This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Staats- und Erdbeschreibung der schweizerischen Eidgenoßschaft.

Vierter Theil.

Welcher
die deutsch- und welschen gemeinschaftlichen Landvogteyen, und Zusätze und Verbesserungen enthält.

Vermehrt und verbessert
von
Johann Conrad Füeßlin,
Cämmerer des Winterthurer-Capitels.

Schaffhausen, bey Benedikt Hurter, 1772.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorbericht.

Es ist unlängst die Frage entstanden, ob man die Geographie pur als Geographie mit der Historie unvermengt behandlen solle? Man hat darfür und darwider geschrieben, und ein jeder meinte, er habe recht. Meines Bedunkens kan die Sach aus beyder Wissenschaften Endzweck beurtheilet werden. Man studiert die Erdbeschreibung, damit man die Eintheilung der Erde, die Wohnplätze der Völker, die Lage der Oerter, ihre Natur, Beschaffenheit und merkwürdigsten Begebenheiten wisse, darzu hat man die Historie vonnöthen, ohne Historie ist die Geographie ein leeres Wörterbuch, wie würde es klingen, wann man einem ein Wörterbuch vorlöse? wie würde es klingen, wann man einem Europäer die Namen der Städte und

Digitized by Google

Dörfer in Ostindien und in der Tartarey, oder einem Tartarn oder Indianer die Namen der Städte und Dörfer eines europäischen Königreichs vorlesen würde? Keiner würde lang zuhören, sondern vor Verdruß darvon lauffen. Da man hingegen gern zuhöret, wann die Natur und Beschaffenheit des Landes, die Sitten und Gewohnheiten der Einwohner, ihre Begriffe von der Religion und Religionsgebräuchen beygefüget werden, so dunkt mich das ein überzeugender Beweis zu seyn, daß Geographie und Historie mit einandern zu verbinden seyen, und jene ohne diese nicht abgehandlet werden könne, daß sie angenehm werde. Jedermann billichet, daß die Geographie in dem lauffenden Jahrhundert mit der Historie ausgeschmücket worden ist, alle haben dem Hrn. Licentiat Hübner, dem Hrn. Rector Hagen, und dem itzt sich um die beyde Wissenschaften verdient machenden Hrn. Doctor Büsching den gröſten Dank, daß sie die Geographie mit der Histo-

rie

rie zu erweitern und zu verbessern angefangen haben. Schon Hübners Werk ist in fremde Sprachen übersetzet worden. Büschings Arbeit ist weiter bekannt, und in noch mehrern Sprachen geliefert worden, eine klare Anzeigung, daß auch andere Völker dieses Beginnen gut heissen, und weil sie keine eigene Schriftsteller haben, die die Geographie und Historie auf eine so angenehme und nutzliche Weise verbinden, sie Hülfe bey fremden suchen, und dieselbige bereitwilligst annehmen.

In belobten Wissenschaften suchet man Wahrheit, die Wahrheit ist die Seele der Geographie und Historie, nimmt man selbige hinweg, so nimmt man ihnen alles weg, sie fallen, wie ein Mensch, deme die Seele ausfährt. Wann einer Rom anderstwohin setzete, als wo es ist, wann er andere Sachen darvon erzehlen würde, als die sich ehmals da zugetragen, oder noch zutragen, so würde ein jeder, sobald ihm dieser Betrug offenbar worden, einen solchen verwünschen,

Digitized by Google

und ihn als einen Betrüger, oder zum wenigsten als einen unwissenden Tropfen behandlen und von sich stossen. So muß ein jeder, der eine vermischte Geographie schreiben will, sich der Wahrheit befleissen, das aber gehet nicht ohne grosse Mühe zu. Ein jedes Volk, ein jedes Land, eine jede Stadt und Dorf hat seine eigene Natur, Beschaffenheiten und Begebenheiten, sowohl alte als neue. Das alles zu wissen und wieder auf andere zu bringen, setzet eine Arbeit von vielen Jahren zum voraus. Itzt gehen den Leuten die Augen auf, man siehet, wie man betrogen worden ist, so lange die Geschichtschreiber einer den andern ausgeschrieben haben. Man hat itzt in verschiedenen Ländern Geschichtschreiber, die, eh sie schreiben, alles bewähren, und nichts niederschreiben, als das sie mit guten Kundschaften und überzeugenden Gründen niederschreiben können. Ich habe so etwas in gegenwärtigem Werke versucht. Ich habe viel Dunkles beleuchtet, viel Falsches

Digitized by Google

sches verbessert, viel Irriges weggeschaffet. Jedoch habe ich das nicht gethan mit Uebermuth und grosser Einbildung von mir selbst und meiner Arbeit, dann ich habe nicht nur vorgesehen, sondern auch vorgesaget, es werden Leute aufstehen, welche in meinen Ausarbeitungen Irrthümer finden und selbige an das Licht bringen werden. Ich habe mir das nicht mit Misbeliebigkeit, sondern mit vielen Freuden vorgestellt, und die Liebhaber der vaterländischen Geschichte darzu eingeladen, daß sie das thuen, dann ich sahe leicht vor, daß der Historie damit geholfen würde. Da ich nun selber daran arbeite, daß die Historie des Vaterlandes geputzet und sauber und rein vorgestellt würde, warum sollte ich es ungern haben, wann andere das gleiche thun, oder mehr thun, als ich? Das wäre ein grosser Unsinn.

Weil ich auf die Gedanken gefallen bin, mit meinen Lesern hiervon zu sprechen, muß ich die Freyheit gebrauchen, selbige noch ein

Digitized by Google

wenig hierbey aufzuhalten, und ihnen zu sagen, daß es recht gut ist, erinnert zu werden, nur muß man beobachten, daß die Erinnerer ungleich sind. Zu Zürich, Bern, Lucern, Basel und Zug sind Männer, die ich zu kennen die Ehre habe, (an andern Orten werden noch viele seyn, die ich nicht kenne, ich kenne nicht alle in ihr gedachten Städten) welche seit langem die vaterländische Historie geliebet, vieles dahin dienendes gesammlet, selbiges durchlesen und durchstudirt haben. Verschiedene von selbigen haben mich ihrer Freundschaft und Correspondenz gewürdiget, und haben mir Erinnerungen mitgetheilt, haben aber darbey Großmüthigkeit gebraucht, indem sie mir Freyheit gestattet haben. In vielem bin ich überzeugt worden, und habe mich ihrer Erinnerungen unterzogen. In anderm habe ich einzuwenden gehabt, und sie haben meine Einwendungen angenommen. Anderes habe ich verworfen, und sie sind zufrieden gewesen. Das sind edelmüthige Erinnerer

rer, diese muß man lieben und ehren, und ihren Rath befolgen. Ich wollte sie mit Namen nennen, damit sie auch von andern Freunden der Geschichte geliebet und geehret würden, wann ich wüßte, daß ihnen ein Gefallen darmit geschähe. Allein ich gedenke, sie haben meinen Ruhm nicht vonnöthen. Sie sind ohne dieß gerühmt, sie sind bekannt genug, und haben eigenen Ruhm erworben. Es hat mehr Erinnerer, die aber nicht so edelmüthig sind, als diese. Es hat solche, die Belesenheit, Wissenschaft und noch mehr gute Eigenschaften besitzen, aber sie haben noch kein freyes Herz, Vorurtheile oder einmal angenommene Meinungen und andere dergleichen Dinge halten ihre Seele in gewisser Knechtschaft, und lassen ihnen keine Freyheit, das alte gefällt ihnen, das neue, wann es schon nicht neu, sondern alt ist, aber von ihnen vor neu gehalten wird, ist ihnen verwerflich. Dieses Gebrechen eräugnet sich nicht allein hier, sondern in vielen andern Wissenschaften. Selbst mit

Digitized by Google

wenig hierbey aufzuhalten, und ihnen zu sagen, daß es recht gut ist, erinnert zu werden, nur muß man beobachten, daß die Erinnerer ungleich sind. In Zürich, Bern, Lucern, Basel und Zug sind Männer, die ich zu kennen die Ehre habe, (an andern Orten werden noch viele seyn, die ich nicht kenne, ich kenne nicht alle in itzt gedachten Städten) welche seit langem die vaterländische Historie geliebet, vieles dahin dienendes gesammlet, selbiges durchlesen und durchstudirt haben. Verschiedene von selbigen haben mich ihrer Freundschaft und Correspondenz gewürdiget, und haben mir Erinnerungen mitgetheilt, haben aber darbey Großmüthigkeit gebraucht, indem sie mir Freyheit gestattet haben. In vielem bin ich überzeugt worden, und habe mich ihrer Erinnerungen unterzogen. In anderm habe ich einzuwenden gehabt, und sie haben meine Einwendungen angenommen. Anderes habe ich verworfen, und sie sind zufrieden gewesen. Das sind edelmüthige Erinne-

rer

rer, diese muß man lieben und ehren, und ihren Rath befolgen. Ich wollte sie mit Namen nennen, damit sie auch von andern Freunden der Geschichte geliebet und geehret würden, wann ich wüßte, daß ihnen ein Gefallen darmit geschähe. Allein ich gedenke, sie haben meinen Ruhm nicht vonnöthen. Sie sind ohne dieß gerühmt, sie sind bekannt genug, und haben eigenen Ruhm erworben. Es hat mehr Erinnerer, die aber nicht so edelmüthig sind, als diese. Es hat solche, die Belesenheit, Wissenschaft und noch mehr gute Eigenschaften besitzen, aber sie haben noch kein freyes Herz, Vorurtheile oder einmal angenommene Meinungen und andere dergleichen Dinge halten ihre Seele in gewisser Knechtschaft, und lassen ihnen keine Freyheit, das alte gefällt ihnen, das neue, wann es schon nicht neu, sondern alt ist, aber von ihnen vor neu gehalten wird, ist ihnen verwerflich. Dieses Gebrechen eräugnet sich nicht allein hier, sondern in vielen andern Wissenschaften. Selbst mit

Digitized by Google

der allerheiligsten Religion ist es so. Einer betet stehend, der andere sitzend, der dritte kniend, ein jeder vermeinet, seine Art sey die älteste, und darum die wahre Art zu beten. Wir wissen, was sich zu unserer Zeit mit der Philosophie zugetragen hat. Einige brachten alte Wahrheiten unter neuen Wörtern und Namen hervor, da mußten sie in vieler Augen alles böse seyn. So gehet es mir mit der vaterländischen Historie. Man hat bis daher gemeint, viele Städte des Schweitzerlandes wären sehr alt. Es sind alte Städte im Schweitzerlande gewesen, aber sie sind nicht mehr, die, welche itzt sind, sind alle neu, und man kan sagen, wann und wie sie entstanden seyen. Nicht nur dieses, sondern weil man die Städte vor alt hält, zum wenigsten weil man meinet, sie seyen zu der Römer Zeiten schon da gewesen, so will man ihre Freyheit, ihre Regierungsart, ihre Gesetze und Gewohnheiten seyen auch daher, und wer etwas darwider sage, der irre, oder

zum

Digitized by Google

zum wenigsten wisse er es nicht recht; daher erinnern ihn einige, und diese sind die bessern, andere geben ihm Verweise, diese sind schon etwas schlimm, dann sie wollen sich nicht berichten lassen, andere richten und verurtheilen hinterrucks, sie mögen mit solchergestalt sich vergehenden, wie sie meinen, nichts zu thun haben u. s. f. Diese sind die schlimmsten, dann wie kan man sie zurecht bringen? wie kan man sich gegen selbige vertheidigen? Das sicherste wird seyn, wann man sie sagen und machen laßt, was sie wollen, und auf seiner Seite so viel arbeitet und thut, das Licht herfür zu bringen, wie es ist, die Zeit wird kommen, da die Wahrheit triumphieret.

So lange die Feudalregierung gedauert hat, war keine Freyheit. Einer war von dem andern abhängig, Bürger und Bauren waren Sclaven. Die Welt brachte ein Unthier, ich meine eine Hierarchie in der Kirche herfür. Die Bischöffe wollten über Kaiser und Könige herrschen, und sie von ihnen abhängig machen.

Digitized by Google

machen. Darauf sind unaufhörliche Kriege entstanden. Die Häupter der Christenheit wurden geschwächet, untergebne Regenten, Fürsten und Grafen wurden Tyrannen, einer zoge wider den andern zu Feld, verderbten einandern Land und Leute. Etwann verbanden sich die Unkern wider die Obern, daraus entstunden unsagliche Rebellionen. Diese Unordnungen weckten Städte und Länder auf, vor sich zu sorgen, Regenten aus sich selbst zu setzen, Stadt- und Landgesetze zu machen, und also ihre Freyheit und Glückseligkeit zu befördern. Der Kriegsstand hat sich geändert, die Gewaltige auf Erden halten itzt beständige Kriegsvölker auf den Beinen, wann einer 100 tausend Mann unterhält, will der andere noch einmal so viel haben. Ein jeder will dem andern förchterlich seyn. Die Unterthanen müssen diese Leute unterhalten, das ist eine Last der Erden, das ist, was die gegenwärtige Welt drücket, wie seufzen nicht die Völker? Wie sehnlich warten

sie

Digitized by Google

sie nicht auf das Reich Gottes, da man die Spiesse in Hacken, und die Schwerdter in Rebmesser verwandlen wird? Wir wollen unterdessen an der Historie arbeiten, daß man sehe, wie es immer gewesen ist. Von Natur sind die Menschen frey, keiner ist über den andern Herr. Sie sind bald Knechte worden, und wieder zur Freyheit gelanget. Jetzt seufzen sie wieder unter der härtesten Knechtschaft. Mein liebes Vaterland! du bist mir ein gesegnetes Land, du warest ehmalen auch gedruckt, wie andere Länder, aber du bist zur Freyheit gelanget, und hast deine Freyheit bis itzt behauptet. So schäme dich nicht, daß du klein und arm bist, du bist doch frey, das ist mehr als groß und reich seyn. Ich schreibe hier Sachen nieder, daran ich gewiß nicht gedacht habe, als ich zu schreiben anfieng. Doch freuet es mich, wann ich gedenke, daß es Wahrheit ist. Will mir ein Erinnerer einreden und sagen, das ist neu, es ist unerhört, so will ich ihm antworten,

es

es ist doch wahr, wer kan wider die Wahrheit?

Ich komme wieder auf die Erinnerer. Es haben sich zween über meine Arbeit finden lassen, deren Anmerkungen ich aller Achtung würdig halte, und mich derowegen auch entschlossen habe, hier von ihren Gesinnungen zu reden, und Anmerkungen über ihre Anmerkungen zu machen, damit das Publicum darvon urtheilen könne. Wann zween gegen einandern streiten, thun sie wohl, wann sie einen Mann erbitten, daß er ihren Streit schlichte. Ich bitte das unpartheyische Publicum um diesen Dienst. Als ich mich unterwande, den alten Zürcherkrieg zu beschreiben, sahe ich vor, daß ich einen Aufstand wider mich erwecken würde, wann ich diesen Krieg nach meinen Einsichten beschriebe. Mehr als 300 Jahre sind seithero verflossen, alle Geschichtschreiber reden, was den Ursprung betrift, aus gleichem Ton, die neuen haben hernach noch hinzugethan, sie haben unrich-

tige

tige Vordersätze angenommen, hernach aus denselbigen Schlüsse gezogen, und so haben sie die Welt irre gemacht. So war es um die Vordersätze zu thun, ich mußte dieselbige zuerst berichtigen, darzu gebrauchte ich Originalschriften. Ich habe die allerersten Urkunden aufgesucht, und getrachtet aus denselbigen erleuchtet zu werden. Dieselbige will ich itzt anzeigen, und von ihrem Werth etwas melden. Obangeregte Erinnerer leiten mich dahin. Ein fürnehmer Mann in der Eidgenoßschaft, der zugleich ein grosser Kenner historischer Sachen ist, schreibet an mich: Man sieht in ihren zahlreichen Anmerkungen über den alten Zürcherkrieg neben ihrer Liebe zu ihrer Vaterstadt, die natürlich ist, viele erleichtende Stücke herrschen, aber wann man schon die Glarner einiger Partheylichkeit beschuldigen kan, muß man doch Tschudi in Vergleichung mit den zürcherischen Geschichtschreibern in Beschreibung eben

dessel-

desselbigen Kriegs, darinnen beyde Cantone wider einandern waren, ausnehmen. Ein Glarner Freund, der über meine Nachrichten bös geworden zu seyn scheinet, meldet mir: Ich habe Bullingern allein gefolget, und Wagners von Schweitz Erzehlungen keinen Glauben zugestellt. Bullinger habe seine Nachrichten von Brennwald, Füeßlin, Müller in St. Gallen, die alle Freunde und Bürger der Zürcher gewesen seyen, entlehnet. Ich gründe mich am meisten auf die Schutzschrift Michael Grafens, welcher inner den Ringmauren der Stadt Zürich von einem zürcherischen Angehörigen erstochen worden, woraus zu schliessen sey, wie viel Hochachtung er mit seinem Schreiben erworben, und wie bewährt seine Schutzschrift erfunden worden. Ich will hier zuerst von der Vaterlandsliebe reden. Man soll seine Vaterstadt, seine Mitbürger, seine Obrigkeit

vor

vor allen andern aus lieben. Das ist recht, und ich würde mich vor eine unselige Creatur halten, wann ich ohne solche Liebe erfunden würde, allein diese Liebe hat einen Grund in der allgemeinen Liebe, die der Schöpfer allen Menschen in das Herz geprâget hat, das ist die Liebe zu allen Menschen, das ist die erste und natürlichste Liebe, oder das erste und gröste Gesetz der Natur, nach welchem sich alle andere Liebe richten muß. Ich muß meine Eltern, meine Mitbürger, meine Obrigkeit nicht lieben, daß andern Leuten Nachtheil daraus erwachse. Wann es die Frage ist, wem muß ich im Kriege dienen, dem Vaterlande oder dem Feinde? so ist natürlich, daß ich dem Vaterland zulaufen und selbiges vertheidigen, hiermit dem Feinde, wo ich kan, Abbruch thun müsse. Aber das hat wieder seine Reglen, die ich beobachten muß, wann ich nicht wider das Gesetz der Natur handlen will, z. B. ich muß nicht aus mir selber gehen, ich muß nicht allein gehen, und Leute

Digitized by Google

zu todt schlagen, darum daß sie dem Feinde zugehören, sondern ich muß mit einer Fahne ziehen, nach Ordre handlen u. d. g. Das heisset Kriegszucht. So ist es mit der Geschichtbeschreibung, ich muß in Sachen, die das Vaterland und seine Feinde betreffen, nicht willkührlich handlen, über den Feind Unwahrheiten und Verleumdungen ausstreuen, und die Fehler und Gebrechen meines Vaterlandes verdecken, oder gar zu Tugenden und glänzenden Thaten machen. Das wäre Eigenliebe, Nationalstolz, Haß gegen andere u. d. g. Wie abscheulich diese Fehler in der Welt herrschen, und auch die Geschichtschreiber verblenden, ist bekannt genug. Sie theilen ihre Sünden noch andern Leuten mit, sie flössen ihnen Unwillen, Haß und Feindschaft ein, die bis auf die späteste Nachkommenden fortdauren. Dieses ist eine abscheuliche Vaterlandsliebe, deren Abscheulichkeit sich mir vorgestellt, und ein Grausen darab empfunden habe. Als ich, ich will nicht sagen Verfassern,

fern, von Alt und andere neuere, sondern Tschudi, Bullingern, Stumpfen, Stettlern, und andere Classiker vom alten Zürichkriege lase, ward ich gleichergestalt von Zorn über die alten Zürcher eingenommen, und habe sie getadlet, da es aber an die Beschreibung kam, und ich ihren Krieg beschreiben sollte, stellte sich eine Begierd bey mir ein, die Sach im Grund zu untersuchen. Ich forschete demnach den Originalschriften, den ersten Urkunden, als Begnadigungsbriefen, Rechtshandlungen, angebrachten Klagen und Verantwortungen, Rechtssprüchen, Kriegsdeclarationen und dergleichen nach, und untersuchte dieselbigen, das bewoge mich obangeregte Schriftsteller beyseits zu legen, die Ursachen des Kriegs aus meinen Urkunden zu erforschen, und die Geschichtschreiber erst dann wieder zur Hand zu nehmen, wann es um Feldschlachten, Belagerungen u. d. g. zu thun wer. Jedoch auch hierinn habe ich einige Urkunden mit jener Erzehlungen vergleichen können.

Digitized by Google

Jtzt will ich meine Originalschriften nennen, und Nachricht von denselbigen geben, damit unpartheyische Leser selbst davon ein gründliches Urtheil fällen können. Die erste ist:

Kaiser Sigmunds Pfandbrief von 1424, darinn er der Stadt Zürich die Grafschaft Windeck versetzet.

Windeck hat ehmals den Grafen von Lenzburg gehört, ist hernach an die von Kyburg, und von diesen an das Haus Oestreich gekommen. Herzog Leopold von Oestreich hatte die Grafschaft Kyburg, und Herzog Friderich Windeck den Grafen von Toggenburg pfandweise überlassen. Als Graf Donat von Toggenburg im Jahr 1400 starb, wurden sie getrennet, Kyburg kam an des Verstorbenen Tochter, die an einen Grafen von Montfort vermählet war, und Windeck an seinen Neffen Graf Friderich den letzten im Toggenburg. In der Kirchenversammlung zu Constanz zog Kaiser Sigmund die östreichi-

sche

sche Länder in Helvetien ein, und nöthigte den Grafen von Toggenburg, Windeck als ein Lehen vom Reich anzunehmen. Im J. 1424 versetzte er den Zürchern die Grafschaft Kyburg. Weil Windeck ehmals mit Kyburg verbunden gewesen, hätten sie auch gern diese Grafschaft gehabt, allein Friderich von Toggenburg war schon im Besitz derselbigen. Jedoch war der Graf schon alt, und hatte keine Leibserben, darum thaten sie Ansuchung bey ihm und dem Kaiser, daß ihnen die Grafschaft Windeck mit Kyburg überlassen würde. Sie fanden Gehör bey beyden, nur sollten sie bis auf den Tod des Grafen Geduld haben. Im J. 1436 starb der Graf, die Zürcher wollten Windeck in Besitz nehmen, allein diese Grafschaft war denen von Schweitz und Glarus auch gelegen. Sie satzten sich der Zürcher Beginnen entgegen, das hat das Kriegsfeuer in der Eidsgenoßschaft angezündet, das sie bald zu Grund gerichtet hätte.

Auf diese Urkunde folgen noch zwo andere, welche eben diese Sach betreffen. Die erste heisset

Erläuterung über diesen Brief,

und ist von gleichem Dato. Der Kaiser giebt Kraft dieser Erläuterung den Zürchern Gewalt, was von dieser Grafschaft versetzt seyn möchte, an sich zu lösen, und mit mehrgedachter Grafschaft wieder zu vereinigen. Die dritte hat die Ueberschrift:

Rechtsspruch zwischen Herzog Friderich von Oestreich und der Stadt Zürich wegen der Wiederlösung der Grafschaft Windeck und des Gastels.

Diese Urkunde ist vom Jahr 1442, da das Kriegsfeuer zwischen Zürich und den Eidgenossen ausgebrochen war, und die beyde Orte Schweitz und Glarus die Freundschaft der Erben des verstorbenen Grafens von Toggenburg, besonders der Herren von Raren erworben hatten, wandten sie sich auch an

den

Digitized by Google

den Herzog Friedrich von Oestreich, (dieser war eben der Herzog, den Kaiser Sigmund um so viele Länder gestraft hatte) und baten ihn, daß er die Grafschaft Windeck wieder an sich ziehen, hernach dieselbige mit ihnen verlandrechten möchte. Der Herzog willfahrte ihnen, suchte Windeck und das Gastel aus der Toggenburgischen Verlassenschaft zu erhalten, erhielte sie, und machte mit Schweitz und Glarus ein Landrecht vor selbige. Darüber beklagten sich die Zürcher bey Kaiser Friderich III, und dieser ließ den vor Augen habenden Rechtspruch ergehen, wodurch diese Einlösung zusamt dem Landrechte für nichtig erkläret wurde.

Urtheilbrief von gemeiner Eidsgenossen Boten zu Lucern vom Jahr 1437.

Aus diesem Brief äussert sich, daß der letzte Graf im Toggenburg diese Grafschaft samt Utznach seinem Vetter Wolfart von Brandis zugedacht gehabt, und zum Besten desselbi-

Auf diese Urkunde folgen noch zwo andere, welche eben diese Sach betreffen. Die erste heisset

Erläuterung über diesen Brief,

und ist von gleichem Dato. Der Kaiser giebt Kraft dieser Erläuterung den Zürchern Gewalt, was von dieser Grafschaft versetzt seyn möchte, an sich zu lösen, und mit mehrgedachter Grafschaft wieder zu vereinigen. Die dritte hat die Ueberschrift:

Rechtsspruch zwischen Herzog Friderich von Oestreich und der Stadt Zürich wegen der Wiederlösung der Grafschaft Windeck und des Gastels.

Diese Urkunde ist vom Jahr 1442, da das Kriegsfeuer zwischen Zürich und den Eidgenossen ausgebrochen war, und die beyde Orte Schweitz und Glarus die Freundschaft der Erben des verstorbenen Grafens von Toggenburg, besonders der Herren von Raren erworben hatten, wandten sie sich auch an

den

Digitized by Google

den Herzog Friedrich von Oestreich, (dieser war eben der Herzog, den Kaiser Sigmund um so viele Länder gestraft hatte) und baten ihn, daß er die Grafschaft Windeck wieder an sich ziehen, hernach dieselbige mit ihnen verlandrechten möchte. Der Herzog willfahrte ihnen, suchte Windeck und das Gastel aus der Toggenburgischen Verlassenschaft zu erhalten, erhielte sie, und machte mit Schweitz und Glarus ein Landrecht vor selbige. Darüber beklagten sich die Zürcher bey Kaiser Friderich III, und dieser ließ den vor Augen habenden Rechtsspruch ergehen, wodurch diese Einlösung zusamt dem Landrechte für nichtig erkläret wurde.

Urtheilbrief von gemeiner Eidsgenossen Boten zu Lucern vom Jahr 1437.

Aus diesem Brief äussert sich, daß der letzte Graf im Toggenburg diese Grafschaft samt Utznach seinem Vetter Wolfart von Brandis zugedacht gehabt, und zum Besten desselbi-

selbigen ein Landrecht mit denen von Schweitz habe aufrichten wollen, damit selbiger diese Herrschaften in Sicherheit besitzen könnte. Imgleichem erhellet daraus, daß die Glarner denen von Schweitz nachgeschlichen, und dieselbige gebeten haben, sie mit ihnen in das Landrecht einstehen zu lassen, das die von Schweitz nach des Grafen Tod bey den Toggenburgern und Utznachern, desgleichen bey des Grafen Erben gesucht haben. Hieraus erhellet, daß das Landrecht zu Graf Friedrichs Zeiten nicht in den Stand gekommen. Die neuen Geschichtschreiber sagen: er hat ein Landrecht mit Schweitz und Glarus aufgerichtet. Das ist ein grosser Verschuß. Es ist ihm nie in die Gedanken gekommen, mit den Glarnern ein Landrecht aufzurichten.

Der Erbherren Landrechtsbrief mit Schweitz und Glarus vom Jahr 1437.

Der Toggenburger Landrechtsbrief mit Schweitz und Glarus vom J. 1440.

Deren

Digitized by Google

Deren von Karen Landrechtsbrief mit Schweitz und Glarus vom Jahr 1440.

Diese Urkunden klären alles das vorige auf.

Des römischen König Alberts Lehnbrief auf Graf Wilhelm von Montfort und seine Miterben vom J. 1439.

Nebst einigen andern Freyheitsbriefen, welche in dieser Sache etwas Licht geben, absonderlich aber

Schutzschrift der Zürcher an ihre Burger und Landleute den Krieg vom J. 1437 und den folgenden betreffend.

Die Schrift hat Bullinger in seiner Chronik aufbehalten, und er hat sie sonder Zweifel aus Hans Füeßlins Beschreibung dieses Kriegs genommen, selbiger hat zuerst an eine Historie dieses Kriegs gedacht, und selbigen vor Tschudi, Bullingern und Stumpfen geschrieben. Er hat die darzu nothwen-

Digitized by Google

digen Urkunden aus dem Archiv gesammlet, und noch vieles aus mündlicher Erzehlung alter Leuten beybringen können. Die Aufschrift ist weder von ihm noch von Bullingern her. Der Herausgeber der Beyträgen zu der Historie der Eidsgenossen hat sie abdrucken lassen, und hat sie für eine Instruction, die den Gesandten auf einer Tagsatzung mitgegeben worden, gehalten. Stumpf hingegen hat mich auf die Gedanken gebracht, es sey eine Schutzschrift gewesen, die der Rath zu Zürich den Bürgern auf den Zünften und seinen Unterthanen in seinen Herrschaften hat vorlesen lassen, sie von den Ursachen seiner Absichten in diesem verderblichen Krieg zu berichten, und selbige von der Gerechtigkeit seiner Sache zu überzeugen. So mußte ich den Stadtschreiber Michael Grav vor den Verfasser halten, weil es dem Stadtschreiber zugekommen ist, solche Schriften abzufassen. Sollte ich diesen vor partheyisch halten, so müßte ich sagen, der Rath oder

vielmehr

vielmehr der grosse Rath zu Zürich wäre partheyisch gewesen, und hätte seinen Angehörigen Unwahrheiten vorgegeben, dann solche Aufsätze mußten erst vor selbigem abgelesen, und von ihm censirt, verbessert und geändert werden, eh sie an behörigen Orten verlesen worden sind. Wann ich nun zugäbe, daß viel partheyisches, das zu ihrem Vortheil und Glimpf dienete, mit eingemenget worden; so kan ich doch nicht dafür halten, daß sie historische Sachen, als den Ursprung der Mißhelligkeiten und die Handlungen, die im Anfang zur Begütigung und Beeinträchtigung ihrer Gegenpartey von ihnen und einigen Vermittlern gebraucht worden, verkehrt und verungestaltet vorgebracht haben, absonderlich da ihr Vortrag mit andern Urkunden, deren ich oben einige genannt habe, übereinstimmen, das hiesse der Historie Gewalt anthun. Warum sollte Grav nicht sowohl als Wanner und Freund, beyde Gegner der Zürcher, der eine von Glarus, der andere

von

von Schweitz, auf die mein Glarner Freund bauet, die Wahrheit haben sagen können? Darzu verwerfe ich derselbigen Nachrichten nicht, ich habe die meisten auch gelesen und gebraucht, nur habe ich selbige aus den zürcherischen Urkunden ergänzet, und was sie übergangen haben, nachgebracht. Der Schluß, Grav ist von einem Angehörigen der Stadt Zürich erstochen worden, hiemit ist seine Nachricht ungültig, ist sehr übereilt und unkräftig. Auf diese Weise müßte man viele historische Sachen vor unrichtig halten, man müßte z. B. sagen: Abel wäre ein gottloser Mensch gewesen, weil er von seinem Bruder Cain todtgeschlagen worden wäre, daß ich ander Exempel geschweige. Grav ist in einem Tumult um das Leben gekommen. In der Schlacht bey der Sil im Jahr 1443 ist der Burgermeister Stüßi von einem Bürger zu Zürich auf der Silbrücke entleibet worden. Die Feinde drangen auf die Stadt, einige Glarner waren allbereit durch das Thor hinein-

Digitized by Google

eingedrungen. Eine Frau riefe den Kriegsleuten auf dem Thor zu: lasset den Schutzgatter herab! Der Gatter ward herab gelassen, und die eingedrungene Glarner erschlagen, mithin war Unordnung in der Stadt, die in der kleinen flüchteten in die grosse, die in der grossen meinten, der Feind wäre jenen auf dem Fuß nach, und wollten die Brücken abwerfen. Der kaiserliche Commandant in der Stadt, Thüring von Hallwiel sammlete sein Volk, und wollte aus der Stadt fortziehen. Alles wimmelte und gracklete in der Stadt, die Bürger und Landleute, welche darinnen waren, liefen durch einandern hin und her. Ein Mann von Kußnacht traf den Stadtschreiber bey der Zunft zum Widder an, und stach ihm sein Schwerdt in die Brust, sagende: Das hast du mit deinem Schreiben zuwegen gebracht! ist darum der Stadtschreiber Grav kein ehrlicher Mann gewesen? oder hat der Küßnachter seine Schutzschrift gemeint? Das müßte ein dummer Mann gewesen

wesen seyn, wann er das, was ihm im Namen seiner hohen Obrigkeit vorgelesen worden ist, dem Schreiber desselbigen zur Last gelegt hätte. Der Stadtschreiber hat die Correspondenz geführt. Er hat in und vor dem Krieg viele Briefe geschrieben, an die Feinde, an die neutrale Eidgenossen, an die Oesterreicher, an den Kaiser und an seine Generalen, die er den Zürchern zur Hülfe zugeordnet hatte. Hat der Mann nicht viel mehr auf solche Briefe als auf jene Schutzschrift gesehen, da er in dem grossen Unwesen den Stadtschreiber erstochen hat? Das läßt sich viel eher vermuthen, als was mein Glarnerfreund muthmasset. Laßt aber alles gelten, der Stadtschreiber ist darum kein unwahrhafter und treuloser Mann gewesen, weil ihn der Kußnachter erstochen hat. Mein Glarner freund ist bös, daß ich Tschudis Nachricht von diesem Krieg verdächtig gemachet. Jener fürnehme Erinnerer tadlet das auch. Aber ich bezeuge noch einmal, daß ich Tschudi verehre, und

densel-

denselbigen für den Vater der schweitzerischen Geschichte halte, aber darum bete ich ihn nicht an, ich halte ihn nicht für unfehlbar, sondern ich lasse ihm menschliche Gebrechen zu, er ist ein fehlbarer Mensch gewesen, und hat würklich in vielen andern Sachen gefehlt, wie ich hin und wieder in meiner Historie gezeiget habe, und wie noch mehrern Exempeln zeigen könnte, wann es darum zu thun wäre. Ich habe mich in meiner Beschreibung aller Gelindigkeit und Mäßigkeit beflissen. Ich habe den Feinden der Zürcher keine bittere Vorwürfe gemacht, wie ich wohl hätte thun können. Ich habe der Zürcher Fehler nicht verhelet. Ich habe die Begegnisse unpartheyisch erzehlt, und lasse meine Leser selbst urtheilen. Daß ich diesen Krieg auf das neue beschrieben, und die wahren Ursachen nach 300 Jahren an das Licht zu bringen beflissen gewesen bin, sollte mir der Glarnerfreund nicht übel ausdeuten, und mein Bestreben für unnütz und schädlich angeben. Es die-

net

ner nur, die neuen Schriftsteller, die in ihren Beschreibungen noch zu dieser Zeit ihre Affekten haben walten lassen, zu verbessern, und unsere Zeitgenossen zu belehren, daß sie alle Vorurtheile hindan setzen, und in Eintracht und Liebe zusammen halten sollten. Eintracht ist die Stütze des Staates; Unzufriedenheit aber und Zänkereyen ihr Ruin. So viel von diesem!

Diesmal will ich noch Rechenschaft von meiner Arbeit in diesem IV. Theil der Staats- und Erdbeschreibung der schweitzerischen Eidgenossschaft geben. Es sind mir die Unterthanen der Eidsgenossen übrig geblieben. Die geographischen Geschichten derselbigen liefere ich in diesem Theil. Sie werden in deutsche, in französische und welsche oder italienische unterschieden. Dieselbe sind Unterthanen der acht alten Orten. Die andern sind Unterthanen der zwey Orten Bern und Freyburg. Die letzten werden von 12. Orten, die sie eingenommen haben, regiert.

Mit

Mit ihrer Geschichte habe ich gehandlet, wie mit der Geschichte der regierenden Orten selber. Was dunkel ist, habe ich beleuchtet, was irrig ist verbessert, was zweifelhaft ist in Wahrheit eingekleidet, so viel als mir möglich war.

1. Beschreibung des Thurgäus.

Das Thurgäu hat den Titel einer Landgrafschaft, und ist ein beträchtliches Land, darinn ehmals viel Adel gesessen war, ein Beweisthum sind die viele Schlösser, die zum Theil noch vorhanden sind. Aber der Adel dieses Landes ist sehr geschwächet worden. Einige sind anderstwo hingezogen. Einige sind verarmet, und haben ihre Herrschaften an solche verkauft, die nicht gebohrne Edelleute waren, andere Herrschaften haben die Klöster, andere Particularstände an sich gebracht. Jedoch formirt der Adel noch einen eigenen Stand, er hat eine jährliche Versammlung, welche Gerichtsherrentag heisset, und besetzet gewisse Aemter unter sich. Das Land

Digitized by Google

wird durch einen Landvogt und ein Oberamt regiert. Nebst diesen ist ein Landgericht, welches aus sehr alten Zeiten da ist. Vor altem war es in das Hof- und Landgericht unterschieden, anitzo ist das eins. Es sitzet würklich alle Monate in der Stadt Frauenfeld, und man kan von den niedern Gerichten an das Landvogteyamt oder an das Landgericht appelliren. Das letzte geschieht gar selten. Wer etwas zu klagen hat, lauffet dem Landvogt zu. Warum das geschehe, ist ein Geheimniß, dann man sollte gedenken, ein jeder wird doch lieber von seines gleichen, von seinen Mitlandleuten wollen gerichtet werden, als von einem Fremden, welcher daher gesandt wird, und nur 2 Jahre da zu bleiben hat. Dieses Geheimniß will ich einem jeden, der mich darum befragen wird, gern auflösen. Die Historie dieses Landes habe ich bestmöglichst aufgeklaret.

II. Beschreibung der Grafschaft Baden.

Baden ist ehmals eine Grafschaft gewesen, und

Digitized by Google

und hat eigene Grafen gehabt, aber selbige liegen solchergestalt in der Dunkelheit vergraben, daß nichts dunkleres und widersprechenderes in der Historie ist, als was die Schriftsteller von den Grafen von Baden sagen. Ich habe demnach nicht nachgelassen, dieser Sache nachzuforschen, bis ich etwas grundliches an den Tag gebracht habe. Ich habe die alten Urkunden so lange zusammen gehalten, bis ich ein ordentliches Stammregister der Grafen von Baden heraus gebracht habe.

III. Beschreibung des Freyenamtes.

Das Freye Amt ist ehmals ein Stück der schon lange vergangenen Grafschaft Kore gewesen, welche die Grafen von Lenzburg und Habsburg unter sich getheilt haben. Es ist den Geschichtschreibern bedenklich vorgekommen, warum dieser Bezirk Landes mit dem Namen frey beehret werde, und es ist in der That bedenklich, in einem Land, da itzt alles frey ist, den Titul frey vor allen andern aus

Digitized by Google

genieſſen. Die Schriftſteller haben ſich ihre Köpfe gewaltig darüber verſtoſſen, und doch nichts heraus gebracht, das nur eine Wahrſcheinlichkeit hätte. Ich habe mir abermal angelegen ſeyn laſſen, nicht zu ruhen, bis ich etwas gründliches herfür brächte.

IV. So bin ich mit der Geſchichte von Sargans, und

V. Mit deren vom Rheinthal auch verfahren, wiewohl hier nichts anzutreffen war, darbey ich mich lange aufhalten mußte.

So habe ich es auch bey der Geſchichte der vier Bern-freyburgiſchen gemeinen Vogteyen gefunden. Nichts hat da die Kritik aufgebotten, daß ſie unterſuchen möchte, als eine kirchliche Begebenheit in der Vogtey Schwarzenburg aus dem zwölften Jahrhundert. In dieſer dunklen Zeit haben ſich Sonderlinge im Glauben hier befunden, welche die römiſche Kirche Ketzer genannt, und mit der Feuerſtrafe beleget hat. Ihre Lehrſätze werden nicht gemeldet, ſo iſt es ſchwer

zu

Digitized by Google

zu errathen, von was für einer Parthey sie gewesen seyen. Jedoch hat man sie wissen wollen, und weil man keine andere Sektirer wußte, als Waldenser, hat man gesagt: es sind Waldenser gewesen. Da ich mich nun seit langem mit der Kirchen- und Ketzerhistorie der mittlern Zeit bekannt gemachet habe, so habe auch in diesem Falle die Kirchenhistorie zu Hülfe gerufen, und etwas bestimmtes von diesen Leuten zu erkennen gegeben.

Beschreibung der italienischen Vogteyen.

Nun waren noch die Ennetbirgischen oder italiänische Vogteyen übrig, da kam mich ein Grausen an, als ich bemerkte, daß die neuesten Erdbeschreiber von diesen Ländern von ihrer Natur und Beschaffenheit, absonderlich von der Regierungsart, die mit ihnen gebraucht wird, so wenig zuverläßiges berichten. Ich sahe, daß da müßte geholfen seyn. Aber woher und von wem sich helfen

Digitized by Google

lassen? Unsere Bücher und Schriften haben nichts mehr, als die gemeldten Schriftsteller schon berichtet haben. Da war mir angst vor die Leute, welche als Landvögte dahin gesandt werden, und von diesen Leuten und ihrer Regierungsverfassung nichts wissen, als bis sie zu ihnen kommen. Es war mir angst vor diese Leute selber, denen solche Regenten zugeschickt werden. Ich bekümmerte mich und jammerte, wie es anzustellen wäre, damit ich etwas bessers und unterrichtenders die Welt zu belehren an das Licht hervorbringen könnte. Gott sandte mir ungefähr Hülfe. Ein kluger und erfahrner Mann, der zu Bellenz wohnet, hatte die ersten Theile meiner Erdbeschreibung gelesen, und ein besonderes Wohlgefallen daran gehabt. Dieser schrieb an mich, und bot mir von sich selbsten seine Dienste an. Diese Gelegenheit ergriffe ich mit Freuden, ihn zu bitten, daß er mir umständliche Nachricht von dem Lande, darinnen er lebte, und desselbigen Regierungsart

mit

Digitized by Google

mittheilte. Er willfahrte mir, und überschickte eine Nachricht, Bellenz betreffend, die allen Lesern angenehm seyn wird. Gleich kam mir der Sinn an einen geschickten und aufgeweckten Mann in den XI Portischen Provinzen, der sich mit Reisen und Nachforschung der Länder und ihrer Einwohner gern Mühe giebt. An diesen schriebe ich, und bat ihn um seinen Beystand. Auch hier habe ich williges Gehör gefunden, und die Nachrichten von ihm erhalten, die ich von den 4 Landvogteyen mittheile. Nun hoffe ich, es seye der Erdbeschreibung geholfen. Nun hoffe ich, ein jeder der die Erdbeschreibung liebet, werde sattsamen Bericht von diesen Ländern empfangen, und diejenigen, welche mit diesen Leuten Umgang haben müssen, oder als Landvögte, Beamtete oder als Abgesandten zu ihnen geschickt werden, werden sich vorläufig Begriffe von ihnen machen können, die ihnen nutzlich seyn werden. Alle Leser werden beystimmen, daß ich recht geurtheilt habe, wann ich sage, diese

Digitized by Google

lassen? Unsere Bücher und Schriften haben nichts mehr, als die gemeldten Schriftsteller schon berichtet haben. Da war mir angst vor die Leute, welche als Landvögte dahin gesandt werden, und von diesen Leuten und ihrer Regierungsverfassung nichts wissen, als bis sie zu ihnen kommen. Es war mir angst vor diese Leute selber, denen solche Regenten zugeschickt werden. Ich bekümmerte mich und jammerte, wie es anzustellen wäre, damit ich etwas bessers und unterrichtenders die Welt zu belehren an das Licht hervorbringen könnte. Gott sandte mir ungefähr Hülfe. Ein kluger und erfahrner Mann, der zu Bellenz wohnet, hatte die ersten Theile meiner Erdbeschreibung gelesen, und ein besonderes Wohlgefallen daran gehabt. Dieser schrieb an mich, und bot mir von sich selbsten seine Dienste an. Diese Gelegenheit ergriffe ich mit Freuden, ihn zu bitten, daß er mir umständliche Nachricht von dem Lande, darinnen er lebte, und desselbigen Regierungsart

mit

Digitized by Google

mittheilte. Er willfahrte mir, und überschickte eine Nachricht, Bellenz betreffend, die allen Lesern angenehm seyn wird. Gleich kam mir der Sinn an einen geschickten und aufgeweckten Mann in den XI Portischen Provinzen, der sich mit Reisen und Nachforschung der Länder und ihrer Einwohner gern Mühe giebt. An diesen schriebe ich, und bat ihn um seinen Beystand. Auch hier habe ich williges Gehör gefunden, und die Nachrichten von ihm erhalten, die ich von den 4 Landvogteyen mittheile. Nun hoffe ich, es seye der Erdbeschreibung geholfen. Nun hoffe ich, ein jeder der die Erdbeschreibung liebet, werde sattsamen Bericht von diesen Ländern empfangen, und diejenigen, welche mit diesen Leuten Umgang haben müssen, oder als Landvögte, Beamtete oder als Abgesandten zu ihnen geschickt werden, werden sich vorläufig Begriffe von ihnen machen können, die ihnen nutzlich seyn werden. Alle Leser werden beystimmen, daß ich recht geurtheilt habe, wann ich sage, diese

Digitized by Google

Wälschen seyen glückliche Leute, daß sie Unterthanen der schweitzerischen Republiken geworden. Wie viele Freyheiten genieſſen sie nicht, als solche? Sie haben ihre eigene Gerichte und Räthe, ihre eigene Landsverweser, und wann sie vernünftig sind, das ist, den Frieden lieben, werden die Landvögte wenig bey ihnen zu thun haben.

Dieses betrift die Sachen, welche ich in diesem IV. Theile zu liefern schuldig gewesen bin, itzt komme ich auch auf die Zusätze, welche den übrigen Raum ausfüllen sollten. Ich bin dießfalls auf Sachen bedacht gewesen, die die Geschichte aufklären, und den Lesern Vergnügen machen können. Es sind mir darzu in die Hände gefallen

1. Neue Nachrichten von den Grafen von Winterthur und Kyburg. Es ist bekannt, daß diese Stammväter der höchsten Häuser gewesen sind, welche Europa regiert haben, und noch regieren, so intreßiret das die Geschichte von Europa, und die Reichsgeschich-

Digitized by Google

geschichte insbesondere. Wie vieles hat man von dem Ursprunge des Hauses Oestreich geschrieben? und doch ist alles in Dunkelheit geblieben. Hier bricht ein Licht aus der Dunkelheit herfür. Es stellt einen Grafen von Winterthur auf, der, wie ich mit Hülfe der Historie gezeiget habe, aus Italien und mit Namen von Meyland dahin gekommen ist. Dieses übergebe ich den Freunden der Geschichte und Critikern weiter zu prüfen und zu erforschen, meine Schuldigkeit ist, hier zu eröfnen, woher dieses Stück sey. Es ist der Anfang einer Chronik, welche zur Aufschrift hat: Chronicon Petershusense, weil es einen Mönchen von Petershausen zum Verfasser hat, und selbiger sich vorgenommen hatte, darinn die Geschichte seines Klosters zu beschreiben. Der Verfasser hat, wie er vielmal zu erkennen giebt, im 12ten Jahrhundert gelebt, und ist ein sonderbarer Verehrer Bischof Gebhards von Constanz gewesen, der aus obgedachten Grafen entsprun-

Digitized by Google

gen war, das Kloſter zu Petershauſen geſtiftet, und ſelbiges mit ſeinen gräflichen Gütern bereichert hat. Das Manuſcript, das ich beſitze, iſt nach einem gemachet, das zu St. Bläſi auf dem Schwarzwald aufbehalten wird, wann es nicht in der letzten Brunſt von den Flammen mit verzehret worden iſt. Das Original wird, wie ich von Leuten, die es wiſſen können, berichtet bin, zu Petershauſen, als dem Orte, da es abgefaſſet worden, in dem Archiv des Prälaten aufbehalten. Mein Exemplar beſtehet aus 25 Bögen in Folio. Selbiges begreift neben vielen klöſterlichen und mönchiſchen Nachrichten, auch etwas weniges, das die wichtige Zeiten Kaiſer Heinrichs IV und V angehet. Meines Wiſſens iſt es niemals ganz abgedruckt worden. Jacobus Manlius hat in Chronico Conſtantienſi daraus abdrucken laſſen, was angeregten Biſchof Gebhard von Conſtanz angehet. Piſtorius und Struvius haben dieſen Theil der Chronik neben ihren Scriptoribus veteri-

veteribus rerum Germanicarum wieder abdrucken lassen, daselbst ist dieses Fragment zu finden. Ich gebe hier das ganze erste Capitel lateinisch und deutsch, damit man das Original und die Uebersetzung zusammen halten könne. Zugleich gebe ich Anmerkungen darzu, weil die Nachricht ohne die Historie nicht verstanden werden kan. Ich habe sie demnach aus der Historie beleuchtet.

II. Das zweyte Stuck begreift eine Genealogie der Grafen von Toggenburg. Eine solche hat schon lange gemanglet. Die Grafen von Toggenburg machen einen grossen Theil der helvetischen Geschichte aus. Seit dem eilften Jahrhundert sind sie bekannt, und haben vieles mit den Schweitzern und um der Schweitzer willen gehandlet, und wir haben niemals gewußt, wie sie auf einander gefolget sind, das hat Dunkelheit in die Historie gebracht, deren wird hiermit abgeholfen. Der Verfasser ist ein Conventual aus dem Kloster Fischingen gewesen, hat, wie mich

Seine

Digitized by Google

Seine Hochwürdige Gnaden der Herr Abbt allda hat berichten lassen, Placidus Stroppel von Wiel gebürtig geheissen, und war im Jahr 1616 gebohren worden. Ich schmeichelte mir mit der Hofnung, ich würde aus gedachtem Kloster mehrere Schriften, daraus der Verf. seine Nachrichten genommen, oder die die alte Toggenburgische Geschichten mit mehrerm aufklärten, zur Hand bringen können. Allein ich erhielte die Antwort, das Kloster hätte verschiedene mal das Unglück gehabt abzubrennen, und darmit seyen alle Schriften und Urkunden zu Grund gegangen, habe aber bey Durchlesung dieser Genealogie befunden, daß der Verf. mehr gedruckte Bücher und Chroniken als Handschriften, (vielleicht sind zu seiner Zeit schon keine mehr vorhanden gewesen) gebraucht habe. Aus dieser Ursach war es mehr um die Richtigkeit der Erzehlung zu thun. Damit nun in diesem Stücke nichts abgienge, habe ich Anmerkungen beygesetzet, welche das Unrichtige

richtig

richtig machen. Genug daß wir itzt wissen, wie die Grafen von Toggenburg auf einander gefolget sind.

III. Das dritte Stück enthält Freyheitsbrief, welchen Graf Rudolf von Habsburg nachmaliger Kaiser, der Stadt Winterthur ertheilt, als er im J. 1264 die Grafschaft Kyburg Erbsweise eingenommen hat. Dieser Brief ist ein kostbares Stück des Alterthums, das manches aus der Geschichte derselbigen Zeit aufkläret. Unter fränkischer und alemannischer Regierung waren die Grafen die Richter. Ihre Beysitzer waren die Edelleute des Kreises, den sie als Grafen beherrscheten. Der Graf mußte die Streitsachen vor der Versammlung des ganzen Volks vornehmen, daß jedermann zuhören könnte, was behandlet und wie es behandlet würde. Der Richter fragte seine Beysitzer um ihre Meynungen, er aber that den Ausspruch. So war es in den höchsten Gerichten, darinnen die Kaiser und Könige

selbst

Digitized by Google

selbst den Vorsitz hatten. Obwolen die in ihrem Gerichte sitzende Räthe ihre Meynungen gaben, so thate doch der Kaiser und König den Ausspruch. Mit der Zeit hat sich vieles in diesen Gerichten (man hiesse sie Landgerichte) geändert. Die Grafen präsidirten nicht mehr allenthalben selbst, sondern bestellten Statthalter, welche Scukteti d. i. Schultheissen genennt worden sind. Dieses kan aus der Historie der Stadt Mühlhausen aufgeklärt werden, und dieser Freyheitsbrief der Winterthurer machet es auch klar. Die Freyheit, die schmachtende Freyheit streckte schon dazumal ihren Kopf herfür. Der Graf konnte seine Edelleute, oder wie sie sonst hiessen, Dienstknechte nicht nach seinem Gutdunken, das ist, despotisch oder willkührlich behandlen, sondern wann ihme eine Klage wider einen solchen vorgebracht wurde, mußte er ihn vor öffentlichem Gericht behandlen, und den Ausspruch über den Beklagten thun lassen. Viele traurige Exempel nach Gutbedunken eilfertig

und

und im Zorn hingerichteter Edelleute, wie wir in der Genealogie der Grafen von Toggenburg eines gehabt, haben die Völker belehret, dießfalls vor ihr Bestes zu sorgen, und es sind Gesetze darwider gegeben worden. Graf Rudolf richtete ein solches Gesetz in diesem Freyheitsbriefe auf. Ich theile diesen Brief in der Originalsprache, darinnen er geschrieben worden, mit, weil den Liebhabern der Geschichte vieles daran gelegen ist, die Sprache dieser Zeit zu kennen. Die Uebersetzungen sind nicht alle getreu, nicht daß ich das Herz der Uebersetzer anklagen wolle, sondern ich gedenke, sie haben das, was sie übersetzet haben, nicht verstanden, das wird man leicht sehen, wenn man die alte und neue Uebersetzung dieses Briefes, welche ich den Lesern hier überliefere, mit einandern vergleichet. Man hat viele Uebersetzungen alter Urkunden, welche von Schriftstellern hervorgebracht werden, allein die Originale sind allezeit besser.

Digitized by Google

IV. In dem vierten Zusatze empfangen die Liebhaber der vaterländischen Geschichte drey Urkunden, welche die Grafschaft Windeck angehen, die Kaiser Sigmund zur Zeit der Constanzischen Versammlung im Namen des Reichs an Graf Friedrich von Toggenburg, wenige Jahre hernach aber mit Bewilligung des Grafen an die Zürcher versetzt hatte. Die Grafschaft Windeck war von den Grafen von Lenzburg an die von Kyburg, und von diesen an das Haus Oestreich gekommen. Als der Kaiser im Jahr 1424 die sequestrirte Grafschaft Kyburg den Zürchern verpfändete, wollten sie auch die darmit verknüpfte Grafschaft Windeck haben. Es wurde ihnen gewillfahret, mit dem Bedingniß: Graf Friedrich von Toggenburg sollte selbige lebenslänglich besitzen, nach seinem Tod aber sollte sie an die Zürcher kommen. Friedrich gab im Jahr 1436 der Welt Abscheid, und die Zürcher wollten die Grafschaft Windeck, wie die von Schweitz die obere Mark, darauf sie

Anwart-

Digitized by Google

Anwartschaft hatten, einnehmen. Darüber ist der blutige einheimische Krieg angegangen. Der Krieg ist vielfältig beschrieben worden, aber die wahre Ursach desselbigen ist in Vergessenheit gekommen. Selbige bringe ich hiermit an den Tag, und thue damit die Schatten unserer Väter, die vor 300 Jahren gelebt haben, beruhigen.

V. Dieses Stuck begreift Nachrichten, welche die Staatshistorie des Glarnerlandes beleuchtet. Ein Gelahrter dieses Cantons hat in meiner Erdbeschreibung, in Sachen, die sein Vaterland angehen, allerhand Irrthümer gefunden, und selbige durch diesen Brief zu erkennen gegeben, was wahre Verbesserungen sind, habe ich mit gebührendem Dank angenommen, worinn sich aber der Hr. Verfasser selber geirret, das habe ich auch freymüthig angezeiget. Ich theile hiermit seinen Brief nebst meinen Anmerkungen mit, und will die Kenner der alten Geschichte hierüber urtheilen lassen. Der Verfasser des Briefes

Digitized by Google

wird verhoffentlich selber ein gütiges Urtheil darüber fällen.

VI. Der sechste Zusatz erklärt ein Stück der Bündnerhistorie auf. Die Grafen Trivulti von Meyland haben Anspruch an die Herrschaft Misar oder Mosar im oberen Bund gemachet. Aus dieser Schrift werden die Liebhaber der Geschichte erkennen, worauf dieser Streit angekommen. Ich gebe sie nach einem Abdrucke vom Jahr 1623.

VII. Im siebenden Zusatze liefere ich Nachrichten von Engelberg, und dem Titlisberg, dem höchsten in der Schweitz. Ein nachdenkender und nachforschender Reisender ist durch die Herrschaft Engelberg über die hohe und rauhe Gebirge, welche von wenig Menschen bestiegen werden, in das Urnerland dem St. Gotthardsberge zu gereiset, und seinen Freunden von dem, was er beobachtet, Nachricht mitgetheilt. Diese Nachricht ist mir gütigst mitgetheilt worden, und ich theile sie hinwiederum den Lesern mit, weil vieles

darinn

Digitized by Google

darinn enthalten, das die Neugierigkeit der Liebhaber von der Schweitzergeschichte vergnügen wird, damit ihres Vergnügen desto vollkommner seye, habe ich einige Anmerkungen beygefüget, welche verschiedene Dinge in ein besseres Licht setzen. Ich habe eine Beschreibung einer Reise auf den hohen und zuvor niemals bestiegenen Tiklisberg, die vier Waghälse vor einigen Jahren gemacht haben, beygefüget. Unser Reisende hatte im Sinn die gleiche Reise zu machen, hat sich aber davon abschrecken lassen. Ich hätte sehr gewünschet, daß er sein Vorhaben fortgesetzet hätte, wir hätten aus seinen Beobachtungen sonder Zweifel mehrern Nutzen geschöpfet, als uns ein Schmid und ein Marstaller haben verschaffen können.

VIII. Das achte Stück liefert Verbesserungen der gröbsten Druckfehler in den vorigen Theilen, nebst einigen Anmerkungen und Beobachtungen, die ich den Lesern mitzutheilen für nöthig erachtet habe.

Digitized by Google

Hiemit habe ich die Staats- und Erdbeschreibung der schweizerischen Eidgenossenschaft zu End gebracht, und wünsche, daß ich einigen Nutzen damit geschaffet habe, was hiesigen Orten als neu und ungegründet vorkommt, wird ihnen mit der Zeit wahr und gegründet zu seyn scheinen, wann die Reichshistorie insgemein und die unsers Vaterlands insbesondere wird aufgeklärt werden. Verschiedene Freunde und Gönner haben mir bezeuget, daß sie gern eine zusammenhangende Historie des Schweizerlandes von mir lesen möchten. Andere, die aus dem wenigen, was ich aus der Kirchenhistorie hier und da angebracht habe, ein Vergnügen geschöpfet, haben mich aufmuntern wollen, eine Reformationsgeschichte unsers Landes zu schreiben. Ich habe beydes in Erwägung gezogen, allein ich sehe einem andern Beruf entgegen, wann derselbige zu Stand kommt, werde ich meine Gedanken von allen andern Arbeiten abziehen müssen.

N. S.

Digitized by Google

N. S. Ich habe in dem Vorbericht zum I. Th. meiner schweitzerischen Staats- und Erdbeschreibung die Liebhaber der vaterländischen Geschichte gebeten, daß sie mir ihre Anmerkungen und Verbesserungen zuschicken möchten, damit dieses Werk vervollkommnet würde. Es haben sich verschiedene solcher Freunde finden lassen, welche mir ihre Betrachtungen zugesandt haben. Selbige habe ich dem II. Th. einverleibet, und habe erwartet, daß auch andere Freunde des Vaterlandes sich würden finden lassen, welche ihre Anmerkungen über die folgende Theile einsenden würden, damit das Verlangen meiner Leser gesättiget würde. Ich habe zwar etwas zur Vermehrung und Bereicherung meines Werkes erhalten, das ich in dem gegenwärtigen IV. Th. mittheile, aber von Verbesserungen ist mir wenig zugekommen. Erst neulich hat sich ein grosser Sammler eidsgenößischer Schriften und vortreflicher Kenner deſſen, was sich im Vaterlande zugetragen

Digitized by Google

hat, der mit so vielen Urkunden und öffentlichen Actis versehen ist, und dieselbige alle in der Gedächtniß hat, daß ich darüber in Erstaunen gesetzet bin, hervorgethan. Dieser fürnehme Gönner hat mir bey wenigen Wochen viele kritische Anmerkungen, deren verschiedene zwar noch strittig, andere aber wahrhaftige Verbesserungen sind, zugeschickt, daß ich nichts mehr wünsche, als dieselbige zur Aufklärung der vaterländischen Historie gebrauchen zu können. Erst bey wenigen Tagen hat er mir ein par zukommen lassen, die wichtig sind, daher ich sie meinen Lesern nicht länger vorenthalten will, noch kan. Sie betreffen die Grafschaft Kyburg. Ich habe vieles gethan, die Geschichte dieser Grafschaft zu beleuchten und zu verbessern, dann bis daher ist sie wegen Nachläßigkeit der Scribenten in grosser Dunkelheit gelegen, aber itzt überschickt mir dieser Mecönas zwo Urkunden, welche zu der Geschichte dieser Grafschaft gehören, mich selber aber in die gröste Verwirrung

setzen,

Digitized by Google

setzen, daß ich nicht weiß, wie die Sache aus einandern zu lesen ist. Er schreibt mir vom 25sten May dieses Jahr aus Paris: „In dem „Archiv zu Dolen in Hochburgund befindet sich „eine Urkunde, vermög welcher Graf Hart„mann der jüngere von Kyburg im Jahr 1253 „ausgesaget, daß sein Schwigervater Hugo „Pfalzgraf in Burgund und Alix seine „Schwiegermutter ihrer Tochter Elisabeth „die er geeblichet, 1000 Mark und die Graf„schaft Lenzburg zur Aussteuer gegeben ha„ben.„ In gleicher Urkunde ist begriffen, daß Otto, König Philipps Bruder (und Sohn Kaiser Friderichs des ersten) diese Grafschaft besessen habe. Die Geschichtschreiber berichten, daß eben gedachter Kaiser vor seinem Ende eine Disposition gemachet, wie seine Länder unter seine Söhne vertheilt werden sollten. Heinrich den ältesten hatte er zum römischen König machen lassen. Friderich sollte das Herzogthum Schwaben und die Kastenvogtey des Bisthums Cur haben.

Digitized by Google

Den jüngsten, Otto, machte er zum Pfalzgrafen in Burgund, und Kastenvogten des Stiftes Seckingen und des demselbigen angehörigen Lands Glarus. Aus angeregter Urkunde erhellet sich, daß er ihm auch die Grafschaft Lenzburg übergeben habe. Das muß wahr seyn, weil eine alte Urkunde darum vorhanden ist. Nun belieben sich meine Leser zu erinnern, daß unsere Geschichtschreiber alle, Tschudi, Stumpf, Guillimann und alle neuern nach ihnen berichten: die Grafschaft Lenzburg seye im Jahr 1172 nach Absterben des letzten Grafen Ulrichs durch seines Bruders Tochter Richensa, welche mit Graf Hartmann von Kyburg, dem ersten in meiner Stammtafel, geehlichet gewesen, und demselbigen die Grafschaft Lenzburg, Baden, Zug und alles, was zu Lenzburg gehört, zugebracht habe, an diesen Hartmann gekommen, und von den Grafen von Kyburg besessen worden, bis sie von ihnen an die von Habsburg und von diesen an das Haus Oestreich gekommen. Graf

Digitized by Google

Hartmann dem jüngern, dessen in angeregter Urkunde gedacht wird, legen sie eine Gräfin von Werdenberg als Gemahlin bey; mit welcher er Anna die Erbin aller nächtländischer Städte und Länder, wie auch Stifterin des Kyburg-Burgdorfischen Hauses durch ihre Ehe mit Eberhard von Habsburg-Kauffenburg, gezeuget haben soll. Nun vernehmen wir aus dieser Urkunde, daß erstgedachten Hartmanns Gemahlin Elisabeth eine Pfalzgräfin aus Burgund gewesen, und daß selbige ihm die Grafschaft Lenzburg, als eine Morgengab zugebracht, und ihm gedachte Tochter Anna gebohren habe. Da haben wir eine ganz andere Succeßion und Erbfolge. So wollte ich die erste gern fahren lassen, und mich mit dieser befriedigen, allein ich kan mich nicht völlig darein finden, weil Urkunden vom Jahr 1223, 1227, 1228 vorhanden sind, die Guillimann herfürgebracht, und aus denen erhellet, daß Werner und Hartmann der ältere Grafen von Kyburg, Vater und

Digitized by Google

Oheim Hartmanns des jüngern in der Grafschaft Lenzburg geherrschet, und wegen ihrer Tyranney gegen das in dieser Grafschaft belegene Stift Beronmünster von Kaiser Friderich II gestraft worden seyen. Mein Mecönas führet mich zwar zu Otto von St. Bläsi, der in seiner Chronik meldet: als der letzte Graf Ulrich von Lenzburg im Jahr 1172 von der Welt abgeschieden, und seine Verlassenschaft Graf Albrecht von Habsburg seinem Tochtermann hätte zufallen sollen, hätte Kaiser Friderich selbige und was dazu gehöret, als ein Mannslehen zu Handen des Reichs genommen, und seinen Sohn Otto darmit belehnet. Damit er aber den Tochtermann befriedigte, hätte er selbigen mit der Grafschaft Zürichgau begnadiget. Von dieser Grafschaft wird gleich noch etwas zu sagen seyn, ich fahre itzt in angefangener Materie fort. Pfalzgraf Ottos Herrschaft ist also erweitert worden, und er hat bald noch mehr in Helvetien bekommen. Er war

Pfalz-

Pfalzgraf in Burgund. Itzt ward er Graf zu Lenzburg, bald hernach Kastenvogt des Stiftes Seckingen, folglich Herr zu Laufenburg und Glarus. Diese Herrschaften sind auf seine Nachkommende gekommen, bis Pfalzgraf Hugo selbige getrennet, und Lenzburg Graf Hartmann dem jüngern von Kyburg, als ein Heyrathgut überlassen hat. Das ist alles recht, aber wie ist Lenzburg an die Grafen von Kyburg, die vor Hugos Tochtermann gelebt haben, gekommen? Wie ist es von den Pfalzgrafen von Burgund ab- und an diese gebracht worden? Wie ist es diesen wieder genommen und an Pfalzgraf Hugo oder seinen Vorfahr übergetragen worden? Darüber weiß ich keinen Bescheid. Ich bitte die Gelahrten, besonders die den Namen Critiker verdienen, wie auch meinen Mecönas, der grosse Erfahrenheit in alten Urkunden hat, daß sie diesem nachdenken. Eben dieser grosse Gönner hat mir aus Paris vom 5ten Brachmonat eine Copie einer

andern

Digitized by Google

andern Urkunde übersandt, welche sich also anhebt: Nos Eberhardus Comes de Habsburg, Landgravius Turigoviæ notum facimus u. s. f. Wir Eberhard Graf von Habsburg, Landgraf im Zürichgau thun zu wissen. Diese Urkunde ist datirt d. 25. Jenner 1280. Zürichgau hat niemals den Titul einer Landgrafschaft gehabt, und Eberhard ist nicht Herr über Zürich gewesen, warum nennt sich dann dieser Eberhard Landgraf im Zürichgau? Die Antwort auf diese Frage ist leichter zu finden. Ich habe im I. Th. meiner Erdbeschreibung S. 21 eine Urkunde angeführt, welche der gegenwärtigen Licht giebet. Sie ist im Jahr 1305 aufgesetzt, und hebt an: Coram illustri viro domino Rudolpho, Comite de Habsbourg, Landgravio Turicoviæ u. s. f. Dieser Rudolf war, wie obgedachter Eberhard ein Graf von Habsburg-Laufenburg, und wie ich erwiesen habe, bestellter Advocat oder Landrichter im Thurgau. Nun ist bekannt, daß das Thurgau den Ti-

tul

tul einer Landgrafschaft gehabt, und daß Thurgovia u. Zurigovia oft mit einandern verwechselt und eines vor das andere genommen worden ist, also hat man geschrieben Landgravius Zurigoviæ für Thurgoviæ. So war es 1305 zur Zeit Graf Rudolfs, aber ist Eberhard auch Advocat und Landrichter im Thurgau gewesen? Zu der Zeit, da er jene Urkunde datirt, das ist 1280, hat Graf Rudolf und damaliger Kaiser die Landgrafschaft Thurgau ingehabt. Wie kan sie dann Eberhard besessen haben? Hierauf dienet, wir wissen eben die Gründe der Titulaturen nicht alle, warum sich ein Herr so und so geschrieben habe. Es kan seyn, daß Eberhard aus Verdruß und Feindschaft gegen seinen Vetter Kaiser Rudolfen I. weil er seiner Gemahlin Anna von Kyburg einen schönen Theil ihrer Erbschaft, nämlich Kyburg und die Landgrafschaft Thurgau vorhin hinweggeschnappet, und seiner Meynung nach vorenthalten, sich Landgraf im Thurgau geschrieben habe.

Seine

Seine Söhne von gleichem Verdruß und Gram getrieben haben sich nicht mehr Grafen von Habsburg, sondern von Kyburg geschrieben, und darmit eine neue Kyburgische Linie gestiftet. Wie ist aber vorhingedachter Graf Albrecht von Habsburg im Jahr 1172 von Kaiser Friderich I mit Zürichgau begnadiget worden? Nauklerus schreibet: Comitatum thuricensem concessit, und ist deswegen von Tschudi und Guillimann bestraft worden, dann, sagen sie, die Herzoge von Zäringen haben dazumal Comitatum & Advocatiam thuricensem besessen. Mit Erlaubniß dieser grosser Männer muß ich sagen, daß die Herzogen von Zäringen eine Zeitlang dieser Herrlichkeit beraubet gewesen, Kaiser Conrad III hat sie selbiger beraubet, da ihn Conrad Herzog von Zäringen und Reichs- und Kastenvogt zu Zürich nicht als Kaiser erkennen wollte, und er durch seinen Neffen, der nach ihm Kaiser und Friderich I genannt worden, die Stadt Zürich

hat

hat einnehmen lassen. Da gab es andere Reichsvögte daselbst, und dieser Albrecht von Habsburg wird würklich unter dieselbige gezählet. Bald nach ihm ist das Haus Zäringen wieder darzu gelanget, also daß diese Reichsvogtey nicht Erbsweise an Eberharden gekommen ist. Er muß sich demnach aus einer andern Absicht Comes Zuricoviæ geschrieben haben. Das sind meine zufällige Gedanken hierüber, würde aber gern vernehmen, was andere Critiker darzu sagen, empfehle deswegen den Freunden der vaterländischen Geschichte nochmalen die Correspondenz mit mir, sie meiner Treue, Aufrichtigkeit und auch Beugsamkeit bestens versichernde. Schriebs den 16. Brachmonat 1772.

Die

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Eidgenossenschaft,

samt den derselben zugewandten Orten.

Vierter Theil.

Digitized by Google

Die Landvogteyen,

welche gewisse Cantone als gemeinschaftliche Oberherren besitzen.

1. Die Landvogtey Thurgau.

§. 1. Die deutlichste Abbildung von der Landschaft Thurgau findet man auf der Charte vom Bodensee, und desselben anliegenden Landen, welche Matth. Seutter herausgegeben hat. Sie gränzet gegen Morgen an den Bodensee, gegen Mittag an das Gebieth des Fürsten und Abbts zu St. Gallen, gegen Abend an die Cantone Zürich und Schaffhausen, und gegen Mitternacht an Schwaben und an den untern See, welchen einige für einen Theil des Bodensees halten.

§. 2. Gegen Mittag ist sie etwas bergicht, hat aber doch daselbst gute Viehweide: die übrigen Gegenden sind ziemlich eben, und an Getreide, Wein, Obst und allerhand guten Früchten sehr ergiebig. Ueber diejenige Hälfte des Bodensees, welche an diese Landschaft gränzet, üben die das Thurgau regierenden Städte und Orte die hohe Gerichtsbarkeit aus. Der gröste Fluß, welcher durch diese Landschaft fließt, ist die Thur, von welchem sie auch den Namen hat. Sie kömmt zunächst aus dem Toggenburg, nimmt bey Bischofzell die Sitter, und unter Frauenfeld die Murk auf, und geht in den Canton Zürich, welcher sie dem Rhein überliefert.

§. 3. Das Land ist stark angebauet und bewohnet, denn es hat 6 Städte, unterschiedene schöne Flecken, viele Schlösser, und über 170 Dörfer. Etwa ein Drittel der Einwohner ist römisch-katholisch, und steht in geistlichen Dingen unter dem Bischofe zu Constanz, 2 Drittheile aber sind seit 1529 reformirt, und machen 50 Pfarren aus, welche unter 3 Decanate vertheilet sind, nämlich zu dem frauenfelder Kapitel gehören 17, zu dem steckbo-

rer

Digitized by Google

rer Kapitel 15, und zu dem Kapitel des obern Thurgaus 18. Die katholische Pfarren werden in zwey Kapitel eingetheilt, das Frauenfeldische und St. Gallische. Ehmals waren ihrer 3, dann das frauenfeldische war getheilt in das Steckborer- und Frauenfeldercapitel. Diese sind nun in eins geschmolzen, welches 31 Pfarren begreift. Das St. Gallische hat 18. Die katholische Geistlichkeit stehet wie gesagt, unter dem Bischofe von Constanz. Die reformirte unter dem Kirchenrath von Zürich. Diese widerwärtige Geistlichkeit hat ehmalen viel Zank und Streit angerichtet. Seit dem Landsfrieden vom Jahr 1712 gehet es besser. Es ist besser bestimmt, was ein jeder zu thun und zu beobachten hat. Die Kirchengüter sind mehrentheils getheilt, und keine Parthey ist mehr an der andern ihre Ceremonien und Feyertäge gebunden. Die Collaturen sind in unzahlbar vielen Händen. Diejenigen aber, welche reformirte Pfarreyen zu vergeben haben, müssen einen Vorschlag von 3 Geistlichen annehmen, welcher von dem Rath zu Zürich gemachet wird. So ist es auch in andern landsfriedlichen Landen.

§. 4. Das Thurgau ist eine alte Grafschaft, welche ehmals ein Theil des alemannischen Herzogthums gewesen, und mit Verlauf der Zeit den Titul einer Landgrafschaft erworben hat. In dem vorhergehenden ist zu vernehmen gewesen, daß der Name Thurgau und Zürichgau verwechselt worden sind. Vielleicht ist das Thurgau anfänglich unter dem Titul Zürichgau begriffen gewesen, dann ich finde in einer Urkunde, welche in dem 3ten Jahre Chilberichs Königs der Franken, das ist im Jahr Christi 744 gestellt worden, daß Thurgau zuvor Zürichgau geheissen habe. Es heisset: Loca in pago Durgaugiense sita, qui dicitur Zurichgawia. Urkunden aus dem 9ten Jahrhundert setzen Zürich in das Thurgau, und lassen selbiges bis an die Rüß gehen. Andere erstrecken die Grafschaft Zürich bis an die Eisberge, daß die Länder Zug, Schweitz, Uri und Unterwalden darinn begriffen

Digitized by Google

sind. Das Haus Zähringen hat seit 1097 über den Theil Helvetiens, darinn das Thurgau begriffen war, und seit 1126 über ganz Helvetien geherrschet, bis es im Jahr 1218 mit Berchtold V erlosche. Nach und nach ward das Thurgau in den Strich Landes von dem Bodensee bis an den Fluß Glatt im Canton Zürich eingeschränket. Endlich sind die Grafschaften Kyburg und Toggenburg, desgleichen das Land Appenzell von ihm abgerissen worden. Neben angeregten Grafschaften sind noch mehrere in dem Thurgau gewesen. Arbon und Frauenfeld haben Grafen gehabt. In der Mitte des 12ten Jahrhunderts sind Grafen von Hohenfrauenfeld gewesen, man hat aber keine andere Nachricht von selbigen, als daß sie das Thurnierbuch unter die Grafen zählet, welche dem Ritterspiel zu Zürich 1165 beygewohnet haben. Wann und wie diese Grafen abgegangen sind, ist unbekannt, das ist gewiß, daß nicht lange nach gemeldtem Jahre die Grafen von Kyburg in dem Besitze von Frauenfeld und Diessenhofen gewesen, und sich Landgrafen von Thurgau genannt haben. Welche schreiben: „Nach Abgang der Grafen von Alt- oder „Hohenfrauenfelden ist die Landgrafschaft Thurgau an die „Grafen von Kyburg gekommen,„ sagen etwas, das sie nicht genug untersuchet haben. Sie reden von der Landschaft, welche heut zu Tags das Thurgau genennt wird, und sich von dem Canton Zürich bis an den Untersee, hernach bis an das Land des Abbtes von St. Gallen verbreitet. Die Grafen von Kyburg haben nur einen Theil von diesem Land unter ihrer Bottmäßigkeit gehabt. Sie heissen Landgrafen des untern Thurgaus. Die Bischöffe von Constanz, die Aebbte von St. Gallen und andere Herren haben Unterthanen in diesem Lande gehabt. Der Oberherr ist der Herzog in Schwaben gewesen. König Conrad aus dem Hause Schwaben, Kaiser Friedrichs II Sohn, hat denen von Arbon Freyheiten geschenket, und sein Sohn Conradin hat sich eine geraume Zeit daselbst aufgehalten. Die Bürger sind auch um seinetwillen in Bann und Acht gefallen. Wie viel die Geistlichen dieses

Landes

Landes an sich gebracht haben, wird erhellen, wann wir die Grafschaft näher beschreiben werden. Ich kan nicht umhin gehen, hier etwas von den Schicksalen derselbigen zu melden. Vor das erste sind die Hunnen, welche in dem 10ten Jahrhundert Alemannien sehr geängstiget, auch über den Bodensee gegangen, und haben das Thurgau beschädiget. Im folgenden Jahrhundert sind die bekannte Streitigkeiten zwischen der Kirche und dem Reich entstanden. Diese haben das Thurgau in Grausen und Blutvergiessen gesetzet. Die Bischöffe von Constanz hielten es mit dem Afterkaiser Rudolf, und die Aebbte von St. Gallen mit Heinrich IV. Dem zufolge ward ein Kriegsschauplatz im Thurgau aufgeschlagen.

Aus dem 10ten Jahrhundert ist merkwürdig, daß Salomon von Ramschwag Abbt von St. Gallen und zugleich Bischof von Constanz gewesen, und durch die Gunst der Kaiser viele Länder dieß- und jenseits des Bodensees an sich gebracht. Dieses beschwerete die Landesherren Berchtold und Erchinger. Sie widersatzten sich dem Prälaten, verlohren aber darüber ihr Leben. Bey dieser Gelegenheit ist den Alemanniern wieder ein Herzog gegeben worden, und Burkard, ein einheimischer Herr, war der erste, der diesen Titul führete. Unter den Carolingern war selbiger abgegangen. Eckard de casibus Monasterii S. Galli schreibet: „Mit Bewilligung der Fürsten in „Schwaben ward Burkard einer der vornehmsten und ta„pfersten Herren des Landes, zum ersten Herzog gemachet.„ Rudolf II in Burgund hat diesem den Krieg angekündet. Boschat hat gemeint, er wäre ein naher Anverwandter Berchtolds und Erchingers gewesen, und hätte rechtmäßige Ansprache an das Herzogthum Alemannien gehabt. Allein diese Verwandtschaft ist nicht erwiesen. Rudolf ist hernach des alemannischen Herzogs Tochtermann worden, und dieser hat sein Blut für ihn zu Mayland verspritzet. Die in den helvetischen Geschichten berühmte Bertha, Rudolfs Gemahlin, war seine Tochter. Im

Digitized by Google

Jahr 992 ist eine grosse Empörung im Thurgau wider den hohen Adel gewesen, welche der zürcherische Chronikschreiber Johann Stumpf mit folgenden Umständen berichtet: „Die Bauren wollten nicht mehr Steuer und Schatzung geben, dann allein den Zehenden den Geistlichen „und den Gerichtsherren eine Henne jährlich, und etwas „kleines Geldes darzu. Auf das sich aller Adel verband „zusammen wider die Bauren. Ein bäurischer Hauptmann im Thurgau, genannt Hans von Strein, besammlet des thörichten Volkes viel, an die zoch der Adel „mit seinem Beystand. Da geschah eine Schlacht am „Rhein, darinn die Bauren überwunden, und dennoch „des Adels viel erschlagen ward.„ Die Schlacht ist an dem Orte geschehen, wo jetzt das Kloster Paradies stehet. Aus der Erzehlung Stumpfens erauget sich, wem anfänglich die Zehenden bestimmt gewesen, nämlich den Geistlichen, damit sie Kirchen und Schulen in Ehren hielten und die Armen daraus versorgeten, wie ich anderstwo gezeiget habe. Stumpf saget von Gerichtsherren. Das ist ein neuer Nam. Ehmals hiessen sie Edlinge, auch Edelherren, hatten aber verschiedenen Rang. Der Oberherr war der Kaiser und König. Die folgende waren alle deren Lehentrager. Die Herzoge, die Grafen, die Freyherren, die Edelknechte, diese alle hatten Lehen, einer von dem andern, die letzten waren Vasallen der andern und der dritten, alle waren Vasalle der Herzoge, und diese der Kaiser und der Könige. Die Unterthanen waren Leibeigene oder Freygelassene. Jener Anzahl ist im 10ten Jahrhundert noch groß gewesen. Fast alles war leibeigen. Wie können diese eine Empörung angestellt haben? Das war ein unbewafneter und ungeübter Hauffe, der nichts als Knechtsarbeit thate und thun mußte. Zum Kriegsdienst ward er nicht gebraucht. Wie ist dann Hans von Stein ein Baurenhauptmann worden? Ich glaube vielmehr, er sey ein Edelmann gewesen, und seine Rotte sey aus dem niedern Adel bestanden. Vielleicht haben die von dem besten Volk mit in den Streit geführet, ihren Hauffen

Hauffen zu vergrössern. Die Abgaben, welche den Kaisern und Königen geliefert werden musten, waren Anfangs sehr erträglich, und waren auf die Herren geleget, welche sie stuffenweise einzogen. Die untersten legten selbige auf ihre Güter, also wuchs der Last auf die Bauren oder Leibeigene. Nach und nach wurden die Steuren gemehret. Die Kaiser und Könige schenkten viele an die Geistlichen, und selbige steigerten sie, wie aus der Appenzeller Historie erhellet, oder sie verpachteten selbige den Grafen und Herren. Diese suchten wiederum ihre Schätze aus dem Schweiß und Blut der Unterthanen zu vermehren. Der gemeine Edelmann sollte das von seinen Untergebenen erpressen, und er konnte es nicht. Das erweckete Unmuth und Widersetzlichkeit. In der Folge der Zeit waren die Empörungen der Bauren gemeiner, als im 10ten Jahrhundert, da die Steuren in wenigem bestunden. Dem zufolge halte ich dafür, daß angeregte Geschichte durch die Scribenten verdunkelt worden sey.

Damit ich wieder auf das Thurgau komme, muß ich melden, daß dasselbe von dem eilften Jahrhunderte bis in das vierzehende, da es an die Eidsgenoßschaft gewachsen, vieles durch Kriege ausgestanden habe. Je mächtiger die Bischöffe von Constanz, die Aebbte in der Rychenau und St. Gallen, die Grafen von Kyburg und Toggenburg geworden, je kriegerischer wurden sie, und sind einandern allemal in den Haren gelegen. Als die Herzogen in Schwaben mit dem unglücklichen **Conradin** erloschen, war das Thurgau ohne Oberherren, bis **Rudolf** von Habspurg zu der Kaiserwürde erhoben wurde. Derselbige fande zwey erledigte Herzogthümer, **Schwaben** und **Oestreich**. Um das letzte mußte er mit **Ottokar** in Böhmen streiten. Das erste verharrete in dem Zustand, darinn es der Kaiser gefunden hat. Er war Graf von Kyburg, und dem zufolge besaß er einen schönen Theil vom Thurgau. Die Geschichtschreiber sagen, er hat seinem Sohn **Albrecht** Oestreich, und seinem Sohn Ru-

Digitized by Google

dolfen Schwaben übergeben. Das ist unrichtig. Nicht lange vor seinem Ende machte er eine Eintheilung seiner Länder, die er bald verlassen mußte, Rudolf hat die Grafschaft Kyburg, zu welcher das Thurgau gerechnet wurde, und das Argäu davon getragen, wie ich im vorhergehenden gezeiget habe. Rudolfs Sohn Hans begieng an Albrecht den Kaisermord, und verlohr dadurch was er so heftig suchte, die Länder seines Vaters, alles kam an Albrechts Kinder, das ist, an das Haus Oestreich. Zur Zeit der Kirchenversammlung zu Constanz ward das Thurgau von dem Kaiser eingezogen, und das Landgericht samt der Vogtey Frauenfeld der Stadt Constanz versetzet. Im Jahr 1418 stellte der Kaiser dem Herzog Friedrich das Thurgau wieder zu, aber das Landgericht und die frauenfeldische Vogtey bliebe zurück. Wer hätte der Stadt Constanz das ausgelegte Geld wieder geben sollen? Weder der Kaiser noch der Herzog waren das zu thun vermögend. Im Jahr 1460 haben die Eidgenossen das Thurgau eingenommen, und Herzog Sigmund hat ihnen selbiges im Frieden überlassen. Diesemnach ist das Thurgau mit Krieg erobert worden. Die Ursach des Krieges war, daß der Herzog den Frieden, den er auf 50 Jahre mit den Eidgenossen getroffen, schlecht beobachtete, und sie über dieß in päbstlichen Bann gebracht hatte. Dardurch sind die Eidgenossen bewogen worden, ihn feindlich anzugreifen, und das Glück war ihnen günstig. Die Berner hatten keinen Theil an diesem Kriege, dem zufolge hatten sie auch keinen Theil an der Eroberung. In dem sogenannten Schwabenkrieg von 1499 hat das Thurgau verschiedene Anfälle ausgestanden. Das Glück der Eidgenossen siegete wiederum. Sie erhielten jetzt das Landgericht und die Vogtey Frauenfeld von dem Kaiser Maximilian, an welchem Bern, Freyburg und Solothurn als kriegende Partheyen Theil nahmen. In dem folgenden Jahrhundert brache die Kirchenverbesserung aus, und fand gleich Eingang in dem Thurgau. In dem Christmonat des Jahrs 1529 ward ein Synodus zu

Frauen-

Digitized by Google

Frauenfeld gehalten, und die Reformationssache von demselbigen behandelt. Der gröste Theil fiel der Reformation bey. In den innerlichen Religionskriegen sind die Thurgäuer den Zürchern zugezogen. Diese Kriege sind allemal wieder beygeleget worden, aber in dem Thurgau ist niemals Ruh gewesen. Beyde Religions-Partheyen haben immerdar mit einander gezanket, und die regierende Orte darmit in Unruh versetzet. Die Streitigkeiten betrafen nicht die Ehre Gottes oder die Glückseligkeit des Vaterlandes, sondern Religionshaß und Rachbegierde waren die Quelle, aus welcher sie entsprungen sind. Ein Theil mochte nicht Creutz und Fahnen sehen, der andere Theil zoge zu Trotz darmit herum. Eine wollte der andern wehe thun. Der Landsfriede von 1712 hat in diesem Stücke die Sachen gebessert, Die Kleinigkeiten im Gottesdienst sind, so viel möglich, bestimmt worden, daß ein jeder Theil wissen kan, was ihm gehört.

§. 5. Die Cantone, welchen die Oberherrschaft und Landeshoheit über das Thurgau zukömmt, sind die 8 alten Orte, Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schweitz, Unterwalden, Zug und Glarus. Der zweyte ist von den übrigen erst 1712 im arauischen Frieden in die Mitregierung aufgenommen worden. Diese acht Orte setzen wechselsweise alle 2 Jahre einen Landvogt nach Frauenfeld.

§. 6. Damit ich meinen Lesern die gegenwärtige Regierung recht vorbilde, will ich die Herrschaften zuerst unterscheiden, hernach auch gewisse Kunstwörter erklären, und ihren Ursprung anzeigen. Der Oberherr des Thurgaus sind, wie gemeldt, die acht alten Cantone. Diese üben alle Rechte aus, welche zu der Oberherrlichkeit gehören. Alle andere in dem Land regierende Herren stehen unter ihnen, und müssen selbiger Gebote und Verbote, in so weit sie nicht wider ihre Rechte sind, annehmen. Diese Herren aber sind sehr unterschieden, einige haben Rechte, welche bis an die Hoheit, ich will sagen, bis an die höchste Herrschaft reichen, andere, die die meisten

Digitized by Google

ſind, beſitzen die niedern Gerichte, welche ſehr eingeſchränket ſind. Es ſind Oerter in dem Thurgau, welche keinen von angeregten niedern Herrſchaften unterworfen ſind, ſondern unmittelbar unter dem Landesherrn ſtehen, dieſe werden die hohe Gerichte oder die Hoheit genennet, und ſind in der ganzen Landſchaft ſo zerſtreuet, daß an vielen Orten nur ein oder zwey Häuſer dazu gerechnet werden. Die Erdbeſchreiber ſagen insgemein: in dem Thurgau ſind geiſt- und weltliche Gerichtsherren. Aus geſagtem erhellet, daß die Gerichtsherren ſehr ungleiche Rechte genieſſen, einige ſind mehr als Gerichtsherren, ſie beſitzen alle Rechte bis an die höchſte Gewalt. Dergleichen ſind der Biſchof von Conſtanz, der Abbt von St. Gallen, der Abbt zu Rheinau, ferner ſind zwo Städte, welche alles bis an die Hoheit beſitzen. Dieſe ſind Frauenfeld und Dieſſenhofen. Die biſchöfliche und äbbtiſche Länder heiſſen altſtiftiſche, die äbbtiſche zwar darum, weilen ſie in alten Zeiten dem Stift St. Gallen geſchenket worden, und aus dieſer Urſache zu der ſogenannten alten Landſchaft des Stifts gerechnet werden. Die biſchöflichen aber nicht allein darum, weilen ſie aus alten Zeiten dem Biſchof zugehören, ſondern darneben auch von den reichenauiſchen Herrſchaften in dem Thurgau, die der Biſchof in ſpätern Zeiten an ſich gebracht hat, unterſchieden werden müſſen. Die übrigen Klöſter und Stifte beſitzen auch Herrlichkeiten, welche aber alle in die niedern Gerichte eingeſchränkt ſind. Neben dieſen ſind weltliche Herren, die Gerichte haben. Die Gerichts-Herrſchaften insgemein geben zu erkennen, daß der Adel in dieſem Land ehemalen ſehr zahlreich geweſen ſeye, aber er hat ſehr abgenommen. Es ſind wenig Herrſchaften mehr übrig, die eigenen Adel haben. Das meiſte iſt verkauft. Die Stadt Zürich, die Aebbte von Einſiedlen, Muri und St. Urban und andere haben viele Schlöſſer und Herrſchaften an ſich gebracht. Die Stadt Lucern hat vor wenig Jahren die den Herren von Ulm zuſtändige Herrſchaft Grieſenberg gekauft. So ſiehet das Thurgau nicht mehr aus, als wie es vor

Digitized by Google

100 Jahren, ich geschweige vor 500 oder 1000 Jahren, ausgesehen hat. Die Zeit verändert alles. Demnach sind annoch viele adeliche Sitze, welche keine andere Gerichtbarkeit, als inner ihren Mauren und Gütern haben. Aber auch diese sehen nicht mehr aus, wie in den vorigen Zeiten. Die Besitzer haben sich vielmalen geändert, verschiedene sind in Händen der Unterthanen, ich will sagen thurgauischer Bürger oder Landleute. Die Gerichtsherren, geistliche und weltliche, machen einen Staatsleib aus, haben einen Gerichtsherrentag, welcher fast alle Jahre zu Weinfelden gehalten wird, allwo sie sich wegen ihren allgemeinen Sachen unterreden. Sie besitzen auch Kriegsstellen. Sie erwählen einen Landshauptmann, einen Landslieutenant und Landsfähnrich, welche von dem Syndicat bestätiget werden. Es ist aber leicht zu begreifen, daß diese Namen nicht viel mehr zu bedeuten haben, seitdem die Eintheilung der Kriegsleute in Regimenter und Compagnien eingeführt worden ist. Dann auch in dieser Landschaft sind Quartiere und Quartierhauptleute, Compagnien, Hauptleute, Lieutenante, Landsfähnriche u. s. f. Die Rechte der Gerichtsherren sind durch einen Vertrag reguliret, welcher der Gerichtsherrenvertrag vom Jahr 1509 genennet wird. Die Rechte in den alt stiftischen Herrschaften werden auch ungleich verwaltet: z. E. zu Arbon werden die malefizischen Sachen von dem Stadtrath unter dem Vorsitz des bischöflichen Obervogts behandelt, der Obervogt aber hat keine Stimme. Zu Bischofzell hingegen werden eben diese Sachen, die Haut und Har angehen, von dem Obervogt und zweyen Alträthen tractiret, der Obervogt hat zwo, und diese nur eine Stimme. In den altstiftischen Gerichten des Bischofs gehet die Appellation an das Hofgericht zu Constanz, in dem St. Gallischen an den Pfalzrath im Kloster St. Gallen. Von dem Hofgericht zu Constanz kan nicht weiter appellieret werden. Nur wann der Appellant ein Fremder ist, gehet die Appellation an den Syndicat im Thurgau. Die andern Gerichtsherren sitzen mit zwölf Richtern, die sie

selbst

Digitized by Google

selbst zu diesem Amt befördern, zu Gericht. Mit selbigen behandlen sie die Sachen, die vor ihren Richterstuhl gehören. In Kleinigkeiten handlen sie ohne die Richter. Ihre Strafen gehen nicht höher als 10 Pfund Pfenning, das ist fl. 13 kr. 20, davon aber gehöret die Hälfte dem Landvogt, welcher selbige den regierenden Ständen verrechnet. Aus dieser Ursache sitzet ein Landgerichtsdiener bey einem solchen Gericht, den Theil der Strafe, der dem Landvogt gehöret, einzunehmen, darneben auch Achtung zu geben, daß in selbigem nichts vorgenommen werde, so vor die hohe Landesregierung gehöret. Von diesem Gericht kan einer entweder an das Landvogteyamt, oder an das Landgericht appelliren. Das Landvogteyamt wird auch das Oberamt geheissen, und besteht aus dem Landvogt, Landschreiber, Landammann und Landweibel. Diese Oberrichter werden um ihre Meynung gefraget, der Landvogt aber thut den Ausspruch. Das ist nach Form des alten Mallus, da der Graf oder Richter die Beysitzer um ihr Gutachten fragte, er aber das Urtheil gabe. Ein neuer Scribent sagt: Der Landvogt hat nur die entscheidende Stimm, aber diese entscheidende Stimme ist alles. Was das Landgericht seye, will ich gleich melden. Ich will zuvor nur noch einige alte Sachen, die zu wissen nothwendig sind, berühren. Oben ist gesagt worden, Kaiser Sigmund habe das Hofgericht samt der Vogtey Frauenfeld der Stadt Constanz versetzet, und die Eidgenossen haben selbige wieder erobert. Dieses will ich jetzt aus der Historie aufklären, dabey aber bestimmen, was diese Sachen gewesen seyen. Darnach will ich auch auf das Hofgericht zu Constanz kommen, und melden, wie dasselbe gehalten wird.

Als Herzog Friedrich von Oestreich, der Besitzer des Thurgaus, in den Kirchenbann und Reichsacht gefallen war, nahm ihm Kaiser Sigmund neben anderm das Thurgau weg, vereinigte es mit dem Reich, und setzte einen Landvogt dahin, der es im Namen des Kaisers und des

Digitized by Google

des Reichs regierte. Derselbige ware Hans von Bodmann. Weil aber der Kaiser viel Geld auf die Kirchenversammlung zu Constanz, die er zusammen beruft hatte, verwandte, kame er oft in bedrängte Umstände. Er lebte zu Constanz, und lebte unter einem Schwarm geistlicher und weltlicher Fürsten, der alles vertheurete. Das zwang ihn Schulden zu machen. Die Stadt Constanz hatte ihm 1600 Gulden vorgestreckt, dafür versetzte er ihr das Landgericht im Thurgau. Die Stadt bote ihm noch 1500 Gulden vor die Vogtey dieses Landes an, und er gabe sie ihr auch pfandsweise. Das geschahe mit Rath und Willen der Reichsfürsten. Das Landgericht hatte bisher seinen Sitz zu Winterthur gehabt. Kyburg und das Thurgau waren mit einander an das Haus Oestreich gekommen, und haben auch ehmalen einerley Regierung genossen. Winterthur war in der Grafschaft Kyburg gelegen, und Frauenfeld in der Landgrafschaft Thurgau. Die Grafschaft Kyburg war schon in dem Jahrhundert zuvor dem Grafen von Toggenburg versetzt gewesen, und war durch Heyrath an den Graf von Montfort gekommen. Die Stadt Winterthur scheint zu dieser Zeit von der Grafschaft getrennet gewesen zu seyn, dann sie hat einen eigenen Rath gehabt. Die Räthe wurden ihr von den östreichischen Landvögten im Thurgau gegeben. In dem Verzeichniß ihrer Räthe vom Jahr 1412 stehet: „Sonntags „vor St. Margaretha sind diese nachgeschriebene Räthe „gesetzt worden von Hans von Homburg Landvogt.„ Bey dem Jahr 1416, das ist in dem Jahr zuvor, da sie reichsstädtische Freyheit von mehrgedachtem Kaiser Sigmund gekauft hat, stehet: „Am Sonntag vor St. Laurentii sind folgende Räthe von dem von Bodmann ge„setzt worden.„ Frauenfeld hatte anfänglich keinen eigenen Rath. Selbiger ist ihr im Jahr 1415, als sie an das Reich gezogen worden, von dem Kaiser bewilliget worden, und Hans von Bodmann hat ihn gesetzet, wie den zu Winterthur. Die Stadt hat hernach noch mehrere Freyheiten erhalten, also daß sie von dem Landvogteyamt

teyamt gänzlich getrennet worden, und einig von dem Reich abhieng. Nahe bey der Stadt Winterthur ware das Landgericht vor das ganze Thurgau, welches über die Halsverbrechen urtheilete. Laurenz Bossart schreibt in seiner Chronik davon: „Anno Domini 1405 war das „Landgericht des Thurgaus zu Winterthur, nämlich ein „groß Hus hinder der Richtstatt, auf demselben Acker, „zur Lauben genannt, darinn hielte man das Landgericht.„ Meine Leser belieben sich zu erinnern, was ich im zweyten Theil S. 310 von den öffentlichen Gerichten gemeldet habe. Sie sind in Lauben gehalten worden, das die Richter vor Wind und Wetter beschirmet haben sitzen können. Wann dieses Gericht zu Winterthur seinen Ursprung genommen habe, kan ich nicht sagen, es dunkt mich aber, es sey geschehen, da die Fürsten Herrschaften zu versetzen anfiengen. Da haben sie ihre Gerichte andern übergetragen, das Haupt- und Halsgericht haben sie für sich behalten. Sie haben zu Richtern aus den besten von dem Volk darein gesetzt, und einen Präsidenten verordnet, welcher in ausnehmendem Verstand der Landrichter hieß, und insgemein der Landvogt gewesen ist. Die Beysitzer des Landgerichts, davon ich itzt rede, waren im Jahr 1405 lauter Bürger von Winterthur, an der Zahl 20, einige aus adelichen Geschlechtern, die man anjetzo noch kennet. Jetz war dieses Landgericht von des Kaisers Schulden wegen nach Constanz versetzet, es ward aber mit dem constanzischen Halsgericht nicht vermenget, sondern es bliebe das thurgauische in besonderm Verstand. Die Stadt Constanz hat zuvor kein eigenes Halsgericht gehabt. Der Kaiser hat ihr eines zu gleicher Zeit erlaubt. Der Brief ist an gleichem Tag gegeben, da der wegen dem thurgauischen Landgericht gegeben ist. Es heißt darinn: „Ouch han wir inen (den von Constanz) die besunder „Gnad und Freyheit ertheilt und gegeben, thun und ge„ben inen die von Röm. königlichen Macht mit diesem „Brief, daß ein jeglicher der Reichsvogt zu Costanz um „solich Sachen, die das Hochgericht, Stock und Galgen „antreffend,

„antreffend, in der Vorstadt zu Petershusen inwendig „dem Thor und Graben derselben Vorstadt richten sol„lend ——— Geben zu Costanz nach Christi Geburt „vierzehnhundert Jahr, und darnach in dem siebenzehen„den Jahr, die nächste Mittwochen nach St. Gallentag.„ Vor das thurgauische Landgericht ward ein eigenes Gebäude oder Laube, wie man es zu nennen pflegte, vor dem Thore, das gegen dem Thurgau gehet, an dem Ort aufgerichtet, wo das jetzige Kloster Kreutzlingen stehet. Die Gerichtsbeysitzer waren aus dem Thurgau und der Stadt Constanz. Der Landrichter aber oder Präsident blieb dießmale **Diethelm von Wollhausen**, der diese Stelle im Besitz hatte. Dem Rath der Stadt Constanz war erlaubt, wann ihr einer abgienge, wieder einen andern an seine Statt zu setzen, und immerhin einen Reichsvogt, (das ist der Titul, den man jetzt annahm,) und seinen Untervogt zugeben. Mit diesem Gericht ware nun ein anderes, nämlich **das Vogtgericht zu Frauenfeld**, verbunden worden. Es wurden nicht allein Hauptverbrechen, sondern auch andere Proceßsachen von demselbigen behandelt, auch giengen die Appellationen von den niedern Gerichten an selbiges. Ich schliesse das daraus, weil es noch heut zu Tage solche Rechte besitzet, und die thurgauische Regierung mit der constanzischen vermenget worden ist. Die Stadt Constanz besaß beydes, das Landgericht im Thurgau und die Vogtey zu Frauenfeld nur pfandsweise. In dem Freyheitsbrief, den der Kaiser darum errichtet hatte, stehet: „Daß auch ein Bürgermei„ster, der je dann zu Zeiten ist, einem jetlichen ihren Vogt „und Untervogt von unserer und des Reichs wegen den „Bann habe also zu verlihen und zu lihen, dieweil und „als lang die Vogtey und Landgrafschaft zu ihren Han„den stande. Die Stadt Constanz hat beyde diese Gerichte ruhig besessen, bis die Eidgenossen das Thurgau unter ihre Gewalt gebracht haben. Herzog **Friedrich** ward zwar im Jahr 1425 mit dem Kaiser gänzlich wiederum ausgesöhnet, und das Thurgau wurde ihm samt andern

Ländern

Ländern wieder zurück gegeben, aber die beyden Gerichte blieben weg. Die Stadt Constanz bliebe im Besitz derselben. Die Herzogen von Oestreich waren Landesherren, aber der Nutzen, den sie aus dem Lande zogen, muß sehr gering gewesen seyn.

§

Zu Frauenfeld ist ein Schloß, von dessen Ursprung und ersten Bewohnern ich keine Nachricht finde. Wann im zwölften Jahrhundert Grafen von Frauenfeld gewesen sind, haben sie sonder Zweifel dieses Schloß bewohnet. Wie Stumpf berichtet, sind im folgenden Jahrhundert Herren von Frauenfeld gewesen, welche sich Hofmeister von Frauenfeld geschrieben haben. Sonder Zweifel ist dieß Geschlechtes Ursprung daher, weilen sie in dem herrschaftlichen Hof gewohnet haben. Im Jahr 1292 war Jacob von Frauenfeld, Ritter, Landvogt im Thurgau. Wenn dieses Schloß dieser Familie eigentlich zugehöret hat, ist es, wie es scheint, durch Heyrath an ein ander adeliches Geschlecht gekommen. Als die Eidgenossen im Jahr 1460 Frauenfeld einnahmen, war Sigmund von Hohen-Landenberg Besitzer des Schlosses. Im Jahr 1532 hatte es Ulrich von Hohen-Landenberg inn, welcher es den Eidgenossen käuflich überliesse. Seit dieser Zeit wohnen ihre Landvögte da, welche sich zuvor in andern Wohnungen aufhalten mußten, oder nur zu gewisser Zeit daher kamen. Im Jahr 1483 machten die Eidgenossen als nunmehrige Inhaber der Landgrafschaft Thurgau, Ansprach an das Landgericht. Sie meynten, weil das nur Pfand wäre, das wieder ausgelöst werden könnte, so sollten es die Constanzer wieder zurück geben. Die von Constanz sperreten sich, und es traten Mittler zwischen die Partheyen, welche den Streit entscheideten. Die Constanzer behielten das Gericht. Sie mußten aber ihrer Gegenparthey drey Viertel von dem jährlichen Ertrag einräumen. In diesem Stand bliebe es nicht lange. Als die Constanzer in dem Schwabenkrieg vom Jahr 1499 sich zu der Eidgenossen Feinden geschla-

Digitized by Google

geschlagen, aber mit denselben Demüthigungen erlitten hatten, mußten sie ihnen das zusammen geschmolzene Land- und Vogtgericht abtreten. An diesem Krieg haben neben den VII Orten, welche das Thurgau 1460 erobert hatten, auch die Städte Bern, Freyburg und Solothurn Theil gehabt, sie haben demnach auch an dem eroberten Landgericht Antheil bekommen. Bern ist nach dem Krieg von 1712 in die völlige Regierung mit aufgenommen worden.

Das Landgericht im Thurgau wird nur alle Monate (die Sommermonate ausgenommen) zu Frauenfeld gehalten. Selbiges bestehet aus 12 Richtern, die vom Landvogt erwählet werden, und lebenslänglich an dieser Stelle bleiben. Der Landvogt selbst ist Landrichter, schickt aber den Landammann in seinem Namen den Stab zu führen. Wann ehemalen peinliche Landgerichte gehalten wurden, sind diesen Richtern noch 12 andere beygefüget worden, allein bey Errichtung des letzten Landsfriedens ward das abgeändert, und ist das Blutgericht dem grossen Rath zu Frauenfeld aufgetragen worden. Der Uebelthäter wird dem Landvogt überliefert. Selbiger untersuchet mit seinem Oberamt das Verbrechen, und übergiebt den Proceß an dem Tag der Verurtheilung dem Blutrichter, welcher unter dem Vorsitz des Landammanns das Urtheil machet. Das gemachte Urtheil wird dem Landvogt überbracht. Selbiger kan es mindern, aber nicht vermehren. Die Frau Landvögtin hatte ehemalen das Recht gehabt, das Seil, womit der Uebelthäter gebunden war, wann er aus dem Thurn geführet wurde, abzuschneiden, wann sie von Mitleiden gegen den armen Sünder getrieben wurde. So war er frey, und konnte gehen, welchen Weg er wollte. Allein diese Freyheit ist ihr im Jahr 1541 benommen worden. In andern Proceßsachen kan man von den niedern Gerichten an das Landgericht oder Landvogteyamt appelliren, es kommt auf den Kläger oder Appellanten an, für welches Gericht er gehen wolle, die Gegenparthey muß ihm fol-

Digitized by Google

gen. Vor welchem Gericht der Proceß angefangen wird, vor selbigem muß er auch vollendet werden. Wann eine Parthey mit dem Urtheil nicht zufrieden ist, kan sie an den Syndicat, und von diesem an die Orte, wie wir zu sagen pflegen, appelliren. Das ist, sie kan von einem der regierenden Orten zu dem andern zeuhen, und von eines jeden Ortes Obrigkeit über ihre Sachen sprechen lassen. Wann sie an fünf Orten gewinnt, hat sie gewunnen. Selten treibt einen die Zanksucht so weit. Der Landvogt erwählt die Landrichter, von beyden Religionen gleich viel, er muß aber vier aus den Bürgern zu Frauenfeld nehmen. Das Landgericht gebraucht eine sonderbare Methode, die Widerspennigen gehorsam zu machen. Wann einer von einem Landgericht bis zu dem andern dem Urtheil nicht genug thut, z. E. wann er die Schuld, welche er zu bezahlen verfällt worden ist, nicht bezahlet, so wird er gewarnet, wann er aber die Warnung nicht annimmt, wird er am folgenden Gerichstag in die Acht erkannt, und wann er in gewisser Zeit sich nicht aus der Acht frey machet, wird der Achtsschein wider ihn ausgefertiget, kraft dessen wird er seinen Freunden verboten, seinen Feinden erlaubt, niemand darf ihn beherbergen, niemand darf ihm zu essen oder trinken geben.

Die Landgrafschaft Thurgau hat besondere Rechte, welche hohe und niedere Gerichte in ihren Rechtshandlungen beobachten sollen. Diese Rechte sind so beschaffen, daß sie mit den Rechten anderer Völker überein kommen. Sie gehen in Dingen von andern ab, die fast in jedem Land anderst sind, als in einem andern. Ich will etwas aus ihrem Erbrechte anführen, welches das aufklären wird. Z. E. ist ein Gesetz: Eine Morgengab, sie seye groß oder klein, ist Eigenthum und ein Freygut, die mag einer behaben, verschenken, vermachen nach seinem Gefallen, jedoch soll keiner sein Kind zur Morgengab geben. Was die Morgengab betrift, ist das Gesetz anderst

derst, als in andern Ländern. In der Schweitz selbsten ist es ungleich. Aber der Anhang ist ganz etwas besonderes. Was will der Gesetzgeber damit sagen: **man solle keinem andern sein Kind zur Morgengab geben?** Ich leite den Verstand aus dem Geist der alten Gesetzgeber her. Die haben gern Blumen in ihren Gesetzen ausgestreut. Der Verfasser dieses Gesetzes hat nichts anders sagen wollen, **als es solle keiner dem andern eine schwangere Braut zuschicken.** Das ist niegend in der Welt erlaubt. Auf obiges Gesetz gründet sich folgendes: **Wann eine Morgengab versprochen ist, solle sie dem, welchem sie versprochen worden, oder seinen Erben, aus des andern seinem Gut gegeben werden, und er kan damit verfahren nach Morgengabsrecht.** Ein anderes Gesetz ist: **Wann Eheleute aus unbedingter Ehe ohne Kinder absterben, erbet das Ueberlebende des Abgestorbenen halbes Gut, als Eigenthum.** Eheleute, die in unbedingter Ehe leben, sind sonder Zweifel solche, die keinen Ehevertrag mit einandern aufgerichtet haben. Noch ein ander Gesetz: **Wann Eheleute arm zusammen kommen, und erwerben etwas, so erbt das Ueberlebende, wann eines kinderlos abstirbet, von allem zween Theile.** Hurerey und Ehebruch werden unter die malefizische Verbrechen gerechnet, aus welcher Ursach dem Landvogt zukommt, dieselbige zu bestrafen. Die Strafen sind aber gesetzt, dabey er verbleiben soll. Der Ehebruch wird das erstemal um 50 Pfund, das anderemal um 100 Pfund gestraft, wann einer ein Amt hat, verlieret er die Ehre, wann er das dritte mal im Ehebruch erhaschet wird. Die Strafe dieses Verbrechens ist in diesem Lande leichter, als anderswo. Uneheliche Kinder muß der Vater allein erziehen. Wann eine Dirne mehr als einem Beywohnung gethan hat, müssen alle einander helfen das Kind erziehen. Der Eid, den eine Weibsperson thun muß, wann sie einen des Kinds Vater zu seyn anklagt,

gen. Vor welchem Gericht der Proceß angefangen wird, vor selbigem muß er auch vollendet werden. Wann eine Parthey mit dem Urtheil nicht zufrieden ist, kan sie an den Syndicat, und von diesem an die Orte, wie wir zu sagen pflegen, appelliren. Das ist, sie kan von einem der regierenden Orten zu dem andern zeuhen, und von eines jeden Ortes Obrigkeit über ihre Sachen sprechen lassen. Wann sie an fünf Orten gewinnt, hat sie gewunnen. Selten treibt einen die Zanksucht so weit. Der Landvogt erwählt die Landrichter, von beyden Religionen gleich viel, er muß aber vier aus den Bürgern zu Frauenfeld nehmen. Das Landgericht gebraucht eine sonderbare Methode, die Widerspennigen gehorsam zu machen. Wann einer von einem Landgericht bis zu dem andern dem Urtheil nicht genug thut, z. E. wann er die Schuld, welche er zu bezahlen verfällt worden ist, nicht bezahlet, so wird er gewarnet, wann er aber die Warnung nicht annimmt, wird er am folgenden Gerichstag in die Acht erkannt, und wann er in gewisser Zeit sich nicht aus der Acht frey machet, wird der Achtsschein wider ihn ausgefertiget, kraft dessen wird er seinen Freunden verboten, seinen Feinden erlaubt, niemand darf ihn beherbergen, niemand darf ihm zu essen oder trinken geben.

Die Landgrafschaft Thurgau hat besondere Rechte, welche hohe und niedere Gerichte in ihren Rechtshandlungen beobachten sollen. Diese Rechte sind so beschaffen, daß sie mit den Rechten anderer Völker überein kommen. Sie gehen in Dingen von andern ab, die fast in jedem Land anderst sind, als in einem andern. Ich will etwas aus ihrem Erbrechte anführen, welches das aufklären wird. Z. E. ist ein Gesetz: Eine Morgengab, sie seye groß oder klein, ist Eigenthum und ein Freygut, die mag einer behaben, verschenken, vermachen nach seinem Gefallen, jedoch soll keiner sein Kind zur Morgengab geben. Was die Morgengab betrift, ist das Gesetz anderst

derst, als in andern Ländern. In der Schweitz selbsten ist es ungleich. Aber der Anhang ist ganz etwas besonderes. Was will der Gesetzgeber damit sagen: **man solle keinem andern sein Kind zur Morgengab geben?** Ich leite den Verstand aus dem Geist der alten Gesetzgeber her. Die haben gern Blumen in ihren Gesezen ausgestreut. Der Verfasser dieses Gesetzes hat nichts anders sagen wollen, **als es solle keiner dem andern eine schwangere Braut zuschicken.** Das ist niegend in der Welt erlaubt. Auf obiges Gesetz gründet sich folgendes: **Wann eine Morgengab versprochen** ist, solle sie dem, welchem sie versprochen worden, oder seinen Erben, aus des andern seinem Gut gegeben werden, und er kan damit verfahren nach Morgengabsrecht. Ein anderes Gesetz ist: **Wann Eheleute aus unbedingter Ehe ohne Kinder absterben, erbet das Ueberlebende des Abgestorbenen halbes Gut, als Eigenthum.** Eheleute, die in unbedingter Ehe leben, sind sonder Zweifel solche, die keinen Ehevertrag mit einandern aufgerichtet haben. Noch ein ander Gesetz: **Wann Eheleute arm zusammen kommen, und erwerben etwas, so erbt das Ueberlebende, wann eines kinderlos abstirbet, von allem zween Theile.** Hurerey und Ehebruch werden unter die malefizische Verbrechen gerechnet, aus welcher Ursach dem Landvogt zukommt, dieselbige zu bestrafen. Die Strafen sind aber gesetzt, dabey er verbleiben soll. Der Ehebruch wird das erstemal um 50 Pfund, das anderemal um 100 Pfund gestraft, wann einer ein Amt hat, verlieret er die Ehre, wann er das dritte mal im Ehebruch erhaschet wird. Die Strafe dieses Verbrechens ist in diesem Lande leichter, als anderswo. Uneheliche Kinder muß der Vater allein erziehen. Wann eine Dirne mehr als einem Beywohnung gethan hat, müssen alle einander helfen das Kind erziehen. Der Eid, den eine Weibsperson thun muß, wann sie einen des Kinds Vater zu seyn anklagt,

der es nicht seyn will, ist von einer Art, daß ihn ein leichtsinniges Gemüth ohne grosse Beschwerniß seines Gewissens über sich nehmen kan. Er lautet: Dieß Kind ist, und ich gieb es dem — — — mit Haut und Haar, Fleisch, Mark, Beinen und Blut, samt allem dem, das um und an ihm ist, und wie es der allmächtige Gott geschaffen hat, getreulich und ohn Gefehrd. Dieses kan genug seyn, von den thurgauischen Rechten einen Begriff zu geben. Ich füge nur noch dieses bey: in Ehesachen gehören die Processe, wann es katholische Leute betrift, vor das Officialamt des Bischofs von Constanz, wann es aber reformirte angehet, vor das Ehegericht in Zürich.

Es ist nun Zeit, daß ich von den Hofgerichten etwas sage. Vor die Herrschaften, welche grössere Gewalt haben, als die gemeinen Gerichtsherren, sind Hofgerichte angeordnet, damit man von den niedern Richtern an selbige appelliren könne. Das erste ist vor die altstiftische Herrschaften des Bischofs von Constanz, und wird in der Stadt Constanz in offenem Zimmer in der Pfalz (ehmals auf offenem Platz) gehalten. Da ist insgemein ein grosser Zusammenlauf des Volks, das zuhöret, was vorgetragen wird, und das sich freuet, wann der Gerechte sieget. So sind alle Gerichte vor altem gehalten worden. In dem Namen des Bischofs präsidiret der fürstl. Stadtammann. Neben diesem sitzen 5 Domherren, oder wie man hier redet, Adeliche, und 6 Rechtsgelehrten. Dieses Gericht nimmt den Anfang seiner Sitzungen mitten im Herbstmonat, und sitzet 8, 10 und mehrere Tage, nachdem Geschäfte vorfallen. An selbiges kan aus angeregten Herrschaften appelliren, wer will, und ist leicht zu erachten, daß allemal der Appellanten viele seyen, weilen sie hier keine Kosten haben. Strafen, Sitzgelder, Urtheilgelder, Schreiberlöhne und dergleichen ist alles hier unbekannt. Die Advocaten selbst müssen den Partheyen umsonst dienen, alle Kosten gehen über die fürstliche Hofkammer

kammer. Die Gerechtigkeit hat hier einen heiligen Tempel. Die diesem Gerichte unterworfenen Herrschaften sind an der Zahl fünfe. 1. Arbon. 2. Bischofzell. Das Schönenberger Amt. St. Pelagius Stifts Gotteshausleute. 3. Egnach. Horn. 4. Güttingen. 5. Gottlieben. Dägerwielen. Siggerschhausen. Von diesem Gericht ist keine Appellation, als nur vor Fremde. Ein Fremder kan an den Syndicat im Thurgau appelliren. Jedoch haben seit 1736 auch einige von Arbon und Bischofzell appelliret, und die Appellation ist ihnen gestattet worden. Die drey letztgenannten Gerichte sind zwar abgesondert, stehen aber unter einem Obervogt. Das zweyte Hofgericht ist vor die altstiftische Herrschaften des Abbts von St. Gallen, ist aber nicht ein besonderes Gericht, wie das obige, vor diese Herrschaften allein, sondern bestehet in dem Pfalzrath in dem Kloster St. Gallen, dessen Präsident der Domdechant ist, welcher viele geistliche und weltliche Herren zu Beysitzern hat. Dieser Pfalzrath sitzet wochentlich mehr als einmal, je nachdem es Geschäfte giebt. Die altstiftische Gerichte von St. Gallen im Thurgau sind das Gericht 1. Romishorn, welches nebst Salmsach noch 17 andere Dörfer in sich begreift. 2. Keswielen. Dieses Dorf allein machet ein Gericht aus. Selbiges hat ehedem eigenen Adel gehabt, welcher sich Gächauf von Keswiel geschrieben. 3. Herrenhof, zu welchem noch Zuben gerechnet wird. An beyden Orten aber sind Häuser, welche in den hohen Gerichten oder in der Hoheit stehen. 4. Summeri, wozu noch 5 andere Dörfer gehören. 5. Sitterdorf begreift noch 7 andere Dörfer. Die Herren von Singenberg haben diese Herrschaft ehemals als ein Lehen von dem Stift St. Gallen besessen, sind aber schon im 13ten Jahrhundert ausgestorben. 6. Rickenbach, welches unter der Stadt Wiel an der Thur liegt. Es hat ehmalen einer Landenbergischen Familie zugehöret. 7. Das Berggericht, welches in dem St. Gallischen Theil noch 21 andere Dörfer und Höfe in sich fasset. Neunzehen

Digitized by Google

andere stehen unter der Herrschaft Bürglen. Dieses Berggericht wird in alten Urkunden der Schneckenbund genennt. Dieses Gericht steht unter dem Pfalzrath zu Wiel, welchem auch der Landshauptmann, wann er anwesend ist, beywohnet. Von dem Pfalzrath zu St. Gallen und zu Wiel ist keine fernere Appellation, es sey dann, daß der Fürst dem Kläger eine Revision gestatten will.

Das dritte Hofgericht ist vor die Angehörigen des Klosters Fischingen, welche aus zweyen Aemtern bestehen, die altstiftisch sind. Das eine ist das Fischinger Amt, und hat von der Stiftung an zu diesem Kloster gehöret. Das andere ist das Tannecker Amt, welches im Jahr 1693 von dem Bischof von Constanz erkauft worden, und allezeit altstiftisch gewesen ist. Das Fischinger Amt begreift 10 Dörfer, davon die merkwürdigsten sind: Pfiwiel, Wildern und Bichelsee. Pfiwiel hat ein Schloß gehabt, welches die Herren von Landenberg bewohnt haben. Diese haben die Herrschaft als ein Lehen von dem Stift St. Gallen gehabt. Wildern hat auch eigenen Adel gehabt, der reich gewesen seyn muß, weil er vieles zur Stiftung des Klosters Tännigen beygetragen hat, auch das Kloster Fischingen seine Mildthätigkeit hat geniessen lassen. Schloß und Adel sind schon lange erloschen. Bichelsee liegt an einem kleinen See gleichen Namens. Es sind Ueberbleibsel von zweyen Schlössern vorhanden, die eben so geheissen haben. Die neue Burg Bichelsee ist vor der alten zerstört worden. Dieses geschahe 1274 in einem Streit zweener Aebbte von St. Gallen, die zu gleicher Zeit waren erwählt worden. Der alten Burg Bichelsee haben sich die Appenzeller 1405 bemeistert, und dieselbige in Schutt geleget. Die Herren von Bichelsee waren Vasallen des Abbtes von St. Gallen, und seine Untererbmarschallen, deswegen sind sie auch die Marschallen von Bichelsee genennt worden. Sie sind ihren Herren getreu gewesen, und haben darum leiden müssen. Das Tannecker Amt begreift 25 Dörfer,

von

Digitized by Google

von welchen verschiedene Edelsitze gehabt haben, als: Dußlingen oder Dußnang, das Schloß liegt im Schutt, und sein Adel ist längsten verloschen. Glotten, allwo Schloß und Adel schon lang unter dem Schutt vergraben sind. Mosnang liegt zwar in der Grafschaft Toggenburg, hat aber Adel gehabt, welcher unter dem von Tanneck gestanden hat. Tanneck war ein Schloß mit einem Städtchen, dergleichen viel in der Welt gewesen sind und noch sind, aber es ist nichts mehr übrig davon, als ein alter Thurn, welcher auf einem Berge steht, und jetzt zur Gefanzenschaft grosser Verbrecher dienet. Das erste Geschlecht der Herren von Tanneck ist längstens ausgestorben, und war ihre Herrschaft an das Bisthum Constanz gekommen. Dieses ist geschehen in der ersten Hälfte des 13ten Jahrhunderts. Inzwischen sind die von Rucken, Edelknechte, wie man sie damals nannte, mit der Herrschaft Tanneck belehnt gewesen, welche auch den Namen von Tanneck angenommen haben. Im Jahr 1462 haben Ulrich und Rudolf von Tanneck, die sonst von Rucken waren, gelebt. Im Jahr 1405 haben die Appenzeller Schloß und Stadt Tanneck verstöret. Die Einwohner zogen von dannen weg. Im Jahr 1411 hatte der Bischof von Constanz das zürcherische Schloß Rheinfelden unter Gladfelden eingenommen und zerstöret. Die Zürcher konnten sich nirgend besser rächen, als im Tanneker Amt, das ihnen zur Rache am gelegnesten war. Sie kamen dahin und rochen sich, sie sengten und brennten im ganzen Land, so mußten die armen Unterthanen die Thorheit ihres Herrn bezahlen. Zu Ende vorigen Jahrhunderts hat es der Prälat von Fischingen an sich gebracht, und mit Erlaubniß der im Thurgau regierenden Orten ein Hofgericht angeordnet, vor welches die Appellationen gebracht werden. Die Processe sind hier nicht so wohlfeil, als vor dem Hofgericht zu Constanz.

Das Thurgau wird in das ober- und untere Thurgau abgetheilt. Man nimmt Weinfelden für den Thei-

andere stehen unter der Herrschaft Bürglen. Dieses Berggericht wird in alten Urkunden der Schneckenbund genennt. Dieses Gericht steht unter dem Pfalzrath zu Wiel, welchem auch der Landshauptmann, wann er anwesend ist, beywohnet. Von dem Pfalzrath zu St. Gallen und zu Wiel ist keine fernere Appellation, es sey dann, daß der Fürst dem Kläger eine Revision gestatten will.

Das dritte Hofgericht ist vor die Angehörigen des Klosters Fischingen, welche aus zweyen Aemtern bestehen, die altstiftisch sind. Das eine ist das Fischinger Amt, und hat von der Stiftung an zu diesem Kloster gehöret. Das andere ist das Tannecker Amt, welches im Jahr 1693 von dem Bischof von Constanz erkauft worden, und allezeit altstiftisch gewesen ist. Das Fischinger Amt begreift 10 Dörfer, davon die merkwürdigsten sind: Yffwiel, Wildern und Bichelsee. Yffwiel hat ein Schloß gehabt, welches die Herren von Landenberg bewohnt haben. Diese haben die Herrschaft als ein Lehen von dem Stift St. Gallen gehabt. Wildern hat auch eigenen Adel gehabt, der reich gewesen seyn muß, weil er vieles zur Stiftung des Klosters Tännigen beygetragen hat, auch das Kloster Fischingen seine Mildthätigkeit hat geniessen lassen. Schloß und Adel sind schon lange erloschen. Bichelsee liegt an einem kleinen See gleichen Namens. Es sind Ueberbleibsel von zweyen Schlössern vorhanden, die eben so geheissen haben. Die neue Burg Bichelsee ist vor der alten zerstört worden. Dieses geschahe 1274 in einem Streit zweener Aebbte von St. Gallen, die zu gleicher Zeit waren erwählt worden. Der alten Burg Bichelsee haben sich die Appenzeller 1405 bemeistert, und dieselbige in Schutt geleget. Die Herren von Bichelsee waren Vasallen des Abbtes von St. Gallen, und seine Untererbmarschallen, deswegen sind sie auch die Marschallen von Bichelsee genennt worden. Sie sind ihren Herren getreu gewesen, und haben darum leiden müssen. Das Tannecker Amt begreift 25 Dörfer,

von

von welchen verschiedene Edelsitze gehabt haben, als: Dußlingen oder Dußnang, das Schloß liegt im Schutt, und sein Adel ist längsten verloschen. Glorren, allwo Schloß und Adel schon lang unter dem Schutt vergraben sind. Mosnang liegt zwar in der Grafschaft Toggenburg, hat aber Adel gehabt, welcher unter dem von Tanneck gestanden hat. Tanneck war ein Schloß mit einem Städtchen, dergleichen viel in der Welt gewesen sind und noch sind, aber es ist nichts mehr übrig davon, als ein alter Thurn, welcher auf einem Berge steht, und jezt zur Gefanzenschaft grosser Verbrecher dienet. Das erste Geschlecht der Herren von Tanneck ist längstens ausgestorben, und war ihre Herrschaft an das Bisthum Constanz gekommen. Dieses ist geschehen in der ersten Hälfte des 13ten Jahrhunderts. Inzwischen sind die von Rucken, Edelknechte, wie man sie damals nannte, mit der Herrschaft Tanneck belehnt gewesen, welche auch den Namen von Tanneck angenommen haben. Im Jahr 1462 haben Ulrich und Rudolf von Tanneck, die sonst von Rucken waren, gelebt. Im Jahr 1405 haben die Appenzeller Schloß und Stadt Tanneck verstöret. Die Einwohner zogen von dannen weg. Im Jahr 1411 hatte der Bischof von Constanz das zürcherische Schloß Rheinfelden unter Gladfelden eingenommen und zerstöret. Die Zürcher konnten sich nirgend besser rächen, als im Tanneker Amt, das ihnen zur Rache am gelegnesten war. Sie kamen dahin und rochen sich, sie sengten und brennten im ganzen Land, so mußten die armen Unterthanen die Thorheit ihres Herrn bezahlen. Zu Ende vorigen Jahrhunderts hat es der Prälat von Fischingen an sich gebracht, und mit Erlaubniß der im Thurgau regierenden Orten ein Hofgericht angeordnet, vor welches die Appellationen gebracht werden. Die Processe sind hier nicht so wohlfeil, als vor dem Hofgericht zu Constanz.

Das Thurgau wird in das ober- und untere Thurgau abgetheilt. Man nimmt Weinfelden für den Thei-

ler an, was über diesen Ort bis an den Bodensee und die Abbt St. Gallische Lande gehet, heisset das Obere Thurgau, was unterwärts gegen Frauenfeld und dem Rhein zu lieget, wird das untere Thurgau genennt.

§. 7. In der genauern Beschreibung des Landes will ich

A Von denen unmittelbar unter den Oberherren desselben stehenden Oertern, nur den Hauptort der ganzen Landschaft anmerken, welcher ist

Frauenfeld, lat. Gynopedium, eine Stadt am Flusse Murk, über welchen hier eine Brücke gebauet ist, und der etwa eine Stunde davon sich in die Thur ergießt. Auf dem Schlosse hat der Landvogt über die Landgrafschaft Thurgau seinen Sitz. Die meisten Einwohner sind der evangelisch-reformirten Lehre zugethan. In der Stadt sind 2 Kirchen, eine katholische und eine reformirte, die Hauptkirche aber ist eine Viertelstunde davon zu Oberkirchen, woselbst auch der katholische Pfarrer wohnet, und die Todten beyder Religionen begraben werden. Auf dem Rathhause werden mehrentheils die gemeinen eidgenößischen Zusammenkünfte und Jahrrechnungstagsatzungen von denen die gemeinen deutschen Vogteyen Thurgau, Rheinthal, Sargans und obern freyen Aemter regierenden eidgenößischen Städten und Orten gehalten. Es ist auch hieselbst ein Kapuzinerkloster mit einer Kirche. Die Stadt steht nicht unter dem hier wohnenden Landvogte, sondern unmittelbar unter denen die Landgrafschaft Thurgau regierenden Städten und Orten. Ihr Regiment besteht aus einem kleinen und grossen Rathe, und zwar jener aus 12, und dieser mit Einschluß solcher 12 aus 30 Gliedern. Seit dem 1712 errichteten Landfrieden, sind 2 Theile des Raths evangelischer, und ein Theil katholischer Religion. Die Häupter der Räthe sind die Schultheissen, deren einer evangelisch, und einer katholisch ist, und im Amte umwechseln. Diese beyden Schultheissen nebst noch einem evangelischen Bürger, welcher so wie die Schultheissen von gesamter Bürgerschaft erwählet und bestätiget wird, werden die 3 Räthe genennet. Der grosse Rath macht auch das Blut- und Maleßizgericht aus, in welchem sowohl als in dem Stadtgerichte, welches aus 8 evangelischen und 4 katholischen Beysitzern besteht, der Landammann der Landgrafschaft Thurgau, den Vorsitz hat. Die Stadt wird von einigen für sehr alt ausgegeben. Dem sey wie ihm wolle, so findet man 2 Grafen von Alt- oder Hohen-Frauenfeld genannt, nach deren Abgang die Stadt an die Grafen von Kyburg, und von diesen an die Grafen von Habsburg und Herzoge zu Oestreich gekom-

Digitized by Google

gekommen ist. Im Jahr 1500 ist das Landgericht nach Frauenfeld verlegt worden, welches alle Monate einmal, oder wenn es nöthig, zweymal daselbst gehalten wird. Es bestehet aus 12 Richtern von beyden Religionen, darunter allemal 4 aus der Stadt sind. Wenn eine solche Stelle ledig ist, wird selbige von dem Landvogt wieder besetzet.

Die Stadt hat die hohen und niedern Gerichte nicht nur in der Stadt, sondern auch in denen in ihrem Bezirke belegenen Oertern. Die Oerter ihres Gebiethes sind

Oberkirch, dessen oben gedacht worden.

Kurzdorf, ein evangelisches Pfarrdorf.

Felben oder Felwen, auch ein evangelisches Pfarrdorf.

Kilchberg, ein Pfarrdorf.

B Von den Ständen und Gerichtsherren dieser Landschaft sind zu bemerken:

I. Die geistlichen Stände und Gerichtsherren, welche sind

1. Der Bischof zu Constanz, der wegen seines Hochstifts besitzt

1) Die Obervogtey Arbon. Dahin gehöret

(1) **Arbon** oder **Arben**, ein Städtchen am Bodensee, welches man für den Ort hält, der in der antoninischen Reisebeschreibung Arbor felix genannt wird. Die Schriftsteller der mittlern Zeit geben ihr den Namen Arbona. Die meisten Einwohner sind reformirt, die übrigen sind katholisch, doch sind auch einige lutherische Familien hieselbst, welche sich der Handelschaft wegen hier niedergelassen haben. Es ist nur eine Kirche vorhanden, deren sich die Reformirten und Katholiken nach einander zum Gottesdienste bedienen, und die wenigen Lutheraner besuchen auch den Gottesdienst der Reformirten. Auf dem Schlosse wohnet der bischöfliche Obervogt. Er ist im Stadtrathe und Gerichte gegenwärtig, wenn Strafen und Frevel, auch Criminal- und Malefizsachen vorkommen, oder neue Satzungen und Ordnungen gemacht werden sollen, hat aber keine Stimme, und die Stadt hat sowohl die Civil- als Criminal- und Malefizsachen zu beurtheilen. Den Vorsitz in dem Stadtrathe und Gerichte hat der Stadtammann, welchen der Bischof ernennet,

und der bischöfliche Obervogt alle Jahre der ganzen Gemeine vorstellet. Er ist allezeit katholischer Religion, hat aber keine Stimme. In dem Stadtrathe sitzen 6 evangelische und 6 katholische Räthe, der Stadtschreiber aber ist allezeit ein Evangelischer. Dieser Stadtrath behandelt die Stadtgeschäfte und die strafbaren Sachen, und wird alle Jahre in Gegenwart des Stadtammanns und Stadtschreibers von den Räthen und Ausschüssen von jeder Religion besonders erwählet, und von dem Bischofe zu Constanz bestätiget. Es ist auch ein Gericht über die Schulden vorhanden. In den alten Zeiten hat ein Graf zu Arbon residiret, hernach ist die Stadt an Edelleute gekommen, welche sich Herren von Arbon geschrieben haben. Unter Conrad, dem letzten Kaiser aus dem schwäbischen Hause, haben die Bürger verschiedene Freyheiten erhalten, und weil sie seinem Sohn Conradin treu verblieben, sind sie in Acht und Bann gethan worden, und die Stadt selbst denen Edlen von Kemnaten, die Vorstadt aber denen von Bodmann verkauft worden. Beyder Gerechtsame hat das Hochstift Constanz 1282 und 85 an sich gekauft, wobey aber doch die Stadt ihre besondern Freyheiten beybehalten hat. 1494 erlitte sie grossen Brandschaden.

(2) Das Gericht Egnach, welches der bischöfliche Obervogt zu Arbon verwaltet. Es machet eine evangelische Gemeine und Pfarre aus.

(3) Das Gericht Horn. Im Dorfe dieses Namens hebet das Stift St. Gallen einen Zoll, und das Stift Ochsenhausen hat daselbst ein Schloß.

2) Die Obervogtey Bischofzell. Dahin gehöret

(1) Bischofzell, Episcopi Cella, eine Stadt auf einem kleinen Berge, unter welchem der Fluß Sitter in die Thur fließt. Auf dem Schlosse wohnet der bischöfliche Obervogt. Der grössere Theil der Einwohner ist der evangelischen, und der geringere der katholischen Religion zugethan. Die Stadt hat sonder Zweifel ihren Ursprung dem hiesigen Stifte zu danken. Salomon von Ramswag, Bischof von Constanz, hatte im Jahr 891 ein Benedictinerkloster hier angeleget, und nach alten Urkunden hatten die Bischöffe oft ein Gefallen getragen, hier zu residiren. Daher ist der Name Bischofzell entstanden, auf die Weise wie der Name des Ortes Appenzell. Das Kloster ist hernach in ein Collegiatstift verwandelt worden. 1529 nahmen alle Chorherren bis auf einen die evangelische Religion an, und das Stift wurde aufgehoben, 1535 aber wurde es wieder hergestellet, und den Katholiken eingeräumet. Es hat einen Probst und

9 Chor-

Digitized by Google

9 Chorherren, und es gehören ihm die niedern Gerichte in den sogenannten St. Pelagii Gotteshausgerichten, davon weiter unten ein mehreres. Der Probst residiret nicht bey seinem Capitel, sintemal sein Einkommen nicht mehr als 150 Gulden ist, kommt aber alle Jahre am Tage Pelagius, welcher der Patron des Stiftes ist, dahin, Capitel zu halten. Die Cantonen Lucern, Uri, Schweitz, Unterwalden, Zug und katholisch Glarus bestellen wechselweise diese Stelle. Auf gleiche Weise bestellen sie die Canonicate, wann selbige in den Pabstmonaten ledig werden, in den übrigen stehet die Wahl bey dem Capitel, jedoch daß selbiges gebunden ist, einen Geistlichen aus obgedachten Cantonen darzu zu erwählen. Die Stiftskirche dienet sowohl den hiesigen Evangelischen als Katholischen zum Gottesdienste, welchen sie nach einander darinnen verrichten. Die Reformirten haben einen Pfarrer und Diacon, welche Glieder des oberthurgäuer Capitels sind, und in den zürcherischen Synodus gehören. In Religionssachen stehen die Reformirten seit 1712 unmittelbar unter dem Schutz der beyden Ständen Zürich und Bern. Der bischöfliche Obervogt hat den Vorsitz in dem Stadtrathe, dessen Häupter sonst die 4 sogenannten alten Räthe, nämlich 2 evangelische und 2 katholische sind, von welchen jährlich ein evangelischer und ein katholischer im Amt ist. Ausser diesen 4 alten Räthen besteht der Rath aus 6 evangelischen und 6 katholischen Gliedern. Das Stadtgericht besteht auch aus 6 evangelischen und 6 katholischen Gliedern. Alle diese Personen werden von dem Bischofe bestätiget. In Rechtssachen zwischen Bürgern findet weder von dem Rathe noch Gericht eine Appellation statt. Die Malefizsachen werden in dem Schlosse von dem bischöflichen Obervogte, der dabey 2 Stimmen hat, und denen 2 im Amt sitzenden alten Räthen, welche beyde zusammen nur eine Stimme haben, abgethan, und von den Strafgeldern gehören dem Bischofe 2 Drittel, und der Stadt ein Drittel. Die Stadt ist 1419 grösstentheils abgebrannt, hat auch 1743 grossen Brandschaden erlitten.

(2) Das Amt Schönenberg, welches von dem bischöflichen Obervogte zu Bischofzell verwaltet wird.

3) Die Obervogtey Gottlieben. Zu derselben gehöret

(1) Gottlieben, ein Flecken und Schloß am Rhein, wo er in den Untersee fließt, eine kleine Stunde unter Constanz. Auf dem Schlosse wohnet der bischöfliche Obervogt, welcher auch des Bischofs niedere Gerichte in dem Flecken verwaltet. Der Ort hat ein Angedenken wegen 3 namhaften Personen, welche während

während der Kirchenversammlung zu Constanz hier gefangen gesessen. Selbige sind Pabst Johannes XXII., Johannes Huß und Hieronymus von Prag. Jener wurde der grausamsten Verbrechen halber, nicht nur Hurerey, Ehebrecherey, sondern auch Zauberey und Sodomiterey wegen beschuldiget und er kam nicht nur mit dem leben darvon, sondern ward wieder in die Cardinalswürde eingesetzt, diese aber sind wegen Religionsmeynungen verbrannt worden.

(2) Das Gericht Degerwiel oder Tägerwylen.

(3) Das Gericht Siggershausen.

4) Die Obervogtey Güttingen. Das Schloß und Pfarrdorf Güttingen liegt am Bodensee, und ist 1451 und 52 von dem Bisthum Constanz denen Ehingern abgekauft worden, an welche es von denen von Güttingen gekommen war. Die Kirche wird sowohl zum evangelischen als katholischen Gottesdienste gebraucht. In dem Schlosse wohnet der bischöfliche Obervogt.

2. Wegen der dem Bisthume einverleibten Abtey Reichenau, besitzt der Bischof zu Constanz 11 Gerichtsherrlichkeiten, von welchen

1) Der Obervogt in der Reichenau versieht

(1) Das Gericht Triboldingen.

(2) Das Gericht Mannenbach.

(3) Das Gericht Berlingen, in welchem die evangelische Pfarre Berlingen oder Bernang ist.

(4) Das Gericht Ermatingen oder Ermentingen, in dem Marktflecken dieses Namens, welcher am Unter- oder Zellersee liegt. Die Pfarrkirche wird sowohl von den evangelischen als katholischen Unterthanen gebraucht.

(5) Das Gericht Frutweilen, über das Dorf dieses Namens.

(6) Das Gericht Steckboren, in dem Städtchen dieses Namens, welches am Unter- oder Zellersee belegen ist.

2) Der bischöfliche Amtmann zu Frauenfeld versieht

(7) Das Gericht Müllheim.

(8) Das Gericht Langdorf oder Langen-Erchingen.

(9) Die

Digitized by Google

(9) Die Hälfte des Gerichts Geschickhofen.

(10) Die Hälfte des Gerichts Mättendorf, dessen andere Hälfte zu der Herrschaft Wellenberg, und also der Stadt Zürich gehöret.

(11) Die Hälfte des Gerichts Lustdorf, dessen andere Hälfte auch zu der zürcherischen Herrschaft Wellenberg gehöret.

Diese sind die reichenauische Herrschaften, welche der Bischof zu Constanz im Thurgau besitzet. Wie könnte ich die Reichenau selbst mit Stillschweigen vorbey gehen, obwohlen dieselbige nicht zu der Schweitz, sondern zu Schwaben gerechnet wird? Reichenau oder Rychenau ist eine anmuthige Insel in dem Unter- oder Zellersee, lat. Lacus venetus. Sie ist eine halbe Stunde lang und eine Viertelstunde breit, und liegt eine Stunde unter Constanz. Dieselbige ist seit der Zeit des fränkischen Hausmeyers Carl Martels bekannt. Nicht weit von Ermendingen war das Schloß Sandeck, welches ein fränkischer Beamterer mit Namen Sintles oder Sintlas bewohnet. Dieser thate mit Bewilligung Martels dem heiligen Pirminius, der sich eine Zeitlang bey Pfungen an der Tös aufgehalten hatte, Vorschub, daß er ein Kloster Benedictinerordens bauen konnte. Die Insel bekame jenem Gutthäter zu Ehren den Namen Sintlisau. Eine Urkunde des Kaisers Arnolfs vom Jahr 889 bey Herrgotten nennet sie Sindelizowa. Pirminius ist im Jahr 724 hieher gekommen. Unter dem dritten Abbt mit Namen Reba hatte das Kloster schon so viele Güter, daß man der Insel Rychenau oder Reichenau, lat. Augia dives, sagte. In das Kloster wurden nur fürstliche und gräfliche Prinzen, und Söhne der fürnehmsten Freyherren aufgenommen. Die Klosterschule ist sehr berühmt worden, und hat verschiedene Gelahrten herfür gebracht. Der Geschichtschreiber Walafridus Strabus ist der zwölfte Abbt in der Reichenau gewesen, und hat im Jahr 842 gelebt. Nachgehends haben die Aebbte auch das Kriegshandwerk gelernet, sie haben aber nicht viel darmit gewonnen, sondern sich oft arm gekrieget. Die Bischöffe von Constanz und die Aebbte in der Reichenau und zu St. Gallen haben ihre Stärke mehrmalen mit einandern gemessen. Jedoch sind die Aebbte etwann auch Bischöffe zu Constanz worden, und haben beyde Pfründe mit einandern genossen. Die Aebbte in der Reichenau haben beyzeiten den fürstlichen Titul erhalten, welcher nunmehr auf den Bischof von Constanz übergetragen ist. Im Jahr 1538 war die Abbtey so weit herunter gekommen, daß es Marx von Knörringen verdrosse Abbt zu seyn. Er überließ dieselbige gegen eine jährliche Pension dem Bischof von Constanz. Dieser erhielte von dem Pabst die Erlaubniß, selbige zum Ersatz dessen, was er durch die Reformation verlohren, dem Bisthum einzuverleiben. Er hat sich 1555

gegen

gegen die im Thurgau regierende Cantone reversiret: „Daß er „in Ansehung seiner im Thurgau liegenden Herrschaften keinen „andern Schirmherrn erkenne, als sie, daß er keine andere Rech„te verlange, als vormals die Aebbte gehabt, und daß keine Fe„stungswerke auf der Insel angelegt werden sollten.„ Seit diesem sind die Klosterbrüder ohne Abbten. Der Bischof ist ihr Abbt. Sie haben es oftmal versucht dahin zu bringen, daß ihnen wieder ein Abbt gegeben würde, und haben damit dem päbstlichen und kaiserlichen Hofe, wie auch den Reichs-Collegien Mühe gemachet. Aber die Mühe war allemal umsonst gewesen. Der jetzige Cardinal Bischof hat ihr Bestreben so übel aufgenommen, daß er vor einigen Jahren unversehens Musquetierer dahin schickte, einen Pater um den andern hinweg zu nehmen, und selbige in verschiedene andere Klöster zu vertheilen. Die alten Geschichtschreiber berufen sich vielmal auf Urkunden in der Reichenau. Ich zweifle nicht, es liegen hier, an dem Orte, da so viele gelehrte Leute gelebt haben, noch Handschriften verborgen, welche der Welt dienen könnten. Das weiß ich, daß ein Band Predigten aus der Zeit der constanzischen Kirchenversammlung hier aufbehalten wird, welche die Aufschrift haben: Sermones contra hæreticos. Wer weiß, wer sie das letzte mal angesehen hat? Von Carls des Dicken Smaragd will ich nichts sagen. Die Frage ist wichtiger, warum werden keine Schlangen auf dieser Insel angetroffen? Der wahre Grund gehöret in die Naturgeschichte.

3 Das Domkapitel des Bisthums Constanz besitzt

1) Das Gericht zu Langen-Rickenbach.

2) Das Gericht zu Liebburg, welches von einem alten Schlosse den Namen hat.

4. Der Domdechant dieses Kapitels hat die Hälfte des Gerichts Pfyn, davon hernach ein mehreres.

5. Der Abbt zu St. Gallen hat hier viele Gerichte, welche zu der alten Landschaft des Stifts gerechnet werden, jedoch mit unterschiedenen Gerechtsamen.

1) In folgenden acht Gerichten hat er die Huldigung, Mannschaft, Gebott und Verbott, in Civilsachen die letzte Appellation, auch alle Civil- und einen Theil der Criminalstrafen, hingegen das Malefiz gehöret, nach vorhergegangener Berechtigung vor solchen Gerichten, den regie-

Digitized by Google

regierenden Orten der Landgrafschaft Thurgau. Daher die hieher gehörigen Oerter, Malefizörter genennet werden. Diese Gerichte sind:

(1) Das Gericht Sommeri oder Summeri.

(2) Das Gericht Sitterdorf.

(3) Das Romishorner Amt.

(4) Das Gericht Riggenbach.

(5) Das Berg- oder Bergknechtengericht, dahin Schönholzerswielen, Weiblingen, Heiligen-Kreutz, Wuppenau, Welffensberg, Buowiel, und andere Dörfer und Höfe gehören.

(6) Das Freygericht.

(7) Das Gericht Hüttenschwiel.

(8) Das Gericht über einige Oerter in dem sogenannten Schneckenbund.

2) In den Gerichten Roggwiel und Hagenwiel hat er die niedern Gerichte, nebst der Huldigung, Mannschaft und ersten Appellation.

3) Zu Wengi, Dozenweil und Zuben hat er die niedern Gerichte, wie andere niedere Gerichtsherren.

4) Zu Heffenhofen, Auenhofen, Moos, Blydeck, Zilschlacht und Hauptwiel, hat er die Huldigung und Mannschaft.

6. Der Fürst zu Einsiedlen hat

1) Die Herrschaft und das Gericht Sonnenberg.

2) Die Herrschaft und das Gericht Gachnang, in dem Pfarrdorfe Gachnang oder Gachlingen, dessen Pfarrkirche sowohl von den dasigen Reformirten als Katholischen gebraucht wird. Hector von Beroldingen hat diese Herrschaft und niedern Gerichte 1623 an das Stift Einsiedlen verkaufet.

3) Die

Digitized by Google

3) Die Herrschaft und das Gericht Freudenfels, welche das Stift 1623 denen von Peyern abgekauft hat. Es gehören dahin das Schloß Freudenfels, welches auf einer Höhe oberhalb der Stadt Stein liegt, die Dörfer Ober- und Unter-Eschenz und Bornhausen, ingleichem einige Bauerhöfe. Eschenz hat gewisse Kennzeichen, daß zu der Römer Zeit eine Stadt hier gestanden habe, und eine Brücke über den aus dem See kommenden Rhein gewesen sey. Verschiedene Gelahrten haben Gannodurum hier gesucht, mit was für einer Gewißheit sie es gefunden, weiß ich nicht. Wie viele Städte liegen in der Vergessenheit vergraben?

7. Creutzlingen, ein Collegium regulirter Chorherren Augustinerordens, welches ehedessen ein unmittelbarer Stand des deutschen Reichs und schwäbischen Kreises gewesen ist, jetzt aber in weltlichen Dingen unter dem Schutze der Oberherren des Thurgaus, und in geistlichen Dingen unter dem Bischofe zu Constanz steht, hat bis 1633 nahe bey Constanz auf einer Höhe gestanden, seit der Zeit aber ist es etwa einen Kanonenschuß weit davon entfernet. Der Grund dieser Veränderung ist von den Schweden herzuholen, als dieselbigen in dem langwährigen deutschen Kriege 1633 Constanz belagerten, haben die Mönchen dieses Klosters vieles ausgestanden. Das Kloster wurde erst geplündert, hernach abgebrannt. Die Mönchen haben mehr als 30 Jahre kein Kloster gehabt. Hernach haben sie selbiges nicht mehr am alten Orte, sondern auf thurgäuischem Boden angebauet, damit sie künftig unter dem Schutz der Eidgenossen stehen und sicher seyn möchten. Es ist demselben die Probstey Riedern einverleibet. Es hat die niedern Gerichte

1) Ueber die um das Stift her belegenen Häuser, von der Stadt Constanz an bis an den Roggenbach.

2) Ueber seine Lehnhäuser und Güter in dem Pfarrdorfe Sulgen.

3) In

3) In dem Pfarrdorfe Aawangen oder Owangen, und zu Utzenweil und Moos.

4) Auf dem adelichen Sitze Geisberg.

8. Rheinau, Augia Rheni, eine kleine Stadt zwischen Schaffhausen und Eglisau, am Rhein, über welchen daselbst eine Brücke gebauet ist, gehöret dem dasigen Benedictinerkloster, welches daselbst die hohen und niedern Gerichte besitzt, auch einige Rechte an Neuburg und Mammeren hat. Jenes liegt gleich über der Brücke, oben auf dem Berge, das andere hingegen am Untersee, eine Stunde über Stein, auf der thurgäuischen Seite. Die Geschichtschreiber wollen, daß die Römer in der Gegend von Rheinau auf der helvetischen Seite eine Lagerstatt, und zu Rheinau selbsten Vestungswerker gegen die Alemannier gehabt. Das Kloster ist im Jahr 800 vom heiligen Fundanus erbauet worden. Dasselbige ist anjetzo mit dem Zürchergebieth umgeben, stehet aber unter dem Schutz der im Thurgau regierenden Orte. Die Bürger huldigen auch einem jedesmaligen Landvogt. In den einheimischen Kriegen zwischen den Reformirten und Katholischen haben die Zürcher das Kloster allemal besetzet.

9. Die Abbtey St. Urban im Canton Lucern besitzt

1) Das Gericht Herderen.

2) Das Gericht Liebenfels, welche Herrschaft sie 1677 erkauft hat.

10. Das Kloster Muri besitzt

1) Das Gericht Eppishausen, zu welchem das Dorf und Schloß dieses Namens gehöret.

2) Das Gericht Klingenberg.

3) Den Freysitz Sandegg.

11. Fischingen, lat. Piscina, ein Benedictiner Mannskloster unten am Berge Hörnlein am Flusse Murk, ist eines der ältesten Klöster in den eidgenößischen Landen. Die Herren von Toggenburg sind Gutthäter, wo nicht

Digitized by Google

3) Die Herrschaft und das Gericht Freudenfels, welche das Stift 1623 denen von Peyern abgekauft hat. Es gehören dahin das Schloß Freudenfels, welches auf einer Höhe oberhalb der Stadt Stein liegt, die Dörfer Ober- und Unter-Eschenz und Bornhausen, ingleichem einige Bauerhöfe. Eschenz hat gewisse Kennzeichen, daß zu der Römer Zeit eine Stadt hier gestanden habe, und eine Brücke über den aus dem See kommenden Rhein gewesen sey. Verschiedene Gelahrten haben Gannodurum hier gesucht, mit was für einer Gewißheit sie es gefunden, weiß ich nicht. Wie viele Städte liegen in der Vergessenheit vergraben?

7. Creutzlingen, ein Collegium regulirter Chorherren Augustinerordens, welches ehedessen ein unmittelbarer Stand des deutschen Reichs und schwäbischen Kreises gewesen ist, jetzt aber in weltlichen Dingen unter dem Schutze der Oberherren des Thurgaus, und in geistlichen Dingen unter dem Bischofe zu Constanz steht, hat bis 1633 nahe bey Constanz auf einer Höhe gestanden, seit der Zeit aber ist es etwa einen Kanonenschuß weit davon entfernet. Der Grund dieser Veränderung ist von den Schweden herzuholen, als dieselbigen in dem langwährigen deutschen Kriege 1633 Constanz belagerten, haben die Mönchen dieses Klosters vieles ausgestanden. Das Kloster wurde erst geplündert, hernach abgebrannt. Die Mönchen haben mehr als 30 Jahre kein Kloster gehabt. Hernach haben sie selbiges nicht mehr am alten Orte, sondern auf thurgäuischem Boden angebauet, damit sie künftig unter dem Schutz der Eidgenossen stehen und sicher seyn möchten. Es ist demselben die Probstey Riedern einverleibet. Es hat die niedern Gerichte

1) Ueber die um das Stift her belegenen Häuser, von der Stadt Constanz an bis an den Roggenbach.

2) Ueber seine Lehnhäuser und Güter in dem Pfarrdorfe Sulgen.

Digitized by Google

3) In dem Pfarrdorfe Aawangen oder Owangen, und zu Utzenweil und Moos.

4) Auf dem adelichen Sitze Geisberg.

8. **Rheinau**, Augia Rheni, eine kleine Stadt zwischen Schaffhausen und Eglisau, am Rhein, über welchen daselbst eine Brücke gebauet ist, gehöret dem dasigen Benedictinerkloster, welches daselbst die hohen und niedern Gerichte besitzt, auch einige Rechte an **Neiburg** und **Mammeren** hat. Jenes liegt gleich über der Brücke, oben auf dem Berge, das andere hingegen am Untersee, eine Stunde über Stein, auf der thurgäuischen Seite. Die Geschichtschreiber wollen, daß die Römer in der Gegend von Rheinau auf der helvetischen Seite eine Lagerstatt, und zu Rheinau selbsten Vestungswerker gegen die Alemannier gehabt. Das Kloster ist im Jahr 800 vom heiligen Fundanus erbauet worden. Dasselbige ist anjetzo mit dem Zürchergebieth umgeben, stehet aber unter dem Schutz der im Thurgau regierenden Orte. Die Bürger huldigen auch einem jedesmaligen Landvogt. In den einheimischen Kriegen zwischen den Reformirten und Katholischen haben die Zürcher das Kloster allemal besetzet.

9. Die Abbtey St. Urban im Canton Lucern besitzt

1) Das Gericht Herderen.

2) Das Gericht Liebenfels, welche Herrschaft sie 1677 erkauft hat.

10. Das Kloster Muri besitzt

1) Das Gericht Eppishausen, zu welchem das Dorf und Schloß dieses Namens gehöret.

2) Das Gericht Klingenberg.

3) Den Freysitz Sandegg.

11. **Fischingen**, lat. Piscina, ein Benedictiner Mannskloster unten am Berge Hörnlein am Flusse Murk, ist eines der ältesten Klöster in den eidgenößischen Landen. Die Herren von Toggenburg sind Gutthäter, wo nicht

Digitized by Google

Stifter des Klosters gewesen. Die Geschichte der Gräfin Ida von Toggenburg ist merkwürdig, obwohlen sie mit einer Fabel endiget. Ihr Gemahl hatte sie aus einem falschen Verdacht zum Fenster heraus geworfen, und meinte, sie wäre zu tod gestürzet. Sie erholte sich aber in dem Gebüsche, darinn sie lage, und gieng in eine Einöde, im Verborgnen zu leben. Bey Nachtszeit wanderte sie nach Fischingen, zu beten. Ein Hirsch, wie die Legende erzehlt, gieng ihr allemal mit Lichtern auf seinen Zinken vor, und leuchtete ihr auf dem Weg. Das Kloster ist erst wieder neu aufgebauet und kostbar ausgezieret worden. Daſselbige hat die niedern Gerichte

1) In dem Pfarrdorfe Fischingen, welches bey dem Kloster belegen ist, und in desselben Bezirke sowohl als in einigen benachbarten Oertern.

2) In der Herrschaft Tannegg, welche mit besondern Freyheiten versehen ist, und das Stift 1693 erkauft hat.

3) In dem katholischen Pfarrdorfe Bettwisen, woselbst auch ein Schloß ist.

4) In der Herrschaft Spiegelberg.

5) In der Herrschaft Lommis.

6) In der Herrschaft Bichelsee, in welcher der kleine See dieses Namens liegt.

7) In der Vogtey Balterschwiel.

8) In der Vogtey Iffwiel.

9) Auf dem adelichen Freysitze Wilderen.

12. Das Reichsstift Zwyfalten im schwäbischen Kreise, besitzt

Das Haus Mittler-Gyrsberg, welches ein Freysitz ist.

13. Das Stift St. Pelagii zu Bischofzell hat die niedern Gerichte in den sogenannten

St. Pelagii Gotteshaus-Gerichten um Bischofzell, welche unterschiedene Dörfer, Bauernhöfe und Häuser in sich begreifen, und von dem bischöflich-constanzischen Obervogt in dieser Stadt, (weil der Bischof des Stifts Schirmherr ist) und einem Chorherrn

Digitized by Google

Chorherrn gemeinschaftlich verwaltet werden. Die Appellation gehet an das Hofgericht zu Constanz.

14. **Münsterlingen**, eine Frauenabbtey Benedictinerordens am Bodensee, besitzt

1) Das Gericht Landschlacht.

2) Das Gericht Utwilen.

15. **Des Johanniter Ritterordens Commenthurey Tobel**, welche Graf Diethelm von Toggenburg 1228 gestiftet hat, besitzt

1) Das Gericht Tobel.

2) Das Gericht Affeltrangen oder Münch-Affeltrangen, zu dem evangelischen Pfarrdorfe dieses Namens.

3) Das Gericht Herten.

16. **Ittingen**, eine Karthause an der Thur, allwo die Murk in selbige fällt. Anfänglich stund ein Schloß hier, der Truchsessen von **Ittingen**, oder wie einige Alte schreiben, **Hittingen**. Abbt Ulrich von St. Gallen hat selbiges 1079 eingenommen und zerstöret. Der Grund war, weil die Herren von Ittingen den Grafen von Kyburg für ihren Oberherrn erkannten, und dieser von der Parthey des Herzog **Rudolfs** von Alemannien wider Kaiser **Heinrich** IV war. Der Abbt war von dem Kaiser eingesetzet, und stritte vor denselbigen. Das war eine unruhige und vor die Unterthanen sehr unglückliche Zeit. Die Aebbte von St. Gallen behielten den Ort in ihrer Gewalt. Abbt **Werner** von St. Gallen kaufte 1150 das den Truchsessen ab, stiftete eine Probstey regulirter Chorherren Augustinerordens allhier. Dieses berichtet **Burkard**, ein Mönch von St. Gallen, in libro de casibus Monasterii S. Galli. Ich bemerke das, weil die Sache von neuen Scribenten anderst erzehlt wird. Im Jahr 1461 war das Kloster so arm, daß der Probst sich allein darinn aufhielte, und dieser verkaufte die Gloken, damit er zu essen hätte. Inzwischen kam ein Karthäuser zu ihm, dem trate er das Kloster ab. Im Jahr

1524 ließ ein Landvogt zu Frauenfeld, der der Reformation feind war, den Pfarrer zu Burg bey Stein bey Nachtszeit aufheben. Dieses veranlassete einen Landsturm, der sich bis nach Ittingen zoge. Der Prior eröfnete den Stürmern die Klosterkeller, das Feuer ihrer Wuth zu löschen, dessen ungeachtet ward das Kloster angezündet, und in Asche verwandlet, das zog Verdrießlichkeiten nach sich. Unschuldige haben ihr Leben darum hergeben müssen. Das kan in der Kirchenhistorie nachgeschlagen werden. Hierauf ward das Kloster wieder aufgebauet, und die Bewohner desselbigen haben gute Wirthschaft getrieben, selbiges ist heut zu Tage in bestem Flor. In die niedern Gerichte derselben gehören die Pfarren **Ueßlingen** und **Hürtweilen**.

17. **Dänicken** oder **Tennicken**, Vallis liliorum, ein Frauenkloster Cistercienserordens, nicht weit von Elg. Eberhard von Bichelsee hat es 1250 gestiftet. Es hat die niedern Gerichte in seinem Bezirke, zu welchem das Pfarrdorf **Aadorf** gehöret.

18. **Feldbach** oder **Veldbach**, ein Frauenkloster Benedictinerordens, auf einer Landspitze, welche sich in den Untersee hinein erstrecket. Es ist 1253 gestiftet worden, und steht seit 1593 unter der Aufsicht der Aebbte von Wettingen. Es hat die niedern Gerichte zu **Umweilen**, **Haßloo** und **Gottschenhäuslein**, und in der Landgrafschaft Nellenburg besitzt es das Dorf Hemmenhofen.

19. Das Stift St. Stephan zu Constanz hat die niedern Gerichte zu

Andwyl oder **Neu-Andwyl**, einem reformirten Pfarrdorf, davon aber auch ein Theil in die hohen Gerichte der Landschaft Thurgau gehöret.

20. Das Stift St. Johannes zu Constanz besitzt die niedern Gerichte zu

Lipperschweiler.

21. Das

21. Das Reichsstift Petershausen im schwäbischen Kreise besitzt

Klingenzell, eine ehemalige Probstey, und nunmehriger Freysitz.

22. Paradies, ein Frauenkloster St. Clarenordens, zwischen Diessenhofen und Schaffhausen, am Rhein belegen, welches die niedern Gerichte in seinem Bezirke hat. In dieser Gegend war 992 die Schlacht des Adels mit den Empörern, die keine Steuren mehr geben wollten, vorgefallen, in welcher viele vom Adel ihr Leben verlohren haben. Ihre Verwandten baueten eine Kapelle allhier, aus selbiger ist mit Verlauf der Zeit ein Kloster entstanden. Jedoch können die Klosterfrauen anfänglich nicht St. Clarenordens gewesen seyn, dann selbiger ist dazumal noch lange nicht gewesen. Das Kloster ward im Jahr 1200 durch Feuer vom Himmel angezündet und verbrannte. Die Klosterfrauen flüchteten nach Constanz, und sind da lange Zeit an einem Orte gesessen, der im Paradies hiesse. Diesen Namen haben sie hernach mit sich in ihre alte Wohnstatt gebracht, dann selbige hat zuvor den Namen Schwarza oder Schwarzach gehabt. Hartmann Graf von Kyburg saget in einer Urkunde vom Jahr 1253: „Wir schenken der Aebbtißin „und den Conventfrauen im Paradies bey Constanz, wel„che von dem Orden des heil. Damians sind, unser Ei„genthum in dem Orte Schwarza bey Schaffhausen.„ Zur Zeit der Glaubensverbesserung sind die Aebbtißin und meisten Klosterfrauen zu den Reformirten übergegangen, und die Schaffhauser satzten einen Amtmann und Pfarrer daher. Die sind bis in das Jahr 1574 hier verblieben, da bey Anlaß eines Streites zwischen den Schaffhausern und Diessenhofern die Gefälle des Klosters getheilt, und das, was diesseits des Rheins lage, von denen das Thurgau regierenden Orten eingezogen worden ist. Die katholische Orte drangen darauf, daß aus diesen Gefällen das Kloster wieder hergestellt würde. Jetzt ward

Digitized by Google

Anna von Osteringen zur Aebbtißin erwählt, und St. Clarenorden wurde eingeführet.

23. Kalchrein oder Kalcheren, ein Frauenkloster Cistercienserordens, nicht weit von Steineck, welches die Edlen von Hohenklingen und Klingenberg gestiftet haben sollen, und welches unter der Aufsicht des Abbts zu Wettingen steht. Es hat die niedern Gerichte in seinem Bezirk.

24. St. Catharinenthal, ein Frauenkloster Dominicanerordens, am Rhein unter Diessenhofen. Es hat die niedern Gerichte in seinem Bezirke. Dieses Kloster hat auch Schicksale gehabt, die in der Kirchengeschichte merkwürdig sind. Als die Kirchenverbesserung in der Stadt Diessenhofen Platz gewann, nahmen das die Klosterfrauen sehr zu Herzen, und eiferten vor die alte Religion. Ihre geistlichen Väter verliessen sie, sie hingegen bestellten eine aus ihren Schwestern, Meß zu lesen. Endlich wurden einige gereitzet, im Ehestand zu leben, und bewegten auch viele von den andern zu der neuen Religion überzugehen. Welche sich nicht dazu bereden liessen, waren die wenigern. Diese packten die Urkunden und beste Habschaft des Klosters ein, und flohen damit in das Hegäu. Nach der Schlacht bey Cappel im Jahr 1531 kamen diese triumphirend zurück, und lacheten ihre verehlichte Schwestern aus, indem sie ungesorget Brod essen konnten, selbige aber im Schweiß ihres Angesichts die Nahrung suchen mußten. Wie es scheinet, haben die ausgetretene keine vortheilhafte Heyrathen gemacht.

II. Die weltlichen Stände und Gerichtsherren, sind folgende:

25. Der Canton Zürich, welcher die niedern Gerichte hat

1) In der Vogtey Hütlingen und Wellenberg. Das Pfarrdorf und Schloß Hütlingen hat Zürich 1694 von

Digitized by Google

von Joh. Caspar Eschers Erben gekauft, und 1701 aus demselben und der gleich dabey gelegenen Herrschaft Wellenberg, welche es von Friedrich Wilhelm von Ulm erkauft, eine Obervogtey gemacht, welche alle 9 Jahre besetzet wird.

2) In der Vogtey Pfyn, welche 1614 erkauft worden, und ihren Namen von einem Schloß und Pfarrdorf an der Thur hat, bey welchem ehedessen das Städtchen Pfyn, lat. ad fines, dessen das Itinerarium Antonini Meldung thut, gestanden hat. Es hat auch der Dechant des Domkapitels zu Constanz Antheil daran, wie oben gemeldet worden.

3) In der Vogtey Weinfelden, welche sie 1614 erkauft hat, und in welcher

(1) Weinfelden, ein Schloß und Flecken, woselbst der thurgauische Gerichtsherrentag gehalten wird.

(2) Bußlingen oder Bußnang, ein Pfarrdorf, woselbst ein eigenes Gericht ist, und andere Oerter.

4) In der Vogtey Steinegg, welche 1581 erlangt worden, und zu welcher Steinegg und andere Dörfer gehören.

5) In der Vogtey Neuforn, dazu Ober- und Nieder-Neuforn gehören, und welche 1693 erkauft worden.

26. Diessenhofen, lat. Darnasia, eine Stadt an einer Anhöhe beym Rhein, über welchen hier eine Brücke gebauet ist. Sie hat nur eine Pfarrkirche, deren sich sowohl die hiesigen Reformirten als Katholiken zum Gottesdienste bedienen. Die Anlage zur Stadt ist in zween Höfen bestanden, welche anjetzo noch der ober und unter Hof genennet werden. Im Jahr 1178 hat sie Graf Hartmann von Kyburg mit einer Stadtmauer eingeschlossen. Der Ort hat eigene Edelleute gehabt, welche sich die Truchsessen von Diessenhofen schrieben, und Dienstleute der Grafen von Kyburg gewesen sind. Diessenhofen hat demnach den Grafen von Kyburg zugehört. Nach deren Abgang ist sie an die von Habsburg, und folgends an das Haus Oestreich gekommen.

Digitized by Google

kommen. 1415 nahm sie Kaiser Sigmund ans Reich, 1442 aber ergab sie sich freywillig wieder in Kaiser Friedrichs III und des Hauses Oestreich Gewalt. 1460 wurde sie von den eidgenößischen Orten, Bern ausgenommen, und der Stadt Schaffhausen erobert, welche sie aber bey ihren bisherigen Freyheiten, Pfandschaften ꝛc. verbleiben zu lassen versprachen. Es nimmt zwar ein jedesmaliger neuer Landvogt des Thurgaus beym Antritte seines Amts hieselbst im Namen der 8 alten eidgenößischen Orte die Huldigung ein, wobey sich auch die Gesandten der Stadt Schaffhausen einfinden, er hat aber in der Stadt und ihrem Bezirke nichts zu gebiethen, sondern die Stadt hat alle hohe und niedere Gerichte, ausser daß die Appellationen in Civilsachen vom Rath und Gericht sogleich an die Gesandten der regierenden Cantonen auf die Jahrrechnung, und hierauf an die regierenden Cantonen selbst geht. Der kleine Rath besteht aus 12 Gliedern, nämlich 8 reformirten und 4 katholischen, darunter die 2 Schultheissen sind, von jeder Religion einer, welche die ganze Bürgerschaft erwählet, und jährlich im Amte umwechseln, da denn der abgehende Schultheiß Statthalter und Reichsvogt, auch Obervogt über Unter- Ober- und Mittel-Schlatt ist. Das Stadtgericht, welches in Schuld-Sachen, Vogt-Freveln, Malefiz und andern Sachen neben dem kleinen Rathe sitzt, besteht auch aus 8 reformirten und 4 katholischen Gliedern. Der grosse Rath hat 16 Glieder, 10 evangelische und 5 katholische, die 16te Stelle aber ist noch nicht vertheilet. Er hilft die Aemter besetzen, Rechnungen abnehmen, die Weinrechnung machen, und wird auch zu andern Stadtsachen gezogen. Die Stadt ist 1371 ganz abgebrannt, hat auch 1735 beträchtlichen Feurschaden erlitten. Im Jahr 1529 war die Stadt ganz reformirt. Als die Katholische Orte 1531 bey Cappel gesieget, ist ein Theil der Bürger wieder katholisch worden. Der Krieg hat dieser ihre Religionsbegriffe dirigiret. Sie waren von der Religion der Sieger.

In ihren hohen und niedern Gerichten liegen

1) **Basendingen, ein Pfarrdorf, dahin sie einen Obervogt setzet, doch hat das Domstift Constanz hieselbst die niedern Gerichte. Die Religion ist hieselbst vermischt, und das Stift St. Catharinenthal setzet sowohl einen evangelischen als katholischen Pfarrer hieher.**

2) **Schlattingen, ein Dorf, welches unmittelbar unter dem Rathe zu Diessenhofen steht.**

3) **Die Dörfer Ober- Unter- und Mittel-Schlatt, über welche der nicht im Amt sitzende Schultheiß Obervogt ist.**

4) **Vier Bauernhöfe.**

2. Die

Digitized by Google

2. Die Stadt St. Gallen besitzt

Die Herrschaft Bürglen, welche vor Alters eigene Grafen, und nach diesen besondere Freyherren gehabt hat, die sich beyde davon benannt haben, 1447 aber ist sie an die Freyherren von Hohensax, 1559 an Ulrich von Breiten-Landberg, und 1579 an die Stadt St. Gallen käuflich gekommen, welche nachher noch einige Oerter von andern dazu gekauft hat. Sie setzet alle 6 Jahre einen neuen Obervogt dahin, welcher die niedern Gerichte hat, in

1) Bürglen, einem Pfarrdorf und Schloß, welches ehedessen ein Städtchen gewesen, so 1405 von den Appenzellern und der Stadt St. Gallen eingeäschert worden, und 1458 von neuem abgebrannt, seit der Zeit aber nicht wieder in den vorigen Stand gekommen ist.

2) Sulgen, einem Pfarrdorf.

3) Uremboll, Heltschwyl, Gontershausen, Istigkofen, Mettlen, Leutenschwiel, Mülibach, Bleuken.

4) Ammerschwyl, Buoweil, und Hesenrühti oder Häuseren.

28. Der Spithal in der Stadt St. Gallen hat die niedern Gerichte in

1) Rühti, einem Dorf.

2) Nieder-Lich, einem Dorf, woselbst aber einige Häuser in die hohen Gerichte der Landgrafschaft Thurgau gehören.

29. Die Stadt Constanz hat die niedern Gerichte

1) Zu Altnau, welches Pfarrdorf nicht weit vom Bodensee auf einer Höhe liegt.

2) Zu Buch, welches ein Bauerhof ist.

3) In der Gegend oder sogenannten Vogtey Eggen, welche gleich über Constanz anfängt, an den Bodensee stößt, und sich ziemlich weit Landeinwärts erstrecket. Es liegen darinn Egelschoffen, Rickenbach, Bottikofen, Scherzingen, Alterschweilen, Osterhausen, Wöschbach, Altishausen, Tibishausen, Gratzhausen, Illighausen, Zuben, und noch andere Oerter.

4) In dem Tägermooß.

Digitized by Google

30. Das Allmosenhaus zu Constanz hat gewisse Rechte an

Neuweilen, Stadt Stein, und Wagenhausen.

31. Dem adelichen Geschlechte Betschart, im Lande Schweitz, gehöret

Dägerst, ein Freysitz.

32. Die Herrschaft Gündelhard, welche in dem Schloß und Pfarrdorf dieses Namens besteht, ist lange ein Eigenthum der Herren von Beroldingen gewesen, vor kurzem aber Hercules Sprüngli von Zürich zugefallen.

33. Die Ebinger von Stüßlingen, besitzen Bachrobel.

34. Denen Egloffen, Meyeren und Engwileren, gehöret

Engweilen, ein Dorf, in welchem sie wohnen.

35. Dem Geschlecht Streng zu Constanz gehöret

Arenaberg, ein Schloß und Freysitz.

36. Die Gonzenbache von St. Gallen besitzen

Haubtweil, einen Marktflecken, woselbst das Stift St. Gallen die Huldigung und Mannschaft hat. Die Appellation geht an das bischöflich constanzische Hofgericht, und in Ansehung der Fremden, an die Gesandten der regierenden Orte. Die Herrschaft hat ein Schloß.

37. Denen Häberli gehöret die häberlische Gerichtsherrlichkeit zu Mura, welche jezt vertheilt ist.

38. Dem Geschlechte Giel von Glattburg gehöret seit 1734

1) Blydeck, ein Schloß.

2) Zillschlacht, ein Pfarrdorf. An beyden Orten hat das Stift St. Gallen die Huldigung und Mannschaft.

39. Dem Geschlechte Harder gehöret Wirtwil.

40. Denen Eschern zu Zürich gehöret

Die Herrschaft Reffiken oder Reffikon, welche von einem Schlosse

Schloſſe den Namen hat, und deren Gerichtsherrlichkeit ſich auf der einen Seite in das Thurgau, auf der andern aber in das Zürchergebieth erſtrecket. Sehet hiervon weiter nach den Artikel von den Edelſitzen des Cantons Zürich.

41. Denen Höggeren zu St. Gallen gehöret **Thurberg.**

42. Denen Haſeren von Gleichenſtorf gehöret

Mannertshofen, ein Freyſitz.

43. Denen Kunzen von Emmishofen iſt zuſtändig

Ober-Gürſperg, ein Freyſitz.

44. Denen Zollikofern von Altenklingen gehöret

1) **Hartenhauſen**, nebſt den Freyſitzen **Hard** und **Hußberg**, welche ſie 1720 denen von Landenberg abgekauft haben.

2) **Die Herrſchaft Altenklingen**, welche Leonhard Zollikofer 1585 erkauft, und 1589 zu einem Fidecommiß ſeiner Familie gemacht hat. Sie begreift

(1) **Altenklingen**, ein Schloß.

(2) **Das Gericht Wigoldingen.**

(3) **Das Gericht Märſtetten.**

(4) **Das Gericht Illart.**

45. Denen Freyherren von Landſee gehöret

Hochſtraß, ein Freyſitz.

46. Denen Redingen von Biberegg gehöret

1) **Die Herrſchaft Burg**, in welcher

(1) **Burg**, ein Schloß.

(2) **Dettikhofen**, ein Dorf.

2) **Emmishofen**, ein Dorf.

47. Denen von Salis gehöret

Die Herrſchaft Ober-Eich, oder **Oberaach**, in welcher ſich Schloß und Dorf Oberaach zwiſchen dem Bodenſee und Biſchofzell

Digitized by Google

zell belegen befindet. Wilhelm Christoff von Bernhausen verkaufte sie im Jahr 1646 an einige Herren von Salis in Bünden, deren Nachkömmlinge selbige annoch besitzen. Die Herrschaft ist ein Lehen des Stiftes zu Constanz, und gehet die Appellation von den Gerichtsherren an dasiges Hofgericht, ist übrigens dem altbischöflichen constanzischen Vertrag unterworfen, und wird im Namen der Herren von Salis von den Häberlin verwaltet. Zu der Herrschaft gehören Oberaach, welches den Namen von dem durchfliessenden Fluß Aach hat. Engishofen, ein Dorf an der Aach. Ehrsegen, ein Dorf an der Aach. Kraz, 2 Häuser. Spithal, ein Haus. Wüggerbühl, drey Häuser. Allhier sind noch Ueberbleibsel einer Burg, welche hier gestanden hat. Der Ort heißt jetzt der Schloßbühel. Baumackern, 4 Häuser. Enataach und Andwiel. In dem Dorf Oberaach sind 7 Häuser, welche in die hohe Gerichte gehören.

48. Denen Segeren gehöret Hefenhofen.

49. Denen Freyherren von Thurn gehöret.

Die Herrschaft Berg, von welcher zwar ein Theil in die hohen Gerichte der Landgrafschaft Thurgau gehöret, das meiste aber in die niedern Gerichte derer von Thurn, nämlich das Pfarrdorf Berg mit einem Schlosse, Muren, Prestenberg, Kolnhof, Niderberg, Hausen, Heimenlachen, und ein Theil von Dotzhausen, Mattweil, Gäberzhausen, Andweil, Krombach ꝛc.

50. Der Canton Lucern hat.

1) Die Herrschaft Griesenberg, zu welcher das auf einer Höhe an der Thur belegene Schloß Griesenberg mit einer Kirche, und unterschiedene andere umherliegende Oerter gehören:

2) Das Gericht Weyerschweilen.

51. Die Muralten zu Zürich besitzen

1) Die Herrschaft Oetlishausen.

2) Die Herrschaft Hadelberg oder Heidelberg.

52. Einer von Landenberg besitzt den alten Freysitz Wolfsberg.

2. Die Landvogtey Rheinthal.

§. 1. Eine Abbildung des Rheinthals findet man auf der oben angeführten Landcharte von dem Ort Appenzell.

Es

Digitized by Google

Es liegt am Rhein, welcher gegen Morgen die Gränze deſſelben macht, und ſich hier in den Bodenſee ergießt, gegen Mittag gränzet es an des Cantons Zürich Herrſchaft Sax, gegen Abend an den Canton Appenzell, und in einer kleinen Gegend an das Gebieth des Abbts zu St. Gallen, gegen Mitternacht au den Bodenſee, und wird in das obere und untere Rheinthal abgetheilt.

Das Rheinthal heiſſet auf lateiniſch Ringovia und Vallis Rheguſcorum, und iſt zu der Römern Zeiten zu Rhätien gerechnet worden. Auch in den mittlern Zeiten hieß es Rheingäu oder Rheinthal in der rhätiſchen Provinz, und hat ſelbiges ſeine eigene Grafen gehabt, iſt aber mit der Zeit an die von Werdenberg gekommen. 1396 haben es die Oeſtreicher eingenommen. 1415 hat Kaiſer Sigmund darmit gehandlet, wie mit den übrigen öſtreichiſchen Ländern in Helvetien. Er hat ſolches dem geächteten Herzog Friedrich entriſſen und verkauft. Es kam an Conrad von Jungingen. Nach dieſem iſt es in verſchiedene Hände gerathen. Zuletzt haben es die Payer von Feldkirch beſeſſen, und haben ſelbiges 1460 den Appenzellern verkauft. Im Jahr 1490 haben die Schirmorte des Kloſters St. Gallen, Zürich, Lucern, Schweitz und Glarus, in den Streitigkeiten des Kloſters mit den Appenzellern ſelbiges eingenommern, und zu einer Landvogtey gemacht. Gleich ruften ſie den Cantonen Uri, Unterwalden und Zug, daß ſie ihre Mitregenten wären. 1500 lieſſen ſie die Appenzeller in die Mitregierung eintreten, und 1712 vermög des Arauer Friedens die Berner. Im Jahr 1528 iſt die Kirchenreformation in dieſem Land feſtgeſetzet worden, da aber das Kloſter St. Gallen an der Herrſchaft im Rheinthal als ein niederer Gerichtsherr Antheil hat, iſt leicht zu erachten, daß die Religionszwenung viele Verdrießlichkeiten nach ſich gezogen habe, welche endlich durch den Arauer Frieden von 1712 geſchlichtet worden, daß das Land Ruhe bekommen hat. Ich bemerke das einige noch, daß der in der Reformationsgeſchichte

Digitized by Google

schichte bekannte und von Luthern aus Sachsen vertriebene Andreas Carlstad von 1530 bis in das Jahr 1532 zu Altstätten im Rheinthal Pfarrer gewesen, von da ist er zu einem Archidiaconat in Zürich, und von hier 1534 nach Basel berufen worden, allwo er gestorben.

§. 2. Es ist ein fruchtbares Land, und bauet insonderheit vielen und sehr guten Wein. Die Weinreben sind erst ums Jahr 918 hier angepflanzet worden, da zu Carls des Grossen Zeiten, d. i. 800, schon Weinberge zu Zürich gewesen sind. Am Fusse des Berges Camor oder Gamor im obern Rheinthal ist eine berühmte Kristallhöle, darinnen von gelben, grauen, weissen, hellen und harten Kristall viele 1000 Centner angetroffen werden. Er ist aber nicht brauchbar, sondern zerfällt in Stücke, wann man ihn bearbeiten will. Zu dem Kristall zu kommen, muß man auf dem Bauch in die Höle kriechen, alsbald trift man ein geräumiges Gemach an, durch welches ein Bach fliesset. Welche da hinein kriechen, bringen Wachslichter mit sich, und die thun in diesem Kristallzimer eine schöne Würkung, der Kristall spielet oben und auf allen Seiten in das Gesicht. Hinten ist wieder ein enger Gang, durch welchen man in ein anderes Kristallzimmer kommt, der Weg aber ist unangenehm, weil der Bach aus selbigem Gang herunter fällt. Eine Viertelstunde unterhalb der Höle ist das Bad Kobelwieß, und bey Eichberg ist auch ein Bad.

§. 3. In dem Rheinthal sind 2 Städte. Die Einwohner sind mehrentheils der reformirten Kirche zugethan, und machen 9 Pfarren, diese aber ein Dekanat oder Kapitel aus. Ihre Prediger werden auf die Art, wie im Thurgau gesetzet.

§. 4. Die Landeshoheit gehöret also 9 Cantonen, welche wechselsweise einen Landvogt auf 2 Jahre dahin setzen, der zu Rheineck wohnet. Von der Gerichtsherrlichkeit und andern herrschaftlichen Rechten aber besitzt der Abbt

zu

Digitized by Google

zu St. Gallen die Hälfte, und hat grosse Einkünfte im Lande, ja er zieht fast die meisten Einkünfte aus dem obern Rheinthal.

§. 5. Das ganze Land ist in 5 sogenannte Höfe oder Gerichte abgetheilet, in deren jeder 2 Ammänner sind, einen ernennen die 9 Cantone, und den andern der Abbt zu St. Gallen, welcher in dem obern Rheinthal die niedern Gerichte, und ein beträchtliches Antheil an den Strafgeldern hat, an dessen Pfalzrath zu St. Gallen auch von dasigen Gerichten die Appellation in Civilsachen geht. Die 5 Gerichte sind

I. Im obern Rheinthal:

1. Das Gericht Altstetten, in welchem

1) Altstetten, ein Städtchen, in welchem das Stift St. Gallen die niedern und einige besondere Gerichte hat, welche es durch einen sogenannten Gerichtsammann und 12 Richter verwalten läßt. jener muß aus der hiesigen Bürgerschaft, und zwar aus 3 in Vorschlag gebrachten Personen genommen werden, und wohnet in dem hiesigen Amthause, genannt Frauenhof. Von diesem Gerichte geht die Appellation an den Pfalzrath zu St. Gallen, und von den vorfallenden Strafgeldern geniessen die das Rheinthal regierenden Cantone ein dritel, das Stift zu St. Gallen ein drittel, und das Städtchen auch ein drittel. Das Städtchen hat zur Besorgung seiner eigenen Stadtsachen einen besondern Stadtammann und Rath. Es wird auch hieselbst das Maleßgericht über das obere Rheinthal gehalten, welchem die 12 Richter von Altstetten, und einige aus andern Höfen beywohnen. Die hiesige Pfarre ist vermischter Religion. Es soll schon im 10ten Jahrhunderte Graf Adelhard von Buchhorn und Montfort seine hier gehabte Rechte und Güter dem Stifte St. Gallen geschenket haben. Vor Alters haben hier die Grafen von Werdenberg zwey Schlösser gehabt, welche 1338 verwüstet worden. Die Meyer von Altstetten haben hier ihr Meyeramt nach und nach dem Stifte St. Gallen verkauft, welche dasselbige 1375 völlig an sich gebracht hat. 1410 wurde die Stadt von den Oestreichern verwüstet, seit welcher Zeit sie nicht wieder zu der vorigen Grösse gelanget ist, sie hat auch 1567, 1687 und 1709 grossen Brandschaden erlitten.

Nahe bey dem Städtchen ist ein Kloster der sogenannten Schwestern der dritten Regel St. Francisci, welches Maria Hülfe genennet wird.

2) Die

Digitized by Google

2) Die vier sogenannten Rooden (1) vor der Stadt, (2) Hinderforst, (3) Warmes und Gätziberg, und (4) Kornberg, Rosenhaus und Ruppan.

3) Leuchingen, ein Dorf.

4) Eichberg, ein sogenannter Hof oder Gegend, woselbst das Stift St. Gallen die niedern und einige besondere Gerichte hat, und einen eigenen Hofammann bestellet. Es sind daselbst Einwohner von beyden Religionen, welche bis 1713 nach Altstetten eingepfarret gewesen, die Evangelischen aber haben damals eine eigene Kirche erbauet.

2. Das Gericht Oberried, in welchem

1) Oberried, so aus zerstreueten Häusern besteht.

2) Blatten, ein Schloß am Rhein, über welchen hier eine Ueberfahrt nach Feldkirch ist. Auf dem Schlosse wohnet ein Obervogt des Stifts St. Gallen, welcher die Gerichte zu Oberried, Montligen, Krieseren und Diepoldsau verwaltet.

3) Montligen und Grieseren oder Krieseren sind katholische Pfardörfer.

4) Diepoldsau, ein Dorf mit einer evangelischen Pfarrkirche. Die katholischen Einwohner sind zu Berneck eingepfarret.

3. Das Gericht Marbach, in welchem

1) Marbach, ein Pfarrdorf, dessen Kirche beyden Religionen gemein ist.

2) Grünenstein, ein altes Schloß.

3) Balgach, ein Pfarrdorf, dessen Kirche sich sowohl die Reformirten als Katholiken bedienen. Das Stift St. Gallen, welches 1510 dem Stifte Lindau alle seine Rechte an und in diesem Dorfe abgekauft hat, setzet zur Verwaltung des Gerichts einen Hofammann hieher.

4) Widnau, ein katholisches Pfarrdorf.

4. Das Gericht Bernang oder Berneck, in welchem

1) Bernang oder Berneck, ein grosser Flecken, dessen Pfarrkirche sich sowohl die Reformirten als Katholischen bedienen. Es ist hier grosser und guter Weinwachs. Der weisse Wein hat den Vorzug, da an andern Orten der rothe mehr gilt.

2) Rosen-

Digitized by Google

2) **Rosenberg**, ein Schloß, auf welchem ein Obervogt des Stifts St. Gallen wohnet, welcher desselben Gerichte in den Höfen Bernang, Marbach, St. Margaretha, Balgach und Eichberg verwaltet.

3) Die Dörfer **Buchholz**, **Hausen**, **Kalchofen**, **Rüden**, **Langmoos** und **Kobel**.

II. Im untern Rheinthal ist nur

Das Gericht Thal, in welchem

1) **Rheineck**, ein Städtchen am Rhein, welches der Hauptort des Rheinthals, und der Sitz des Landvogtes der das Rheinthal regierenden Cantonen ist. Er wohnet aber in dem hiesigen Amthause, weil das hinter dem Städtchen belegen gewesene Schloß verfallen ist. Dieses Schloß ist ehmals die Residenz der Grafen von Rheinthal, die sich auch Grafen von Rheineck geschrieben, gewesen. Die Bürger sind alle der reformirten Religion zugethan, sie haben Stadtammann und Rath, welcher die Stadtsachen verwaltet, desgleichen einen Gerichtsammann und Gericht, welches über Schuldsachen urtheilet. Die Appellation von dem Gericht gehet an den Landvogt, und von ihm an die Jahrrechnungstagsatzung, von dem Rath hingegen unmittelbar an die letzte. In diese Stadt wird auch das Blutgericht im untern Theil des Rheinthals berufen. Sie ist 1410 und 1445 verbrannt worden.

2) **Thal**, ein Dorf mit einer Pfarrkirche, deren sich sowohl die Reformirten als Katholiken bedienen. Die ersten haben seit 1716 einen eigenen Pfarrer, den der Landvogt aus den Drevern von Zürich setzet.

3) **Buchen**, ein Dorf mit einer Filialkirche.

4) **Stad**, ein Dorf an dem Bodensee. Hier scheidet sich das Rheinthal und die Abbt St. Gallische Landschaft. Der kleinere Theil des Dorfes gehöret zu der letzten.

3. Die Landvogtey Sargans.

§. 1. Das Sarganserland kan man am besten auf Walsers Landcharte von Rätien sehen. In der scheuchzerischen Charte des Schweitzerlandes und dem von Seutern darnach gemachten Abdrucke kommen viele Fehler vor. Das Land hat seinen Namen von der Stadt **Sargans**, welche in den alten Schriften Sarunegaunum

Digitized by Google

heisset. Die neuern Scribenten schreiben Sarunetum, weil man dafür hält, daß die Sarunetes in dieser Gegend gewohnet haben. Das Land hat in den alten Urkunden den Namen Sarunegaunis. Durch die Ebene bey der Stadt rinnet ein Flüßchen, die Sar genannt, welcher Name gleichergestalt von den Saruneten hergeleitet wird. Die Landschaft stoßt an den Rhein, ist von Graubünden, Glarnerland, Gaster, Toggenburg und der Herrschaft Werdenberg umgeben, sehr bergicht, aber reich an Weide und Viehzucht, und in den Thälern giebts auch Getreidebau, an welchen Orten ist auch Weinwachs, ist aber wenig und stehet in keiner Achtung. Hingegen ist guter Obswachs, und die Berge sind voll des besten Gewildes, insonderheit giebt es Federgewild, das in andern Ländern rar ist. In dem hohen Berge Gunzen, nahe bey der Stadt Sargans, findet man ein dreyfaches Erz, nämlich schwarz Erz, Meliwerk und roth Erz. Wenn diese in gehöriger Verhältniß vermischet und zusammen geschmolzen werden, so entstehet unmittelbar daraus ein wahrer Stahl. Jedoch lohnet er die Mühe nicht, daher ist das Bergwerk schon lange unbebaut. Zu Pfeffers ist ein berühmtes warmes Bad. Davon unten ein mehreres.

§. 2. Das Land enthält zwey Städte, nämlich Sargans und Wallenstadt. Es bestehet aus der Grafschaft, die von der Stadt Sargans den Namen hat, und der Herrschaft Wartau. Jener Angehörigen sind der katholischen Kirche zugethan, und gehören zu dem Bisthum Cur, die aus der Herrschaft Wartau sind reformirt, und die Gemeinden nehmen einen Pfarrer aus den Dreyern, die ihnen der reformirte Rath des Standes Glarus vorschlägt.

§. 3. Wie gemeldt ist Sargans vor Alters eine Grafschaft gewesen, welche ihre eigenen Grafen gehabt hat, von welchen sie an die Grafen von Werdenberg gekommen, von diesen ist sie 1396 dem Hause Oestreich verpfändet worden, von diesem ist sie auf gleiche Weise an die Grafen von Toggenburg,

Digitized by Google

burg, und nach Abgang derselben 1436 wieder an die Grafen von Werdenberg gelanget. Bekannter massen hat der Hinscheid des letzten Grafen **Friedrichs** von Toggenburg ein grosses Kriegsfeuer in der Eidgenoßschaft angezündet, da einer Seits Zürich, andern Theils Schweitz nach seinen helvetischen Ländern, darunter Sargans war, gelüstig wurden. Die Toggenburger handelten sehr fürsichtig, sie setzten sich in Vertheidigungsstand, bis ausgemacht ware, wer des Grafen Erb seyn sollte. Die Sarganser hingegen traten vor der Zeit in ein Bürgerrecht mit Zürich, das denen von Schweitz ein Dorn in Augen war. **Gilg Tschudi** beschuldiget sie der Uneinigkeit, und saget, die einen hätten die Freundschaft der Zürcher, die andern deren von Schweitz und Glarus gesucht, noch andere hätten ihr Herz zu ihrer ehemaligen Herrschaft von Oestreich gestellt. Das ist gewiß, daß der Herzog von Oestreich die Grafschaft, die Graf **Friedrich** von Toggenburg verpfändet gewesen, wieder an sich gebracht. Er gab selbige Graf **Heinrich** von Werdenberg. Dieser hängte sich an Schweitz und Glarus, wie die Unterthanen an Zürich, und machte ein Landrecht mit selbigen. Das veränderliche Glück verbande jetz Leute zusammen, die hernach gegen einandern waren. Die Schlösser **Freudenberg** und **Nidberg** wurden mit Oestreichern besetzet. Die Zürcher fielen in das Land, nahmen selbiges ein, und zerstörten angeregte Schlösser. Allein sie vermochten sich nicht in demselbigen zu erhalten, indem ihnen die von Schweitz anderstwo zu thun gaben, und das Sarganserland von ihnen entfernet, hingegen an die von Schweitz und Glarus angränzend war. Graf **Heinrich** nahm demnach das Land mit Hülfe seiner Bundsgenossen ein. Dasselbige mußte das Bürgerrecht mit Zürich abschwören, und sonst viele Trangsalen leiden. Oestreich verbündete sich hernach mit den Zürchern, und stärkte selbige wider die Eidgenossen. Allein es ist hier nicht der Ort, die Geschichte des Succeßionskrieges im Toggenburg, die noch sehr im Dunklen liegt, zu erzehlen. Ich habe die Haupt-

Digitized by Google

sache im vorigen IIIten Theil erzehlt, und begnüge mich nur kürzlich zu berichten, was die Sarganser angehet. In dem Frieden wurden selbige dem Grafen von Werdenberg zuerkannt. Inzwischen hatte Oestreich noch verschiedene Herrschaften darinn. Diese wurden ihnen wieder zugestellt. 1460 entstund wieder Krieg zwischen Oestreich und den Eidgenossen, daran Bern allein keinen Theil nahme. Die Urner, Schweitzer und Glarner fielen in die Grafschaft Sargans, nahmen in Besitz, was Oestreich zugehörte, behielten es auch in dem darauf gemachten Frieden vor eigen, liessen aber Zürich, Lucern, Unterwalden und Zug vermög getroffener Abrede in die Mitregierung eintreten. Im Jahr 1483 kauften sie das übrige von Graf Georg von Werdenberg, und machten eine Landvogtey daraus, in welche sie wechselsweise alle zwey Jahre einen Landvogt schicken. Im Jahr 1712 ist Bern vermög des arauischen Friedensschlusses in die Mitregierung aufgenommen worden. Des Landvogts Beysitzer sind der Landammann, der Landschreiber und ein Landweibel. In dem Malefizgerichte hat der Landammann den Vorsitz, und der Landvogt ist der Kläger. Der Landschreiber und Landweibel wird von den regierenden Orten gesetzet, der Landammann hingegen wird von dem Landvogt aus Dreyern erwählt, welche ihm die Landschaft vorschlägt. Ich wiederhole hier, was ich in den freymüthigen Nachrichten von Zürich von der Religion dieses Landes gemeldet habe. Gleich im Anfange der zwinglischen Reformation eräugeten sich viele Freunde derselbigen in dem Sarganserlande. Es waren Prediger daselbst, welche sich der Glaubensverbesserung annahmen, und sie fanden Beyfall. Der bekannte Geschichtschreiber Gilg Tschudi war unterdessen Landvogt, und wollte die Reformation hintertreiben. Er mochte aber nicht verhindern, daß sich mehr als ein Drittel für die Verbesserung erklärte. Die Herrschaft Wartau ward völlig reformirt. Nach der fatalen Schlacht bey Cappel traten die Sarganser wieder zurück,

Digitized by Google

zurück, die Wartauer hingegen blieben steif bey der angenommenen Verbesserung.

§. 4. Ich beschreibe nun

I. Das eigentliche Sarganserland, welches abgetheilet wird

1. In das obere Sargans, in welchem

1) Sargans, die Hauptstadt des ganzen Landes, mit einem Schlosse, auf welchem der Landvogt seinen Sitz hat. Sie liegt nahe beym Rhein, und ist nicht groß. Sie hat ihren Schultheissen, welchen der Landvogt aus dreyen, die ihm die Bürger vorschlagen, ernennet, Rath und Gericht.

2) Ragatz, ein grosser Flecken am Flusse Tammin, nicht weit vom Rhein; welcher vor Alters zu der Herrschaft Freudenberg gehöret hat, wie denn das Schloß Freudenberg gleich oberhalb auf einem Berge gestanden hat. 1446 wurden hier die Oestreicher von den Eidgenossen geschlagen. Der Ort leidet oft Schaden von der Tammin, und 1765 ist er durch eine Feuersbrunst übel zugerichtet worden.

3) Pfeffers oder Pfäfers, lat. ad Favarias, Fabarium, franz. Faviére, eine im Jahr 720 gestiftete Benedictinerabbtey, auf einem Berge, deren Abbt ein Reichsfürst ist. Sie steht unter dem Schutz derer das Sarganserland regierenden acht eidgenößischen Orte, welche auch die Landeshoheit und den Bluthann in dem dazu gehörigen Gebiethe ausüben, des Abbts und Fürsten Beamte aber versehen die niedern Gerichte. Etwa eine halbe Stunde von dem Kloster ist

Das berühmte Pfeffersbad, welches der Abbtey zugehöret. Dieses warme Bad, welches auf lateinisch Thermæ Favarienſes, Piperinæ, &c. genennet wird, hat seine Quelle in einer ungemeinen Tiefe zwischen hohen Bergen, nahe bey dem Bache Tammin, wird aber durch unterirdische Kanäle in eine grosse Wasserleitung geführet, welche über den Bach Tammin weg, bis in das Bad- und Gasthaus geht, welches auch in einer grossen Tiefe zwischen hohen Bergen erbauet ist. Man gebraucht das Wasser zum Baden und zum Trinken. Zu dem letztern Gebrauch wird es weit verführet.

4) Valenz, ein Dorf nicht weit vom Pfeffersbad.

5) Vättis, ein Dorf in einem davon benamnten Thale, welches voll der schönsten Wiesen und Quellen ist. Auch hat man in dieser Gegend Kupfererz gefunden. Demselben gegen Abend

Digitized by Google

liegen die Eisberge Simmelberg und Calveissen, welche dem Bache Tammin seinen Ursprung geben.

6) **Mels**, ein Pfarrdorf, woselbst im Herbst ein sogenanntes Landgericht für die, welche zwischen der Sar und dem Widerbach wohnen, gehalten wird.

2. In das untere Sargans, in welchem

1) **Wallenstadt oder Walenstadt**, lat. Riva villa, auch Statio Rhætorum, eine kleine Stadt nicht weit von dem davon benannten See. Sie hat einen Schultheissen und Rath, jenen ernennet der Landvogt aus 3 Bürgern, welche ihm vorgeschlagen werden. Durch dieselbe gehen viele Kaufmannsgüter nach und aus Italien. Den wallenstädter See habe ich oben beym Canton Glarus beschrieben.

2) **Bertschis oder Berschis**, ehemals Borsis, und auf lat. Persinio genannt, ein Dorf, welches nebst Scherlach eine Pfarre ausmacht.

3) **Greplang**, ein Schloß mit einer Kapelle, soll zuerst von den alten Rhätiern erbauet worden seyn, und Crappalonga, d. i. in der heutigen Sprache Langenstein, geheissen haben. Es ist auch ehedessen die Burg Flums genennet worden. Die Tschudi von Glarus sind lange im Posseß davon. Fridolin Tschudi hat die Handschriften des berühmten Gilg Tschudis hieher gebracht, und sie sind bis auf wenige Zeit hier aufbehalten worden. Vieles davon ist in andere Hände gekommen. Der Ueberrest, der noch beträchtlich ist, liegt wieder in Glarus.

4) **Flums**, lat. Fluminis, ein Flecken an der Seetz, welcher eine Pfarrkirche hat, und woselbst im May ein sogenanntes Landgericht für die, so zwischen der Sar und dem Widerbach wohnen, gehalten wird.

5) **Mols**, ein Pfarrdorf.

II. Die Herrschaft **Wartau**, deren Einwohner der reformirten Kirche zugethan sind. Als 1695 der katholische Landvogt über das Sarganserland, zu Wartau den katholischen Gottesdienst einführen wollte, entstund darüber zwischen denen Sargans regierenden Städten und Orten ein weitaussehender Streit, der aber bald friedlich beygeleget wurde. Die merkwürdigsten Oerter in derselben sind

1) Wartau.

Digitized by Google

1) Wartau, ein Pfarrdorf oder Flecken.

2) Atzmaas, auch Atzmas und Asmatz genannt, ein Dorf am Scholberg, welches ehedessen in die Pfarre Wartau gehöret hat, seit 1734 aber nebst einigen benachbarten Orten eine eigene Pfarrkirche hat.

Es ist noch zu bemerken, daß der Verfasser des Buches: L'Etat & les Dilices de la Suisse die Herrschaft Wartau unbegründet den reformirten Glarnern zugeeignet.

4. Die Landvogtey Gaster.

§. 1. Das Gaster oder Gastal, welches in alten Urkunden auch Gastrach, und auf lateinisch Castra, von einigen auch Castra rhætica genennet wird, auch vor Alters die Herrschaft Windeck geheissen hat, weil die Landesherren auf dem nun zerstörten Schlosse Windeck ihren Sitz gehabt haben, gränzet gegen Morgen an das Sarganserland, gegen Mittag an den wallenstädter See, und die Orte Glarus und Schweitz, gegen Abend an die Landvogtey Utznach, und gegen Mitternacht an die Landschaft Toggenburg. Es hat nach Sargans und Toggenburg zu, und auch sonst noch, einige hohe und fruchtbare Berge.

§. 2. Die ganze Landschaft ist der römisch-katholischen Lehre und Kirche zugethan, und steht in geistlichen Sachen unter dem Bisthume Cur, ausgenommen die Pfarre Oberkirch oder Kaltbrunn, welche unter das Bisthum Constanz gehöret.

§. 3. Sie ist vor Alters zu dem Lande der Rhätier gerechnet worden, welche ihre Gränzen bis an die Mark oben am Zürchersee verbreitet hatten. Es sind Vermuthungen vorhanden, welche aus der Geschichte St. Fridolins genommen sind, daß das Land Glarus selbst zu der rhätischen Provinz gerechnet worden ist. Das Gaster ist mit Verlauf der Zeit durch Heyrath an die Grafen von Lenzburg, und von diesen an die Grafen von Kyburg

Digitized by Google

gekommen, nach deren Abgang die Grafen von Habsburg sie in Besitz genommen haben, da sie denn folgends unter des Hauses Oestreich Herrschaft gekommen ist. Die Herzoge von Oestreich hatten sie Graf Friedrich von Toggenburg verpfändet, und selbiger hatte den Zürchern, mit denen er verbürgerrechtet war, Anwartschaft darauf gegeben, dieselbige hatten auch nach seinem 1436 erfolgten Tod das Land in Besitz genommen, wurden aber bald wieder daraus vertränget. Herzog Friedrich von Oestreich zog es wieder ein, und verpfändete es 1438 den eidgenößischen Orten Schweitz und Glarus, welche auch im Besitze derselben geblieben sind, doch sind den Landleuten ihre Freyheiten und Rechte vorbehalten worden. Wegen der Religionsänderung sind die Einwohner in verdrießliche Umstände gekommen. Balthasar Trachsler aus dem Land Unterwalden gebürtig, war einer der ersten Reformatoren dieses Landes, und stunde anfänglich zu Art im Canton Schweitz im Pfarramte, kam hernach in das Gaster, und reformirte daselbst. Meß und Bilder wurden abgethan. Die Landleute sind auch in dem ersten Cappelerkrieg den Zürchern zu Hülf gezogen, und in dem zweyten stunden sie in Bereitschaft, selbigen Hülfe zu leisten. In dem Frieden auf dem Barerboden wurden sie von selbigem ausgeschlossen, und ihre Herren von Schweitz giengen hart mit ihnen um. Ein Ausschuß von ihnen mußte fußfällige Abbitt thun, das Land wurde um Geld gestraft, viele wurden des Lands verwiesen, die übrigen wurden entwafnet und ihrer Freyheiten beraubet. Der Verlurst der Cappelerschlacht hat ihnen diese Straf zugezogen. Jedoch sind ihnen Waffen und Freyheit mit Verlauf der Zeit wieder zugestellt worden.

§. 4. Eben gedachte eidgenößische Orte und Oberherren lassen sie durch einen Landvogt verwalten, welcher von ihnen wechselsweise alle 2 Jahre gesetzet, von ihren Gesandten eingeführet, und zu Schänis und Wesen den Unterthanen vorgestellet, auch bey dieser Gelegenheit die Huldi-

Digitized by Google

Huldigung von ihnen eingenommen wird, der Landvogt aber schwöret, daß er das Land bey seinen Freyheiten handhaben wolle. In Ansehung des Orts Glarus ist zu bemerken, daß zwar die Huldigung im Namen des ganzen Glanerlandes eingenommen, der Landvogt über das Gaster aber, wenn die Bestellung desselben an den Ort Glarus kömmt, nur aus den katholischen Landleuten desselben genommen werde. Uebrigens wohnet der Landvogt nicht in dieser Landschaft, sondern reiset nur, wenn die Geschäfte es erfordern, oder er von Partheyen berufen wird, hieher, und kehret alsdenn in dem Stifte Schänis ein. Seine Beamten sind, ein Untervogt, der von den regierenden Orten erwählet wird, ein Seckelmeister, Landschreiber, Landweibel und Läufer, welche von den Landleuten auf einer Landesgemeine erwählet werden.

§. 5. Solche Landesgemeine hält die Landschaft Gaster alle zwey Jahre auf offenem Platze vor dem Rathhause zu Schänis, und erwählet alsdenn die Landrichter, Landräthe und die vorhin genannten Beamten des Landvogts, jedoch unter desselben, oder wenn er abwesend ist, unter seines Untervogts Vorsitze. Das Landgericht bestehet aus 9 Landrichtern, welche unter dem Vorsitze des Landvogts auf dem Rathhause zu Schänis jährlich dreymal alle Civilsachen ohne Appellation beurtheilen, auch im Bussengericht die Strafgelder der Verbrecher bis an das Malefiz bestimmen, da denn die Strafgelder halb dem Lande, und halb den regierenden Orten zu Theil werden. Der Landrath, welcher aus des Landvogts Amtleuten, dem Pannerherrn, Landsfähnrich, 9 Landrichtern und 9 Landräthen besteht, besorget unter des Landvogts Vorsitze des Landes Angelegenheiten wegen Freyheiten, Steuern, Landsatzungen und Verordnungen ꝛc. In Malefizsachen stellen der Landvogt und die Amtsleute auf dem Rathhause zu Schänis das Verhör und die Untersuchung an, und senden hernach die Examina den regierenden Orten zu, welche das Todesurtheil abfassen, nach dessen Anlei-

Digitized by Google

tung auch das Urtheil auf einem sogenannten Landtage zu Schänis von den Amtleuten, Landrichtern und Landrathe gefället wird.

§. 6. In diesem Lande sind am merkwürdigsten:

1) **Schänis**, lat. Schenniſium, und Scandiſium, Scandenſe monaſterium & villa, ein grosser Flecken, welcher eine Pfarrkirche und ein Rathhaus hat. Die vornehmste hiesige Merkwürdigkeit ist die adeliche Abbtey, deren Aebbtißin eine Reichsfürstin ist. Sie darf sich nicht verheyrathen, denen Stiftsfräulein aber ist es erlaubt. Das Stift hat grosse Güter im Lande, desgleichen im Zürcher- und Bernergebieth. Zu Zürich hat es ein Amthaus und einen Amtmann, der seine Gefälle einziehet. Es ist im Jahr 806 gestiftet worden. Die Grafen von Gaſter sind etwann auch Grafen von Schänis gewesen. In einer Herrgottischen Urkunde vom Jahr 1237 kommt ein Hug von Schänis Ritter vor, der dem Stifte ein schönes Stück vergabet hat, ich halte aber dafür, selbiger sey nur ein Einsaß von Schänis gewesen. In gedachten Herrgotts Hiſt. Dipl. sind Urkunden aus dem 11ten und 12ten Jahrhundert aufbehalten, welche berichten, daß Schänis, hiemit die ganze Grafschaft Gaſter oder Windeck unter den Grafen von Lenzburg gestanden sey. Anjetzo sind die 2 regierenden Orte Schutz- und Oberherren desselben. Die Glaubensverbesserung hatte im Jahr 1524 Eingang in diesen Ort. Es sind Briefe von Barbara, Aebbtißin von Schänis, an Zwinglin zu Zürich von diesem Jahre aufbehalten worden, darin sie Begierde, von ihm unterrichtet zu werden, äuſſert. Schänis hat das Schicksal gehabt, wie das ganze Gaſter.

2) **Weſen**, lat. Veſenium, Portus vivenus, ein grosser Flecken am wallenstädter See, welcher ehedessen eine Stadt gewesen ist. Es ist hier ein besonderes Gericht, welches aus der Bürgerschaft besetzet wird, auch sind hier 3 Kirchen und ein Nonnenkloster Bernhardinerordens. Hier ist die Kirchenreformation am eifrigſten betrieben worden, aber ich kan nicht sagen mit Verstand. Die von Schweitz schickten 1529 eine Gesandtschaft nach Weſen, die Bürger zu vermahnen, daß sie von den Neuerungen abstünden, sie hingegen trugen im Angesicht der Abgesandten die Bilder aus der Kirche, und stellten sie auf öffentlichen Platz. Sie sprachen: ihr Bilder! hier ist der Weg nach Schweitz, hier nach Glarus, hier nach Cur, hier nach Zürich, gehet welchen Weg ihr wollet, wann ihr nicht gehet, so verbrennen wir euch. Die Bilder giengen nicht, folglich sind sie verbrannt worden. Dieſes erweckte den Zorn des Oberherrn gegen ihnen. In dem Krieg der Oeſtreicher mit den Glarnern vor und nach der Räfelſerſchlacht

ſchlacht im Jahr 1388 haben die von Weſen vieles wider die Glarner gethan, auch vieles von ihnen erlitten. In den Jahren 1762 und 1764 hat der Flecken groſſen Schaden vom Waſſer empfangen, man mußte mit Schiffen von einem Haus in das andere fahren.

3) Die Pfarren **Benken** und **Kaltbrunnen** oder **Oberkirch**. In der letztern hat das Stift Einſidlen die niedern Gerichte aus ſehr alten Zeiten, Kaiſer Otto II hat ſie ſelbigem 972 geſchenket. Die Urkunde iſt noch vorhanden, und iſt darum merkwürdig, weil der Grafſchaft Zurichkewe, der Grafſchaft Turgewe, der Grafſchaft Linzikewe und der Grafſchaft Rhetiæ Meldung geſchiehet. Linzkewe iſt die Grafſchaft Lenzburg. Kaltbrunnen, Bäch, Rapperſchwyl, Swyz und andere werden in die Grafſchaft Zurichkewe geſetzet, woraus auf den Umfang der ehmaligen Grafſchaft Zürich zu ſchlieſſen iſt.

4) **Ambden** oder **Ammon**, auch **Ammen**, **Amont**, lat. Amænus mons, oder ad montem. **Gilg Tſchudi** ſchreibet Audimus, ich weiß aber nicht warum. Vielleicht iſt es ein Schreibfehler, und welche ihn nachgeſchrieben, haben ihn nicht erkannt. Man muß ſich über das lateiniſche Wort nicht verwundern, die Römer haben hier eine Station gehabt, daher ſind die Namen der hier herumliegenden Dörfer, **Cerzen**, **Quarten**, **Quinten**, und der Name des ganzen Landes **Gaſtern**. Inzwiſchen iſt Ammen ein hoher und anmuthiger Berg an der mitternächtlichen Seite des wallenſtädter Sees, auf welchem eine Pfarre iſt, die von dem Stifte Schänis beſetzet wird. Ich bemerke annoch, daß in der zürcheriſchen Herrſchaft Grüningen bey dem obern Gyrenbad auch ein Berg dieſes Namens lieget, von welchem an ſeinem Orte.

5) Die Pfarren **Quarten** und **Murgen**.

5. Die Landvogtey Utznach.

Sie liegt zwiſchen dem Gaſter, Toggenburg, den Cantonen Zürich und Schweitz, und dem Gebiethe der Stadt Rapperſchwiel, und man kan ſie am beſten auf der Landcharte vom Canton Zürich ſehen. Ueber dem Dorfe **Benken** im Gaſter ſind alte Mauren zu ſehen, Ueberbleibſel von dem Schloſſe **Wandelberg** oder **Wandelburg**, welches Grafen gehabt, die ſich von dieſem Schloſſe geſchrieben haben. Im Jahr 996 iſt **Wirand** Graf von Wandelberg Abbt zu Einſidlen geweſen. Dieſe Grafen haben

Utznach

Utznach beſeſſen, welches in den alten Urkunden bald eine Herrſchaft, bald eine Grafſchaft heiſſet. Nachgehends iſt ſie an die Grafen von Rapperſchwiel, und von dieſen an die Grafen von Toggenburg gekommen. Selbige erhielten die Feſtung Utzneberg in gutem Vertheidigungsſtande. Weil ſie es im 13ten Jahrhundert mit dem Herrn von Regensberg wider die Zürcher hielten, ſind ſelbige unter Anführung ihres Feldhauptmanns Graf Rudolfs von Habsburg, der bald hernach die Kaiſerwürde erhalten hat, 1266 vor Utznaberg gezogen. Die Belagerung ward ihnen ſchwer und die Eroberung faſt unmöglich gemacht. Sie waren ſchon im Begriff, ihr Lager zu verbrennen, und abzuziehen, als die Belagerten friſche Fiſche über die Mauren heraus warfen. Sie wollten den Belagerern damit trutzen, und zeigen, daß ſie mit Lebensmitteln wohl verſehen wären. Was ihre Feinde kleinmüthig machen ſollte, machte ſelbige muthig. Ihr Feldhauptmann ſprach: jetz iſt die Feſtung gewonnen. Er ſchloſſe aus den friſchen Fiſchen, daß ſie einen heimlichen Eingang hätten, fragte demſelbigen nach, und ein Schweinhirt wieſe ihm im Gebüſche einen Ort, da er zu ungewohnter Zeit hätte Leute aus- und eingehen ſehen. Rudolf fand würklich den heimlichen Eingang, und zwang die Feinde, die Feſtung aufzugeben. Die Grafen von Toggenburg haben das Ländlein Utznach bis auf Friedrich des letzten Hinſcheid im Beſitz gehabt. Sobald ſelbiger der Welt Abſcheid gegeben, ſprach ſeine Witwe ihr dem Grafen zugebrachtes Gut an, erſtreckte aber ihre Anſprach allzu weit. Sie wollte ſich ſeine ganze Verlaſſenſchaft zueignen, und fieng an nach Gutdunken damit zu handlen. Sie ſchenkte den Zürchern, ihren Freunden und Beyſtändern, das Land Utznach. Die Leute im Land bezeigten kein Gefallen an dieſem Geſchenk, und wurden von ihren Nachbarn von Schweitz und Glarus in ihrer Ungeneigtheit geſtärket. Dieſe errichteten gleich darnach ein Landrecht mit ihnen auf. Toggenburg und Utznach fiel in der Theilung der gräflichen Länder 1437 den Herren von Ra-

ren

Digitized by Google

ren aus Wallis zu. Die Utznacher aus Stolz auf ihr Landrecht mit Schweitz und Glarus erwiesen auch diesen den Gehorsam nicht, den man dem Landesherrn schuldig ist. Die Herren von Raren befanden sich in Umständen, daß sie die Freundschaft und den Beystand angeregter zweener Cantonen vonnöthen hatten. Anbey brauchten sie Geld. Aus diesen Gründen haben sie die Herrschaft Utznach 1438 den Schweitzern und Glarnern um baares Geld verpfändet. 1469 ist die Verpfändung in einen Kauf verwandelt worden. In diesem Jahre verkauften sie Toggenburg an die Abbtey St. Gallen, und Utznach an die von Schweitz und Glarus. Die Veräusserung der utznachischen Herrschaft hat der Schweitz grosses Unheil gebohren. Nach Gilg Tschudis Bericht hat der zürcherische Bürgermeister Stüßi durch trotzige und sehr beleidigende Worte die Utznacher den Zürchern abgeneigt gemachet. Allein sie scheinen selbigen schon zuvor abgeneigt gewesen zu seyn. Die Umstände der Geschichte geben mit, daß Stüßis Reden mit den Utznachern ihm angedichtet worden sind. Das Land ist ergiebig an schönen Weiden, Fruchtfeldern, Fruchtbäumen und schönen Wäldern. Die Freyheit herrschet hier und in der angränzenden Mark und dem Gaster in höchstem Grade. Ihre Landvögte sind nicht das ganze Jahr gegenwärtig. Sie haben eigene Gerichte, Landräthe und alle 2 Jahre Landsgemeinden, welche die Beamtete setzen. Criminalprocesse werden in die regierende Orte geschickt, welche das Endurtheil machen. Hingegen wird das Urtheil im Lande vollstrecket. Ihre Geistlichen sind mehrentheils Landskinder, und viele Gemeinden setzen ihre Pfarrer selbsten. Jacob Kaiser von Utznach gebürtig, zugenannt Schlosser, ward im Jahr 1529 zum Pfarrer zu Schwerzenbach im Canton Zürich erwählt. Ehe er in das Amt eingesetzet ward, gieng er fleißig in sein Vaterland, seinen Landsleuten die evangelische Lehre vorzutragen, ward aber den 22sten May in dem Wald bey Eschenbach durch Häscher, die von Schweitz ausgeschickt waren, aufgefangen,

und

Digitized by Google

und den 29sten desselbigen Monats daselbst lebendig verbrannt. Die Landvögte werden wechselsweise von Schweitz und Glarus dahin gesandt, und dauret eines Regierung 2 Jahre. Wenn der Umgang an den Canton Glarus kömmt, wird der Landvogt nur aus den katholischen Einwohnern des Glarnerlandes genommen, weil die Einwohner der Landvogtey Utznach sich zu der katholischen Kirche bekennen. Die merkwürdigsten Oerter in derselben sind:

1) Utznach, ein Städtchen, welches mit einem Schultheiſſen und Rathe versehen ist. Der Rath wird von der Gemeinde gesetzet. Auf dem Rathhause versammlet sich der Landrath und das Landgericht. Der Stadtrath besorget die Angelegenheiten der Stadt. Nicht weit von dem Rathhaus ist das sogenannte Antonienhaus, darinn ein von den regierenden Orten gesetzter Amtmann wohnet. Wann der Landvogt und die Syndicatores hieher kommen, nehmen sie auch ihren Aufenthalt darinn. Die alten Grafen von Toggenburg haben vielmal ein Gefallen gehabt, ihre Residenz in dieser Stadt aufzuschlagen. Friedrich der letzte Graf hat lange hier Hof gehalten, verschiedene dieser Grafen sind hier begraben. Im Jahr 1695 ward ein altes Weib der Hexerey beschuldiget. Die Folter hat die Richter überzeugt, daß es eine sey, und es ward auf den Scheiterhaufen erkannt. Die Macht des Satans und seine Verbündnisse mit den Menschen werden noch heut zu Tage von den gemeinen Leuten in der Schweitz geglaubt, absonderlich von den katholischen. Noch unlängst sind Hexen zu Zug verbrannt worden. Die Stadt Utznach ist 1762 bis an zwey Häuser abgebrannt, als das Feuer ausbrach, liefen die Leute zur Kirche, bey ihren Schutzheiligen Hülfe zu suchen, hätten sie Wasser in das Feuer geschüttet, so hätten sie ihre Häuser erretten können.

2) Schmericken, ein Dorf mit einer Pfarrkirche.

3) Utznangerberg, eine Gemeine, welche aus zerstreut liegenden Häusern besteht. Sie ist ein Filial von Utznach. In dieser Gemeine hat das Schloß Utznaberg gestanden, aus dessen Steinen die Pfarrkirche von Utznach, zum heil. Creutze, welche eine Viertelstunde von der Stadt entlegen ist, im Jahr 1505 erbauet worden.

4) Eschenbach, ein Dorf mit einer Pfarrkirche.

5) Das Goldingerthal besteht aus vielen kleinen Dörfern und Bauerhöfen, und hat auch eine Pfarrkirche.

6) St. Gallen Cappeln, ein Dorf mit einer Pfarrkirche.

6. Die

Digitized by Google

6. Die Landvogtey Gambs.

Sie ist sehr klein, und liegt zwischen der Grafschaft Werdenberg, Grafschaft Toggenburg und Herrschaft Sax, zu welcher letztern sie auch ehedessen gehöret hat. Sie kaufte sich von selbiger ab, und war ein Zeit lang unabhängig. 1497 ergab sie sich an die Cantone Schweitz und Glarus, mit Vorbehalt ihrer Freyheiten. Diese Cantone verordnen alle 2 Jahre einen Landvogt dahin, welcher jederzeit eben derselbe ist, der auch das Gaster verwaltet, obgleich Gambs mit der Landvogtey Gaster gar keine Gemeinschaft hat. Dieser Landvogt wird daselbst von den Gesandten der regierenden Cantone vorgestellet, welche alsdenn auch die Huldigung einnehmen, wohnet aber nicht in dieser Gemeine, sondern kömmt nur dahin, wenn er Geschäfte zu verrichten hat, und kehret alsdenn im Wirthshause ein. Indessen hat er daselbst einen Ammann und Weibel, welche die Geschäfte in seinem Namen vorläufig besorgen. Es ist auch daselbst ein Gericht, welches aus 12 Richtern besteht, die alle 2 Jahre halb von dem Landvogt, und halb von der Gemeine ernennet werden. Es spricht in allen Schuld- und niedergerichtlichen Sachen ohne weitere Appellation, es würde denn ein Urtheil von 3 Richtern für die regierenden Cantone gezogen. Malefizpersonen werden vom Ammann und Gerichte verhöret, und hierauf dem Landvogte, von diesem aber den regierenden Cantonen zugeschickt, welche alsdenn nebst dem Landvogte das vom Ammann und Richtern gefällete Urtheil wohl lindern, aber nicht vergrössern können. Die Landvogtey oder Gemeine enthält

1) Gambs, lat. Campsum, ein Dorf mit einer katholischen Pfarrkirche, welche in das unter dem Bisthum Cur stehende sogenannte drusianer Kapitel gehöret. 1499 wurde es nach einem blutigen Scharmützel von den Kaiserlichen verbrannt. Ich halte dafür, daß Gams Campellia sey, welches kraft einer Urkunde vom Jahr 972 Otto II seines Vaters Mitregent, dem Stift Einsidlen geschenket hat, dann es wird neben das Drusianerthal

nerthal gesetzet. Viele Schenkungen sind mit Verlauf der Zeit wiederum geändert worden.

2. Die Nachbarschaft Gassenzen, welche aus unterschiedenen Häusern besteht.

3) Gämpelen, ein kaltes Bad in einem Walde über Gambs.

4) Der Gampserberg, ist von den toggenburgischen bis zu den sarischen Gränzen auf 1 und eine halbe Stunde lang, wohl bewohnt, und hat einen beträchtlichen Tannenwald.

7. Die Stadt Rapperschwiel, nebst dem dazu gehörigen Gebiethe,

Liegt am Zürcher- und Oberse, und ist theils von demselben, theils vom Canton Zürich und der Landvogtey Utznach umgeben. Die deutlichste Abbildung davon findet man auf den oben angeführten Charten von den Cantonen Zürich und Schweitz.

Die Stadt Rapperschwiel, lat. Ruperti villa, ziehet sich von dem See ein wenig in die Höhe. Am Ende der Stadt ist eine runde Anhöhe, auf welcher vormals das Schloß gestanden hat. Jetzt ist der Ort mit Linden besetzet, und hat eine schöne Aussicht auf den See. Wo das jetzige Rapperschwiel stehet, waren vor dem Jahr 1091 nur Schifferhäuser, und hieß der Ort Endingen. Rapperschwiel, das Stammhaus der Grafen dieses Namens, war jenseits des Sees eine Stunde über Lachen, an dem Ort, welcher jetzt Altendorf heisset. Dieses war das Raprechtswilare und Raphreiswile, das in den alten Urkunden vorkommt. Es ist hernach alt Rapperschwiel genennet worden, und das heutige hieß neu Rapperschwiel. Das letzte ist aus einem lächerlichen Zufall an die Welt gebohren worden. Ein Amtmann wollte dem Grafen Entdeckungen über die Aufführung seiner Gemahlin machen, die schön und geistreich, aber nicht die züchtigste war, dessen ohngeachtet liebte sie der Graf. Er sprach, wann ich auf Reisen bin, schwebt sie mir allzeit in Gedanken, und es träumt mir von ihr. Der Graf muß gemerkt haben, warum der Amtmann allein mit ihm zu reden begehrte, ehe selbiger anhob, sprach er: saget mir nichts wider meine Gemahlin, sie ist mir viel zu lieb — Jener versetzte: ich habe Ihnen nichts wieder Ihre Gemahlin sagen wollen. Dort drüben liegt das Dorf Endingen, das gäbe eine gelegene Stadt. Alsobald beschloß der Graf, eine Stadt samt einem Schlosse daher zu hauen.

Digitized by Google

bauen. Wie viel sind solcher Zufälle in der Welt? Wie mancher Pallast ist einem Weibe, wie mancher einer Maitresse zu Gefallen gebauet worden? Die Weiber haben Krieg und Frieden gemachet. Von alt Rapperschwiel sehe man den Artickel Einsidlen, daraus erhellet, daß die Grafen dieses Namens die March und das Land über die Berge gegen Schweitz besessen haben. Den Boden, darauf Einsidlen stehet, haben sie hergegeben, sie sind auch Kastenvögte dieses Stiftes gewesen. Ob sie an dem Gaster oder Grafschaft Windeck Theil gehabt haben, wie einige neue Scribenten mit Dreistigkeit versichern, ist ungewiß, dann dieses Land hat eigene Grafen gehabt. Wann in der genauen Staats- und Erdbeschreibung gemeldet wird, „Graf Rudolf, zugenannt der Wandelbare oder Reisende, „hat neu Rapperschwiel gebauet, „ ist das ein grosser Verschuß gegen die Zeitrechnung und die Geschichte, dann diese Stadt ist 1091 gebauet worden, und der Wandler ist der Stifter des Klosters Wettingen gewesen, welches 1227 eingerichtet worden ist. Auch hat der Stifter nicht Rudolf, sondern Heinrich geheissen. Im Jahr 1284 hat Graf Rudolf von Rapperschwiel, der letzte dieses Hauses, aufgehört zu leben, und seine Verlassenschaft kam an seine Schwester Elisabeth, welche in zwoter Ehe mit Rudolf VII Grafen von Habsburg-Lauffenburg vermählt war. Von diesem an sind die Grafen von Rapperschwiel auch Grafen von Habsburg genennet worden, da sie doch nur eine Nebenlinie derselbigen gemachet haben. Von der Gräfin Elisabeth sehet den Artickel Uri. Im Jahr 1350 lebte Hans von Habsburg, Graf zu Rapperschwiel. Dieser hausete und schützete die Banditen von Zürich, half die Mordnacht anspinnen, und ward in dieser grausamen Nacht in der Stadt gefangen. Sein Aufenthalt ward ihm in dem Wasserthurn, der Wellenberg genannt, angewiesen, in welcher harten Gefangenschaft er fast drey Jahre zugebracht hat. Die Zürcher hatten indessen sein Schloß alt Rapperschwiel eingenommen und zerstöret. Er und seine Brüder haben im Jahr 1358 die ganze Grafschaft den Herzogen von Oestreich verkauft. Die Oestreicher waren seit langem mit den Eidgenossen in Krieg verwickelt. Dieser ward fortgesetzet. Es erfolgeten die östreichischen Züge auf Sempach und Näfels. In diesen erzeigten sich die Rapperschwieler als getreue Unterthanen der Herzogen, sie haben auch verschiedenes um ihrentwillen erlitten. In dem folgenden Jahrhundert waren 3 Päbste auf einmal. Die verwirreten die Welt. Herzog Friedrich von Oestreich ward um Johannes XXII willen unglücklich gemacht. Er fiel in Bann und Acht. Kaiser Sigismund zog seine Städte und Länder in Helvetien an das Reich, nahm von den Städten Geld, und sprach sie frey. Rapperschwiel ließ sich ungern von Oestreich trennen. Nachdem Friedrich III den Kaiserthron bestiegen hatte, kam er 1442 selber dahin, und beredte selbiges, sich seinem Ha se

Digitized by Google

wieder zu unterwerfen. Jetzt stunde die Eidgenoßschaft in dem gröſten Feuer eines innerlichen Krieges. Die Zürcher hatten sich mit Herzog Sigmund von Oestreich vereiniget, den übrigen Eidgenossen, die denen von Schweitz wider sie halfen, Widerstand zu thun. Die Rapperschwieler waren getheilet, einige waren für die von Schweitz geneiget, der gröste Theil hielte es mit den Oestreichern u. Zürchern. Der Herzog von Oestreich legte eine Besatzung in Rapperschwiel. Die Eidgenossen belagerten selbiges. Die Zürcher practicirten Lebensmittel hinein. Mit allem dem wurden die Rapperschwieler beschädiget. Der gröste Theil ward der östreichischen Regierung abgeneigt, und wandte sich an die Eidgenossen von Uri, Schweitz, Unterwalden und Glarus. Im Jahr 1458 entstund deswegen Unruh in der Stadt, und Herzog Sigmund ließ einige Bürger nach Insbruck gefangen führen. Eben dieser Herzog stieß die Eidgenossen vor den Kopf, weil er sie bey dem Pabst in Ungnade gebracht hatte. Zuvor war er in päbstlichem Bann gewesen, jetzt brachte er durch heimliche Practiken es dahin, daß der Pabst seinen Zorn über die Eidgenossen ausschüttete. Diese beschlossen 1460, ihm das Thurgau zu enziehen und unter ihre Gewalt zu bringen. Einige Orte zogen durch Rapperschwiel, das ihnen die Thore öfnete, und obgedachten Ständen huldigte. Schultheiß, Rath und die Gemeind zu Rapperschwiel giengen so weit, daß sie dem Herzog einen Absagsbrief zusandten, darinn sie die Schuld dieses Betragens auf ihn legeten. Ihre Klage kam hauptsächlich darauf an, er wäre ihnen vieles schuldig worden, und bezahlte sie nicht. Im Jahr 1464 haben benimmte vier Stände und die Rapperschwieler sich gegen einandern verschrieben, wie eine Parthey sich gegen der andern betragen wollte. Die Rapperschwieler sind freye Leute, und die Eidgenossen ihre Schutzherren worden. Dieses ist der wahre Verlauf der Sache. Die Eidgenossen sind nicht im Jahr 1458 in das Thurgau gezogen, und die Rapperschwieler haben sich nicht in diesem Jahr an die Eidgenossen ergeben, wie einige neue Schriftsteller berichten. Die Kirchenreformation satzte diesen kleinen Freystaat wieder in grosse Verwirrung. Selbiger hat einige angehörige Dörfer, welche die Höfe von Rapperschwiel genennt werden. In der Stadt und noch mehr in den Dörfern waren Freunde der Kirchenverbesserung. Die in Dörfern zogen im Herbstmonat 1531 in die Stadt, vereinigten sich mit den Bürgern ihres Sinnes, und reformirten mit Gewalt. Einige Regimentspersonen zusamt den katholischen Geistlichen wurden ab- und reformirte an ihre Stelle gesetzet. Meß und Bilder wurden aus dem Wege geräumet, und die evangelische Lehre ward geprediget. Diese Glückseligkeit daurte nicht lange. Der 11te Wintermonat kehrte den glücklichen Fortgang der Reformation unter über sich. Ein Ungefähr erklärte sich wider sie bey Cappel. Die Zurcher versammieten sich am Abend

bey

bey diesem Kloster, aber in grosser Unordnung. Die katholische Generalität, welche auf sie gewartet, beschlosse den Angriff auf folgenden Tag zu verschieben. Ein ungeduldiger Hauptmann von ihrer Seite recognoscirte den Feind, und befand, daß Sicherheit und Unordnung bey demselbigen herrschte. Er entbot seinen Obern, es wäre Zeit anzugreifen, und grif an. Der ganze Haufe brach auf, überfiele die Zürcher, und schluge sie. Sobald diese Nachricht gen Rapperschwiel kam, regeten sich die Katholische wieder, sie schlossen: die Beschützer der alten Religion haben zu Cappel gesieget, so werden wir auch siegen. Sie bewafneten sich, ihre Mitbürger bewafneten sich auch. Es hatte das Ansehen zu einem grossen Blutbad. Die Häupter der Reformirten entflohen aus der Stadt, und benahmen damit ihren Glaubensgenossen den Muth. Der alte Glaube ward zu Rapperschwiel wieder hergestellt. Seit der Cappelerschlacht war kein Fried mehr in der Eidgenoßschaft. Es war nur ein Stillstand der Waffen. Immerdar Klagen und Gegenklagen. Immerdar drohen und wieder drohen. Endlich brach das Feuer 1655 wieder aus. Einige von Art in dem Canton Schweitz, die kein Gefallen an der römischen Kirche und ihren Gebräuchen hatten, gaben Gelegenheit, daß Schweitz und Zürich wieder zerfielen, und Krieg, Krieg schrien. Die neutralen Orte, auch Gesandten fremder Potentaten, arbeiteten stark daran, daß der Krieg vermieden wurde. Ihre Arbeit war vergeblich, es mußte gekrieget seyn. Ich kan nicht bergen, daß Zürich den Angriff gethan. Das geschahe auf Anstiften solcher Leuten, welche gemeynet, sie wären Kriegshelden, und waren es nicht. An dem zweyten Weyhnachtstage 1655 war der Rath versammelt, und der bestimmte Anführer der zürcherischen Völker drange auf den Auszug. Er ward auf den folgenden Tag bewilliget. Die Nothwendigkeit erforderte, daß man sich auf den Gränzen des Cantons Schweitz setzete, dem zufolge hätte der Zug auf der rechten Seiten des Zürchersees in die schweitzerische Höfe vorgenommen werden sollen. Der General hingegen riethe an, Rapperschwiel, das doch nicht den Schweitzern allein, sondern 4 Cantonen zugehörte, zum ersten anzugreifen, und von da in die Höfe zu ziehen. Er sprach: Gott straße mich, wann ich in 24 Stunden nicht zu Rapperschwiel zum Fenster heraus schaue. Er zoge der linken Seiten des Sees nach auf Rapperschwiel. Der Bürgermeister Waser und andere Kriegsräthe reiseten auf der andern Seite des Sees nach Wädenschwiel, in der Absicht, der General würde sein Wort halten, und am andern oder dritten Tag seine Armee durch Rapperschwiel über die Brücke in die Höfe führen. Allein die Hofnung schlug fehl. Der General kam nicht. Ueberdieß ließ er den Paß auf der andern Seiten offen, daß die Belagerten Munition, Leute und Proviant über die Brücke in die Stadt bringen konnten. Sein Aug war einig auf

Rapperschwiel gerichtet. Er gedachte immer, das zu überwältigen. Er war im Krieg erfahren. Aber er traf einen Commandanten in Rapperschwiel an, der erfahrner war, als er. Derselbige war wachtbar, thätig, vorsichtig. Er schlug den Zürchern 3 Stürme ab —— Der Zürcher lag 10 Wochen vor Rapperschwiel, und zoge unverrichteter Dinge wieder ab. Ich möchte jetzt noch weinen, wann ich diesen und noch viele andere Fehler, die in diesem Kriege begangen worden, bedenke. Der General von Zürich hiesse Rudolf Werdmüller, und der Commandant in Rapperschwiel war ein Wirz von Unterwalden. Dieses Exempel dienet den Nachkommenden zur Warnung. In dem Krieg kommt es nicht auf prahlen und pochen an, sondern es wird Ueberlegung und Geschicklichkeit zur Ausführung der Rathschläge erfordert. Seit dieser Zeit hatten die Rapperschwieler Ruh gehabt, bis 1712 in dem letzen Kriege wegen dem Toggenburg. Dießmalen ergaben sie sich gutwillig an beyde Stände Zürich und Bern, welche ihnen ihre Freyheiten zugestunden. Die vorige Regierung hatte selbige ziemlich beschnitten, jetzt aber haben sie einen ungehinderten Genuß derselbigen. Glarus hat sein Recht der Mitregierung behalten, wie zuvor. Im Jahr 1742 haben die Bürger Klage wider die Obrigkeit geführet, und Verbesserungen im Regiment gefordert. Diese Sache ist durch die regierende Orte zu beyder Vergnügen beygeleget worden. Rapperschwiel liegt in einem Obst, Korn und Wein bringenden Gelände am Zürchersee, über welchen hier eine Brücke gebauet ist, die 1850 Schritte lang ist, und bis an die Landspitze reichet, welche sich aus denen zum Canton Schweitz gehörigen sogenannten Höfen weit in den See hinein erstrecket. Diese Landspitze und die Brücke theilen den grossen See in den eigentlichen Zürchersee und in den Obersee. Die Brücke gehöret der Stadt Rapperschwiel, welche sie auch in gütem Stande erhält, und dagegen einen Zoll auf derselben hebet. Die Stadt sowohl als ihr Gebieth ist der römisch-katholischen Lehre und Kirche zugethan, und steht in geistlichen Sachen unter dem Bischofe zu Constanz. Man findet in derselben ein Kapuzinerkloster. Ihr Regiment besteht in einem kleinen und grossen Rathe, jener hat 12, und dieser 24 Glieder. Das Haupt ist ein Schultheiß, auf denselben folget der Statthalter, alsdenn der Venner oder Pannerherr, und hierauf der Seckelmeister. Das Stadtgericht ist mit einem Präsidenten oder Stadtrichter und 12 Richtern besetzet. Von demselben appelliret man an den kleinen Rath. Der Geheime oder Kriegsrath besteht aus dem Schultheissen, Venner, einem Rathsherrn und dem Stadtschreiber. Malefizsachen werden von dem grossen Rathe beendiget. Die Geistlichkeit bestehet in einem Pfarrer und 4 Caplänen. Die Schirmorte bestätigen den Pfarrer.

Die

Digitized by Google

Die merkwürdigsten Oerter ihres Gebiethes sind

1) **Bußkirch**, ein Pfarrdorf am Flusse Jonen. Die in die hiesige Kirche eingepfarrete Gemeine wird in die obere und untere eingetheilet, und es gehören dazu die Kirche St. **Dionysii**, die Kapelle auf der **Fluo** und **Kempraten**, und 15 Bauernhöfe.

2) **Wurmsbach**, ein Nonnenkloster Cistercienserordens, am obern See. Es steht unter Aufsicht des Abbtes zu Wettingen.

3) Die Dörfer **Ober-** und **Unter-Bollingen**, am obern See. In jenem ist eine Kapelle, es ist auch daselbst ein Kloster gewesen, welches 1267 dem zu Wurmsbach einverleibet worden. In diesem ist eine Pfarrkirche.

4) **Lützelau**, eine kleine Insel im Zürchersee, dahin die Stadt zuweilen ihr Vieh auf die Weide schicket.

8. Die Grafschaft und Landvogtey Baden.

§. 1. Die gröste Abbildung derselben ist auf den oben angeführten Landcharten vom Canton Zürich zu sehen. Sie liegt im Argau oder Ergöw, und ist gegen Westen von der **Aar**, gegen Norden vom **Rhein**, und gegen Südwesten von der **Reuß** eingeschlossen, doch liegen unterschiedene hieher gehörige Dörfer jenseits der Aar und des Rheins, gegen Osten und Süden aber gränzet sie an den Canton Zürich. Die **Limmat** fließt fast mitten hindurch, und ergießt sich hier in die **Aar**, welche kurz vorher auch hieselbst die **Reuß** aufgenommen hat, sich aber auch hier bey Coblenz mit dem **Rhein** vermischet. Die Landschaft bringt viel Getreide und Obst, und insonderheit an der Limmat und Aar ziemlich vielen und guten Wein hervor, es ist auch hieselbst vieles und gutes Eisenerz zu finden, wie denn der ganze Bergstrich vom Kappelerhof bis Endingen voll von sogenanntem Bohnenerz ist, welches erstlich aus dem Leimen gewaschen, und hernach bey Lauffenburg am Rhein geschmolzen wird.

§. 2. Es enthält diese Landschaft 3 Städte oder Städtchen, **Baden**, **Klingnau** und **Kaiserstuhl**. Der

Digitized by Google

gröſte Theil der Einwohner iſt der römiſch-katholiſchen, und der geringere der evangeliſch-reformirten Kirche zugethan. Jene ſtehen in geiſtlichen Sachen unter dem Biſchofe zu Conſtanz. An einigen Orten wird den Juden der Aufenthalt verſtattet.

§. 3. Vor Alters iſt dieſe Landſchaft eine Grafſchaft geweſen, und hat eigene Grafen gehabt, wiewohl man bis in das 11te Jahrhundert nicht weiß, wer ſie geweſen ſind. Zu dieſer Zeit finden ſich Grafen von Baden, ſie ſind aber auch nicht erkannt worden, und werden von alten und neuen Schriftſtellern durch einandern geworfen, daß die Leſer in der Unwiſſenheit ſtehen bleiben müſſen. Wer will einen ſo verwirreten und verſtrickten Knopf auflöſen, wenn er die nothwendige Hülfsmittel nicht darzu hat? Ich getraue mir auch in dieſem Stücke den Liebhabern der vaterländiſchen Hiſtorie dienen zu können. Indem ich aber denſelbigen diene, diene ich allemal den Liebhabern der Reichshiſtorie zugleich. Ehe ich zur Sache ſelber ſchreite, muß ich nothwendig die Fehler anderer Scribenten entdecken, damit ſich niemand dadurch irre machen laſſe. Unſer Johann Stumpf hat in ſeiner Nachricht von der Grafſchaft Baden nicht allein geirret, ſondern auch einen Sprung gemachet, dadurch andere verführt worden ſind. Selbiger ſchreibet: „Graf Werner von „Baden iſt etwann der Abbtey Zürich Kaſtenvogt geweſen, „um das Jahr 1153. Dem folget Graf Heinrich von „Baden Anno D. 1165. Nach dieſes Geſchlechtes Ab„gang iſt Stadt, Schloß und Grafſchaft Baden an die „alten Grafen von Kyburg gekommen.„ Der wohlverdiente Verfaſſer des ſchweitzeriſchen Lexicons hat in ſeinen Nachrichten Behutſamkeit gebrauchet, dardurch niemand verführt wird. Er erzehlt die Meynungen verſchiedener Scribenten, und behauptet nichts vor ſich ſelbſten. „Die Grafſchaft Baden, ſaget er, iſt im 10ten Jahrhun„dert an das deutſche Reich gekommen, unter welchem „ſelbige nach einiger Bericht an die Herzoge von Zärin-

gen c

„gen, und folgends nach Absterben des letzten Herzogs „Berchtolds V Anno 1218 an seine mit Graf Werner „von Kyburg vermählte Schwester Anna und ihre Nach„kommenden gefallen, so daß die Grafen von Baden nur „der gedachten Herzogen Lehenleute gewesen seyn sollen. „Andere wollen, diese Landschaft sey an die Grafen von „Kyburg gekommen, und zwar einige nach Abgang des „Geschlechts der Grafen von Baden, andere nach Abster„ben des letzten Grafen von Lenzburg, Ulrichs, A. 1172, „durch desselben Vaterbruders Arnolfens Tochter Richen„sam, welche nach einigen an Graf Hartmann, und nach „andern an Graf Ulrich von Kyburg vermählet gewesen. „In einer Vergabung an das Stift Schänis in der Mitte „des 11ten Jahrhunderts wird eines Arnolfs Grafen von „Baden, und in andern Documenten A. 1130 eines Odal„rici und A. 1140 eines Graf Werners gedacht, welcher „letzte Kastenvogt der Abbtey zu Zürich gewesen, und auch „Marchio genennt wird. Dessen Sohn Arnolf soll eine „an Graf Ulrich verheyrathete Tochter Richensam gehabt „haben. Nach anderer Bericht sollen die Grafen von „Lenzburg auch Baden besessen, und Graf Ulrich 1051 „meistens allda gewohnt haben, wie dann auch nachwärts „einige aus gleichem lenzburgischen Stammen Grafen von „Baden genennet werden.„ Wie viele Meynungen! Nach dieser Erzehlung ist die Grafschaft Baden an die Herzogen von Zäringen gekommen, von selbigen haben sie 1218 die Grafen von Kyburg geerbet. Nach andern haben sie die Grafen von Kyburg 1172 durch Heyrath der Richensa, einer Bruders Tochter des letzten Grafen von Lenzburg, an sich gebracht. Im 11ten Jahrhundert hat Arnolf ein Graf von Baden gelebt. Im 12ten Odalricus und Werner. Werners Tochter Richensa ist an Graf Ulrich von Kyburg verheyrathet gewesen. Die Grafen von Lenzburg haben auch Baden besessen, und verschiedene haben den Namen davon gehabt. Das ist dunkel. Ich will alsobald Licht in diese Dunkelheit bringen, ich will nur noch zuvor die genaue u. vollständige

Digitized by Google

Staats- und Erdbeschreibung von dieser Grafschaft reden lassen. „Diese Landvogtey, also spricht sie, trug „ehedem den Namen einer Grafschaft. Von den Gra„fen aber, welche sie sollen beherrschet haben, weiß man „sehr wenige zuverläßige Nachrichten. Gewiß ist, daß „die Grafen von Kyburg die Landschaft in dem 13ten „Jahrhundert an sich gebracht, weniger aber gewiß ist „es, ob sie dieselbe von dem Grafen von Lenzburg, oder „von dem herzoglichen Haus Zäringen ererbet haben?„ Das letzte hat gar keine Schwierigkeit, wann wir nur die Zeitrechnung zu Hülfe nehmen. Die Grafen von Lenzburg sind im Besitz der Grafschaft Baden gewesen, ehe die Herzoge von Zäringen einen Fuß in Helvetien gesetzet haben. Nach derselbigen Geschichte, die ich oben aufgekläret habe, sind sie 1097 in dieses Land gekommen, und Ulrich von Lenzburg hat Baden 1050 schon besessen. Dem zufolge ist auch der Geschichte zuwider, daß Baden durch des letzten Herzogs Schwester Anna an die Grafen von Kyburg gekommen. Es war nicht Werner, sondern Ulrich sein Vater, der diese Prinzeßin geehlichet, und sie hat ihm einige Allodialgüter in klein Burgund und sonst nichts aus der zäringischen Verlassenschaft zugebracht. Richensa von Lenzburg ist an Graf Hartmann von Kyburg, der zween letzten Hartmannen, von denen die Geschichte so vieles redet, Großvater, und nicht an ihren Vater Ulrich verheyrathet gewesen. Werner, Graf von Baden, hat keinen Sohn Arnolf gehabt, der mit der lenzburgischen Richensa vermählet gewesen, sondern Arnolf war der Vater, und Werner der Sohn, Richensa ist jenes Tochter, und des letzten Schwester gewesen, und selbige hat die Grafschaft Lenzburg und Baden an das Haus Kyburg gebracht, wie wir sehen werden. Dem zufolge sind nicht zwo, sondern eine Richensa gewesen, die in dieser Geschichte einen Namen hat, und die in der Dunkelheit als ein Licht scheinet, wenn sie an das rechte Ort gesetzet wird. Ich will demnach wiederum eine Stammtafel machen, hernach derselbigen Erklärung geben.

Digitized by Google

geben. Dieselbige wird meinen Lesern in die Augen leuchten, und ihnen dieses Stück der helvetischen Geschichte klar machen.

Ulrich,

Graf zu Lenzburg | und Baden, hat gelebt 1050.

Ulrich. Arnolf. Rudolf.

Ulrich. Arnolf. Rudolf.

Ulrich. Arnolf. Werner. Chuno. Richensa.

Ulrich der Stammvater hat in der Mitte des eilften Jahrhunderts gelebt, war zugleich Graf von Lenzburg und Baden. Seine Gemahlin war Richensa von Habsburg. Wie Baden an ihn gekommen sey, oder ob seine Vorfahren diese Grafschaft schon besessen haben, ist unbekannt, sintemal die Historie von Baden bis auf ihn und nicht weiter hinauf steiget. Er starb, und seine Söhne theilten seine Verlassenschaft also: Ulrich bekam Lenzburg, Arnolf Baden, Rudolf Zug und was damit verknüpfet war. Er ist eben der Rudolf von Lenzburg, der in dem Streit zwischen Schweitz und Einsidlen verwickelt gewesen, und um deswillen hat leiden müssen, dennoch ist er standhaft gewesen. Ulrich der Sohn ist ohne Kinder gestorben, und wie es scheinet, haben seine zween Brüder seine Verlassenschaft unter sich getheilt. Der Arnolf, welcher im 11ten Jahrhundert gelebt, ist kein anderer, als Ulrichs des ersten Sohn, und der Odalricus oder Ulrich und Werner aus dem 12ten Jahrhundert sind des benannten Arnolfs Söhne, der Richensa Brüder. Werner der Kastenvogt der Abbtey zu Zürich und des Chorherrenstifts auf dem Zürichberg, ist kein anderer als eben angeregter Werner, Arnolfs Sohn. Gemeldte Titul werden ihm in einer Urkunde beygeleget, welche Heinrich Hottinger in seinem Speculo Tigurino aufbehalten hat. Es heisset darinn: Præsente comite & advocato Wernhero de Baden & Fratre suo chonone. Actum 1155. Besser unten stehet: Ego Wernherus Marchio & Advocatus

catus de Baden. Warum sich Werner hier mit dem Namen Markgraf nennet, ist unbekannt. Vor und nach ihm hat keiner diesen Titul angenommen. Das schweizerische Lexicon gedenket Heinrichs Grafen von Baden, welcher 1165 dem Turnier zu Zürich beygewohnet, und machet denselbigen zu Werners Nachfolger. Dieses ist unrichtig, sintemal Werner keinen Sohn hinterlassen hat, seine Verlassenschaft ist auf Ulrich den Sohn Rudolfs Grafen von Lenzburg gefallen. Es sind Edelleute gewesen, welche in der niedern Veste zu Baden, das ist in dem heutigen Wohnschlosse gewohnet, und sich von Baden geschrieben haben. Von selbigen kommen einige in alten Urkunden vor, und ich zweifle nicht, obgedachter Heinrich sey einer von diesen gewesen. Graf Ulrich war der letzte Besitzer der Grafschaften Lenzburg und Baden, wie auch der Städte Zug, Sursee und Sempach gewesen, und sein Erbe war Hartmann Graf von Kyburg, welcher Richensa, die Tochter Arnolfs, zur Ehe gehabt, von deme diese Städte und Länder auf seinen Sohn Ulrich Grafen von Kyburg gekommen, der die Anna von Zäringen geehlichet, und die lenzburgische Erbschaft, samt deme, was seine Gemahlin aus der zäringischen Verlassenschaft empfangen, seinen Söhnen Werner und Hartmann dem ältern hinterlassen hat. Der letzte erhielte Kyburg und Baden. Der erste hingegen Lenzburg und das übrige. Werner hat seine Länder Hartmann dem jüngern seinem Sohn und Erbe hinterlassen. Von diesem sind sie durch Anna seine einige Tochter an Eberhard von Habsburg-Lauffenburg gefallen, dessen Söhne sich auch Grafen von Kyburg geschrieben haben, wie ich in dem vorhergehenden unter dem Titul Bern und Freyburg berichtet habe. Meine bisherige Nachrichten von den Grafen von Baden gründen sich auf Gilg Tschudis Chronik, welche aus bewährten Urkunden zusammen gezogen ist. Ich muß von den folgenden Besitzern dieser Grafschaft noch etwas beyfügen, worinn mir des Vater Herrgotts Diplomata vorleuchten werden. Graf Hartmann

mann der ältere von Kyburg hat Baden beſeſſen. Eine Urkunde vom Jahr 1235 gedenket ſeiner als Beſitzers dieſer Grafſchaft. In dem Jahr 1244 hat er dem Bisthum zu Straßburg ſeine Länder aus Haß und Groll, den er wider Rudolf von Habsburg, ſeiner Schweſter Sohn, gefaßt, geſchenkt, und ſelbige von ihm wieder zu Lehen empfangen: Die Urkunde zählet Baden unter den geſchenkten Herrſchaften. Im Jahr 1259, folglich zur Zeit, da Baden dem Bisthum Straßburg verſetzet war, hat eben angeregter Rudolf und ſeine Vettern von Habsburg-Lauffenburg die Herrſchaft Dietikon, welche den Theil der Grafſchaft von Altſtetten an bis an die Brücke zu Baden begreift, dem Kloſter Wettingen um 540 Mark Silbers verkauft. Die Grafen ſagen in der Uebergabsurkunde: „Wir verkaufen das, was wir und unſere Vor„eltern„ (die ſie bis auf ihren Anherrn Graf Albrecht von Habsburg, der 1199 aus dieſer Welt abgereiſet, erſtrecken,) „beſeſſen haben.„ Hier ſtellt ſich wieder eine Schwierigkeit vor. Ein ſchöner Theil der Grafſchaft Baden iſt ein Eigenthum des Hauſes von Habsburg geweſen, Wie iſt dieſes darzu gekommen? Die Urkunde ſelbſt giebt mir Mittel an die Hand, dieſe Schwierigkeit aufzulöſen. Sie unterſcheidet in dieſer Herrſchaft Allodialgüter und Mannlehen. Feudalia bona, quæ vulgo dicuntur manlechen. Die Allodialgüter Schlieren und Dietikon waren der Gräfin Helwicha, Rudolfs Mutter, zur Morgengab überlaſſen worden. Von wem? Von ihrem Ehegemahl Graf Ulrich von Kyburg. Die Mannlehen hingegen waren zu der Zeit, da Richenſa, die Erbin der lenzburgiſchen Städten und Grafſchaften, ſelbige in Beſitz nahme, wieder an das Reich gefallen, und Kaiſer Friedrich I hatte ſie als erledigte Reichslehen Albrechten von Habsburg, obgedachtem Anherrn der jetzigen Grafen, übergeben. Die Grafen haben dem Kloſter auch nur die niedern Gerichte verkauft. Die Hoheit und was davon abhanget, haben ſie im Kaufbriefe ſich vorbehalten. Sie ſagen: In omnibus hiſce Feudalibus bonis

Digitized by Google

bonis nobis Jus & dominium reservamus. Item pedagia seu telonea in Dietigkon solvi consueta juri nostro & dominio specialiter excipimus & reservamus, item quæ pœnam Sanguinis requirunt —— Diese Urkunde ist gegeben 1259, und haben sich neben den beyden Grafen Hartmannen dem ältern und jüngern von Kyburg, viele Edelleute von Zürich und der ganze Rath von da unterschrieben. Unter den Rathsherren befindet sich Conradus Thelonarius, Conrad der Zollbesteher. Von wem ist derselbige gesetzet worden? Vielleicht von der Aebtißin, deren der Zoll zu Zürich eigen war. Vielleicht von dem Rath, der den Zoll lehensweise von der Aebtißin zu empfangen pflegte. In dieser Urkunde liegen noch mehr historische Sachen, welche ausgewickelt zu werden verdienten, wenn hier der Ort dazu wäre. Kyburg und Baden sind bald hernach an obgedachten Graf Rudolf von Habsburg gekommen, und seine Nachkommen haben noch und nach alle angeregte Länder an sich gezogen. Das Glück hat sie hernach den Eidgenossen zugewandt. Sie sind jetzt eidgenößische Länder. Was die Grafschaft Baden belanget, hat selbige folgendes Schicksal gehabt. Als Erzherzog Friedrich 1415 vom Kaiser in die Acht, und von der constanzischen Kirchenversammlung in den Bann gethan wurde, nahmen die Zürcher auch die Stadt und Grafschaft Baden ein, worauf Kaiser Sigmund sie in eben demselben Jahre ihnen für 4500 Gulden verpfändete, sie aber haben aus eidgenößischer Freundschaft die Orte Lucern, Schweitz, Unterwalden, Zug und Glarus mit in die Pfandschaft treten lassen, in welche auch 1426 die Stadt Bern, und 1445 das Land Uri aufgenommen wurde. Diese acht alten eidgenößischen Städte und Orte besassen diese Grafschaft, und setzten derselben wechselsweise alle 2 Jahre einen Landvogt vor, bis 1712. Als aber damals in dem toggenburger Kriege die regierenden katholischen Orte Lucern, Uri, Schweitz, Unterwalden und Zug, die Stadt Baden einseitig mit Besatzung belegten, bemächtigten sich derselben die Städte Zürich und Bern, welchen

Digitized by Google

welchen auch gedachte 5 katholische Orte im arauer Frieden ihre gehabten Antheile an der Regierung der Grafschaft abtraten, Glarus aber behielt seinen Antheil.

§. 4. Es haben also die Städte Zürich und Bern seit der Zeit an der Regierung dieser Grafschaft 7 Theile, und der Ort Glarus hat den 8ten Theil, jene haben also die Landvogtey dieser Grafschaft 14 Jahre lang, und alsdenn Glarus 2 Jahre lang, zu besetzen: es haben sich aber die ersten die Freyheit vorbehalten, ob eine jede die ihr zukommenden 7 Jahre nur durch 1 Landvogt versehen lassen, oder wieder unter einige vertheilen wolle? Der Landvogt wohnet in der so genannten niedern Feste diesseits der Limmat, spricht allein in Civilsachen, welche an ihn durch die Appellation von den Gerichten gelangen, welche sich beynahe in einem jeden kleinen niedern Gerichtsherrn habenden Dorfe befinden, und aus den Gliedern einer jeden Gemeine unter dem Vorsitze der in den Aemtern befindlichen obrigkeitlichen Untervögte besetzet werden. Er hat auch alle strafwürdigen Sachen in selbigen, und in den niedern Gerichten diejenigen, welche der Gerichtsherren Recht zu strafen, übersteigen, bis an die Lebensstrafe allein zu bestrafen, wobey sich aber der Landschreiber, und die von den Städten Zürich und Bern aus der Bürgerschaft zu Baden wechselsweise alle 10 Jahre ernannten Untervögte befinden, jedoch keine Stimme, sondern nur den etwa verlangten Rath, geben. Von seinen Urtheilen geht die Appellation an die Gesandten, welche die regierenden Orte jährlich auf die Jahrrechnung abschicken, und von diesen an die regierenden Orte selbst. Einige schreiben: „der Landvogt ist befügt, den kleinen und grossen Rathsversammlungen der Stadt Baden von Zeit zu Zeit nach „Belieben beyzuwohnen, er hat auch die Schlüssel zu den „Stadtthoren und dem alten Schlosse.„ Dieses verhält sich also: Wenn der Landvogt in den Rath gehet, ist er ein purer Beysitzer, wird nicht angefraget, giebt auch seine Meinung nicht. In dem Schlosse liegt ein Sack mit alten

Schlüs-

Schlüsseln, darauf stehet: Stadtschlüssel. Wer weiß, wenn sie gebraucht worden? Einmal heut zu Tage werden sie nicht gebraucht. Zu dem alten Schlosse bedarf man keine Schlüssel mehr, dann es ist zerstöhret. Das Malefizgericht wird aus den Untervögten der 8 Aemter, und von dem Landvogte, bey jeder Veranlassung nach eigenem Belieben, von Zurzach, Klingnau, Kaiserstuhl und den 8 Aemtern mit 16 andern Richtern besetzt, und besteht also aus 24 Personen. Der Landvogt übet auch in des Bischofs zu Costanz hier belegenen Aemtern, und auf den Jahrmärkten zu Zurzach, die den regierenden Orten zukommenden landesherrlichen Rechte aus, und ein gleiches thut er auch an den Oertern, wo die Städte Zürich und Bern, insonderheit aber die Stifte Wettingen und St. Blasien, ingleichen die Städte Baden, Bremgarten, Mellingen, Klingnau, die Johanniter-Commenthureyen Lützern und Bücken, die Klöster Hermetschweil, Gnadenthal und Fahr, und einige Edelleute, die niedern Gerichte haben.

§. 5. Diese Grafschaft und Landvogtey enthält nun:

I. Die Hauptstadt **Baden**, welche auch **Ober-Baden**, und auf lateinisch Castellum, oder Vicus thermarum, Aquæ helveticæ, Thermopolis, Thermæ helveticæ, Bada, Badena, Badenia, genennet wird. Ich erinnere, daß alle diese lateinische Namen von neueren Scribenten, Glareanus, Mykonius, Rhenanus und andere mehr her sind. Der römische Geschichtschreiber **Tacitus** thut dieser Stadt mit diesen Worten Erwähnung; Direptus longa pace in modum municipii locus amœno salubrium aquarum usu frequens. **Ein Ort, der in langdaurendem Frieden in der Gestalt einer Municipalstadt erbauet worden, und wegen vergnüglichem Gebrauch seiner Heilwasser besucht ist.** Bald hernach nennt er ihn vicum Thermarum direptum, **der ausgeplünderte und zerstörte Flecke der Bäder.** Uebrigens liegt die Stadt Baden an der Limmat, über welche eine Brücke gebauet ist, die weder Joche noch Pfeiler hat. Auf der einen Seite gehet der Lägerberg bis an die Brücke der Stadt, auf der andern Seite fangt der Badenerberg gleich ausser dem Stadtthor an. Die meisten Scribenten betrachten diese Berge als

als wann sie in einem fortgiengen, und Theile des Juras oder Jurasses wären. Am Ende der Brücke gegen der Stadt stehet der heilige Nepomuk in Stein gehauen, welches Bild der Graf von Trautmansdorf 1725, da er kaiserlicher Gesandter in der Eidsgnoßschaft war, hieher hat setzen lassen. Es sind hier 2 Schlösser; das alte Schloß, welches ehedessen der Stein zu Baden hieß, ist von der Stadtmauer bis auf die dabey gelegene Höhe aufgeführet, 1415 von den Eidgenossen zerstöret, 1661 von der Stadt wieder in wehrhaften Stand gesetzt, 1712 aber mit allen seinen Festungswerken wieder geschleift worden. Die Stadt hat sonst dieses Schloß inngehabt, und zur Sicherheit der Stadt besetzet. In den innerlichen Unruhen der Eidsgenossen partenete sie sich allemal vor den katholischen Theil ihrer Oberherren, und hat ihnen das Schloß eingeräumet. Das war den Orten Zürich und Bern sehr ungelegen, weil die Vereinigung ihrer Völker dardurch gehemmet wurde. Die Badener thaten das in angeregtem Jahr wiederum, nahmen eine starke Besatzung von den katholischen Orten ein, zogen sich damit eine Belagerung von den beyden reformirten Ständen zu, und reizeten selbige nach Uebergabe der Stadt und des Schlosses zu verfahren, wie sie verfahren sind. Das neue Schloß, ehemals die nieder Veste genannt, liegt auf der andern Seite der Limmat, der Stadt gegen über, in der Tiefe, gleich an der Brücke, und ist der Sitz der Landvögte, auch zu ihrer Bequemlichkeit 1714 verbessert worden. Das Rathhaus besteht aus 2 Gebäuden, in einem werden die Tagesatzungen oder Zusammenkünfte gemeiner Eidsgenossen und dort regierender Orte, in dem andern aber die Raths- und Gerichtsversammlungen der Stadt Baden gehalten. Die katholischen Einwohner haben die Kirche zu unser lieben Frauen Himmelfahrt, bey welcher ein Chorherrenstift ist, ein Kapucinermönchenkloster und ein Nonnenkloster, und auf dem Wege zu den grossen Bädern, noch die St. Verenencapelle: die Reformirten aber haben die auf eben gedachtem Wege, zwischen der Stadt und den grossen Bädern, 1714 neuerbauete Kirche. Die Stadt hat innerhalb ihrer Kreuzsteine die hohen und niedern Gerichte, und ihre Einkünfte in unterschiedenen Gefällen. Ihr kleiner Rath besteht aus dem Amtsschultheissen, alten Schultheissen, 10 Rathsherren und dem Stadtschreiber. Der grosse Rath besteht ausser dem kleinen Rathe auch aus 40 Gliedern. Von dem kleinen Rathe geht, ausser einigen geringern Schuldsachen und Strafen, die Appellation an den kleinen und grossen Rath, alsdenn an die auf die Jahrrechnung kommenden Gesandten der regierenden Orte, und von diesen an die regierenden Orte selbst. Es sind auch hieselbst 2 Gerichte, nämlich ein Schuldengericht und ein Freyengericht. In Malefizfällen wird das Verhör von einem Ausschusse aus dem kleinen Rathe, dem Schultheissen in vierzigen,

welcher

(welcher der erste des grossen Raths ist,) und noch einem, das Urtheil aber wird vom kleinen und grossen Rathe ausgesprochen. Die Stadt hat im Namen des hiesigen Spitals, die niedern Gerichte zu Fißlisbach, besetzt auch die Pfarre und Kaplaney zu Nordorf, die Pfarre Fißlisbach und Gösliken, und unter gewissen Bedingungen, die Pfarre zu Ober-Steinmar im zürcher Gebiete. Bis 1712 sind hier die ausserordentlichen und gemeinen eidsgenößischen Tagesatzungen und Conferenzen gehalten worden; die letztern werden auch noch mehrentheils hieselbst angestellet, insonderheit aber die Zusammenkünfte derer die Grafschaft Baden und die untern freyen Aemtern regierenden Städte und Orte. Man hält Baden für einen von uralten Zeiten her bewohnten Ort, welcher nebst andern Flecken von den alten Helvetiern verbrannt, aber wieder auferbauet worden. Das erste hat Grund, weil die Bäder unerdenklich alt sind, und zu vermuthen ist, daß dieselbige von presthaften Leuten besucht worden, weil auch die römischen Schriftsteller seiner Wähnung thun: was aber das andere betrift, schliesset man, die Helvetier haben ihre Städte und Dörfer verbrannt, so haben sie Baden auch verbrannt. Allein erstlich weiß man nicht, was Baden zu dieser Zeit gewesen ist. Darnach haben sie die Gesundbrünnen nicht verbrennen können. Wer weiß, ob nicht Leute bey selbigen sitzen geblieben, oder nicht gleich andere an der ausgewichenen statt wieder eingetreten sind, den Ort in brauchbarem Stande zu erhalten? 1369 verlor sie in einer Feuersbrunst die Urkunden von ihren Freyheiten, sie wurden ihr aber in eben demselben Jahre vom Herzoge Leopold in seinem und seines Bruders Albrechts Namen erneuert und bestätiget. 1526 wurde hier von den Eidsgenossen eine Religionsunterredung angestellet. Der Urheber derselbigen war der bekannte Johann Eck (lat. Eccius) von Ingolstadt. Derselbige bote den Eidsgenossen seine Dienste an. Er hatte 1519 mit Carlstad und Luthern einen solchen Religionskampf zu Leipzig bestanden, und bey seiner Partey einen Namen erworben. Jetzt wollte er seine Stärke mit dem zürcherischen Reformator Zwinglin messen, aber die Obrigkeit von Zürich wollte selbigen nicht in den Streit ziehen lassen, sie förchtete, es möchte das sichere Geleit an ihm gebrochen werden, wie ehmals an Johann Huß zu Costanz. Die katholische Orte liessen der Unterredung oder vielmehr der Disputation einen Fortgang, und waren die Hauptpersonen, die gegen einandern gekämpfet, gedachter Johann Eck, und Johann Hausschein oder Oecolampadius von Basel. Diese Männer sassen an erhabenen Oertern, und redete einer um den andern. Es waren vier beeidigte Schreiber, welche, was sie redeten, aufzeichneten, und am Abend mit einandern verglichen, damit alle vier Schriften gleich wären. Thomas Murner, ein Franciskanermönch und damaliger

maliger Lesmeister zu Lucern, hat die Disputation bald hernach drucken lassen. Weil aber die Originalschriften unsichtbar worden waren, kam er in Verdacht, als wann er untreu gehandlet hätte. Was die Handschriften dieser Disputation für ein Schicksal gehabt, und wie sie nach einer 200 jährigen Gefangenschaft wieder an das Tageslicht gekommen, habe ich bey Anlaß der Berner Disputation im Jahr 1528 berichtet. Alle vier Exemplare werden nun zu Zürich in den öffentlichen Bibliotheken aufbehalten. Ich habe das murnerische gedruckte Exemplar mit einem der Handschriften verglichen, und muß bekennen, daß Murner sich keiner Untreu schuldig gemachet. Was die Bürger zu Baden betrift, sind dieselbigen allezeit eifrige Katholiken gewesen und geblieben. Als der Ablaßkrämer Samson 1518 in ihrer Stadt gewesen, hat er grossen Verdienst gehabt. 1714 wurde hier zwischen dem Kaiser und König von Frankreich ein Friede geschlossen, welcher daher der badische Frieden heisset.

Eine viertel Stunde unter der Stadt, sind auf beyden Seiten der Limmat vortrefliche warme Bäder, welche von uralten Zeiten her berühmt sind. Sie werden in die sogenannten grossen und kleinen Bäder eingetheilet, jene liegen auf der Stadtseite. Bey denselben ist die katholische Kirche zu den heil. drey Königen. Sie sind 1351 von den Zürichern, 1388 von den gesammten Eidgenossen, und die kleinen Bäder 1445 von den Oestreichern und Zürichern verbrannt worden. Es sind auch 1536 auf beyden Seiten 25 Häuser abgebrannt. Der Limmatfluß, welcher zwischen den beyden Bädern herunterströmet, ist stark, das ist, er ist breit und führet viel Wasser, iedoch quillet auf beyden Seiten ein Wasser, das von Natur warm ist, und in das die Badenden nicht steigen können, bis es ein wenig verkaltet. Das giebt billich den Naturforschenden Nachdenken. Man fraget, woher kommt das? Aber noch niemand hat die Frag grundlich beantwortet. Einige schreiben, es sey eine Quelle mitten in der Limmat, was sie für Grund haben, dieses zu sagen, weiß ich, vielleicht auch sie selber nicht. Das Badwasser in dem Gasthause zum Ochsen ist nicht so heiß, als das übrige: das in den kleinen Bädern ist auch nicht so kräftig, als das in den grossen. Die kleine Bäder werden darum auch nicht besucht, als nur von gemeinen Leuten. In den grossen Bädern sind zwey Gemeinbäder, das Verenen und Freybad genannt, welches den armen Leuten dienet, die das Vermögen nicht haben, in den Gasthäusern zu bade zu gehen. In das erste gehen die Presthafte, in das andere sonst gemeine Leute. Vielleicht ist es Aberglauben, daß selbiges den unfruchtbaren Weibern dienlich seyn soll. Jedoch giebt es Weiber vom Stand, die das glauben, und sich dieses Bades bey Nachtszeit bedienen, wenn es von den Armen nicht besucht ist. Einige Schrift-

steller sagen: das Heilwasser zu Baden ist zum baden und trinken. Das ist in so weit wahr, weil alles Wasser getrunken werden kan, aber es wird zum trinken nicht gebraucht, auch nicht in andere Länder geführet, wie das Wasser von Pfeffers, und andere. Von der Natur und Kraft des Bades zu Baden hat man verschiedene gedruckte Beschreibungen, unter denen Hottingers und Scheuchzers die bekannteste sind. In dem 15ten Jahrhundert ist Leonhard Aretin aus Italien da gewesen, und hat eine Beschreibung von dem Ort und dem Bade gemein gemachet. Was er von dem Bad saget, hat Grund, aber daß er den Ort dem Paradiese gleich schätzet, darinn wird ihm niemand Beyfall geben. Die Kleidung im Bad und die Gemeinsame der Leute in dieser Kleidung ist dem Italiener verwunderlich vorgekommen. Bey dem Verenen-Bade stehet St. Verenen Bildniß. Der Verfasser de l'Etat & Delices suisses will, dieses Bildniß sey aus den heidnischen Zeiten da, und habe in seinem Ursprung die Göttin Isis vorgestellet. Er schließt daraus, die Leute zu Baden beten eine ägyptische Gottheit anstatt einer christlichen Heiligin an. Dieses ist mehr sinnreich, als der Wahrheit gemäß.

Daß die kleinen Würfel oder sogenannten Baderwürfel, welche ausserhalb der Stadt in dem Graben beym alten Schlosse, und in denen umher belegenen Wiesen gefunden werden, kein Werk der Natur, sondern von Knochen durch Menschen Hände verfertiget worden sind, ist ausgemacht und unwidersprechlich.

II. Folgende 8 Aemter, welche unmittelbar unter den regierenden Cantonen, oder ihrem Landvogte stehen.

1. Das Amt Gebistorf, welches den Namen hat von Gebistorf, einem Dorfe mit einer Pfarrkirche, deren sich sowohl die Reformirten als Katholiken zum Gottesdienste bedienen.

2. Das Amt Birmenstorf, in welchem

1) Birmenstorf, ein Dorf mit einer Pfarrkirche, welche sowohl von Reformirten als Katholiken zum Gottesdienste gebraucht wird. Der Kirchensatz und die niedern Gerichte hieselbst gehören dem bernerischen Amte Königsfelden. Dieses Birmenstorf muß von dem Birmenstorf im Zürichgebiete unterschieden werden.

2) Fislisbach, ein Dorf mit einer katholischen Pfarrkirche. Hier hat das Spital zu Baden den Kirchensatz und die niedern Gerichte.

3. Das

Digitized by Google

3. Das Amt Kordorf, in welchem

1) Kordorf, ein Pfarrdorf.

2) Bellicken, ein Schloß und Dorf, woselbst die Familie Schmid im Urnerlande, die Vogtey und die niedern Gerichte hat.

4. Das Amt Dietikon, in welchem

1) Dietikon oder Dietiken, ein Pfarrdorf, dessen Kirche sich die Reformirten und Katholiken gemeinschaftlich bedienen. Das Stift Wettingen hat hier die niedern Gerichte. Wie selbige an dieses Stift gekommen, habe ich oben gezeiget.

2) Die Dörfer Schlieren, Spreitenbach, Ruderstätten, und viele Bauernhöfe. Von diesen Oertern sehet meine Nachrichten besser oben.

5. Das Amt Wettingen, in welchem

1) Wettingen, ein Pfarrdorf, woselbst das nahe dabey liegende Stift gleiches Namens, (davon bald ein mehreres,) die niedern Gerichte hat. An der Mauer des hiesigen Kirchthurms ist eine Aufschrift zu lesen, welche der Göttin Isis zu Ehren war gesetzt worden. Die schweitzerische Gelarten haben sich vielfältig bemühet, diese Aufschrift zu beleuchten. Von derselbigen mag die Vermengung der Isis und der heiligen Verena gekommen seyn.

2) Ottikon, Huttikon, und andere Oerter.

6. Das Amt Ehrendingen, in welchem

1) Ober- und Unter-Ehrendingen, 2 Dörfer, in deren ersten eine katholische Pfarrkirche ist.

2) Längnau oder Lengnau, ein katholisches Pfarrdorf, woselbst des deutschen Ritterordens Commenthurey Bücken unweit der östreichischen Waldstadt Rheinfelden, die niedern Gerichte und den Kirchensatz hat. Die Juden haben seit langem hier einen Aufenthalt, und befinden sich in guten Umständen. Sie haben eine wohlgebaute Synagoge hier, müssen aber die Schutzfreyheit von Zeit zu Zeit erneuern.

7) Das Amt Siggenthal.

1) Ober- und Unter-Siggenthal, 2 Dörfer, welche wohl gelegen sind.

2) Kirchdorf, ein Pfarrdorf, welches in die Ober- und Unter-Gemeind eingetheilet wird. In der letzten besitzet das Stift

Digitized by Google

St. Blasii auf dem Schwarzwald die niedere Gerichte, samt dem Kirchensatze.

3) **Tägerfelden**, ein evangelisch Pfarrdorf zwischen dem Siggenthal und Zurzach, hat ehmal eignen Adel gehabt. Die Freyherren von Tägerfelden sind in der Historie bekannt. Der Freyherr Conrad war ein Beamteter des jungen Herzogs Hansen, deme Kaiser Albrecht I seine Erbländer vorenthielte. Conrad nahm 1308 Antheil am Kaisersmorde, muste sich deswegen verkriechen, und man hat seit der Zeit nicht das geringste mehr von ihm erfahren.

4) **Ober- und Unter-Endingen** sind evangelische Dorfschaften, welche zu Tägerfelden pfarrgenößig sind.

5) **Freudnau**, hat ehmals eigene Edelleute gehabt, anjetzo ist ein Fahr da über die Are, selbiges dienet dem Kloster Königsfelden.

6) **Würelingen** stehet unter der Pfarr Klingnau.

8. **Das Amt Lütgeren**, liegt jenseits der Aren, und enthält

1) **Lütgeren**, oder **Lüggeren**, auch **Lütkeren**, und **Leuggeren**, eine Commenthurey des Johanniterordens, zu welcher der Orden die Güter 1239 von denen von Teufenstein erkauft hat.

2) **Auw**, oder **Umber-Auw**, einige Häuser auf einer kleinen Insel in der Aren, woselbst die Johannitercommenthurey die niedern Gerichte hat.

3) **Gippingen**, ein kleines Dorf.

III. Folgende bischöflich constanzische sogenannte äussere Aemter oder Vogteyen, in welchen der Bischof die niedern Gerichte hat.

1. Die Obervogtey Klingnau, in welcher

1) **Klingnau** oder **Clingnau**, ein Städtchen an der Aren, welches vor Alters den Freyherren von Clingen zugehöret hat, die es 1269 an das Bisthum Constanz verkauft haben. Es ist hier eine katholische Pfarrkirche und eine Probstey des Stifts St. Blasien, zu welcher der Kirchensatz zu Schneisingen und Kirchdorf, und die niedern Gerichte zu Tägerfelden, Kirchdorf und Endingen gehören. Die Commenthurey Lütgeren hat hier ein Schafnereyhaus und dabey eine Kirche, 1585 brannte das Städtchen ab.

2) **Sion**

Digitized by Google

2) **Sion** oder **Sionen**, war anfänglich ein Kloſter Wilhelmiterordens, im Jahr 1269 von Walter Freyherrn von Klingen geſtiftet. Als Johann Nötlich Prior von Sion im Jahr 1539 zum Abbten zu Wettingen erwählt worden, wollte er dieſes Sion von ſeiner Abbtey abhängig machen, darwider ſatzten ſich die Brüder, und es entſtund ein Streit daraus, welcher dem Kloſter den Untergang drohete. Endlich haben ſich die regierende Stände und der Biſchof von Conſtanz 1724 verglichen, ſelbiges dem Abbten von St. Blaſien zu übergeben. Es liegt gleich vor der Stadt Klingnau.

3) **Coblenz**, lat. Confluentia, Confluentes, ein Dorf in dem Winkel, wo die Aren in den Rhein fließt. Bis hieher hatte ſich ehemals das Zürichgäu oder Pagus Tigurinus erſtrecket. Seine Nachbarn waren einer Seits die Rauraker, ander Seits die Argäuer. Zu der Römer Zeit iſt der Ort beträchtlich geweſen, und haben dieſelbige eine Station hier gehalten. Die Alemannier hatten auf der andern Seite des Rheins auch ein Hut zur Bedekung des Schwarzwaldes, aus welcher die Stadt **Waldshut** entſtanden.

2. Die Obervogtey Zurzach, welche mit der zu Klingnau von einerley Obervogt verwaltet wird, enthält

Zurzach, Certiacum, einen groſſen und ſchönen Marktflecken am Rhein, deſſen 2 Jahrmärkte nicht nur von eidgenößiſchen, ſondern auch von deutſchen und franzöſiſchen Kaufleuten beſucht werden. Die Pfarrkirche dienet dermalen den Katholiſchen allein. Bey ſelbiger iſt ein Collegiatſtift, welches die niedern Gerichte und andern Gerechtſame zu Cadelburg in der Landgrafſchaft Kletgau hat. Die Reformirten halten ihren Gottesdienſt in einer beſondern neuerbauten ſchönen Kirche. Der Name Certiacum kömmt von einem römiſchen Officier her, welcher Certus geheiſſen, und deſſen Angedenken in einer Gedenkſchrift, die hier an einer Kirche zu leſen iſt, aufbehalten wird. Nicht weit von dieſem Ort hat Forum Tiberii geſtanden, von dem noch hin und wieder Ueberbleibſel zu finden ſind. Vermuthlich iſt Zurzach aus deſſen Ruinen vergröſſert und verſchönert worden. Es werden hier auch Würfel gefunden, wie zu Baden, ſind aber nicht aus Knochen, ſondern aus Steinen gemachet, zum wenigſten die, welche ich geſehen habe.

3. Die Obervogtey Kaiſerſtuhl, in welcher

1) **Kaiſerſtuhl**, lat. Tribunal cæſaris, Prætorium cæſaris, Solium cæſaris, ein Städtchen am Rhein, über welchen hier eine Brücke gebauet iſt. Die lateiniſche Namen ſind nicht älter,

Digitized by Google

als Glareanus und Rhenanus. Einige haben gemeynet, es sey das Forum Tiberii, dessen Ptolomäus gedenket. Es ist aber wahrscheinlicher, daß selbiges nahe bey Zurzach gelegen gewesen sey. Ehedessen hat Stadt und Herrschaft Kaiserstuhl denen davon benannten Freyherren gehöret, welche sich Schenken von Kaiserstuhl geschrieben haben, von diesen ist sie vermuthlich durch Heyrath an die Freyherren von Regensberg gekommen, von diesen aber 1294 an das Bisthum Constanz verkauft worden. Das Städtchen hat Schultheiß und Rath, welcher aus 20 Männern bestehet. Der Schultheiß wird von den Bürgern gesetzet, wann ein Rathsherr abgehet, wird selbiger von dem Rath ersetzet. Es hat auch ein Gericht von 8 Männern, welche der im Schloß Rötelen sitzende Obervogt ernennet, den Vorsitz bey selbigem hat der Schultheiß. Im Jahr 1530 hatten die Bürger von Kaiserstuhl die Kirchenverbesserung angenommen, und Bilder und Meß abgeschaffet, aber im folgenden Jahr wurden sie durch den Verlust der Cappelerschlacht genöthiget, alles wieder herzustellen, und katholisch zu seyn.

2) **Rötelen, ein altes Schloß jenseits des Rheins gegen Kaiserstuhl über, und am Ende der Brücke, auf welchem der Obervogt wohnet. Zu demselben gehöret eine Herrschaft, welche der Obervogt zu Kaiserstuhl mit verwaltet.**

Jenseits des Rheins liegen Tengen, auch Hohentengen genannt, ein grosses Pfarrdorf, Herderen und Lienheim, Dörfer. Alle 3 stehen, was die niedern Gerichte betrift, unter dem constanzischen Obervogt zu Kaiserstuhl. Sonst gehören sie zu der Grafschaft Kleggäu, in dem Theile, welcher von dem Grafen von Sulz an das Haus Schwarzenberg gekommen ist. Der Verfasser der neuen Erd- und Staatsbeschreibung der Eidgenoßschaft saget: „Sie stehen unter der Hoheit der regierenden Stände der Grafschaft Baden.„, und hat sie würklich zu dieser Grafschaft gerechnet. Das ist ungegründet. Die regierende Stände haben selbigen Schutz und Schirm zugesaget, weiter haben sie keine Verbindung mit selbigen. Der Besitzer der Grafschaft Sulz geniesset das Bürgerrecht zu Zürich, welches ihm im Fall der Noth auch Schirm gewähret.

IV. Das Stift Wettingen, Maris stella, **nahe bey dem oben genannten Pfarrdorfe gleiches Namens, an der Limmat, ist eine Abbtey Bernhardinerordens, welche Graf Heinrich von Rapperschwiel 1227 gestiftet hat. Der lateinische Name ist daher, weil der Stifter in einer Creutzfahrt Sturm auf dem Meer ausgestanden, und in der**

Digitized by Google

der Todesnoth ein Kloſter zu ſtiften gelobet hat. Gleich ſahe er einen Sternen am Himmel, und der Sturm legte ſich. Oben gemeldte neue Erd- und Staatsbeſchreibung berichtet: „Der Platz, auf welchem das Kloſter „gebauet wurde, ſtundè dem Stift Schännis, die Herr„ſchaft aber dem Graf Hartmann von Kyburg zu. Graf „Heinrich erkaufte beyde für das neue Kloſter.„ Die Grafſchaft Baden iſt, wie obgeſagt, 1172 durch Richenſa von Lenzburg mit der Grafſchaft Kyburg verbunden worden. Bey Errichtung dieſes Kloſters lebte laut Urkunden aus dieſer Zeit Ulrich Graf von Kyburg, der Sohn der Richenſa. Es lebte auch Hartmann Graf von Dillingen, der von einem kyburgiſchen Aſte entſproſſen war. Die Herrſchaft, welche Graf Heinrich von Rapperſchwiel vor ſein neues Stift kaufte, war dieſem zuſtändig. Er und ſein Sohn haben ſie ſelbigem für 600 Mark verkauft. Hartmann ſaget in der Urkunde: Nos prædium in Wettingen cum univerſitate ſua & omni jure ſuo, ſcilicet Feudis, hominibus, nec non jure patronatus eccleſiæ ipſius, quam, ut in eodem prædio clauſtrum liberius ædificari potuiſſet, Filius noſter conſilio noſtro reſignavit. Dieſe Urkunde hat unterzeichnet Ulricus Comes de Kiburc cum miniſterialibus ſuis. Nach andern Urkunden hatte dieſer ſeinen Procurator oder Statthalter in der Stadt Baden, der die Grafſchaft in ſeinem Namen regierte. Er hatte auch ſeine Miniſteriales oder Beamtete daſelbſt. Wie war dann die Herrſchaft Wettingen an den Grafen von Dillingen gekommen? Sonder Zweifel wie die gegenüber liegende Herrſchaft Dietikon an den Grafen von Habsburg. Sehet hiervon meine vorhergehende Nachrichten. Der Stifter hat auch Herrſchaften in dem Land Uri gehabt. Wie dieſelbigen dem Stifte Wettingen zugeeignet worden, und wieder von ihm abgekommen, ſehet in den Nachrichten von dem Canton Uri. Dieſes Stift hat gleich viele andere Gutthäter gefunden, deren Vergabung König Heinrich, Kaiſer Friedrichs II Sohn, der an ſeines Vaters ſtatt in Deutſch-

Digitized by Google

land regiert hat, 1228 bestätiget, und den Conventbrüdern erlaubt hat, ein Haus in Zürich zu kaufen. Der Abbt von Wettingen hat die Aufsicht über die Frauenklöster Wurmsbach und Kalchrein, und die niedern Gerichte in dem Dorfe Wettingen, und einigen andern.

V. Wyningen und Eistringen, eine Herrschaft, die besondere Rechte hat. Sie stehet unter der Hoheit der Grafschaft Baden, gehöret aber nicht zu der Landvogtey, wird auch von einem Landvogt nicht in Huldigung genommen, die niedern Gerichte gehören dem Kloster Einsidlen, und werden von dem Probst im Fahr verwaltet. Die Vogtey hingegen stehet in der Hand des Gerichtsherrn, welcher alle Verbrechen bis an das Blut zu strafen hat. In Halsverbrechen hat er das Präcognitionsrecht, das Endurtheil und die Vollziehung desselben gehöret der Hoheit zu. Die Vogtey oder Gerichtsherrlichkeit ist ein Lehen der Abbtey Einsidlen. Die Freyherren von Regensberg haben selbige ehemals besessen. Lüthold von Regensberg, ein verarmeter Herr, hat sie 1306 den Schwenden von Zürich verkauft, von denen sie in manche Hände, zuletzt aber an die Meyer von Knonau gekommen, welche sie noch dermalen besitzen.

VI. Das Frauenkloster Fahr, Benedictinerordens, hat Lüthold Freyherr von Regensberg nebst seiner Frau und Sohn, auf seinem eigenthümlichen Gute Fahr gestiftet. Das Stift Einsidlen setzet aus seinen Conventualen einen Probst hieher, ernennet auch die Priorin, und schicket den Nonnen einen Beichtvater. Die Vergabungsurkunde ist gegeben in dem Ort Vare selbst, in Gegenwart des Abbt Werners und seiner Mitbrüder und Graf Ulrichs zu Baden, in dessen Grafschaft der Ort liegt, in dem Jahr der Menschwerdung des Herrn 1130, in der VIII. Indiction, den 20sten Hornung, unter der Regierung

gierung des unüberwindlichsten Lothars, Königs der Franken. Ich habe diese Unterschrift verdeutschet hieher gesetzt, weil sie verschiedenes enthält, das merkwürdig ist. Ulrich Graf von Baden, war Arnolfs Sohn, und Werners des Kastenvogts zu Zürich Bruder. Aber wer war Lothar der König der Franken? Die Kaiser aus dem fränkischen Hause waren mit Heinrich V im Jahr 1125 ausgestorben, und dieser Lothar war Kaiser worden. Warum heisset er König der Franken? Ich beobachte in dieser Benennung zween Fehler, die einer Unrichtigkeit im Reden und Schreiben beyzumessen sind. Der erste ist, daß man die Herzogen aus Franken, die zur kaiserlichen Würde erhebt worden, Kaiser der Franken für fränkische Kaiser genennt hat. Der andere ist, daß man aus diesem Mißbrauch des Namens des letztern Kaisers aus diesem Hause Nachfolger auch also geheissen hat. Lothar war aus einem Grafen von Supplinburg Herzog in Sachsen, und hernach Kaiser worden. Er ist eben der Lothar, welcher Burgund als ein Reichslehen behandelt, und Conrad von Zäringen zum Regenten in selbigem eingesetzet hat. Davon ist an seinem Orte gesaget worden. Wie das Kloster Einsidlen bey Gelegenheit der Kirchenverbesserung in Abgang gekommen, so daß 1527 fast keine Religiosen mehr darinn waren, also gieng es auch mit dem Fahr, die Nonnen wurden zerstreuet, und die Gebäude fielen nach und nach ein. Zu jetziger Zeit ist es in bestem Flor. Abbt Joachim hat selbiges 1566 wieder aus dem Staub erhoben. Das Kloster ward von neuem gebauet, und mit Schwestern besetzet. Die Gefälle zoge der einsidlische Amtmann zu Zürich ein. Nicht weit von dem Fahr ist Schloß und Städtchen Glanzenberg gelegen gewesen, die den Herren von Regensberg zugehört hatten, aber in dem Krieg der Zürcher wider Lüthold von Regensberg 1268 zerstört und nicht mehr aufgebaut worden sind.

VII. **Von den übrigen niedern Gerichtsherren** bemerke ich folgende:

1. Das Stift St. Blasien auf dem Schwarzwald, hat die niedern Gerichte zu Kirchdorf, Ober- und Unter-Nußbaumen, Rieden, Herrenstein, Ober- und Unter-Endingen, Tägerfelden, Schloß und Dorf Schneisingen, Trummelsberg, Jatzen, Niederloh und Litibach, zu deren Verwaltung es in sein Haus zu Klingnau einen Conventual unter dem Titel eines Probstes setzet. Es ist auch demselben das unweit Klingnau gelegene ehemalige Kloster Wilhelmiterordens Sion, unter gewissen Bedingungen einverleibet und übergeben worden. Es besetzet auch die Pfarren Schneisingen und Kirchdorf, und die Probstey Wislikon oder Wislikhofen.

2. Das Kloster Gnadenthal in den untern freyen Aemtern, hat einige Gerichtsbarkeit zu Nieder-Rordorf, und auf dem Hof Heitersperg.

3. Leisler von Basel hat die niedern Gerichte in den Dörfern Ober- und Unter-Baldingen.

4. Zu dem Schlosse Schwarzen-Wasserstelz, auf einer Insel im Rhein, gehören die niedern Gerichte in dem Dorfe Fisibach, welches zu Hohen-Tengen eingepfarret ist.

Die freyen Aemter.

Der Landstrich, welchen man die freyen Aemter nennet, kan seinem obern Theile nach am besten auf der Landcharte vom Canton Lucern, seinem untern Theile nach aber vom Canton Zürich, gesehen werden. Er gränzet gegen Mitternacht an die Grafschaft Baden, gegen Morgen an die Cantone Zürich und Zug, gegen Mittag an den Canton Lucern, gegen Abend an eben denselben und an den Canton Bern. Einige nennen sie im lat. Liberæ Provinciæ, Guillimann aber saget: Libera Officia, sein Grund

ist

Digitized by Google

ist sonder Zweifel, weil dieses Ländchen ursprünglich frey gewesen seyn, und sich dem Schutze der Grafen von Altenburg, welche sich bald hernach von Habsburg genannt haben, gegen eine freye Abgab unterworfen haben soll. Man hat die Einwohner auch **Rüßthaler** genennt, weil sich das Land der Rüß nach erstrecket. Ingleichem saget man, die freyen Aemter im **Wagenthal** oder **Waggenthal**. Sie haben auch zu der alten und längst verblichenen Grafschaft **Rore** gehört, welche unter die Grafen von Lenzburg und Altenburg vertheilt worden ist. Den Altenburgern ist auch der Name Grafen von Windisch beygeleget gewesen. Daß die jetzt genannte freyen Aemter zu der Grafschaft Rore gehört haben, wissen wir aus alten Urkunden. **Werner** Graf von Altenburg und Stifter des Namens Habsburg, wie auch des Klosters Muri, saget in einem Freyheitsbrief vom Jahr 1027, den er diesem Gotteshaus mittheilete: Wernherus strasburgensis episcopus & castri, quod dicitur Habesburg, fundator, monasterium in patrimonio meo, in loco, qui Mure dicitur, in pago Argoia, in Comitatu Rore construxi. **Werner** war ein **Bruder Ratbots und Lanzelins**, der Grafen von Altenburg, und hat einen Antheil an der Verlassenschaft ihres Vaters gehabt. Derselbige war **Landolo** Graf von Altenburg, Landgraf im Oberelsas gewesen, und hat einen Theil der Grafschaft Rore im Besitz gehabt. Den andern besassen die Grafen von Lenzburg. **Ulrich** von Lenzburg schrieb im Jahr 1036: Acta hæc sunt in publico Mallo Rore. Die Grafen von Rore waren demnach zu dieser Zeit schon nicht mehr, und ihr Land war getheilt. Graf **Ulrich** gedenket einer Malstadt, die Rore geheissen hat. Die Geschichtschreiber unsers Vaterlandes haben nachgespuret, welches dieser Ort gewesen seyn möchte, und sind insgemein auf die Stadt Arau gefallen, allwo, ehe die Stadt gewesen ist, ein festes Schloß gestanden hat, welches hernach zu dem Rathhause angewandt worden. Jedoch ist das nur eine Muthmassung, es ist kein Beweisthum vor diese Aussage

Digitized by Google

sage vorhanden. Fraget jemand, woher ist der Name Freyenämter? so hat er ungleiche Meynungen zu vernehmen, und zwar solche, die ihn in dieser Sache mehr verwirret machen, als daß sie ihm Licht geben. Es wäre an der Sache selbst nicht viel gelegen, wenn es nur auf den Namen ankäme. Allein die Sache lauft in die Geschichte unserer Vorfahren. Sie decket den Zustand auf, darinn sie gelebt haben, darum will ich mir auch angelegen seyn lassen, den Grund dieser Benennung an den Tag zu bringen. Guilliman will, dieser Name müsse aus der Römer Zeiten hergeleitet werden. Er saget, nach Zerstörung der Stadt Vindoniſſa oder Windisch haben sich zerstreute Soldaten in dieser Gegend gesetzet, und haben die Freyheit genossen, welche die Gesetze denen auf den Gränzen sich niederlassenden Soldaten gegeben haben, daß sie ohne Schatzungen und Steuren leben könnten. Wider diese Meynung ist einzuwenden, daß die Römer allenthalben aus Helvetien vertrieben worden, daß sich die Alemannier, Burgundier und Franken nach einandern darinn gesetzet, und alles nach ihren Gebräuchen und Gewohnheiten eingerichtet haben. Die Einwohner haben sich ihren Gesetzen unterwerfen müssen. Wie ist dann das Handvoll Volk in Wagenthal allein davon ausgedungen gewesen? Simler bringt eine andere Meynung hervor. Er saget: „Das „Land ist also genannt worden, wegen den 3 Flecken Meyenberg, Reichensee und Wiel im Argäu, das ist „Vilmergen, welche ihre eigene Gerichtbarkeit und Oberkeiten gehabt, hiermit frey gewesen.„ Dieses Vorgeben ist erdichtet, und ich kan nicht errathen, was diesem geschickten Scribenten Gelegenheit dazu gegeben hat. Meyenberg und Reichensee sind Städtcher gewesen, aber nicht lange, und haben eigenen Adel gehabt. Was haben dann diese Oerter in dem 10ten Jahrhundert und darvor für Gerichtbarkeit und Obrigkeit gehabt? Es waren noch keine andere als Grafen, Edelleute und Zentgrafen. Die Bewohner der Freyämter sind Angehörige der Grafen von Kiburg und deren nachgesetzten Edelleute gewesen. Es sind

einige

einige bekannt, als die Herren von Wolen, die in grossem Ansehen gestanden sind. Stumpf hat Nachrichten aus dem Kloster Muri gehabt, aber er ist durch selbige nicht erleuchtet worden. Er hat Fehler in der Geschichte begangen, Personen, die an Beherrschung der freyen Aemter und Stiftung des Klosters Muri Theil gehabt, mit andern vermenget, und den Hauptzweck, die Benennung der freyen Aemter betreffend, verfehlet. Ein neuer Scribent hat diese Sache mit einem Folgerungsschlusse klar machen wollen. Er schreibet: „Man lieset, daß sich diese Leute in „dem 10ten Jahrhundert in Gonzlins Grafens von Al„tenburg Schutz begeben haben, so ist zu glauben, dieser „habe selbigen schöne Freyheiten geschenket, ihnen seine „Dankbarkeit zu beweisen, und sie in der Treu gegen ihme „zu stärken.„ Allein es ist umgekehrt. Gonzelin (er wird auch Lanzelin genannt) war ein Sohn Guntrams. Der Vater hat die Freyheit deren im freyen Amt beschoren, und der Sohn hat es noch mehr gethan. Daher haben sich die Landleute wider ihn empöret, allein er war ihnen zu mächtig, sie mußten sich unter dem Creutze schmuken. Tschudi hat ein Zinsbuch des Stifts Muri in seiner Chronik gemein gemachet, das giebt mir Licht in dieser Sache. Dasselbige begreift zwo folgende Nachrichten. Zu Rore sind sie alle freye Zinslüte. Ze Marktal, ze Ellenbrunnen und ze Ramseren sind des Gotshus Muri frye Zinslüte. Ich will mich bey den Nebensachen nicht aufhalten, sondern frage allein, was waren freye Zinsleute? Der hochverdiente Chronikschreiber saget: „Sie werden auf lat. Liberi Censarii „geheissen, sind hiermit keine Mancipia oder Eigenleute „gewesen, das Land und die Leute darinn waren frey und „allein dem römischen Reich angehörig.„. Das ist zu viel geschlossen. Man hat in diesem Jahrhundert noch keine Freystädte und Freyländer, die man hernach Reichsstädte und Reichsländer geheissen gehabt. Bürger und Bauren trugen das Joch der Knechtschaft noch. Liberi censarii waren Freye und Freygelassene, welche allein das Recht

hatten,

Digitized by Google

hatten, von dem höhern Adel Lehen zu empfangen. Die Reichssteuren oder königliche Abgaben waren auf die Grafen und Freyherren verleget, und diese verlegten sie wiederum auf ihre Lehenleute. So waren die Sachen abgetheilt, die Leibeigene hatten nichts damit zu thun, sie mußten nur arbeiten, den Nutzen nahmen die Freyen und Edelleute. Die Stifte empfiengen von ihren Gutthätern Güter, und mit selbigen Freye und Sclaven, die sie bewarben. Alle waren **Eigenleute**, oder wie man zu selbiger Zeit sagte, **Gotteshausleute**, aber mit einem grossen Unterscheid. Die einen waren frey, die andern Knechte. Aber ein Knechte konnte frey werden. Viele Stiftsknechte sind frey worden, wann sie etwas an eine Kirche oder Altar oder an Wachslichter herzugeben vermochten. Auch Verdienste machten frey. Wenn demnach gesagt wird, die von Rore, ich verstehe einen Ort, der also geheissen, und die von Marktal, Ellenbrunnen und Ramseren sind alle freye Zinsleute gewesen, so ist dieses nicht zu verstehen, als wann alle Einwohner dieser Ortschaften frey gewesen wären, sondern der Verstand ist, die Freye daselbst sind Zinsleute, oder geben dem Kloster bestimmte Zinse. An andern Orten hatte das Stift Güter, und die Leute, die sie bearbeiteten, waren Knechte, und mußten liefern, was die Güter ertrugen, darfür hatten sie ihren bestimmten Lohn. Von solchen heißt es im Zinsbuche: „Das „Kloster hat zu Immensee 7 Mannmad Wiesen und ein „Vischenz, zu Küsnacht ein Theil an der Kilchen und so „viel Ackers, als ein Pflug eines Tags eeren mag. Zu „Hattingen 4 Mannmad Wiesen, zu Mäggis 3 Mannmad.„ u. d. g. Ich füge hier eine Stelle wegen ihrer Seltenheit bey. Sie heisset: „Zu Wyl 7 Mannmad, gab Wity „ein Münch des Gotteshaus Muri, und Berchta sin Ehe„gemal und Hug sin Sun und Liebtag, Adelheid, Mech„tild und Getrud sine Töchtern.„ Dieses ist also zu verstehen: Wito hat in der Welt gelebt, war verehelichet, hat Kinder gezeuget, endlich hat er sich zu Muri in den Mönchenstand begeben, und hat mit Bewilligung seiner

Frau

Digitized by Google

Frau und Kinder an das Kloſter vergabet —— Auf ſolche Weiſe wird im folgenden gemeldt: „Zu Stansſtad „3 Mannmad Wieſen gab Arnold, ein Dienſtmann der „Grafen von Habsburg, der ſamt ſeinem Gemal, Frau „Ita, und Herwig ihrer Tochter in die Geiſtlichkeit gen „Muri ins Gottshus ſich begeben habend.„ Zu Muri waren anfänglich 2 Gottshäuſer, eines vor Männer, das andere vor Weiber. Dieſes alles führe ich an, den Unſcheid der Leute nach ihrem Stand in den alten Zeiten anzuzeigen. So war es bey den Alemanniern, den Burgundiern und den Franken, welche nach einandern in Helvetien geherrſchet haben. Tſchudi ſuchet unter der Herrſchaft dieſer Völker freye Landleute, die es nicht waren. Er ſchreibet: „Lanzel und ſein Vater Graf Guntram ha„ben die freyen Aemter, ſo zuvor ein frey Volk geweſen, „und dannenhero ihren Namen haben, mit Gewalt und oh„ne Recht unter ſich gezwungen, und allda Edlen und „Unedlen das Ihrige entfremdet.„ Die Sach verhält ſich nicht alſo, ſondern das Volk hatte ſich nach Abgang der Grafen von Rore unter ihren Schutz begeben, ſie aber haben demſelbigen neue und ungewohnte Läſte aufgeleget, das iſt, ſie haben die Steuren vermehret, und Abgaben von ihnen erpreſſet, von denen man nichts gewußt hat. Die Landſaſſen proteſtirten darwider, und ſprachen, wir ſind von ſolchen Abgaben frey geweſen, das iſt wider unſere Rechte, auf ſolche Bedinge haben wir uns nicht an die Herrſchaft ergeben u. ſ. f. Aber es halfe nicht. Viele zogen mit ihren Knechten und Mägden fort, und die Grafen ſetzten von ihren eignen Leuten oder Sclaven hieher, das Land zu bewerben. Unter den Söhnen Lanzels oder Lanzelins waren Ratbot, Werner und Lanzel der jüngere. Der erſte fuhr fort, das Volk mit Strengigkeit zu beherrſchen. Aus dieſer Urſache forderte Werner, der Biſchof zu Straßburg worden war, ſeinen Antheil Landes, und ſtiftete daraus das Kloſter Muri. Das Treibrad an dieſer Veränderung war Ita, Ratbots Gemahlin, welche dieſe Landesgegend zu ihrer Morgengab

gengab empfangen hatte. Zu dieser Zeit war das die Gewohnheit, daß der Bräutigam der Braut eine Morgengab einhändigte. Fürnehme Herren wiesen ihren Bräuten ein Stück Landes dafür an, dessen Einkünfte sie ihr Lebenlang, auch in ihrem Witwenstande, genossen haben. Das hiesse: In dotem dare, **zur Morgengab geben.** In einer Urkunde vom Jahr 1259, welche ich oben in den Nachrichten von der Grafschaft Baden angeführt, heißt es; Donatio propter nuptias, **die Vermählungsgabe.** Diese Anmerkung dienet, die alte Geschichte unsers Landes in vielen Stücken zu erläutern. Ita war ein frommes Frauenzimmer, sie wollte nicht ungerechtes Gut, nicht gedruckte und bedrängte Leute zu ihrer Morgengab haben, sie wandte sich demnach an ihren Schwager den Bischof, und wurde mit ihm eins, ihre innhabende Flecken und Dörfer, die jetzt gröstentheils mit fremden Leibeigenen besetzt waren, Gott zu widmen, ein Kloster zu stiften, und selbigem solche Ortschaften zuzueignen. Diesemnach sind die Einwohner des Wagenthals eine kurze Zeit freye Leute oder freye Aemter gewesen. Jedoch ist ihnen der Name geblieben. Zu der Geschichte derselbigen ist ferner zu beobachten, daß das Land reich an Getreide und Obst ist. Alle Einwohner sind römisch-katholisch, und stehen in geistlichen Sachen unter dem Bisthume Constanz. Sie sind, wie gesagt, unter die Herrschaft der Grafen von Habsburg und also auch des Hauses Oestreich gekommen. Als Kaiser Sigmund 1415 den Herzog Friedrich von Oestreich in die Acht erklärte, und den Eidgenossen auftrug, desselben Land und Leute anzugreifen, nahmen die Lucerner allein den gröstn Theil dieser freyen Aemter ein, und wollten solchen auch allein für sich behalten, es widersetzten sich aber die Cantone Zürich, Schweitz, Unterwalden, Zug und Glarus, und machten auch Anspruch daran, weil sie zu der Zeit, da sie erobert worden, auch schon im Felde gestanden, und zuvor verabredet worden, daß dasjenige, was auch nur einer oder der andere Canton besonders erobert habe, von der Zeit an, da die andern auch

im

Digitized by Google

im Felde gestanden, für gemeinschaftlich erobert angesehen werden sollte. Es entstunden darüber 10jährige Streitigkeiten, endlich erkannte Bern, das zum Richter in dieser Streitsache angenommen worden, 1425 diese freyen Aemter den Cantonen Zürich, Lucern, Schweitz, Unterwalden und Glarus zu. Uri wollte damals kein Antheil daran haben, ist aber 1532 in die Mitregierung aufgenommen worden. Ich suche den Grund in folgender Begebenheit. Zur Zeit der Kirchenverbesserung waren die freyen Aemter, Meyenberg ausgenommen, der Reformation gewogen, hatten auch 1531 die Waffen vor selbige ergriffen. Nach der Cappelerschlacht aber wurden sie von den katholischen Orten hart gestrafet, die Meyenberger hingegen belohnet und geehret. Seit der Zeit sind die übrigen auch gut katholisch. Die Urner waren in diesem Religionskrieg von den eifrigsten. Sie haben darmit verdient, daß sie in die Mitregierung der freyen Aemter aufgenommen worden sind. Im arauer Frieden von 1712 wurde beschlossen, daß von Lunkhofen an bis Farwangen eine Gränzlinie gezogen, und was unter derselben belegen ist, Zürich und Bern allein zugehören, jedoch dem Canton Glarus sein 7ter Theil vorbehalten bleiben, was aber oberhalb liegt, den 7 Orten, welche bisher daselbst regieret, verbleiben solle, doch wurde auch noch der Canton Bern in die Mitregierung dieses letztern Bezirks der freyen Aemter aufgenommen. Es werden also die freyen Aemter seit dieser Zeit in die obern und untern abgetheilet.

9. Die obern freyen Aemter.

Sie sind derjenige Theil der freyen Aemter, welche an der Mittagsseite der zwischen Lunkhofen und Farwangen gezogenen Gränzlinie belegen ist. Die Regierung derselben steht bey den acht alten Orten der Eidgenossenschaft, Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schweitz, Unterwalden, Zug und Glarus, welcher letztere alle 14 Jahre einen Landvogt dahin giebt, weil er diesen Umgang schon vor

Digitized by Google

gengab empfangen hatte. Zu dieser Zeit war das die Gewohnheit, daß der Bräutigam der Braut eine Morgengab einhändigte. Fürnehme Herren wiesen ihren Bräuten ein Stück Landes dafür an, dessen Einkünfte sie ihr Lebenlang, auch in ihrem Witwenstande, genossen haben. Das hiesse: In dotem dare, zur **Morgengab geben.** In einer Urkunde vom Jahr 1259, welche ich oben in den Nachrichten von der Grafschaft Baden angeführt, heißt es; Donatio propter nuptias, **die Vermählungsgabe.** Diese Anmerkung dienet, die alte Geschichte unsers Landes in vielen Stücken zu erläutern. Ita war ein frommes Frauenzimmer, sie wollte nicht ungerechtes Gut, nicht gedruckte und bedrängte Leute zu ihrer Morgengab haben, sie wandte sich demnach an ihren Schwager den Bischof, und wurde mit ihm eins, ihre innhabende Flecken und Dörfer, die jetzt gröstentheils mit fremden Leibeigenen besetzt waren, Gott zu widmen, ein Kloster zu stiften, und selbigem solche Ortschaften zuzueignen. Diesemnach sind die Einwohner des Wagenthals eine kurze Zeit freye Leute oder freye Aemter gewesen. Jedoch ist ihnen der Name geblieben. Zu der Geschichte derselbigen ist ferner zu beobachten, daß das Land reich an Getreide und Obst ist. Alle Einwohner sind römisch-katholisch, und stehen in geistlichen Sachen unter dem Bisthume Constanz. Sie sind, wie gesagt, unter die Herrschaft der Grafen von Habsburg und also auch des Hauses Oestreich gekommen. Als Kaiser Sigmund 1415 den Herzog Friedrich von Oestreich in die Acht erklärte, und den Eidgenossen auftrug, desselben Land und Leute anzugreifen, nahmen die Lucerner allein den gröstn Theil dieser freyen Aemter ein, und wollten solchen auch allein für sich behalten, es widersetzten sich aber die Cantone Zürich, Schweitz, Unterwalden, Zug und Glarus, und machten auch Anspruch daran, weil sie zu der Zeit, da sie erobert worden, auch schon im Felde gestanden, und zuvor verabredet worden, daß dasjenige, was auch nur einer oder der andere Canton besonders erobert habe, von der Zeit an, da die andern auch

im

Digitized by Google

im Felde gestanden, für gemeinschaftlich erobert angesehen werden sollte. Es entstunden darüber 10jährige Streitigkeiten, endlich erkannte Bern, das zum Richter in dieser Streitsache angenommen worden, 1425 diese freyen Aemter den Cantonen Zürich, Lucern, Schweitz, Unterwalden und Glarus zu. Uri wollte damals kein Antheil daran haben, ist aber 1532 in die Mitregierung aufgenommen worden. Ich suche den Grund in folgender Begebenheit. Zur Zeit der Kirchenverbesserung waren die freyen Aemter, Meyenberg ausgenommen, der Reformation gewogen, hatten auch 1531 die Waffen vor selbige ergriffen. Nach der Cappelerschlacht aber wurden sie von den katholischen Orten hart gestrafet, die Meyenberger hingegen belohnet und geehret. Seit der Zeit sind die übrigen auch gut katholisch. Die Urner waren in diesem Religionskrieg von den eifrigsten. Sie haben darmit verdient, daß sie in die Mitregierung der freyen Aemter aufgenommen worden sind. Im arauer Frieden von 1712 wurde beschlossen, daß von Lunkhofen an bis Farwangen eine Gränzlinie gezogen, und was unter derselben belegen ist, Zürich und Bern allein zugehören, jedoch dem Canton Glarus sein 7ter Theil vorbehalten bleiben, was aber oberhalb liegt, den 7 Orten, welche bisher daselbst regieret, verbleiben solle, doch wurde auch noch der Canton Bern in die Mitregierung dieses letztern Bezirks der freyen Aemter aufgenommen. Es werden also die freyen Aemter seit dieser Zeit in die obern und untern abgetheilet.

9. Die obern freyen Aemter.

Sie sind derjenige Theil der freyen Aemter, welche an der Mittagsseite der zwischen Lunkhofen und Farwangen gezogenen Gränzlinie belegen ist. Die Regierung derselben steht bey den acht alten Orten der Eidgenossenschaft, Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schweitz, Unterwalden, Zug und Glarus, welcher letztere alle 14 Jahre einen Landvogt dahin giebt, weil er diesen Umgang schon vor

dem gedachten Frieden gehabt hat. Der Landvogt wohnet nicht hieselbst, sondern kömmt gemeiniglich des Jahrs zweymal, nämlich im Frühlinge und Herbst, auf die gewöhnlichen sogenannten Abrichtungen hieher, kehret im Kloster Muri und in der Commenthurey Hitzkirch ein, beurtheilet die an ihn gelangenden Geschäfte, und bestimmt den Strafwürdigen die Strafen allein. Wenn zwischen dieser Zeit seine Gegenwart von Partheyen verlangt wird, so begiebt er sich auf ihre Kosten dahin, er kömmt auch hieher, wenn andere eilfertige Geschäfte vorfallen, sonst aber überläßt er bey unvermuthet vorfallenden, oder nicht sehr eilfertigen Geschäften, dem Landschreiber, (welcher gemeiniglich zu Bremgarten wohnet,) Provisionalverordnungen in seinem Namen ergehen zu lassen, vertrauet ihm auch zu solchem Ende sein Siegel an. Civilsachen kommen zuerst an die in allen Aemtern befindlichen Gerichte, in welchen die von dem Landvogte gesetzten Untervögte den Vorsitz haben, die Richter aber werden von den Amtsgenossen erwählet. Von solchen Gerichten geht die Appellation erstlich an den Landvogt, welcher allein darüber spricht, alsdenn kan derjenige Theil, welcher sich für beschwert hält, an die Gesandten der regierenden Orte, welche auf die Jahrrechnung kommen, und von diesen an die regierende Orte selbst appelliren. In Malefizfällen stattet der Landschreiber zuerst von den Malefizpersonen an den Landvogt Bericht ab, dieser aber trägt gemeiniglich dem Landschreiber und einem Untervogt auf, sie zu verhören, und läßt hierauf, (gemeiniglich in dem Wirthshause zu Bremgarten, wo er eingekehret ist,) entweder ein halbes oder ganzes Landgericht halten, und von demselben in seiner Abwesenheit ein Urtheil über den Uebelthäter fällen, welches ihm hierauf entweder zur Milderung oder Bestätigung überbracht und eröfnet wird. Geht das Urtheil zum Tode, so begiebt er sich nebst den Landrichtern an den gewöhnlichen Ort des Blutgerichts auf öffentlicher Landstrasse zwischen Bremgarten und Wolen, woselbst

das

Digitized by Google

das Urtheil öffentlich ausgesprochen und sogleich vollzogen wird.

In diesen obern freyen Aemtern sind

I. Vier Aemter, deren jedes einen besondern Untervogt hat.

1. Das Amt Meyenberg, welches ehedessen eine besondere freye Herrschaft ausgemacht hat, und enthält

1) Meyenberg, ein Dorf, welches ehedessen eine Stadt gewesen ist, die 1386 in dem Krieg wider Oestreich nebst dem Schlosse von den Eidgenossen verbrannt worden.

2) Dietwiel oder Unter-Dietweil, ein Pfarrdorf an der Reuß, woselbst die Stadt Lucern die niedern Gerichte hat, des Johanniterordens Commenthurey Hohenrein aber die Pfarre vergiebt.

3) Rüti, ein Pfarrdorf an der Reuß, woselbst die Stadt Zug die niedern Gerichte hat.

4) Sins, ein Pfarrdorf an der Reuß, über welche hier eine Brücke gebauet ist. Die Stadt Lucern hat die niedern Gerichte, und das Stift Engelberg den Pfarrsatz und Zehenden. Es hält einen Statthalter aus seinen Conventualen allhier. Die Brücke über die Reuß ist ein wichtiger Paß in das Zugergebieth. Die Berner hatten denselbigen 1712 besetzet, wurden aber den 20sten Heumonat von einer ungleich grössern Macht des Feindes überfallen. Nach einem harten Gefecht schlug sich Brigadier von Mühlenen durch, und kam zu der Besatzung nach Muri. Obrist Münier muste hergegen sich mit 200 Mann ergeben. Der wütende Soldat wollte ihn todt haben. Ackermann von Unterwalden stellte sich vor ihn, und sprach: ich habe ihm das Wort gegeben, so lasse ich ihn nicht tödten, es sey dann, ihr tödet mich zuvor. Eine schöne That, welche verdienet der Ewigkeit überliefert zu werden!

5) Auw, ein Pfarrdorf, woselbst das Stift Engelberg die Pfarre vergiebt, und durch einen seiner Conventualen versehen läßt.

6) Beinwiel, ein Pfarrdorf, in welchem das Stift Muri die niedern Gerichte hat, auch die Pfarre vergiebt.

2. Das Amt Muri, in welchem

1) Muri, eine reiche und berühmte Mannsabbtey Benedictinerordens, am Wasser Bünz, welche seit 1602 unmittelbar un-

Digitized by Google

ter dem päbstlichen Stuhle steht, und deren Abbt 1701 in den Reichsfürstenstand erhoben worden. Sie ist vom Werner, Bischofe zu Straßburg, einem gebohrnen Grafen von Altenburg mit Zuziehung desselben Bruders Ratbot und dessen Gemahlin Ita, 1027 gestiftet worden. Die Kastenvogtey über dasselbe haben vom Anfang an die Grafen von Habsburg gehabt. Ich habe oben in den Nachrichten von der Herrschaft Regensberg gemeldet, daß 1083 Luthold von Regensberg Kastenvogt zu Muri gewesen, aber diese Stelle aus Liebe zu dem Kloster in kurzem wieder aufgegeben habe. Sie ist hernach wieder an das Haus Habsburg, und von diesem an die Herzogen von Oestreich gekommen. 1431 aber hat Abbt Georg die Eidgenossen zu des Klosters Kastenvögten und Schutzherren erbeten. Sie hat auch 4 Erbämter, von welchen das Erbmarschallamt die zur Lauben Freyherren von Thurn, das Erbkämmereramt die Freyherren von Wittenbach, das Erbschenkenamt die Rüppline, und das Erbtruchsessenamt die von Niederöst besitzen. Sie hat die niedern Gerichte in dem Amte Muri, zu Beinweil, Brunweil und Wallenweil im Amte Meyenberg, wie auch im Boßweiler Amt, zu Bünzen, Hermatschweil, Staffen, Rottenschweil und Egiweil, ingleichem zu Eppishausen, Klingenberg, Homburg und wechselsweise mit der Stadt Bremgarten auch zu Werdt. Acta murensia sind schon im 12ten Jahrhundert gesammlet worden. Peirescius hat selbige im Jahr 1618 unter dem verkappeten Namen Nicolai Cland an das Licht gestellt, und Origines murensis monasterii überschrieben. Heut zu Tage sind selbige in des Vater Herrgotts Genealogia diplomatica domus habsburgicæ, und in den Vindiciis actorum murensium contra Marquardum Herrgott nachzusuchen.

2) Das Pfarrdorf **Muri**, und die Dörfer **Weiterschweil** und **Isenbergschweil**.

3) **Werdt**, ein Dorf, woselbst das Stift Muri und die Stadt Bremgarten wechselsweise alle 2 Jahre die niedern Gerichte ausüben.

3. Das Amt Hitzkirch, in welchem

1) **Hitzkirch** oder Hirzkilch, ein Pfarrdorf, woselbst eine Commenthurey des deutschen Ritterordens ist, welche zu der Balley Elsas und Burgund gerechnet wird.

2) Aesch, ein Dorf, dessen Obertheil in die Pfarre Hitzkirch gehöret, der Untertheil aber macht eine eigene Pfarre aus.

4. Das Amt Bertweil, in welchem das Dorf Bertweil, und die Bauernhöfe Bad und Brand sind.

Digitized by Google

II. Folgende Herrschaften und Flecken:

1. Die Herrschaft Heideck, am Baldeckersee, welcher von dem Schlosse Heideck, auch der Heideckersee genennet wird. Sie hat vor Alters dem davon benannten Geschlechte gehöret, seit 1700 aber gehöret sie der Stadt Lucern.

2. Die Herrschaft Rüsseck an der Reuß, welche von den Freyherren von Rüsseck an die von Eschenbach, und von diesen an die Stadt Lucern gekommen ist.

3. Reichensee oder Richensee, ein grosser der Stadt Lucern zugehöriger Flecken am Baldeckersee, welcher auch der Reichenseersee genennet wird. Er war ehedessen eine Stadt, welche sowohl als das damalige Schloß 1386 von den Oestreichern verbrannt worden.

10. Die untern freyen Aemter.

Sie sind derjenige Theil der freyen Aemter, welcher an der mitternächtlichen Seite der zwischen Lunkhofen und Farwangen gezogenen Gränzlinie liegt. An ihrer Regierung haben seit dem arauer Frieden von 1712 die Städte Zürich und Bern allein Theil, doch hat Glarus den vor gedachtem Frieden gehabten 7ten Theil noch inne, und setzet alle 14 Jahre einen Landvogt auf 2 Jahre hieher, die Städte Zürich und Bern aber verordnen wechselsweise alle 2 Jahre einen Landvogt. Dieser Landvogt wohnet nicht hier, sondern kömmt jährlich zweymal hieher, um die Abrichtungen zu halten, und kehret in einem Wirthshause zu Bremgarten ein, woselbst der Landschreiber dieser untern freyen Aemter sich beständig aufhält, und gleiche Verrichtungen wie der Landschreiber in den obern freyen Aemtern hat. Mit denen Civil- und Criminalsachen ist es hier auch auf gleiche Weise beschaffen. Es sind hier

I. Folgende 9 Aemter, deren jedes einen Untervogt hat.

Digitized by Google

1. **Das Amt Villmergen**, in welchem

1) **Villmergen**, ein Pfarrdorf, bey welchem 1656 die Berner von den 5 katholischen Cantonen, 1712 aber diese hinwieder und noch stärker von den Bernern geschlagen worden. Der Ort wird in alten Urkunden auch Vilmaringen und Wyl im Argäu genannt, und liegt auf den Gränzen der bernerischen Landvogtey Lenzburg, derowegen ist sich nicht zu verwundern, warum es in den innerlichen Religionskriegen allhier zu Stössen gekommen ist. Wann ich an die Schlacht von 1656 gedenke, so gehets mir, wie bey Rapperschwiel. Ich möchte weinen. So elend ist die Sache auf der Berner Seite zum Streit angeordnet gewesen. Ein Theil der Armee mußte zusehen, wie ihre Brüder geschlagen wurden. Der General hieß Sigmund von Erlach. In dem Treffen von 1712 haben die katholischen Orte die Niederlage, die sie erlitten, und das Unglück, das sie darauf verfolget hat, verdienet. Gott hat ihre Untreu gerochen. Der Friede war gemachet. Die Berner hatten den gröstten Theil ihrer Armee heimgehen lassen. Jetz wurden sie unversehens überfallen. Der Berner, der sich in dieser Schlacht am verdientesten gemacht, war Samuel Frisching. Die Regenten der katholischen Orten haben die Ursachen dieses Verbrechens auf die Geistlichkeit und den abergläubigen Pöbel geleget. Gott gebe, daß nicht mehr dergleichen in der Eidgenossenschaft gehört werde!

2) **Helfikon**, Schloß und Dorf hat im vorigen Jahrhundert dem in der eidgenößischen Geschichte berühmten General Bilgeri Zweyer von Evenbach aus dem Land Uri gehört, und ist von seinen Nachkommen 1750 an Franz Victor von Roll von Solothurn verkauft worden.

3) **Büttikon**, ein Dorf mit einer Filialkirche.

2. **Das Amt Sarmenstorf**, in welchem das Pfarrdorf **Sarmenstorf** ist, woselbst die von Tschudi die niedern Gerichte haben.

3. **Das Amt Boßweil**, in welchem das Stift Muri die niedern Gerichte hat, begreift 2 Drittel des Pfarrdorfs **Boßweil**, dessen übriges Drittel in die obern freyen Aemter gehöret, das Dorf **Besenbüren**, ingleichem **Waldhäusern**, **Buolis-Acker**, **Kalleren**, **Hinterbüel** und **Unter-Niesenberg**.

4. **Das Krumben-Amt**, in welchem

1) **Bünzen**,

1) Bünzen, ehemals Bünzenach, ein Pfarrdorf am Flusse Bünz, in welchem das Stift Muri die niedern Gerichte hat.

2) Eggenweil oder Eggiweil, ein Pfarrdorf, davon der Theil, welcher über der badener Landstrasse liegt, in die Grafschaft Baden, der Theil unter dieser Landstrasse aber hieher gehöret. In beyden Theilen hat das Kloster Hermetschweil die niedern Gerichte, und die Pfarre bestellet das Stift Muri.

5. Das Amt Wolen, in welchem das Pfarrdorf Wolen ist, welches an der Bünz liegt. Der Ort hat ehemals eigenen Adel gehabt, welcher zu Aeuffnung des Stiftes Muri beygetragen. Was Stumpf im 7ten Buch von Guntram von Wolen erzehlet, ist Mißverständniß, und hätte deswegen nicht nachgeschrieben werden sollen. Dieser Guntram, der die Leute tyranniſiret hat, ist obgenannter Graf von Altenburg, Lanzelins Vater gewesen.

6. Das Amt Niederweil, welches ehedessen eine freye Herrschaft ausgemacht hat, und in welchem der Fleken Niederweil ist, woselbst das Stift Schänis die niedern Gerichte hat.

7. Das Amt Dottiken, in welchem das Dorf Dottiken ist, welches eine Filialkirche hat.

8. Das Amt Hägligen, in welchem

1) Hägligen, ein Pfarrdorf, woselbst das Stift Münster die Pfarre besetzet. 1531 ist hier zwischen der Stadt Bern und den fünf ersten katholischen Cantonen ein Friede geschlossen worden.

2) Büschiken, ein Bauerhof, woselbst die Stadt Mellingen die niedern Gerichte hat.

9. Das Amt Büblikon, in welchem

1) Büblikon, ein Dorf.

2) Wollenschweil, ein Pfarrdorf.

3) Zu Dägerich hat die Stadt Mellingen die niedern Gerichte.

Digitized by Google

II. Folgende Klöster:

1) **Gnadenthal**, Vallis gratiarum, ein Frauenkloster Cistercienserordens, an der Rüß, welches in hiesigem Lande die niedern Gerichte zu Neßlenbach hat.

2) **Hermetschweil oder Hermatschweil**, ein Frauenkloster Benedictinerordens, an der Rüß, welches die niedern Gerichte in dem Pfarrdorfe Hermetschweil, zu Staffen, Rottenschweil, Eggenweil, Giren, Hohenfurren und Herrenrühti hat.

II. Die Stadt Bremgarten.

Bremgarten, lat. Bremogartum und Bremogardia, eine Stadt zwischen den untern freyen Aemtern und der Grafschaft Baden, an der Rüß belegen, wird in die obere und untere abgetheilet, jene steht auf einem erhabenen Orte, diese aber, in welcher die Pfarrkirche und ein Frauenkloster des dritten Ordens St. Francisci zu finden sind, an der Rüß, über welche hier eine Brücke gebauet ist, an deren jenseitigem Ende ein Kapuciner Mönchenkloster steht. Die Einwohner sind katholischer Religion, und gehören in den Kirchsprengel des Bischofs zu Constanz. Stumpf und noch viele andere Scribenten sagen: diese Stadt war ehemalen eine unmittelbare Reichsstadt, wir haben aber schon vielmal angezeiget, wie sehr dieser Titul mißbraucht worden. Das ganze Freyamt ist im 10ten Jahrhundert unter burgundischer Herrschaft gestanden. Im folgenden Jahrhundert stunde es unter der Regierung Rudolfs III Königs in Burgund sehr schlecht in diesem Reich. Die kleinen Herren griffen um sich, und fragten den König nicht darum. Die Grafen von Habsburg haben das freye Amt an sich gerissen, es ist nicht zu zweifeln, sie haben Bremgarten darmit genommen. Einmal ist diese Stadt unter den Grafen von Habsburg gestanden, und ist von selbigen an das Haus Oestreich gekommen, welchem sie auch in desselben Kriegen mit den Eidgenossen getreue Dienste geleistet hat. 1382 brannte sie ab. In dem 1415 von den Eidgenossen auf Verlangen Kaisers Sigmund wider den Erzherzog Friedrich von Oestreich geführten Kriege, ward die Stadt Bremgarten nach einer viertägigen Belagerung eingenommen, und vom Kaiser mit Vorbehalt ihrer Freyheiten und Gerechtsame an die Stadt Zürich verpfändet, welcher sie jedoch alle diejenigen Dienste und Pflichten leisten solle, welche sie vorhin dem Hause Oestreich geleistet habe. Die Stadt Zürich nahm sie noch in eben demselben Jahre ins Bürgerrecht, und die übrigen alten eidgenößischen Städte und Orte in die Pfandschaft auf. 1443 wurde sie von denen mit der Stadt Zürich im Krieg begriffenen Eidgenossen eingenommen, welche ihr mit Zürich errichtetes Büggerrecht aufhoben. Als

sie

Digitized by Google

sie es 1531 mit Zürich und Bern hielt, wurde sie von den Orten Lucern, Uri, Schweitz, Unterwalden und Zug eingenommen, und bestraft, welche sie auch 1712 einseitig besetzten, aber bey derselben geschlagen wurden, worauf sich die Stadt an Zürich und Bern ergab, denen sie auch in dem arauer Frieden von den Orten Lucern, Uri, Schweitz, Unterwalden und Zug abgetreten und überlassen, iedoch dem Orte Glarus sein Recht und Antheil an derselben vorbehalten wurde. Diese 3 Cantone sind also ihre Oberherren. Es ist leicht zu begreifen, daß den Zürchern und Bernern sehr vieles an dieser Stadt wegen dem Rüßpasse gelegen ist, wenn es verhänget wäre, daß mehr Religionskriege in der Schweitz entstehen sollten. Der bekannte Reformator Heinrich Bullinger ist zu Bremgarten gebohren worden. Sein Vater war da Pfarrer und Dechant, und hatte Weib und Kinder, ehe die Reformation angegangen war. Die Bürger haben sich nicht daran geärgert. Sie sind auch gleich auf die reformirte Seite getreten, aber nach der Cappelerschlacht mußte der alte Bullinger von Bremgarten entfliehen, sein Sohn hingegen ward an Zwinglins statt Reformator zu Zürich. Die Bürger zu Bremgarten kehrten zu der katholischen Kirche zurück, und sind derselbigen jetz eifrig zugethan. Die Regierung der Stadt verwaltet der kleine und der grosse Rath, welcher Rath und Vierzige genennet wird. Der kleine Rath besteht aus 12 Gliedern, darunter 2 Schultheissen als Häupter der Stadt sind, welche beym Anfange ihrer Amtsverwaltung denen auf der nächsten Jahrrechnung anwesenden Gesandten der regierenden Orte Zürich, Bern und Glarus die Huldigung leisten. Der grosse Rath besteht aus 40 Gliedern, aus denen auch das Stadtgericht besetzt wird, von welchen man an den kleinen, von diesem an den kleinen und grossen Rath, von diesen an die auf die Jahrrechnung kommenden Gesandten der regierenden Orte selbst appelliren kan. Alle Criminal- und Malefizsachen gehören sogleich und unmittelbar für beyde Räthe, zumal die Stadt auch besage ihrer Capitulation, die hohen und kleinen Gerichte, auch Stock und Galgen hat.

Die Stadt hat auch die niedern Gerichte 1) in dem sogenañten Kelleramt, welches unter der hohen Landesobrigkeit der Stadt Zürich steht, und bey diesem Canton beschrieben worden ist. 2) In denen zu der Grafschaft Baden gehörigen Dörfern Nieder-Berken, Ruderstetten und Fridlisberg. 3) Zugleich mit dem Stifte Muri in dem Dorfe Werdt, welches in den obern freyen Aemtern belegen ist.

12. Die Stadt Mellingen.

Mellingen, eine Stadt, die von der Grafschaft Baden umgehen ist, und an der Rüß liegt, über welche hier eine Brücke gebauet ist, haben die Eidgenossen zugleich mit Bremgarten dem Hause Oestreich abgenommen, worauf sie auch vom Kaiser Sigmund mit Vorbehalt ihrer Freyheiten an die Stadt Zürich verpfändet wurde, welche die übrigen alten eidgenößischen Cantone in die Pfandschaft aufnahmen. In dem alten Zürcherkrieg, den die Zürcher wegen dem Toggenburg wider die übrigen Eidgenossen geführt haben, ward Mellingen 1443 von den letzten eingenommen. Zu der Reformationszeit hatte die Stadt gleiches Schicksal wie Bremgarten, sie ward reformirt, und nach der Cappelerschlacht 1531 wieder katholisch. Im J. 1653 hatten die rebellischen Bauren Mellingen wegen dem Rüßpasse besetzet, wurden aber von dem zürcherischen General, Conrad Werdmüller, daraus vertrieben. Derselbige zoge mit seiner Armee durch die Stadt, lagerte sich jenseits der Rüß nicht weit von den Bauren, und als ihn seibige angriffen, brachte er ihnen einen harten Stoß bey, dadurch sie gebeugt wurden, und Frieden begehrten. Als der leidige Religionskrieg 1655 angieng, besetzten die katholische Orte gleich Bremgarten und Mellingen, welches die Zürcher für einen Friedensbruch erkannten, und gleich auch zu den Waffen griffen. 1712 thaten die katholische Orte wieder so, wurden aber bald von den Bernern daraus vertrieben, und diese besetzten den Ort. In dem arauer Frieden von eben demselben Jahre wurde sie von gedachten katholischen Orten den Städten Zürch und Bern überlassen, jedoch dem Orte Glarus sein Recht und Antheil daran vorbehalten. Diese drey Cantone sind also ihre Oberherren. Sonst wird sie von einem kleinen und grossen Rathe regieret, jener bestehet aus 9, dieser aus 18 Personen, und das Haupt ist ein Schultheiß. Die kleinen Räthe werden von kleinen Räthen, die grosse Räthe hingegen von dem kleinen Rath mit Zuzug der 12 ältesten aus dem grossen Rath erwählet. In dieser Versammlung hat einer den Vorsitz, welcher Collator heisset, und des grossen Rathes ist. Er ist gleichsam ein Mittelmann zwischen dem Rath und den Bürgern, sintemal er die Angelegenheiten der Bürger bey dem Rathe besorget. Das Stadtgericht besteht aus zween grossen, zween kleinen Räthen, und zween aus der Bürgerschaft. Den Vorsitz hat der regierende Schultheiß. Die Halsverbrechen werden von einem Malefizrath, der aus dem kleinen und grossen Rathe und zween Richtern aus der Bürgerschaft besteht, behandelt.

Wir haben gemeldet, wie die Städte Baden, Bremgarten und Mellingen an die Eidgenossen gekommen sind, nämlich zur Zeit

Zeit der constanzischen Kirchenversammlung, welche den Eidgenossen auferleget hat, diese Städte einzunehmen, obwohlen sie damals mit den Oestreichern im Frieden lebten. Die Eidgenossen sagen davon in einem Brief, von dem ich bald mehrers melden werde: „Von Erkanntnuß des heiligen Conciliums zu Constanz wesende und auch von Manunge und Gepotten wegen des allerdurchlauchtigsten und hochgebohrnen Fürsten und Herrn, „Herrn Sigismunds, der Zit römischen Königs — von der Zuruch, Uebergriff, Fräfel und Schmachheit wegen, so der durchlüchtig Fürst und Herr, Herzog Friedrich von Oestreich an der gemeinen Christenheit, an dem heiligen Concilio zu Constanz und an der königlichen Majestät begangen hat.„ Hieraus erägt, daß eine Erkanntnuß der Väter zu Constanz und das Gebott es Kaisers der Grund gewesen, welcher die Eidgenossen bewogen, dem Herzog von Oestreich diese Städte zu entreissen, und sich zuzueignen. Der freyburgische Geschichtschreiber von Alt hätte diesen Grund nicht verkleinern sollen, er war zur selbigen Zeit wichtig. Verschiedene Scribenten melden: die Eidgenossen haben die drey Städte 1450 für Reichsstädte erkläret. Vielleicht hat Tschudi Gelegenheit dazu gegeben. Selbiger schreibt bey diesem Jahre: „Die Städte begehrten Urkund, daß si Richstett „soltind heissen und sin, alsv liessend ihnen die acht alte Orte solche Briefe usrichten.„ Eine jede Stadt empfieng einen eigenen Brief. Der Inhalt selbiger begreift nicht, daß sie Reichsstädte seyn sollen, sondern wie sich die Eidgenossen dazumal noch selber vor Reichsglieder hielten, so sagen sie in diesen Briefen: wir haben die Städte zu unsern und des Reichs Handen eingenommen, besitzen selbige in des Reichs Namen, und und ob dieselben jemand von dem römischen Rich und uns trengen wöllte, wollen wir si bi dem heil. römischen Rich und by uns zu des Richs Handen handhaften, schützen und schirmen u. s. f. Nachdem nun Oestreich in der Erbvereinigung auf alle Länder, die ihm die Eidgenossen abgenomen, Verzicht gethan, und nach dem westphälischen Frieden die Eidgenossen für eine freye und von dem Reich unabhängige Republik erkläret, so haben die Worte zu des Reichs Handen und in des Reichs Namen keine Kraft mehr, sondern die Städte sind eidgenößische Angehörige, und stehen in gewissen in diesen Briefen vorgeschriebenen Pflichten gegen ihrem Oberherrn, der hingegen wieder schuldig ist, sie bey ihren Rechten und Freyheiten, die sie zuvor erhalten und ausgeübet haben, zu schützen und zu schirmen. Was gewähren ihnen diese Briefe? Das, daß sie niemals zu Unterthanen gemachet, und einer landvogtlichen Regierung unterworfen werden sollen.

Die

Digitized by Google

Die vier Landvogteyen Schwarzenburg, Murten, Grandson und Eschalens

werden von den Städten Bern und Freyburg unzertheilt besessen, welche auch wechselsweise auf 5 Jahre Landvögte dahin setzen, und zwar so, daß jede allemal zwey Landvogteyen besetzt, die Landvögte aber alle 2 Jahre im Herbste zu Murten von den Gesandten beyder Städte Rechnung ablegen. Die Appellationen gehen an die Stadt, aus welcher der Landvogt zu der Zeit, da sie angestellet worden, nicht ist, ausgenommen, daß sie aus der Landvogtey Schwarzenburg allezeit nach Bern gehen.

13. Die Landvogtey Schwarzenburg.

Die Herrschaft und Landvogtey Schwarzenburg liegt zwischen den Cantonen Bern und Freyburg, und zwar zwischen den Flüssen Sense und Schwarzwasser. Ihre Einwohner reden die deutsche Sprache, und sind insgesammt der reformirten Kirche zugethan. Die Schriftsteller, welche mit den Namen Reichsstadt, Reichsland u. d. g. verschwenderisch umgehen, schreiben: „Die „Herrschaft Schwarzenburg hat anfänglich dem Reiche zu„gehört, ist hernach an das Haus Savoyen gekommen, und „von demselben 1424 an Bern verkauft worden.„ Die eigentliche Geschichte von Schwarzenburg ist diese. Die Landschaft hatte ursprünglich eigene Edelleute, welche auf denen da herum liegenden Schlössern ihre Sitze hatten. Die von Schwarzburg und Grabsburg haben ihren Namen am längsten erhalten. Sie sind Bürger zu Bern worden, und aus beyden Geschlechtern haben einige die Schultheissenwürde erlanget. Diese Edelleute waren ehemals Glieder des burgundischen Reiches. Hernach stunden sie, wie ganz klein Burgund, unter der Regentenschaft der Herzoge von Zäringen. Nach Abgang derselben zoge sie Kaiser Friedrich II an das Reich. Da sich dieser Zeit die Grafen von Savoyen auf der einen Seite, und

die

Digitized by Google

die von Habsburg auf der andern Seite Helvetiens verstärkten, brachten die ersten die ganze Landschaft, welche jetzt Schwarzenburg heisset, als ein Reichslehen an sich. Immittelst kamen die Städte Bern und Freyburg empor. Diese waren bald Freunde, bald Feinde, nach dem sie das Interesse regierte. Bern kaufte die Landschaft 1424 von den Savoyern, und ließ die Freyburger in den Kauf mit eintreten. Im Jahr 1448 wurden sie uneinig, und die Berner besetzten die Herrschaft Schwarzenburg. Nach gemachtem Frieden nahmen sie 1455 die Freyburger wieder zu Mitregenten an. Jedoch behielten sie sich die Civil-Appellationen und das Malefiz alleine vor. Stettler berichtet, daß sich 1277 Sonderlinge in der Religion in dieser Herrschaft eingefunden haben. Der Bischof von Losanne schickte Humbert, einen Predigermönchen dahin, sie zu prüfen, und auf andere Gesinnungen zu bringen, da sie aber auf ihren Meynungen verharreten, wurden sie zum Feuer verdammt. Angeregter Geschichtschreiber vermeynt, es seyen Albigenser gewesen, und hält selbige vor orthodoxe Leute und Vorgänger der Reformatoren. In dem letzten Stücke irret er, dann es ist jetzt ausgemachet, daß die Albigenser in eigentlichem Verstande (sonst werden sie auch mit andern Sektirern verwechselt) die grösten Fanatiker gewesen, welche geglaubt, die Welt wäre nicht ein Geschöpf Gottes, sondern des bösen Geistes, dieser einige Satz ist eine ungeheure Quelle vieler Irrthümer. Die Katholischen haben dergleichen Leute nicht allein verbrannt, die Protestanten haben diese Strafe gegen ihre Nachkommenden auch gebraucht. Inzwischen waren selbiger Zeit noch mehrere Sonderlinge in der Welt. Es waren Zanrichianer und Waldenser. Die letzten waren aus den ersten entsprungen. Zanrich hat sich 1116, hiemit lange ehe Waldenser gewesen, in dem losannischen Bisthum aufgehalten, und seine Abkömmlinge haben sich in dieser Gegend erhalten. Vielleicht sind jene unglückliche Leute annoch Ueberbleibsel von seiner Sekte gewesen. Die Kirchenverbesserung hat 1528 auch Liebha-

ber

ber in der Landvogtey Schwarzenburg gefunden, jedoch gab es auch solche, die sich darwider setzten. Dieses erweckte Zank und Verdrießlichkeiten, deswegen kame man überein, die Sache durch das Mehr zu entscheiden. Man sammelte in allen Gemeinden das Mehr, und die Reformationsbegierigen behielten die Oberhand. Die Landvögte haben anfänglich zu Grasburg residiret. Da aber dieses Schloß veraltet, ist ihr Sitz nach Schwarzenburg verleget worden. Zu unserer Zeit ist wiederum eine schwärmerische Sekte in dieser Gegend entstanden, welche von dem Orte ihres Ursprungs den Namen der Brüggler bekommen haben. Einer ihrer Häupter hieß Hieronymus Kohler, welcher Lästerungen wider die Gottheit der Christen ausgestossen, und diese Thorheit 1753 mit dem Leben bezahlet hat. Die Landvogtey enthält

1. Schwarzenburg, ein Schloß und Dorf, woselbst der Landvogt seinen Sitz hat.

2. Graßburg, ein verfallenes Schloß auf einem Felsen an der Sense, auf welchem die Landvögte bis 1541 gewohnet haben.

3. Wahleren, ein Pfarrdorf.

4. Albligen, ein Pfarrdorf, in dessen Gegend das Schwarzwasser in die Sense fließt.

5. Guggisberg, ein Pfarrdorf.

14. Die Landvogtey Murten.

Sie liegt am Murtersee, welchen sie größtentheils einschließt. Ihre Einwohner sprechen theils deutsch, theils, was das gemeine Volk betrift, ein grobes und plattes Französisch, und sind insgesammt der reformirten Kirche zugethan. Sie hat das gleiche Schicksahl gehabt, wie andere Städte und Länder des helvetischen Burgundes, darvon ich eben jetzt gemeldet habe. Als Carl der Kühne von Burgund beschlossen hatte, die Freyburger und Berner mit Krieg anzugreifen, und sie wegen einigen Beleidigungen,

Digitized by Google

digungen, die sie ihm, seiner Meinung nach, angethan haben, zu züchtigen, war Murten Jacob Grafen von Romont, Herzog Ludewigs von Savoyen jüngerem Sohne zuständig. Derselbige hatte die Partey Herzog Carls ergriffen. Aus dieser Ursache hatten sich die Berner und Freyburger Murtens, als einer damaligen festen Stadt bemächtiget. Ich will nicht in die Historie dieses Kriegs eintreten, dann hier der Ort nicht darzu ist. Jedoch kan ich mich nicht entbrechen, einen gemeinen Irrthum aus dem Wege zu räumen. Philipp Comines schreibet im VIIten B. seiner Historien: „Die Eidsgenossen hätten „den Krieg bey dem Herzoge verbitten wollen, und ihm „durch eine Gesandtschaft sagen lassen, es wäre bey den „Eidsgenossen wegen ihrer Armuth nichts zu erholen, „und das Gold und Silber an den Zäumen der burgun„dischen Pferde und an den Sporrn seiner Edlen wären „mehr werth, als alles Gut in der Eidgnoßschaft.„ Ich wollte es dem Comines, als einem Fremdlinge zu gut halten, daß er die Eidsgenossen so kriechend vor dem Herzoge thun und reden läßt. Allein Lauffer hat es im 12 C. des V. B. seiner Historie nachgesagt, und beruft sich auf andere eidsgenößische Scribenten. Er sagt: „es „melden das die fremden, wie auch etliche vaterländische „Geschichtschreiber.„ Melde es, wer will, die Sach hat nicht im geringsten einige Wahrscheinlichkeit. Die helvetische Länder waren nicht so arm, als man thut, besonders die nicht, welche dem Herzoge zu schaffen gaben. Die europäischen Länder waren dazumal überall nicht reich. Ihre Reichthümer sind gegen den gegenwärtigen nicht zu rechnen. Die Handelschaft mit Ost- und Westindien, welche die Europäer bereichert, war noch nicht erfunden. Sollte die Eidsgenoßschaft minder gewesen seyn, als das Sundgau und Brisgau, die dem Herzoge so nahe an dem Herzen gelegen haben? Sollten ihm die Eidsgenossen, wann er ihrer Meister worden wäre, nicht eben sowohl zu den grossen Absichten, die er gehabt, Eroberungen zu machen, oder noch mehr, als andere haben dienen können?

Sie

Digitized by Google

Sie waren schon lange, als tapfere und beherzte Streiter bekannt. Ueberdieß haben sie gar nicht kriechend gehandlet. Sie haben dem Herzoge zuerst den Krieg angekündiget, sie haben seine Länder zuerst angegriffen, sie haben zuerst Murten, Granson, Orbe, und viele andere Festungen hinweggenommen und besetzet. Sie sind ganz beherzt oder daß ich es recht sage, kühn zu Werke gegangen. Gedenket an das Schloß zu Orben und seine Besatzung. Das Schloß haben sie mit Sturm erobert, und die Besatzung in das Feuer der brennenden Stadt geworfen. Sie haben Elinkurt bezwungen, und den Herzoglichen nicht verschonet. Das haben sie gethan, eh der Herzog einem Eidsgenossen ein Haar gekrümmet hat. Kan man dann sagen, sie haben den Krieg abgebeten, sie haben ihn kriechend abgebeten? Ich betrachte die damalige Eidsgenossen in einem andern Gesichtspunkte, als die Scribenten vor mir. Die Landvogtey Murten ist demnach 1475 an die Städte Bern und Freyburg gekommen. Die merkwürdigsten Oerter in derselben sind:

1. **Murten**, lat. Moratum, eine Stadt an dem von ihr benannten See. Auf dem alten Schlosse in derselben, wohnet der Landvogt, welchen man hier Schultheissen nennet. Sie hat 3 Kirchen. 1476 wurde sie von dem Herzoge Carl von Burgund belagert, aber nicht erobert, sondern von den Eidsgenossen entsetzet, welche die Burgunder in einer grossen Schlacht überwunden. Commandant in der Stadt war Adrian von Bubenberg. Den Entsatz führten in dreyen Hauffen Johannes von Hallwiel von Bern, Johannes Waldmann von Zürich, und Caspar von Hertenstein von Lucern. Wilhelm Farell ist der Reformator von Murten gewesen. Die Reformation ward vorgenommen, wie zu Schwarzenburg. Die Burger mehreten um die Religion, und die minderen folgeten den mehreren.

2. **Merlach**, franz. Meyrie, ein Pfarrdorf.

3. **Montillier**, ein Pfarrdorf.

4. **Cherzers oder Kerzers**, ein Pfarrdorf.

5. **Münchenweiler**, franz. Villars le Moine, ein Dorf und Schloß. Die Herrschaft gehöret dießmalen denen von Grafenried zu Bern.

6. Me-

Digitized by Google

6) Moſtiers oder Moutiers dans les Villies, ein Pfarrdorf. In die hieſige Kirche iſt auch das Dorf Lugnore eingepfarret, bey welchem auf einem Berge ein Schloß gelegen hat, davon ehemals eine Herrſchaft benennet wurde, welche Herzog Amadeus von Savoyen 1469 der Stadt Murten, dieſe aber 1505 den Städten Bern und Freyburg übergeben hat.

15. Die Landvogtey Grandſon.

Sie iſt vom neuenburger See, Gebiete der Stadt Bern und Fürſtenthume Neuenburg umgeben. Ihre Einwohner, Leute vom Stand ausgenommen, ſprechen ein grobes und plattes Franzöſiſch, und ſind der reformirten Kirche zugethan. Der Reformator war Wilhelm Farell, welchen die Regierung zu Bern 1531 hieher geſchickt hatte, die Lehren und Gebräuche der Kirche zu verbeſſern. Der Landvogt war dazumal von Freyburg. Farell fande keinen Widerſacher an ihm, ſondern an den Barfüſſermönchen, die ſich in der Statt Granſon aufhielten, und dem ihnen anhangenden Pöbel. Die Weiber haben den Reformator einmal zerkratzet und ſonſt mißhandlet. Weil aber die Mönchen ein ärgerliches Leben führeten, haben die Herren von Freyburg 1554 ſelbſt eingewilliget, daß ihnen der Abſchied gegeben und den Bürgern zu Granſon erlaubt würde, eine Religion zu erwählen, welche ſie wollten. Die Reformirten behielten die Oberhand, und die Katholiſchen unterwarfen ſich dem Mehr. Die Landvogtey Granſon hat ehedeſſen ihre eigene Herren gehabt, die ſich davon benamet haben, und mit der Zeit zu dem Freyherrenſtande gelangt ſind. Nach Abgange derſelben kam dieſe Landſchaft an das Haus Chalon, welches ſich auch von Chateaugyon ſchrieb, weil es dieſes Schloß und Herrſchaft in Beſitz hatte. Weil aber in dem burgundiſchen Kriege Ludewig von Chalon burgundiſche Beſatzungen in ſeine Städte und Schlöſſer aufgenommen, auch die Eidsgenoſſen in einem Zug in Burgund beſchädiget hatte, wurde die Stadt und Landſchaft Granſon 1475 von ihnen eingenommen, und 1484 nebſt den übrigen Eroberungen

durch einen gütlichen Ausspruch denen Städten Bern und Freyburg zuerkannt, welche aber den übrigen Eidgenossen, die ihnen wider die Burgunder geholfen hatten, 20000 rheinische Gulden bezahlen mußten. Sie enthält

1) Grandson, auf deutsch Gransee, auf lat. Grandisonum, Granfia, Granzonium, eine Stadt an einer Anhöhe beym Neuenburgersee, mit einem Schlosse, auf welchem der Landvogt wohnet. Nahe bey der Kirche ist das Gymnasium in dem ehemaligen Priorate. Als 1476 Herzog Carl von Burgund Stadt und Schloß belagerte und eroberte, kamen die Eidgenossen den ihrigen zu Hülfe, und lieferten den Burgundern unweit dieser Stadt eine Schlacht, welche für die Burgunder sehr unglücklich und schändlich ablief, die Eidsgenossen aber machten eine wichtige Beute. Carl hat in diesem Feldzuge eine elende Gemüthsart zu erkennen gegeben. Er ließ die von 500 Mann in dem Schlosse übergebliebene Officiere und Soldaten, wider gegebenes Wort, wie die schweitzerischen Scribentan sagen, alle hinrichten. Viele wurden an den Umläufen des Schlosses aufgehängt, die übrigen in dem See ertränkt. Die Eidsgenossen kamen von Neuburg her gegen ihn angezogen, und Carls Unstern brachte ihn auf die Gedanken, selbigen entgegen zu gehen, da er besser in seinem verschanzten Lager still gesessen wär, und sie erwartet hätte. Die Eidsgenossen hatten schon grossen Ruhm ihrer Tapferkeit, bey diesem Anlaß haben sie selbigen noch mehr erhöhet. Aber sie kannten die Kostbarkeiten der Welt noch nicht. In dem burgundischen Lager ist ein grosser Diamant gefunden und um weniges Geld verkauft worden. Wo derselbige heut zu Tage sey, kan man mit keiner Gewißheit sagen. Einige sagen, der Pabst hat ihn, andere der König in Spanien. Vielleicht ist alles erdichtet.

2) Die Pfarrdörfer Montagny, Ky oder Kye, (auch Fied und Fiez,) Concise, Provence, St. Mauris, Onnens, Bonvillars und Yvonant. Das letztere liegt auf der andern Seite des Neuenburgersees, gegen Grandson über.

16. Die Landvogtey Eschalens.

Sie ist ganz vom Gebiete der Stadt Bern umgeben. Ihre Einwohner sind theils der reformirten, theils der römischkatholischen Kirche zugethan. Jedoch sind jener Anhänger in weit grösserer Anzahl, als dieser. Die Herrschaft gehörete ehedessen auch dem Hause Chalon, und

ist

ist auf gleiche Weise und zu gleicher Zeit als Grandson, an die Städte Bern und Freyburg gekommen. Sie enthält

1) Eschalens, auf deutsch, Tscherlitz, einen Flecken mit einem Schlosse, auf welchem der Landvogt wohnet. Der hiesigen Kirche bedienen sich die Reformirten und Katholiken gemeinschaftlich.

2) Die Pfarrdörfer Assens, Bottens und Etagnieres, deren Pfarrkirchen sowohl von den Katholiken als Reformirten gebraucht werden.

3) Die Pfardörfer Polliez oder Polly le grand, und Oulens.

4) Gumoens oder Goumoens la Ville, ein Pfarrdorf, dessen Prediger auch die Kirche im Dorfe Pantheriaz versieht. Ueber Gumoens liegt ein Schloß, welches ehemals Gumoens le Chateau genennet worden, jetzt aber St. Barthelemy heißt; es sind auch in hiesiger Gegend die Schlösser Gumoens le Jux und Gumoens le Cran, belegen.

5) Orbe, Urbe, lat. Urbigenum, eine kleine Stadt am Wasser Orbe, auf einer Höhe, in welcher ein reformirtes Gymnasium ist. Die Stadt ist ganz reformirt. Der Reformator war mehr gedachter Farell, welcher hier gewesen, ehe er nach Granson gegangen, und hat eben sowohl Widerstand gefunden, als an dem letzten Orte. Ein Barfüssermönch mit Namen Justiniant predigte: Die Geistlichen, welche sich verheyratheten, wären Hurer und Ehebrecher. Farell widersprach ihm. Die Frauen, besonders die vom Stand, hielten es mit dem Mönchen, und Forell mußte den Ort räumen. Hingegen kam Peter Viret, ein Bürgers Sohn 1531 von der Universität (er hatte zu Paris studirt) zurück, und reformirte in seiner Vaterstadt. Dieser ist der andere Reformator, welcher von Paris gekommen. Glarer im Appenzellerland ist der erste gewesen. Viret hat es dazu gebracht, daß seine Mitbürger alle reformirt worden sind. Jedoch ist das erst 1554 durch das Mehr zu Stande gebracht worden. Orbe wird auf lateinisch Urbigenum genannt. Diesen Namen haben ihm die neue Gelarten beygeleget, dann da Cäsar de B. G. des Pagi Verbigeni Wähnung thut, meinen sie, es sollte Urbigeni heissen. Orbe wäre die Hauptstadt dieses Gaues gewesen, und hätte Urbe geheissen. Das sind Muthmassungen. Ein anderer Gelarter schreibet: Verbigenus Pagus Helvetiorum ignoratur. Zu Orben hat der zu Eschalens wohnende Landvogt einen Castellan.

Die Stadt hat ſchöne Freyheiten. Bey derſelben wächſt guter Landwein.

6) Mer, ein abgeſondert liegendes Dorf, mit 2 Schlöſſern.

Die 7 italiäniſchen Landvogteyen.

Sie liegen in Italien, und ihre Einwohner ſprechen nichts als italiäniſch, ſind auch insgeſammt der römiſch-katholiſchen Kirche zugethan. Die 3 erſten gehören den Cantonen Uri, Schweitz und Unterwalden nied dem Wald, die 4 übrigen aber gehören allen eidgenoßiſchen Orten, Appenzell ausgenommen, welcher zu der Zeit, als ſie an die Eidsgenoſſen gekommen ſind, noch nicht im eidsgenößiſchen Bunde geweſen iſt.

17. Die Landvogtey Bellenz.

Sie iſt ehemals eine Grafſchaft geweſen, gränzet gegen Morgen an den obern grauen Bund und an das Herzogthum Mayland, gegen Mittag an die Landvogteyen Lauis und Luggarus, gegen Abend auch an Luggarus, und gegen Mitternacht an die Landvogtey Riviera. Einen Theil derſelben durchfließt der Fluß Teßin oder Ticino, in welchen ſich auch der Fluß Moeſa ergießt. Auf den Bergen und Alpen ſind ſchöne Wieſen und Weiden für das Vieh, auch viele Kaſtanien, und in der Ebene nicht weit von der Stadt Bellenz iſt guter Weinwachs. Drey Pfarren ſtehen unter dem Erzbiſchofe zu Mayland, alle übrige aber unter dem Biſchoffe zu Como. Im 15ten Jahrhunderte haben die Freyherren von Sax zu Monſax dieſe Landſchaft im Beſitze gehabt, und 1419 an die eidgenößiſchen Orte Uri und Unterwalden ob dem Kernwald verkauft, wogegen ſich aber Herzog Philipp Maria von Mayland ſetzte, und der Landſchaft bemächtigte, auch in dem Frieden, welcher 1426 zwiſchen ihm und den Eidgenoſſen geſchloſſen wurde, dieſelbe behielt. Allein 1500 ergab ſich die Stadt Bellenz den Cantonen Uri, Schweitz

und

und Unterwalden unter dem Kernwald. Als der von Monsax die Herrschaft verkaufte, wollten die Unterwaldner unter dem Wald nichts mit dem Kauf zu thun haben; jetz da sich die Stadt an die angeregte Orte ergab, wollten die über dem Wald sich dessen nicht beladen, und die unter dem Wald sind an ihre statt eingetreten. Diese Ergebung ist aus Haß gegen den Franzosen geschehen. König Ludwig XII hatte das Herzogthum Mayland eingenommen, und die Bellenzer mochten nicht seine Unterthanen seyn. Vielleicht hätte das ganze Herzogthum ihrem Exempel gefolget, wann es sich hätte thun lassen. Der König wandte alle Mühe an, daß ihm die Eidgenossen dieses Ländchen abträten, aber sie wollten nicht. Dem zufolge hat es ihnen der König 1503 zum völligen Eigenthum überlassen, welches alles 1512 der von den Eidgenossen in sein Herzogthum wieder eingesetzte Maximilian Sforzia, Herzog zu Mayland, förmlich bestätigte, und in dem zwischen König Franciscus I von Frankreich und den Eidgenossen 1516 errichteten ewigen Frieden wurde dieses auch bedungen und zugestanden. Gedachte Cantone setzen wechselsweise alle 2 Jahre einen Amtmann oder Landvogt hieher, welcher Commissari genennet wird, weil er zur Kriegszeit die Stelle eines Commissarius vertreten soll. Es wird jedesmal derjenige Landvogt hieher verordnet, welcher zuvor 2 Jahre lang die geringere Landvogtey Riviera verwaltet hat. Vor einigen Jahren war es im Thun, diese zwo Landvogteyen mit einander zu vereinigen, und aus beyden eine zu machen, aber die Unterthanen haben das abgebeten. Sie haben gefürchtet, es würde ihnen etwas von ihren Freyheiten entzogen. Es wird auch alle Jahre auf St. Bartholomäustag von jedem regierenden Canton ein Gesandter nach Bellenz geschicket, welche dem Commissari die Rechnung abnehmen, die Appellationen beurtheilen, (von deren Urtheile man aber an die regierenden Orte selbst appelliren kan,) und andere Landesgeschäfte besorgen. Die Landvogtey enthält:

Die Stadt hat schöne Freyheiten. Bey derselben wächst guter Landwein.

6) Mer, ein abgesondert liegendes Dorf, mit 2 Schlössern.

Die 7 italiänischen Landvogteyen.

Sie liegen in Italien, und ihre Einwohner sprechen nichts als italiänisch, sind auch insgesammt der römisch-katholischen Kirche zugethan. Die 3 ersten gehören den Cantonen Uri, Schweitz und Unterwalden nid dem Wald, die 4 übrigen aber gehören allen eidgenößischen Orten, Appenzell ausgenommen, welcher zu der Zeit, als sie an die Eidsgenossen gekommen sind, noch nicht im eidsgenößischen Bunde gewesen ist.

17. Die Landvogtey Bellenz.

Sie ist ehemals eine Grafschaft gewesen, gränzet gegen Morgen an den obern grauen Bund und an das Herzogthum Mayland, gegen Mittag an die Landvogteyen Lauis und Luggarus, gegen Abend auch an Luggarus, und gegen Mitternacht an die Landvogtey Riviera. Einen Theil derselben durchfließt der Fluß Teßin oder Ticino, in welchen sich auch der Fluß Moesa ergießt. Auf den Bergen und Alpen sind schöne Wiesen und Weiden für das Vieh, auch viele Kastanien, und in der Ebene nicht weit von der Stadt Bellenz ist guter Weinwachs. Drey Pfarren stehen unter dem Erzbischofe zu Mayland, alle übrige aber unter dem Bischoffe zu Como. Im 15ten Jahrhunderte haben die Freyherren von Sax zu Monsax diese Landschaft im Besitze gehabt, und 1419 an die eidgenößischen Orte Uri und Unterwalden ob dem Kernwald verkauft, wogegen sich aber Herzog Philipp Maria von Mayland setzte, und der Landschaft bemächtigte, auch in dem Frieden, welcher 1426 zwischen ihm und den Eidgenossen geschlossen wurde, dieselbe behielt. Allein 1500 ergab sich die Stadt Bellenz den Cantonen Uri, Schweitz und

und Unterwalden unter dem Kernwald. Als der von Monsax die Herrschaft verkaufte, wollten die Unterwaldner unter dem Wald nichts mit dem Kauf zu thun haben; jetz da sich die Stadt an die angeregte Orte ergab, wollten die über dem Wald sich dessen nicht beladen, und die unter dem Wald sind an ihre statt eingetreten. Diese Ergebung ist aus Haß gegen den Franzosen geschehen. König Ludwig XII hatte das Herzogthum Mayland eingenommen, und die Bellenzer mochten nicht seine Unterthanen seyn. Vielleicht hätte das ganze Herzogthum ihrem Exempel gefolget, wann es sich hätte thun lassen. Der König wandte alle Mühe an, daß ihm die Eidgenossen dieses Ländchen abträten, aber sie wollten nicht. Dem zufolge hat es ihnen der König 1503 zum völligen Eigenthum überlassen, welches alles 1512 der von den Eidgenossen in sein Herzogthum wieder eingesetzte Maximilian Sforzia, Herzog zu Mayland, förmlich bestätigte, und in dem zwischen König Franciscus I von Frankreich und den Eidgenossen 1516 errichteten ewigen Frieden wurde dieses auch bedungen und zugestanden. Gedachte Cantone setzen wechselsweise alle 2 Jahre einen Amtmann oder Landvogt hieher, welcher Commissari genennet wird, welcher zur Kriegszeit die Stelle eines Commissarius vertreten soll. Es wird jedesmal derjenige Landvogt hieher verordnet, welcher zuvor 2 Jahre lang die geringere Landvogtey Riviera verwaltet hat. Vor einigen Jahren war es im Thun, diese zwo Landvogteyen mit einandern zu vereinigen, und aus beyden eine zu machen, aber die Unterthanen haben das abgebeten. Sie haben gefürchtet, es würde ihnen etwas von ihren Freyheiten entzogen. Es wird auch alle Jahre auf St. Bartholomäustag von jedem regierenden Canton ein Gesandter nach Bellenz geschicket, welche dem Commissari die Rechnung abnehmen, die Appellationen beurtheilen, (von deren Urtheile man aber an die regierenden Orte selbst appelliren kan,) und andere Landesgeschäfte besorgen. Die Landvogtey enthält:

2) **Bellenz**, in der Landesſprache **Bellinzona**, lat. Bilitio, Bilitiona, Bilitionum, Caſtrum, Bilitionis, Baltiona, Berinzona, **eine Stadt nicht weit vom Zuſammenfluſſe des Teſins und der Moeſa.** Auf einem groſſen Platze faſt mitten in derſelben ſteht ein Haus, in welchem der obrigkeitliche Commiſſari wohnet. Es ſind hier auch 3 nach alter Art befeſtigte Schlöſſer, welche mit grobem Geſchütze verſehen ſind, und in deren erſten und gröſten ein Caſtellan aus dem Land Uri, in dem mittlern ein Caſtellan aus dem Lande Schweitz, und in dem oberſten oder Saſſo Corbé ein Caſtellan aus dem Lande Unterwalden unter dem Kernwald wohnet. Die Regierung wird folgendergeſtalt verwaltet. Der Landvogt oder ſogenannte Comiſſari iſt im Namen der drey regierenden Stände der höchſte Richter im Land. Seine Beyſitzer ſind der Statthalter, der Landſchreiber und Fiſcal. Der erſte und der letzte werden alle 2 Jahre von einem neuangehenden Landvogt aus den Rathsgliedern oder der Bürgerſchaft zu Bellenz nach Belieben erwählt. Der Landſchreiber hingegen wird wechſelsweiſe alle 6 Jahre von den Landgemeinen der drey Cantonen aus ihren Landleuten geſetzet. Mit dieſen Officianten behandelt der Landvogt alle Civil- und Criminalſachen, und befraget einen jeden um ſein Gutachten, das Urtheil aber macht er allein. In Maleſizſachen werden noch 3 ſogenannte Geſchworne aus dem Rath zu Bellenz darzu gezogen, welche alljährlich dem Range nach umwechſeln. Dieſe wohnen der Abhörung der Kundſchaften, dem gütlichen und peinlichen Examen und der Abfaſſung der Sentenz bey. Wann das Verbrechen ſo beſchaffen iſt, daß es um das Leben gehet, ſo werden noch drey Richter aus den Cantonen darzu gezogen, welche insgemein die beyde Landvögte von Bellenz und Riviera und einer von den Caſtellanen der 3 Schlöſſer zu Bellenz, nämlich derjenige, welcher aus dem Canton iſt, ſo dannzumahl keinen regierenden Landvogt in den 3 Vogteyen hat, ſind. Dann, wie ſchon angezeiget worden, ſind alleweil 2 Landvögte aus gleichem Ort zu Bellenz und Bollenz, und einer aus einem andern zu Riviera, welcher letztere wegen ſchlechter Ertragenheit der Vogtey gemeiniglich auch zu einem Commiſſari nach Bellenz erwählet wird. Die Stadt Bellenz hat einen eigenen Rath, welcher aus 12 Gliedern beſtehet, zu denen noch 2 aus den ſogenannten Communen oder nahe gelegenen Oertern Monte Caroſſo, Paro und Ravecchia kommen, ferner zween Deputirten von der Bürgerſchaft und vier Syndike von der Landſchaft. Dem zufolge beſtehet der Rath zu Bellenz aus 20 Gliedern und einem Canzler. Dieſe zuſammen machen den Rath der Stadt und der Grafſchaft aus. In den Angelegenheiten der Stadt kommen die 12 erſten allein zuſammen, ſo aber ſelten geſchiehet. Die zween Deputirten oder auch nur einer allein haben die Freyheit, ein jedes Geſchäft, was es auch betreffen mag, ſtill zu ſtellen, wann ſie eine Proteſtation

dagegen

Digitized by Google

dagegen einlegen. Wann auch die Syndike oder der mehrere Theil der Rathsherren gegen eine Rathserkanntnuß protestiren, hat solche keine Kraft, sondern wann je eine solche gültig seyn soll, so wird erfordert, daß alle drey Corpora einstimmig seyn. Den Vorsitz im Rath hat der Stadtprokurator, der alle halb Jahre unter den 12 Rathsherren dem Range nach umwechselt. Die Rathsherren erwählen sich selbst unter einandern, ohne Zutritt der Bürgerschaft. Wann aber einer zu dieser Ehre gelangen solle, muß er keinen Vater, keinen Bruder, keinen seines Namens oder gleichen Geschlechts, der mit ihm Geschwisterkind ist, im Rath haben, und 25 Jahre Bürger zu Bellenz gewesen seyn. Die Rathsherren und der Kanzler bleiben lebenslänglich. Die erledigte Stellen werden in Zeit von 6 Wochen wieder besetzet, wann aber die Rathsherren während dieser Zeit nicht einig werden können, wen sie erwählen wollen, so hat der Landvogt das Recht, einen Rathsherrn zu ernennen. Die zween Deputirten aus der Bürgerschaft werden alle Jahre abgeändert, und ohne Zutritt der übrigen Rathsglieder erwählt. Die zween Rathsfreunde von der Landschaft werden auch alle Jahre der eine zwar allzeit aus der Communität Monte Carasso, und der andere umwechslungsweise aus den Communitäten Ravechia und Paro, jeder von diesen Communen selber erwählt. Die Syndike werden zu zweyen Jahren um abgewechselt, und an des heil. Josephstag in der Kirche St. Blasii erwählt, zween aus der Stadt und zween von dem Land. Sie werden aber aus den Consoli oder Dorfrichtern allein erkießt. In der Stadt ist die Collegiat- und Stiftskirche zu St. Peter und St. Stephan, wohl gebauet. In den Vorstädten gleich vor der Stadt sind 3 Klöster, zwey für Mönche und eines für Nonnen, mit Kirchen, und in der sogenannten Residenz, welcher Name von ein paar Jesuiten übrig ist, welche sich hier aufgehalten haben, läßt das Stift Einsidlen seit 1675 durch einige Professores die Jugend in den Studiis humanioribus und in der Theologia morali unterwiesen. Im Jahr 1514 ward die Landschaft Bellenz durch Wasser beschädiget. Zwey Jahre zuvor waren zween Berge in dem Palenzerthal zusammen gefallen, wordurch der durch dieses Thal strömende Fluß dergestalt aufgeschwellt worden, daß das Land in einen See verwandelt wurde. Dieser See nahm 1514 einen Durchbruch durch die Landschaft Bellenz gegen dem langen See, und das Wasser risse durch seine Geschwindigkeit 600 Personen dahin.

2) St. Paul, ein Ort unweit Bellenz, in der Pfarre Arbedo, bey welchem 1422 ein Gefecht zwischen den Mayländern und den Eidgenossen vorgefallen ist.

3) Die Pfarren St. Antonio, St. Antonino, Arbedo, Camerino, Carasso, Castione, Corduno, Daro, Gnosca,

Gudo, Lumino, Molina, Monte Carasso, Pianezzo, Pridnzo, Bementina, Sobiasco, das Malvarobierthal, und die Gemeinen Isone und Medea.

Anhang,
welcher die Geschichte der Landvogtey Bellenz mehr aufkläret.

Die begehrte Nachrichten von Bellenz betreffend, hat es mit der einsidlischen Residenz folgende Beschaffenheit. Sie hat den Namen beybehalten, den sie von den Jesuiten gehabt, und ist auf Ansuchen der drey regierenden Cantonen und des päbstlichen Nuntius Cibo an Einsidlen gekommen unter dem Fürst Augustin Reding, im Jahr 1675. Sie ist eine öffentliche Schule, in deren die niedern Classen in deutsch- und wälscher Sprache betrieben werden. Jedoch werden auch die Studia philosophica und theologica gelehrt, falls man darum Ansuchung thut. Auch werden die Deutschen in der wälschen, und die Wälschen in der deutschen Sprache unterrichtet. Sie haben auch anitzo angefangen, der Jugend einigen Geschmack von der Geographie, Arithmetik und Historie beyzubringen. Es sind 6 Patres darinnen, von welchen der oberste den Titul eines Probsten hat. Die übrigen sind nach Zeit und Umständen mit den Schulen beschäftiget. Sie haben die Residenz mit den Pflichten übernommen, welche die Jesuiten einige und zwanzig Jahre gehabt haben. Nämlich einer von selbigen muß alle Samstage einen wälschen Discurs in der Hauptkirche bey der Christenlehre halten. Ein anderer hat auch alle Sonntage einen wälschen Discurs in der sogenannten Congregation. Alle erste Sonntage des Monats hält einer eine deutsche Predigt in ihrer eigenen Kirche. Sie sollen auch die deutsche und wälsche Kranken und Sterbende besuchen, und ihnen beystehen. Sie haben auch von Zeit zu Zeit mehrere oder mindere deutsche und wälsche Kostgänger.

Die

Digitized by Google

Die Bürgerschaft zu Bellenz betreffend, treibt selbige sehr starkes Gewerb mit allerhand Waaren, jedoch ist dermalen der Kornhandel der beträchtlichste, und kan Bellenz mit Recht das Korn- und Kaufhaus von den Landvogteyen Liffenen, Bollenz, Resier und dem ganzen Misoxerthal angesehen werden. Der Verdienst ist wegen dem überaus grossen und immer anhaltenden Passe sehr groß. Ein jeder hat etwas zu verdienen. Daher giebt es viel wohl bemittelte Bürger, unter selbigen werden über 20 Kornhändler gezählt. In der Landvogtey Bellenz werden folgende Ortschaften gezählt. Von dem Ursprunge des Teßins befinden sich auf der rechten Hand oder jenseits angeregten Flusses 8 Pfarreyen, als: Molina, auf den Gränzen der Landvogtey Resier. Hernach Prevonzo, auf diese folget Gnosca. Diese 3 Pfarreyen gehören in geistlichen Sachen unter das Erzbisthum Mayland. Zwischen Gnosca und Prevonzo war ein Dorf belegen gewesen, welches von einem Bergbruch verschüttet worden, doch sichet man noch Spuren davon. In dem Gebirge über Gnosca ist vor nicht gar vielen Jahren ein Quantum Rubinstein gefunden worden, so aber damalen die vollkommene Zeitigung noch nicht erlanget hatten. Nach Gnosca folget in gerader Linie das Dorf Sessa, so zu Corduno pfarrgenößig ist. Unweit von selbigem ist ein lustiger Hügel, der eine schöne Aussicht hat. Auf selbigem hat vor Zeiten das Schloß der Freyherren von Hohensax gestanden, auf dessen Ruinen anjetzo die grosse Capelle St. Carpoforo gebauet ist. In angeregten 3 Pfarreyen ist eine gute Hasenjagt. Itzt folget Corduno, dessen Pfarrkirche im Jahr 1553 erbauet worden. Sie liegt nahe dem Dorfe auf einer lustigen Anhöhe, im Angesicht des Misoxerthals. Hinter Corduno liegt ein grosses Thal, so oberhalb mit schönen Alpen und fruchtbaren Bergen, unterhalb aber mit Tannwäldern besetzet ist. Durch dieses Thal lauft ein wilder Waldbach, so das Pfarrdorf von einandern scheidet, selbigem auch öfters grossen Schaden zugefüget hat. Er flieſſet dem Calanchetinbach

Digitized by Google

gegenüber in den Teßin, über welchen bey dem Dorfe Corduno zwo gewölbte steinerne Brücken gehen. Um dieses Dorf und dessen Thal befindet sich jederzeit vieles Hochgeflügel, als Wachteln, Schnepfen und Perniconizen. Darauf folget das Dorf Carasso. Die Pfarrkirche stehet im obern Dorfe. Dieses nebst der Pfarre Monte Carasso stehen an dem Berge Carasso. Ueber Monte Carasso fast in der Mitte des Berges befindet sich die malte Kirche St. Bernardo, welche vor Zeiten nebst St. Blasii die zwo einzige Pfarrkirchen in der ganzen Grafschaft Bellenz waren. In der Pfarr- und Klosterkirche ist das Heil. Abendmahl in mehr als Lebensgrösse abgemahlet, welches von allen Kennern hochgeschätzet wird, auch wird der Leib von St. Crescentius hier aufbehalten. Das Kloster ist von Frauen Augustinerordens besetzet. Zwischen Monte Carasso und Sementrina liegt das Thal auch Sementina genannt, aus welchem ein sehr wilder Bach kömmt, der diesen zweyen Pfarrdörfern öfters grossen Schaden thut. Er stürzet sich mitten im Thal über einen hohen Felsen herunter, in welchem Sturz sich das Wasser fast in Staub verwandelt. Vornen im Thal in Mitte des Runzes stehet die schöne Kirche la Madonna della nascita, welche sich bis daher recht wunderbarer Weise vor der Gewalt des Waldwassers erhalten hat. Vorn Eingang des Thals liegt auf der Höhe auf einem steilen Felsen eine neumodische Kirche nebst einer Einsidlerey zur heil. Dreyfaltigkeit genannt. Das Dorf Monte Carasso liegt auf einer anmuthigen Anhöhe, dessen weitläufiges Frauenkloster, nebst dem neuerbauten schönen Lusthaus des Herrn Statthalters Tragniola und der Dreyfaltigkeitskirche demselbigen ein schönes Ansehen verschaffet. Auch um dieses Dorf ist eine schöne Jagdbarkeit. Das Thal Sementina ist oberhalb mit vielen Alpen, unterhalb aber mit Tannwäldern besetzt. Sementina ist auch ein lustiges Pfarrdorf. In selbigem befindet sich eine Pulvermühle, welche dieses Jahr im Feuer aufgegangen, nun aber wieder hergestellt wird. Gudo ist das letzte Pfarrdorf jenseits

seits des Teßins an den Locarnergränzen, so auch an dem Fusse des Berges Carasso lieget, allwo, wie auch zu Sementina, zur Herbstszeit sehr gute Jagdbarkeit, absonderlich von Schnepfen, Wachteln u. s. f. anzutreffen ist. Alle die obgenannte 8 Pfarreyen haben nur an zweyen Orten, nämlich zu Corduno und Monte Carasso, auf zweyen an einandern gehefteten und mit Brettern bedeckten Schiffen eine Ueberfahrt über den Teßin. Oberhalb der Stadt Bellenz linker Seits des Teßins sind nur vier Pfarreyen, benanntlich Castiono und Lumino, beyde jenseits des Monsaflusses beym Eingang des Misoxerthals, davon die erstere, so einen guten Steinbruch von grossen steinernen Blatten hat, an die Reser, letztere aber an die Pfarr St. Victor im Misoxergebiethe anstosset. Hier sind die Gränzen, wie man vermeynet, zwischen den drey regierenden Orten und dem Grauen Bunde noch im Streit. Arbedo ist eine sehr weitläufige Pfarr, eine gute halbe Stund vor der Stadt diesseits der Mousa an dem End eines grossen Thals, so allenthalben mit Tannwäldern umgeben ist. Aus selbigem kömmt ein schädlicher Bach, so vor 3 Jahren (1768) der steinernen Brücke Calancheti genannt, den Bogen eingerissen, hingegen beyde Füsse der Brücke hat stehen lassen. Gleicher wilde Bach hatte zu eben dieser Zeit nebst dem Bach, so von Corduno auf der andern Seite auch in den Teßin fliesset, eine solche Menge Steine und Gries mit in den Teßin geführet, daß letzterer 2 Stunden lang in seinem Laufe gänzlich gehemmet, und dadurch das Land rückwärts bis gen Claro grösstentheils überschwemmet worden ist. Unweit von obgemeldter kleinen Brücke stehet auf der rechten Seite die St. Christoffels-Cappelle, von welcher man noch 200 Schritte weit zu gehen hat, bis man zu der grossen steinernen mit 3 Bögen versehenen Brücke kömmt, so über den Monsafluß gebauet ist, neben welcher zur linken das neumodische Kirchlein del Santo crucifisso stehet. St. Paulo ist eine gar alte Kirche und Filial von Arbedo, allwo 1422 eine Schlacht zwischen den Eidgenossen und

den

den Mayländern zum Vortheil der erstern vorgefallen ist. Bey selbiger ist eine grosse erst neulich erneuerte und mit sinnreichen Gemählden ausgezierte Todtencappelle, in welcher der in oberwähnter Schlacht umgekommenen Menschen ihre Gebeine aufbehalten werden, auch vor gleicher Kirche liegen einige Grabsteine, deren Aufschriften aber vor Altheit nicht mehr gelesen werden können. In der Kirche selbst ist das Abendmahl, so in Lebensgrösse abgemahlet ist, wie auch das, so Paulum, wie er vor seiner Bekehrung vor Schrecken vom Pferde gefallen ist, vorstellt, merkwürdig. Das letzte ist von einem deutschen Schweitzer, der ein Künstler gewesen ist, verfertiget. Molirago ist ein Dörflein an der Landstrasse. Gleich unter selbigem ist ein grosser und sehr fester Damm wider den Ausbruch des Teßins angelegt. Von selbigem gehet auf beyden Seiten der Landstrasse bis zur deutschen Stadtporte eine Gemeinweide, in deren Mitte an der Landstrasse die Capelle di Sta. Martha. Wann bey selbiger die Gesandten der drey regierenden Orte eintreffen, geschiehet allemal der erste Schuß auf dem Urnerschlosse, worauf die übrigen 2 Schlösser antworten. Wann sich die Gesandten bey 30 Schritte weit von dieser Capelle entfernet, und das ganze Begleit und der Rath von Bellenz sich um selbige gesammlet, so zeiget der Gesandte von Uri in einer kurzen Rede in seinem und seiner Mitgesandten Namen denselbigen an: daß ihre allerseitige Herren und Oberen sie ihrer Gunst und Wohlgewogenheit, wie auch der Bestätigung und Handhabung ihrer Freyheiten versichern lassen. Worauf der Kanzler sich im Namen des Raths und der ganzen Landschaft bedanket, auch zu fernerer Huld empfihlet, auch Treue und Ergebenheit verspricht. Nachdem diese Ceremonie, welche allezeit im mittlern Jahre geschiehet, vollendet ist, so erfolget der Einritt in die Stadt. Das Pfarrdorf Daro lieget auf einer lustigen Anhöhe gleich über Bellenz, allwo grosse mit schönen Lusthäusern ausgezierte Weinberge anzutreffen sind, unter denen das dem alten Hause Panthera zugehörige Lusthaus zu Pe-

demon-

demonte das vorzüglichste ist. Unweit davon stehet eine grosse Capelle, von welcher etwas entfernet an dem Fusse des Bergs ein schöner Steinbruch ist. Ardera ist eine Dorfschaft über Daro, mit einer schönen Capelle alla Madonna de la Salute, nicht weit von dem Unterwaldnerschlosse, allwo die Castellane und Schloßsoldaten der Schlösser Schweitz und Unterwalden, welche hier absterben, vergraben werden. Diese Dorfschaft ist zu Daro pfarrgenößig.

Auf der Lauiserseite der Stadt dem linken Ufer des Teßins nach sind folgende 8 Pfarreyen: als Ravechia, eine Vicepfarr, welche von dem Stadtkreise durch den wilden Bach Dragonar genannt, welcher schon vielmal grossen Schaden gethan, und absonderlich im Jahr 1768 an St. Bartholomäustage das Augustinerkloster zu St. Johann nebst mehr andern Gebäuden hinweggerissen, und sehr viele von den schönsten Weinbergen in einen Steinhaufen verwandelt, geschieden wird. Bey Anfang des fruchtbaren Thales, daraus dieser Bach herfür strömet, ist auf der Seite von Ravechier die schöne Mariekirche, die schöne Gemählde nebst einer Einsidlerey hat, welche von dem Hause Mendlen in Uri erbauet worden, und von selbigem noch unterhalten wird. Sie wird anjetzo von einem Waldbruder aus dem Canton Schweitz bewohnet. An der Landstrasse stehet die Kirche St. Biaggio oder St. Blasii, welche vor Zeiten nebst der St. Bernhardskirche über Monte Carasso die einige in der Grafschaft Bellenz gewesen, nachhero ware sie jederzeit die Kirche der Stadt, bis Carolo Boromäo, Erzbischof von Meyland, bey seiner Visitation die in der Stadt befindliche Filialkirche St. Strephano zu einer Pfarr- und diese uralte Pfarr- und Landskirche zur Filial gemachet hat. Sie hat zwey Reihen Pfeiler, und also 3 Schiffgewölber, ist aber nach der gothischen Art gebauet. Dießmalen sind bey derselbigen folgende Dörfer pfarrgenößig: Ravechia, von welchem sie nunmehr den Namen hat, Pie-

da

de Villa, allwo das Haus Tarh ein schönes Wohnhaus hat. Nicht weit von selbigem ist ein wichtiger Steinbruch, in welchem schöne Steinblatten gebrochen werden. Durch dieses Dörflein laufft St. Luciabach, welcher selbiges schon oft mit Unglück bedrohet hat. Er fliesset aus einem kleinen aber sehr fruchtbaren Thale heraus. Auf der rechten Seiten desselbigen liegt mitten auf dem Berge Prada eine grosse Reihe von unbewohnten Häusern, so zur Zeit einer starken Pestilenz, da die Leute aus der Stadt hieher geflüchtet, angebauet worden sind. Blasio, ein Dörflein mit einer Capelle St. Caroli gewidmet, allwo das adeliche Haus Ruscone ein grosses Wohnhaus erbauet hat. Neben der Pfarrkirche St. Blasii stehet der ziemlich grosse Spithal der Stadt, so mit guten Einkünften versehen ist. An gleicher Landstrasse an dem Dragonat stunde ehmals ein Mannskloster St. Johann Augustinerordens, das von gemeldtem Bach fortgespühlt, aber ein anderes grösseres vor der deutschen Porte vor gleiche Patres aufgebauet worden ist. Gleich unter ermeldter Pfarrkirche St. Blasi stehet das sehr alte Kloster der sogenannten Zockolanten, dessen Kirche Madonna della Gratie die dritt älteste in der ganzen Grafschaft seyn soll. Unter diesem Kloster liegt ein überaus grosses Ackerfeld, um welches und durch welches lustige Spatziergänge sind. Am Ende desselbigen haben die Häuser Moll und Ruscone zwey prächtige Wohnhäuser, bey dem letzten stehet die Capelle Maria della ascensione. Subiasco, ein grosses und volkreiches Pfarrdorf, das sich von der Landstrasse bis an den Fuß des Marobbierthals hinauf ziehet, und von dem grossen und schönen mit Nuß- und Kastanienbäumen besetzten dreyeckigten Platz, dessen eine Spitze an den Berg, die übrigen zwo an die Strasse stossen, völlig von einandern vertheilt ist. Auf diesem Platze ist vor diesem der nunmehr nach Lauis verlegte Jahrmarkt, an welchem viel Vieh verhandelt wird, gehalten worden. Die schöne Pfarrkirche Madonna della ascensione, so in der Grafschaft das schönste und nach dem

scher

scher Art eingerichtetes Glockenspiel hat, stehet, wann man von der Stadt kommt, auf der linken Seite des Dorfes. Ausser demselben ist auf der rechten Seite der Landstrasse die Kirche St. Job. Eine andere Kirche St. Bartholome genannt, so vor diesem die Pfarrkirche von Subiasco war, stehet gleichfalls auf der rechten Seite zu oberst neben dem Dorfe jenseits des Marobbier-Wassers auf einer Anhöhe des nahe dabey liegenden Berges, zu welcher man über eine grosse gewölbte steinerne Brücke gehen muß. Die neue Pfarrkirche wird von einem Pfarrer, der allzeit von denen von Subiasco mit Zuzug aller Gemeindsgenossen von Pianezo und St. Antonio erwählt wird, nebst einem Caplan versehen. Gleich über ermeldtem Dorfe Subiasco, welches mit einigen grossen stattlichen steinernen Gebäuden pranget, fängt die Strasse, durch die man in das Thal Marobbien kömmt, an. Dieses ist ein über 3 Stunden langes, fruchtbares und wohl bewohntes Thal. Ehe man in selbiges hinein kömmt, muß man eine gute halbe Stunde durch einen Kastanienwald mühsam hinauf gehen, bis man zu dem Dörflein Pauls oder Pa-ulo kömmt. Nicht weit von hier ist der Platz alla Motte genannt, der mit Kastanienbäumen besetzet ist, und auf deme man eine treffliche Aussicht über die ganze Grafschaft Bellenz, einen Theil von Locarno und den langen See hat. Auf diesem Platze halten die 3 Gemeinden Subiasco, Pianezo und St. Antonio alljährlich ihre Landsgemeind. Unweit davon ist das Kirchlein delli Angeli. Ueber dem Dorfe Pa-ulo liegt das Pfarrdorf Pianezo, bey welchem das erstgenannte pfarrgenößig ist. Ueber selbigem ein grosses Stück Wegs ist die alte Landstrasse wohl mit Steinen besetzt bis fast zu dem Pfarrdorfe St. Antonio, in welchem noch folgende Dörfer und Dörfleine pfarrgenößig sind, als Carmena, so noch vor St. Antonio liegt, Velen, Millicolo, so über der Landstrasse in einer jähen Höhe liegt, und Carena, allwo eine Zollstatt ist. Hinter dem letzten Dorfe gehet eine schöne steinerne Brücke über einen wilden Thal-

bach.

bach. Alle 2 Jahre wird von dem Landvogt und den deutschen Beamteten in dem Thal bis auf die Alp Forno die Visitation eingenommen, welche dann ordnieren, was an der Strasse verbessert werden solle. Auf der Morgenseite ist das Thal bis nach Melera sehr fruchtbar an Wein, Korn, Kastanien, allerhand Sommer- und Wintersaat. Von da hinweg bis zu hinterst im Thal sind schöne grasreiche Weiden. Auf der Abendseite fängt selbiges gleich mit einem Kastanienwald an. Carmena gegenüber ziehet sich ein Buch- und St. Antonio gegenüber bis zu hinterst in das Thal gehet ein schöner Tannwald, in welchem sich aber viele reissende Thiere, absonderlich Bären und Wölfe aufhalten, welche von Zeit zu Zeit unter dem zahmen Viehe grossen Schaden verursachen. Dann hier befinden sich viele und grasreiche Alpen. In der Alp Forno theilt sich die Strasse. Der Theil auf der rechten Seite ziehet sich über die Alpen hinauf in die Landschaft Lauis, und der auf der linken über den Berg St. Jori, auf welchem die schweitzerische, bündnerische und meyländische Gränzen in einem Bezirk von einem Klafter zusammen stossen. Die Strasse führet auf Gravedona. In dem Marobbierfluss, der durch dieses Thal strömet, werden allerhand delikate Fische gefangen. Es hat aber derselbige, indem er die Gemeinden Subiasco und Camorino von einandern scheidet, beyden öfters grossen Schaden zugefüget. Camorino und St. Antonio sind zwey Pfarrdörfer, welche ausser Subiasco auf der linken Seite an der Landstrasse nach Lauis an dem Fusse des Berges, so an Montebennal anstosset, und über welchen man auf Mona u. s. w. gehet. Ersteres hat nicht nur von dem Ballmarobbierfluss, sondern auch von dem wilden Bach Carell oscure, so aus dem kleinen Bergthale gleiches Namens herfür kömmt, grosse Verheerungen an seinen Gütern ausgestanden. Hier sind die kleine Dörfer Vighana und St. Juliocapell, so bey letzterm liegt, pfarrgenössig. Zu Antonio ist die Dorfschaft, Kirche und Caplanen Cadenazo, welche an den Gränzen von Luggaris an dem

Fusse

Fusse des Berges Montbennel lieget, pfarrgenößig. In selbigem vertheilt sich die Landstrasse. Jenseits der kleinen steinernen Brücke gehet man rechts auf Magadin, links aber über den Monte Cenere auf Lauis. Vor Zeiten ist ein Schloß da gestanden, das während den meyländischen Kriegen von den Eidgenossen verstöret worden, in selbigem ist auch das Dörflein Sotto Vighana pfarrgenößig. Isone und Medeglia, zwey Pfarrdörfer jenseits des Montbennel, liegen auf den Gränzen von Lauis, gehören jedoch zu der Grafschaft Bellenz, sind aber in Kirchensachen dem Lauiser Vicariat einverleibet. Endlich sind auch noch die Dörfer Robassacha und Meggiacha, nebst der Kirche di Sto. Leonhardo hier pfarrgenößig. Zwischen Carasso und Monte Carasso stehet noch ein fester Thurm am Teßin mit einer Fallbrücke, und einem Stücke von einer wohl besetzten und mit einigen Schwibbögen und Mauren unterstützten Landstrasse, welche, eh der Teßin im J. 1514 in der damaligen grossen Fluth selbige grösstentheils ruinirt hat, hier und nicht durch die Stadt Bellenz gegangen ist. Sie gehet dem Urnerschloß grad gegenüber. Bellenz ist ein gar fruchtbares Ländlein, in allen seinen Pfarren wächst Wein, Korn, Kastanien, allerhand Winter- und Sommersaat, hat überall gute Weiden, grossen Wild- und Fischfang. Im Teßin sind schon manchmal Forellen 20 Pfund schwer gefangen worden. Endlich ist noch zu bemerken, daß das Dörflein Bianchalardo nebst der Capelle di St. Defendente, so hoch im Berge Carasso stehet, in die Pfarr Sementina, das Dorf und die Capelle di St. Maria a Roggero aber in die Pfarr Gudo gehören. Die Capelle della Madonna ob Prevonzo gehört in die Pfarr Molino.

18. Die Landvogtey Riviera oder Polese.

Sie gränzet gegen Mittag an die Landvogtey Bellenz, gegen Abend an die Landvogtey Luggarus, gegen Mitter-

Digitized by Google

nacht an das Livíner- und Palenzerthal, gegen Morgen an den obern grauen Bund. Durch dieselbe fließt der Teßin oder Ticino, und nimmt hier den Fluß Blegno auf. Sie ist zu gleicher Zeit wie Bellenz an die Cantone Uri, Schweitz und Unterwalden unter dem Kernwald gekommen, und wird von derselben eben so, wie die Landvogtey Bellenz regieret. Dieses Ländchen ist so arm, daß die Mannsleute den Sommer durch anderstwohin gehen, etwas zu gewinnen, damit sie ihr Weib und Kinder im Winter erhalten können. Man sagt, daß im Sommer öfters in einem Dorfe nicht mehr Mannsleute übrig seyen, als der Pfarrer und der Sigrist oder Glöckner. Im Jahr 1512 hat das Thal durch Zusammenfall zweener Bergen, welches den Blegnofluß aufgeschwellt, grossen Schaden empfangen. Dieser Fluß überlauft mehrmalen, und setzet das flache Land unter Wasser. Derowegen hatten die Franzosen, als sie zur Zeit Franzens I hier lagen, einen kostbaren Damm angeleget, welcher anjetzo noch unterhalten wird. Sie enthält 9 Pfarren. Ich bemerke

1) Riviera oder Polese, einen Flecken.

2) Abiasco oder Ablentsch. auch Biaschina, ein Pfarrdorf am Fluß Blegno, über welchen hier eine Brücke geht, auf deren Mitte sich das Livinerthal und die Vogtey Riviera scheiden.

3) Claro, ein Pfarrdorf mit einem Frauenkloster Benedictinerordens.

4) Cresciano oder Crischano, Osogna, Lodrino, und andere Dörfer.

19. Die Landvogtey Bollenz.

Die Landvogtey Bollenz, welche auch das Palenzerthal, lat. Vallis Breunia, in hiesiger Landessprache Valle di Blegno oder Bregno genennet wird, auch von einigen ehemals mit dem Namen Valle Bregana beleget worden ist, gränzet gegen Mittag an die Landschaft Riviera, gegen Abend an das Livinerthal, gegen Mitternacht

Digitized by Google

dacht und Morgen an den obern grauen Bund. Sie ist ein mit theils fruchtbaren theils unfruchtbaren hohen Bergen umgebenes Thal, zwar 7 Stunden lang, aber nicht über eine halbe Stunde breit, und wird von dem Flusse Blegno der Länge nach durchflossen. Es hat zwar viel Viehzucht, auch einigen Ackerbau, ziemlich guten Wein, und allerhand Obst, insonderheit Kastanien: allein es gehen doch die Mannsleute des Sommers in fremde Lande, insonderheit nach Italien, um Geld zu verdienen, und überlassen unterdessen den Weibsleuten alle Arbeit in diesem Lande. 1512 erlitte auch dieses Thal sehr grossen Schaden, als gemeldter massen 2 Berge zusammen fielen, wodurch der durchfliessende Fluß Blegno aufgehalten und aufgeschwellet, und beynahe das ganze Thal zu einem See wurde, welches bis 1514 währete, da das Wasser endlich einen Ausgang fand. 1747 erfuhr es auch grossen Wasserschaden. Es hat vor Alters dem Domkapitel St. Maria zu Meyland gehöret, doch haben auch die von Pepoli einige Rechte daselbst gehabt, welche sie an Sanctium von Bentivoglio verkauft. Von letzterm kauften sich die Einwohner 1457, und von dem Domkapitel 1497 los, erhielten auch von den Herzogen zu Meyland viele Freyheiten. Ums Jahr 1500 ergaben sie sich mit Vorbehalt ihrer Freyheiten an das Land Uri, welches auch das Land Schweitz und Unterwalden unter dem Kernwald in die Mitregierung aufnahm. Von diesen Cantonen wird die Landschaft alle zwey Jahre wechselsweise mit Landvögten versehen. In Ansehung geistlicher Sachen steht sie unter dem Erzbischofe von Meyland. Sie wird in 3 Theile, welche man Faccie nennet, eingetheilet.

1. **Die untere Faccia** enthält die Pfarren und Gemeinen **Malvaglia, Semione, Ludiano** und **Dongio.** Bey dem Dorfe, davon die letztere benannt wird, ist ein Sauerbrunn, welcher als ein gutes blutreinigendes Mittel gebraucht wird.

2. **Die mittlere Faccia** enthält die Pfarren und Ge-

meinen Corzoneso, Leontica, Lotigna, woselbst der Landvogt wohnet, Castro, Grumo, Aquila und Dangio.

3. Die obere Faccia enthält die Pfarren und Gemeinen Olivone, Girone, Campo und Largario.

Die Einwohner der jetzt beschriebenen 3 Landvogteyen haben schöne Freyheiten. Sie geniessen einen Drittel von den Strafgeldern, haben alle Jahre ihre ordentliche Landesgemeinde, setzen Beamtete, als Seckelmeister, Landschreiber, Geschworne, Landweibel u. s. w. Sie geben auch in Malefizfällen Mitrichter. Was von Bellenz gesagt worden, daß alle Jahre von den regierenden Orten Gesandten dahin kommen, die Rechnungen und Appellationen einzunehmen, gehet auch die zwo übrigen Landvogteyen an.

20. Die Landvogtey Lauis.

Sie ist von den Vogteyen Luggarus, Mendris, Bellenz und dem Herzogthume Meyland umgeben. Der grösstentheils dazu gehörige Lago di Lugano oder Lauiserſee ist ungefähr 4 geographische Meilen lang, und wo er am breitesten ist, etwa $\frac{3}{4}$ Meile breit, und hat unterschiedene Busen. Er benetzet nicht allein die Ufer dieser Landvogtey, sondern auch andere eidgenößische Länder, wie auch das Gebieth von Meyland. Diese Landschaft, welche 106 volkreiche Flecken und Dörfer enthält, hat der Herzog von Meyland Maximilian Sforzia 1512 den gesammten damaligen 12 eidgenößischen Orten für den ihm wider die Franzosen geleisteten Beystand übergeben. Die Bündner trugen Veltlin, Cleven und Worms oder Wormio davon. Die Umstände hatten sich hernach geändert. Die Eidgenossen verliessen Meyland, Ludwig XII König in Frankreich starb, und Franz I war sein Nachfolger. Dieser bote den Eidgenossen und Bündnern eine grosse Summe Geldes an, wann sie ihm die

die vier Landvogteyen wieder abträten, sie traten sie aber nicht ab, sondern behielten sie, als Vormauren des Vaterlandes gegen Italien. Ihre Standhaftigkeit war den Einwohnern nicht zuwider. Sie geniessen unter der eidgenößischen Regierung grosse Freyheiten. Ihre Abgaben werden nicht gesteigert, und sind bis anjetzo vor der Kriegswuth sicher gewesen. Was haben nicht hergegen ihre Nachbaren in der Lombardey von Zeit zu Zeit ausstehen müssen, und wie sind sie nicht mit Abgaben geplaget? Die 12 Orte setzen wechselsweise auf 2 Jahre einen Landvogt oder Capitaneo nach Lauis. Sie setzen einen Landvogt dahin, aber nicht nach ihrem Rang, sondern nach folgender angenommener Ordnung. Zürich, Uri, Zug, Freyburg, Bern, Schweitz, Glarus, Solothurn, Lucern, Unterwalden, Basel, Schafthausen. Bey den andern Vogteyen ist eine andere Ordnung. Der Landvogt zu Lauis heisset Capitaneo, weil er in Kriegszeiten zum obersten Hauptmann oder Kriegsbefehlshaber aller aus den 4 Landvogteyen zusammen gezogener Völker bestimmt ist. Wann ihm das Land huldiget, muß er auch schwören, das Land bey seinen Freyheiten zu schützen und zu schirmen. Ein gleiches müssen die übrige Landvögte thun. Die Landschaft ist in 4 Viertel oder Pieve abgetheilet. Das Viertel Capriasca steht in geistlichen Sachen unter dem Erzbischofe zu Meyland, die 3 übrigen Viertel aber stehen unter dem Bischofe von Como.

I. Im Viertel Lauis bemerke ich

1) Lauis, auch Lauwis und Luwerz, in der Landessprache Lugano, der Hauptort der Landschaft, ist ein Flecken am See Lugano, mit einem sogenannten Pallaste mitten in dem Flecken auf dem grossen Platze, in welchem der Landvogt wohnet. Das Schloß ist 1517 von den Eidgenossen geschleifet worden. Es ist auch ein Stift St. Laurenzens mit einem Erzpriester und 9 Chorherren allhier. Jener wird vom Pabste erwählet, und ist allemal des Bischofs von Como bestellter Vicarius in dem Pieve von Lugano. Beynebenst ist ein Franciscanerkloster, und eines der sogenannten Zokkolanten, ferner ein Capuciner- und 3 Frauenklöster, eines der letzten ist Benediktinerordens, eines

Auguſtiner- und eines Capucinerordens. Der Flecken hat einen Rath von 36 Männern, davon gehen jährlich 12 ab, an deren Stelle allemal ſo viel andere erwählt werden. Dem zufolge iſt einer 3 Jahre an dem Amt. Es ſind aber nur die Policeyſachen, welche dieſer Rath beſorget, und darf ſich ohne Bewilligung des Landvogtes nicht verſammlen. Der Rath ſetzet auch der Landſchaft 2 Regenten oder Vorſteher, welche alle 2 Jahre abgeändert werden. Der dritte Vorſteher iſt der Kanzler, welchen die Landſchaft ſelber erwählt. Dieſer bleibt lebenslänglich bey der Bedienung. Seit 1745 iſt eine Druckerey allhier. Der Seidenhandel bringet dem Orte gute Nahrung. Die ganze Landſchaft hat einen Ueberfluß an gutem Obſt, an Oelbäumen, und die Seidenwürme ernährenden Maulbeerbäumen. Es hat auch Pomeranzen- und Citronenbäume.

2) Die Pfarren **Agra**, **Barbenco**, **Bre**, **Cadro**, **Canobbio**, **Carabbia**, **Caſtagnola**, **Comanno**, **Colla**, **Cureglia**, **Gandria**, **Grancia**, **Lamone**, **Melide**, **Pambio**, **Pazzalino**, **Porza**, **Viganello**, und die abgeſonderten Pfarren und Gemeinen **Caronna**, **Morco**, **Sonvico**, **Veſcia** und **Vico**.

II. Im **Viertel Agno** ſind die Gemeinen **Agno**, **Maliaſo**, **Rivera**, **Bironico**, **Camignolo**, **Mezorico**, **Sigirino**, **Torricella**, **Bedano**, **Graveſano**, **Manno**, **Bioggio**, **Cademario**, **Aroſio**, **Mugena**, **Vezio**, **Feſcogia**, **Breno**, **Mulielia**, **Monaggio**, **Curo**, **Bediliora**, **Aſtano**, **Seſſa**, **Biogno di Berede**, **Berede**, **Caſtelrotto**, **Croglio**, **Caslano**, **Pura**, **Neggio**, **Novaggio**, **Vernate**, **Iſeo**, **Cimo**, **Avanno**, **Muzzano**, **Gentilino**, **Montagnola**, und die 3 freyen Dörfer **Montecchio**, **Ponte Treſa** und **Carabietta**. Der Theil des Lauiſerſees, an welchen dieſes Viertel ſtößt, wird **Lago d'Agno** genennet, und nimmt den Fluß Agno auf.

III. Im **Viertel Capriaſca** ſind die Gemeinen **Teſſerete**, **Sala**, **Cagiallo**, **Vaglio**, **Lopagno**, **Campeſtro**, **Roveredo**, **Lugagia**, **Origlio**, **Bidogno**, **Cortizaſca**, und das Freydorf **Ponte**.

IV. Im **Viertel Riva**, welches an der ſüdöſtlichen Seite des Lauiſerſees liegt, ſind die Pfarrer und Gemeinen

nen Arzo, Codelago, Bruſtnarziſio, Beſaccio, Biſſone, Maroggio, Mellano, Merede, Rancale, Riva, Rogno, Rovio und Tremone.

Anhang,

welcher die Geſchichte der Landvogtey Lauis mehr beleuchtet.

Die Gränze und Gröſſe dieſer Landvogtey hat Käſt richtig beſtimmet, auſſer daß ſie gegen Aufgang ſowohl an das meyländiſche Guvernement Como, als aber an das Val Solda ſtoſſet, welches mit dem Titul eines Fürſtenthums dem Erzbiſchofe zu Meyland zugehört. Das Land iſt ſehr bergicht, jedoch ſind zwiſchen den höchſten Bergen, auf welchen der Schnee 6 bis 7 Monate lieget, ſchöne und fruchtbare Thäler, in welchen man faſt aller Orten Wein und Getreid pflanzet, wiewohl daſſelbe nicht gänzlich zureichend iſt, die Einwohner zu erhalten. Sie haben den meyländiſchen Waitzen noch vonnöthen. Es giebt da ergiebige Alpen, gute Weiden und Matland. Die Olivenbäume gedeyen dem See nach gar wohl. Caſtanien giebt es in Menge, welche auch einen Theil der Nahrung des gemeinen Volks abgeben. Seide wird im Land gezogen, und aus dem Rauhen verarbeitet, und dieſe, nebſt etwas an Käs, Wollen, Stein und Fiſchen machet die Ausfuhr des Landes aus. Das Land iſt wohl bevölkert, ſo daß die Mannsperſonen die Sommermonate hindurch unter allerley Gewerb und Handthierungen etwas zu gewinnen, in Menge in andere Länder gehen. Die Seefahrt, der ſtrenge Durchpaß an Kaufmannswaaren, die Fiſcherey und die verſchiedene Handthierungen und Gewerbe, ſo in dem Hauptflecken getrieben werden, geben vielen Einwohnern einen beträchtlichen Verdienſt. Dieſe Vogtey wird bekanntermaſſen von den 12 erſten Orten der Eidgenoßſchaft gemeinſamlich regiert. Die Reihe der Landvögte fängt bey Zürich an. Dann folget Uri, hernach Zug u. ſ. w. alſo daß allemal 2 Orte überſprungen

werden. Der Landvogt heisset Capitaneo, welchen Titul er schon unter der meyländischen Regierung gehabt hat. Er residiret in dem auf Kosten der Landschaft unterhaltenen und meublirten Pallast in Lauis, in welchem auch die Weibel ihre Wohnungen haben. Auch sind die Gefängnisse in demselbigen. Der Capitaneo wird alle zwey Jahre den 15ten Augstmonat von dem auf diese Zeit zu Lauis eintreffenden Syndicat der Landschaft in der Hauptkirche vorgestellt, in Pflicht genommen, und ihm von den Vorgesetzten des Landes gehuldiget. Der Syndicat hält seine Seßionen täglich in dem grossen Saal dieses Pallastes, vor ihm legen die Landvögte von Lauis und Mendris ihre Rechnungen ab, in welcher Zeit und so lange der Syndicat währet, ihre Gewalt gänzlich aufhöret, und an den Präsidenten, das ist, den Gesandten von Zürich übergehet.

Die Landschaft bestehet aus so vielen Gemeinden, als oben gemeldt ist, und wird in Pieve oder Vierrheile eingetheilt. Die Namen der Dörfer will nicht wiederholen, sondern melde nur noch, daß in dem dritten Pieve di Capriasca noch acht abgesonderte Gemeinden sind, die bessere Freyheiten und vorzügliche Rechte haben. Sie heissen: Marcote, Roco Marcote, Sonvico, Ponte Capriasca, Carona, Ponte Tresa, Montaggio, Rescia. Die jetzt genannte Gemeinden haben niemals etwas mit der übrigen Landschaft zu berathen noch zu thun, es seye dann in Pestzeiten oder Kriegsläuffen.

Die übrigen Gemeinden des Landes zusammen machen also einen Cörper aus, und kommen alle Jahre einmal vermittelst der von jedem Orte erwählten und abgesandten Vorvögten in dem Hauptflecken Lauis zusammen, welche Versammlung der General-Congreß heisset. Auf diesem Congresse werden die gemeinen Landssachen abgehandelt und berichtiget, nämlich man lieset die Güterfeuerpfenninge herab, desgleichen die Unkosten des Landes, die es in etwann vorgefallenen Streitigkeiten mit andern Landschaften

schaften gehabt, wie auch diejenige, welche auf Verordnung der Regenten gemachet worden sind u. d. g. Alles das wird berechnet, entweder bestätiget oder nicht angenommen, je nach Beschaffenheit der Umständen. Neben diesem Generalcongreß hat die Landschaft einen ordentlichen Landrath, welcher aus 7 sogenannten Regenten bestehet, deren zweene in und von dem Pieve di Agno, zween von dem Flecken Lauis, einer in und aus dem Pieve di Lugano, einer von dem Pieve di Riva, einer von dem Pieve di Ponte Capriasca erwählt und gesetzt werden. Selbigen wird ein Canzler zugegeben, welcher diese Stelle lebenslänglich versiehet, und von dem Generalkongreß erwählt wird. Die Regenten hingegen werden nur auf 2 Jahre bestellt, welches von den Pieven geschiehet. Sobald diese ihr Amt antreten, werden ihnen so viele Substituten gegeben, welche, wann jene ihr Amt ausgedienet haben, in selbiges eintreten. Diese bekommen dann wieder ihre Substituten, und so gehet es immer fort. Die Regentenpflicht ist, vor die Gewährschaft und Preis der Lebensmittel, vor die Gesundheit, das Maas und Gewicht, Brücken, Strassen, die Bestimmung des Geldcurses u. d. g. zu sorgen und zu wachen.

Von den abgesonderten Gemeinden ist die erste Marco oder Marcorte, ein Flecken am Anfang des Seebusens Agno, an der Abhängigkeit eines Berges, unmittelbar am Wasser gelegen. Der Flecken setzet einen eigenen Podesta, der in Civilsachen Richter ist, auch ist er Richter in Dingen vom gröſten Belang, als Criminalsachen, das Malefiz ausgenommen. Fast gleiche Rechte und Freyheiten haben die Gemeinden Vico Marco, ein Dorf an dem Berge über Marcotte. Carona, ein Dorf auf einem Berge an der Abendseite des gegen Govilago gehenden Seearms. Sonvico, ein Dorf in dem Thal Caprasca. Rescia, ein Dorf. Monteggio, ein Dorf gegen den Gränzen des Thals Cuvia bey Sessa. Ponte Tresa, ein Dorf an den Gränzen, welche die hier über

den Fluß gehende Brücke bestimmet, von welcher auch das Dorf den Namen hat. Ponte, ein ansehnliches Dorf an den Gränzen und der Hauptort in dem Thal Capriasca. Neben diesen Freygemeinden besitzet das zu Lauis wohnende freyherrliche Haus von Beroldingen ein Feudum oder Lehengerichtsbarkeit über die Gemeind Magliaso, das ihm schon vor mehr als einem Jahrhundert von den regierenden Orten übergeben worden ist. Der würkliche Lehentrager setzet in seinem Namen einen Podesta und Canzler vor lebenslang, der Lehentrager ist in Civil- und Criminalsachen der Richter in erster Instanz, und bedient sich in vorkommenden Fällen, mit Vorwissen des Landvogts, der Beamteten und Weiblen zu Lauis. Auch hat das Haus von Beroldingen in den Gemeinden Carlono und Pura durch Bewilligung der hohen Regierung das Jagdrecht privative, so daß, wenn jemand hier jagen will, er entweder von dem Herren selbsten, oder seinem Podesta die Erlaubniß erhalten muß.

Der Gemeind Ponte Tresa gehöret der nordwärts sich ziehende Arm des Sees eigenthümlich zu. Die Familien Stopani und Crivelli erheben an der Brücke einen Zoll.

Der Hauptort der ganzen Landschaft ist der Flecken Lauis, der in seinen eigenen Angelegenheiten grosse Freyheiten und Rechte geniesset, die ihm schon die Herzoge Sforzia und Visconti zugestanden, die Orte der Eidgenoßschaft aber bestätiget haben. Er liegt an einem Busen des von ihm benannten fischreichen Sees, und enthält ungefähr 500 Haushaltungen. Es sind hier beträchtliche Seiden- und andere Handlungen, auch ist eine starke Spedition hierdurch in Deutschland und Frankreich. Es hat 3 Mannsklöster, nämlich Zokkolanten, Capuziner und Franciscaner oder mindere Brüder. Neben diesen ist ein Collegium der Väter della Congregatione Somasca, welche öffentliche Schulen halten, und Lectiones geben in der Grammatik, Rethorik,

in

Digitized by Google

in Humanioribus, und zuweilen auch in der Philosophie. Sie nehmen auch Kostgänger zum Unterricht und Auferziehung an. Ferner sind 3 Frauenklöster, deren eines der St. Catharina, das andere St. Margaretha, und das dritte St. Giuseppo gewidmet ist. Das erste ist Dominikaner- das andere Augustiner- und das dritte Capuzinerordens. Bey der Hauptkirche zu St. Lorenz residiren ein Erzpriester und 9 Chorherren cum Cappa Magna. Es sind überall 16 Kirchen, die Klosterkirchen mit inbegriffen. Der Spithal ist ein schönes Gebäude. Die Gebrüder Agnelli haben erst neulich eine Druckerey aufgerichtet, welche privilegirt worden ist. Alljährlich wird eine grosse und berühmte Meß zu Lauis gehalten, welche den 13ten Weinmonat anhebt, und 5 Tage fortdauret. Diese Messe dienet den schweitzerischen Viehhändlern, ihr groß- und kleines Vieh an die Meyländer, Parmesaner u. s. f. zu verkaufen. Es ist fast unglaublich, so viel Vieh wird aus allen schweitzerischen und bündnerischen Ländern, auch von den entlegensten Orten hieher gebracht. Ueber die Victualien, öffentliche Plätze u. s. je doch nur im Bezirk des Fleckens, hat ein eigener Rath die Aufsicht, welcher aus 36 Gliedern und einem Präsidenten, wie auch einem Canzler bestehet. Ihr Amt währet drey Jahre, und sie werden von den Bürgern des Fleckens erwählet, also daß alle Jahre 12 abgehen, und so viele andere an ihre Stelle eintreten. Der Flecken wird in 4 Quartiere eingetheilt, nach welchen die Wahl eingerichtet ist. Ein jedes Quartier giebt drey Männer. Die Quartiere sind Massa, Canova, Verla und Ciocaro. Dieser Rath versammlet sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf dem grossen Saal des Spithals. Der Wahltag hergegen ist der letzte Tag im Jahr, und dannzumal versammlet man sich in dem grossen Saal des landvögtlichen Pallastes, weil der Landvogt der Wahl beywohnet.

Der Landvogt regiert das Land nach Statuten und Decreten, wie auch nach alten Freyheiten und Gebräuchen.

Deswe-

Deswegen muß er bey Antritt seiner Regierung schwören, daß er das Land darbey schützen und beschirmen wolle. Das Oberamt bestehet aus einem Statthalter, Landschreiber, zween Fiscalen und zween Cammercanzlern. Den Statthalter erwählt ein jedesmaliger Landvogt vor zwey Jahre seiner Regierung. Der Statthalter ist aber Richter in Civilsachen, jedoch mit Vorwissen und Zuzug des Landvogts in den meisten Fällen. Er muß dem zufolge das Gericht in dem Pallast in Gegenwart des Landvogts halten, und nichts in seinem eigenen Hause vornehmen. Er ist auch verbunden, das Schuldengericht wenigstens des Monats einmal in dem Pallast zu halten. Was Capital und Zinse betrift, desgleichen in Civilschreiben, muß er zween so geheissene Notarios, und in Criminalsachen die Cammercanzler bey sich haben. Der Landschreiber wird von dem Ort Uri, wiewohl mit Genehmigung der übrigen regierenden Orte, auf lebenslang gesetzt, welche Stelle schon viele Jahre bey dem Hause von Beroldingen geblieben ist. Er hat den Rang vor allen Oberamtleuten. Die Fiscalen werden von den regierenden Orten mit Mehrheit der Stimmen ebenfalls auf lebenslang erwählt. Die Canzler werden gleichergestalt von den regierenden Orten gesetzet, doch so, daß eine dieser Stellen immer mit der Landschreiberey vereinbaret ist: Zu der zweyten Stelle wird den Orten von dem Landschreiber eine Person vorgeschlagen, welche insgemein auf lebenslang bestätiget wird. Je ein Fiscal und ein Canzler zusammen haben die Aufsicht über zwey Pieven. Was darinn für Geschäfte vorfallen, die müssen sie behandlen. Der Landschreiber führt bey dem Syndicat die Feder. Alle diese Oberbeamtete sitzen in dem Tribunal des Landvogts, werden auch von ihme um ihre Meynungen gefraget, die Sentenz aber fällt er allein, ohne auf ihren Rath Acht zu geben, das thut er nicht allein in Criminalsondern auch in Malefizsachen, ja in dem Todesurtheil selbsten. Jedoch ist in den meisten Fällen gebräuchlich, daß, ehe er das Todesurtheil ausspricht, er zu seiner eigenen

Beruhi-

Beruhigung bey den Provisionalorten Rath holet. Die Provisionalorte sind Zürich, Lucern, Uri und das Ort, aus welchem der Landvogt her ist. Er hat auch das Recht, zu allen Zeiten nach Belieben dem Generalcongreß, den Pieveversammlungen, dem Landrathe und Stadtrathe beyzuwohnen, jedoch nur so lange, bis die zu verhandlenden Geschäfte vorgetragen sind, wann aber das Mehren angehet, muß er sich aus der Versammlung hinweg begeben, aus dieser Ursache kan keine der obgenannten Versammlungen ohne des Landvogts Vorwissen zusammen berufen werden. Zu Ausrichtung seiner Befehle, zu Anhaltung und Bewahrung der Gefangenen sind zwey Weibel, nämlich ein Groß- und Unterweibel bestellt. Ehedem hatte der Landvogt immer zween Soldaten zur Leibwache, welche aber vor wenigen Jahren abgeschaft worden. Da sie von dem Land bezahlt worden, dauret die Bezahlung noch immer fort. Zu Lauis hat der Scharfrichter vor die sämtliche wälschen Vogteyen seinen Sitz und Wohnung, und wann ein anderer Landvogt denselben zu Torturen oder Executionen vonnöthen hat, muß er ihn von dem Landvogt zu Lauis begehren.

21. Die Landvogtey Luggarus.

Sie liegt zwischen dem Herzogthume Meyland und der Landvogtey Meyenthal, dem Livinerthal und den Landvogteyen Riviera, Bellenz und Lauis, schließt einen Theil von Lago maggiore, lat. Lacus Verbanus, deutsch Langensee, in sich, und besteht aus 49 Pfarren. Sie ist zu gleicher Zeit mit der Landvogtey Lauis und auf gleiche Weise an die 12 eidgenößischen Orte gekommen, und wird auch auf gleiche Weise regiert. Diese Landvogtey hat einen Landrath, der aus 21 Gliedern bestehet, und die Policeysachen, als die gemeine Steuren, Baukosten u. d. g. besorget. Der Flecken Luggarus giebt 12 Glieder darein, und die Landschaft 9. Die in der Stadt sind unter die Edlen, die Terrieri oder alte Einsassen der Stadt und die

ganze

ganze Bürgerschaft vertheilt. Der Adel giebt die Hälfte, und die andere Theile die zwote Hälfte. Die Landvogtey enthält

1) **Luggarus oder Luggaris**, in der Landessprache Locarno, ein grosser Flecken am Langensee. Die Bürger bestehen aus Edelleuten, alten Einsassen und gemeinen Bürgern. Das Schloß, welches an dem See stehet, ist von den Eidgenossen grösstentheils abgebrochen, und nur etwas zur Wohnung des Landvogts übrig gelassen worden. Selbiges war in den alten Zeiten dem Bischof von Como zuständig, welcher die Muralti einige mal damit belehnt hat. Die Collegiatkirche zu St. Victor hat einen Erzpriester und 8 Chorherren. Der erste ist allemal des Bischofs von Como Vicarius. Es hat auch 2 Franciscanerklöster, ein Capucinerkloster und ein Frauenkloster Augustinerordens. Mitten in dem 16ten Jahrhundert zeigten sich in diesem Flecken Leute, welche der römischen Kirche überdrüßig waren, und sich zu der reformirten wandten. Diesen widersetzte sich der Bischof von Como, ihr Erzpriester und ihre eigene Mitbürger. Die riefen die katholischen mitregierende Orte um Hülfe an, und als selbige in dem Jenner 1555 eine Gesandschaft dahin schickten, nahmen die meisten die Flucht. Die **Muralten** haben sich zu Zürich und Bern gesetzet. Ein Orell hat eine grosse Nachkommenschaft in Zürich hinterlassen. Und Johann Evangelist Zani hat den Seidenhandel in diese Stadt gebracht.

2) **Ascona**, einen Flecken am Langensee, in welchem im 16ten Jahrhundert Bartholomäus Pappius aus seinen Mitteln ein Collegium zur Unterweisung und Auferziehung junger Leute gestiftet hat.

3) **Brisago**, eine Pfarre und Gemeine am Langensee, hat im Anfange des 16ten Jahrhunderts 8 Jahre lang in völliger Freyheit gelebet, und sich hierauf 1520 an die Eidgenossen freywillig ergeben, da sie dann zwar zu der Landvogtey Luggarus gelegt worden, aber mit der Landschaft weder steuret, noch Sitz in dem Landrathe, noch andere Gemeinschaft mit derselben hat, sondern was die Criminal- und Malefizsachen betrift, unmittelbar unter dem Landvogt steht, in Civilsachen aber das Recht in der ersten Instanz vor dem von ihr erwählten Podesta (welcher jederzeit aus dem Geschlechte Orelli zu Luggarus genommen werden muß,) und drey Consoli oder Dorfvögte nimmt, von welchen die Appellation an den Landvogt, alsdenn an die Gesandten der regierenden Orte, und endlich an die regierenden Orte selbst gehet, doch es steht auch einem Kläger frey, sich sogleich unmittelbar bey dem Landvogt anzumelden, welcher aber auf des unrecht habenden Theils Kosten die Sache zu Brisago selbst untersuchen

und

und beurtheilen muß. Der Ursprung dieser Freyheit ist einem wunderbaren Zufall zuzuschreiben. Als die Kaiserlichen und Franzosen in dem 16ten Jahrhundert um Meyland Krieg führten, ist dieser Ort gleichsam in Vergessenheit gekommen, und hat sich 8 Jahre lang selbst regieret, endlich hat er sich um besserer Sicherheit willen an die Eidgenossen ergeben, und solche Freyheiten von ihnen erhalten. In geistlichen Sachen steht diese Gemeine nicht wie Luggarus unter dem Bisthume Como, sondern unter dem Erzbisthume Meyland. Zu derselben gehören ausser dem Pfarrdorfe Brisago, auch die Oerter Piodina, Ponte, Licella, Tecetto, Ronledo, Tadogno, Agaden, Porta, Cortogna, Rosforino, Sauedone und Caccio.

4) Centovalli, ein ziemlich wildes Thal, welches aus vielen andern kleinen Thälern besteht, davon es auch den Namen hat. Es hat 4 Pfarrkirchen zu Verdasco, Borgnone, Pallagnedra und Rasa. Es fließt durch dasselbe ein Fluß, welcher sich mit einem andern, der aus dem Thal Onsernone kömmt, vereiniget, hernach den Namen Milezze annimmt, und sich zuletzt in den Fluß Maggia ergießt. Das Thal hat ausser guter Weide, Heu, Kastanien und Holz, wenig andere Früchte.

5) Das Thal Onsernone oder Lucernone, enthält die Pfarren Low, Mosogno, Russo, und Comologno, und noch 5 andere Dörfer.

6) Das Thal Verzasca, ist auf 3 geographische Meilen lang, und hat den Namen von einem Flusse, welcher sich unweit Luggarus in den Langensee ergießt. Es sind darinnen die Pfarren Sonnogno, Frasco, Brione und Lavento belegen.

7) La Riviera di Gambarogno, eine Landschaft an der Ostseite des Langensees, an dessen Gestade sie mehrentheils liegt, enthält die 4 grossen Gemeinen St. Abbondio, St. Nazaro, Vira, welche an dem See liegen, und Indemini, welche 2 Stunden davon auf der Höhe liegt. Sie erwählet sich alle zwey Jahre ihren Podesta, welcher in Civilsachen urtheilet, die übrigen Sachen aber gehören unter den Landvogt zu Luggarus. Die Kirche zu Vira ist die Hauptkirche der Landschaft.

Anhang,

welcher die Geschichte der Landvogtey Luggarus oder Locarno mehr beleuchtet.

Diese Landvogtey ist von einem grossen Umfang, bestehet aber meistens aus hohen Bergen und sehr engen Thälern,

lern, die sich vom langen See her landwärts meistens gegen Abend und Mitternacht ziehen. Die Gegenden am See sind eben, fruchtbar und angenehm. Die Breite von Süden gegen Norden, und die Länge von Osten gegen West wird gleich viel, nämlich 5 Stunden austragen. Sie wird bekanntermassen von den 12 ersten Ständen durch einen Landvogt, der im Land selbsten Commissario heisset, regiert. Die Bevogtung hat bey Bern angefangen. Darauf folgen Schweitz, Glarus, Solothurn, Luzern, Unterwalden, Basel, Schaffhausen, Zürich, Uri, Zug, Freyburg, und wiederum Bern. So verhält es sich in den übrigen Vogteyen. Die Landvögte werden von den Ständen nicht nach ihrem Rang, sondern nach einer angenommenen Ordnung derselbigen geschickt. In dem Umlauf von 72 Jahren giebt Unterwalden ob dem Wald zweymal, und Unterwalden nid dem Wald einmal einen Landvogt, das kömmt von ihrer Landtheilung her, und befindt sich in allem, mit Absendung der Gesandten, der Landvögten u. a. m. also. Hingegen giebt jenes an die gemeine Steuren und andere Unkosten auch 2 Theile, und dieses nur einen. Die Angehörigen der Vogtey haben ungleiche und sehr verschiedene Rechte, deswegen werden sie in 4 Classen abgetheilt, nämlich in die eigentliche Landschaft Luggaris, die Gegend Gambarogno, das Thal Verzasca, und die Herrschaft Brissago.

Der Landvogt residiret gemeiniglich in dem von der im Jahr 1718 geschleiften weitläuftigen Vestung und aus derselben Ueberbleibseln erbauten und angeordneten Wohnhause zu Luggaris, woselbst auch die Gefängnisse und das Hochgericht sind. Das Wohnhaus des Landvogts heisset jetzt noch das Schloß. In dem grossen Saal desselben wird der jährliche Syndicat gehalten, bey welchem der Landvogt von Luggaris und im Meynthal Rechnung ablegen, und von selbigem syndicirt werden. Von dem 15 Augstmonat an bis zur Beendigung des Syndicats zu Luggaris hat

der

der Landvogt daſelbſt, er ſeye gleich neu oder alt, über nichts mehr abzuſprechen, und wann die Syndicatores zu Luggaris angelangt ſind, ſo höret ſeine Gewalt gänzlich auf, und nimmt ſelbige der Geſandte von Zürich im Namen des Syndicats über ſich, nach geendigten Syndicat kömmt ſie wieder an den Landvogt. Wann die Syndicatores verreiſet ſind, begiebt ſich der Landvogt am erſten Sonntag darnach in die Kirche St. Franciſcus, präſentirt ſich dem Rath, ſchwöret, das Land bey ſeinen Rechten und Freyheiten zu ſchützen, und läßt ſich von dem Rath und den Conſuli huldigen. Den folgenden Sonntag begiebt er ſich um gleicher Urſach willen nach Briſago. Die Beamtete aber der Gegend Gamboragno und Pentaſca kommen in das Schloß, den Eid der Treue abzulegen.

Weil die Rechte dieſer Landſchaft ungleich ſind, ſo beſchreibe ich erſtens die eigentliche Landſchaft Luggaris, die in nachfolgenden Pfarrgemeinden beſtehet. Auf der öſtlichen Seite des Ticins iſt Contone. Auf der weſtlichen Cugnaſco. Dem See nach Tenero und Gordula. Mergoscia, Contra, Luggaris oder Locarno, mit den Caplaneyen Brione, Sopra, Menuſio, Orſelina, Ripepiana, und Solduno. Ferner Tegna, Verscio, Cavigliano. Im Onſernone-Thal: Loco und die Caplaney Aoreßio. Muſogno, Ruſſo und die Caplaney Grana, Verelerro, Comologno. Im Centovalle oder Hunderthal: Borgnone, Blangnedra, Raſa, Verdaſio, Intragna, Gulino, Lonſone, Aſcona, Ronco di Aſcona.

In dieſer Landſchaft verhört und urtheilet der Landvogt in Civil- und Criminalſachen allein, jedoch iſt ihm ein Oberamt zugeordnet, deſſen Rath und Meynung er über jedes Geſchäft anhören ſoll. Dieſes beſtehet in dem Statthalter, dem Landſchreiber und dem Fiscal. Der Landſchreiber aber, der niemals, als bey dem Syndicat gegenwärtig iſt, bey welchem er die Feder führet, ordnet mit Genehmigung des Syndicats auf lebenslang

einen Canzler oder so genannten Substituten, der in allem seine Stelle vertrittet, die Canzley in seinem Hause hat, und in Criminal- und Malefizsachen die Processe schreibt und ausfertiget, auch bey dem Syndicat das Protocoll führet, wann der Landschreiber Leibs halber verhindert ist. Der Statthalter wird von einem jedesmaligen Landvogt vor Eintritt seiner Regierung vor seine 2 Jahre erwählt. Selbiger vertritt in Abwesenheit des Landvogts seine Stelle völlig, in dessen Gegenwart aber ist er sein erster Beysitzer und Rathgeb. Der würkliche Landschreiber wird von den Ständen nach Mehrheit der Ortsstimmen auf lebenslang gesetzet. Seit mehr als einem Jahrhundert ist diese Stelle einem aus dem Kellerischen Geschlechte von Lucern gegeben worden. Vor Jahren wohnten die Landschreiber in dem untersten Stockwerk des Schlosses zu Luggaris, nun aber ist diese Wohnung leer und öde. Den Fiscal setzen die Stände ebenmäßig durch Mehrheit der Ortsstimmen auf sein Leben lang. Die freyherrliche Familie Marcacci hat dieses Amt schon bey mehr als hundert Jahren begleitet. Der Fiscal sorget vor den Nutzen der Cammer oder des Fiscus, ist Beysitzer des landvögtlichen Tribunals, verwaltet in Malefizsachen das Amt eines Inquisitors, formirt den Proceß u. s. w. Das Statthalter- und Fiskalen-Amt ist beschwerlich, mühsam und mit einem sehr geringen fixen Einkommen verbunden. Es sind Ehrenstellen. In ihrem Beysitz hält der Landvogt im Schlosse so oft Gericht, als es die Geschäfte erfordern, gemeiniglich alle Mittwochen und Samstage. Vor Schuldsachen ist er verbunden, von Martini bis in den Augstmonat (die hohe Festferien ausgenommen,) alle Mittwochen und Samstage des Morgens sich auf dem Rathhause zu Luggaris mit seinem Oberamt einzufinden, und da öffentlich ohne Abstand der Partheyen zu urtheilen. Allemal finden sich die Notarii publici und Advocaten in ihren Bänken ein, von diesen Bankschreibern und nicht von dem Canzler werden die Civil- und Schuldprotocolle geführt. Zu diesem Schuldgericht wird jedesmal

Digitized by Google

mal 3. mal geläutet. Der Landvogt handelt nach Statuten und Decreten. Zu Ausführung seiner Befehle, zur Abwart bey den Gerichten, Citationen der Fehlbaren, und Partheyen, Auskundschaftung der Criminalen, Gefangennehmung und Besorgung der Verbrecher, hat er einen Groß- und Unterweibel bey sich, welche beyde ihre angewiesene Wohnungen bey und in dem Schlosse haben, auch bey dem Syndicat abwarten. Durch dieselben werden auch die Mahnungen und Pfändungen der Schuldner verrichtet. Doch kan das Publicum sich bey den Schulden auch der zween Landschaftsdiener bedienen. Etwas für ein Malefizverbrechen zu erklären, zu beurtheilen und zu strafen hat der Landvogt 7 vom Land ihm zugegebene Blutrichter, derer Rechte und Beschaffenheit eben dieselbe ist, wie im Maynthal. Auch werden gleiche Gesetze und Uebungen in dergleichen Begebenheiten gebraucht. Die meisten Strafen sind Geldbussen, welche die Einnahm der Cammer ausmachen, worzu die Bussen von den übrigen 3 Classen der Angehörigen noch kommen. Zwey drittel von dieser Einnahm sind des Landvogts Einkommen. Ein drittel verbleibet der Cammer zur Erhaltung des Schlosses und deren über die Gefangenen und sonst ergangenen Unkosten. Was nach Abzug dessen übrig bleibt, wird unter die 12 Syndicators vertheilt. Wann einer oder eine in ein anderes Land ziehet, sind sie zehen Percento Abzug schuldig, wann sie aber nur an einen andern Ort der Schweitz ziehen, ist der Abzug 5 Percento. Dieses ist im Maynthal und in Luggaris gleich. Seit noch nicht langer Zeit beziehet der Syndicat auch 5 Percento Einzuggeldes.

Die Landschaft Luggaris theilt sich in 4 Stände ab. Es sind Edle, Bürger, alte Landsässen und Ausburger oder Ausgemeinder, in ihrer Sprache: Nobili, Borgheſi, Terrieri, Communi forenſi. Die drey ersten machen den Hauptflecken aus, und haben so viele Zünfte oder abgetheilte gemeine Wesen. Aus allen vier

Ständen iſt der der Landſchaft vergönnte Landrath zuſammen geſetzet, welcher die Policey zum Theil und die gemeine Haushaltung des Landes verwaltet. Dieſer Landrath beſtehet aus 21 Rathsherren, einem Canzler, einem Seckelmeiſter, ſieben Vorſprechen und einem Landsvorſprech. Dieſe Stellen ſind folgender maſſen eingetheilt. Die Edlen geben das eine Jahr 6 Rathsherren, das andere Jahr 5. Dieſe Umwechslung beziehet ſich auf eine alte Gewohnheit. Die alte Landſaſſen geben 3 Rathsherren, wann die Edlen 5, und 2 wann die Edlen 6 geben. Alſo geben die alte Landſaſſen das eine Jahr 2, das andere Jahr 3 Rathsherren. Die Bürger geben alle Jahre 4; der Landesherr giebt alle Jahre einen. Aſcona umwechslungsweis mit Roneond alle Jahre zween. Mennſio alle Jahre einen. Loſone alle Jahre einen. Das ſämtliche Thal Onſernone alle Jahre einen. Das ſämtliche Thal Centovalle alle Jahre einen. Die Gemeinden Tegna, Verſio, Aureßio, Galino, Intragna, Verdaſio, Cavigliano umwechslungsweiſe alle Jahre einen. Die Gemeind Gordula alle Jahre einen. Dieſe machen 21 Glieder. Der Platz, welchen ſich der Landesherr vorbehalten hat, iſt anfänglich dem adelichen Haus Buni, hernach dem Hauſe Trevani, und nachdem ſelbiges ausgeſtorben, im Jahr 1771 mit Mehrheit der Ortsſtimmen zween Brüdern Neßi als ein Mannslehen übergeben worden. Von den übrigen Rathsplätzen iſt keiner lebenslänglich, ſondern jeder der oberwähnten Ständen und Gemeinden erwählt alljährlich vermög einer hierüber ergangenen landesherrlichen Verordnung vor jede Stelle aus ihrem Mittel drey tüchtige, ehrenveſte und rechtſchaffene Männer, welche alsdenn das Loos ziehen. Wem es zufällt, iſt ſchuldig, dieſe Stelle zu bekleiden, und kan ſelbiges bey 100 Philippsthaler Buß an keinen andern verkaufen. Den Canzler, Seckelmeiſter und Landsfürſprechen erwählen vor 2 Jahre die Edelleute, hernach erwählen ſie die Bürger vor 2 Jahre, oder beſtätigen dieſelbige. Vor ein Jahr ſetzen ſelbige die alten Landſaſſen, und vor

ein

ein Jahr die Ausgemeinden. Zu den 7 Fürsprechen geben alljährlich die Edelleute zween Männer, die Bürger auch zween, die alten Landsassen einen, die Gemeinden Ascona und Ronco umwechslungsweise einen, und die Gemeind Menusio einen. Die Rathsherren, der Canzler, der Seckelmeister, die sieben Fürsprechen und der Landfürsprech müssen schwören, des Landes Nutzen zu befördern, den Schaden zu wenden u. s. w. Des Canzlers Pflicht ist, das Protocoll zu führen, und alles, was in dem Rath vorgetragen und beschlossen wird, in das Haupthuch einzutragen, die Landsrechnungen zu schreiben, und das Güterfteurbuch nachzuschreiben. Der Seckelmeister ist gehalten, zween haabliche Bürgen seiner Verwaltung zu stellen, welche darinnen bestehet, daß alle Einnahm und Ausgaben durch seine Hand gehen, und daß er darüber genaue Rechnung dem jedes Jahr abgehenden Rath vorlegen muß. Der Landsfürsprech trägt im Rathe alle abzuhandlende Geschäfte vor. Die sieben andere Fürspreche sammlen die Stimmen, und geben den Schluß dem Canzler in die Feder. Sie holen auch den Landvogt in den Rath ab, gehen dem Syndicat entgegen und empfangen ihn, besorgen das Fronleichnamsfest, und haben die Aufsicht über die Magadinerebene, welches ein Gemeindgut ist. Man kan den Rath nicht besammlen ohne des Landvogts Vorwissen und Bewilligung. Er kan demselben nach Belieben in Person, nicht aber durch seinen Statthalter beywohnen. Der Rath versammlet sich auf dem Rathhause, wird durch den Landschaftsdiener zusammen berufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Zu End des Jenners ändert der abgehende und neue Rath ab. Die Aemter, welche der Rath aus seinem Mittel zu besetzen hat, sind die Syndike, die Blutrichter, die Provisionsrichter, die Spithalpfleger, die Sanitätsräthe, und die Kirchenpfleger der Hauptkirchen. Syndike sind fünf. Einer muß aus den Edlen, einer aus den Bürgern, einer aus den alten Landsassen, einer von Ascono und einer von den übrigen Ausgemeinden seyn. Blutrichter

sind sieben. Ein Edler, ein Bürger, ein alter Landsaß, einer von Ascona, einer von den Ausgemeinden und zween von den Anfangs gedachten besondern Landschaften. Provisionsherren sind zwölfe, die alle 4 Monate abwechslen, darbey 3 Edle, 3 Bürger, 3 alte Landsassen, und immer in allen drey Abtheilungen das ganze Jahr hindurch einer von Ascona oder Ronco. Sie sorgen vor die Lebensmittel, setzen den Preis derselben je nach den Umständen an. Dieses geschiehrt gemeinsamlich mit dem Landvogte, mit welchem sie sich im Schlosse versammlen, wann es nöthwendig ist, und ein besonderes Tribunal formiren, das auch die Uebertreter seiner Verordnungen abstrafet. Spithalpfleger sind auch drey, ein Edler, ein Bürger, ein Landsaß. Der Sanitätsrath bestehet aus sechs Gliedern. In selbigem sitzen ein Edler, ein Bürger, ein Einsaß, einer von Ascona mit den abgesonderten Landschaften, ferner der Canzler und der Landsvorsprech. Diese machen Verordnungen, schliessen und öfnen den freyen Handel und Wandel ohne einige Abhänglichkeit von dem Landvogt, doch sollen sie wichtige Schritte den Provisionalorten zu wissen thun, deren Rath sie sich auch zuweilen bedienen. Kirchenpfleger sind drey, ein Edler, ein Bürger und ein alter Einsaß. Der Rathsherr, so im Namen des Landsherrn ist, kömmt in alle Commißionen. Alle obgenannte Aemter haben ihre bestimmte Besoldung nach einer von dem Stand Zürich darüber ergangenen Verordnung. Der Rath setzet den Werth des laufenden Geldes, sorget vor die Richtigkeit des Gewichts, Maases u. d. g. Die Unkosten, welche die Landschaft durch das ganze Jahr hat, werden auf die Güterfteurpfenninge gelegt, (diese Steuer heißt im Kyburgeramt des Cantons Zürich der Brauch) deswegen eine jede Zunft und eine jede Gemeind ihr Steurbuch hat, welches die Vorgesetzten besorgen, und der Dorfvogt oder Vorsteher jeder Gemeine ist verbunden, das Geld sowohl vor die Güterfteuer des Landsherrn, als aber die Ripartota der Landsauflagen einzuziehen, und dem

Landsseckel-

landsseckelmeister einzuhändigen. Der Rath kann nicht über 25 Thaler werth Verordnungen machen, wann es höher gehet, müssen die Rathsherren ihren Communen, von denen sie erwählt sind, Nachricht davon geben, und zu einem Schluß bestimmten Verhalt oder Vollmacht bewürken. Zweymal im Jahr werden im Rath die Fundamentalverordnungen oberwähnte Constitutionen betreffend abgelesen. Der Rath setzet und erwählt ferner zween Schulmeister, welche Geistliche sind, vor die gemeine Schul des Fleckens. Desgleichen einen geschwornen Land-Physicum, zwey Land-Chirurgos, deren einer von dem Flecken, der andere von den Ausgemeinden bezahlt wird, und einen Spithalmeister.

Von den drey abgesonderten Landschaften der Vogtey Luggaris ist die erste die Gegend Gambotongo, welche den ganzen Strich Landes an der ost-südlichen Seite des Verbano oder des langen Sees begreift. Sie ist in die obere, mittlere und untere eingetheilt, und bestehet aus folgenden Pfarreyen: Vira, St. Nazaro, Gerra oder Ronco, St. Abundio und Indemini. Diese sind zusammen in acht Gemeinden oder Roden, die viele kleine Dörfer und Höfe enthalten, vertheilet. In Civilsachen hat diese Gegend ein eigenes Gericht, das über unbeschränkte Summen richtet, aus einem Podesta, Statthalter und Canzler bestehet, hat auch einen eigenen Landdiener. Die Stellen der beyden ersten dauren 2 Jahre, und werden von und aus den 3 Bezirken zu zwey Jahren um wechselweise durch das Mehr der Stimmen erwählet. Der Canzler aber bleibt lebenslänglich, und wird von den 8 Roden gemeinsamlich aus ihrem Mittel erwählt. Der Podesta und Statthalter leisten den Eid der Treue im Namen der ganzen Gegend jedem neuen Landvogt in dem Schlosse Luggaris. Den Richtereid aber schwören sie mit dem Canzler in dem Prätorio, welches in der Pfarre St. Nazaro am See stehet, am Tage Epiphaniä. Dieses Tribunal versammlet

sich alle Dienstag im Prätorio oder Gerichthause, die bey dem Tribunal zu Luggaris angeführte Herren ausgenommen. Der unterliegenden Parthey stehet frey, an den Landvogt oder unmittelbar an den Syndicat zu appelliren. An die allgemeine Landskosten, als da sind auf die Ankunft des Syndicats, Landvogts, Bischofs, Fronleichnamsfestes, Sanitäts- und Deputationskosten in die Stände u. d. g. bezahlt die Gegend Gamborogno den achten Theil.

Das Thal Vertasca ist ein enges und wildes Thal, 4 Stunden lang. Es begreift nachstehende Pfarreyen: St. Bartholome mit zwo Caplaneyen, Lavertezzo mit einer Caplaney, Brione mit einer Caplaney, Gerra, Frasco und Gonogno. Auch dieses Thal hat in Civilsachen ein eigenes Gericht und von dem Landvogt unabhängiges Tribunal, das, wie das obige, aus einem Podesta, Statthalter und Canzler bestehet, die dem Kreis nach aus obgenannten Pfarrgemeinden erwählt werden, doch so, daß wann der Podesta von St. Bartholomeo ist, der Statthalter von Brione seyn muß u. s. f. Allemal wird eine Gemeind übersprungen. Die Stellen dauren 2 Jahre. Sie leisten den Eid der Treue einem jeden neuen Landvogt in dem Schlosse zu Luggaris. Mit der Appellation ist es wie zu Gamborogno beschaffen. Das Tribunal versammlet sich gewöhnlich alle Quartal in einem Gaden zu St. Bartholomeo, ausserordentlich aber, wann es die Partheyen begehren, bey der Brücke Alla Porta unter freyem Himmel. Der Podesta sitzet auf einem Felsen, der Statthalter neben ihm auf dem Boden, der Canzler schreibt auf einem Stein, und die Procuratoren und Partheyen stehen in einem Ring um sie her. Das Gericht hat den Ruhm einer unbestochenen Gerechtigkeit.

Die Herrschaft Brisago hat von Alters her eine kleine Republik vorgestellt, und ist anitzo noch auf ihre Rechte, die ihnen von den regierenden Ständen zu wiederholten malen bestätiget worden, und sehr beträchtlich und sonderbar

bar sind, sehr Aferſüchtig. Sie beſtehet aus dem Flecken Briſago und einigen kleinen Dorfſchaften rings um denſelbigen her, an dem nordweſtlichen Ufer des langen Sees. In Civilſachen hat Briſago ein eigenes von und aus ſeinem Mittel erwähltes Gericht, das aus 3 Vögten und einem Canzler beſtehet. Die Vögte werden auf 2 Jahre, und der Canzler lebenslänglich beſtellt. Bey dieſem Gericht iſt die erſte Inſtanz. Zur 2ten erwählen ſie ſich einen Podeſta, welcher allemal aus dem adelichen Geſchlecht Orelli von Luggaris ſeyn muß, dieſen beſtätigen ſie alle Jahre. Von der erſten Inſtanz gehen an dieſen oder den Landvogt die Appellationen. Sie heiſſen aber den Landvogt Governatore di Briſago, und er muß den Handel zu entſcheiden nach Briſago kommen. In Criminalſachen nimmt der Canzler die Prägognition ein, inquirirt, und ſchreibt den Proceß, und überbringt ſelbigen dem Landvogt zur Einſicht. Zur Entſcheidung deſſelbigen und zum Strafurtheil muß der Landvogt mit ſeinem ganzen Oberamt und Weiblen nach Briſago gehen, und dort die Sache beendigen, es ſey dann, daß der Fehler für maleſizisch angeſehen werden möchte. Alsdann ziehet er es nach Luggaris, und dann ſind die Briſager ſchuldig, alldorten Beſcheid zu geben.

Obwohlen nun dieſe 3 Landſchaften auf obbeſchriebene Weiſe als abgeſondert von der Landſchaft Luggaris angeſehen werden können, ſo machen ſie doch mit ſelbiger zuſammen genommen ein ganzes aus, wann es um die Erhaltung der Statuten, Decreten, Privilegien zu thun iſt, ferner wann es die Bezahlung der Blutrichter und des Scharfrichters, desgleichen die Koſten wegen Einholung des Landvogts, des Biſchofs u. d. g. betrift, ſo bezahlt Gamborogno den achten, Vertasca aber den zwölften, und Briſago den zwölften Theil, Luggaris das übrige. Jedoch iſt noch eine Ausnahm. Vertasca bezahlt an die biſchöfliche Speſen, an die Mahlzeit des Landvogts bey der Huldigung zu Luggaris und Erhaltung der Collegiat-

kirche nichts. Wann in dem Rath von Einrichtung solcher Unkosten gehandelt werden soll, werden die Vorgesetzten dieser abgesonderten Landschaften nach Luggaris in den Rath berufen, jede Landschaft aber hat nur eine Stimme. Zuweilen, jedoch sehr selten, wird in Sachen von der grösten Wichtigkeit, die beträchtliche Folgen vor das ganze Land haben möchten, ein Generalcongreß zusammen berufen, welches man aber dem Landvogt vorher anzeigen, und zugleich die Ursach davon eröfnen soll, da er dann die Erlaubniß darzu nicht abschlagen kan. Zu einem solchen Congreß kommen alle Beamteten und Canzler des Hauptfleckens, der Ausgemeinden und der 3 abgesonderten Landschaften. Was dann da abgeschlossen wird, soll gültig seyn, und die Unkosten zu dessen Erfüllung das ganze Land gemeinsamlich tragen. Wann der Landvogt zu seiner Sicherheit und Hülfe, oder zu Gefangennehmung der Uebelthäter, wofern die Schloßweibel nicht zulänglich wären, Leute vonnöthen hat, ist das ganze Land gemeinsamlich verbunden, so viel bewafnete Mannschaft zu stellen, als man immer nöthig findet, da dann die Waffen und hierzu gehörige Munition auf allgemeinen Kosten auf dem Rathhause zu Luggaris in Bereitschaft gehalten werden. Wann die regierende Stände in Krieg begriffen sind, und in der Vogtey Luggaris Volk aufmahnen und fordern, ist die Landschaft schuldig, 375 Mann zum Auszug zu stellen, nämlich 125 der Hauptflecken, 125 die Ausgemeinden und eben so viel die abgesonderten Landschaften. Darzu ist ein Landshauptmann gesetzet, welchen der Rath nach Wohlgefallen aus dem Land selbsten oder aus den regierenden Ständen erwählt. Dießmal ist derselbige Herr Schultheiß Keller von Lucern. Den Lieutenant erwählen die Bürger aus ihrem Mittel. Den Fähndrich die Edlen. Den Sergeant die alten Einsassen. Den Corporal die Ausgemeinden. Jeder dieser Officieren wird in und von seiner Zunft erwählt, und muß dem Rath zur Bestätigung vorgestellt werden. Den Sold der Officieren bezahlt die

Land-

Landschaft, die Soldaten bezahlt eine jede Zunft oder jedes abgetheilte Publikum vor sich pro rata.

In den Tribunalien wird die italienische Sprache gebraucht, wann der Landvogt diese Sprache nicht verstehet, ist der Substitut der Dollmetsch. Die Anzahl der geschwornen Bankschreiber ist auf eilf bestimmt. Der Procuratoren sind viele. Vor dem Syndicat wird die deutsche Sprach gebraucht, deswegen werden die Advocaten von dem Syndicat selbsten erwählt. Die Ferien währen im Maynthal und Luggaris vom Augstmonat bis zu Martini. Darzu werden die hohen Feyertage im Jahre gerechnet. Das betrift hauptsächlich die Schuldsachen. In Zerwürfnissen des Landvogts und der Blutrichter verhält es sich zu Luggaris wie im Maynthal.

22. Die Landvogtey Maynthal.

Das **Meynthal oder Maynthal**, Val Maggia, ist von dem Herzogthume Mayland, Livinerthal und der Vogtey Luggaris umgeben, 7 geographische Meilen lang, und hat den Namen von dem durchhinfliessenden Flusse **Maggia**, welcher sich in den langen See ergießt. Sie ist auf gleiche Weise und zu gleicher Zeit, als die beyden vorhergehenden Landvogteyen an die 12 eidgenößischen Orte gekommen, welche wechselsweise alle 2 Jahre einen Landvogt dahin setzen. Die merkwürdigsten Oerter sind:

1) **Cevio oder Gevio**, ein Flecken zwischen hohen Bergen nicht weit vom Fluß Maggia. Nahe dabey ist das Wohnhaus des Landvogts.

2) Die Pfarrdörfer **Bignasco, Bosco, Campo und Cerentino.**

3) **Maggia**, ein Flecken am Flusse gleiches Namens. **Aurigeno, Coglio, Giumaglio, Gorderio, Lodano, Moghegno, Someo und Vegno**, Pfarrdörfer.

4) Die Pfarrdörfer **Brontallo, Broglio**, lat. Broilum, **Sornico und Fusio**, liegen in dem **Thal Lavizzara.**

Anhang.

Digitized by Google

Anhang,

welcher die Geschichte der Landvogtey Maynthal mehr beleuchtet.

Diese Landvogtey bestehet in einem 10 Stund langen Thal, das sich von Mitternacht gegen Mittag ziehet, und mit hohen Bergen und Felsen eingeschlossen ist. Die Breite ist nirgend über 2 Stunde, an einigen Orten aber die Berge mitgerechnet, nur eine halbe Stunde. Selbiges enthält zwey Hauptthäler, nämlich Maggia und Lavizzara, deren ein jedes eine besondere Herrschaft ausmachet. Beyde zugleich aber werden von einem von zwölf Cantonen (Appenzell ist von der Regierung über die italienischen Vogteyen ausgeschlassen) gesetzten Landvogt regiert. Der Landvogt kan residiren, in welchem Thal er will, zu Cevio im Maynthal hat er ein ordentliches Wohnhaus, auch befinden sich allda die Gefangenschaften, der Pranger und das Hochgericht vor dieses Thal, zu Sornico aber im Lavizzarerthal hat er ein Prätorio oder Gerichtshaus, Gefangenschaften und Hochgericht vor diesen Theil des grossen Thals. Wohnt er im Maynthal, so ist er verbunden, wann er nicht von wichtigen Geschäften oder Krankheiten gehindert wird, alle 14 Tage einmal in Person zu Sornico Gericht zu halten, wohnt er aber zu Sornico, wie der jetzige, so muß er auf gleiche Weise wöchentlich einmal auf Cevio gehen. Die Einrichtung der Regierung ist in beyden Gerichten gleich, in jeder Herrschaft aber ist ein besonderes Oberamt.

Das Maynthal macht bey Cevio eine Krümmung, und wird daher in das innere und aussere Thal eingetheilt, auch gehen zu Cevio zwey Nebenthäler seitwärts, nämlich das Thal Campo und Bosco. Der Fluß Maggia lauft durch das Haupthal, und scheidet selbiges in zwo Seiten. Auf der östlichen Seite liegen folgende Pfarrdörfer: Avegno, Cordevio, Maggia, Coglio,

Digitized by Google

lio, Ciumaglio, Someo, Bignasco mit dem groſſen Filialdorfe Cavergno am Eingange des aus zerſtreuten Häuſern beſtehenden Nebenthals Bavone. Auf der weſtlichen Seite hergegen von Locarno her gezählt die Pfarrdörfer: Auriegno, Moghegno, Lodano, Cevio, und in dem Nebenthale Campo: Cerentino, Lunescio, Nova, St. Bernardo und Cima al Marta. In dem Thal Bosco iſt allein Bosco oder Gurin, in welchem ein altes rohes Deutſch geredet wird, welches von dem gemeinen Schweitzerdeutſchen in vielem unterſchieden wird.

Der Landvogt nimmt nach ſeiner Ankunft nach ſeinem Belieben, gemeiniglich aber an einem Sonntag, die Huldigung von dem Landrath und den Conſoli oder Dorfvögten zu Cevio und zu Prato ein, er hingegen ſchwöret dem Canzler, das Land bey Statuten, Privilegien u. ſ. f. zu ſchützen und zu ſchirmen. Er iſt verbunden, nach Statuten und Decreten zu richten. Erſtere ſind von den Ständen ſelbſt auf Anhalten und Vorſtellungen der Landſchaften errichtete Landsgeſetze, letztere aber von Bevollmächtigten auf dem Syndicat gemachte Erläuterungen, und beſonders das Anſehen eines Geſetzes habende von Zeit zu Zeit ergangene Erkanntniſſe und Mandate.

Von der Herrſchaft Maggia.

Il Officio oder das Oberamt beſtehet eigentlich aus 4 Perſonen, welche der Statthalter, Fiscal, Dollmetſch und Canzler ſind, welche alle des Landvogts Beyſitzer oder Räthe ohne Stimme ſind, doch ſo, daß der Landvogt über die zu beurtheilende Fälle ihre Meynung anhören ſoll. Den Statthalter ſetzet der Landvogt nach Belieben vor ſeine zwey Jahre ſeiner Regierung, jedoch ſoll es ein Landmann, ſo wie die übrige Officiale ſeyn. In willkührlicher oder nöthiger Abweſenheit des Landvogts ſitzet der Statthalter an ſeine ſtatt, ertheilt Erlaubniſſe, gerichtliche

richtliche Vorladungen, nimmt Leitungen an u. s. f. führt in des Landvogts Namen und Gewalt mit den andern Beamteten zu Gericht, und sentenziret allein, in Gegenwart des Landvogts aber ist er ein blosser Beysitzer. Es ist mehr eine Ehren- als eine einträgliche Stelle, indem sein ganzes rechtmäßiges und fixes Einkommen in zwölf Cronen bestehet, so ihm der Landvogt aus der Cammer oder dem Fisco bezahlt, neben diesem muß jeder Gebüßte ihm den zehenden Theil von dem Betrag der Busse erlegen, jedoch ohne Abzug von der Busse. Der Fiscal wird auf zwey Jahre von dem Syndicat zu Locarno erwählt oder bestätiget. Er sorget vor den Vortheil der Cammer, in Abstrafung der Delinquenten ist er in Malefizfällen der Inquisitor, und formirt auf Befehl des Landvogts den Proceß. Sein Einkommen ist wie des Statthalters. Der Dolmetsch wird von den Gemeinden des Landes auf zwey Jahre erkießt oder bestätiget. Er muß die deutsche Sprache verstehen, den Vortrag der Partheyen kurz in dieselbige übersetzen, so wie die Urtheile in die italienische, jedoch bekleidet sie gemeiniglich vor zwey oder mehrere Jahre der Statthalter oder auch der Canzler. Sein Einkommen ist wie der vorigen. Der Canzler oder Landschreiber bewahret in seinem Hause die Canzley oder gerichtliche Schriften, schreibt die Civil-, Criminal- und Malefiz-Processe, führet das Gerichts-Protocol, fertiget die Acten aus u. s. f. Sein Einkommen ist an fixem den vorigen gleich, neben diesem aber hat er von allem seinen Schreibertax. Er wird auf zwey Jahre erwählt, jedoch bleibt er es insgemein auf mehrere Jahre, und wird auch nur wieder bestätiget. Dieses geschiehet von und aus 12 Hauptgemeinden in folgender Ordnung. Wann der Landvogt von Zürich ist, erwählt den Canzler die Gemeind Bignasco. Wann derselbige von Bern ist, die Gemeind von Cevio. Von Lucern, die Gemeind Campo. Von Uri, die Gemeind Lodano. Von Schweitz, die Gemeind Mogßegno. Von Unterwalden, die Gemeind Aurigeno. Von Zug, die Gemeind Avegno. Von Glarus,

Glarus, die Gemeind Gordavio. Von Basel, die Gemeind Maggia. Von Freyburg, die Gemeind Coglio. Von Solothurn, die Gemeind Giumaglio. Von Schaffhausen, die Gemeind Someo.

Wie gemeldt, urtheilet der Landvogt in Civil- und Criminalsachen ganz allein nach seinem Bedunken, jedoch nach Maßgab des Statutenbuches. Der Vortrag der Partheyen und überhaupt die Sprache in dem Tribunal ist die italienische. Wann ein Verbrechen entweder nach den Statuten, oder doch wenn es dem Landvogt so zu sagen bedunket, beruft er die sieben Blutrichter, läßt die Examina und den ganzen Proceß in Schrift verfassen, und legt selbigen den Mitrichtern vor, welche ihn mit dem Landvogt vor criminal oder malefizisch erkennen. Wann dieses geschehen, läßt der Landvogt die ersten und fernere Befragungen für jedesmal beschliessen, und in ihrer Gegenwart das Endurtheil vornehmen, abfassen und aussprechen. Wann aber der Landvogt und die sieben Richter weder in der Malefizerklärung noch wegen dem Todesurtheil einig werden können, so schreibt sowohl der Landvogt, als dessen Stimme auch vor sieben gerechnet wird, und also einen Stich machet, als die Mitrichter, jeder Theil seine Meynung vor sich, in die 3 Provisional-Orte, welche alsdenn entscheiden, oder auch die nöthige anderweitige Befehle ertheilen. Ist es aber nur um die Milderung der Todesstrafe zu thun, so stehet solches in des Landvogts Gnade. Diese sieben Richter werden im Kreis aus obbenannten 12 Gemeinden und von ihnen selbsten vor zwey Jahre ernannt, auch von ihnen aus dem Gemeindseckel bezahlt. Ein jeder empfangt 12 Livres di Milano. Sie wohnen zugleich mit dem ganzen Oberamt der Execution in Corpore bey.

Nach den Uebungen der Tribunalien in dieser Landsgegend, worauf sich auch zum Theil die Statuten gründen, giebt es keine andere Strafen vor das Criminale, als Geldstrafen, Leibstrafen oder Strafen an Ehre, die al-

lein

kein zur Verbesserung der Delinquenten sind, giebt es keine. Der Pranger wird ausserordentlich selten gebraucht. Ausser der Todesstrafe ist keine andere, als die Verweisung und die Verbannung auf die venetianische Galeren. Ungeachtet genugsamer vorhandener Anzeigen wird keiner wegen einem begangenen Criminalverbrechen belangt, wann er nicht durch geschworne Zeugen davon überwiesen wird, er kan auch nicht einmal angehalten werden, sich persönlich zu stellen, wann das Verbrechen nicht malefizisch ist, sondern man muß gestatten, daß er sich durch einen Sachwalter verantworte. Daher kömmt es, daß die Geldstrafen häufig und beträchtlich sind. Sie haben zweyerley Titul. Die einen werden ohne richterlichen Spruch, als ein Accord mit dem Gesetz, gutwillig bezahlt, andere aber, die meistens kleiner sind, werden nach Form Rechtens angelegt, beyde aber, sie seyen Bussen oder Accorde, machen die Einnahme der Cammerrechnung aus. Die Ausgabe aber begreift den Lohn des Scharfrichters, der Gefangensetzung, desgleichen das Salarium des Oberamtes. Was von diesen Ausgaben übrig bleibt, wird in 3 Theile getheilt, wovon 2 dem Landvogt und einer dem Syndicat zu Locarno heimfällt, wann er die Rechnung abnimmt, gemeiniglich aber dem Landvogt geschenkt wird. Jede Hauptgemeind erwählt alle Jahre ihren Consolen oder Dorfvogt vor ein Jahr. Dieser thut der Cammer einen cörperlichen Eid, alles dasjenige, was er von Händlen, Geschwätzen, Scheltungen, Diebstälen und alles, was wider die Mandaten und Gesetze läuft, auch den Nutzen oder Schaden des Landvogts oder der Stände betrift, auch nur durch hörensagen, wann schon kein Kläger vorhanden ist, vernimmt, in Zeit von zehen Tagen dem Landvogte anzuzeigen, und in der Cänzley aufschreiben zu lassen. Neben dem Canzler sind noch geschworne Notarii publici zu Schreibung der Kauf- Ehe- und Schuldverträge, Testamente u. d. g. in dem Land vorhanden, welche ehe sie diese Stelle antreten können, sich vor dem Landsrath stellen, und eine Prüfung ausstehen müssen.

Zu

Zu Besorgung der allgemeinen Landsangelegenheiten in Ansehung Korn- und Salzhandels, wie auch zu Besorgung der Sanitätssachen ist von den Ständen dem Thal ein **Landrath** bewilliget, welcher aus 43 Gliedern bestehet. In diesen Rath gehört von jeder der angeregten 12 Gemeinden der alte Dorfvogt, der würkliche, und der auf das folgende Jahr erwählte, dann es wird allemal ein solcher Console oder Dorfvögt ein Jahr zuvor erwählt. Hierzu kommen noch von zwoen Gemeinden, nämlich von **Cerentino** und **Bosco** (die zwar so wenig, als die übrigen unter den 12 nicht begriffenen Gemeinden, einen Canzler und Blutrichter geben, weil sie im Jahr 1514, da die Landsconstitution errichtet wurde, noch keine abgesonderte und eigene Gemeinden waren) sechs Männer, von jeder drey, welche zusammen 42 Consoli ausmachen, von welchen 14 allezeit würklich im Amt sind, 14 treten alle Jahre aus, und kommen so viel neue an ihre Stelle. Den 43sten Platz besitzet der jedesmalige Landsseckelmeister, der zugleich Präsident dieser Versammlung ist. Er wird von Gemeind zu Gemeind im Umkreis auf ein Jahr erwählt. Seine Pflicht ist, die Güterssteuer vom Land zu erheben, und dem Syndicat zu entrichten. Ferner die Wohnung des Landvogts zu Cevio und das Prätorio zu Sornico auf des Lands Kosten in Ehren zu halten, auch vor den Landvogt den nöthigen Hausrath anzuschaffen und zu besorgen. Dieser Landrath hat einen eigenen Canzler oder Schreiber, dessen Amt lebenslänglich ist. Er wird von allen Gemeinden mit Mehrheit der Stimmen erwählt, und ist mit Zuzug zweener anderer der Examinator eines jeden neuen Notarii. Der Landrath versammlet sich ordentlich alle Neujahrstag in dem Prätorio zu Cevio, ausserordentlch aber, wann es der Landsseckelmeister nöthig befindet. Der Landvogt wohnet selbigem nach Belieben in Person oder durch seinen Statthalter bey. **Brücke und Strassen** erhält eine jede Gemeind, so weit ihr Bezirk gehet, worauf der Landvogt die Oberaufsicht hat, und nach Nothdurft Befehle ertheilt. Die

Digitized by Google

Lebensmittel haben keinen bestimmten Preis, doch richtet sich selbiger meistens nach dem zu Locarno. Die Ausführung der Lebensmittel zu verbeuten, stehet auf Vorstellung des Landes bey dem Landvogte.

Die Herrschaft Lavizara.

Das Oberamt dieser Herrschaft bestehet aus eben so vielen Ehrenstellen, als das im Maynthal, und werden auf gleiche Weise besetzet und salarirt, haben auch gleiche Pflichten, als dieselbige. Jedoch ist die Besoldung in Lavizara kleiner, auch hat der Dolmetsch keinen zehenden Theil von der Busse zu beziehen. Der Cammercanzler oder hiesige Landschreiber wird durch die Mehrheit der Stimmen von und aus den Gemeinden des Thals, jedoch nur auf zwey Jahre erwählt. Er muß der Landschaft vor diese Stelle jährelich 25 Cronen bezahlen, daher kömmt es, daß sich nicht leicht ein tüchtiger Mann dazu finden läßt. Des Landvogts Rechte und Gewalt in Civil- und Criminalsachen sind, wie die im Maynthal. Im Maleſiz hat er ebenfalls 7 Blutrichter, worzu jede der Hauptgemeinden einen erwählt. Diese Gemeinden sind: Bronralto, Menzogno, Broglio, Prato, Sornico, Penia und Fusio. Auch dieses Thal hat einen eigenen Rath, dessen Geschäfte und Pflichten, wie im Maynthal sind, ausser daß er aus seinem Mittel zween Landsfürsprechen erwählt, welche in Landsangelegenheiten als Deputirte und sonst gebraucht werden. Die Glieder des Landraths sind 22, nämlich von jeder Gemeind 3, samt dem Sekelmeister, als Präsidenten. Auch diesem Landrath wohnet der Landvogt in Person oder durch einen Statthalter bey. Aus dieser Ursach wird dem Landvogt, wie im Maynthal, angezeiget, wann ein ausserordentlicher Landrath gehalten werden soll. Bey Penia theilt sich das Thal in 2 Nebenthäler, von denen das, so sich an dem piemontesischen Thal Farnazza endiget, das Thal Penia heisset, und nebst einigen kleinen Dörfern die Pfarr St. Carlo begreifet. Das andere hat zween Namen. Der vordere

Theil

Theil heißt Fusio, und begreift nebst der grössen Pfarrey dieses Namens noch die Pfarre Mogno. Der hintere Theil aber, so sich mit der berühmten Alp Campo la Turba an dem Walliserland endiget, und aus lauter Alpen und fürtreflichen Weiden bestehet, hat den Namen Sambucho. Durch dieses Thal ist eine viel kürzere und nähere Strasse von Locarno her auf den Gotthardsberg zu, als diejenige durch das Livinerthal ist. Von Campo la Turba kömmt man in das Livinerische Bedretterthal, und durch dasselbe unmittelbar auf Airols an dem Fusse des Berges. Diese Strasse ist auch vor Maulthiere, jedoch nur 8 Monate im Jahre practicabel. Im ganzen Hauptthale des Maynthals und im Anfange des Lavizinerthals wird Wein, aller Arten Getreid, Feigen, Pfersich und eine Menge Castanien gepflanzet, welche letztere einen beträchtlichen Theil der Nahrung der Einwohner ausmachen. Sie wachsen in ungeheurer Menge auch an den rohesten Felsenklippen. Andere Baumfrüchte sind sehr selten. Fabriken und Kaufhandel ist im Land selbsten keiner. Die Ausfuhr bestehet in Layezgeschirren, auch in etwas wenigem Vieh und Butter in geringem Maaß, auch Käse, worvon die sogannte di Palia oder in Stroh gepackte scharfe Käse berühmt und durch ganz Italien versandt werden. Wann die sämtliche regierende Stände in Krieg verwickelt sind, und ein ein- zwey- oder dreyfachen Zuzug von italienischen Soldaten vonnöthen haben, ziehet die Vogtey Maynthal in verhältnißmäßiger Anzahl unter ihren eigenen von ihnen erwählten Officieren an den Ort, wo man sie vonnöthen hat.

23. Die Landvogtey Mendris.

Sie ist von dem Herzogthume Mayland und einem Stücke der Landvogtey Lauis eingeschlossen, und auf gleiche Weise, auch zu gleicher Zeit mit den 3 vorhergehenden Landvogteyen an die 12 eidgenößischen Orte gekommen,

welche wechselsweise alle 2 Jahre einen Landvogt dahin sezen. Die merkwürdigsten Oerter sind:

1) **Mendris**, Mendrisio, Mendriso, ein Flecken, woselbst der Landvogt seinen Sitz hat, und 3 Klöster sind.

2) **Balerna**, ein Pfarrdorf, bey dessen Kirche ein Chorherrenstift ist.

3) Die Pfarrdörfer **Cabbio**, **Genestre** oder **Genestrerio**, **Stabbio**, **Ligornetto**, **Salorio**, **Castello**, **Vacallo**, **Pedrinate**, **Morbio di Sopra** und **Morbio di Sotto**, **Caneggio**, **Muggio**, u. a. m.

Anhang,

welcher die Geschichte der Landvogtey Mendris mehr beleuchtet.

Die Gränzen dieser Landvogtey sind von Fäsi richtig bestimmt. Ungeachtet die Vogtey klein ist, so ist sie doch unter den schweitzer-italienischen Vogteyen die weit fruchtbareste an Wein, Getreide, vortreflichem Mattland, und obschon das Land eben zu werden beginnt, und die hohen und unfruchtbaren Gebirge der andern schweitzerischen Landschaften sich hier in angenehme und fette Hügel verwandlen, so giebt es doch gegen dem Comersee noch Alpen, die aber gegen das übrige Land unbeträchtlich sind. In reichen und giebigen Jahren hat dieses Ländchen keiner fremden Zufuhr an Lebensmitteln nöthig, in mittelmäßigen und schlechten Jahren aber siehet man sich genöthiget, zu dem von dem mayländischen Staat auch dieser Herrschaft, so wie den übrigen diesseits der Gebirgen liegenden schweitzerischen Landen anberaumter Fruchtlieferung seine Zuflucht zu nehmen. Castanien werden da auch noch viele gepflanzet, Seiden aber in der Menge. Selbige machet die beträchtlichste und fast einzige Ausfuhr der Landschaft aus.

Eigentlich und vor altem machte dieß Ländchen zwo Herrschaften aus, nämlich **Mendrisio** und **Balerna**, nun

Digitized by Google.

nun aber ſtehen ſie unter dem gleichen Landvogte, und werden von ihme im Namen der 12 Cantone gleich regieret, nur theilt ſich die Landſchaft anitzo noch in das Pieve di Mendriſio und Pieve di Balerna. Das Amt Mendrys beſtehet aus dem Hauptflecken dieſes Namens, einem Orte, der mit einigen ſchönen Gebäuden verſehen iſt, und Kaufmannſchaft treibet. Er hat ein Capuzinerkloſter, desgleichen ein Orſeliner-Frauenkloſter und Serviten d. i. Servi di Maria. Die Dorfſchaften dieſes Amtes ſind: Stabio, Ligornetto, Selorino, Geneſter. Das andere Amt begreift Balerna, eine zerſtreute Dorfſchaft mit treflich ſchönen Gebäuden und ſchöner Kirche, bey welcher ein Erzprieſter und 8 Chorherren den Kirchendienſt verſehen. Die übrigen Dorfſchaften ſind: Novazano, Caſtello, Coldre, Morbio di Sarto, Muggio, Vacallo, Cabio, Caneggio, Morbio di Sopra, Sagno, Brucellà, Pedrinate, Chiaſſo. Letzteres Dorf liegt unmittelbar an den Gränzen des meyländiſchen Staates gegen Como.

Jedes dieſer Aemter ſetzet 2 Regenten, welche 2 Jahre lang bleiben, doch ſo, daß jedes Jahr einer abgehet, und ein anderer an ſeine Stelle erwählet wird, und alſo allezeit ein alter und ein neuer neben einandern ſind. Die Wahl dieſer Regenten gehet der Ordnung nach von Dorfe zu Dorfe. Das Dorf, welches itzt die Wahl hat, muß den Erwählten der Verſammlung der Vorgeſetzten des ganzen Amtes (dem Congreſſo del Pieve) alsdann vorſtellen, und ihn beſtätigen oder nöthigen Falls verwerfen laſſen. Dieſe Regenten machen Verordnungen, und haben die Aufſicht über den Preis der Lebensmittel, Straſſe, Brüken, Gewicht und Maß. Von ihren Verordnungen aber kan man, im Falle ſich jemand beſchweret befindet, ſich auf den Landvogt berufen. Eben gedachte Regenten ſind General-Procuratoren, Anwälde und Sprecher, in allen gemeinnützigen Landsvorfallenheiten und in Führung der Streithändel der Gemeinden

bey und vor dem Landsherrn. Die gemeine Landschaft setzet auch einen Sanitätsrath, welcher aus einem Präsidenten, 4 Regenten, 2 andern darzu Deputirten, und einem Canzler bestehet. Der Landvogt wird von dem gesammten Syndicat in der Hauptkirche zu Mendris eingesezet, der Landschaft vorgestellt, und bey gleichem Anlasse die Regenten sowohl, als die Dorfschaften in Huldigung genommen. Der Landvogt richtet in Criminal- Civil- und Malefizsachen allein, jedoch soll und muß er in allem die Meynung seines Oberamts anhören, welches aus dem Landschreiber, dem Statthalter, Fiscal und einem Canzler bestehet. Den Statthalter setzet ein jedesmaliger Landvogt vor die zwey Jahre seiner Regierung. Der Fiscal wird von den Ständen gesetzet, wie auch der Landschreiber, der sein Lebtag bey dem Amte bleibet, wenn er sich wohl verhält. Dießmal ist das Canzleramt mit der Landschreiberey verbunden. Seit dem Jahr 1546 ist der Landschaft alle 2 Jahre einen Dolmetsch zu erwählen vergönstiget worden. Selbiger hat ehedem neben dem jährlichen Gehalt, den die Landschaft bezahlte, noch die Emolumente genossen, welche der Landschreiber seit 1741 hat. Da das Land sich weigerte, den Landschreiber zugleich zu seinem Dolmetsch zu erwählen, hat selbiger nach oberherrlicher Verordnung blos das Salarium, so das Land bezahlt, der Landschreiber aber den vierten Theil der Bußgelder, den zuvor der Dolmetsch hatte. Seithero hat dieser auch keine Rathsstimm mehr im Tribunal, doch mag er ihm beywohnen.

Zusätze

Zusätze und Verbesserungen

zu der

Staats- und Erdbeschreibung

der

schweizerischen Eidgenoßschaft.

II.

Digitized by Google

Erster Zusatz,

welcher eine neue Nachricht von den Grafen von Winterthur und Kyburg in sich begreift.

Initium Chronici Petershusani.

Tres distinctiones Galliarum esse memorantur. Una siquidem Gallia Comata, quæ & Italia, quam Longobardi atque Romani incolebant, ornatur, eo quod Italici antiquitus comas præ aliis nationibus diligentius nutriebant, sive ideo comata dicitur, hoc est ornata, quod romana urbe, quæ fastigium imperii totius orbis retinebat, decoratur. Alia vero Braccata Gallia, quam Theotonici inhabitabant, ideo nominatur, quoniam Theotonici Braccis sive femoralibus plus aliis gentibus utuntur. Tertia autem Togata Gallia pro cognomine accepit, quod hujus Provinciæ incolæ togis, id est, vestibus diversi coloris & usque ad calcaneum pertingentibus coutuntur: adeo ut hæc tabe etiam alias circumpositas infecerit nationes. Et hæc quidem, ut diximus, antiquitus singularum provinciarum erant propria, nunc autem singularum sunt communia.

II.

In hac Gallia, quam Togatam diximus cognominari, erat quidam vir nobilissimo genere decoratus, cui Rex Francorum, qui & Imperator Romanorum, Sororem

suam

Digitized by Google

ſuam dederat in matrimonium, ex qua duos genuit Filios, qui ambo ſunt ſicut clariſſimi genere, ita & animi virtute. Itaque cum adoleviſſent, & rebus opulentis, viribus atque armis acerrimi, contigit, ut inimicitiæ inter ipſos & Regem ipſius Provinciæ irreperent, eorumque præcordia in tantum inficerent, ut nullatenus, antea cohiberi potuiſſent, quam Regem magna vi gladii vita privarent. Rege igitur interempto, timentes hi duo conſpirationem conprovincialium ſuorum ad Avunculum ſuum Imperatorem Auguſtum ſe contulerunt & ab eo gratanter ſuſcepti in Alemannia loca habitationis acceperant, quam plurima & ſicut multa, ita & optima. Dedit quippe eis Potamum & Irigantium, Ueberlingen, & Buchhorn, Ahihuſin, & Tueringen atque Keſtirgou, Winterture quoque cum omnibus appendiciis eorum & in Rhætia curienſi Meilouch & alia multa, quæ vetuſtate temporum memoria deleta ſunt. Talibus igitur ab Imperatore dotati donis, cum ea adiiſſent, & ſuo juri mancipaſſent, viris ſuis nobiliſſimis, qui ſecum venerant, ex eis dona largiti ſunt, & uni quidem dederunt Tueringen, alteri Ueberlingen, alii vero Buchhorn, qui etiam connubia poſtea commiscuerunt, eisque affinitate conjuncti ſunt. Igitur poſtquam Gallorum furor, qui contra duos hos Germanos de Regis ſui nece exarſerunt, Sopitus eſt, propinqui & amici eorum mittentes, ut in patriam ſuam redirent, rogarunt, quorum unus magnis precibus devictus in patriam rediit, alter vero Vodalricus in Alemannorum Provincia remanſit, &

Digitized by Google

omnia, quæ sub Imperatore data erant, obtinuit & posteri eorum usque ad præsentem diem. Ex hujus itaque semine natus est Uzzo pius & venerabilis Comes, qui habitabat apud Brigantium loco, qui adhuc ruinas antiquæ habitationis habet. Hic accepit uxorem nomine Dietpurga secundum deum valde religiosam, secundum vero seculum nobilissimam. Hic Uzzo tanta fuit pietatis & meriti, ut etiam aves sanctitatem ejus sentirent, & ad ejus mensam intrepide advolarent, & de ejus manu cibum caperent, & cum aliæ satiatæ abirent, aliæ denuo saturandæ advenirent.

III.

Uzzo quatuor genuit filios unum nomine Udalricum, alterum Marquardum, tertium Liutfridum, quartum vero totius decus generis Gebehardum. Ipsum Udalricum ob leporem vocarunt Uzzonem, cujus Filius Udalricus fuit in bello A. 955 quod Otto Imperator cum Ungaris pugnavit juxta Vindelicam Augustam, pater vero Lindaugense Monasterium suis ex prædiis nobiliter ditavit, ubi & venerabiliter tumulatus quiescit, cujus posteritas adhuc apud Brigantium floret. Marquardus autem filius Comes effectus in amicitia Ottonis Imperatoris plurimum potuit. Igitur cum hi quatuor fratres defunctis jam parentibus hæreditatem inter se dividere vellent, unus eorum Liutfridus superius nominatus, cum esset deses & imbellis, cunctisque despectabilior, verens, ne propter ignaviam suam

Digitized by Google

a fratribus in divisione contemneretur, secum tractare cœpit, qua arte eos circumveniret, ut sibi partem hæreditatis non negarent, multum igitur secum volvens & ad ultimum sibi suisque posteris consilium reperiens, sic unum ex fratribus aliis ignorantibus affatus est, scis inquiens, scis mi frater, quod ego vobis fratribus meis impar nequaquam negotiis seculi idoneus apareo. Sed si meis consiliis assensum præbueris, non modicum commodum tibi tuisque posteris præstabis. Te enim præ cæteris diligo, tecumque habitare desidero, & cum ventum fuerit ad divisionem hæreditatis nostræ, omni nisu satage, ut in meam partem cedat Winterthura cum suis appendiciis, sciasque procul dubio, quoniam si hæc in meam devenerit proprietatem, quod tibi ea traditurus, & ipse tecum deinceps, quemadmodum jusseris, ero permansurus. In hoc ergo consule tuæ utiliatti & meæ obtemperare stude voluntati. Sic fratri secundo, sic clam locutus est & tertio, singulis credentibus, quod sui amore loqueretur, omnesque hac spe promotos ad suæ voluntatis effectum reddidit. Itaque cum ventum esset ad divisionem & unicuique sua sors caderet, singuli festinabant Liutfridi petitionem adimplere, propter ejus, quam jam diximus, promissionem, ignorantes singuli quod unicuique eorum æqualia promisisset, & quoniam omnium par erat voluntas, facile ad effectum est perductum, quod omnes unanimiter voluerunt, & Liutfrido Wintertura cum appendiciis suis confirmaverunt. At ille merito lætabundus sibi tradita adiens egregia predia suo juri manci-

mancipavit universa, atque tali astutia fratres fefellit, atque agriculturæ operam dedit & multa peculia congregavit, acceptaque uxore filium ex ea genuit nomine Adilbertum, qui cum Beato Leone P. P. in Apuliam transiit, ibique pro causa Petri contra Nortmannos, qui Apuliam invaserant, pugnans occubuit A. 1053. XIV. calend. Julii. Hujus filia fuit Adilheitis, quam comes Hartmannus Senior de Dilinga in matrimonium accepit, quæ ei peperit Hartmannum Juniorem & Adilbertum, qui adhuc superest, & totius patrimonii & matrimonii hæres effectus est, & Udalricum, qui apud Constantiam Episcopus factus est, de quo forsitan aliquæ dicturi sumus, filias quoque tres, quæ modo sanctimoniali habitu commorantur, quarum una genuit Udalricum Comitem de Gamirtingen & Adilbertum de Achalmin, qui ambo adhuc vita potirentur.

* * *

Anfang der Chronik von Petershausen.

I.

Man berichtet, daß Gallien in drey Theile unterschieden worden sey. Ein Theil war Comata genannt, das war Italien, in so weit die Longobarden und die Römer selbiges bewohnet haben, weil die Italiener die Haare vor andern Nationen aus wachsen liessen, oder

Digitized by Google

oder weil dasselbige die Stadt Rom, die das Haupt und die Zierd des ganzen Reichs war, in sich begriffe. Der andere Theil hiesse Braccata, weil dasselbige von den Deutschen bewohnet ward, welche Hosen oder Beinkleider trugen. Das dritte war Togata, weil die Einwohner lange Röcke von verschiedenen Farben, welche bis auf die Schuhe giengen, gebrauchten. Diesen haben die benachbarte Völker nachgeahmet, also daß, was vor altem die Tracht besonderer Nationen war, nun allen gemein ist.

Anmerkung.

Der Verfasser hat sich bey dieser Eintheilung geirret. Die alten Römer unterscheiden Gallien in Cisalpinam und Transalpinam. Jenem gaben sie den Beynamen Togata, weil sie die Tracht der Römer, die in langen Röcken bestunde, angenommen hatten. Gallien, das über den Alpengebirgen lage, wurde Comata geheissen, weil die Leute in demselbigen lange Haare trugen. Der Theil, welcher an Deutschland gränzete, hiesse Braccata, weil sie sich, wie ihre Nachbaren, der Beinkleider bedieneten. Dieses ist wegen dem Verfolg der Historie zu bemerken, weil der Verfasser Gallia Comata setzet, wo er Togata hätte setzen sollen. In diesem Irrthum ist ihm Jacobus Manlius in Chronico Episcopatus Constantiensis nachgefolget.

Digitized by Google

II.

In dem Theil Galliens, welcher, wie ich gesagt habe, Togata hieß, war ein Mann von sehr adelicher Herkunft, deme der König in Frankreich, der zugleich Kaiser war, seine Schwester zur Ehe gegeben hatte, mit welcher er zween Söhne gezeuget hatte, die so tapfer waren, als sie mit fürnehmem Geschlechte prangeten. Als diese mannbar worden, und Reichthümer besassen, auch in den Waffen sehr geübt waren, begab es sich, daß sie sich mit dem König selbiger Provinz abwarfen, und solchen Grollen gegen ihn trugen, daß sie keine Ruhe hatten, bis sie denselbigen um das Leben brachten. Sobald sie ihm das Licht des Lebens ausgelöschet, förchteten sie, die Fürsten des Landes möchten sich wider sie verbinden, flohen aus dem Land, und begaben sich zu ihrem Oheim dem Kaiser, wurden von selbigem gnädig aufgenommen, und mit Wohnungen in Deutschland beschenkt. Der Oerter, die er ihnen gab, waren viele und sehr gute, als **Bodman, Bregenz, Ueberlingen, Buchhorn, Abhusen, Türingen, Hestirgäu, Winterthur** mit aller Zugehör, beynebenst in der Grafschaft Cur in Rhätien

Meſox

Mesor und noch mehr andere, welche jetzt in Vergessenheit gekommen sind. Nachdem sie also von dem Kaiser beschenkt worden, und sie diese Oerter eingenommen und sich zugeeignet hatten, schenkten sie denen Männern, die mit ihnen die Flucht ergriffen hatten, und von bestem Adel waren, hinwiederum von ihren Besitzungen, dem einen zwar Türingen, dem andern Ueberlingen, noch einem andern Buchhorn, deren Nachkommenden sich hernach durch Heyrathen mit einandern befreundet haben. Mit der Zeit legte sich der Zorn der Gallier, den sie wider diese zween Brüder geschöpfet hatten, und ihre Freunde und Verwandte liessen sie bitten, daß sie wieder in ihr Vaterland zurück kämen. Der eine liesse sich erbitten, und kehrte wieder zurück, der andere aber mit Namen Udalrich bliebe in Deutschland zurück, und behielte alles, was der Kaiser beyden geschenkt hatte, in Besitz. Von diesem stammete ab Uzzo, ein frommer und würdiger Graf, der zu Bregenz residirte, allwo noch Ueberbleibsel seiner zu Grund gegangenen Residenz zu sehen sind. Er verehlichte sich mit Dietburgen, einer gottsförchtigen und zugleich sehr fürnehmen Frauen.

Dieser

Digitized by Google

Dieser Uzzo war so fromm und Verdienstes voll bey Gott, daß auch die Vögel einen Geruch von seiner Heiligkeit empfanden. Einige kamen ungescheut zu seinem Tische, und nahmen Speise aus seiner Hand, wann selbige gesättiget waren, flogen sie wieder fort, und es kamen andere an ihre statt.

Anmerkung.

Diese Nachricht ist darum sehr merkwürdig, weil sie uns zu dem Ursprung der Grafen von Winterthur und deren von ihnen entsprungenen Grafen von Kyburg führet, welcher sonst mit grosser Dunkelheit umgeben ist. Auf die rechte Spur zu kommen, müssen wir untersuchen, wer dieser Kaiserkönig gewesen sey, der diese edle Italiener, ich sage Italiener, weil sie aus Gallia Togata hergekommen waren, so gütig aufgenommen, und sich so freygebig gegen ihnen bewiesen hat. Hernach was für ein König der gewesen sey, den sie umgebracht haben. Alles ist sehr dunkel, jedoch ist nicht unmöglich, selbiges mit Hülfe der Historie an das Licht zu bringen. Ich setze zum voraus, daß sich diese Begebenheit zu der Zeit zugetragen habe, da die Nachkommenden Carls des Grossen noch blüheten, dann die waren zugleich Kaiser und Könige, und da sie jetzt in Abgang kamen, und das Reich zerrissen wurde, erhoben sich verschiedene Herren in Italien, welche Könige seyn wollten, und die Krone würklich erhalten hatten. Wann der Pabst oder der Erzbischof zu Mayland einen gesalbet hatte, hieß man ihn König.

König. Unter diesen Schattenkönigen findet sich einer, der von seinen Unterthanen des Lebens beraubet worden ist. Sigonius, der dieses de Regno Italiæ Lib. VI. erzehlt, gedenket zwar nur eines Mörders, es ist aber leicht zu begreifen, daß, wann selbiger einen Bruder gehabt, dieser an dem Mord Theil genommen, oder wenigstens nach vollbrachter That die Flucht zugleich mit ihm ergriffen habe, damit er nicht um des Bruders willen zur Verantwortung gezogen würde. Dieses hat sich zugetragen, als Carl der Feiste, welcher die mächtige Reiche seines Stamvaters, Deutschland, Frankreich und Italien wieder vereiniget besessen hat, abgegangen war. Gleich nach seinem Tod entstunden viele, die nach der königlichen Würde strebten. Zu St. Moritz in Wallis ward ein neu burgundisches Reich errichtet. Der erste König hieß Rudolf. In Italien liessen sich zweene finden, welche als Könige zu regieren begehrten. Der eine war Berengar, Herzog in Frioul, und der andere Wido, Herzog von Spoleto. In Deutschland ergriffe Arnolf, ein Bruders Sohn von Carl dem Feisten, den Scepter, drange in Italien ein, bemächtigte sich des dasigen Königreiches, und ward im Jahr 896 vom Pabst Formosus zum Kaiser gekrönt. Wido war gestorben, aber er hatte seinen Sohn Lambert zum Mitregenten angenommen, welcher seines Vaters Unternehmung fortsetzete, und sich König von Italien nennen ließ. Er genosse aber diese Ehre nicht lange, weil ihn Hugo, Graf von Mayland, auf der Jagd umbrachte. Er hatte dessen Vater Graf Manfreden, weil er ihm zuwider gewesen, öffentlich hinrichten lassen, den Sohn hingegen hatte er in seine Gnade aufgenommen, und vertraute

ihm ſogar ſein Leben. Selbiger bewachte ihn, da er auf der Jagd müd worden war, und ſich in einem Schatten niedergelegt hatte zu ſchlafen. Da ergriffe Hugo die Gelegenheit, ſeines Vaters Tod zu rächen. Er benahme ihm auf eine Art das Leben, daß er ſagen könnte, er wäre mit dem Pferd geſtürzet und zu todt gefallen. Ob das die Mordthat geweſen, davon die Chronik von Petershauſen meldet, kan ich eigentlich nicht ſagen, weil die Umſtände nicht alle eintreffen. So viel iſt gewiß, daß kein Königsmord in der Geſchichte dieſer Zeit, da ein Kaiſerkönig und zugleich Afterkönige in Italien regiert haben, zu finden iſt. Dieſer Mord hat ſich in dem J. 898 oder 899 zugetragen, da bald hernach Arnolf der Welt Abſcheid gegeben hat. Mit ihm gieng der kaiſerliche Titul unter, und ward vergeſſen, bis ihn Otto I wieder herfür brachte. Die deutſche Geſchichtſchreiber machen etwas groſſes daraus, und rechnen es der deutſchen Nation zur gröſten Ehre, daß ſich dieſer hat in Italien locken laſſen, die Fürſten, die ſich daſelbſt immerdar um die Krone gezanket, gedämmet, und ſelbſt den Titul eines Königs in Italien und römiſchen Kaiſers angenommen hat. Dardurch kam die kaiſerliche Würde an die Deutſchen. Haben dieſelbige darmit Ehre erlanget, ſo haben ſie eben ſo viel oder noch mehreren Schaden davon getragen, ſo viel deutſches Blut iſt um Italiens willen vergoſſen worden. Ich komme wieder auf die Chronik von Petershauſen. Der Verfaſſer derſelbigen, ein Mönch dieſes Kloſters, hat zur Zeit Kaiſer Heinrichs V, folglich im Anfang des 12ten Jahrhunderts gelebt. Hundert und einige Jahr darzu waren ſeit dem Tod Arnolfs bis auf ihn verfloſſen. Im Verlauf dieſer

dieser Zeit kan sich jene Begebenheit nicht eräugert haben, es müßte dann währender Regierung Ottos I geschehen seyn. Weil aber obangeregten Graf Uzzos Sohn Udalrich im Jahr 955 unter Ottos Fahnen, ehe er Kaiser worden war, wider die Ungarer gestritten hat, läßt sich der Mord, von welchem die Rede ist, nicht in diese Zeit setzen. Genug, Udalrich, Uzzos Vorfahr, ist aus Gallia Togata, d. i. aus Oberitalien in Deutschland versetzt worden. Von demselbigen stammen die Grafen von Winterthur und Kyburg ab. Wollte man Udalrichen aus Frankreich in Deutschland kommen lassen, weil sich diese Begebenheit unter einem Kaiser zugetragen hat, der zugleich König in Frankreich gewesen, so müßte das zur Zeit Carls des Kahlen oder Carls des Feisten geschehen seyn. Allein dazumal hat kein Königsmord in Frankreich geschehen können, weil sie selbsten Könige in Frankreich waren, und eines natürlichen Todes gestorben sind. Beynebenst ist zu beobachten, daß auch die deutschen Könige, Könige in Frankreich genannt worden sind, so lang selbige aus den Nachkommenden Carls des Grossen waren. Als dieser Stamme erlosch, ist auch dieser Name in Deutschland erloschen. Der erste dieses gräflichen Stammens in Alemannien hat den Namen Udalrich. Auf ihn folget Uzzo. Daraus ist zwar nicht zu schliessen, dieser sey jenes Sohn gewesen, denn der Verfasser saget nicht: Hujus filius fuit, sed ex hujus semine natus fuit Uzzo, nicht von dessen Sohn, sondern aus dessen Saamen, das ist, aus seinen Nachkommenden ist Uzzo gezeuget worden. Jedoch dörfen wir sie auch nicht weit von einandern setzen, weil Uzzos Sohnssohn Udalrich der jüngere im J. 955 in einer Schlacht wider die Ungarer geblieben ist.

Wann ich den Verfasser einer Unrichtigkeit im schreiben beschuldigen dörfte, wollte ich sagen, Uzzo wäre doch Udalrichs Sohn gewesen, und der Scribent hätte nicht deutlich genug geredt. In dem Verfolg ist er deutlicher. Er schreibet:

III.

Uzzo hatte vier Söhne gezeuget. Der erste hieß Udalrich. Der andere Marquard. Der dritte Liutfried. Der vierte, eine Zierde des ganzen Geschlechts, empfieng den Namen Gebhard. Udalrich ward wegen seiner Annehmlichkeit Uzzo genannt, dessen Sohn Udalrich im Jahr 955 dem König Otto in der Schlacht bey Augspurg wider die Ungarer dienete. Der Vater hat das Kloster zu Lindau reichlich begabet, ist auch daselbst ehrlich begraben worden. Seine Nachkommenden blühen anitzo noch zu Bregenz. Sein Sohn Marquard stunde bey Kaiser Otto in grossen Gnaden. Als die vier Brüder nach der Eltern Tod die Herrschaften theilen wollten, war derjenige, den ich oben Liutfried genannt habe, ein träger, zum Krieg untauglicher Mann, der deswegen verachtet war, weil er nun förchtete, er möchte seiner

ner Feigheit wegen in der Theilung vervortheilt werden, war er darauf bedacht, wie er seine Brüder hintergehen und einen Theil erhalten möchte. Nach langem Ueberlegen erfand er eine List, die ihm und seinen Nachkommenden vorträglich war. Er redte einen seiner Brüder ohne Wissen der andern an, und sprach: Mein Bruder! du weist, daß ich in den Geschäften dieser Welt euch andern nicht zukomme, aber wann du mir Gehör giebst, wirst du etwas thun, daraus ein grosser Nutz auf dich und die Deinigen fliessen wird. Ich liebe dich vor meinen Brüdern aus, und möchte gern bey dir wohnen. Darum bestrebe dich, wann es zu unserer Theilung kömmt, daß Winterthur samt seiner Zugehörde mir zu Theil werde. Ich werde hernach dasselbige dir überlassen, und meinen Aufenthalt, wann es dir belieben wird, bey dir aufschlagen. Darum schaue auf deinen Nutzen! Auf gleiche Weise redte er mit dem zweyten und dritten Bruder, und hat sie mit seiner verstellten Liebe alle gelenket, daß sie ihm zu Willen worden sind. Als es zur Theilung kam, liessen sich alle bereitwillig finden, Liutfreds Wunsch zu erfüllen. Weil keiner

Digitized by Google

wußte, was er dem andern versprochen hatte, waren alle gleich gesinnet, und haben eingestimmet, Liutfrieden Winterthur mit dem, was darzu gehörte, zu überlassen. Selbiger freuete sich darüber, nahm alle diese Güter, die er mit List von seinen Brüdern erhaschet hatte, in Besitz, legte sich auf den Ackerbau, sammelte sich grosse Herden Vieh, ehligte sich, und zeugete einen Sohn, der Adelbert genennet worden ist, mit Pabst Leo in Apulien zoge, und in einer Schlacht wider die Normänner, die in dieses Land eingefallen waren, den 19ten Brachmonat im J. 1053 vor die gute Sach Petri das Leben verlohre. Dessen Tochter war Adelheit, welche Graf Hartmann der ältere von Dillingen geehliget. Selbige gebahr Hartmann den jüngern und Adelberten, welcher anitzo noch im Leben, und ein Erb aller väterlichen und mütterlichen Güter worden ist, desgleichen Udalrichen, der Bischof zu Constanz ward, von welchem ich vielleicht hernach noch etwas sagen werde. Endlich gebahr sie ihm auch drey Töchtern, welche itzt klösterlich eingekleidet sind, deren eine Graf Udalrich von Gemertingen,

tingen, und Adelbert von Achalmin, die beyde noch im Leben sind, gebohren hat.

Anmerkung.

Der Verfasser berichtet annoch, daß der vierte Sohn, Graf Uzzens, mit Namen Gebhard, Bischof von Constanz worden, dem Bisthum viele und grosse Schenkungen, darunter Tegerwielen und Gottlieben begriffen sind, gethan, das Kloster Petershausen erbauet und begabet, eine Reise nach Rom gemacht, und auf dem Ruckweg zu Augspurg zugesprochen, bey dem Grabe des heiligen Bischofs Ulrichs, der in den Geschichten ein Graf von Kyburg genennt wird, aber wie ich im ersten Theil dieser Erdbeschreibung gezeiget habe, ein Graf von Dillingen, und zwar ehe Dillingen und Kyburg mit einandern vereiniget worden, gewesen ist, seine Andacht verrichtet, endlich im Jahr 996 aus dieser Welt in eine andere versetzt worden sey. Bey dieser Gelegenheit wird der Verfasser sehr weitläufig in klösterlichen Geschichten, die vor gewisse Leute erbaulich seyn möchten, aber zu der politischen Geschichte nichts beytragen. Derowegen ich hier abbrechen, und nur noch dieses anführen will, daß der Verfasser in seiner Chronik berichtet: „Zur Zeit Kaiser Heinrichs IV (der im Jahr 1056 in zarter Kindheit den höchsten Thron bestiegen hat,) „lebte Graf Cuno, welcher eine „Concubine mit Namen Bertha hatte, die ihm „so lieb war, daß er keine andere Gattin neben „ihr haben wollte. Diese gebahr ihm 3 Söhne, „sehr tapfere und verständige Leute, welche „Liutold, Marquard und Theodorich hiessen. Liutold „und Marquard traten nach dem Tod ihres Va-

Digitized by Google

„ters in das Recht Graf Hartmanns von Dillin„gen ein„ (In jus Hartmanni Comitis de Dillingen concessere; das wird sonder Zweifel heissen, sie haben die Herrschaften Graf Hartmanns von Dillingen ererbet und in Besitz genommen.) „Ob„wohlen dieselbige von einer Magd gebohren „worden, waren sie dennoch in allen Kriegs„künsten geübet, darbey sehr herzhaft, also daß „König Heinrich Liutolden unter die zwölf Gesel„len, die seiner Schandthaten (Unternehmungen „wider den Pabst) Liebhaber und Beförderer „waren, gezählt hat, weil er stark, geschwind, „und in allen Kriegsverrichtungen glücklich war, „deswegen er auch von gedachtem König mit „privilegirter Freyheit vor sich und alle seine „Nachkommende beschenkt worden ist.„ Theodorich ist Abbt zu Petershausen geworden, hieng dem Pabst an, und mußte mit Bischof Gebharden aus dem Haus Zäringen vor eine Zeitlang das Elend bauen. Theodorich hielte sich währender Zeit in dem Kloster Hirsschau auf. Graf Hartmann der ältere von Dillingen bate Theodorichen, (nach seiner Zurückkunft nach Peterhausen) daß er in dem von ihm erbauten Kloster Nerosheim Mönchen einsetzte. Gleich hierauf fährt der Verfasser in der Geschichte Kaiser Heinrichs V, welcher im Jahr 1106 zu der kaiserlichen Würde gelanget ist, fort. Ich wende nunmehr meine Augen zurück auf Graf Udalrichen, welcher um das Jahr 898 aus Italien nach Deutschland versetzt worden ist. Wann er an der Ermordung König Lamberts Theil gehabt, ist er Graf Hugos von Meyland Bruder, und Mannfrieds Grafen von Meyland Sohn gewesen. Wann ihn diese Begebenheit nichts angegangen hat, ist er doch ein mächtiger Herr aus Oberitalien

italien gewesen, weil ihm der Kaiser so viele Städte, Länder und Herrschaften auf beyden Seiten des Bodensees zum Ersatz des Verlustes seiner Güter in Italien geschenket hat. Solche Veränderungen müssen wir uns nicht fremd zu seyn bedunken lassen. Italien war ein Schauplatz voller Unruhen und tragischer Begebenheiten. Die grosse Herren des Landes wollten das fränkische Joch von sich thun. Sie selbst mißgönneten einandern die Ehre der Regierung. Also hatten sie nicht nur mit den Kaisern aus dem carolingischen Stamme, sondern auch mit sich selbst unter einandern zu thun. Ein jeder warbe um Hülfe und mächtige Beyständer, und es giengen die schwärzesten Thaten vor. Dem zufolge kan sich Udalrich auf verschiedene Weise um den Kaiser oder König in Deutschland verdient gemacht haben, und entweder aus Noth gedrungen oder aus Mißvergnügen aus Italien gewichen seyn. Jedoch der Mönch von Petershausen schreibet, er sey wegen einem Königsmord entwichen, und wir finden keinen, als den, der an König Lambert vollbracht worden ist. Unter seinen neuen Besitzungen finden wir Winterthur, welches mit seinen übrigen Ländern an Graf Uzzo gekommen ist. Nach dessen Tode wurden seine Länder unter seine Söhne getheilt, Liutfried bekam Winterthur. Das machte von nun an eine besondere Herrschaft aus, die den Titul einer Grafschaft führte. Wir finden bald Grafen von Winterthur, die mit den Grafen von Kyburg vermenget worden sind. Johann Stumpf liefert im V. Buch seiner Chronik eine Stammtafel der Grafen von Kyburg, welche zur Aufschrift hat: Ordnung etlicher Grafen zu Kyburg, Dillingen und Wytislingen der eltisten. Mary

Velser in operibus historicis hat auch eine Stammtafel an das Licht gebracht, welche überschrieben ist: Stemma Kyburgensium comitum ex codice MSCto. vetere Bibliothecæ S. Udalrici. Beyde sind gleichen Inhalts, nur gehen sie in wenigem von einandern ab. Die stumpfische ist zur Zeit der Reformation in dem Stift auf dem heil. Berg bey Winterthur gefunden und in das Schloß Kyburg gebracht worden, allwo sie annoch aufbehalten wird. Stumpf sagt: Diese Genealogy ist vor Jaren von Augsburg auf den heiligen Berg gefertiget. Die velserische ist aus dem bischöflichen Stifte zu Augspurg, das verschiedene Bischöffe aus den Grafen von Dillingen gehabt hat. Hartmann, der letzte Graf zu Dillingen und Bischof von Augsburg, hat das Bisthum daselbst mit den dillingischen Herrschaften bereichert. Er starb im Jahr 1286. Beyde Tafeln sind nicht aus der Zeit der ersten Grafen dieser Länder, sondern in der Zeit gemachet worden, da Dillingen und Kyburg einerley Grafen bekommen haben. Die velserische fängt mit Hartmann dem Vater Hubaldi an, und nennet ihn Graf von Kyburg. Die stumpfische macht den Anfang mit eben gedachtem Hubaldus, und heißt ihn einen Grafen von Kyburg und Dillingen. Sein Sohn war der heilige Ulrich, Bischof zu Augsburg, der im Jahr 925 zu dieser Würde gelanget, und im Jahr 973 verstorben ist. Sie gedenken keines der Grafen von Winterthur, da doch solcher gewesen sind, und mit jenen in Blutsfreundschaft gestanden haben. Ich war mit vielen andern Geschichtkundigern der Meynung, die Grafen von Kyburg seyen die ältesten gewesen, und die von Dillingen und Winterthur seyen von ihnen abgestammet, aber die Chronik

von

von Petershausen bringt mich auf andere Gedanken. Nach selbiger war Udalrich oder Ulrich, wie man nachgehends geredt hat, ein Herr über viele Städte und Länder auf beyden Seiten des Bodensees. Er hatte viele Vasallen, die mit der Zeit auch den gräflichen Titul erlangt haben. Auf ihn folgete Uzzo, der mit Dietburgen, einer fürnehmen Frauen, vermählet war. Die Stammtaflen setzen an seine statt Hubalden, geben ihm Dietburgen zur Gemahlin, und nennen selbige eine Tochter Herzog Burkards in Alemannien. Das ist ja fürnehm. Sein Sohn Lutfried erhielte in der Erbtheilung Winterthur. Jetzt haben wir einen Grafen von Winterthur. Uzzons Söhne haben zur Zeit Kaiser Ottos I. gelebt. Hiemit hat Winterthur dazumal den Titul einer besondern Grafschaft gehabt. Was war das vor ein Winterthur? Die Stadt dieses Namens war dazumal noch nicht. So war es sonder Zweifel der Ort, welcher jetzt Ober-Winterthur heißt, nur eine halbe Stunde von Winterthur belegen ist, zu der Römer Zeit Vitodurum genannt wurde, und eine namhafte Festung war. Dieser Ort hat der neuen Stadt Winterthur den lateinischen Namen geliehen, er hingegen hat seinen deutschen von ihr her. Er war lange der fürnehmere Ort, weil die Pfarrkirche hier gestanden hat, und die Winterthurer daselbst pfarrgenößig gewesen sind. Die Grafen haben auf dem Berge, welcher jetzt heiligen Berg heißt, einen Thurm gebauet. Das war die Mode selbiger Zeit, die Edelleute wohnten in Thürmen. Dieser Thurm bekam den Namen Windthurn, daraus hat man Winterthur gemachet, daher sind die Namen der jetzigen Stadt und jenes Dorfes entsprungen. Einer dieser Grafen von

Winter-

Winterthur hat das Schloß Kyburg erbauet, von welchem die berühmte Grafen von Kyburg den Namen herhaben. Sie haben sich ausgebreitet, wie ein wachsmündiger Baum in einem Garten, und sind zu grossen und angesehenen Herren worden. Die Grafschaft Kyburg hat sich einist vom Bodensee bis an die Glat und über der Glat bis an die Grafschaft Baden erstreckt. Ihr ist Windeck oder Wandelburg, Baden, Lenzburg, Sembach, Sursee, ein Theil vom Canton Schweitz, die Grafschaft Burgdorf, und Freyburg in Uechtland zugefallen, solchemnach sind ihre Gränzen vom Bodensee bis an den Jura gegangen. Das war ja eine ansehnliche Grafschaft. Sie ist hernach dem Haus Oestreich zu Theil geworden, und ist vermittelst desselbigen in den kaiserlichen Titul gekommen. Nur förchte ich, es werden sich einige verwundern, daß ich sage, Kyburg sey von einem Grafen von Winterthur gebauet worden. Diese Grafen liegen gegenwärtig in einer solchen Dunkelheit, daß man kaum noch etwas von ihnen weiß. Die peterhausische Chronik, ein altes und respectables Monument, hat mich dahin gebracht, und ich werde durch ein anderes ehrwürdiges Zeitbuch darinn gestärkt. Hartmann in Annalibus Eremi, wann er das Leben Hartmanns, der im Jahr 1053 Abbt zu Einsidlen gewesen ist, und ein Graf von Winterthur war, erzehlt, schreibt er: Erat ex comitibus Vitoduranis, qui Kyburgum etiam condidere & Kyburgenses ab eo denominati sunt, er war einer von den Grafen von Winterthur, welche auch Kyburg erbauet haben, und daher Grafen von Kyburg genannt worden sind. Hartmann ist ein fürtreflicher Annalist, der nichts niedergeschrieben hat, das ihm nicht gute alte Urkun-

den

Digitized by Google

den an die Hand gegeben haben. Hingegen siehet man aus der kleinen Einsidler-Chronik, welche vor wenigen Jahren herausgekommen ist, wie die Historie durch schwache Geschichtschreiber, welche sich durch die Einbildungskraft regieren lassen, verdorben, Fehler herfür bringt, und selbige immer fortpflanzet. In dieser lieset man: Hartmannus, der erste Abbt dieses Namens, ein Graf von Kyburg und Winterthur. So mögen die geleitet worden seyn, welche den Ursprung der Grafen von Kyburg in das 9te Jahrhundert, ja in die Zeiten Carls des Grossen setzen, und diejenigen, welche anizo noch sagen: Ulrich, der heilige Bischof zu Augsburg, ein Graf von Kyburg, ward in dem Kloster St. Gallen erzogen. Stumpf hätte sich verschworen, das wäre wahr. Auf die Sage der Alten bauend schreibt er: Da ist die alte Sage von unseren Vordern bis auf uns steiff geerbet, und von allen Eynwoneren und Besitzeren des Schlosses Kyburg in stätem Glauben behalten, daß St. Ulrich auf dem Schloß Kyburg gebohren sey. St. Ulrich ist im Jahr 973 aus der Welt gegangen, und Stumpf findet keinen Grafen von Kyburg mehr, als Wernern, der sich im Jahr 1028 wider Kaiser Conraden II verbunden, und wenige Jahre hernach von ihm erschlagen worden ist. Bey dem Jahr 1079 erwähnet er Hartmanns des Reichen, oder wie er saget, des reichsten Grafens seiner Zeit, desgleichen Hartmanns seines Sohns, welche dem Afterkaiser Rudolfen von Lauffenburg angehanget haben, und deswegen von Kaiser Heinrichs IV Parthey verfolget worden sind. Das Schloß Kyburg ward damals in die Asche geleget, aber von Hartmannen wieder aufgebauet. Stumpf beruft sich auf Klosterschriften, die er gelesen hat. Er hätte

wohl

wohl gethan, wann er dieselbige angezeiget hätte, so könnte man nachfragen. Einer findet manchmal in der gleichen Schrift etwas anderes, als der andere. Der Vater Herrgott hat Stumpfens Chronik und viele Klosterschriften darneben gelesen, aber er findet keinen Grafen von Kyburg, bis in das Jahr 1155.

Ich finde itzt in einem Manuscript von Petershausen einen Grafen von Winterthur, von deme man noch nichts gewußt hat. Derselbige ist Liutfried, ein Sohn Ulzos. Dieser zeugete Adelberten und Adelheit. Jener ist in einer Schlacht geblieben, ohne Leibserben zu haben. Seine Schwester ward an Graf Hartmann von Dillingen verehlichet, und gebahr demselbigen einen Sohn gleichen Namens. Dieser Hartmann der jüngere war ein Vater Adelbertens, welcher im Anfang des 12ten Jahrhunderts zu Kaiser Heinrichs V Zeit gelebt, und wie die Chronik meldet, ein Erb und Besitzer aller väterlicher und mütterlicher Güter gewesen ist. Er war Graf zu Winterthur, Kyburg, (ich setze, daß dieses Schloß unterdessen gebauet worden sey) Dillingen und Wyrtslingen. Die Namen der ersten und der letzten Grafschaft sind in Abgange gekommen. Kyburg und Dillingen sind aufgeblühet. Die Grafen von Winterthur haben ein Wohlgefallen gehabt zu Kyburg zu wohnen, als einem Ort, dessen Zugang sehr beschwerlich ist, und da man sich gegen die Feinde länger halten konnte, als in dem Schlosse Windthurn. Inzwischen hatten ihre Edelleute und Bedienten ihr Herz an diesen Ort, der bequemer und angenehmer an einer Hauptstasse, die von Zürich nach Constanz und St. Gallen u. wieder zurück führte,

belegen

belegen war. Sie baueten sich unten an dem Berge über der Eulachen an, daraus ist Winterthur entstanden, das erst im 13ten Jahrhundert mit Mauren umgeben und zu einer Stadt gemacht worden ist. Graf Cuno, dessen die petershausische Chronik gedenket, ist sonder Zweifel ein Graf von Kyburg gewesen. Er hat 3 Söhne, Liutold, Marquard und Theodorichen gehabt. Der letzte hat sich dem geistlichen Stand gewidmet, und ist Abbt zu Petershausen geworden. Die beyde erstern haben sich in die Güter Graf Hartmanns von Dillingen getheilt. Nach der veserischen Stammtafel hat Graf Hartmann III zu Dillingen im Jahr 1078 gelebt. Sein Sohn gleichen Namens war sein Nachfolger, und hat bis in das Jahr 1141 gelebt, aber er hat der Welt gute Nacht gegeben, und ist in ein Kloster gegangen, wie viele andere, die der Welt müd worden sind. In welchem Jahre das geschehen sey, kan ich nicht sagen, vielleicht hat er noch 20 oder 30 Jahre in dem Kloster gelebt. Seine Herrschaften sind an Liutold und Marquard, die Söhne Cunos gekommen. Die Stammtafel giebt dem Mönchen einen Sohn mit Namen Albert. Das ist der Chronik widersprechend. Welcher Theil recht habe, ist schwer auszumachen. Dennoch ist die Chronik älter, und der Verfasser hat zu gleicher Zeit mit diesen Herren gelebt, darum verdienet er Glauben. Welcher, Liutold oder Marquard, in die Grafschaft Dillingen eingesetzt worden sey, und dieses gräfliche Geschlecht, das bis in das Jahr 1286 fortgedauret hat, fortgepflanzet habe, kan ich wieder nicht sagen, weil die Chronik nicht über die angeregte Zeit fortgesetzet worden ist, und keine von den Stammtafeln derselbigen Erwähnung

wähnung thut. Sie führen andere Namen anstatt dieser an. So ist auch die Historie des heiligen Ulrichs mit Finsterniß und Dunkelheit umgeben. Velser hat 3 Lebensbeschreibungen von ihm abdrucken lassen. Eine ist von einem seiner besten Freunden und Bewunderer gleich nach seinem Tod gemacht worden. Aber sie berichten gar nichts, das uns vergnüget. Sie nennen seine Eltern nur nicht einmal mit Namen. Sie sagen nur, es sind fürnehme und fürtrefliche Leute gewesen. Hernach berichten sie den Ort seiner Erziehung, seine Frömmigkeit, seine Reisen nach Rom, die Wunderwerke, die er in seinem Leben verrichtet, und dergleichen Begegnisse. Der Chronikschreiber gedenkt seiner auch nur mit wenigem bey Gelegenheit, da Gebhard, Uzzos Sohn, Bischof zu Constanz, nach Rom gereiset, auf seiner Rückreise zu Augsburg zugesprochen, und den heiligen Ulrich in seinem Grabe beunruhiget hat. Er hätte seinen Leichnam gern mit sich nach Constanz genommen, und ihm in der von ihm erbauten Stiftskirche Petershausen einen Altar gebauet. Aber der Heilige wollte ihm nicht folgen, sondern gab ihm einen derben Verweis, legte ihm auch ein Strafe auf. Dieses hat sich 15 Jahre nach dem Tode des heil. Bischofs, das ist im Jahr 988 oder 990 zugetragen. Vorher hat die Chronik berichtet: Udalrich, der Sohn Uzzos hätte einen Sohn gehabt, der auch Ulrich geheissen, und im Jahr 955 in einer Schlacht Ottos I wider die Ungarer das Leben verlohren habe. Die Lebensbeschreibung des heiligen Ulrichs meldet, daß er der heilibe Mann in dieser Schlacht gewesen, und Wunderwerke verrichtet habe. Dieses kan nicht eine Person mit Udalrich Uzzos Sohn gewesen

wesen seyn, weil der Bischof von Jugend an dem geistlichen Stande gewidmet gewesen, und allezeit in Klöstern gelebt hat. Woraus folget, daß er niemals gechlicher gewesen sey. Wann er aber ein Sohn dieses Udalrichs und Großsohn Uzzos gewesen, so müßte er viel älter gewesen seyn, als sein Oheim der Bischof Gebhard, dann er ist alt worden, und wäre doch zuvor mehr Jahre vor demselbigen gestorben gewesen. Dieses muß ich in der Dunkelheit liegen lassen. Mir ist genug, daß ich den Ursprung der Grafen von Winterthur, der Stadt Winterthur, und des Schlosses zu Kyburg habe aufdecken und in ein klares Licht setzen können. Noch niemand hat gewußt, daß diese Grafen von Häsken aus Wälschland, und wie es scheinet, von den ältesten Grafen in Meyland abgestammet seyen.

Zweyter Zusatz,
welcher Nachrichten von den Grafen von Toggenburg begreift.

I.
Genealogie der Grafen von Toggenburg. (1)

Im Jahr 1081 lebten Volkart und Diethlin oder Diethelm Gebrüder von Toggenburg. Dieses sind die ersten Herren dieses Landes, von welchen wir Wissenschaft haben. Sie sollen noch nicht Grafen, sondern edle

(1) Die Grafen von Toggenburg nehmen in der schweitzerischen Historie einen geräumigen Platz ein. Ich habe derowegen kein Bedenken gefunden, den Liebhabern derselbigen diese Genealogie mitzutheilen, weil sie zu Aufklärung der Historie dienet. Der Verfasser ist, wie er selbst berichtet, ein Conventual des Klosters Fischingen gewesen, welches hart an Toggenburg lieget, und ehedem mit zu dieser Landschaft gehöret hat. Er hat sie aus seines Klosters Schriften zusammen getragen, dabey aber Stumpfens Chronik gebrauchet, und ist diesem Schriftsteller in den meisten Nachrichten gefolget. Einige derselbigen sind unvollständig, andere mangelbar und fehlerhaft. Ich gedenke dieselbige in ein vollkommenes Licht zu setzen. Das werden sich die Freunde der vaterländischen Geschichte nicht mißfallen lassen.

Digitized by Google

edle Ritter, oder auch Freyherren gewesen seyn. (2) Die alte Chronik des fürstl. Gotteshauses Reichenau erzehlt, daß Volkart im Jahr 1081 auf der Burg Berneck von den Soldaten Abbt Ulrichs III von St. Gallen

(2) Stumpf sager: Volkart war ein edler Herr und Ritter. Durch einen edlen Herren verstehet er einen Freyherrn oder Baronen, wie wir heut zu Tage sagen, der volle Gewalt in seiner Herrschaft, und andere Edle oder Vasallen, die sonst auch Knechte und Dienstknechte genannt werden, unter ihm hatte. Ueber die Freyherren waren Grafen, und über die Grafen der Herzog. Das Land Toggenburg ist aus vielen Herrschaften bestanden, die alle eigene Namen und eigene Herren gehabt haben. Die von Toggenburg haben das Haupt über alle erhoben, haben selbige unter sich gebracht: darmit sind sie Grafen geworden. Es waren zwey Schlösser, die diesen Namen trugen. Das erste war alt Toggenburg, auf einem Berg bey Fischingen, das andere neu Toggenburg, auf einem Berg bey Lichtensteig. Das ältere ist natürlicher Weise zuerst gewesen, aber wann und von wem selbiges gebauet worden, liegt in stockdunkler Finsterniß. So ist es auch mit dem andern. Es ist nicht ungereimt zu glauben, ein jüngerer Herr habe selbiges gebauet, seine Residenz da aufgeschlagen, und diesen Sitz neu Toggenburg geheissen. Das Land ist mehrmalen zwischen Brüdern getheilt gewesen, auch Töchtern sind zur Regierung gekommen, das werden wir in dem Verfolg zu vernehmen haben.

erschlagen worden. (3) Sein Bruder Diethelm wollte das im Jahr 1083 mit Hülf Abbts Eckhards

(3) Volkart und Diethelm sind die erste Herren von Toggenburg, die bekannt worden sind. Anlaß hat gegeben der schändliche Krieg, welcher sich zwischen der Kirche und dem Reiche, das ist zwischen Pabst Gregorius VII und Kaiser Heinrich IV entsponnen, und mit gröster Wuth geführet worden ist. Der Pabst wollte nicht zugeben, daß der Kaiser die Bisthümer, Abbteyen und alle Prälaturen, die er zu besetzen Gewalt hatte, um Geld verkaufte, und hiemit, wie er sagte, Simonie triebe, das wäre recht gewesen, wenn er nur nicht diese Gewalt an sich zu ziehen getrachtet hätte, damit er Simonie treiben, und mit diesem verfluchten Geld seine Schatzkammer bereichern könnte. Der Kaiser hatte vor diesem die Gewalt, die Päbste zu Rom einzusetzen und zu bestätigen. Der Pabst massere sich jetzt an, Kaiser und Könige ab- und einzusetzen, die Herrschaften und Königreiche zu vergeben, folglich ein Herr der Welt zu seyn, darinn hat er gewiß nicht recht gehabt, dann er prätendirt ein Statthalter Christi zu seyn, und der Heiland sagt: mein Reich ist nicht von dieser Welt. Von dem Feinde Gottes heißt es: der Fürst dieser Welt. Wegen solchen Sachen ward itzt auf die ärgerlichste Weise gekrieget, und der Krieg hatte sich in Schwaben und Helvetien ausgebreitet, und diese Landsgegenden zu einem Blutbad und Mördergrube gemachet. Nachdem sich Rudolf in Alemannien zu einem Gegenkaiser hatte machen lassen, haben sich geist- und weltliche Herren getheilet. Einige hiengen dem

Ächten

Eckhards in der Reichenau rächen, aber er vermochte das nicht, verlohr darzu noch

ächten Kaiser, andere dem Pabst und dem Afterkaiser an. Ein jeder gieng auf die Seite, wo ihn sein Interesse hinlenkte. Die Herren von Zäringen, die izt ohne Land waren, der Bischof von Constanz, der Abbt in der Reichenau, die Grafen von Kyburg und Herren von Toggenburg hielten es mit Rudolfen, der Abbt von St. Gallen hingegen, der Bischof von Basel, der Graf von Nellenburg u. a. stunden auf Heinrichs Seiten. Der Abbt von St. Gallen war Ulrich III ein Sohn Marquards Herzogs in Kärnten. Heinrich hatte den Vater zu einem Herzog, und den Sohn zum Abbten gemachet, und sie sind ihm getreu gewesen. Daher waren die Kriege wider den Abbt von St. Gallen entstanden. Sein abgesagter Feind Abbt Eckart in der Reichenau bediente sich seiner Abwesenheit, nahm St. Gallen ein, und auf einer Anhöhe bey dieser Stadt selbige besser behaupten zu können, die Vestung Berneck. Aber eh die Vestung ausgebauet war, kam Abbt Ulrich wieder, brachte Volk zusammen, und zerstörte das Aufgebaute. Bey diesem Anlaß geschahe ein Scharmützel, welcher Volkart von Toggenburg das Leben gekostet hat. Sein Bruder wollte seinen Tod rächen, allein er kam zu kurz. Obwohlen Eckart aus der Reichenau mit ihm war, so war ihnen doch Abbt Ulrich gewachsen, er schlug sie zurück, trang dem von Toggenburg in sein Land, und zerstörte ihm sein Schloß. Strumpf urtheilet, das sey neu Toggenburg bey Lichtensteig gewesen.

erschlagen worden. (3) Sein Bruder Diethelm wollte das im Jahr 1083 mit Hülf Abbts Eckhards

(3) Volkart und Diethelm sind die erste Herren von Toggenburg, die bekannt worden sind. Anlaß hat gegeben der schändliche Krieg, welcher sich zwischen der Kirche und dem Reiche, das ist zwischen Pabst Gregorius VII und Kaiser Heinrich IV entsponnen, und mit gröster Wuth geführt worden ist. Der Pabst wollte nicht zugeben, daß der Kaiser die Bisthümer, Abbteyen und alle Prälaturen, die er zu besetzen Gewalt hatte, um Geld verkaufte, und hiemit, wie er sagte, Simonie triebe, das wäre recht gewesen, wenn er nur nicht diese Gewalt an sich zu ziehen getrachtet hätte, damit er Simonie treiben, und mit diesem verfluchten Geld seine Schatzkammer bereichern könnte. Der Kaiser hatte vor diesem die Gewalt, die Päbste zu Rom einzusetzen und zu bestätigen. Der Pabst wassere sich jetzo an, Kaiser und Könige ab- und einzusetzen, die Herrschaften und Königreiche zu vergeben, folglich ein Herr der Welt zu seyn, darinn hat er gewiß nicht recht gehabt, dann er prätendirt ein Statthalter Christi zu seyn, und der Heiland sagt: mein Reich ist nicht von dieser Welt. Von dem Feinde Gottes heißt es: der Fürst dieser Welt. Wegen solchen Sachen ward itzt auf die ärgerlichste Weise gekrieget, und der Krieg hatte sich in Schwaben und Helvetien ausgebreitet, und diese Landsgegenden zu einem Blutbad und Mördergrube gemachet. Nachdem sich Rudolf in Alemannien zu einem Gegenkaiser hatte machen lassen, haben sich geist- und weltliche Herren getheilet. Einige hiengen dem

Kehren

Eckhards in der Reichenau rächen, aber er vermochte das nicht, verlohr darzu noch

ächten Kaiser, andere dem Pabst und dem Afterkaiser an. Ein jeder gieng auf die Seite, wo ihn sein Interesse hinlenkte. Die Herren von Zäringen, die itzt ohne Land waren, der Bischof von Constanz, der Abbt in der Reichenau, die Grafen von Kyburg und Herren von Toggenburg hielten es mit Rudolfen, der Abbt von St. Gallen hingegen, der Bischof von Basel, der Graf von Nellenburg u. a. stunden auf Heinrichs Seiten. Der Abbt von St. Gallen war Ulrich III ein Sohn Marquards Herzogs in Kärnten. Heinrich hatte den Vater zu einem Herzog, und den Sohn zum Abbten gemachet, und sie sind ihm getreu gewesen. Daher waren die Kriege wider den Abbt von St. Gallen entstanden. Sein abgesagter Feind Abbt Eckart in der Reichenau bediente sich seiner Abwesenheit, nahm St. Gallen ein, und auf einer Anhöhe bey dieser Stadt selbige besser behaupten zu können, die Vestung Berneck. Aber eh die Vestung ausgebauet war, kam Abbt Ulrich wieder, brachte Volk zusammen, und zerstörte das Aufgebaute. Bey diesem Anlaß geschahe ein Scharmützel, welcher Volkart von Toggenburg das Leben gekostet hat. Sein Bruder wollte seinen Tod rächen, allein er kam zu kurz. Obwohlen Eckart aus der Reichenau mit ihm war, so war ihnen doch Abbt Ulrich gewachsen, er schlug sie zurück, trang dem von Toggenburg in sein Land, und zerstörte ihm sein Schloß. Strumpf urtheilet, das sey neu Toggenburg bey Lichtensteig gewesen.

Neu-Toggenburg, das verbrannt ward. Nach dem St. Gallischen Archiv sollen diese schon

sen, dann die Historie gedenket alt Toggenburgs gleich wieder und noch lange hernach, des andern hingegen wird in der Historie nicht mehr gedacht. Abbt Ulrich war im Kriege so glücklich oder vielleicht glücklicher, als auf der Kanzel, zuvor hatte er das Schloß des Grafen von Kyburg belagert. Der Graf flohe davon, und überließ seinem Sohne das Schloß zu vertheidigen. Abbt Ulrich ängstigte selbigen so, daß er Schloß und sich ihm übergeben mußte. Hiervon sehet den I Th. S. 94. Noch etwas von dem Herrn von Zäringen zu sagen. Berchtold aus dem Breisgau ward von des Kaisers Mutter Agnes in des Kaisers Minderjährigkeit zum Herzog von Kärnten und Marggrafen zu Verona gemacht worden. Heinrich hatte ihn im Jahr 1073 wieder abgesetzet, weil er es mit seinen Feinden hielte, und setzte obgedachten Marggrafen an seine Stelle. Jener hatte 3 Söhne, Berchtolden, Hermann und Gebharden. Der erste behielte den Namen Herzog, der andere den Namen Marggraf, den er auch nach Unterbaden gebracht hat, und der dritte ward Bischof von Constanz. Ein alter Scribent ist verirrt, und hat Berchtolden einmal Marchionem geheissen. Diesem hat es ein späterer, der nach ihm gekommen ist, nachgeschrieben. Von dem ist es in die meisten Geschichtbücher gekommen. Stumpf, Tschudi und andere sagen immer der Marggraf Berchtold. Itzt wird sich niemand verwundern, daß die neuern auch also reden.

Digitized by Google

schon Grafen gewesen seyn. (4) Diesemnach haben die Herren von Toggenburg die gräfliche Hoheit mehr als 600 Jahre besessen. (5)

II.

Theodolinus und Diethelm I Grafen von Toggenburg regierten im Jahr 1120. (6)

(4) Auch dieses ist aus Mißverstand geschehen, weil ein Graf auf den andern gefolget ist, hat man geschlossen, die ersten Herren von Toggenburg seyen auch Grafen gewesen. Stumpf meynet, sie seyen von Kaiser Friedrich I um das Jahr 1160 mit dem Grafentitul beehret worden.

(5) Der Verfasser hat sich geirret, von 1080 bis 1436 sind nicht 600 Jahre. Vielweniger trift das ein, wann sie erst den gräflichen Titul von Friedrich I erhalten haben. Von 1436, da der letzte Graf gestorben ist, 600 Jahre zurück, kömmt in die erste Hälfte des 9ten Jahrhunderts, in die Zeiten Ludwigs des Frommen. Es mögen da schon Herren von Toggenburg gewesen seyn, aber wir wissen nichts von ihnen.

(6) Dieses sind unbekannte Namen. Glückselig sind diese Herren gewesen, wann sie so still gelebt haben, als die Historie von ihnen still ist. Volkart und Diethelm sind kriegerische Herren gewesen, und haben Thaten verrichtet, haben aber damit sich und ihr Land unglücklich gemacht. Wir beten um Ruhe und Frieden, wir haben das hiermit für Glückseligkeit, aber die Historie redt nur von Feuer und Schwerdt und

III.

Albrecht lebte im Jahr 1160 darvor und darnach. Er befand sich im Jahr 1165 auf dem Turnier zu Zürich. (7) Dieses Albrechts Sohn Werner ward im Jahr 1171 zum Abbt zu Einsidlen erwählt, und lebte bis 1190. (8)

IV. Hein-

und Blutvergiessen. Die Ursach mag seyn, daß eine stille und friedliche Regierung nicht so viel Aufsehens in der Welt machet, als der Krieg und Kriegsverrichtungen.

(7) Tschudi will dieses Turnier aus der Historie auslöschen, aber mit untüchtigen Gründen. Conrad von Zäringen ist von der Kastenvogtey zu Zürich verstossen worden, und selbige ward dem Herzog in Beyern übergeben, welches Tschudi für unbegründet hält, und darum das Turnier, das der Herzog von Beyern zu Zürich gehalten, verwirft.

(8) Werner war noch ein junger Herr, ward aber wegen seiner Gelehrsamkeit und Frömmigkeit zum Abbt erkohren, ungeachtet seiner Tugenden ward er von seinem Kastenvogt dem Grafen von Rapperschwiel, der gern einen Verter an seiner Seite gesehen hätte, gehasset. Dieser that ihm so viel zuwider, daß er im 19. Jahr seiner Regierung die Abbtsstelle aufgab. Sein Nachfolger wollte ihn doch nicht müssig gehen lassen, sondern bate ihn, daß er die Decanatsstelle verwahre.

Digitized by Google

IV.

Heinrich Graf von Toggenburg fand sich 1179 auf einem Turnier zu Cöln ein. In eben diesem Jahr hat er sich mit Idda vermählet. (9)

(9) Graf Heinrich ist wegen seiner ausschweifenden Jalousie bekannt. Er hat sich gegen seine Gemahlin Ita als ein Grausamer betragen, und sie ist dadurch eine Heilige worden, ihr Jahrstag wird in dem Kloster Fischingen alle Jahre gefeyert. Sie hat eine eigene Capelle da, und Altäre darinn, daß es mich sehr wunder nimmt, warum der Verfasser ihre Historie übergangen hat. Ich will das Fabelhafte davon abschneiden, und nur das erzehlen, was mit der Wahrheit der Sache bestehen kan, das wird den Eifersüchtigen zur Warnung dienen. Ita war eine gebohrne Gräfin von Kirchberg aus Schwaben. Graf Heinrich von Toggenburg erwählte sie wegen ihrer Schönheit und Tugenden zu einer Gemahlin. Sie lebten eine Zeitlang in vergnügtem Ehestand, bis der Teufel bey dem Grafen eine thörichte Eifersucht erweckte. Ich sage thöricht, weil sie ohne Ursach war, und der Ungrund des Verdachts leicht hätte entdeckt werden können. Die Gräfin hatte einmal ihren Schmuck in ihrem Zimmer an die Sonne gelegt, darunter befand sich ihr Brautring. Ein Rab kam, und stahl diesen Ring, ohne daß sie es wahrgenommen hätte. Der Ring kam einem Hofbedienten in die Hände, und selbigen hatte die Eitelkeit, selbigen an seinen Finger zu stecken. Der Graf gewahrete das, und von Eifersucht getrieben,

schlosse

III.

Albrecht lebte im Jahr 1160 darvor und darnach. Er befand sich im Jahr 1165 auf dem Turnier zu Zürich. (7) Dieses Albrechts Sohn Werner ward im Jahr 1171 zum Abbt zu Einsidlen erwählt, und lebte bis 1190. (8)

IV. Hein-

und Blutvergiessen. Die Ursach mag seyn, daß eine stille und friedliche Regierung nicht so viel Aufsehens in der Welt machet, als der Krieg und Kriegsverrichtungen.

(7) Tschudi will dieses Turnier aus der Historie auslöschen, aber mit untüchtigen Gründen. Conrad von Zäringen ist von der Kastenvogtey zu Zürich verstossen worden, und selbige ward dem Herzog in Beyern übergeben, welches Tschudi für unbegründet hält, und darum das Turnier, das der Herzog von Beyern zu Zürich gehalten, verwirft.

(8) Werner war noch ein junger Herr, ward aber wegen seiner Gelehrsamkeit und Frömmigkeit zum Abbt erkohren, ungeachtet seiner Tugenden, ward er von seinem Kastenvogt dem Grafen von Rapperschwiel, der gern einen Verer an seiner Seite gesehen hätte, gehasset. Dieser that ihm so viel zuwider, daß er im 19. Jahr seiner Regierung die Abbtsstelle aufgab. Sein Nachfolger wollte ihn doch nicht müssig gehen lassen, sondern bate ihn, daß er die Decanatsstelle verwalte.

Digitized by Google

IV.

Heinrich Graf von Toggenburg fand sich 1179 auf einem Turnier zu Cöln ein. In eben diesem Jahr hat er sich mit Idda vermählet. (9)

(9) Graf Heinrich ist wegen seiner ausschweifenden Jalousie bekannt. Er hat sich gegen seine Gemahlin Ita als ein Grausamer betragen, und sie ist dadurch eine Heilige worden, ihr Jahrstag wird in dem Kloster Fischingen alle Jahre gefeyert. Sie hat eine eigene Capelle da, und Altäre darinn, daß es mich sehr wunder nimmt, warum der Verfasser ihre Historie übergangen hat. Ich will das Fabelhafte davon abschneiden, und nur das erzehlen, was mit der Wahrheit der Sache bestehen kan, das wird den Eifersüchtigen zur Warnung dienen. Ita war eine gebohrne Gräfin von Kirchberg aus Schwaben. Graf Heinrich von Toggenburg erwählte sie wegen ihrer Schönheit und Tugenden zu einer Gemahlin. Sie lebten eine Zeitlang in vergnügtem Ehestand, bis der Teufel bey dem Grafen eine thörichte Eifersucht erweckte. Ich sage thöricht, weil sie ohne Ursach war, und der Ungrund des Verdachts leicht hätte entdeckt werden können. Die Gräfin hatte einmal ihren Schmuck in ihrem Zimmer an die Sonne gelegt, darunter befand sich ihr Brautring. Ein Rab kam, und stahl diesen Ring, ohne daß sie es wahrgenommen hätte. Der Ring kam einem Hofbedienten in die Hände, und selbiger hätte die Eitelkeit, selbigen an seinen Finger zu stecken. Der Graf gewahrete das, und von Eifersucht getrieben, schlosse

V.

Diethelm der ältere genannt, hat das Johanniterhaus zu Bubikon gestiftet, da er auch begraben

schlosse er: woher hat er ihn anderst, als von meiner Gemahlin? die treibt verbottene Liebe mit ihm. Sie liebt mich nicht. Sie liebt mich zum wenigsten nicht allein. Voll Raserey geht er zu ihr, macht ihr die bitterste Vorwürfe, hört ihre Entschuldigungen nicht an, endlich übernimmt ihn der Zorn, daß er seine Gemahlin anpacket und zum Fenster hinaus wirf. Gleich eilt er zum Bedienten, befihlt selbigen einem wilden Pferd an den Schwanz zu binden, und das Pferd den Schloßberg herunter zu jagen, daß es ihn zu todt schleifte. Also nahm dieser Unglückliche ein abscheuliches Ende, und hat damit seine Eitelkeit bezahlt. Vor die Gräfin hat die Fürsehung gewachet. Sie ward von einer entsetzlichen Höhe herunter gestürzet, fiel aber in einen dicken Busch, und das Leben ward ihr erhalten. Sie lag einige Zeit im Busch in Ohnmacht, erholte sich aber wieder, kroch durch den Busch hindurch, und gieng an ein abgesondertes einödes Ort unten an dem Hörnlinberg. Da hielte sie sich eine ziemliche Zeit auf, und ernährte sich mit Kräutern und Wurzeln, und trank aus dem Bach. Ihr Herz war angefüllet mit Dankbarkeit gegen den Allmächtigen, der sie so wunderbar beym Leben erhalten hatte. Sie betete ohne Unterlaß. Ueberzeuget ihrer reinen Liebe gegen ihren Ehemann bate sie auch Gott vor ihn, daß er ihm seinen Irrthum zu erkennen gäbe. Endlich fand sie ein Jäger. Der verkündigte

begraben worden, als er im Jahr 1207 verstorben. (10)

VI. Frie-

kündigte dem Grafen, seine Gemahlin lebe. Selbiger war in der Meyming gestanden, sie läge im Busch, und wär ein Aas, als er aber verstand, daß sie noch lebte, schlug ihn das bös Gewissen, er erkannte die wunderwürkende Hand des Herrn, gieng zu ihr hin, fiel ihr zu Fuß, und bäte sie mit heissen Thränen um Verzeihung. Solche war von einem edeldenkenden Gemüth leicht zu erhalten. Sie hatte ihm schon längsten vergeben, aber itzt erklärte sie ihm ihr versöhnliches Herz. Nun bat er, daß sie wieder mit ihm an seinen Hof, in ihre Zimmer und das unbefleckte Ehebett käme, aber das schlug sie ihm ab, erklärte ihm, daß sie sich nunmehr mit Gott vermählet, und diesem Bräutigam ihrer Seele ihr ganzes Herz gewidmet hätte. Sie bat ihn hierauf, daß er sie in das Frauenkloster zu Fischingen (ehemals waren Mannsklöster und Frauenklöster insgemein bey einandern) gehen, und daselbst ihr Leben in der Stille und mit dem Gottesdienst zubringen liesse. Obwohlen es dem Grafen sehr wehe that, sich auf diese Weise von seiner schätzbaren Ehegattin zu scheiden, so wollte er doch auch ihre Ehe mit Gott (der sich mit allen Menschen vermählen, und ihr einiger und wahrer Trost seyn will) nicht trennen. Er liess ihr ihren Willen, und sie hat noch eine geraume Zeit im Kloster als eine Heilige gelebt. Nach ihrem Tod ward sie auch von den Menschen als eine solche verehret. Es ist aber auch leicht zu begreifen, wie manche bange Stunde der Graf seine übrige Lebenszeit werde gehabt haben,

wann

VI.

Friedrich I und Diethelm III, der jüngere genannt, waren des vorhergehenden Söhne. Der erste nahm eine Gräfin von Montfort zur Gemahlin. Der andere vermählte sich mit einer Gräfin von Welschneuburg. (11)

Bey

wann er an seine Uebereilung gedacht, wann er an die Grausamkeit mit seiner Gemahlin, an das unschuldig vergossene Blut seines Hofbedienten, wann er an den Sport, den er sich vor der Welt zugezogen, gedacht, wann ihn sein Gewissen an die gerechte Strafe Gottes erinnerte, so konnte es nicht anderst seyn, als er mußte jammern und wehklagen. Dahin hat ihn seine unzeitige Eifersucht gebracht.

(10) Dieses ist ungegründet, obwohlen es Stumpf, Tschudi und andere Geschichtschreiber sagen. Ich habe im I Theil der Erdbeschreibung S. 136 aus einer authentischen Urkunde dargethan, daß Lütold von Regensperg, damaliger Herr der Herrschaft Grüningen, das Kloster Rüti gestiftet habe, und daß das im Jahr 1206 geschehen sey. Diethelm von Toggenburg hat nach der Zeit auch etwas daran gesteuret, und hat sich diesen Ort zu seiner Grabstätt erwählt, aber er ist nicht 1207 von der Welt abgeschieden, dann nach dem folgenden war er im Jahr 1226 noch da, und hat das schmerzliche Unglück erlebt, daß sein älterer Sohn seinen jüngern Bruder um das Leben gebracht hat. Was der Verfasser erzehlt, enthält einen Widerspruch.

(11) Der Verfasser setzet die Söhne des vorigen

Bey diesen zween Brüdern ließ sich die Art Jacobs und Esaus sehen. Friedrich war seinen Eltern allezeit gehorsam, und ihnen darum desto lieber. Diethelm aber verhielt sich gar

gen Grafen. Diethelm III war der ältere Bruder, und gehört vorher, ja er war weit älter als Friedrich I. Er lebte schon in der Ehe, und hatte erwachsene Kinder, da dieser noch seine jugendliche Jahre zubrachte, wie aus ihrer Historie erhellen wird. Mit ihren Heyrathen verhielt sichs also. Diethelm ehlichte eine Gräfin von Welsch-Neuburg, eine Tochter Graf Ulrichs, der mit vielen Kindern gesegnet war. Er hat seine Herrschaften unter seine Söhne vertheilt, bey welchem Anlaß Biel an das Bisthum Basel gekommen war. Hiervon ist der Artickel Neuenburg nachzusehen. Eine Tochter ward an Diethelmen von Toggenburg verheyrathet. Eine andere ward die Gemahlin Lütolds von Regensberg, aus dieser Ursach ward der Graf von Toggenburg in den Krieg der Zürcher mit diesem Freyherrn verwickelt, und hat in selbigem die Vestung Utznaberg verlohren. So erzehlen die Geschichtschreiber die Sache, mich aber bedunkt, die Gräfin von Toggenburg seye nicht eine Tochter Graf Ulrichs, sondern seine Schwester gewesen. Davon habe ich anderstwo gehandelt, und die Sach in ein klares Licht gesetzet. S. den Artickel Neuenburg im Anhange. Dem seye wie ihm wolle, die Gräfin von Toggenburg war eine unartige Person, sie war geitzig, ehrsüchtig, grausam, und hat viel Unglück gestiftet. Ihr Gemahl hat einmal seinen Vater gefangen gehalten, und es scheint, sie sey an dieser

gar übel gegen selbigen, daß es nicht wohl zu beschreiben ist. Gegen dem Bruder trug er grossen Neid, hätte ihn gern verschupft, damit er die weltliche Erbländer allein besitzen möchte, insonderheit weil ihm gar viele Kinder gebohren worden. Friedrich hatte sich gar lang

ser Mißhelligkeit schuld gewesen. Sie hatte eine jüngere ledige Schwester, diese trug sie ihrem Schwager Friedrich an, und wollte, daß er sie heyrathete. Der gutmüthige Friedrich sagte ihr das zu, mit dem Beding, wann es Heyrathszeit wäre, dießmal seye er noch zu jung, und dächte noch nicht an heyrathen. Als die Eltern Friedrichs von diesem Nachricht bekommen, waren sie gleich darwider, besonders die Mutter Gutta wünschte nicht noch eine Sohnsfrau aus dem Hause Neuenburg zu haben, weil die erste so übel gerathen war. Die Eltern kamen der Sohnsfrauen zuvor, und erwählten ihrem Sohn Friedrich eine Gemahlin aus dem Hause Montfort, das auch Bregenz hieß, von dessen Ursprung in den vorhergehenden Zusätzen gemeldet worden. Friedrich ließ sich den Vorschlag seiner Eltern gefallen, und ehlichte die Gräfin von Montfort. Das war der Ursprung des Hasses, den die Neuburgerin an ihn gelegt hatte, und die Ursach des tragischen Endes, das der gute Friedrich gehabt hat. Wie viel Zeit zwischen dem Antrag seiner Schwägerin und seiner Vermählung verlossen sey, ist nicht eigentlich zu bestimmen. Doch müssen es Jahre gewesen seyn, weil sich der junge Graf inzwischen an dem Hofe Kaiser

Digitized by Google

lang an dem Hofe Kaiser Friedrichs II aufgehalten. Ihme war alt Toggenburg und die Stadt Wyl mit aller Zugehörd zu Theil, welches Diethelmen und sein gottloses Weib sehr verdroß. Endlich vermochte die blutdurstige Isabel so viel, daß Diethelm seine Diener

ser Friedrichs II aufgehalten hat. Desto grimmiger war der Zorn der Gemahlin Diethelms, weil sie die Hofnung, ihre Schwester in das Toggenburg zu bringen, so lange vergeblich ernähret hatte. Von Zorn und Haß eingenommen, spann sie ihrem Gemahl auch Verachtung gegen seine Eltern, und Feindschaft gegen seinen Bruder ein. Hierzu kam, daß die Eltern, weil sie besorgeten, nach ihrem Tod würde Zank und Streit wegen ihrer Verlassenschaft zwischen den Brüdern entstehen, dann das Recht der Erstgeburt war bey den Grafen und Edelleuten nicht eingeführt. Ein Vater konnte seine Herrschaft nach Gutbedunken unter seine Kinder vertheilen, wie er wollte, auch die Töchtern waren fähig, Herrschaften zu empfangen. Nach dieser Gewohnheit vertheilte der alte Diethelm mit Rath und Willen und auf innigliche Bitte seiner Gemahlin seine Herrschaften bey Lebzeiten unter seine Söhne. Dem jüngern verordnete er die Stadt Wyl und alt Toggenburg. Der ältere erhielte als der Erstgebohrne den weit gröſſern und beträchtlichern Theil der Grafschaft, als neu Toggenburg, Thurthal, Neckarthal, samt der Herrschaft Uznach. Ein jeder ward gleich in Besitz seines Eigenthums eingesetzt.

gar übel gegen selbigen, daß es nicht wohl zu beschreiben ist. Gegen dem Bruder trug er grossen Neid, hätte ihn gern verschupft, damit er die weltliche Erbländer allein besitzen möchte, insonderheit weil ihm gar viele Kinder gebohren worden. Friedrich hatte sich gar lang

ser Mißhelligkeit schuld gewesen. Sie hatte eine jüngere ledige Schwester, diese trug sie ihrem Schwager Friedrich an, und wollte, daß er sie heyrathete. Der gutmüthige Friedrich sagte ihr das zu, mit dem Beding, wann es Heyrathszeit wäre, dießmal seye er noch zu jung, und dächte noch nicht an heyrathen. Als die Eltern Friedrichs von diesem Nachricht bekommen, waren sie gleich darwider, besonders die Mutter Gutta wünschte nicht noch eine Sohnsfrau aus dem Hause Neuenburg zu haben, weil die erste so übel gerathen war. Die Eltern kamen der Sohnsfrauen zuvor, und erwählten ihrem Sohn Friedrich eine Gemahlin aus dem Hause Montfort, das auch Bregenz hieß, von dessen Ursprung in den vorhergehenden Zusätzen gemeldet worden. Friedrich ließ sich den Vorschlag seiner Eltern gefallen, und ehlichte die Gräfin von Montfort. Das war der Ursprung des Hasses, den die Neuburgerin an ihn gelegt hatte, und die Ursach des tragischen Endes, das der gute Friedrich gehabt hat. Wie viel Zeit zwischen dem Antrag seiner Schwägerin und seiner Vermählung verlöffen sey, ist nicht eigentlich zu bestimmen. Doch müssen es Jahre gewesen seyn, weil sich der junge Graf inzwischen an dem Hofe Kaiser

lang an dem Hofe Kaiser Friedrichs II aufgehalten. Ihme war alt Toggenburg und die Stadt Wyl mit aller Zugehörd zu Theil, welches Diethelmen und sein gottloses Weib sehr verdroß. Endlich vermochte die blutdurstige Isabel so viel, daß Diethelm seine Diener

ser Friedrichs II aufgehalten hat. Desto grimmiger war der Zorn der Gemahlin Diethelms, weil sie die Hofnung, ihre Schwester in das Toggenburg zu bringen, so lange vergeblich ernähret hatte. Von Zorn und Haß eingenommen, spann sie ihrem Gemahl auch Verachtung gegen seine Eltern, und Feindschaft gegen seinen Bruder ein. Hierzu kam, daß die Eltern, weil sie besorgeten, nach ihrem Tod würde Zank und Streit wegen ihrer Verlassenschaft zwischen den Brüdern entstehen, dann das Recht der Erstgeburt war bey den Grafen und Edelleuten nicht eingeführt. Ein Vater konnte seine Herrschaft nach Gutbedunken unter seine Kinder vertheilen, wie er wollte, auch die Töchtern waren fähig, Herrschaften zu empfangen. Nach dieser Gewohnheit vertheilte der alte Diethelm mit Rath und Willen und auf innigliche Bitte seiner Gemahlin seine Herrschaften bey Lebzeiten unter seine Söhne. Dem jüngern verordnete er die Stadt Wyl und alt Toggenburg. Der ältere erhielte als der Erstgebohrne den weit grössern und beträchtlichern Theil der Grafschaft, als neu Toggenburg, Thurthal, Neckarthal, samt der Herrschaft Utznach. Ein jeder ward gleich in Besitz seines Eigenthums eingesetzt.

ner bestellte, seinen Bruder todtzuschlagen, zu dem Ende lud er ihn zu sich auf das Schloß Reigersschwiel (12) nicht weit von Wengi gelegen, unter dem Schein brüderlicher Liebe und Vertraulichkeit ein, und nachdem sich Friedrich allda 3 Tage lang mit seinem Bruder lustig gemacht, und nichts arges besorgete, ward

setzt. Der alte Graf residirte zu Lützisburg, Diethelm zu Ringersschwiel, und Friedrich zu alt Toggenburg. Solches erhellet aus dieser Geschichte, obwohlen die Geschichtschreiber etwas anders sagen. Wie gern die Neuburgerin ihre Schwägerin von Montfort werde gesehen, und wie sie sich gegen selbiger und den ganzen Hof werde betragen haben, läßt sich aus ihrem bösartigen Gemüth den Schluß machen. Jetzt kam noch der Geitz darzu, der ihr Herz noch mehr verwirrete. Sie hatte viele Kinder, darunter vier Söhne, wie werden, gedachte sie in ihrem bösen Herzen, wie werden diese alle versorgt werden, da der Schwager einen so schönen Theil der Grafschaft hinweg nimmt? das giebt kleine Herren. Der alte Unwillen und der Geitz plagete sie solchergestalt, daß sie ihrem Gemahl keine Ruhe ließ, bis er ein Mörder ward seines Bruders. Diethelm trat in die Fußstapfen Cains, und schlug seinen Bruder Friedrich zu todt.

(12) Wengi ist ein Dorf unter Wyl an der Murk zwischen Sienach und Mazingen, hat ein Schloß und eigenen Adel gehabt. Nichts als

das

ward er von Diethelms Dienern, die sich stellten, als wañ ein Tumult entstanden wäre, (13) zu Nacht überfallen und getödtet, da er seinen Bruder vergeblich um Hülfe anrufte. Dieses geschahe im J. 1226 im Christm. Friedrich hatte einen Sohn mit Namen Georg hinterlassen. (14) Diethelm machte sich gleich auf, die

das Dorf ist noch übrig, und stehet unter der Gerichtbarkeit der Hofcammer zu Wyl. In der Pfarr dieses Dorfes ist das Schloß Reingerswiel, oder wie man ursprünglich gesagt hat, Reinhartswiel belegen gewesen. Auf diesem Schlosse hat Graf Diethelm residiret, es ist aber wegen seinem begangenen Mord zerstöret, und nicht mehr aufgebauet worden.

(13) Diethelms Diener stellten sich, als wenn Aufruhr vorhanden wäre, da keine Aufrührer da waren, als sie, die einen gottlosen Aufruhr machten, damit sie Graf Friedrichen mitten in brüderlichen Freuden und Ergötzungen des Lebens berauben könnten. Diese Diener waren Edelleute und Beamtete Graf Diethelms, welche unter dem Schein die Aufwartung zu machen da waren. Als sie in Friedrichs Zimmer einbrachen, rufte er seinem Bruder, aber sein Bruder freuete sich, daß es an dem war, daß er nicht lange mehr rufen könnte. Dem einen hat das Herz geklopfet vor Angst, wie mag es aber um den andern gestanden haben? Das Herz hat ihm geklopfet vor Schrecken des Gewissens. Wann es nur vorbey wäre, gedachte er.

(14) Der Verfasser redt allein von Friedrichs hinter-

Digitized by Google

Stadt Wyl und alt Toggenburg zu überfallen und einzunehmen, aber es hat ihm gefehlt, dan das Geschrey von dieser Mordthat war ihm zuvorgekommen. (15) Er ward in den päbstl. Bann gethan, (16) und in die kaiserl. Acht erklâret.

hinterlassenem Sohne Georg, die übrigen Geschichtschreiber sagen nichts von ihm. Vielleicht ist in seinem Kloster eine Urkunde, die desselbigen Meldung thut. Wie gut wäre es, wenn er uns mehrere Nachricht von selbigem mitgetheilt hätte! So wissen wir nicht, wo seine Gemahlin und sein Sohn hingekommen sind. Jedoch dünkt mich, der Verfasser sey verirret, und habe einen Georg gefunden, der nicht Friedrichs Sohn gewesen ist. Friedrich hat keine Kinder gehabt, und vielleicht ist ihm seine Gemahlin vor Kummer und Herzenleid bald in dem dunklen Grab nachgefolget. Wie könnten sonst die Eltern Friedrichs den verlassenen Antheil der Grafschaft Toggenburg dem Abbt zu St. Gallen haben zukommen lassen, ohne die Wirwe und die armen Waisen zu betrachten?

(15) Friedrich hatte auch Diener oder Edelleute mit ihm nach Reingerswiel gebracht. Als dieselbige die Tragödie, die mit ihrem Herrn gespielt worden, gesehen, sind sie davon geflohen, haben alt Toggenburg und Wyl in Verwahrung genommen, und Vorsorge gethan, daß der Feind nicht eingelassen würde.

(16) Der päbstliche Bann ist nicht sogleich erfolget, hat auch nicht so bald erhalten werden können. Der Bischof von Constanz verrrat des Pabsts

kläret. Ueberdas hat ihn Abbt Conrad (von St. Gallen) aus Befehl Kaiser Friedrichs II mit Heersmacht überzogen, und ihm in Monatszeit das Schloß Reigersschwiel, die Vestung Lütisburg und das Schloß Wengi abgenommen. (17) Diethelm also ausgetrieben

Pabsts Stelle, und thate Diethelmen also gleich in den Kirchenbann. Die kaiserliche Acht folgete nach, und obwohlen der päbstliche bald darzu kame, hat doch Acht und Bann nicht die Würkung gehabt, die sie hätten haben sollen, und hätten haben können. Es dünkt mich, die Bannstrahlen seyen niemals so förchterlich gewesen, weil die Execution gemanglet, es sind allezeit Leute gefunden worden, die sich der Gebanneten angenommen haben. Der Bischof von Constanz, der Graf Diethelmen gebannet hat, ist bald Mittelmann zwischen ihm und dem Abbt von St. Gallen geworden, wie wir gleich vernehmen werden. Die Eltern des Grafen, Diethelm der ältere und Gutta seine Gemahlin, haben nicht lange mehr gelebt, sondern sind vor Gram und Herzenleid gestorben. Im Jahr 1230 waren sie schon nicht mehr.

(17) Die Sach war freylich vor den Kaiser Friedrich und seinen Sohn König Heinrich, der an seines Vaters statt in Deutschland regierte, gekommen, und selbige haben Graf Diethelmen den jüngern verfällt, und die Stadt Wiel mit dem Schloß alt Toggenburg und was darzu gehörte, dem Abbt von St. Gallen zuerkannt.

Selbi-

enthielte sich gleich einem andern Cain mit Forcht und Schrecken und bösem Gewissen im Zürchergebieth auf der Vestung Utzneberg, von jedermann verlassen, darum er sich in

Selbiger hat sie darauf mit Gewalt bezwungen, und in Besitz genommen. Aber es war vieles vorhergegangen. Der Abbt besaß diese Herrschaften nicht allein nach Kriegsrecht, sondern weil sie Diethelm der Vater und Gutta seine Gemahlin dem Abbte freywillig und aus gutem Herzen geschenkt hatten. Das bezeuget ein authentisches Instrument, das Sigfried Erzbischof zu Mainz, Dietrich Erzbischof zu Cöln, und viele andere deutsche Bischöffe und Prälaten, die in dieser Sache Richter worden waren, aufgerichtet, und das Tschudi in seiner Chronik aufbehalten hat. Der Verlauf war dieser. Als Diethelm und Gutta um ihren Sohn Friedrich schmerzlich betrübt waren, ist Conrad Abbt zu St. Gallen (er war einer von Busnang, und in der Historie als ein getreuer Anhänger Kaiser Friedrichs II wohl bekannt) zu ihnen nach Lütisburg gekommen, sie zu trösten. Auch hat sich Bischof Conrad von Constanz und Graf Ulrich von Kyburg bey ihnen eingefunden, ihren Schmerzen zu erleichtern. In dieser Gesellschaft ward beschlossen: es wäre nicht billich, daß der Brudermörder ein Erb der Länder seyn sollte, die sein Bruder besessen hätte. Die Eltern entschlossen sich demnach, selbige zum Heil ihrer und ihres entleibten Sohns Seelen zu geistlichem Gebrauch zu widmen, und haben sie dem Kloster St. Gallen für immer und ewig geschenkt. Diet-

helm

in die Gnade Abbt Conrads zu ergeben gezwungen worden. Endlich erlangte er durch Unterhandlung der Grafen von Kyburg und Rapperschwiel wie auch einiger

helm der jüngere bauete zu Utznach das Elend, und der Abbt nahm diese Herrschaften ein, und ließ sich huldigen, der Brudermörder war übel darmit zufrieden, daß er sein Lebtag von unruhigem Gewissen geplaget seyn, und doch die gesuchte Herrschaften nicht besitzen sollte. Er machte allerhand Einwendungen. Vielleicht wollte er an dem Mord keine Schuld haben, sondern gab vor, er wäre in einem Zank und Aufruhr ohne sein Wissen und Willen vollbracht worden. Doch richtete er nichts darmit aus. Die Schenkung stunde vest. Bald riß der Tod seine betrübte Eltern dahin, und er nahm die Grafschaft Toggenburg bis an das Abgezwackte in Besitz. Itzt mit Macht gestärket gieng er auf die Stadt Wyl los, und nahm selbige ein, daraus erwuchs ein Krieg, der mit veränderlichem Glück, aber zu grossem Schaden der Länder geführt wurde. Der Bischof von Constanz und der Graf von Kyburg, der auch Landgraf im untern Thurgäu war, legten sich darein, nicht die Schenkung des verstorbenen Grafen, deren sie doch Zeugen gewesen waren, mit Gewalt der Waffen kräftig zu machen, und selbige zu unterstützen, sondern als Mittelmänner, sie bescheideten die Partheyen vor sich, und satzten den Grafen von Hohenloh als Obmann nieder. Dieser gab den Ausspruch: Wyl und alt Toggenburg sollten dem Kloster St. Gallen verbleiben.

Digitized by Google

Prälaten wiederum Begnadigung, und ward die Sach mit gewissen Bedingnissen gethäti-
get. Abbt Conrad hat auf Geheiß des Kai-
sers alt Toggenburg und die Stadt Wyl samt
aller

bleiben, Abbt Conrad hingegen sollte an den neuen Grafen von Toggenburg 500 Mark Silber, und an seine Edelleute 100 Mark bezahlen. Das Urtheil ward vom Kaiser Friedrich und von seinem Sohne Heinrich bestätiget. Der Abbt nahm es an, und zahlte das Geld aus, aber Graf Diethelm konnte den Abgang seiner Länder nicht verschmerzen, und thate wieder einen Anfall auf dieselbige. Nunmehr war es an dem König, selbigen gehorsam zu machen, allein selbiger hatte so viel mit seines Vaters Widersachern in Deutschland zu thun, daß er kein Volk wider den Grafen von Toggenburg schicken konnte. Er schrieb an die 3 Länder Uri, Schweitz und Unterwalden, daß sie die Execution über sich nehmen möchten. Die willfahrten mit gewissen Bedingnissen, zogen mit 600 Mann in das Toggenburg, demüthigten den Grafen in kurzer Zeit, zwangen ihn, dem Urtheil statt zu thun, und sich allem, was der König seinetwegen erkannt hatte, zu unterziehen. Er und seine Söhne mußten schwören, daß sie den Abbt in ruhigem Besitz angeregter Herrschaften wollten seyn lassen. Neben diesem mußte er den Hülfsvölkern den Sold bezahlen. Das ist das erste Exempel, daß die Schweitzer um den Sold gedienet haben. Zum wenigsten ist es das erste in den Geschichtbüchern. Es war aber billich, daß man ihnen Sold gab, warum sollten sie dem Abbt von St. Gallen umsonst gedienet haben? Izt war Ruhe,
aber

Digitized by Google

aller Zugehör zu Händen genommen. Zwey Jahre hernach hat dieser Graf Diethelm das Ritterhaus Tobel gestiftet. Das war 1228.

aber sie daurte nicht lang. Die Scenen auf dem Schauplatze der Welt wurden geändert. Der Bischof von Constanz und der Graf von Kyburg waren den Weg alles Fleisches gegangen. Heinrich war Bischof, und Hartmann Ulrichs Sohn, der in der helvetischen Geschichte bekannt ist, war Graf von Kyburg und Landgraf im Thurgäu worden. Diese fanden andere Interessen vor sich, und verbanden sich im Jahr 1235 mit Graf Diethelmen von Toggenburg wider den Abbt von St. Gallen, allein selbiger erhielte auf des Kaisers schriftliches Anmahnen von den benachbarten Fürsten und Reichsstädten so viele Hülfe, daß er allen dreyen Trotz bote, und sie zwang, ihn bey dem Seinigen ruhig seyn zu lassen. Von aussenher ward zwar Ruhe, aber in den Herzen der Menschen war keine. Sie nährten Feindschaft, und diese Feindschaft ward auf ihre Nachkommende fortgepflanzet. Der Bischof von Constanz und der Abbt von St. Gallen hatten Länder und Herrlichkeiten, die durch einandern lagen, darneben war beständiger Krieg zwischen Kaiser und Pabst. Nach diesen Dingen richteten sich die Absichten beyder Prälaten. Bald waren sie Freunde, bald Feinde, wann sie gegen einandern zu Feld zogen, bedienten sich die Grafen von Toggenburg der Gelegenheit, aus dieser Verwirrung einen Vortheil zu ziehen. Dieses daurte unter Kaiser Rudolf von Habsburg und seinem Sohne Albrecht fort. Die Stadt

Digitized by Google

VII.

Diethelms Söhne waren Diethelm IV, Friedrich II, Hermann oder Hartmann und Kraft. (18) Graf Kraft kriegte mit dem Bischof von Constanz wider den Abbt von St. Gallen, seinen Vater Diethelm zu rächen. Er hat im Jahr 1249 dem Gottshaus zu St. Johann die Veste Breitenau samt allen Rechten (das Halsgericht oder Blutbann ausgenommen) vergabet. Er war neben seinem Bruder der erste Advocat oder Kastenvogt des Gottshauses Fischingen, dann zu der Zeit war das Amt Tannegg samt den Rechten

Wyl mußte am meisten darunter leiden. Sie ward gänzlich zerstöret, und Schwarzenbach an ihre Stelle zu einer Stadt gemachet. Schwarzenbach wurde niedergerissen, und Wyl wieder gebauet. Itzt ist Wyl noch eine Stadt, und Schwarzenbach ein Dorf.

(18) Der Verfasser setzet die Söhne Diethelms nicht in der rechten Ordnung. Kraft war der älteste und regierender Herr an seine statt. Friedrich und Diethelm IV waren jüngere Brüder, welche mit geringern Herrschaften ausgesteuret worden sind. Eberhard Bischof zu Constanz, und Berchtold Abbt zu St. Gallen waren grimmige Feinde gegen einandern. Im Jahr 1248 liessen sie ihren Zorn und Feindschaft in einen verderblichen

Digitized by Google

Rechten dieses Gottshauses an Toggenburg versetzt, und bis ums Jahr 1409 versetzt geblieben. Da hat es Bischof Albrecht Blarer wiederum an das Bisthum gelöset, worzu das Amt Tannegg 1400, Fischingen aber 600 Pfund Heller freywillig hergeschossen, wie wir aus unserm Archiv abnehmen können. Da Graf Kraft etwas unmild zu regieren anfieng, und auf eine Zeit gen Ober-Winterthur zu andern Landsherren verreiten wollte, hat ihm ein reisiger Knecht, der Locher (19) genannt, aufgepasset, ihne angerennt und erstochen, um daß der Graf seinen Bruder,

lichen Krieg ausbrechen. Der Abbt rufte die Länder Uri, Schweitz, Unterwalden und Glarus um Hülfe an. Die Regenten dieser Länder waren Landammänner, Räthe und eine ganze Gemeind. Aber die Gemeinden bestunden nicht, wie ich anderstwo gezeiget habe, aus allen Einwohnern des Landes, sondern aus den Edlen und Freyen, welche Titul fast gleich viel bedeuteten. Neben diesem berufte er Graf Krafften im Toggenburg, daß er ihm hülfe. Dieser sagte ihm Hülfe zu, schluge sich aber hernach gar bald auf des Bischofs Seiten, zoge mit selbigem in des Abbts Land, und hatte eine Freude, zu sehen, wie selbiges verwüster wurde.

(19) Locher, ein reisiger Knecht, das ist ein Edelmann, der zu Pferd saß, wann er mit seinem

weiß nicht aus was Ursachen, hatte aufhängen lassen. Das geschahe im J. 1270. Fünf Jahre zuvor hatte dieser Graf zu dem Augustinerkloster in Zürich fast alles Holz hergegeben.

nem Herrn zoge. Solcher Edelleute waren verschiedene im Toggenburg, neben andern die von Lochen. Die Landleute sprachen, die Locher, der Locher. Ein solcher von Lochen hat Graf Kraften auf dem Wege, als er nach Ober-Winterthur auf einen Congreß der Landesherren reisete, erstochen. Es traf sich, daß auf der Strasse ein Heuwagen zwischen den Grafen und seine Diener zu stehen kam, Locher erblickte diesen Augenblick, sein Vorhaben auszuführen. Er erstach ihn, ehe ihm die andern Diener zu Hülfe kommen konnten, und rannte mit dem Pferd davon. Die Ursach wird angeführet. Der Graf hatte seinen Bruder aufhängen lassen, und seine Güter confiscirt. Hier fraget sich: ist es mit Form oder ohne Form des Rechtens geschehen? Ich will sagen: ist er gerichtlich verhört oder verurtheilt worden, oder nicht? Hierauf kommt es an, wann man die That des Lochers gründlich beurtheilen will. Dann die Grafen dieser Zeit haben oft despotisch gehandelt, wie der eifersüchtige Graf Heinrich, dessen oben gedacht worden. Solche Thaten waren höchst strafbar, und es ist sich nicht zu verwundern, wann Leute gewesen sind, die eigene Rache gebraucht haben. In Ansehung Graf Krastens läßt uns die Geschichte in Ungewißheit, ob er eigenmächtig oder vermittelst des Rechtens den Locher habe hinrichten lassen.

Digitized by Google

ben. (20) Hermann, Graf Kraftens Bruder, hat unter der Regierung Abbt Walters zu St. Gallen 1239 die Stadt Wyl eingenommen. Er kriegte auch 1244 wider Abbt Bartholomäus. (21) Friedrich auch Graf Kraftens

(20) Dieses Holz war sonder Zweifel in der Herrschaft Utznach und selbiger Gegend gefällt worden, von dannen es gar kommlich auf dem See nach Zürich hat gebracht werden können.

(21) Obangeregter Abbt Conrad von Busnang war im Jahr 1238 gestorben. Nach dessen Tod gab es eine strittige Wahl. Einige Conventualen erwählten den Probst von Eichen, andere den Dechant Walter von Trutburg. Der letztere behauptete die Abbtswürde. Ob der von Eichen Bartholomäus geheissen habe, ist mir unbekannt. Insgemein kam es in solchen Fällen zu krieglichen Thätlichkeiten, und es kan seyn, daß der Graf von Toggenburg vor Waltern wider den Probst von Eichen gestritten habe. Zu dieser Zeit, nämlich 1240 bis 1250, da Kaiser Friedrich II der Welt Abschied gab, und noch lange darnach war wegen den immerwährenden Streitigkeiten des Kaisers und der Päbste die gröste Verwirrung in dem römischen Reiche. Berchtold von Falkenstein war 1246 anstatt Walters von Trutburg Abbt zu St. Gallen worden. Der war ein eifriger Anhänger Pabst Innocenzens IV, und hat wider den Kaiser und seinen Sohn König Conraden das Creutz predigen lassen. Der Bischof von Constanz und der Graf von Kyburg waren wider ihn. Zu diesem schlug sich Kraft von Toggenburg.

Digitized by Google

tens Bruder war König Rudolfen gar lieb. Er hat 1273 die Vergabung des Hofes und Gutes in Herben, die Vogtey ausgenommen,

genburg, wie in der 18ten Anmerk. berichtet worden. Diese waren so heftig an einandern, daß der Toggenburger das Appenzellerland mit Feuer und Schwerdt verwüstete, der Abbt hingegen 8 Schlösser im Toggenburg zerstörte. Im Jahr 1268 bauete einer von Iberg, des Abbts von St. Gallen Dienstmann, ein Schloß über Wattenwiel im Toggenburg, und nannte es nach seinem Namen Iberg. Graf Kraft feindete ihn um deswillen an, belagerte das Schloß mit Beystand seiner Brüder Friedrichs und Wilhelms (der Verf. der Genealogie nennet ihn Diethelm. Tschudi hingegen Wilhelm) nahm es ein, und bekam den Edelmann samt seinem Sohn in seine Gefangenschaft. Der Sohn starb als ein Gefangener, der Vater aber entwischte, begab sich zu Abbt Berchtold zu St. Gallen, und übergab ihm sein neuerbautes Schloß, dem der Graf von Toggenburg den Namen Kraftberg beygeleget hatte, zu einem Lehen. Das war neues Feuer zu den Kriegsflammen zwischen Toggenburg und St. Gallen. Iberg kam wieder in des Abbts Hände. Iberg ist ein adeliches Geschlecht im Canton Schweitz. Vermuthlich ist der Edelmann daher gewesen, hat aber Güter im Toggenburg gehabt, und ein Schloß dahin gebaut. Wie weit die von Schweitz in diesen Krieg verwickelt gewesen, wird nirgend gemeldet. Aus einem Brief, den Graf Kraft in diesem Jahre an den Landammann Stauffacher von Schweitz

Digitized by Google

men, beſtätiget, welche ihr Vaſall Jacob vom Bäuli, ein edler Ritter, dem Gotts-haus St. Johann im Jahr 1261 gethan hatte.

VIII. Frie-

Schweitz geſchrieben, und den Tſchudi aufbe-halten hat, erhellet, daß die Schweitzer einen Edelmann des Grafens gefangen, und in Ge-fängniß behalten haben. Der Graf bat um Be-freyung deſſen mit ſehr freundlichen und trungen-lichen Worten. Da bitt ich üch, ſchreibt er, daß ir mir den Knecht wieder gebent, und mich laſſent genieſſen, daß ich üwer Eer und üweren Nutzen allweg gern hätte geſe-hen, und thund ir das, ſo ſunt ihrt wüſſen alle Sicherheit von mir umb dieſelbe Gutat. In dem folgenden 1259. Jahr ward Graf Kraft von dem von Locher er-ſchlagen. Tſchudi ſetzet ſeine Ermordung in die-ſes Jahr, Stumpf hingegen läßt ihn noch im Jahr 1265 leben. Nach unſerm Verfaſſer hat er noch 1270 gelebt, weil er nach ſeinem Be-richt in dieſem Jahr ermordet worden iſt. Es hat noch mehrere Widerſprüche in der Zeitrech-nung dieſer Geſchichtſchreiber, welche Verwir-rung in der Hiſtorie machen. Wer will dieſel-bige entſcheiden, da wir keine Urkunden haben, welche in dieſer Sache Licht geben? Jedoch gebe ich Tſchudi den Vorzug in dieſen Nach-richten, weil er die Chronologie weit genauer als die andern befolget hat. Wunderbar war die Flucht des von Lochen und die Errettung ſei-nes Lebens. Die Mordthat iſt zwiſchen Tog-genburg und Ober-Winterthur geſchehen. An den letzten Ort war ein Kreistag der Fürſten, Grafen und Prälaten ausgeſchrieben, damit ſie ſich wegen der gefährlichen Zeit beſprechen, und

heilſame

tens Bruder war König Rudolfen gar lieb. Er hat 1273 die Vergabung des Hofes und Gutes in Herben, die Vogtey ausgenommen,

genburg, wie in der 18ten Anmerk. berichtet worden. Diese waren so heftig an einandern, daß der Toggenburger das Appenzellerland mit Feuer und Schwerdt verwüstete, der Abbt hingegen 8 Schlösser im Toggenburg zerstörte. Im Jahr 1268 bauete einer von Iberg, des Abbts von St. Gallen Dienstmann, ein Schloß über Wattenwiel im Toggenburg, und nannte es nach seinem Namen Iberg. Graf Kraft feindete ihn um deswillen an, belagerte das Schloß mit Beystand seiner Brüder Friedrichs und Wilhelms (der Verf. der Genealogie nennet ihn Diethelm. Tschudi hingegen Wilhelm) nahm es ein, und bekam den Edelmann samt seinem Sohn in seine Gefangenschaft. Der Sohn starb als ein Gefangener, der Vater aber entwischte, begab sich zu Abbt Berchtold zu St. Gallen, und übergab ihm sein neuerbautes Schloß, dem der Graf von Toggenburg den Namen Kraftberg beygeleget hatte, zu einem Lehen. Das war neues Feuer zu den Kriegsflammen zwischen Toggenburg und St. Gallen. Iberg kam wieder in des Abbts Hände. Iberg ist ein adeliches Geschlecht im Canton Schweitz. Vermuthlich ist der Edelmann daher gewesen, hat aber Güter im Toggenburg gehabt, und ein Schloß dahin gebaut. Wie weit die von Schweitz in diesen Krieg verwickelt gewesen, wird nirgend gemeldet. Aus einem Brief, den Graf Kraft in diesem Jahre an den Landammann Stauffacher von Schweitz

Digitized by Google

men, beſtätiget, welche ihr Vaſall Jacob vom Bäuli, ein edler Ritter, dem Gotts-haus St. Johann im Jahr 1261 gethan hatte.

VIII. Frie-

Schweitz geſchrieben, und den Tſchudi aufbe-halten hat, erhellet, daß die Schweitzer einen Edelmann des Grafens gefangen, und in Ge-fängniß behalten haben. Der Graf bat um Be-freyung deſſen mit ſehr freundlichen und trungen-lichen Worten. Da bitt ich üch, ſchreibt er, daß ir mir den Knecht wieder gebent, und mich laſſent genieſſen, daß ich üwer Eer und üweren Nutzen allweg gern hätte geſe-hen, und thund ir das, ſo ſunt ihrl wüſſen alle Sicherheit von mir umb dieſelbe Gutat. In dem folgenden 1259. Jahr ward Graf Kraft von dem von Locher er-ſchlagen. Tſchudi ſetzet ſeine Ermordung in die-ſes Jahr, Stumpf hingegen läßt ihn noch im Jahr 1265 leben. Nach unſerm Verfaſſer hat er noch 1270 gelebt, weil er nach ſeinem Be-richt in dieſem Jahr ermordet worden iſt. Es hat noch mehrere Widerſprüche in der Zeitrech-nung dieſer Geſchichtſchreiber, welche Verwir-rung in der Hiſtorie machen. Wer will dieſel-bige entſcheiden, da wir keine Urkunden haben, welche in dieſer Sache Licht geben? Jedoch gebe ich Tſchudi den Vorzug in dieſen Nach-richten, weil er die Chronologie weit genauer als die andern befolget hat. Wunderbar war die Flucht des von Lochen und die Errettung ſei-nes Lebens. Die Mordthat iſt zwiſchen Tog-genburg und Ober-Winterthur geſchehen. An den letzten Ort war ein Kreistag der Fürſten, Grafen und Prälaten ausgeſchrieben, damit ſie ſich wegen der gefährlichen Zeit beſprechen, und

heilſame

tens Bruder war König Rudolfen gar lieb. Er hat 1273 die Vergabung des Hofes und Gutes in Herben, die Vogtey ausgenommen,

genburg; wie in der 18ten Anmerk. berichtet worden. Diese waren so heftig an einandern, daß der Toggenburger das Appenzellerland mit Feuer und Schwerdt verwüstete, der Abbt hingegen 8 Schlösser im Toggenburg zerstörte. Im Jahr 1268 bauete einer von Iberg, des Abbts von St. Gallen Dienstmann, ein Schloß über Wattenwiel im Toggenburg, und nannte es nach seinem Namen Iberg. Graf Kraft feindete ihn um deswillen an, belagerte das Schloß mit Beystand seiner Brüder Friedrichs und Wilhelms (der Verf. der Genealogie nennet ihn Diethelm. Tschudi hingegen Wilhelm) nahm es ein, und bekam den Edelmann samt seinem Sohn in seine Gefangenschaft. Der Sohn starb als ein Gefangener, der Vater aber entwischte, begab sich zu Abbt Berchtold zu St. Gallen, und übergab ihm sein neuerbautes Schloß, dem der Graf von Toggenburg den Namen Kraftberg beygeleget hatte, zu einem Lehen. Das war neues Feuer zu den Kriegsflammen zwischen Toggenburg und St. Gallen. Iberg kam wieder in des Abbts Hände. Iberg ist ein adeliches Geschlecht im Canton Schweitz. Vermuthlich ist der Edelmann daher gewesen, hat aber Güter im Toggenburg gehabt, und ein Schloß dahin gebaut. Wie weit die von Schweitz in diesen Krieg verwickelt gewesen, wird nirgend gemeldet. Aus einem Brief, den Graf Kraft in diesem Jahre an den Landammann Stauffacher von

Schweitz

Digitized by Google

men, beſtätiget, welche ihr Vaſall Jacob vom Bäuli, ein edler Ritter, dem Gotts-haus St. Johann im Jahr 1261 gethan hatte.

VIII. Frie-

Schweitz geſchrieben, und den Tſchudi aufbe-halten hat, erhellet, daß die Schweitzer einen Edelmann des Grafens gefangen, und in Ge-fängniß behalten haben. Der Graf bat um Be-freyung deſſen mit ſehr freundlichen und trungen-lichen Worten. Da bitt ich üch, ſchreibt er, daß ir mir den Knecht wieder gebent, und mich laſſent genieſſen, daß ich üwer Eer und üweren Nutzen allweg gern hätte geſe-hen, und thund ir das, ſo ſunt ihrt wüſſen alle Sicherheit von mir umb dieſelbe Gutat. In dem folgenden 1259. Jahr ward Graf Kraft von dem von Locher er-ſchlagen. Tſchudi ſetzet ſeine Ermordung in die-ſes Jahr, Stumpf hingegen läßt ihn noch im Jahr 1265 leben. Nach unſerm Verfaſſer hat er noch 1270 gelebt, weil er nach ſeinem Be-richt in dieſem Jahr ermordet worden iſt. Es hat noch mehrere Widerſprüche in der Zeitrech-nung dieſer Geſchichtſchreiber, welche Verwir-rung in der Hiſtorie machen. Wer will dieſel-bige entſcheiden, da wir keine Urkunden haben, welche in dieſer Sache Licht geben? Jedoch gebe ich Tſchudi den Vorzug in dieſen Nach-richten, weil er die Chronologie weit genauer als die andern befolget hat. Wunderbar war die Flucht des von Lochen und die Errettung ſei-nes Lebens. Die Mordthat iſt zwiſchen Tog-genburg und Ober-Winterthur geſchehen. An den letzten Ort war ein Kreistag der Fürſten, Grafen und Prälaten ausgeſchrieben, damit ſie ſich wegen der gefährlichen Zeit beſprechen, und

heilſame

VIII.

Friedrich III (welcher 1283 gelebt) und Diethelm V, (welcher 1289 vor und nachhero regiert hat) Gebrüder, obigen Graf Kraf-

heilsame Rathschläge abfassen könnten. Wer weiß, ob Kraft von Toggenburg den geraden Weg aus seinem Lande gereiset ist. Vielleicht hat er zuvor einem andern mächtigen Herrn im Thurgäu einen Besuch gemacher. Einmal hat sich der von Lochen nach begangenem Mord nicht in sein Vaterland, zu seinem Schloß und seinen Gütern gewandt. Er nahm den Weg nach der Thur. Also scheint er näher bey der Thur, als bey Toggenburg gewesen zu seyn. Des Grafen Bedienten sazten ihm gleich nach, aber sein Pferd war schneller, als die ihrigen. Er kam glücklich durch die Thur in die Gegend von Steineck zu dem Schloß Helfenberg und dem Helfenbergersee. Hier war sein Pferd ermüdet, und wollte nicht mehr weiter. Er stieg ab, sazte sich in den See, und deckte sich mit Gesträuch zu. Die ihm nacheilten, erkannten ihn nicht, ritten vorbey, und liessen ihn im See sitzen. Am Morgen kroche er aus seiner nassen Gefangenschaft hervor, und begab sich in Sicherheit. Er hat hernach Kraftens Brüdern, Friedrich und Diethelmen, die anstatt seiner die Regierung übernommen, noch manchen Possen gespielt. Der erste war nach unserm Verf. Friedrich II Graf in Toggenburg. Diethelm heißt bey Tschudi Wilhelm. Diese beyde haben währender Minderjährigkeit ihrer Brudersöhne regiert. Unter ihrer Regierung ist viel denkwürdiges in Helvetien vorgegangen,

Kraftens Söhne. (22) Friedrich hat 1277 dem Gotteshaus Magdenau einen Hof zu Hemberg vergabet. Diethelm ist unsers Gotteshauses zu Fischingen erster Advocat oder Kastenvogt

gangen, darinn sie verwickelt gewesen sind. Zum ersten gedenke ich des Krieges der Zürcher mit Lütold von Regensberg, da Graf Rudolf von Habsburg, nachmaliger Kaiser, ihr Feldhauptmann war. Der Graf von Toggenburg legte sich in diesen Krieg, weil er Lütolds Anverwandter war. Darvon sehet den Artickel Neuenburg. Er verlohr darüber sein Schloß Uzneberg, dessen sich die Feinde mit Hülfe eines Viehhirten bemächtiget haben. Nebst diesem hatte Graf Rudolf viel Widerwärtiges mit den Aebbten zu St. Gallen. Die Grafen von Toggenburg bedienten sich dieser Gelegenheit, die alte Feinde ihres Hauses zu kränken. Sie bewarben sich um Graf Rudolfs, der jetz die Grafschaft Kyburg in Besitz genommen, und deswegen mit den Aebbten von St. Gallen in Lehenstreitigkeiten verwickelt worden, Freundschaft, und stunden ihm bey. Als Rudolf Kaiser worden, bauete er Abbt Wilhelmen zu Trotz die Stadt Schwarzenbach vor den Thoren der Stadt Wyl. Daher war Streit zwischen diesen zwo Städten, bald lag die eine, bald die andere im Schutt, bis sich endlich das Schicksal vor Wyl wider Schwarzenbach erklärte.

(22) Friedrich III war Kraftens Sohn und Friedrichs II Neffe. Nach dem Verfasser hat er im Jahr 1277 das Kloster Magdenau beschenket.

Diethelm

stenvogt aus den Grafen von Toggenburg gewesen. Eben gedachte Brüder haben nebst Graf Friedrich II und Wilhelm I im Jahr 1278 den 3ten Tag Wintermonat dem Gotteshaus Magdenau die Advocatiam im Mos an der Hub, in Barchi, in Disselbach, im Tobel, im Bubenthal, wie auch den Hof in der Rüer mit allen Rechten, Gerechtigkeiten und völliger Gewalt geschenkt.

IX.

Ego oder wie ihn Lazius nennet, Eglon oder auch Eglinus Graf von Toggenburg liesse

Diethelm V war sein Bruder, weil ihr Vater Kraft im Jahr 1259 das Leben geendiget hat, können diese Brüder schon lange majoren gewesen seyn, allein wir wissen von ihrer Geschichte nichts, als was uns der Verfasser berichtet. Er machet Diethelmen im Jahr 1289 zum regierenden Herrn, allein wir wissen nicht, ob er dazumal allein oder noch mit seinem Bruder regiert habe. Friedrich III scheint der gewesen zu seyn, welcher nach Tschudis Bericht im Jahr 1287 sich mit andern Grafen und Prälaten in ein Bündniß wider den Kaiser eingelassen hat, gleich aber wieder mit ihm befriediget worden ist, daß er ihn als einen geheimen Rath gebraucht. Er wandte sein Ansehen, darinn er beym Kaiser stund, darzu an, daß der Kaiser Abbt Wilhelmen von St. Gallen vermöchte, ihm Iberg zurückzugeben. Der Abbt aber wollte sich darzu nicht verstehen. Von den folgenden Grafen wissen wir noch weniger als von diesen.

Digitized by Google

lieſſe ſich unter Albrecht dem erſten Herzog in Oeſtreich in dem Krieg wider die Zürcher als Hauptmann gebrauchen.

X.

Werner und Eglin, oder wie ihn Stumpf nennet, Egli, ſonſt auch Eglopz genannt, Grafen zu Toggenburg. Der letzte war 1292 Hauptmann der Zürcher in der Schlacht vor Winterthur. (23)

(23) Der Verf. verwirret ſich mit den Grafen von Toggenburg. Ego oder Eglon und Egli ſind nicht zween, ſonden einer geweſen, auch hat im Jahr 1292 nicht einer wider, und der andere für die Zürcher geſtritten. Herzog Albrecht von Oeſtreich handelte deſpotiſch, er ſuchte Länder zu gewinnen, wo er konnte. Er drückte die Zürcher, die ſeines Vaters treue Bundsgenoſſen geweſen waren, und die Grafen von Habsburg-Laufenburg, ſeine nächſte Blutsfreunde. Die Zürcher verbanden ſich mit Biſchof Rudolf von Conſtanz, der aus angeregtem gräflichen Hauſe entſprungen war, wider den Herzogen. Die Zürcher machten den Grafen von Toggenburg zu ihrem Hauptmann, wie ſie 30 Jahr zuvor Graf Rudolf von Habsburg, Albrechts Vatern darzu gemacht hatten. Aber Graf Hügli von Werdenberg des Herzogs Landrichter zu Winterthur übertraf den Toggenburger, wo nicht an Muth und Tapferkeit, doch an Verſtand und Kriegsliſt, die Zürcher wurden geſchlagen, und ihr Hauptmann

XIII.

Friedrich IV lebte im Jahr 1308. Dieser hielte es mit dem König Rudolf, da die Stadt Wyl zerstöret ward. (24) Er hatte 2 Brüder,

mann verlohr noch viele Toggenburger, die er ihnen zugeführt hatte. Hügli machte viele Gefangene, die er alle nach Winterthur brachte, und zwange, ein theures Lösgeld zu bezahlen. Tschudi sagt, dieser Graf von Toggenburg habe Friedrich geheissen. Stumpf nennet ihn Egli. Die Ursach kan seyn, weil mehrmalen mehr als ein Graf im Toggenburg neben einandern gewesen sind. Einer war der regierende Graf, die andern waren ausgesteurete Herren, die in ihren Herrschaften gesessen waren, aber den gräflichen Titul von Toggenburg geführt haben. Wann der Graf in dem Treffen bey Winterthur Friedrich geheissen hat, ist er sonder Zweifel Friedrich III gewesen.

(24) Friedrich IV hat zwar im Jahr 1308 und länger hinaus gelebt, aber die Zerstörung der Stadt Wyl fällt in das vorige Jahrhundert zurück. Es war das Jahr 1290, da Kaiser Rudolf in die Ewigkeit gegangen ist. Dieser Kaiser hat die Stadt Wyl oft geängstiget, hat sie aber niemals eingenommen, vielweniger verstört. Der gröste Verdruß, den er dieser Stadt angethan hat, war, daß er im Jahr 1273 Schwarzenbach gebauet hat. Wyl ward im Jahr 1293 von Herzog Albrecht belagert, und es ergab sich, die Stadt ward verbrannt, und die Einwohner zogen nach Schwarzenbach. Das war das traurigste Schicksal der Stadt Wyl, darinn sie

aber

Brüder, Kraften, der im Jahr 1312 Probst im grossen Münster zu Zürich und Domherr

aber nicht lange verblieben ist. Im Jahr 1304 ist Schwarzenbach von dem Abbt zu St. Gallen verstört, und Wyl aus seinem Schutt wieder aufgerichtet worden. Die Wyler bauten ihre abgebrannte Häuser wieder, und bewohnten die Stadt, darinnen sie gebohren worden. Wann Friedrich IV zur Zeit der Zerstörung der Stadt Wyl schon regierender Herr im Toggenburg gewesen, hat er lang und glücklich regiert. Er hat im Jahr 1314 einen freundschaftlichen Brief an die Landleute von Schweitz geschrieben, welche verschiedene Conventualen von Einsidlen gefänglich hinweggeführt hatten. Unter selbigen war einer von Regensberg, den Friedrich seinen Oheim nennet. Vor diesen bittet er, daß sie ihm die Freyheit schenketen. Dieser Brief ist geschrieben zu Lichtensteig, und von Tschudi aufbehalten worden. Im folgenden 1315ten Jahr griff Herzog Leopold Albrechts Sohn die Schweitzer bey Morgarten an, und lieferte ihnen eine Schlacht, die sehr unglücklich vor ihn ausfiel. Die Schweitzer schlossen hierauf ihre ewige Bündniß. Von dieser weltberühmten Schlacht sehet den II Th. S. 359. Vor der Schlacht stellte sich der Graf Friedrich als ein Mittelsmann dar. Er ritte in die Länder, Frieden zu machen, richtete aber nichts aus, weil der Herzog den Bogen zu hoch spannete. Er hatte seines Vaters Gesinnungen angenommen, er wollte die Schweitzer zu Unterthanen machen, sie aber waren zur Freyheit gebohren, haben die Freyheit erworben, und bis daher erhalten.

Sie

zu Constanz war, (25) und Diethelm VI, welcher dem Freyherrn von Sax Schloß und Vögtey

Sie haben andern Ländern mehr Liebe zur Freyheit eingesponnen, und diese sind auch Schweizer worden. Daraus ist der schweitzerische Freystaat entstanden. Graf Friedrich von Toggenburg war vermählet mit Kunigunda von Vatz, deren Vater im Jahr 1330 gestorben ist, weil er keine Söhne hatte, sind seine zwo Töchtern Erben seiner reichen Verlassenschaft geworden. Die zwote mit Namen Ursula hatte Graf Rudolf von Werdenberg, Herrn zu Sargans geehlichet. Seine Tochtermänner theilten seine Herrschaften, Meyenfeld, Brettigäu, Davos, Schanfick, Marschlins, Solavers, Castels, Seewis, Belfort, Straßberg u. m. a. kamen an Graf Friedrich von Toggenburg, welcher sie auch auf seine Nachkommenden fortgepflanzet hat. Im Jahr 1436 ist sein Haus ausgestorben, und diese Herrschaften sind zerrennt worden. Einen guten Theil haben die Oestreicher an sich gebracht, welche sich dieser Länder bedient hatten, den Bündnern in dem Veltlinerkrieg wehe zu thun, allein was ihnen wehe that, ist hernach ihr Heil worden. Diese Länder sind unter ihre Botmäßigkeit gekommen. Hiervon sehet den Artickel Bünden im III Th. Ich komme wieder auf Graf Friedrich IV. Es muß sich niemand verwundern, daß sich selbiger unterstanden hat, einen Frieden zwischen Herzog Leopolden und den drey Ländern zu vermitlen. Er war ein Beamteter des Herzogen, und ein Nachbar und guter Freund der Schweitzer. Wenige Monate vor der Schlacht bey Morgarten hat er als herzoglicher

Vogtey Wildenhaus abgekauft. Seine Gemahlin war Kunigunda, (26) eine Freyfrau

zoglicher Landpfleger im Land Glarus eine freundliche Verkommniß zwischen dem Land Glarus und ihren Nachbaren von Uri aufgerichtet, wie die Streitigkeiten, die zwischen ihnen entstehen möchten, beygelegt werden sollten. Die Verkommniß fängt an: Wir Graf Friedrich von Toggenburg, Pfläger des Lands zu Glarus, des obern Ampts, und die Bürger zu Wesen und gemeinlich wir die Lüt des Nieder-Amts künden und verjächen. Die Leute des obern Amts Glarus waren die Einwohner des itzigen Cantons dieses Namens. Die von Wesen und des niedern Amts Glarus waren die Einwohner der Grafschaft Windeck. Die Herzogen von Oestreich hatten diese zwo Landschaften mit einandern verknüpfet, und ihnen einen Statthalter oder Pfleger gesetzet. Das obere Amt hatte dem Stift Seckingen, das untere der Grafschaft Kyburg zugehöret. Diese Grafschaft war dem Hause Oestreich erbsweise zugefallen, das obere Amt hatten die Herzoge von Oestreich dem Stift Seckingen abgedrungen, unter dessen Regierung die Einwohner grosse Freyheiten genossen hatten, jetzt hatten ihnen die Herzoge von Oestreich einen Pfleger gegeben, der sie tractiren sollte, wie die im untern Amte, das ist wie andere Unterthanen, das war der Ursprung des Widerwillens der Glarner gegen die Oestreicher. Sehet den Artickel Glarus im II Theil.

(25) Kraft ist von 1312 bis 1338 Probst zu Zürich gewesen. Einige Schriftsteller wollen, er sey derjenige gewesen, welcher vor der Schlacht bey

von Vatz, mit welcher er zween Söhne gezeuget, nämlich Donat und Diethelm, von welchen hier nichts zu melden. Es war noch ein anderer Graf Friedrich auch von Toggenburg Domherr zu Constanz. Dieser hat mit eben gedachten Grafen Kraft und Diethelm an das Kloster Magdenau die Advocatiam auf den Eggen Mambrachtswiel und des Hafners Egge vergabet, geschahe 1320. Fünf Jahre darnach, nämlich 1325 hat gemeldter Graf Kraft Probst im grossen Münster zu Zürich vor das Heil seiner und seiner Vorderen Seelen mehrgedachtem Gotteshaus 20 Mark Silber und einen Hof zu Niedernzwiel gege-

bey Morgarten Frieden zwischen dem Herzog Leopold und den Schweitzern zu stiften begehrt habe. Allein diese Handlung wird viel besser seinem Bruder Friedrich zugeschrieben, nach dem was Tschudi davon meldet. Er schreibt: Do nun Graf Friedrich von Toggenburg des Herzogen Vorhaben vermerkt, hat er gern zu einer Befriedigung zwischent ihnen unterhandlet, dann dieselben drey Länder manchen Grafen, Herren und Edelknecht oft wol erschössen und vor anderer Gewalt und Unterdrukung geschirmt habend, deßhalb nit aller Adel wider sie was — — — Nun was derselb Graf Friedrich von Toggenburg auch des Herzogen Diener. Graf Kraft der Probst zu Zürich lebte noch zur Zeit der grossen Regimentsveränderung in dieser Stadt, hat-

den.

Digitized by Google

gegeben. Bey diesem verblieben die Freygebigkeiten dieses Grafen nicht, sondern er stiftete noch in dem Kloster Magdenau eine neue Pfrund zu Gottes, seiner Mutter und aller Heiligen Lob und Ehre, und vergabte hiemit den Hof zu Trungen im Thurgau vor einen Ehrenpriester, welcher der Aebtißin und dem Convent täglich Meß sprechen sollte. Geschahe 1337.

XII.

Der Jahrzahl nach soll hier Diethelm VI, welcher im J. 1337 der Zürcher Hauptmañ bey Krynau gewesen, gesetzt werden. Er ward in der Schlacht gefangen, und zu Rapperschwiel getödtet. (27)

den Bürgern, welche sich wider den Rath empört hatten, mit Rath und That beygestanden, und hat ihren geschwornen Brief, das ist, ihr Fundamentalgesetz, mit einer Urkunde unter seinem und seines Capitels Namen bestätiget. Aus dieser Ursach soll er von allen Zürchern noch auf den heutigen Tag hochgehalten werden.

(26) Verstehet Friedrichs IV.

(27) Dieser Diethelm ist in vorhergehendem § Graf Friedrichs IV Bruder genennet worden, muß demnach von Diethelm Friedrichs Sohn unterschieden werden. Er ist im Dienst der Zürcher unglücklicher Weise in Rapperschwiel umgekommen.

Digitized by Google

XIII.

Desgleichen ist hier zu setzen ein anderer Graf von Toggenburg, dessen Name unbekannt

men. In ältern Zeiten ist eine Gräfin von Rapperschwiel mit einem Grafen von Toggenburg vermählet worden, und hat demselbigen Utznach, Tukken und Krinau zugebracht. Die Herrschaft über diese Oerter ist auf ihre Kinder fortgepflanzet worden. Im Jahr 1337 nahm der Graf von Rapperschwiel die Banditen zu Zürich auf, und beleidigte diesen zu Gefallen die Bürger dieser Stadt vielfältig. Sie nahmen derowegen Graf Diethelm von Toggenburg zu ihrem Hauptmann an, und bekriegten itztgedachten Grafen von Rapperschwiel. Diethelm ergriff diese Gelegenheit mit Freuden, in Hofnung, Krinau wieder an die Grafschaft Toggenburg zu bringen. Graf Rudolf von Rapperschwiel hatte im Jahr 1321 seinen Bruder Graf Friedrich aus dieser Vestung getrieben, und selbige mit der Grafschaft Rapperschwiel vereiniget. Das gedachte itzt Diethelm zu rächen, und trat in der Zürcher Dienst, die Zürcher und Toggenburger stiessen nicht weit von Grinau zusammen, und als sie aus den Schiffen stiegen, überfiel sie Graf Hans (so hieß der itzige Graf von Rapperschwiel) aus einem Hinterhalt, und nahm Graf Diethelmen gefangen, das übrige Volk eilte den Schiffen zu. Diethelm ward nach Rapperschwiel gebracht. Die flüchtigen Zürcher und Toggenburger erholten sich, und als sie Hülfe von Schweitz, welcher Orr mit den Toggenburgern immer in gutem Vernehmen gestanden, erhalten hatten, beschlossen

kannt ist, welcher im Jahr 1350 zu Zürich in dem Tumult am St. Mathisabend mit etwel-

 chen

schlossen sie einen neuen Angriff zu thun. Sie stiegen beherzt an das Land, und Graf Hans von seinem vorigen Glück aufgeblasen kam ihnen nicht weniger beherzt entgegen. Als es zum Treffen kam, blieb Graf Hans einer von den ersten, und sein Volk wurde in die Stadt gejaget. Selbiges empfand solchen Schmerzen wegen seines Herrn Tod, daß sie sich über den gefangenen Graf Diethelm hermachten, und selbigen in Stücken hieben. So hatten beyde Grafen ein unglückliches End. Tschudi schreibet: Grinau ward erobert, und Graf Friedrich dem jüngern, Graf Diethelms jüngern Bruder, als rechtmäßigem Erben überantwortet. Hieraus folget, daß Graf Friedrich IV vier Brüder gehabt, Kristen, Donaten, Diethelmen und Friedrich V. Obwohlen der letzte in dieser Genealogie übergangen worden, ist doch wahrscheinlich, daß zwischen Friedrich IV und Friedrich dem Letzten noch ein Friedrich im Toggenburg gelebt habe, dann Friedrich der Letzte wird in authentischen Urkun- Friedrich VI genennt. Des erschlagenen Graf Hansens von Rapperschwiel Sohn und Nachfolger hieß wie sein Vater, und hörte nicht auf den Zürchern Verdruß anzuthun, er ist derjenige Graf Hans von Rapperschwil, welcher im J. 1350 mit den Banditen die Mordnacht angesponnen hatte. Er wollte den Burgermeister Brun und die neuen Räthe zu Zürich ermorden, und die Banditen wieder einsetzen. Aber Gott verhängte das Unglück, das er vor andere geschmiedet hatte, über ihn selbst. Er ward mit vielen

andern

chen andern von einem Fischer ersäuft worden. (28)

XIV.

Donat I und Diethelm VII Gebrüder des obgedachten Graf Friedrichs IV Söhne. (29) Diese haben den Edlen von Straß die Burg und Veste

andern Verschwornen gefangen, und mußte bis ins dritte Jahr im Wellenberg gefangen bleiben.

(28) An eben gedachtem Mordanschlag hatte ein Graf von Toggenburg Theil genommen, er war mit in die Stadt gekommen, verlohr aber das Leben, ehe das Morden angieng. So veränderlich sind die Menschen, welche Freunde sind, werden Feinde, und welche Feinde sind, werden Freunde. Von Friedrichs IV Söhnen kan es keiner gewesen seyn, weil selbige hernach noch regiert haben. Es ist auch nicht wahrscheinlich, daß es Friedrich V gewesen, weil ihm die Zürcher die neueroberte Vestung Grinau gewähreten. Vielleicht war er Donat der ältere, Friedrichs IV Bruder, ein ausgesteuerter Herr, der mit den Banditen Bekanntschaft gehabt, und sich mit ihnen wider ihre Stadt verbunden hatte. Ich will aber hierinnen nichts bestimmen.

(29) Ich halte dafür, die hier angeregte Donat und Diethelm seyen vielmehr Friedrichs V Söhne gewesen, der Diethelms des ältern, welcher Grinau mit Hülfe der Zürcher einnehmen wollte, Bruder war. Friedrich IV hat im Jahr 1311 gelebt, seinem Sohn Friedrich V ist 1337 die Vestung Grinau eingeräumt worden, und dessen Söhne Donat und Diethelm sind im Jahr 1376 bekannt worden.

Digitized by Google

Veste Spiegelberg abgekauft, laut Kaufbriefs vom Jahr 1376. Leopold Herzog von Oesterreich hat ihnen die Stadt Winterthur mit der Grafschaft Kyburg versetzet, (30) hernach im J. 1386 auch die Stadt Bülach. In itztbenanntem Jahr haben diese Grafen das Gotteshaus St.

(30) Herzog Leopold von Oesterreich hat die Grafschaft Kyburg und die Stadt Winterthur, nachdem sie zuvor einem von Bönstetten versetzet gewesen, im Jahr 1384 an Graf Donat und Diethelm von Toggenburg versetzet, welche Versazung im Jahr 1386 nochmalen bestätiget worden. Donat hat auch die Länder in Bünden innegehabt. Der Verfasser machet zween Grafen Donaten, den I und II. Er hat sich aber darinn geirret, es ist nur einer gewesen. Diethelms Sohn war Friedrich VI und letzte dieses Geschlechtes. Donat hat mit demselbigen die toggenburgische Herrschaften getheilt. Er hat ihm die Herrschaften in Bünden samt Utznach und der obern March, die an Toggenburg gekommen war, abgetreten, vor sich aber die Grafschaft Toggenburg und Kyburg, worzu die Grafschaft Windeck gehörte, behalten. Er verehlichte seine Tochter Kunigunda an Graf Wilhelm von Montfort, und als er im Jahr 1400 gestorben, hinterließ er ihr seine Herrschaften. Graf Friedrich griff bald hernach auf die Grafschaft Toggenburg, als sein Stammhaus. Der Graf von Montfort behielte Kyburg, und residirte in dasigem Schlosse. Im Jahr 1412 hat er noch gelebt, scheinet aber bald darnach in die andere Welt

St. Antoni zu Utznach gestiftet, und ihre Begräbniß daselbst erwählt. Graf Donat ist laut unserer Briefen auch Herr von Prettigäu und Davos gewesen. Er hat durch seinen Tanneckischen Amtmann Conrad Brunmann von Lichtensteig allhier zu Fischingen unter der Linde Gericht halten lassen im J. 1383 am Mittwochen nach St. Matheus des Herrn zwölf Böten Tag.

XV.

Ein anderer Graf Donat von Toggenburg ist im Jahr 1386 in der Schlacht bey Sembach geblieben.

XVI.

Donat II und Friedrich V Gebrüder, Donats I Söhne und letzte toggenburgische Gra-

Welt gegangen zu seyn. Inzwischen ward die Kirchenversammlung zu Constanz angestellt, und Kaiser Sigmund zog die östreichische Herrschaften in der Schweitz an das Reich, verpfändete die Grafschaft Kyburg im Jahr 1424 den Zürchern, und die Grafschaft Windeck Friedrichen von Toggenburg, mit dem Beding, daß die Zürcher selbige bey seinen Lebzeiten oder nach seinem Tode an sich lösen möchten. Das letzte gab Anlaß zu einem blutigen Krieg in der Schweitz, welcher der alte Zürcherkrieg genennt wird, dessen Geschichte im III Th. beschrieben worden ist.

Digitized by Google

Grafen. (31) Mit diesen hat Abbt Cuno zu St. Gallen im Jahr 1395 ein Bündniß getroffen. Donat starb im Jahr 1400 ohne Kinder.

XVII.

Graf Friedrich hat bis in das Jahr 1436 gelebt, ist aber auch ohne Kinder gestorben, liegt zu Rüti im Kloster begraben, die Grafschaft Toggenburg aber hat er den Freyherren von Raren hinterlassen. (32) Nachdem besagter Freyherr Petermann von Raren selbige 30 Jahre ingehabt, hat er sie im J. 1468 um 14500 rheinische Gulden an St. Gallen verkauft.

Dritter

(31) Friedrich soll der VI heissen, wie ich angezeiget habe, Donat ist nicht sein Bruder, sondern sein Oheim gewesen, Donat ist auch nicht ohne Kinder gestorben, sondern hat eine Tochter hinterlassen, welche mit Graf Wilhelm von Montfort geehlichet worden.

(32) Petermann und Hildebrand von Raren haben die Grafschaft Toggenburg durch einen Vertrag mit den übrigen Erben aus der Verlassenschaft Friedrichs bekommen. Sie haben selbige während dem Krieg mit Zürich besessen, und sind wider diese Stadt gewesen. Sie haben den Toggenburgern schöne Freyheiten ertheilt, und zuletzt die Grafschaft dem Stift zu St. Gallen verkauft. Das sind bekannte Sachen.

Digitized by Google

Dritter Zusatz,
welcher Nachrichten von der Stadt Winterthur begreift.

I.

Definitio Libertatis Vitodurensis (1) datæ à Rudolfo Comite de Habspurch.

A. 1264.

Rudolfus Comes de Habspurch universis Christi fidelibus, ad quos presens Scriptum pervenerit, salutem. Cum notitia subscriptorum, Gesta Nobilium & magnorum, in oblivionis puteo processu Temporis ingereren.

(1) Diese Aufschrift ist nicht aus der Zeit, da dieser Brief gestellt worden ist, er stehet auch nicht in dem Original, sondern ist von einem, der Abschrift davon genommen, hinzugesetzet worden. Ein anderer, der diesen Brief in das Deutsche übersetzet, hat darüber geschrieben: Erster Freyheitsbrief, welchen Graf Rudolf von Habsburg der Stadt Winterthur gegeben hat. Er ist der erste, den dieser Graf den Winterthurern gegeben, aber nicht der erste, den selbige Bürger empfangen haben. Die Grafen von Kyburg hatten sie schon mit Freyheiten versehen, wie aus dem II Th. dieser Erdbeschreibung S. 291 zu ersehen. Lange zuvor, ehe die Winterthurer an den Graf von Habsburg gekommen waren, haben sie Gesetze und Freyheiten gehabt. Diese haben sie nicht selber nehmen können, sondern sie haben sie von ihren Herren gehabt. Die Urkunden sind verlohren gegangen, aber Gesetze und

Digitized by Google

ingererentur, nisi per scripturæ medelam, sicut a prudentibus est præviſum, tale periculum tolleretur. Eluceſcat ergo univerſis & ſingulis evidenter, quod nos Civibus noſtræ ville in Winterthur jura ſubſripta, pro

und Freyheiten ſind da geweſen. Die älteſte Urkunde von Winterthur, die ich habe, iſt vom 11ten Augſtmonat 1180. Dem zufolge iſt ſie 64 Jahre älter, als dieſe Habsburgiſche. Sie begreift eine Unterhandlung Biſchof Berchtolds von Conſtanz mit Graf Hartmann von Kyburg. Dieſer Hartmann iſt derjenige, welcher in der Stamtafel der kyburgiſchen Grafen im I Th. S. 85. der erſte ſtehet. Die Stadt Winterthur heiſſet in der Urkunde Niederwinterthur, und hat noch keine Kirche gehabt. Die Hauptkirche war zu Oberwinterthur, und ſelbiger hat mehr als ein Geiſtlicher vorgeſtanden. Meines Erachtens iſt ein Stift da geweſen. Zu Niederwinterthur war nur eine Capelle, die einen eigenen Geiſtlichen hatte, der ſie regierte. Wegen dieſer Capelle war ein langweiliger Streit zwiſchen den Geiſtlichen zu Oberwinterthur und dem Capellan zu Niederwinterthur und den Grafen von Kyburg, den Beſchirmern des letzten. Die Urkunde meldet darvon: „Darum ſeye kund — wie „zwiſchen den Leuthprieſtern der Kirche zu Ober„winterthur und Hartmann von Kyburg der Un„terthanen halb und der Capell zu Niederwinter„thur gelegen, Zank und Zweytracht vorlängſt „geübet worden, alſo daß die Leuthprieſter, „die itzt geſagte Capelle inner den Kreis ihrer „Pfarr, als eine Tochter von der Mutter, ih„nen zueigend, und der Graf der Capelle Frey„heit durch langer Zeiten Präſcription ſtätiglich „beſchir-

Digitized by Google

pro gratia speciali tenenda statuimus perhenniter & servanda, volentes, quod universa, que ab exteriori vallo superioris Loci seu suburbii, quod vulgo dicitur vorstatt

„beschirmet.„ Durch diese Unterhandlung des Bischofs mit dem Grafen ward der Streit entschieden, also daß die Capelle frey und unabhängig erkläret, aber zugleich ausgezeichnet ward, was für Leute zur Hauptkirche oder der Capelle gehören sollten oder nicht. Da nun hierdurch der Hauptkirche etwas abgegangen war, ersatzte das der Graf also, daß er selbiger zwey Güter zu einem Ersatz überliesse. Von der Absonderung heißt es: „Nun aber ist diese Ver„gabung mit dem Geding und der Eigenschaft „beschehen, daß alle die Bauwleuth, es seye der „Huben oder Schupossen, die unz zu der Zeit „dieser Verwandlung unter der Vorsorg der Pfarr„kilchen unzweifenlich gewesen sind, die kilch„lichen Sacramenten und alle kilchliche Beso„gung von Diethelm, dem dießmaligen Leuth„priester und seinen Nachkommenden ewiglich „nehmend, aber Herrmann der Vorsteher der „Capellen, die Kaufleuthe mit ihrem Hausge„sind und den Bauleuthen, die die Zehenden in „Ansehung der ehrschatzlichen Gaab von Alters „her der Capelle gehabt habend, in seiner Ob„sorg besäßi, also daß entwederer Theil erlichet „neuer Angehung oder Verwandlung halbet „diese Statuten fürnehme zu brechen, ob auch „etliche der Diener der Grafen ihr Begräbt bey „der Capelle erwählt ind, daß die durch den Leuth„priester der grösseren Kirche nicht verbotten „wurdind, ob aber beschech, daß das Volk wuch„se, und Wysen oder Aecker durch Wohnung

„der

Digitized by Google

vorstatt usque ad Castrum quondam situm monte prope eandem villam situm & Castro directe usque ad Eccle-

IV Th. Schweiz. Q stam

„der Häuser bekümmert wurdind, es weren Kauf„leuthe oder Bauleuthe, die da wohntind, die „hörtind unzweiflich zu der Mutterkilche.„ Bauleuthe sind das, was wir Bauren nennen, welche Lehengüter besessen, und dieselbige beworben oder gebauet haben. Kaufleute sind solche, die sich angekauft oder Güter kaufsweise an sich gebracht haben, damit sie ihre Gewerbe desto kommlicher treiben könnten. Des Grafen Diener waren seine Vasallen, oder die Edlen, welche sich in der Stadt niedergelassen hatten. Diejenigen Einwohner zu Winterthur, welche Bauren waren, gehörten zu der Hauptkirche zu Oberwinterthur, diejenigen, welche ihre Zehenden zu der Capelle gaben, gehörten zu der Capelle. Die hier anwohnende Edelleute dorften ihre Begräbnisse bey der Capelle erwählen, ohne daß sie der Kirchherr zu Oberwinterthur daran hindern konnte. Ich halte dafür, die Capelle seye das Gottshaus bey der Burg oder dem Windthurn auf dem heiligen Berg gewesen, welche hernach zu einem Chorherrenstift erhebt worden, und aus den Zeiten der alten Grafen von Winterthur da gewesen ist. Sie wird in diesem Brief die Kirche auf dem heiligen Berg genannt. Die Grafen haben zuerst zu Oberwinterthur oder Vitodurum residiret. Hernach haben sie den Thurm auf dem heiligen Berg erbauet, und sind Grafen von Windthurn, hernach Winterthur gewesen. Endlich haben sie das Schloß Kyburg gebauet, und haben von selbigem den Namen angenommen. Ich setze

dieses

siam sancti montis (2) & ab Ecclesia usque ad fontem dictum Widebrunnen & in descensu ab eodem fonte usque ad aque transitum dictum Dietsteg & abinde per ambitum pratorum & hortorum usque in superioris predicti valli terminum resupinum sunt inclusa, pre-

ter

dieses daher, damit man die Historie der mittlern Zeit desto besser verstehen lerne. Man sehe hievon den ersten Zusatz nach.

(2) Die Kirche auf dem heiligen Berge ist meines Erachtens eine Capelle gewesen, welche zuerst den Grafen, die hier residiret hatten, hernach den Edelleuten, die sich hier angebauet haben, gedienet hat, als aber die Einwohner zu Winterthur insgesamt sich deren bedienen wollten, hat es Streit zwischen dem Pfarrer in der Hauptkirche zu Oberwinterthur und dem Capellan dieser Capelle gegeben, wie in der vorhergehenden Anmerkung berichtet worden ist. Der Bischof von Cur ein gebohrner Graf von Kyburg, der Grafen Werner und Hartmanns des ältern Oheim hat im Jahr 1234 ein Chorherrenstift hierher gesetzet, und diese Capelle zu einer Stiftskirche erhoben, welche seines Bruders Sohn, und regierender Graf von Kyburg, angeregter Hartmann der ältere zehen Jahre hernach ausgebauet und vollendet hat. Da der Gottesdienst zu dieser Zeit hauptsächlich im Meßlesen, die daher divinum officium, das heilige Amt hieß, und Gesang bestunde, und die Geistlichen bestellt wurden, zu gewissen Stunden Tags und Nachts zu singen, so hat der Grafbischof auch eine gewisse Anzahl Priester hieher geordnet, und ihnen Pfründe angewiesen, damit sie zu gewisser

vel Curias Cellariorum (3) & quorumdam aliorum qui dicuntur Huobarii ab hinc in antea jus fori (4) debeant obtinere cum omni jure ville dicte Winterthur attinendo. Nec non sub eodem jure permanere debet, quicquid de Prædio nostro pro censu determinato ab hominibus infra predictas metas residentibus

wisser Zeit Meß läsen, und das Gesang verrichteten. Darvon ward gehalten, daß es zur Ruhe und Wohlfahrt der Seelen dienete. Presbyteros Præbendarios constituit pro divino celebrando officio ac canonicis horis psallendis ibidem. Man hält dafür, der Berg, wo die Kirche gestanden, sey der heilige Berg genennt worden, weil viele Reliquien der Heiligen hieher gebracht worden sind.

(3) Præter curias Cellariorum heisset nebst den Höfen der Keller, sonst hat man gesagt die Kehlhöfe. Ein solcher Kehlhof war das Haus zum Adler in der obern Vorstadt.

(4) Jus fori oder Jus forense, das Marktrecht, war das Recht auf den Markt zu gehen, wann das Gericht öffentlich daselbst gehalten wurde. Ein solches Gericht hieß Mallus, und wird verdeutschet das Landgericht, weil jedermann dahin kommen und zuhören dorfte, wie das Gericht geführt wurde. Ein jedes solches Gericht hatte seinen eigenen Kreis, welcher die Leute begriffe, welche dem Gericht unterworfen waren, und vor demselben Recht nehmen mußten. Weil Winterthur zufälliger Weise eine Stadt worden ist, so bestimmt Graf Rudolf anizo, wie weit ihr Kreis gehen, und welche Leute daselbst das Recht nehmen sollten.

Digitized by Google

possidetur, Item statuimus, quod super omnibus illis bonis & possessionibus, quibus attinet jus forense, quod vulgo dicitur marchsrecht, si forsan super eisdem questio mota vel suborta fuerit aliqualis, nullus debet alias quam coram nobis vel nostris successoribus, qui villam predictam possidebunt, & coram eiusdem ville Sculteto seu Ministro (5) qui tunc fuerit in aliorum civium presentia stare juri. Nec etiam in Sculstetum seu ministrum ejusdem ville quisquam debet eligi, vel admitti, nisi de cummuni consilio Civium unus ex eis eligatur, qui nec sit miles nec ad gradum debeat militie promoveri. (6) Item ordinavimus,

(5) Da die Grafen noch in der Burg Windchurn gewohnt, haben sie das Gericht selbst gehalten. Als sie aber Kyburg erbauet, und daselbst ihre Residenz gehabt, sind sie selten mehr nach Winterthur gekommen, Gericht zu halten, sondern haben einen Beamteten, der Schultheiß hieß, da gehalten, damit er zu gewisser Zeit mit seinen Beysitzern zu Gericht sässe, und das Recht sprächte. Was ein Schultheiß gewesen sey, wird erklärt durch das Wort Minister und Minister villæ, das ist ein Amtmann, den der Graf gesetzet hat, an seine statt die Stadt zu regieren, daher hat er anderstwo den Namen Stadtvogt, Stadtammann u. d. g.

(6) Graf Rudolf setzet: Es soll kein Schultheiß erwählt werden, als mit gemeinem Rath der Burger, und zwar soll er aus ihnen erwählt werden. Er soll kein Ritter, auch keiner der Hofnung habe Ritter zu werden, seyn. Ein jedermaliger Graf war derjenige,

mus, quod si quemquam predictorum Civium Dominus prefate civitatis impetit super aliquo Forefacto, (7)

nige, welcher einen Schultheiß erwählte, wie aus dem folgenden klar erhellet, das erforderte auch die Sach selber, dann der Schultheiß war Statthalter des Grafen, der an des Grafen statt da war. Er mußte aber mit gemeinem Rath der Bürgerschaft gewählt werden, das ist, der Graf mußte ihn in dem Mallo oder vor öffentlichem Gericht oder Versammlung der Bürger erwählen, damit die Bürgerschaft entweder ihr Wohlgefallen oder Mißfallen bezeugen könnte. Ich zweifle nicht, wann der Graf gütig und freundlich hat seyn wollen, so hat er einen Schultheiß ernannt, und dann gefragt: wie gefällt euch der? oder der wird euch ja gefallen. Wann er gefallen hat, ist das mit Zurufen und Handklatschen an den Tag geleget worden. Der Schultheiß mußte kein Ritter seyn, oder einer der Hofnung hatte, Ritter zu werden. Ein adelicher dorfte er seyn, man findt auch, daß die erste Schultheisse von Winterthur alle aus dem Adel geweſen seyen, die Stadt ist von Edelleuten angelegt worden, aber er dorfte kein Ritter seyn. Sonst giengen die Ritter und Edelleute neben einandern, eine wie die andern wurden auch zu Civilbedienungen gebraucht. Zu Zürich und anderstwo bestunden ein Theil der Rathsherren aus Rittern und Edelleuten. Es ist demnach schwer zu errathen, warum der Schultheiß zu Winterthur nicht ein Ritter, sondern ein Edelmann oder anderer Burger seyn mußte. Vielleicht war dieses die Ursach. Die Ritter waren distinguirte Kriegsleute. Sie

waren

pro quo forsan apud ipsum erit aliquis accusatus vel etiam infamatus, hujus impetitionis tenore in jam dicta villa Winterthur coram civibus & judicio denudato (8) culpam vel innocentiam civis accusati debet idem Dominus ibidem plene cognoscere, contentus, quicquid super

waren die ersten, welche zu Pferd sassen, wann ein Krieg ausbrache, auch zu Friedenszeit übten sie sich in Waffen, und hatten ihre ritterliche Gebräuche und Gewohnheiten, darmit gewöhnten sie sich zu einer gewissen Härte und Rauhigkeit, und waren dem gemeinen Volk nicht allständig zu Richtern.

(7) Super aliquo Forefacto, gebe ich, von wegen einigem Eingriff in die Hoheitsrechte. In diesem Verstand habe ich das Wort Forefactum auch anderstwo angetroffen, und es wird durch das französische Wort Forfait und Forfaiture so erklärt, dann selbige heissen einen Eingriff in die Hoheitsrechte, da einer wider Treue und Pflicht handlet. Eigentlich heißt Fore factum eine widergesetzliche Handlung, wann einer wider die Gesetze und Regierung thut.

(8) Coram civibus & judicio denudato, vor den Bürgern und eröfnetem Gericht. Hier werden Bürger und Gericht deutlich unterschieden. Das Gericht bestunde aus dem Schultheiß und seinen Beysitzern. Die Bürger bedeuten die Menge des gemeinen Volks, welches vor dem Gericht erscheinen, allem mit zusehen und zuhören dorfte. Das Gericht saß an einem besondern Ort, in einer bedeckten Laube, wie ich im II Th. S. 310. gezeiget habe, auch mußte das Gericht zuerst eröfnet werden, wann es in Form zugehen sollte, das hat man geheissen das Gericht verbannen.

Digitized by Google

super hoc ab eisdem civibus fuerit sententia publica diffinitum. (9) Item nullus Dominus ratione cujusdam juris, quod in vulgari dicitur vall post decessum aliquorum infra predictas metas residentium bona mortuaria debet exigere, nisi servum haberet, qui nullum superstitem vel Heredem relinqueret, tunc potiri deberet juxta Consilium civium suo jure. (10) Item sylva

(9) Contentus, quicquid super hoc ab eisdem civibus fuerit sententia publica diffinitum, (der Graf müßte sich auch) begnügen mit dem, was über den beklagten Bürger von eben denselbigen Bürgern durch einen öffentlich gemachten Ausspruch erkannt worden ist. Nach meinen Begriffen ward der Ausspruch vor dem Gericht gemacht, hernach vor den Bürgern oder dem versammelten Volk öffentlich herausgegeben.

(10) Tunc potiri deberet juxta consilium civium suo jure, dannzumal möchte (der Graf) nach dem Rath der Bürger sein Recht behaupten, oder nach seinem Rechte handlen. Die Rede ist von einer Auflage, welche der Fall hieß. Wann einer gestorben war, mußten seine Erben den Fall, d. i. das beste Stück Vieh oder das beste Kleid dem Herrn geben, das betraf die Leibeigene. Wann ein Leibeigener starb, forderte sein Herr den Fall, darüber konnte zu dieser Zeit Streit entstehen, und es ist oft Streit entstanden. Es fragte sich: ist der Mensch ein Leibeigener gewesen? item welches ist das beste Stück Vieh oder das beste Kleid? So wollte nun Graf Rudolf, und erklärte sich durch ein öffentliches Gesetz, daß solche Fragen vor dem Gericht ausgemacht werden sollten, das war eine grosse Gnad.

dicta Ebenberch eo jure communi quod vulgo dicitur Gemeinerarthe, quem ad modum hactenus ab antiquo fuisse dinoscitur, in usum ville cedet ablinc in antea mansurum. Item nullus Dominus debet ratione proprietatis, quam habet in suos proprios homines in predium eorundem situm infra metas predictas, ad quos extenditur jus fori, succedere tanquam heres. Item quicunque in predicto loco se receperint contrahendi matrimonialiter viri cum uxoribus & è converso, ubicunque placuerit filios & filias suas legitima conjunctione copulandi ad quemcunque locum voluerint, disparitate conditionis & Dominii non obstante plenam habent & liberam potestatem. Item quia scimus predictam civitatem ratione divisionis super hereditate quorundam bonorum a nostris antecessoribus factæ semel debere persolvere centum Libras fixo tenore, decrevimus, quod homines infra metas ejusdem civitatis permanentes, ratione Stipendii nobis & nostris successoribus semel in anno videlicet in festo beati Martini centum libras monete Turicensium & non amplius dare debent. Insuper ad nos & nostros successores ejusdem Civitatis officia debent simul & judicia pertinere. (11) Item quicumque civis est vel erit in predicto

(11) Insuper ad nos & nostros successores ejusdem civitatis officia simul & judicia pertinere, über dieß sollen die Aemter und Gerichte uns und unsern Nachkommenden zustehen, nämlich sie sollen in unserer Gewalt stehen, und wir haben, die Macht, selbige

dicto loco, si idem à suo Domino in patria existente, cui ratione servilis conditionis proprie dicitur astringere, infra annum & diem unum pro nullo servitio fuerit requisitus, tunc ab inde in posterum nulli Domino servire tenetur, nisi qui prenominatam in firma possessione tenuerit civitatem, hoc tamen addito, quod sine illius voluntate, qui jam dictam civitatem in sua tenuerit potestate, quemquam in civem recipere non debemus. Item à gratia Domini jam dicte civitatis nullus meretur excludi, (12) nisi qui fraudem & perfidiam enormem vel homicidium perpetraverit, aut qui alium excecaverit, & in aliis membris mutilaverit aut qui tale nefas horrendum commiserit, quod vulgo dicitur Mort, vel aliud quocunque nomine nuncupetur, quod huic fuerit equipollens. Item qui alium armata manu vulneraverit, aut quinque libras perso-

bige zu besetzen. Hieraus erhellet, daß der Graf den Schultheiß, den Zolleinnehmer und andere Beamtete, desgleichen die Richter oder Beysizer des Schultheissen im Gericht selbst erwählet habe. Solches ist auch immer also geschehen, bis in das Jahr 1417, da Winterthur eine Reichsstadt worden ist, von da an hat sie nach der Freyheit gestrebt, den Rath aus sich selbsten zu setzen. Im Jahr 1436 hat sie den Rath das erste mal gesetzet. Darauf ist gefolget das Stadtgericht und der grosse Rath. Damal ist auch eine Wahlordnung gemacht worden.

(12) a gratia domini nullus meretur excludi, keiner soll von der Stadt verwiesen werden. Diese Bedeutung

vet aut manu truncabitur pro emenda, qui autem alias insolentias vel contumacias fecerit, que fuerint per judicium emendande, aut cum pena trium Librorum satisfaciat aut memoratam civitatem per annum integrum evitabit. Item nostræ voluntatis est, quod Castrum montis adjacens prefate ville nunquam debeat reparari. (13)

Hujus rei Testes sunt Chuonradus de Thengin, Chuno de Tüffin. Henricus de Humelincon, Nobiles

deutung haben die Worte a gratia domini excludi in allen alten Freyheitsbriefen, wer in der Stadt wohnte, genosse die Gnad des Landsherrn, wer des Landes verwiesen wurde, ist von selbiger ausgeschlossen worden.

(13) Kurz zuvor als Rudolf den Winterthurern diese Gesetze vergönstiget hat, haben sie das Schloß der Windthurn genannt verstöret. Hiervon sehet den II Th. S. 290. Graf Hartmann war alt und unvermögend, wie er dann auch nicht lange darnach in die Ewigkeit abgereiset ist. Deswegen berufte er seinen Vetter Graf Rudolf von Habsburg, der sein Erb und Nachfolger war, daß er die Frefler strafte. Derselbige kam, nahm die Grafschaft in Besitz, und strafte die Winterthurer gnädig. Er hat ihnen kraft dieser Urkunde nicht nur schöne Freyheiten geschenkt, sondern über das vergönstiget, daß dieser Thurm nicht mehr gebauet werden sollte. Die Thürme waren ehemals Wohnungen der Landsherren. Von den Ursachen, warum die Winterthurer keine solche Wohnung mehr bey ihnen

Digitized by Google

les (14) Johannes de Blumenberch, Ulricus de Hetlingen, & frater suus Dominus Dapifer de Dieſſenhofen. Bapt. de Wide. R. quondam advocatus in Vrowenfeld, (15) Nicolaus de Girsperch milites, & quam plures alii quorum nomina, ne faſtidium generent, ſunt omiſſa.

Ut autem ea, que prefate civitati ſeu Civibus in ea Commorantibus indulſimus non ſolum apud nos, verum etiam apud noſtros ſucceſſores firmiora permaneant, nec violari poſſint, nec debeant in futurum, preſens Chirographum ſuper hoc contulimus noſtri Sigilli Karactere communitum.

Acta

ihnen haben dulden wollen, habe ich in angezogner Stelle nach Muthmaſſungen gesetzt.

(14) Nobiles, die Adelichen, waren in beſonderem Verſtand die Freyherren, welche Herrſchaften oder Unterthanen hatten, dergleichen waren der von Thengen, Tüffen, Zumliken.

(15) Advocatus in Vrowenfeld, der Kaſtenvogt oder Landrichter zu Frauenfeld. Die Grafen von Kyburg waren Landgrafen des untern Thurgaus. Sie regierten daſſelbige durch Landrichter, und dieſe hatten ihren Sitz zu Frauenfeld. Das Landgericht iſt hernach nach Winterthur verlegt worden, aber die Landrichter haben nicht mehr ihren beſtändigen Aufenthalt an dieſem Orte gehabt, wo das Landgericht gehalten wurde, ſondern ſind von Zeit zu Zeit dahin gekommen, Gericht zu halten.

Digitized by Google

Acta sunt hæc Anno Domini MCCLXIV decimo Calend. Julii Indictione septima. (16)

(L. S.)

(16) Dieser Brief ward den 20sten Brachmonat gemacht. Graf Hartmann der ältere ist den 27sten Wintermonat gestorben, folglich hat er noch einige Monate gelebt, nachdem Graf Rudolf so gütig mit den Winterthurern, das ist mit denen daselbst wohnenden Edelleuten gehandelt hat.

II.

Uebersetzung des vorhergehenden Freyheitbriefes, wie ihn Pater Herrgott in seiner Historia diplomatica herausgegeben hat.

Ein Brief von Graf Rudolf von Habsburg de dato 10. Heumonat 1264 vermög den Bürgern der Stadt Winterthur ewenklich zu haben, und zu halten geordnet, daß alle und jegliche Güter, so von den uffern Graben der obern Stadt oder Vorstadt, unz zu dem Schloß, das etwas auf dem Berg bey derselben Stadt gelegen ist, und von dem Schloß

schlecht

schlecht bis zu der Kirchen des heil. Bergs, und von der Kirchen zu dem Brunnen, genannt Wydenbrunnen, und im Abgang vom selben Brunnen unz zu dem Bach oder Wasserbach, genannt Dietstäg, und da dannen durch den Umbgang der Maten und Gärten unz wiederum in des vorgenannten oberen Graben, und seygend einbeschlossen, usgenommen die Höf der Kelleren und etlicher deren, so genennt werden die Huber, um hinfüro mit Marktrecht sollen behalten, mit allen Rechten der vorgenannten Stadt Winterthur gehören, und soll auch under denselben Rechten blyben, was von Graf Rudolf Güteren umb genannten Zins von den Lüthen jedert den vorgemälten Kreisen wohnende wird besessende.

Ob umb dieselben Güter und Possessionen allen denen das Marktrecht zugehört, einicherley Klag geüpet und entspringen wurde, daß keiner anders, dann von unz oder unzern Nachkommen, so die vorgenannte Stadt besitzen werden, oder vor derselben Stadt Schultheissen oder seinem Verweser, so zur selben Zeith seyn wird, in der anderen Burgeren Gegenwerthigkeit zu Recht stahn soll.

Daß

Daß in derselben Stadt niemals zu Schultheissen oder Verwesern erwählt noch zugelassen werden, anders dann einer, der uß ihnen mit gemeinem Rath erwählt wird, und der auch nit Riter seye, noch zu dem Staath der Riterschaft gefürdert werde.

Wann der Herr der Stadt jemand der Burgeren daselbsten umb einich Mißhandlung anspräch, darumb villeicht jemands gegen ihm verklagt oder verleumbdet wird, derselben Anforderung Inhalt in der jetzt genannten Stadt Winterthur vor den Burgeren und offenen Gericht, soll derselb Herr des verklagten Burgers Schuld oder Unschuld daselbst völliglich erkennen, und benügig seyn, was darüber von Burgeren mit offner Urthel erkennt wird.

Kein Herr soll nach Abgang einicher Personen in den vorgenannten Kreisen wohnende nach ihrem Tod ihr verlassen Gut nit ansprechen; es were denn, daß er einen Knecht hat, der kein Kind oder Erben verließ; dann so mag er sich seines Rechtens gebrauchen nach Recht der Burgeren.

Der Wald Eschenberg mit dem gemeinen Werk im Bruch der Stadt fallen und syn, kein

Digitized by Google

kein Herr soll von der Eigenschaft wegen, so er hat, in seiner eignen Lüthen Güeter in den vorgesagten Kreisen gelegen, und an die auch das Marktrecht langet, erben, noch an statt eines Erben treten: welcher sich dort zu wohnen setzt, soll mögen heurathen, wo er wolle.

Die Menschen in den Kreisen derselben Stadt wohnende sollen von wegen der Besoldung ihm Grafen und seinen Nachkommen einist in dem Jahr, namlich uff S. Martins-Tag, hundert Pfund Zürcher Münz (und nit mehr) geben, und über das ihme und seinen Nachkommen derselben Stadt Aembter mit sambt den Gerichten zugehören.

Ob ein Burger von seinem Herrn in seinem Vaterland wäsend, dem er mit knechtlicher Eigenschaft zugehörig gesagt wird, in einem Jahr und einem Tag umb keinen Dienst erfordert wird, soll demnach fürter keinem Herrn zu dienen schuldig seyn, dann dem, der die vorgenannte Stadt zu steter Besitzung innhat.

Von Gnaden des Herrn der jetzt genannten Stadt soll keiner daraus geschlossen werden, dann der, so betrugliche Werch und wesliche Treulosigkeit, oder einen Todschlag thun.

Digitized by Google

thut, oder der einen andern erplamte, oder an andern Gliedern erlampte, oder ein Mord verschuldt hätte.

Welcher den anderen mit gewapneter Hand verwundte, der soll fünf Pfund bezahlen, oder ihm ein Hand abgehauen werden; ander Unzucht oder Fräfel, die mit Recht abzustraffen, mit der Buß dreyer Pfunden, oder ein ganz Jahr die obgedacht Stadt meyden.

Das Schloß auf dem Berg, by der genannten Stadt gelegen, soll nimmermehr wieder gebauwen werden.

* * *

III.

Neue Ueberſetzung, von dem Herausgeber verfertiget.

Rudolf Graf von Habsburg wünschet allen Christgläubigen, welchen dieses zu Gesicht kommen wird, Wohlfahrt. Da die Erkänntnuß der unten geschriebnen Dingen, wie die Thaten fürnehmer und grosser Männer, mit Verlauf der Zeit in Vergessenheit gerathen würden, wann nicht vermittelst

telst der Schreibkunst, wie kluge Leute angeordnet haben, eine solche Gefahr vermitten würde. Es seye demnach allen und jeden offenbar zu wüssen, daß wir den Bürgern unserer Stadt Winterthur aus besondern Gnaden nachgeschriebene Rechte stets zu halten und zu bewahren beschlossen haben. Es ist also unser Will, daß alles, was von dem ausfern Graben oben an der Stadt oder der Vorstadt, welches insgemein die Vorstadt heißt, bis an die Burg, welche ehmals auf dem Berg neben gedachter Stadt gestanden hat, und von der Burg geraden Wegs bis an die Kirchen des Heiligen Bergs, und von der Kirchen bis an den Brunnen der Wiedenbrunnen genannt, und von diesem Brunnen niedsich, bis an den Uebergang des Wassers, welcher Dietsteg heißt, und von dannen durch den Umkreis der Wiesen und Gärten, bis wieder zu oberst an gedachten Graben nebst den Höfen der Keller und einiger anderer, welche Huber heissen, eingeschlossen ist, von nun an wie zuvor das Marktrecht genieſſen sollen, mit allen Rechten, welche angeregter Stadt Winterthur zukommen. In glei-

Digitized by Google

chem Recht bleibt stehen alles, was von unsern Gütern von denen Leuten, welche innert diesen Gränzen wohnen, um einen bestimmten Zins besessen wird. Ingleichen wollen wir einiger Güter und Besitzungen halber, welchen das jus fori, insgemein das Markrecht genannt, anhanget, wann etwann einiger Streit darüber entstünde oder erregt würde, keiner anderstwo, als nur vor uns und unsern Nachfolgern, welche genannte Stadt in Besitz haben werden, und vor dem Schultheiß oder Statthalter dieser Stadt, welcher dannzumalen seyn wird, in Gegenwart der übrigen Bürger zu Recht stehen soll. Auch soll zu einem Schultheissen oder Statthalter dieser Stadt, kein anderer erwählt und hinzugelassen werden, als welcher mit gemeinem Rath der Bürger aus derselbigen erkießt wird, und daß derselbige kein Ritter, oder der zu dem Ritterstand zu gelangen Hofnung hat, seyn soll. Ingleichem verordnen wir, daß wann der Herr gemeldter Stadt einen Bürger wegen Eingriff in die Hoheitsrechte, weßwegen er vielleicht bey ihm verklagt oder verschreyt worden, beschuldiget,

Digitized by Google

diget, eben gedachter Herr diese Beschuldigung in der gesagten Stadt Winterthur, in Gegenwart der Bürger und vor offenem Gericht treiben, und die Schuld oder Unschuld des beklagten Bürgers daselbst gänzlich untersuchen, und sich darmit begnügen solle, was über diesem von eben denselbigen Bürgern durch einen offentlich bekannt gemachten Ausspruch erkannt worden ist. Ingleichem soll der Herr in Ansehung bewußten Rechtens, das der Fall heißt, nach Absterben einiger Leuten, welche innert angeregten Gränzen wohnen, von der Verstorbenen Gut nicht etwas fordern, es wäre dann Sach, daß er einen Leibeignen hätte, welcher keine Kinder oder Erben hinterliesse, in diesem Fall mag er nach Berathschlagung mit den Bürgern sein Recht behaupten. Dergleichen soll der Wald, Eschenberg genannt, nach dem allgemeinen Recht, welches insgemein Marche heißt, wie bis daher, und es von Alters hergebracht worden, von jetz an zum Nutzen vorgemeldter Stadt gereichen. Ferner soll der Herr in Ansehung des Eigenthums, welches er über seine Eigenleute hat, zu keinem

Digitized by Google

Gut derselbigen, das innert den Gränzen, die zu dem Marckrecht gehören, gelegen ist, kein Recht haben, als Erb. Ueber das, wann sich einige an gedachten Ort begeben, sollen sie volle und freye Gewalt haben, sich zu verheyrathen, Männer mit Weibern und umgekehrt, und wo es gefällig wäre, ihre Söhne und Töchtern zu verehlichen, wohin sie immer wollten, der Ungleichheit des Standes und der Herrschaft ungeachtet. Ferner weil wir wissen, daß angeregte Stadt in Ansehung einer Abtheilung, welche die Erbschaft gewisser Güter betreffend, von unsern Vorfahren gemacht worden, 100 Pf. bezahlen müsse, haben wir festgesetzt, daß alle, welche innert dem Friedkreis dieser Stadt wohnen, uns und unsern Nachfolgern des Jahrs einmal nämlich auf Martinstag 100 Pfund Zürcher Währung und nicht mehr Steuer geben sollen. Imgleichem sollen die Aemter und Gerichte dieser Stadt, uns und unsern Nachfolgern zustehen. Wiederum wann ein Burger, der an diesem Ort ist, oder seyn wird, von seinem Herrn in seinem Vaterland, dem er mit Knechtschaft verbunden ist, innert einem

Digitized by Google

nem Jahr und einem Tag zu keiner Dienstbarkeit erfordert worden, soll er von da an ins künftige keinem Herrn zu dienen gehalten seyn, als nur demjenigen, welcher mehrgedachte Stadt im Besitz hat, jedoch mit diesem Anhang, daß wir ohne Einwilligung des Herrn, der diese Stadt im Besitz hat, niemand zu Bürgern annehmen sollen. Ferner soll niemand von der Gnad des Herrn dieser Stadt ausgeschlossen werden, als welcher einen grossen Frefel und Missethat oder Todschlag begangen, oder welcher einen andern seines Gesichts beraubet, oder an andern Gliedern beschädiget, oder die abscheuliche That, welche Mord genennet wird, oder ein anderes desgleichen Verbrechen, es mag Namen haben wie es will, begangen hätte. Ferner welcher einen andern mit bewaffneter Hand verwundet, soll entweder 5 Pfund bezahlen, oder man soll ihm zur Straf die Hand abhauen. Wer aber andere Unfugen oder andere Verbrechen begienge, die von dem Gericht gestraft werden, soll entweder drey Pfund zur Straf geben, oder ein Jahr von der Stadt bleiben.

Digitized by Google

Endlich ist unser Wille, daß die Burg auf dem bey der Stadt gelegenen Berg nimmermehr aufgebauet werden soll.

Zeugen sind Cunrad von Thengen, Cuono von Tüffin, Heinrich von Humliken, Edelknechte, Johannes von Blumenberg, Ulrich von Hetlingen, und sein Bruder Truchseß von Diessenhofen, Baptist von Widen, Rudolf alt Landrichter von Frauenfeld, Niklas von Giesperg Ritter, und viel andere mehr, welcher Namen ausgelassen sind, damit wir nicht Eckel erwecken.

Damit aber das, was wir vorgenannter Stadt und ihren Bürgern aus Gnaden bewilliget haben, nicht allein von uns, sondern auch von unsern Nachfolgern vest und stets gehalten werde, und künftighin nicht könne noch solle übertreten werden, haben wir ihnen diesen Brief, den wir mit unserm Siegel verwahrt haben, übergeben, geschehen in dem Jahr 1264. den 20ten Brachmonats, in der 7ten Römer Zinszahl.

Vierter

Vierter Zusatz,

welcher Nachrichten von der Grafschaft Windeck begreift.

Pfandbrief um die Grafschaft Windeck, darin die Stadt Wesen und das Gaster begriffen, welche Kaiser Sigmund der Stadt Zürich überläßt. Vom Jahr 1424.

Wir Sigmund von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und zu Ungarn, zu Böheim, Dalmatien und Croatien ꝛc. König, bekennen und thun kund offenbar mit diesem Brief allen den, die ihn sehen oder hören lesen, wie wahr das sey, daß wir von angebohrner Miltigkeit alle wege willig seyn — Unsere und des Heiligen Reichs Underseſſene mit unseren Gnaden gütigklichen und gnädigklichen zu versehen, jedoch so traget uns unser Gemüthe billichen darzu, daß wir sunderlich Bewegniß und Begierde haben zu den, an den wir zuvoran für anderen Leuten stete Treue und unverdroßnen Dienst von Alters her

Digitized by Google

genzlich erkennt und erfunden haben, und darumb haben wir angesehen solche Dienste und Treue, als uns und dem heiligen Reiche die Burgermeister, Räthe und Burger gemeinlich der Stadt Zürich, unser und des Heiligen Reichs lieben und getreuen, oft und dicke gethan haben, täglichen thun sollen und mögen in künftigen Zeiten, und haben ihn und ihren Nachkommen mit wohl bedächtem Muthe, gutem Rathe und rechtem Wissen diese nachgeschrieben Gnade gethan, und thun in die in Kraft diß Briefs von Römischer Königlicher Machte, daß sie, wenn in das eben seyn oder gute dunken werde, von dem edlen Friedrich von Toggenburg oder seinen Erben die Güter Windegg, Wesen und Gastel, mit allen und jeglichen Leuten, Zinsen, Gülten, Walden, Wisen, Aeckhern, Wasseren, Fischereyen, Gerichten, Twinen, Bännen und allen andern ihren Zugehörungen, nichts ausgenommen, als er die von der Herrschaft von Oestreich in pfandesweis inne hat, in unseren und des Heiligen Reichs Namen und von unsern wegen lösen sollen und mögen, nach seinem Tode oder bey seinem lebendigen Leibe, als in das am allerbesten

besten gefallen wird, nach Laute der Brief, die derselb Friedrich von Toggenburg darüber inn hat, also daß die Herrlichkeit, Hochgericht, Eigenschaft und Pfandung der egenannten Güter, Windegg, Wesen und Gästel mit dem Bann und allen ihren Rechten und Zugehörungen, bey denselben Burgern und Rath zu Zürich ewigklichen bleiben sollen, von aller männiglich ungehindert, und das soll noch mag niemand lösen, dann allein wir und unser Nachkommen an dem Reiche, Kaiser und König, bey uns und dem Heiligen Reich zu behalten, und niemand fürbas zu vergeben, zu verkauffen, oder zu versetzen, in keine Weis, mit Urkund diß versiglet mit unser Königlich Majestät Insigel. Geben zu Ofen nach Christi Geburt vierzehen hundert Jahr, und darnach in dem vier und zwanzigsten Jahr am nächsten Mitwochen nach St. Dorotheen Tag, unsers Reichs des Ungarischen in dem XXXVII. des Römischen in dem XIV. und des Böhmischen in dem IV. Jahr.

Ad Mandatum Domini Regis
Johannes Zagabiensis Episcopus
Cancellarius.

Digitized by Google

II.

Erläuterung über diesen Brief.

Wir Sigmund von Gottes Gnaden römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und zu Ungarn, zu Böheim, Dalmatien, Croatien König. Bekennen und thun kundt offenbar mit diesem Brief, allen den, die in sehen, oder hören lesen. Als wir den ehrsamen Burgermeistern, Räthen und Burgeren gemeinlich der Stadt zu Zürich, unsers und des Reichs Lieben und Getreuen gegunnet und erlaubt haben, Windegg, Wesen und Gastel mit Leuthen, Güetern, Zwingen, Bännen, Gerichten, Rechten und allen Zugehörungen von dem edlen Friderichen Grafen von Toggenburg, unserem und des Reichs Lieben und Getreuen, und seinen Erben an sich zu lösen und zu bringen, als daß unser Majestät Brief darüber gegeben eigentlich ausweiset, also mit wohlbedachtem Muthe, guten Rathe und rechter Wissen, und römischer königlicher Macht haben wir in diesere besundere Gnade gethan, und thun die in Kraft dis Briefs, wär es Sache, daß von den ehgenannten Güetern etwas anderen Leuthen,

Digitized by Google

Leuthen, in wellichem Adel oder Wesen die seyn, geistlichen oder weltlichen, versetzt, verkauft, verpfendet, welcherley das were, nichts ausgenommen, daß sie das gemeinlich und sonderlich an sich lösen, kauffen und besitzen und genieſſen sollen und mögen, in allen Rechten als die ehgenannten Güter Windegg, Wesen und Gastel in verschriben seyn, als lang bis daß wir oder unsere Nachkommen an dem Ryche, römische Kaiser oder König, solche gelößte Güeter wieder von in lösen umb so viel als sie die an sich gebracht und gelöset haben. Mit Urkund diß Briefs versieglet mit unser königlichen Majestät Insiegel. Geben zu Ofen nach Christi Geburt vierzehen hundert Jahr und darnach in dem vier und zwanzigsten Jahr, am nächsten Mitwochen nach St. Dorotheentag, unserer Riche des Ungarischen in dem sieben und dreißigsten, des Römischen in dem vierzehenden, und des Böhemischen dem vierten Jahre.

Ad Mandatum Domini Regis
Johannes Zagabiensis Episcopus
Cancellarius.

Rechts-

III.

Rechtsspruch zwischen Herzog Friedrich von Oestreich und der Stadt Zürich wegen der Lösung Windegg und Gastel, von A. 1442.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Tziten Merer des Reichs, Herzog zu Oestreich, zu Stir, Kernden, und zu Krain, und zu Graan in Tyrol ꝛc. Bekennen und thun kund mit diesem Brief, daß für unser Königliche Majestät kommen ist der ehrsamen, Weisen unser und des Reichs lieben und getreuen Burgermeister, Räthe und Burger gemeinlich der Stadt Zürich erber Bottschaft, die an uns haben bringen lassen, wiewol daß sey, daß wir von göttlicher Schickung ihr ordentlicher Rechter und natürlicher Herr seyn, als ein Römischer König, so haben sy doch etlich Spruch zu uns, als zu einem dem elteſten und regierenden Fürsten von Oestreich, und nicht als einem Römischen König, darumb sy Rechts vor unser Königlich Majestät und unseren Räthen begehrend, und habend uns auch also zu Recht erfordert: Wann wir

nu

nu obrist Richter in weltlichen Sachen seyn, der jedermann Rechtens helfen soll, der das begeret, und selber niemand Rechtens weigern, so haben wir von eigem guten Willen und rechter Willkur den von Zürich Recht lassen zu geben zugesagt an verzihen und haben also an unser als an eyns Römischen Königs statt zu einem Richtern gesetzt den Erwirdigen Petern Bischoffen zu Augspurg, unsern Fürsten und lieben andächtigen, und ander unser des Reichs und des Haus Oestreichs Räthe zu im; und nachdem nun das Recht also besetzt ist, so haben die vorgenannten von Zürich, durch ir Bottschaft zu uns als einem Fürsten von Oestreich ir Klag gethan auf sollich Meynung, wiewol das etwann Herr Sigmund Römischer Kaiser loblicher Gedächtnuß unser Vorfahr am Rich zu den Ziten, da er noch Römischer König war, der Stadt Zürich gegunnet und erlaubt hat, von Römischer Königlicher Macht, daß sy die Vesten Windegg und Wesen und das Gastel von dem edlen Friedrichen Grafen zu Toggenburg oder seinen Erben zu in lösen möchten, wenn in das eben wäre nach Laut und Sage ir Freyheit in darnach bestet waren von

im

jm, als er Kaiser ward, sy weren jn auch in gemeinen bestet von unserem lieben Vettern König Albrechten seliger und loblicher Gedächtnuß, so hat doch Hochgeborner Fürst Friedrich Herzog von Oestreich loblicher Gedächtnuß, über sollich der von Zürich Gnad und Freyheit dieselben Herrschaft an sich gezogen, und die anderen Lüten versetzt, und die Lüte sollicher Herrschaft zu Landslüten gemacht, damit jn jr Freyheit geschwecht were, daß sy darzu nicht kommen möchten, und der geniessen nach Nothdurft; als wir nu ein Römischer König weren, so hetten wir jn jr Freyheit die und ander auch bestet von Römischer Königlicher Macht. Begerten sy einem Rechten zu eröfnen, ob sy icht billich by jr Freyheit bliben solten, die jn geben und darnach bestet were von dem vorgenannten Kaiser und König Albrechten, und zuletzt von uns, und daß die Losung und Enderung der Lüte, so der genannte Herzog Friedrich selig unser lieber Vetter gethan hat, jn nicht Schaden bringen solle im Rechten, sunder daß sy bey derselben jr Freyheit bleiben mügen, und der geniessen sollen, wie jn die geben

ben sey, liessen daruf solliche jr Freyheit hören, darwider haben wir reden lassen, wir getrawten, was unser Vetter Herzog Friedrich selig mit der Lösung geben hab, das sey redlich, zimlich und billich geschehen, wann dieselb Herrschaft von unseren Vorderen versetzt gewesen sey, darum wir den von Zürich nichts pflichtig sein zu antwurten, aber um der Freyheit sein wir nicht Abred, wir haben jn die bestet mit anderen Freyheiten insgemein, als auch ander unser Vorfahren ungefehrlich, getrauwend aber daß uns das nichts binde, darauf die von Zürich aber redten, sy getruwen, sy solten bey jr Freyheit bliben, die wir jn selbs bestet hetten; und die Lösung solt jn zugekennet werden, in maaß als davor und nach vil Red, die sich um die Sach verlquffen, die nicht not ist zu schreiben. So haben wir und die von Zürich die Sach zu Recht gesetzt, und der obgenannt Richter hat darumb Urteil gefragt: Also nach Klag, Antwurt, Red und Widerred Verhörung der Freyheiten und der letzten unserer Bestetung, so haben sich unser Räte einhelliglich erkennet im Rechten, wann den vorgenann-

jm, als er Kaiser ward, sy weren jn auch in gemeinen bestet von unserem lieben Vettern König Albrechten seliger und loblicher Gedächtnuß, so hat doch Hochgebohrner Fürst Friedrich Herzog von Oestreich loblicher Gedächtnuß, über sollich der von Zürich Gnad und Freyheit dieselben Herrschaft an sich gezogen, und die anderen Lüten versetzt, und die Lüte sollicher Herrschaft zu Landslüten gemacht, damit jn jr Freyheit geschwecht were, daß sy darzu nicht kommen möchten, und der genieſſen nach Nothdurft; als wir nu ein Römischer König weren, so hetten wir jn jr Freyheit die und ander auch bestet von Römischer Königlicher Macht. Begerten sy einem Rechten zu eröfnen, ob sy icht billich by jr Freyheit bliben solten, die jn geben und darnach bestet were von dem vorgenannten Kaiser und König Albrechten, und zuletzt von uns, und daß die Losung und Enderung der Lüte, so der genannte Herzog Friedrich selig unser lieber Vetter gethan hat, jn nicht Schaden bringen solle im Rechten, sunder daß sy bey derselben jr Freyheit bleiben mügen, und der genieſſen sollen, wie jn die geben

ben sey, liessen daruf solliche jr Freyheit hören, darwider haben wir reden lassen, wir getrawten, was unser Vetter Herzog Friedrich selig mit der Lösung geben hab, das sey redlich, zimlich und billich geschehen, wann dieselb Herrschaft von unseren Vorderen versetzt gewesen sey, darum wir den von Zürich nichts pflichtig sein zu antwurten, aber um der Freyheit sein wir nicht Abred, wir haben jn die bestet mit anderen Freyheiten insgemein, als auch ander unser Vorfahren ungefehrlich, getrauwend aber daß uns das nichts binde, darauf die von Zürich aber redten, sy getruwen, sy solten bey jr Freyheit bliben, die wir jn selbs bestet hetten, und die Lösung solt jn zugekennet werden, in maaß als davor und nach vil Red, die sich um die Sach verlquffen, die nicht not ist zu schreiben. So haben wir und die von Zürich die Sach zu Recht gesetzt, und der obgenannt Richter hat darumb Urteil gefragt: Also nach Klag, Antwurt, Red und Widerred Verhörung der Freyheiten und der letzten unserer Bestetung, so haben sich unser Räte einhelliglich erkennet im Rechten, wann den vorgenann-

genannten von Zürich sollich Freyheit eyner Losung umb die obgeschribne Herrschaft Windegg, auch Wesen und das Gastel geben, und von eynen auf das andere bestet und confirmirt ist, und zuletzt von uns als einem Römischen König, daß sy dann billich bey sollichen iren Freyheiten bliben sollen, wie in die geben ist, und was der vorgenannt Herzog Friedrich seliger unser lieber Vetter mit sollicher Herrschaft mit den Lüten gehandlet hat, es sey die Lüte derselben Herrschaft zu Landslüten zu machend, oder die Herrschaft fürer zu versetzend, daß sollichs den von Zürich nicht schaden solle noch müge, besonder daß sy zu der Losung und den Lüten vermeintlich Recht gehabt und noch haben, doch mit dem Gedinge, daß sy so viel Gelds hinausgeben, wie dann die Herrschaft itzt versetzt ist, an das Haus Oestreich schaden, und nach dem als sollich Urtheil gesprochen und bekennet ward einhelliglich, da begerten die von Zürich in zu erfaren, ob wir als ein Römischer König under unserem anhangenden Sigel, Urkund und Brieve darum geben sollten, nach sollicher Frag ward erkennt, wiewol daß sy

zu

Digitized by Google

zu uns klagt hetten, als zu einem Fürſten von Oeſtreich, ſo were doch diß unſer und des Reichs Recht beſetzt mit einem Richter, auch unſeren, des Reichs und des Haus Oeſtreichs Räten, darum wir jn billich Urkund unter unſerem Königlichen Jnſigel geben ſolten umb die obgeſchrieben Sach mit Urkund des Briefs verſiglet, mit unſerem Königlichen anhangenden Jnſigel. Geben zu Frankfurt am Meyn nach Kriſts Geburde im Tuſend vierhundert und ein und vierzigſten Jare, am Freytag vor St. Oßwaldstag, unſers Richs im dritten Jare.

Ad Mandatum Domini Regis,

Digitized by Google

Fünfter Zusatz,

Welcher Nachrichten von Glarus enthält.

Schreiben eines Gelahrten aus dem Glarnerland, welches Anmerkungen über die Staats- und Erdbeschreibung der schweitzerischen Eidgenoßschaft begreift.

Aus Dero Geehrtesten und Beylage, welche hiermit retournirt, habe gesehen, was Herr Cammerer Füeßlin verlangt, (1) mir wäre sehr angenehm, wann das Verlangen dieses Herrn stillen könnte, dann ich schätze seine Einsichten in die eidgenößische Geschichte, und die Freyheit, das Entdeckte in einer schönen Schreibart rund heraus zu sagen, sehr hoch. Mit gleicher Freyheit beantworte darum die an mich gestellten Fragen. Ich entsinne mich eigentlich, ob schon die Pagina gleich

(1) Ich verlangte von einem geschickten und der vaterländischen Historie kündigen Glarner Anmerkungen und Verbesserungen zu dem Artikel Glarus.

Digitized by Google

gleich jetzt nicht nennen kan, es seye von Gilg Tschudi in einer Stelle angemerket worden, er habe vielleicht vieles von hören sagen geschrieben, und möge sein Großvater vielleicht im Zürcherkrieg gewesen seyn. Hiermit verhält es sich also. Landammann Jos Tschudi war des Gilg Tschudis sein Urgroßvater und der Glarner Hauptperson bey allen glüklichen, rechtlichen, kriegerischen Auftritten dieses unglücklichen Kriegs, welcher den guten Bedacht genommen, daß Jakob Wanner beeidigter Landschreiber von Glarus ihne auf den Tagleistungen, Rechtshandlungen, auch ins Feld begleitete, und die Acta so viel möglich, verzeichnen mußte. Landammann Ital Reding von Schweitz ließ durch Landschreiber Johannes Freund die Acta auch niederschreiben, und dieser mag der ungenannte von Schweitz seyn, dessen Herr Füeßlin Th. I. p. XII. gedenket, (2) doch waren des ersten Verzeichnisse vollstän-

(2) Die Historie von dem alten Zürcherkriege, welche in Handschrift aufbehalten wird, und die ich habe, wird von Bullingern diesem Johannes Freund, von andern Hans Ulrich Wäber, der auch Landammann zu Schweitz worden ist, zugeschrieben.

Digitized by Google

diger, als des letzten. Aegidius Tschudi verfügte sich Ao. 1562 und 63 wegen seinen Leibspresten auf Rapperschwiel. Er fragte daselbst nach seiner Gewohnheit den alten Schriften und Documenten nach, und fand Nachrichten von Eberhard Wüst Stadtschreiber zu Rapperschwiel, der eine östreichische Creatur in diesem Kriege gewesen war. Er schrieb auch deswegen an seine vertraute Freunde in Zürich, den Stadtschreiber Hans Escher, mit dem er Namens der Eidgenoßschaft 1559 bey dem Kaiser Ferdinand I und dem Reichstag zu Augsburg um Confirmation der eidgenößischen Freyheiten geworben. Was dieser ihme von den Actis dieseres Kriegs geliefert, und was er in obbemeldter drey Schriftsteller Nachrichten gefunden, hat er zusammen getragen. Ob Tschudi itzt alles treulich referirt, ist mir nicht möglich zu entscheiden. Es ist aber auch Herrn Füeßlin nicht möglich, dann wir haben ja seine Subsidien niemals mit seiner Geschichte vergleichen können, darum scheint mir das Urtheil Th. I. p. XII ein wenig zu hart, wo es heißt: Tschudi habe in seinen Schriften

viele

viele Urkunden angebracht, er habe aber auch viele, die zur Sache dienen, hinterhalten, das macht mir ihn verdächtig. (3) Wann man des Warmers Nachrichten, die noch vorhanden, mit des Tschudis vergleichet, so ist alles treulich berichtet. Es ist daher gar vermuthlich, er habe mit den andern Nachrichten gleichförmig gehandelt. Er konnte mehreres nicht leisten, als er zur Hand gebracht, ich habe viele Copien gesehen, die obbemeldter Escher ihme über andere Materien communicirt, die hat er seinem Werke treulich einverleibt, ich stehe daher in keinem Zweifel, wann ihme von Zürich aus mehrers communicirt worden wäre, er hätte solches seinen Nachrichten einverleibet, dann seine Geschichte wurde von ihm nicht zum Druck ausgearbeitet und gesammlet. Er hat darum

(3) Eben darum, weil Gilg Tschudi alles zusammen gesucht, was diesen Krieg betroffen hat, weil ihm der Stadtschreiber von Zürich, Johannes Escher, so vieles mitgetheilt hat, kömmt mir unbegreiflich vor, daß er nichts von den Urkunden, welche der Stadt Zürich die Grafschaft Windeck zugeeignet haben, und welche in ihren Klagen das erste und das letzte machten, solle gewußt haben. Eben das macht mir ihn verdächtig.

Digitized by Google

die Absicht nicht haben können, Zürich wehe zu thun, oder Schweitz und Glarus zu schmeicheln, wohl aber dachte er von diesem unglückseligen Krieg, wie die meisten Zeitgenossen davon urtheileten. Beyde Theile fehlten, aber Zürich gewiß am meisten: oder haben nicht die übrigen unintereßirten Eidgenossen durch ihre eidliche Urtheile, durch ihre öffentliche Kriegserklärungen und Kriegshandlungen alle Welt belehret, bey welcher Parthey sie mehr Rechthaberey und Eigensinn gespühret? (4) Herr Füeßlin hat auch recht darinn, wann er schreibt: die Glarner haben mehr an diesem Feuer angeblasen, als man bis daher gewußt. Wann es seyn müßte, könnte wichtige Gründe zeigen, die unsere Voreltern so zu handlen bewegt, wie sie gehandlet. (5)

Ich

(4) Das Verfahren der unintereßirten Eidgenossen in diesem Kriege habe in dem III Theil der Erdbeschreibung genugsam aufgeklärt. Sie haben oft gewanket, und sind unschlüßig gewesen, welcher Parthey sie zuziehen wollten. Sie sind oft durch geringe Zufälle bewogen worden, wider die Zürcher zu seyn. In ihren Rechtssprüchen sind sie auch nicht einhellig gewesen, oft haben sie den Zürchern auch etwas gegeben.

(5) Eben das wäre ein wichtiges Stück, welches die Historie dieses Kriegs aufklärte, wann jemand diese Gründe an den Tag legte.

Digitized by Google

Ich will aber nur dieses sagen, Rudolf Stüßi war um das Jahr 1375 bis 1380 aus dem Glarnerland von Usingen, wo sein Haus noch itzo stehet, auf Zürich gezogen, dessen Sohn Herr Burgermeister Stüßi hat das Feuer am allermeisten angefachet, aber eben deswegen ist er bey allen Eidgenossen, am meisten aber bey seinen Blutsfreunden von Glarus ungemein verhaßt gewesen. Was für ein neues Licht der 3te Theil uns von dieser Materie aufstecken werde, will erwarten, und gewiß alles mit unumfangenem Gemüth geschriebene auch gerne, mit einem solchen beurtheilen. Dann dieser alte unnütze Krieg interessirt mich nicht so sehr, daß ich auf fernere Untersuchung dessen viel Zeit anwenden möchte, wann ich gesetzt auch solche vorbringen könnte. Mich dunkt, es wäre schicklicher, Materien, die so viel abscheuliche Verbitterungen abgesetzt, ins Grab der Vergessenheit zu versenken, als bey allen unnöthigen Anlässen zu bewegen. Wenigstens kan nicht absehen, was für gute Früchte daraus entstehen. (6)

Den Artickel von Glarus in Herrn Füeßlins Erdbeschreibung habe schon ehedem mit Aufmerksamkeit durchlesen, und nebst vielem Guten und Wahrhaften, auch viele Fehler angetroffen, (7) sonderheitlich ist ganz unrichtig, was von dem Ursprung der alten Glarner Freyheiten, von dem erstern Regiment, Gesetzen, Landsgemeind ꝛc. bemerkt worden. Ich konnte mich auch nicht gering verwundern, daß ein solch erlauchteter, von Leichtgläubigkeit entfernter Verfasser die alten Klosterfablen von St. Fridolino in eine ernsthafte Schrift einge-

(6) Wann der Herr Verfasser meine Beschreibung dieses verwünschten Krieges wird gelesen haben, wird er sich verhoffentlich (ich traue seinem redlichen Herzen so viel zu) nicht mehr verwundern lassen, daß ich die Historie desselbigen aus dem Grabe der Vergessenheit herausgezogen und mit neuem Licht beleuchtet habe, so elend, so umstathaft, so widersprechend ist derselbige noch von neuen Schriftstellern beschrieben worden, dieselben haben noch ihre Affekten in ihre Beschreibungen eingemischet, und damit den Weg zur Wahrheit zu gelangen verleget.

(7) Eben darum, weil ich vermuthen habe, es möchten mir Fehler in Beschreibung so alter und dunkler Sachen entwischet seyn, habe ich Hülfe bey dem Verf. gesucht. Ich habe ihm zu verdanken,

eingeruckt. Ich will gar nicht eintreten zu untersuchen, ob ein Fridolinus A. 500 existirt, und warum vier Jahrhunderte hindurch kein Schriftsteller desselben gedacht? Aber das muß ich sagen, niemals sind einige Urkunden zum Vorschein kommen, die versichern, das Stift Seckingen habe seit An. 500 Rechtsamen im Land Glarus ausgeübet. Selbst der fleißige Hilg Tschudi hat keine derselbigen erfragen und auftreiben können, und in der Geschichte des Landes findet man keine Spur, daß Seckingen vor Anno 900 in Glarus geherrschet. (8) Die Muthmassung ist

danken, daß er die Mühe genommen, eins und das andere zu verbessern. Jedoch kan ich nicht alles, was er für fehlerhafe hält, für Fehler erkennen. Ich sehe, daß er in dem allgemeinen Vorurtheil stecket, unsere Freyheit sey älter, als sie ist. Ich habe in dem ersten Zusatze im II Th. der Erdbeschreibung, der von dem Ursprung der Freyheit handlet, diesem Stücke der Historie ein Licht angezündet.

(8) Ich habe die Legende von dem heil. Fridolin nicht als ein wahrhaftes und unbetrügliches Document angeführt, sondern darum, weil alle glarnerische Scribenten die Geschichte ihres Landes darmit anfangen, und die Legenden neben den Fabeln, die sie erzehlen, öfters noch etwas beybringen, das die Historie aufklären kan. Ich weiß,

Den Artickel von Glarus in Herrn Füeßlins Erdbeschreibung habe schon ehedem mit Aufmerksamkeit durchlesen, und nebst vielem Guten und Wahrhaften, auch viele Fehler angetroffen, (7) sonderheitlich ist ganz unrichtig, was von dem Ursprung der alten Glarner Freyheiten, von dem erstern Regiment, Gesetzen, Landsgemeind ꝛc. bemerkt worden. Ich konnte mich auch nicht gering verwundern, daß ein solch erlauchteter, von Leichtgläubigkeit entfernter Verfasser die alten Klosterfablen von St. Fridolino in eine ernsthafte Schrift einge-

(6) Wann der Herr Verfasser meine Beschreibung dieses verwünschten Krieges wird gelesen haben, wird er sich verhoffentlich (ich traue seinem redlichen Herzen so viel zu) nicht mehr verwundern lassen, daß ich die Historie desselbigen aus dem Grabe der Vergessenheit herausgezogen und mit neuem Licht beleuchtet habe, so elend, so umstathaft, so widersprechend ist derselbige noch von neuen Schriftstellern beschrieben worden, dieselben haben noch ihre Affekten in ihre Beschreibungen eingemischet, und damit den Weg zur Wahrheit zu gelangen verleget.

(7) Eben darum, weil ich vermuthet habe, es möchten mir Fehler in Beschreibung so alter und dunkler Sachen entwischet seyn, habe ich Hülfe bey dem Verf. gesucht. Ich habe ihm zu verdanken,

eingerucket. Ich will gar nicht eintreten zu untersuchen, ob ein Fridolinus A. 500 existirt, und warum vier Jahrhunderte hindurch kein Schriftsteller desselben gedacht? Aber das muß ich sagen, niemals sind einige Urkunden zum Vorschein kommen, die versichern, das Stift Seckingen habe seit An. 500 Rechtsamen im Land Glarus ausgeübet. Selbst der fleißige Hilg Tschudi hat keine derselbigen erfragen und auftreiben können, und in der Geschichte des Landes findet man keine Spur, daß Seckingen vor Anno 900 in Glarus geherrschet. (8) Die Muthmassung ist

danken, daß er die Mühe genommen, eins und das andere zu verbessern. Jedoch kan ich nicht alles, was er für fehlerhaft hält, für Fehler erkennen. Ich sehe, daß er in dem allgemeinen Vorurtheil stecket, unsere Freyheit sey älter, als sie ist. Ich habe in dem ersten Zusatze im II Th. der Erdbeschreibung, der von dem Ursprung der Freyheit handlet, diesem Stücke der Historie ein Licht angezündet.

(8) Ich habe die Legende von dem heil. Fridolin nicht als ein wahrhaftes und unbetrügliches Document angeführt, sondern darum, weil alle glarnerische Scribenten die Geschichte ihres Landes darmit anfangen, und die Legenden neben den Fabeln, die sie erzehlen, öfters noch etwas beybringen, das die Historie aufklären kan. Ich weiß,

nicht unfein, (9) daß um die Zeit Caroli Crassi und nach dessen Tod Seckingen einige Rechtsame

weiß, daß die Gelahrten der römischen Kirche selbst heut zu Tage von dieser Art Schriften ganz anderst gedenken, als die Leute, die in den finstern Zeiten gelebt haben. Einsichtige Päbste haben selbsten daran gearbeitet, daß die Legendenregister gesäubert würden. Viele Gelahrten der römischen Kirche haben sie gesäubert, und eine Menge derselben für unächt erklärt und ausgemustert. Aber daraus folget nicht, daß in den einen und andern historische Umstände vorkommen, die wahrhaft seyn können. Z. B. Es kan wahr seyn, daß Fridolin im Glarnerland die Lehre Christi ausgebreitet hat. Es kan wahr seyn, daß ihn die Landsherren mit ungleicher Gesinnung aufgenommen haben. Es kan auch wahr seyn, daß ihn der eine mit seinem Theil der Herrschaft hat beschenken wollen, der andere aber nicht. Es kan weiter wahr seyn, daß ein Proceß daraus entstanden ist, und der heilige Mann dardurch das ganze Land erworben hat. Das alles lasse ich dahin gestellt seyn. Ich sage nur, wann die streitenden Partheyen vor dem Oberrichter zu Rankwiel haben erscheinen und ihre Streitigkeit da haben ausmachen lassen müssen, so hat das Glarnerland im 5ten Jahrhundert zu Rhätien gehört, das mir sonst glaublich ist, weil die Rhätier über Rhein gegangen, und ihre Gränzen bis an die Mark oben am Zürchersee ausgebreitet hatten, darum habe ich die Legende angeführt.

(9) S. hiervon den II Th. der Erdbeschreibung. S. 30.

Digitized by Google

same in Glarus erlangt, wie es aber damit zugegangen, liegt im Dunklen. So viel aber ist gewiß, daß Glarus unter dem Reichsschirm gestanden, (10) dem gehörte die Kastenvogtey und der Blutbann, dem wurden deswegen Steuren vom ganzen Lande und Zechnerpfenning von einzelnen Personen entrichtet. Grundliche Documente zeigen uns, es habe von A. 906 bis 1253 die von Glarus genannt Tschudi das Meyeramt von Seckingen empfangen und verwaltet. Just in dieserem Zeitpunkt trittet Notkerus Balbulus mit seinen 3 Büchern de vita S. Fridolini auf, nachdem er zuvor von einem gewissen Waltario daran erinnert worden. Man schwatzte den frommen Glarnern vor, St. Fridolin habe

(10) Man redt immer in der Historie von Reich, Reichsschirm und Reichsfreyheit u. d. g. und weiß nicht, was man dardurch verstehet. Das deutsche Reich oder Kaiserthum ist erst entstanden, da die Herrschaft an Otto I. gekommen war. Die Glarner haben zu Alemannien gehöret. Sie sind unter den Franken gestanden. Die Carolinger haben über sie geherrschet. Ludwig der Fromme hat sein Reich unter seine Söhne getheilt. Sein Sohn Ludwig hat Deutschland bekommen. Daher ist er Germanicus, der Deutsche, genennet worden, aber es war noch kein Reich, was wir das heilige römische Reich heissen.

Digitized by Google

habe vor 400 Jahren die Rechtsamen über Glarus durch Wunderwerke erlangt, und solche dem Stift Seckingen vergabet, sie sollen also keine Schwierigkeiten machen, sondern sich zum Gehorsam bequemen ꝛc. (11)

Es mag aber jetz der Anfang etwas früher oder später gewesen seyn, so ist ohnstreitig, Seckingen habe viele Rechte und Nutznieſſungen im Land Glarus gehabt. Das Kirchenrecht, die Burgställe und Schlöſſer, (12) das Appellationsrecht samt vielen Abgaben und Lieferungen, auch vielen beson-

dern

(11) Carls des Dicken Gemahlin hat das Kloſter Seckingen bereichert, aber daraus folget nicht, dieſes Stift hat zuvor keine Güter und Herrſchaften gehabt. Carl der Groſſe hat das Chorherrenſtift zu Zürich und manches andere mit Gütern bereichert, aber ſie haben zuvor ſchon gehabt. Die Fabel von dem Martertthum des Felix und der Regula haben ſelbigem den Urſprung gegeben. Dieſe Erzehlung hat noch lange Zeit gedienet, das Stift immer mehr zu bereichern. So iſt es mit andern Stiften und Kirchen auch ergangen. Man hat erzehlt, und die fromme Einfalt hat geglaubt. Aber es iſt bös zu ſagen, wann dieſes oder jenes gehandlet worden ſey.

(12) Die Burgſtälle und Schlöſſer ſind von adelichen Herren bewohnt worden, welche man

dern Aeckern und Gütern haben ſich die Aebbtißinnen zugeeiguet. Sie erwählten jedoch von den Landseinwohnern a. einen Meyer, der über Zwing und Bänn, Leut und Vieh, auch alle Frevel, die nicht ins Maleſiz einſchlugen, urtheilte. Vor Rath und Gericht hatte er den Vorſiz, und urtheilte nach einem auf Pergament ungefehr Anno 900 geſchriebenen Geſetzbuch, welches noch vorhanden, und ex codice Alariciano, Novellis Theodoſii, Valentiniani, Martiani, Majoriani, Severi, ex Legibus Gaii, Pauli, Gregoriani: ex Legibus Salicis & Alemannorum componirt iſt. (13) b. Der Kelner (14) ſammelte die

mit Verlauf der Zeit Baronen oder Freyherren geheiſſen hat. Die kleineren, die mindere Gerichte genoſſen, haben den Namen Gerichtsherren bekommen. Dieſe alle ſind Vaſallen der Landsherren geweſen, und ſind manchmal an die Stifte vergabet worden. Daher ſind ſo viele Prälaten und Biſchöffe Grafen und Fürſten worden. Die Aebbtißin zu Seckingen iſt Regentin des Glarnerlandes geworden.

(13) Die Glarner haben zu Alemannien gehört, ſie ſind dieſemnach unter dem alemanniſchen Geſetze geſtanden, und ſind nach ſelbigem regieret worden. Was dieſes vor ein Codex Legum ſey, der im Glarnerland aufbehalten wird, weiß ich

die Zinsgelder, Zehenden, Schaaf, Rinder ꝛc. vertheilte einen Theil an die Beamteten des Gotteshauses, den Resten aber fertigte er nach Seckingen. Das Urbarium de 1253 & 1308 giebt von diesen Gefällen, der Gewalt des Meyers, Kelners, der Richter, der Wapengenossen oder XII edlen Geschlechter Licht. (15) c. Die XII Richter aus den zwölf edlen Geschlechtern urtheileten über die alltäglichen Streitigkeiten. Jedoch konnten die Partheyen

ich nicht. Es scheint eine Compilation zu seyn, die ein wissensbegieriger Regent zu seinem Gebrauch gemachet hat. Aber es wird schwer zu sagen seyn, wann dieser Codex gesammlet worden sey.

(14) Kelner ist der Name eines Beamteten oder Verwalters, welcher noch an vielen Orten Deutschlandes gebraucht wird.

(15) Ich wünschte, daß mir der Verf. dieses Licht hätte leuchten lassen. Es sind diesemnach XII adeliche Geschlechter im Land Glarus gewesen, aus welchen die erste Rathsherren, aus jedem Geschlecht einer genommen worden sind. Die Zahl XII. war in diesem Fall bey den Alten beliebt, und sie ist aus Italien gekommen, wie ich in der Abhandlung von dem Ursprung der Freyheit gezeiget habe. Zu Zürich, Basel, Schaffhausen, Mühlhausen und anderstwo sind zwölf Rathsherren gewesen, welche anfänglich aus dem Adel erkieset worden sind. Im Glarnerland

theyen am gleichen Rechtstag von denen vor den Meyer, und von dem an die Aebbtißin zu Seckingen appelliren. Die im XIV. Seculo geführten Kriege machten die Appellationen gen Seckingen ſehr unſicher und beſchwerlich, darum wurde 1387 im Land ein eigen Appellationsgericht angeordnet.

Nach dem Meyer hatte den erſten Rang der Miniſterialis oder Ammann, den wählte die ganze Gemeind des Volks, (16) für deſſen

Land hat ſie die Landsmutter die Aebbtißin zu Seckingen, zu Schaffhauſen der Abbt des Kloſters Aller Heiligen beſtellt. Wer ſie an den andern Orten beſtellt habe, iſt ungewiß. Nur muß man ſolche Rathsherren vor dem eilften Jahrhundert in Helvetien nicht ſuchen, dann das war eine neue Regierungsart, welche vermuthlich in der verworrenen Zeit, da die Kirche und das Reich mit einandern ſtritten, und durch ihre Streitigkeiten groſſes Elend in die Welt gebracht haben, entſtanden iſt, da lidt Gericht und Recht Noth, daher wurden die Völkerſchaften gezwungen, vor ſich ſelber zu ſorgen, und Gerichte zu beſtellen.

(16) Die Ammänner oder Landammänner werden in den alten Urkunden Miniſteriales, das iſt Beamtete genennt. Ich vermuthe, ſie ſeyen in ihrem Urſprunge kaiſerliche Statthalter geweſen, und haben als ſolche den Räthen vorgeſtanden. Sie ſind von den Landsgemeinden erwähl-

sen Freyheit er wachen, aber auch dem Gotts-haus huldigen, mithin seine Bestätigung oder Entlassung alljährlich erwarten mußte. Ich finde, daß Hermann Stäger Anno 1240, Rudolf Tschudi 1206, Rudolf Sum-mer 1393, Bilgeri von Wagenberg 1306, und Werner Ellmer 1322 Ammann gewe-sen. (17) Der Landsrath bestunde nebst dem Meyer, Ammann und Kelner aus 30 Rä-then, die vom Volk aus den Tagwen gewählt worden. (18) Lang vor dem eidgenößischen Bund

erwählt worden, aber man muß sich die Landes-gemeinden nicht so vorstellen, wie sie heut zu Tage sind. So lange die Feudalregierung ge-daurer hat, war die Leibeigenschaft über die Völker weit ausgebreitet. Ein Leibeigener aber genosse keine Freyheit, und auch keine Ehre. Diese Güter der Menschen sind erst gekommen, da man angefangen hat, sich hier und da der Gewalt und Herrschaft der Grafen zu entzie-hen. Der Adel hat zuerst daran gearbeitet, und zu dem Ende seinen Untergebenen die Freyheit geschenket. Dieses Licht ist nach und nach her-fürgebrochen.

(17) In dem Land Uri und Schweiz finden sich Landammänner vor dieser Zeit. Es finden sich solche schon in der Mitte des 12ten Jahr-hunderts.

(18) Der Rath von XII wird hier einsmals in einen Rath von XXX verwandlet. Alle Re-gierungs-

Digitized by Google

Bund übte die versammelte Landesgemeinde den höchsten Gewalt aus. (19) Edle und Unedle hatten daselbst gleich viel zu sprechen, sie stellten Gebotte und Verbotte, schlossen über Fried und Krieg, errichteten Bünde, und

Ver-

gierungsarten sind mehrmalen geändert worden, die XXX sind aus den Tagwen das ist aus den Gemeinden und von den Gemeinden erwählt worden, aber es wird uns nicht gesaget, wie das hergegangen ist, und wann man das angefangen hat, das wird bös zu bestimmen seyn. Mich bedunkt, das seye geschehen, da sich die Freyheit ausgebreitet hat. Viele Herren haben ihre Leibeigene erlassen, und ihnen die Freyheit geschenkt. Viele haben die Freyheit von ihren Herren erkauft, oder selbige bey dem Altar verdient, das ist sie brachten ein Opfer, oder verpflichteten sich, jährlich etwas an eine Messe zu geben, und bekamen die Freyheit darvor. Am meisten ist der Zaun der Knechtschaft durch Kriegsdienste durchgebrochen worden. Die kleinen Herren haben oft mit einandern gekrieget, da führten sie ihre Leibeigene, welches lang nicht üblich gewesen, und für eine Schand gehalten worden ist, gegen einandern, die sich wohl gehalten haben, wurden mit der Freyheit belohnt. Endlich wollten diese Freygelassene auch Theil an der Regierung haben.

(19) Die Landsgemeinden bestunden nun aus den Edlen und Freygelassenen, und diese übten die höchste Gewalt aus, aber noch nicht das ganze Volk.

Digitized by Google

Vermögen (20). Es sind noch verschiedene Urkunden aus dem 1213. und Anfang des 14ten Jahrhunderts vorhanden, die klar zeigen, solche Landsgemeinden seyen schon damals und also lang vorher üblich gewesen, ehe Oestreich etwas in dem Land zu sprechen hatte, folglich ist es ein Irrthum, als ob die Landsgemeinden erst damals aufgekommen, wie die Ruhe und Freyheit von Oestreich angetastet worden (21). Manum de Tabula! ich merke es selbst, daß ich für einen Brief zu weitläufig, und zu Anmerkungen und Verbesserungen

des

(20) Edle und Unedle hatten auf der Landsgemeind gleich viel zu sprechen. Dieses sind Ausdrücke, welche Gilg Tschudi in seiner Chronik gebraucht, und die ich in meiner Abhandlung von Glarus im II Th. S. 3.. angeführt und aufgeklärer habe. Das Wort Unedle ist ein wenig zweifelhaft, wie ich daselbst gezeiget habe, dasselbe kan die Leute, welche noch Leibeigene gewesen sind, unmöglich begreiffen. Die Freyheit ist zulezt allen zu Theil worden, und die Freyheit hat sie den Edlen gleich gemacht. Ich will sagen, die Freyheit hat ihnen Gewalt gegeben zu den Sachen, die das Vaterland betroffen haben, zu reden wie die Edlen.

(21) Die Landsgemeinden sind nicht erst aufgekommen, da die Oestreicher die Freyheit des Lands Glarus antasteten, aber da sind sie erst recht in den Gang gekommen. Die Gefahr erforderte das.

Digitized by Google

des Artickels Glarus allzu kurz bin, ich sollte einen Abscheid nach dem andern vor die Hand nehmen, und das Richtige von dem Unrichtigen unterscheiden, auch verschiedene Lücken ausfüllen, aber eine solche Arbeit ist mir dießmalen wegen der Schwachheit meines Cörpers, der sich von einer schweren Krankheit zu erholen anfängt, allzu beschwerlich, ich muß schier froh seyn, wann ich nur mein beschwerliches Amt besorgen, und andere unentbehrliche Geschäfte verrichten mag, und der letzte Theil Herrn Füeßlins gleich in Arbeit genommen werden soll, so ist die Zeit vor mich zu eng, meine Schriften zu durchgehen, solche mit den gedruckten Nachrichten zu vergleichen, darüber zu urtheilen, und das gutbefundene niederzuschreiben. Ich finde mich also dießmal nicht im Stand, seiner Ansuchung zu entsprechen. Beliebt ihm aber, von dem hier in Kürze angemerkten einen Gebrauch zu machen, so stehet das in dessen freyen Wahl. Nur bitte bey dem Druck meines Namens nicht zu gedenken.

Von den Handschriften des Gilg Tschudis ein vollständiges Verzeichniß zu machen,

fallt deswegen sehr schwer, weil dessen Original-Handschriften sehr weit zerstreut worden. Der Mann war zum Erstaunen arbeitsam, und hat gar viel geschrieben, und noch mehr von allen Orten her gesammlet. Nach seinem Tode sind seine samtliche Schriften in seines Enkels und seines Tochtermanns Landämmann Melchior Häsis, in Landammann Büsis und endlich in Landammann Fridolin Tschudis Hände gekommen, der transportirte solche 1652 mit sich auf Greplang, vor und nach dieser Zeit ist manches Stück verlupft, bald diesem bald jenem communicirt und nicht mehr restituirt worden. Der Abbt von Muri Dominicus Tschudi und der Abbt von St. Gallen liessen in der Mitte des vorigen Seculi von dem Chronico Helvetico Copien nehmen, und in ihre Klöster bringen. Beyde gehen bis 1470. Von der ersten Copia hat Herr Iselin in Basel den Abdruck machen lassen, und dessen Edition ist also von dem Original darinnen unterschieden, daß schon zu der Zeit viele Stücke in andere Hände gekommen, wie die Copie in das Kloster Muri geliefert worden, weder zu Muri noch zu St. Gallen sind die von Gilg Tschudi vom

vom Jahr 1470 bis 1570 gesammelte wichtige Urkunden, weil selbige durch einandern geworfen und zerstreut waren. Was Herr Cammerer Füeßlin in St. Gallen gesehen, ist nur etwas weniges, das 1732 von Greyplang aus dahin communicirt worden. Vor etwas mehr als 5 Jahren waren diese Urkunden, die nachher Herr Stadtschreiber H. erkauft, in meinen Händen. Seit dieser Zeit aber sind unter den übrigen verschiedenen Schriften noch sehr viele Stücke, die in das historische Werk gehören, gefunden worden, folglich ist das, was in Zürich ist, nothwendig defect. Im Jahr 1767 ist von den übrigen Tschudischen Schriften beygeschlossener Catalogus abgedruckt worden, welche nachgehends der Abbt von St. Gallen erkauft und zu Handen genommen. Mithin sind noch eint und andere Piecen dieses grossen Manns hier und dort zu finden, so daß man mit Mühe ein vollständiges Verzeichniß machen kan.

Von dem ehmaligen Regenten in Helvetien, als den Herzogen von Zäringen, von Lothringen, Grafen von Eggisheim, Landgrafen von Elsaß, Grafen von Habsburg,

Baden, Kyburg, Toggenburg, Rapperschwiel, hat Tschudi in seinen Schriften vieles hin und wieder bemerket. (22) Es ist auch eine Stammtafel von diesen Häusern von ihm verfertiget worden, die anfangt von den alten Grafen von Windisch von A. 870 bis auf Kaiser Albrecht I. Die habe einem andern Freund zur Einsicht communicirt, wann solche seiner Zeit zur Einsicht verlanget wird, kan damit aufwarten. Mehrers erlaubt mir die Zeit nicht anzufügen, als die Bitte, dem Herrn Cammerer Füeßlin in Veltheim meine Empfehlung zu machen. Sie aber, Hochschätzbarer Freund mit Ihrem samtlichen Ehrenhaus, empfehle ich ——

Den 24. Augstmonat 1771.

(22) Diese Nachrichten, wie auch die Stammtafel sind merkwürdig, weil sie von dem fleißigen und einsichtsvollen Tschudi herkommen. Jedoch ist sich nichts vollkommenes davon zu versprechen, weil Tschudi auch hierinn gestrauchlet hat. Er hat Berchtolden von Zäringen, der sich Herzog schrieb, insgemein Markgrafen genennt. Eberharden von Kyburg-Burgdorf, der von den Grafen von Habsburg-Lauffenburg abstammte, hat er vor einen Grafen von Kyburg-Kyburg angesehen ꝛc.

Sechster

Sechster Zusatz,
welcher Nachrichten von Bünden enthält, nach einem Abdruck vom Jahr MDC. XXIII.

Factum tale oder grundliche Beschaffenheit des zwischen Herrn Grafen Trivulzen zu Meyland und dem Masarer Thal im obern Grauen Bund erhebten Spans.

Es haben die Herren Grafen von Sax viel hundert Jahre besessen etwas Herrschaft und Titel einer Herrlichkeit in der Grafschaft Mesax, (1) wären jedoch nie Patronen oder Herren dieses, weilen der Gewalt über Civil- und Criminalsachen zu richten, allzeit bey den Einwohnern desselben Thals gestanden, (2) und nicht bey den Herren von Sax, vielmehr

(1) Die Bündner schreiben Mesax, Mosox, Misax, Masax. Alles ist eines.

(2) Die Länder haben freylich solche Freyheiten von den Kaisern erhalten, aber das geschahe erstlich in spätern Zeiten, hernach sind sie Herrenlos gewesen, wann sie solche Freyheiten erhalten

vielweniger bey derselben Nachkommen, samt andern Freyheiten mehr, wie aus gemeldten Thals Privilegien und alten Rechtsamen zu sehen ist.

Im 1480. Jahr verkaufte Herr Graf Peter von Sax seine Rechtsamen, so er an diesem Thal hätte, dem Herrn Johann Jacob Trivulzen dem Grossen um 16000 Flor. an welche er mehr nicht, als die 10000 bezahlt hat, derwegen kam besagter Graf Peter mit tausend Mann aus unserm Grauenbund, das Thal zu verheeren, weilen er anderer Gestalt nicht konnte bezahlt werden. Darbey zu sehen, daß diese Herrschaft gering war, als die nicht mehr gegolten. Da sie aber frey gewesen wäre, wohl mehr als 100 tausend Flor. gegolten hätte.

Im 1496. Jahr machte Herr Graf Johann Jacob Trivulz sich zu versichern, daß bemelter Herr Graf Peter in gemeldtem Bund das Thal nit mehr schädigte, mit ermeldtem Bund eine Bündniß, in welcher er das gedachte Thal als ein Glied demselben Bund einhalten haben. Es wäre demnach gut gewesen, wann hier angezeiget worden wäre, wann die Misaxerthaler diese Freyheit erhalten hätten.

erwerlabet hat, welcher Bund, da er anfänglich 7 grosse Gemeinden gehabt, das Thal annahm für achten Gemeind. Unterwürff also er der Graf sich selbst, und die Völker dieses Thals allen Gesetzen, Bräuchen, Statuten, Ordnungen und Erkanntnussen desselben Bunds, Laut und Innhalt des Bundsbriefs, ohne einigen Vorbehalt des heiligen Römischen Reichs, noch anderer Sachen mehr, wie kundbar ist aus der Bündnuß, so der Brief der fünf Siglen genannt wird: und vom der Zeit an ist ermeldter Herr Graf, samt allen Völkern gedachtes Masaxerthals für der hundert Graubündner und Bundsleute erkennt worden. Wie Anno 1512 das vielgedachte Thal mit den übrigen des wohlermeldten Bunds, samt beyden andern Bünden, das Land Veltlin einzunehmen auch mit gezogen, welches sie in Gemeinschaft der andern Gemeinden und Bünden bis auf diese Zeit allwegen innegehabt und genossen.

Als Herr Graf Joh. Jacob diese Völker wider ihre Rechtsame unterstanden hat zu beschweren, widersatzte sich das Thal, er aber ließ ihnen zum Schrecken Casparen, einen No-

sarium von Mesox, ob einer Zinnen herab stürzen, ward darum vom Thal bendiert, mocht auch ohne Verwilligung und Nachlassung desselbigen, wie auch des Bunds nit wieder kommen, mußt drey oder vier Jahre ausserr dem Land bleiben.

Im 1525 J. ward der Graf, so auf Joh. Jacoben den Grossen dahin kommen, gezwungen, daß er das Schloß zu Mosax mit seinem überaus grossen Schaden und Widerwillen hat müssen schleiffen lassen, aus Befehl des Bunds, dem er auch nit widersprechen können, weilen er ein Bundsmann und des Bunds Satzungen und Ordnungen unterworfen war.

Es wurden zu unterschiedlichen Zeiten allerley Spän durch die Einwohner des Thals wider gedachten Grafen, und sonderlich A. 1549 wider Herrn Graf Franzen Trivulzen auf die Bahn gebracht, da er als ein Bundsmann in Schams vor einem vom Bund gesetzten unpartheyischen Gericht erscheinen müssen, allda auf des Thals Anforderungen Antwort zu geben, verlohr auch unterschiedenliche Urthelen, welches ihme Ursach gegeben, seine Rechtsamen, die er über das Thal hat, aufzu-

aufzugeben, wie zu sehen aus dem Contract, so eben desselbigen 1549 Jahrs den 2ten Tag Oct. um 24500 Cronen beschah, welche auch ganz ausbezahlt worden, vorbehalten 6500 Cronen. Dieweil er Herr Graf nit hat kommen wollen auf gesetzten Zil und Termin, alle dem Thal nunmehr gehörige Rechtsamen einzuhändigen, und darüber den Verkaufbrief und Instrument, vermög in der Kaufsabredung gesetzten Pacts zu fertigen, so vermocht das, wofern der Herr Graf nit käme, den Verkauf zu fertigen und die Schriften auf gemeldten Termin zu liefern, sollte er gemeldte 6500 Cronen verlohren haben.

Im 1561 Jahr sind des Herrn Grafen Prätentionen und Ansprachen in Schams zu rechtlichem Entscheid kommen, und seine Anforderungen mit Urthel annullirt, ungültig und todt erkannt worden.

Im 1580 Jahr hat Herr Graf Theodorus, sonst Raphael genannt, des vorgedachten Sohn wiederum neue Spän auf die Ban gebracht zu Flanz: allda weilen die Anwält des Thals wegen der Urtheilen, so sie schon zuvor in Schams behauptet, nit erschienen, sind

sie

Digitized by Google

sarium von Mosax, ob einer Zinnen herab stürzen, ward darum vom Thal bandiert, mocht auch ohne Verwilligung und Nachlassung desselbigen, wie auch des Bunds nit wieder kommen, mußt drey oder vier Jahre ausserr dem Land bleiben.

Im 1525 J. ward der Graf, so auf Joh. Jacoben den Grossen dahin kommen, gezwungen, daß er das Schloß zu Mosax mit seinem überaus grossen Schaden und Widerwillen hat müssen schleiffen lassen, aus Befehl des Bunds, dem er auch nit widersprechen können, weilen er ein Bundsmann und des Bunds Satzungen und Ordnungen unterworfen war.

Es wurden zu unterschiedlichen Zeiten allerley Spän durch die Einwohner des Thals wider gedachten Grafen, und sonderlich A. 1549 wider Herrn Graf Franzen Trivulzen auf die Bahn gebracht, da er als ein Bundsmann in Schams vor einem vom Bund gesetzten unpartheyischen Gericht erscheinen müssen, allda auf des Thals Anforderungen Antwort zu geben, verlohr auch unterschiedenliche Urthelen, welches ihme Ursach gegeben, seine Rechtsamen, die er über das Thal hat,

aufzugeben, wie zu sehen aus dem Contract, so eben desselbigen 1549 Jahrs den 2ten Tag Oct. um 24500 Cronen beschah, welche auch ganz ausbezahlt worden, vorbehalten 6500 Cronen. Dieweil er Herr Graf nit hat kommen wollen auf gesetztem Zil und Termin, alle dem Thal nunmehr gehörige Rechtsamen einzuhändigen, und darüber den Verkaufbrief und Instrument, vermög in der Kaufsabredung gesetzten Pacts zu fertigen, so vermocht das, nachdem der Herr Graf nit käme, den Verkauf zu fertigen und die Schriften auf gemeldten Termin zu liefern, sollte er gemeldte 6500 Cronen verlohren haben.

Im 1561. Jahr sind des Herrn Grafen Prätentionen und Ansprachen in Schams zu rechtlichem Entscheid kommen, und seine Anforderungen mit Urthel annullirt, ungültig und todt erkannt worden.

Im 1580 Jahr hat Herr Graf Theodorus, sonst Raphael genannt, des vorgedachten Sohn wiederum neue Spän auf die Ban gebracht zu Flanz: allda weilen die Anwält des Thals wegen der Urtheilen, so sie schon zuvor in Schams behauptet, nit erschienen, sind

sie

sie zum andern mal für ungehorsam, und gedachtem Herrn Grafen zu gutem von gemeldtem unserem Bund, er Herr Graf aber für ein wahren Erb, sowohl in dieser als in den andern Herrschaften des Rhynwalds und Safien erkennt. Und als sie das dritte mal erschienen, ward durch die Herren des Bunds gesprochen, daß man zu Trunz auf nächstkünftigen St. Georgentag, allerseits erscheinen, und daselbst alle Urtheln revidiert werden sollten, einen endlichen Entschluß und Endurtheil zu fassen, welches von beyden Theilen angenommen worden.

Erscheinen also die Anwälde des Thals zu angesetztem Tag, wie gleichfalls auch die Agenten des Herrn Grafen, welche einen neuen Aufschlag begehrt, damit der Herr Graf selbs eigner Person erscheinen möchte, so ihnen verwilliget worden. Auf gesetztem Ziel und Tag erscheinend beyde Partheyen und nach weitläufigem Wortkampf ward das Urthel dem Thal zu gutem gefällt: Also und dergestalt, daß gedachter Herr Graf nimmermehr weder um die Herrschaft noch um die 6500 Cronen Ansprach haben, und es hiemit eine

ausge-

ausgemachte Sach seyn solle, mit dem Anhang, es solle das Thal nimmermehr vor einigem Rechten, wo das auch wäre, dieser Sach halben Bescheid und Antwort zu geben schuldig seyn. Worauf das Thal in aller rüwigen Posseß und unverhinderlicher Besitzung verbliben, bis auf gegenwärtige Zeit.

Nun aber werdend wir von neuem gemolestiret von Ihr. Gn. Herrn Grafen Theodor unter dem Prätext und Forwort eines Reichslehens und Uebergab: darüber man antwortet, daß man von keinem Lehen nichts weißt noch gestendig ist in Ansehung, daß das Mesxerthal dem heiligen Römischen Reich niemalen unterthan gewesen, welches aus dem Verkauf abzunehmen, so Herr Graf Peter von Sax gegen dem grossen Trivulzen gethan hat, in welchem einiche Meldung eines Lehen oder der Licenz und Verwilligung einiches Keysers nicht beschicht. Gleiches ist auch zu sehen bey dem Bundsbrief, da gedachter Trivulz der Groß genanntes Thal dem grauen Bund einverleibet ohne einiche auch nicht die geringste Andeutung eines Lehens. Solches ist weiter zu gespüren bey

dem

dem Krieg, so die drey Bünd mit Maximiliano dem Ersten im 1499. Jahr geführet haben, bey welchem sich auch befunden das Volk dieses Thals mit des Herrn Grafen Trivulzen selbst eignen vier Bombardierstücken Geschützes, mit andern Waffen und Kriegsmunition, so sie aus dem Schloß Mesax, als welches mit mehrgedachtem Bund in Bündniß gestanden, da er Criminis læsæ Majestatis schuldig worden wäre, wann es ein Lehen des Reichs gewesen wäre. Item aus dem ewigen Frieden, welchen die drey Bündt eben mit dem Keyser gemachet, siehet man, daß er kein einige Ansprach über die Völker dieses Thals gehabt, weil er seine Rechtsame über die acht Gericht und andere allein ihme vorbehaltet, und dieses Thals kein Meldung thut. Eben gleiches erscheint sich aus dem zwischen Herrn Marggraf Franzen seinem Enkel und dem Thal gemachten Contract. Da er gedachte Völker nicht verbindet an einige von dem Keyser herfliessende Licenz, aber wol an dem Grauenbund, als die Oberkeit und obersten Gewalt, über alles das, so sich im Gebieth und Zirk wohlermeldtes Bunds befin-

befindet in Kraft der Bündnis. Gleiches sieht man aus den unterschiedlichen zwischen ihme Herrn Grafen dem Grossen Trivulzen und seinen Nachkommen und den Völkern dieß Thals entstandnen Spänen, die nit von noch unter dem Reich, sondern in und von gedachtem Bund sind erörtert, rechtlich und endlichen entschieden worden. So ist die Niederschleissung des Schlosses Mesax erfolget aus Ordnung und Befelch des Grauenbunds, da dann, so es ein Reichslehen gewesen wäre, derselbige damit den ewigen Frieden gebrochen hätte, welches nit erfolget, in Betrachtung der Keyser die Völker dieses Thals für freye Bundsleute und nit für Lehenleute oder Vasallen erkennt und gehalten hat, wie aus der gemeldts ewigen Friedens im verschinen Jahr zu Meyland, und dieß Jahr zu Lindauw gemachter Erneuerung genugsam zu sehen.

Und gesetzt, doch nit gegeben, daß von gemeldtem Grossen Trivulzen oder andern von dem heiligen Römischen Reich etliche Dignitäten empfangen worden wären, so mag solches dem Thal nit prejudiciren, als das in kein Weis noch Weg jemahlen darein verwilliget.

willigen. Ueber das, daß gesagter Herr Graf selbs bekennt, der groß Trivulz habe die Licenz von Keyser Maximiliano dem Ersten empfangen, daß er es möge alieniren, habe es aber nicht gealienirt. Da nun das durch ihne von Kaiser Friderico erlangte Reichslehen (als er andeutet) auf die Nachkommne fortgesetzt wird, warum soll nicht auch mit gemeldten Rechtsamen, die vom Keyser Maximiliano nachwerts erlangte Licenz fortgesetzt mögen werden, und an die Nachkommlinge kommen?

Was das Fideicommiss antrift, kan solches mit keiner Wahrheit erwiesen werden, weil es ein einfältig Testament und Codicill ist, in welchem er das Thal nit laßt Fidecommissario, sonder spricht, daß die Frücht des Thals nit sollind mögen abalienirt und entwendet werden, sondern zu Erhaltung des Schlosses verbleiben, welches nachdem es aus Anordnung und Befelch des Bunds geschliffen worden ist, von gemeldtem Bund, auch Herrn Marggraf Franzen vergunnt und Licenz gegeben, die Frücht des Thals zu alieniren, mit allem deme, so er in seiner Herrschaft

schaft hat, wie oben vermeldt. So könnt er über einig Testament oder Verbriefung noch Fidecommiss deren in obgedachter Herrschaft liegenden Gütern, ohne Bewilligung des gedachten Bunds wegen der sonderbaren Landsatzungen deſſelben im geringsten nichts machen: als welche nicht allein ordnend, daß man nicht testiren könne, sondern daß welcher eines erkauften oder ertauschten Guts in rüwiger Besitzung zwölf Jahre lang genossen, derselbe ins künftig um eines solchen Kaufs oder Tauschs willen nimmermehr gesucht noch molestirt werden solle. Aus welchem Grund die Nachkömmlinge und Substituirte des Grossen Trivulzen und bis auf gegenwärtige Zeit rüwig und friedlich gelassen, wie nochmalen höffend, es werde Ihr Gnaden der jetzige Herr Graf Theodorus nach seiner Aufrichtigkeit uns gleichfalls auch verbleiben lassen.

willigen. Ueber das, daß gesagter Herr Graf selbs bekennt, der grosz Trivulz habe die Licenz von Keyser Maximiliano dem Ersten empfangen, daß er es möge alieniren, habe es aber nicht gealienirt. Da nun das durch ihne von Kaiser Friderico erlangte Reichslehen (als er andeutet) auf die Nachkommne fortgesetzt wird, warum soll nicht auch mit gemeldten Rechtsamnen, die vom Keyser Maximiliano nachwerts erlangte Licenz fortgesetzt mögen werden, und an die Nachkommlinge kommen?

Was das Fideicommiss antrift, kan solches mit keiner Wahrheit erwiesen werden, weil es ein einfältig Testament und Codicill ist, in welchem er das Thal nit laßt Fidecommissario, sonder spricht, daß die Frücht des Thals nit sollind mögen abalienirt und entwendet werden, sondern zu Erhaltung des Schlosses verbleiben, welches nachdem es aus Anordnung und Befelch des Bunds geschlissen worden ist, von gemeldtem Bund, auch Herrn Marggraf Franzen vergunnt und Licenz gegeben, die Frücht des Thals zu alieniren, mit allem deme, so er in seiner Herrschaft

schaft hat, wie oben vermeldt. So kommt er über einig Testament oder Verbriefung noch Fidecommiss deren in obgedachter Herrschaft liegenden Gütern, ohne Bewilligung des gedachten Bunds wegen der sonderbaren Landsatzungen desselben im geringsten nichts machen: als welche nicht allein ordnend, daß man nicht testiren könne, sondern daß welcher eines erkauften oder ertauschten Guts in rüwiger Besitzung zwölf Jahre lang genossen, derselbe ins künftig um eines solchen Kaufs oder Tauschs willen nimmermehr gesucht noch molestirt werden solle. Aus welchem Grund die Nachkommlinge und Substituirte des Grossen Trivulzen und bis auf gegenwärtige Zeit rüwig und friedlich gelassen, wie nochmalen höffend, es werde Ihr Gnaden der jetzige Herr Graf Theodorus nach seiner Aufrichtigkeit uns gleichfalls auch verbleiben lassen.

Siebender Zusatz,

Welcher Nachrichten von Engelberg und dem Titlisberg, dem höchsten in der Schweitz begreiffet.

I.

Beschreibung einer Reis über Engelberg nach dem Gotthart.

Es war bald 3 Uhr, als ich mich (zu Gersau) in ein Schiff satzte, und stracks über den IV Waldstädtersee gen Unterwalden hinüber fuhr, und zu Buchs ländete. Die Aussicht auf diesen Theil des Sees ist gänzlich gehemmet. Dann obenher bey Brunnen und untenher bey Viznau und an der Naas ist eine Seeenge, auf der einen Seite fahrt man in den Urnersee hinauf, auf der andern aber den Lucernersee hinab. Doch ist die Gegend da herum sehr angenehm. Gegen Mittag liegt unten am Fuß eines fruchtbaren Gebirges am Ufer des Sees Beckenried und hoch über demselben die mit Schnee immer bedeckten Engelberger Berge. Dann siehet man die

die Blumenalp, die Lopperalpen und die Gebirge, welche das Melchthal einschränken. Gegen Abend liegt Buchs, Bürgenstad in der grossen und herrlichen Ebne am Bürgen. Gegen Mitternacht glänzet die schöne Kirche zu Weggis am unfruchtbarsten Fuß des Rügiberges. Gersau aber liegt am See gegen Osten. Meine Schiffleute führten die unterhaltendesten Gespräche mit mir, von der Tiefe des Sees, von den Gersauerrechten u. d. g. so daß ich mich gern noch länger mit ihnen unterhalten hätte. Buchs, so schön und groß dieses Dorf auch immer ist, und der Schaden, den das Wasser im Jahr 1763 angerichtet hat, an den meisten Orten wieder ausgebessert worden, so entsetzt man sich doch itzt noch über die vorhandenen Spuren dieses erlittenen Unglücks, man siehet mitten im Dorfe neben den Häusern in den schönsten Matten Löcher und Vertiefungen, die das wilde Bergwasser ausgeschwemmt, und Hügel, die es angelegt hat. Es führt von Buchs eine sehr gute und meistens gepflasterte Strasse bis nach Stanz hin. Beyde diese Dorfschaften sind eine Stunde von ein-

andern entfernet. Auf dieser Strasse siehet man das schöne ackermannische Landhaus und den Triumphbogen, der dem Ackermann zu Ehren wegen dem armseligen Sieg bey der Sinserbrücke 1712 ist aufgerichtet worden, und die Capelle, darinn dieser Sieg abgemahlet und mit sehr bittern und ich darf sagen uneidgenößischen Worten beschrieben ist. Sie wissen, daß in unsern Geschichtbüchern über Untreue und Meineid bey diesem Vorfalle geklagt wird. Dann der Friede war auf beyden Seiten schon angenommen. Aber hiervon will ich nicht mehr reden. Es ist zu viel, daß solche Sachen, die zum Eifer reizen, durch immerwährende Denkmale aufbehalten werden. (1) Bey einer grossen gedeckten Brücke über die Aa scheidet die Strasse, die auf Stanz oder auf Engelberg führet. Ich nahme meinen Weg an dem westlichen Ufer des Flusses nach Engelberg zu. Zwischen Stanz und Wolfenschies ist eine lange Ebene längst dem Flusse

(1) Die Regenten der Länder schoben die Schuld dieser untreuen Handlung auf ihre Geistlichkeit und den abergläubigen Pöbel. Ackermann hat bey diesem Vorfall sonst noch Lob verdienet. Sehet Erdbeschreibung I Th. S. 359.

Digitized by Google

Flusse nach. Gegen Stanz zu ist dieselbige meistens eine grasreiche Almeind mit den fürtreflichsten Fruchtbäumen besetzt. Gegen Wolfenschies aber ist das Land meistens angebauet. Es giebt da viele Jucharten Erdäpfel, Hanf, Gartengewächse, auch etwas Getraide, näher bey den Dörfern Ober- und Unter-Rickenbach findet man sehr schöne Matten und eine Menge Obstbäume. Ober- und Unter-Wolfenschies sind 2 grosse Capellen mit zerstreuten Dörfern hoch im Berg. Nach Unterrickenbach geschehen zu dem dortigen Marienbild grosse Wallfahrten. Es ist da ein gar gütiges und gnadenreiches Bild, das bald alle Jahre Wunder thut. Maria hat es selbst besucht, und ihm Kraft beygeleget, sagte mir eine Matrone, die ich auf der Strasse nach dem Namen der Kirche fragte. Es wird jedoch nur im Sommer Gottesdienst darin gehalten, im Winter wird das Bild mit der Kirche unter dem Schnee vergraben. Ballenwiel, Alzelen, wo Wolfenschies im Bad erschlagen worden, Biren, Blazendirtig sind kleine Dörfleine, die man zu beyden Seiten der Strasse siehet. Hier und im En-

andern entfernet. Auf dieser Strasse siehet man das schöne ackermannische Landhaus und den Triumphbogen, der dem Ackermann zu Ehren wegen dem armseligen Sieg bey der Sinserbrücke 1712 ist aufgerichtet worden, und die Capelle, darinn dieser Sieg abgemahlet und mit sehr bittern und ich darf sagen uneidgenößischen Worten beschrieben ist. Sie wissen, daß in unsern Geschichtbüchern über Untreue und Meineid bey diesem Vorfalle geklagt wird. Dann der Friede war auf beyden Seiten schon angenommen. Aber hiervon will ich nicht mehr reden. Es ist zu viel, daß solche Sachen, die zum Eifer reizen, durch immerwährende Denkmale aufbehalten werden. (1) Bey einer grossen gedeckten Brücke über die Aa scheidet die Strasse, die auf Stanz oder auf Engelberg führet. Ich nahme meinen Weg an dem westlichen Ufer des Flusses nach Engelberg zu. Zwischen Stanz und Wolfenschies ist eine lange Ebene längst dem Flusse

(1) Die Regenten der Länder schoben die Schuld dieser untreuen Handlung auf ihre Geistlichkeit und den abergläubigen Pöbel. Ackermann hat bey diesem Vorfall sonst noch Lob verdienet. Sehet Erdbeschreibung I Th. S. 359.

Digitized by Google

Flusse nach. Gegen Stanz zu ist dieselbige meistens eine grasreiche Almend mit den fürtreflichsten Fruchtbäumen besetzt. Gegen Wolfenschies aber ist das Land meistens angebauet. Es giebt da viele Jucharten Erdäpfel, Hanf, Gartengewächse, auch etwas Getraide, näher bey den Dörfern Ober- und Unter-Rickenbach findet man sehr schöne Matten und eine Menge Obstbäume. Ober- und Unter-Wolfenschies sind 2 grosse Capellen mit zerstreuten Dörfern hoch im Berg. Nach Unterrickenbach geschehen zu dem dortigen Mariekbild grosse Wallfahrten. Es ist da ein gar gütiges und gnadenreiches Bild, das bald alle Jahre Wunder thut. Maria hat es selbst besucht, und ihm Kraft beygeleget, sagte mir eine Matrone, die ich auf der Strasse nach dem Namen der Kirche fragte. Es wird jedoch nur im Sommer Gottesdienst darin gehalten, im Winter wird das Bild mit der Kirche unter dem Schnee vergraben. Dallenwiel, Alzelen, wo Wolfenschies im Bad erschlagen worden, Biren, Blätzendirtig sind kleine Dörfleine, die man zu beyden Seiten der Strasse siehet. Hier und im En-

gelbergerthal herrschet unter den Weibern die schändliche Gewohnheit, daß sie durchgehends Taback rauchen, eine Gewohnheit, die den Mannern, ich geschweige den Weibern nicht wohl anstehet. Ich hatte von Wolfenschies fast noch 2 Stunden bis nach Grafenort (2) zu gehen. Die Nacht überfiel mich hier, und ich war sehr übel daran. Man machte mir in Buochs Hofnung, ich würde in Grafenort ein treffliches Wirthshaus antreffen, und das erwartete ich auch nach dem Namen und der Vorstellung, die ich mir davon machte. Es war stockdunkle Nacht, und ich erblickte in der ganzen Gegend in einem einzigen niedrigen Haus ein Licht, auf welches ich zuging. Kan ich hier übernachten? fragte ich. Nein war die Antwort. Wo dann? rufte ich. Hier nirgends, sagte man, wann ihr nicht gen Engelberg gehen wollet. Ich erzehlte, wie man mir viel von einem Wirthshaus gesagt, und daß ich mich darauf verlassen hätte. Wann ihr also Vetter haben müßt ihr uns (den Verf. und seinen Diener) beherbergen, ich kan in der That Nachts nirgends

mehr

(2) Von Grafenort siehet ebend. S. 381.

mehr bekommen —— Endlich nachdem die Frau den Mann und dieser alle Hausgenossen zusammen gerufen und über uns Rath gehalten, ließ man uns endlich in die Stube hinein. Je mehr man uns besichtiget, je vertrauter wurden diese Leute, bis sie es mir zuletzt gestunden, sie hätten uns für Spitzbuben angesehen, und da sie eigentlich kein Taffere, sondern blos ein Lehengut von dem Kloster haben, so seye ihrem freyen Willen überlassen, zu beherbergen oder nicht, es seye dann, daß jemand im Kloster Geschäfte habe, solche müßten sie dann annehmen. Ich fand eine gute Bedienung, ehrliche Leute und gute Betther da. Grafenort ist also der eigentliche Eingang in das Engelbergerthal, und besteht aus einer schönen und vortreflich gehauten Capelle, einem weitläuffigen und ansehnlichen Landhause, wo sich etwann der Prälat zur Abänderung und die Patres zur Vacanzzeit zur Recreation aufhalten. Nach dem grossen Brand, den das Kloster erlitten, hat das ganze Convent bis nach der Wiederaufbauung hier gewohnet, und hat im J. 1731 Emanuel Crivelli allhier zum Abbt erwählet,

let, und neben diesem Haus stehet das Wirthshaus, darin ich übernachtet habe. Der Wirth hat die Aufsicht über das grosse Haus. Die Güter alle hat er im Bestand. Ich habe hier den periodischen Bach nicht vergessen, der im Meyen zu fliessen anfängt, und im Herbstmonat regular wieder aufhöret. Er quillet an der Strasse aus dem Rasen heraus. Unweit von Grafenort gehet ein beschwerliches Bergsteigen durch eine Strasse, durch welche jedoch ein kleiner Wagen geführt werden kan, zwey Stunden lang krumm herum in das Gebirg hinauf. (3) Das Thal wird eng und entsetzlich wild. (4) Die steile brausende Fälle

des

(3) Dieses Gebirge muß man sich so vorstellen. Vom Vierwaldstädtersee bey Buchs hinweg gehet ein Thal bis zu oberst in Engelberg, durch welches der Aafluß strömet. Auf beyden Seiten stehen hohe Bergwände. Diese stossen ob Grafenort näher zusammen, und machen das Thal sehr eng, daß es einmal zwischen Grafenort und Engelberg einem Tobel gleich siehet, durch welches die Aa brauset. Auf der rechten Seite ist kein Weg, auf der linken hingegen hänget ein Holz von der Bergwand bis in die Aa. Durch dieses Holz gehet der beschriebene enge Weg nicht in das Gebirg, sondern durch das Gebirg zuerst übersich, hernach wieder untersich in das Engelbergerthal.

Digitized by Google

des Aaflusses machen die Strasse an einigen Orten scheußlich. Jedoch wird das wieder durch das schönste Buchenholz, zuweilen Tannen, meistens aber Ahorne von ungemeiner Höhe, die den Weg beschattigen, versüsset. Wann man ein par Stunde gestiegen ist, gelangt man auf eine Anhöhe, wo das Hochgericht stehet, von welcher man die angenehmste Aussicht von der Welt in das Engelbergerthal gemesset, so sich sehr sanft und lieblich um so viel mehr dem Auge darstellt, weil man aus einer wilden Gegend in die schönste und fruchtbarste Ebene eintrittet. (5) Das bis dahin enge Tobel erweitert sich einmals,

(4) In der That ist hier eine rechte Wildniß. Und was war das Engelbergerthal, eh es der Herr von Sellenbüren hat ausstocken lassen, und ein Klostet daher gebauet hat? Grafenort stehet auch in einer Wildniß, daß es ein Wunder ist, warum der Graf von Lenzburg ein Lusthaus hier hat bauen lassen.

(5) Freylich ist es angenehm, wann man aus einer engen Strasse und einem abhangenden finstern Wald einemals wieder in ein offenes Thal kömmt. Aber warum das Engelbergerthal das schönste und fruchtbarste heissen soll, kan ich nicht begreiffen. Was siehet man da? Nichts als scheusliche Berge, zwischen denselbigen ein schönes

und die treflichen Gebäude des Klosters und der Kirchen in der Mitte des Thals ringsherum mit Matten umgeben stellen sich dem Reisenden in dem vortheilhaftesten Licht dar. Diese sowohl als die plötzliche freye Ansicht der ewigen Schnee- und Eisgebirge, welche ringsum sich aus dem Thal in die Wolken erheben, und dasselbige gänzlich beschränken, (6) die Alpen, so unmittelbar unter dem Schnee liegen, die schönen Wälder, welche den Fuß dieser Gebirge bedecken, die grasreichen Matten, in welche sie sich endigen, die cristallautere Bäche, so selbige durch-

aus

nes Kloster, aber ein schlechtes Dorf, hin und her zerstreute Hütten und eine kahle Alment. Keine Gärten, keine Fruchtbäume, keine das Aug belustigende Felder sind da. Einen solchen Ort hat der Herr von Sellenbüren auserwählt, allwo seine Klosterleute von aller Lustbarkeit und Vergnügungen der Welt abgesonderet seyn sollten.

(6) Die Berge umschränken das Thal solchergestalten, daß man die schöne Alpen, die grasreiche Matten und die Menge Viehes, den Trost, die Hofnung und Nahrung der Einwohner nicht einmal siehet. Hier und da siehet man nur ein Stück Waldung, aber nicht ein grosses, etwas, das gegen den langen und hohen Felsenwänden nichts zu rechnen ist.

Digitized by Google

nus bewässern, die Menge Viehes, die grosse Anzahl kleiner Wohnhütten, so man überall auf jedem Schrotte, an jedem Hügel, in unersteiglich scheinender Höhe in den dunklen Winklen erblicket, machen die herrlichste Schattirung eines Gemähldes, das man mit Erstaunen, Bewunderung und Vergnügen nicht genug betrachten kan. Eh ich völlig in das Dorf und die Gegend des Klosters hinkam, hielten mich folgende Aufschriften in einer am Weg stehenden Capelle auf:

B. Conradus. Baro von Seldenbüren, Stifter des Klosters, ein sonderbarer Liebhaber Mariä, welche ihm selbst erschienen, und ihm verdeutet hat, wo ihr Kloster soll gebauen werden, ist endlich als ein Leyenbruder wegen Gehorsam und Gerechtigkeit zu Zürich von seinem Amtmann ermordet worden. A. 1126. den 2. May. (7)

S.

(7) Von dem tragischen Ende des Stifters des Klosters Engelberg sehet den I Th. S. 375. Nur ist dort nicht gemeldet worden, daß sich selbiges zu Zürich zugetragen habe. Der Stifter hat dem Kloster viele Güter zugeeignet, die um Zürich belegen waren. Darum hatte er denselbi-

S. Adelhelmus erster Abbt allhier, voll des prophetischen Geistes, hat im Leben neben andern Wunderthaten einen Brunnen hervorgebracht, anitzo aber nach seinem seligen Abscheid leuchtet er in der Klosterkirche mit vielen Wunderzeichen, absonderlich in Fieberskrankheit und Leibsschäden. Starb gottseliglich 1134. d. 25. Hornung.

B. Frowinus zweyter Abbt dieß Gotteshauses, so viele heilige Sachen geschrieben, und die regulareste Disciplin mit dem Exempel, Worten und Werken glücklich eingeführet und geäufnet, auch die mehresten Heiligthümer von Rom auf Engelberg gebracht, hat endlich seine heilige Seele aufgegeben 1178. den 27. Merz.

B. Berchtoldus dritter Abbt, so im Leben mit

selbigen ein Amthaus und einen Ammann in dieser Stadt zugeordnet. Warum dieser Ammann mit seinem Herrn uneins geworden sey, wissen wir nicht. Vielleicht wollte er selbigem nicht mehr Respect erweisen, weil er anizo ein Leyenbruder im Kloster war. Das Amthaus und der Ammann haben schon lange aufgehört zu Zürich zu seyn.

Digitized by Google

mit prophetischem Geist geleuchtet, neben anderm ist der See zu Stanzstad, so anvor kein Fisch mehr hatte, durch des heiligen Bernhardi Benediction bis auf den heutigen Tag allzeit fischreich geblieben. Auch hat Gott ihm auf dem Todbett das Wasser dreymal in Wein verwandlet, starb 1193. den 3. Wintermonat.

Obige Aufschriften dienen zur Erläuterung dessen, was Füeßlin in seiner Erdbeschreibung Th. I. S. 375, und Fäsi Th. II. S. 348 saget. Ich gieng fort, und traf in dem Dorfe dem Kloster unmittelbar gegenüber an, was ich suchete, ein bequemes, aber sehr bescheidenes Wirthshaus. Es schlug 10 Uhr, bis um 12 Uhr wollte ich mein Diarium fortsetzen, die Geographien und Landcharten nachsehen, mich umkleiden, zu Mittag essen und dann mich im Kloster anmelden lassen. Diesem allem aber kam die grosse Menschenfreundlichkeit, die unter dem dießmaligen Abbt in Engelberg zu Hause ist, zuvor. (8) Dann sobald

(8) Menschenfreundlichkeit hat schon lange im Kloster Engelberg geherrschet. Sie herrschet im

bald mein Wirth mir es angemerket, daß ich ein Zürcher sey, zeigte er es, ohne daß ich es wußte, in dem Kloster an, und siehe, da ich im Begriff war mich zum schreiben anzusetzen, tritt ein ungemein liebreicher und freundlicher Mönch in die Stube, und zeigte mir unter hundert Höflichkeitsbezeugungen seinen vom Prälat erhaltenen Auftrag an, mich in das Kloster zum Mittagessen und gänzlicher Beherbergung einzuladen. Ich sagte ihm ohne langes Bedenken zu, um so viel mehr, weil ich sonst im Sinn hatte, bey dem Herrn Prälaten meine Aufwartung zu machen, und mir bey ihm den Zutritt in die Bibliotheke auszubitten. Der freundliche Mann begleitete mich also in das Kloster hin, und führte

mich

in allen Klöstern. Die Klosterleute machen sich eine sonderbare Pflicht daraus, mit andern Leuten freundlich zu seyn. In Engelberg herrschet diese Gesinnung über die Masse. Man weiß da nicht, wie man einem Fremden genug Ehre und Liebe erweisen will. Vielleicht ist eine mitwürkende Ursach diese, weil die Herren von Engelberg allzu sehr von der Welt abgesondert sind, und daher wenig Anlaß haben, gesittete und polirte Menschen zu sehen. Bevoraus sind Zürcher und Berner sehr willkommen bey ihnen. Das hat seine besondern Ursachen, die man aber nicht ausschwatzen muß.

Digitized by Google

mich ohne Anstand zu dem Prälaten, (9) der mir mit der offnesten und unverdächtig liebreichsten Mine bis auf die halbe länge Lauben entgegen kam, und mit mir in sein Zimmer gieng. „Ich höre, mein lieber Herr! „sagte er zu mir, sie seyen von Zürich, und „das ist mir Grunds genug, ihnen auch unbekannter Weise so viel Angenehmes zu erweisen, als in meinen Kräften stehet. Es „freuet mich, wann ich einen Zürcher sehe, „weil ich allemal Anlaß zu bekommen hoffe, „gegen einen solchen das Gute, so mir zu „verschiedenen malen zu Zürich publice und „privatim wiederfahren ist, zu wiedergelten. „Thun sie nun so frey und ungehindert, als „sie immer wollen, mein Kloster, meine „Leute, meine Alpen, meine Berge stehen „ihnen zu angenehmen Gefälligkeiten offen. „Sie müssen ihr Logis vor einige Tage bey „uns aufschlagen. Das verstehet sich von „selbsten.„ Er öfnete einen Bücherschrank, um

(9) Der gegenwärtige Herr Prälat ist Leodegarius Salzmann von Lucern. Selbiger war zu der Zeit, als ich da war, noch Pater Leodegarius, den aber seine Leutseligkeit und Dienstfertigkeit distinguirte. Er ward hierauf Statthalter zu Sins, und 1769 Prälat und Herr der Herrschaft.

Digitized by Google

um mich damit zu unterhalten, unterdessen daß er jemanden Audienz zu geben in ein Nebenzimmer gieng. Traume ich, dachte ich voll Erstaunen, oder wie ist es möglich, in einem Kloster so viele und ausserordentliche wahre Menschenliebe und Freundschaft anzutreffen? Bald meynte ich, ich seye miskennet, und man sehe mich vor weit gröſſer an, als ich bin. Bald bildete ich mir ein, ich seye würklich gröſſer. Bald staunete ich dieses, bald ein anderes, bis der Herr Prälat wieder kam, und mich bey der Hand in das Speiszimmer führte, und mich neben ihn zur Rechten setzte. Ein fremder Herr von Bregenz saß ihm zur Linken. Der Pater Kellermeister, der mich aus dem Wirthshaus abgeholet, und nun mein Gesellschafter allezeit war, ein Baron von Oesling, der sich für 6000 fl. in das Kloster verleibdinget hat, Herr Salzmann, ein junger Herr von Lucern, des Abbts Nepot und noch ein paar andere Herren saſſen auch an der Tafel. Man fieng frey an zu raisoniren, und sprach von den letzten Begegnissen zu Lucern, von der Schinznachergesellschaft, von der dießmaligen

gen Regierung zu Zürich und zu Lucern u. d. g. Währender Zeit ließ ich mir von einem Gemsbraten und einem Trunk guten italienischen Wein wohl schmecken, und war guter Dingen. Man proponirte mir auf den folgenden Tag eine Gemsjagd, ich verbate das, nahm hingegen die Anerbietung des Pater Großkellers, mich in eine schöne Alp zu führen, an. Wir giengen demnach nahe an den Titlisberg gegen dem seltenen Trippensee auf Gerschai, und der Pater ließ mir da die niedlichste Milchspeisen, die man immer in einer Senne wünschen kan, zubereiten. Er erklärte mir mit vieler Gedult die Rechte der Alpleute, der Sennen, die Ordnung mit dem Vieh, die Lage der Bergen, ihr Verhältniß gegen einander, alle Merkwürdigkeiten des Klosters, des ganzen Thals, nichts vergaß der gute Mann, womit er mich unterhalten konnte. Des Abends kehrten wir wieder zurück in das Kloster, und ich wandte die übrige Zeit auf die Besichtigung der Bibliotheke an. Das Zimmer, darinn die Bücherey ist, ist eigens zu diesem Zweck mit einer Gallerie in Form eines Ovals prächtig

Digitized by Google

und niedlich, und geräumig genug erbauet. Es sind von jedem Fach der Wissenschaften schöne Schränke voll Bücher vorhanden. Seltenheiten sucht man vergeblich, doch sind gute Werke da, die neuen Bücher fehlen meistens. (10) Von Handschriften ist ein eigener Schrank voll. Ich bin eben kein grosser Kenner davon, doch habe ich das merkwürdigste davon beobachtet. Es ist eine lateinische Bibel von Abbt Frowino geschrieben, der 1178 gestorben ist. Item ein Psalter von einer Nonne Blatmannin von ungefehr gleicher Zeit her, geschrieben auf Pergament mit köstlichen bewunderungswürdigen goldenen Figuren. Die Tschudische 8 Foliantbände fangen mit 1371 an, und endigen mit 1604. (11) Es

(10) Es sind auch neue Bücher in dieser Bibliotheke, aber die ein Protestant nicht kennet, hiermit ihnen auch nicht nachfraget. Es müssen neue Bücher da seyn, weil sie meistens seit dem letzten Brand wieder angeschaffet worden sind. Sehet von dieser Bibliotheke den I Th. S. 379.

(11) Hier hat sich unser Reisende geirret, die Tschudische Historia diplomatica kan sich nicht mit 1604 endigen, weil Tschudi 1570 gestorben ist. Mich hat man berichtet: Von Anfang dieses Jahrhun-

Es ist die Historia diplomatica. Johann Salats Gerichtschreibers von Lucern über die Zeit der Reformation ist meines Wissens kein bekanntes Manuscript. Vielleicht verdient es von Kennern eingesehen zu werden. (12) Es sind auch einige gute Handrisse da zu sehen, so auch eine feine Anlage zu einem Natura-

Jahrhunderts seye ein Herr Tschudi Canzler des Klosters gewesen, und derselbige habe den damaligen Prälaten beredt, daß er von denen zu Crepplang aufbehaltenen Manuscripten einige habe abcopiren lassen. Dieser Schatz ist itzt in Händen Herrn Pfarrer Tschudis zu Glarus, und wird, wie ich hoffe, dem Publico bekannter gemacht werden.

(12) Johann Salats Beschreibung von Anfang und Ursprung Lutherischer und Zwinglischer Secten, und was sich von derenwegen denkwürdiges, fürnemlich bey einer lobl. Eidgenoßschaft vom Jahr 1516 bis 1535 zugetragen habe, ist den Liebhabern der Kirchen- und Reformationsgeschichte nicht unbekannt. Es befindet sich ein Exemplar davon in Folio, auf der Bürgerbibliothek in Zürich, und ich besitze auch eines in zween Quartbänden. Sie ist niemals gedruckt worden. Salat war ein eifriger Verfechter des alten Glaubens, und ist daher oft in Schmäh- und Lästerworte ausgebrochen. Er hat mehr andere Schriften wider die Reformation verfertiget, welche von gleichem Schlage sind. Er wird itzt nicht mehr gelesen, da man so viele andere und bessern Schriften von dieser Sache hat.

Digitized by Google

liencabinet. Wer kan aber von einer Bibliotheke urtheilen, der selbige in ein paar Stunden durchsehen soll? Es waren in vielen Schränken grosse Lücken. Ich fragte nach der Ursache. Man brauche die besten Bücher in den Zellen, und seyen sonst hier und da ausgelehnt, war die Antwort. Man eilte mit mir aus dem Büchersaale weg, um mir in der Sacristey das zu weisen, was die Klosterleute lieber haben, das ist, Gold und Silber, Sammet und Seiden, Perlen und Edelgesteine. Es ist eine Menge kostbarer Kelchen vorhanden, jeder Capitular hat seinen eigenen, und ist das, darin sie ihre Herkunft und das mehr oder mindere Glück ihres Erbtheils von einandern unterscheiden. Die Hirtenstäbe und Abbtsmützen von dem ersten Abbt an bis auf den itzigen sind alle in chronologischer Ordnung aufbehalten. Man siehet daraus, wie die erste Einfalt in der Kleidung und dem Ornat von Zeit zu Zeit zugenommen, und endlich sich in Pracht verwandelt habe. Adelhelmi des ersten Abbts Hirtenstab ist ein langer Stock von Ahorn, und oben darauf ein schönes Gemshörnlein. Der zehende Stab von diesem an gezählt ist schon

von

von geschlagenem Silber, und es giebt darunter solche, die mit Steinen geschmücket sind. Man siehet kostbare gestickte und gewürkte Meßkleider, viele Reliquien und ein fürtreflich gearbeitetes Crucifix. Ein altes zerrissenes Meßkleid, darauf mit vielem Geschmack auf dunkelbraunem Grund ein leidender Heiland gestickt war, und welches allein hieng, zog meine Aufmerksamkeit an sich, ich wollte es ganz sehen, man langte es herunter und lachte darüber, man flisterte einandern etwas ins Ohr. Ich fragte nach der Ursach. Mein guter Pater Kellermeister antwortete mit einer Erröthung im Gesicht etwas, das ich nicht verstund. Endlich sagte mir der junge Lucerner: das ist das Gewand, in welchem ihr Zwingli das letztemal zu Glarus Meß gelesen hat. Es ist mit vielen glaubwürdigen Attestaten hieher vergabet worden. Die Kirche enthält eben nicht viel merkwürdiges, ausser dem Tabernackel, wie sie es heissen, so auf dem Hochaltar stehet. Es ist ein Kasten, darin das Venerabile aufbehalten ist, und der kostbar mit geschlagenem Silber nach altem Gout geziert ist. Unter

den hiesigen Patribus legt sich einer besonders auf die Mechanik. Ich habe einige künstliche Werke von ihm gesehen, neben anderem eine Orgel, die vermittelst eines Uhrwerks von selbsten nach verschiedenen Registern musicirt. Das Kloster ist seit dem letzten grossen Brand von 1729 von Grund auf neu erbauet worden. Die meisten Steine an dem Gebäude sind ein rauer Marmor, der im Thale selbst gegraben wird, es ist mit grauen Schiefersteinen gedeckt. Die grossen steinernen Stegen und der innere Hof, darinn Damhirsche gehalten werden, fallen am besten ins Aug. Die Kirche stehet höher, als das Kloster, doch lauft sie mit selbigem egal. Man kan aus jedem Etage ebnes Fusses in den Chor der Kirche kommen. Das ganze Gebäude ist nach eigenem Geständniß viel zu weitläufig ausgefallen, die Helfte davon ist ungenutzt und unbewohnt. Die Gastzimmer sind mangelhaft an Geräthe. Die Staats- noch viel weniger die Wohnzimmer sind ausgeziert. Es herrschet überall, auch bey der Tafel eine anständige Bescheidenheit und Einfalt, so groß man solche in einem Kloster erwarten

Digitized by Google

kan. Weder grosse Spiegel, noch kostbare Mahlereyen, weder sammete noch seidene Sessel sind da anzutreffen. Die Conventstube ist ein ehrwürdiges Gemach. Um acht Uhr gieng man Abends zur Tafel, die eben wie das Mittagessen nach der Lage des Ortes eingerichtet ist. Es stehen immer 2 grosse hier verfertigte Kässtücke auf dem Tisch. Die gehen einige mal herum, und man hat die Gewohnheit, davon auf die Suppe und zu verschiedenen Speisen abzuschneiden. Dann folget ein Stückchen Rindfleisch, dann frikasirtes Kalbfleisch, dann einige Beytrachten und Gemüs, dann ein Gemsschlegel und Pernice, Schneehüner und dergleichen als Gebratenes. Der Nachtisch bestehet in 3 oder viererley Käs, Zieger, frischem Butter, Honig, und anstatt des Confekts gute Früchte, die hier sehr theuer zu stehen kommen, weil nichts dergleichen in dem Thal wachset, sondern aus der Ferne hergeschaffet werden muß. Man trinket des feinsten italienischen Weins. Ich war bey dem Schlafengehen fest entschlossen, Morgens einer der Waghälsen abzugeben, wie Fäsi sie nennet, die

Digitized by Google

den hohen Titlisberg besteigen. Man verhieß mir erfahrne Gemsjäger mitzugeben, die des Firnsteigens kundig wären, und mein lieber Pater Großkeller bezeigte nicht weniger Lust, mich zu begleiten. Er erzehlte mir, während daß er mir in mein Schlafzimmer leuchtete, allerley Alpgeschichten und viel merkwürdiges von der erstaunlichen Aussicht auf den höchsten Gebirgen, und dieß machte mir immer mehr Lust, mein Vorhaben auszuführen. Er kam mich des Morgens früh zu wecken, und frolockte mit mir über den schönen heiteren Morgen. Man redte von den Zubereitungen zu der Bergreise, von wackern und unerschrockenen Jägern, von grossen Alpstecken, von Seilern, die man unentbehrlich bey sich haben müßte, vom Beschlagen der Schuhe, von Firneisen und von andern dergleichen förchterlichen Anstalten mehr, so daß mich nach und nach mein Anschlag gereuete, und ich herzlich froh war, da ein Bedienter zu berichten kam, was die Jäger sagten, daß nach dem Wind, wie er jetz gehe, bey ein paar Stunden nothwendig ein Nebel entstehen und sich an den Gipfel

des

des Berges setzen werde, so daß wir keine freye Aussicht haben, sondern zu irren Gefahr laufen könnten. Ich ließ meinen Entschluß fahren, (13) und bat mir hergegen einen verständigen Mann aus, der mir den Weg durch die Surneralpen und die öde Gebirgstrasse nach dem Urnerland gegen den Gotthard zu zeigen könnte, rufte meinem Gefehrten Jacob, und gab ihm Ordre einzupacken, und sich zu Fortsetzung unserer Reise anzuschicken. Ich frühstückte auf die beschwerliche Reise hin tapfer. Der Pater versorgete unseren Wegweiser mit einem guten Aaser und einer grossen Flasche des besten Weins, welches uns nachher zum Mittagessen dienen mußte, und anerbote mir tausend andere Dienste. Ich verabscheidete mich,

(13) Es ist schad, daß sich unser Reisende durch einen zu befürchtenden Nebel von seinem Vorhaben, den Titlisberg zu besteigen, hat abschrecken lassen. Ich habe manchen Berg im Nebel bestiegen, obenher war dann kein Nebel mehr, und die Nebel unterher und in den Thälern machten mir die wunderbareste Aussichten. Ich theile zwar eine Reise auf den Titlisberg mit. Aber von unserm Reisenden, als einem gelahrten und genauen Beobachter, wären weit mehrere und merkwürdigere Nachrichten zu erwarten gewesen.

Digitized by Google

und der gute Mann begleitete mich ein groß Stück Wegs, um mir den von Füeßlin Th. I. S. 482 beschriebenen periodischen sehr merkwürdigen Bach zu weisen, und seine seltsame Veränderung zu erklären. Ich kan nicht anderst, als mich noch ein wenig über die Gegend von Engelberg einlassen, die in Füeßlins und Fäsis Beschreibung eingeschlichene Fehler dießfalls zu verbessern. Füeßlin setzet die Länge der Herrschaft Engelberg auf 2 Stunden, Fäsi auf 4. Sie ist etwas zu 3 Stunden lang, dann ich habe sie von einer Marche zur andern genau gemessen. (14) Man hat von Grafenort bis an das Surenenthal, wo der Marchstein liegt, 3 und eine halbe Stund zu gehen. Engelberg liegt nicht zu oberst im Thal, wie Füeßlin berichtet. (15) es

(14) Ich habe das Engelbergerthal 2 Stunden gerechnet, weil ich das Thal, darinn das Kloster stehet, in besonderem Verstand genommen habe. Inzwischen ist des Verf. Rechnung auch nicht richtig, wann er von Grafenort bis in angeregtes Thal 2 Stunde rechnet.

(15) Wann ich das Thal von Buchs hinweg bis an den Ort, den ich in meiner Beschreibung im I Th. S. 371 das End der Welt geheissen habe, nehme, so liegt Engelberg das Kloster ganz gewiß zu oberst im Thal. Just nicht am Ende, aber doch zu oberst.

Digitized by Google

es liegt vielmehr in der Mitte des Thals, dann von Grafenort bis an das Hochgericht kan man es kein Thal heissen, sondern eine Bergstrasse, die sich dem Tobel, durch welches die Aa fällt, nach hinaufziehet. Bey dem Hochgericht tritt man gleichsam, wie durch eine Pforte in das schöne und ebne Engelbergerthal ein. Die Steinwand, deren er gedenket, machen eben so wenig die Gränzen des Thals aus, (16) sondern stehet in einem Nebenthal Horbis genannt. Freylich kan man über diese Wand, die die Einwohner das End der Welt heissen, nicht kommen. Das Land also gehet weiter hinauf, und es gehet noch eine Viertelstunde eben fort, wann man schon im Urnergebieth ist. Dieser Herr ist nur bis in Horbis zu dem Meyenbrunnen kommen, und hat also die schöne Strecke Landes ob diesem Nebenthälchen

(16) Die Steinwand, darvon ich rede, ist ganz gewiß das Ende des Thals. Das End der Welt ist ja da. Wie weit sich das Gebieth des Klosters in und über die Berge erstrecke, habe ich mir ausgedungen nicht sagen zu dörfen, weil ich es nicht gewußt habe, und die Gränzen desselbigen noch nirgend bestimmt worden. Die Sennen werden es doch wohl wissen, wie weit sie mit ihren Kühen zu weiden haben.

Digitized by Google

thälchen nicht gesehen. Er setzet den Fäsi wegen dem Engel- oder Hennenberg zu recht. Fäsi hat grundlich geredt. Er heißt nicht mehr Hennen- sondern Engelberg, und ist ohne Titlisjoch und Wallenstock der höchste. (17) Fäsi hat abermal recht, wann er sagt, das Kloster liege am Fuß des Titlis, es liegt dem Titlis näher, als Zürich dem Uetliberg. (18)

Füeßlin

(17) Ich bin nicht nur bis in das Nebenthälchen Horbis genannt, sondern bis zu oberst an die Gränzen von Uri, die ich das End der Welt geheissen habe, gekommen, und habe mich in dasiger Sende gleichergestalt mit den niedlichsten Milchspeisen ergötzet. Herr Fäsi hat wegen dem Engel- und Hennenberg nicht recht. Der Hennenberg hat immerdar also geheissen, und heißt anitzo noch also. Es ist ein Misverstand, wann ihn die Leute an dem Orte selbsten Engelberg heissen, das geschiehet darum, weil die Engel auf diesem Berg gesungen haben sollen. Mein Führer, ein verständiger Mann, der auch Pater Grostkeller war, sagte mir: er heißt Hennenberg. Pabst Calixt II hat dem Kloster und nicht diesem Berg den Namen Engelberg auferlegt. Er schreibt in seiner Bestätigungsbulle: Monasterium, quod nos Mons Angelorum cognominari volumus. Sehet den I Th. S. 373. Die Bulle selbst ist in Herrgotts Historia diplomatica zu finden.

(18) Herr Fäsi hat abermal nicht recht, wann er sagt: das Kloster liege am Fuß des Titlis.

Der

Füeßlin hat das Haupt dieses höchsten Berges besser verglichen, als Fäsi. Scheuchzer hat sich sehr gerirret in seiner Landcharte, dann der Titlis stehet dem Thal ordentlich gegen Mittag. Doch solche Specialanmerkungen würden meinen Brief zu weitläufig machen, ich will selbige anderswo hinsetzen.

Das

Der Verf. füget zur Erklärung dessen bey: es liegt dem Titlis näher, als Zürich dem Uetliberg. Es befindet sich hier ein Thal, das von himmelhohen Bergen eingeschlossen ist. Auf der linken Seite, wann man herein kömmt, liegt das Kloster und das angebaute Dorf an dem Fuß eines Berges, den Fäsi den Engelberg nennet. Das Thal ist eine halbe, und wo es am weitesten ist, eine Stund breit. Auf der andern Seite liegt wieder ein Berg, den beyde, der Verfasser und Fäsi, aber unrecht den Titlisberg heissen. Soll man nun das Kloster und Dorf von einer auf die andere Seite bringen, und sagen, es liegt am Fusse des Titlisberges, da doch ein Thal dazwischen ist? Das Beyspiel von Zürich dienet vor mich. Die Stadt Zürich liegt auch zwischen zween Bergen. Der eine hat seinen Namen von der Stadt, die an seinem Fuß lieget, und heisset Zürichberg. Der andere ist der Uetliberg, der, wann man zur Sihlporte heraus über Wiedicken gehet, eine Stund von der Stadt entlegen ist. Wie wär es dann, wann man sagte, die Stadt Zürich liegt nicht an dem Zürichberge, sondern am Uetliberge? So ist es mit Engelberg.

Digitized by Google

thälchen nicht gesehen. Er setzet den Fäsi wegen dem Engel- oder Hennenberg zu recht. Fäsi hat grundlich geredt. Er heißt nicht mehr Hennen- sondern Engelberg, und ist ohne Titlisjoch und Wallenstock der höchste. (17) Fäsi hat abermal recht, wann er sagt, das Kloster liege am Fuß des Titlis, es liegt dem Titlis näher, als Zürich dem Uetliberg. (18)

Füeßlin

(17) Ich bin nicht nur bis in das Nebenthälchen Horbis genannt, sondern bis zu oberst an die Gränzen von Uri, die ich das End der Welt geheissen habe, gekommen, und habe mich in dasiger Sende gleichergestalt mit den niedlichsten Milchspeisen ergötzet. Herr Fäsi hat wegen dem Engel- und Hennenberg nicht recht. Der Hennenberg hat immerdar also geheissen, und heißt anitzo noch also. Es ist ein Misverstand, wann ihn die Leute an dem Orte selbsten Engelberg heissen, das geschiehet darum, weil die Engel auf diesem Berg gesungen haben sollen. Mein Führer, ein verständiger Mann, der auch Pater Groskeller war, sagte mir: er heißt Hennenberg. Pabst Calixt II hat dem Kloster und nicht diesem Berg den Namen Engelberg auferlegt. Er schreibt in seiner Bestätigungsbulle: Monasterium, quod nos Mons Angelorum cognominari volumus. Sehet den I Th. S. 373. Die Bulle selbst ist in Herrgotts Historia diplomatica zu finden.

(18) Herr Fäsi hat abermal nicht recht, wann er sagt: das Kloster liege am Fuß des Titlis.

Der

Küeflin hat das Haupt dieses höchsten Berges besser verglichen, als Fäsi. Scheuchzer hat sich sehr geirret in seiner Landcharte, dann der Titlis stehet dem Thal ordentlich gegen Mittag. Doch solche Specialanmerkungen würden meinen Brief zu weitläufig machen, ich will selbige anderstwo hinsetzen.

Das

Der Verf. füget zur Erklärung dessen bey: es liegt dem Titlis näher, als Zürich dem Uetliberg. Es befindet sich hier ein Thal, das von himmelhohen Bergen eingeschlossen ist. Auf der linken Seite, wann man herein kömmt, liegt das Kloster und das angebaute Dorf an dem Fuß eines Berges, den Fäsi den Engelberg nennet. Das Thal ist eine halbe, und wo es am weitesten ist, eine Stund breit. Auf der andern Seite liegt wieder ein Berg, den beyde, der Verfasser und Fäsi, aber unrecht den Titlisberg heissen. Soll man nun das Kloster und Dorf von einer auf die andere Seite bringen, und sagen, es liegt am Fusse des Titlisberges, da doch ein Thal darzwischen ist? Das Beyspiel von Zürich dienet vor mich. Die Stadt Zürich liegt auch zwischen zween Bergen. Der eine hat seinen Namen von der Stadt, die an seinem Fuß lieget, und heisset Zürichberg. Der andere ist der Uetliberg, der, wenn man zur Sihlporte heraus über Wiedicken gehet, eine Stund von der Stadt entlegen ist. Wie wär es dann, wann man sagte, die Stadt Zürich liegt nicht an dem Zürichberge, sondern am Uetliberge? So ist es mit Engelberg.

Digitized by Google

Das Kloster hat viele eigenthümliche Alpen, Senden, Waldungen, Weiden, Matten in dem Thal und auf den Gebirgen herum. Noch vor wenigen Jahren bewarb es diese Güter durch eigene Leute, es hatte eine berühmte Stuterey und eine grosse Schaafzucht, nun aber hat es seinen Vortheil weit besser darbey gefunden, die meisten von diesen Gütern, und besonders die Alpen und Weiden um einen baren Zins zu verpachten, der dann meistens an Butter und Käs abgeführt wird, und es hat an Matten nur so viel vor sich behalten, als nöthig ist, etwann 15 Pferde, einige Kühe, 6 Ochsen und einige hundert Schafe zu eigenem Gebrauch zu ernähren. Mit den Käsen treibt das Kloster einen beträchtlichen Handel. Es hat davon immer ein grosses Magazin, dann nicht nur werden die Zinse meistens an Käsen dem Centner nach bezahlt, sondern das Product aus allen Privatsenden wird in das Kloster verkauft, welches von 9 bis 18 fl. vor den Centner bezahlet, je nach Beschaffenheit der Waaren, und dann selbige im Grossen nach Italien verhandlet, und davon seine ordentliche

Bestel-

Bestellungen und Commißionen von den Handelsleuten erhaltet. Der itzige Abbt führt eine kluge u. überaus gütige Regierung. Ich habe noch keine Unterthanen mit mehr wahrer Ehrfurcht und grösserer unverstellter Liebe von ihrer Obrigkeit reden gehört, als die Engelberger von ihrem Prälaten. Er giebt sich auch alle Mühe, den Thalleuten etwas Verdienstes zu verschaffen, er hat das Seiden kämplen, waschen und spinnen eingeführt, und beschäftiget viele Leute damit, die sich ohne dieses kümmerlich hätten ernähren können. Die verarbeitete Waare kömmt den Kaufleuten zu Lucern zu. Der Herr Prälat sagte mir, wie er im Begriff seye, eine Wollenfabrike anzurichten, und gehe seine Absicht einzig dahin, die im Thal selbst gezogene Wülle zu grobem Kleiderzeug verarbeiten zu lassen vor die Einwohner, damit das Geld im Land bleibe. Er hat den Betel auf das schärfste abgestellt, und sorget dargegen für würdige Arme. Ich habe eine weise Verordnung wider den Aufwand und Kleiderpracht, wider die Hochzeitkosten und einige Localmisbräuche gesehen. Es ist seit kurzem ein genaues Schulden- und Güter-

Proto-

Protocol errichtet, und bey hoher Strafe etwas zu verpfänden, zu verkaufen, zu vertauschen verbotten worden, ohne solches anzuzeigen. So sorget der Abbt als ein Vater vor sein kleines Ländlein, welches solches mit Dankbarkeit erwiedert. Da vorher keine ordentliche Schule war, so wird nun an einer solchen per viam subscriptionis gearbeitet. Sie soll nur vor Baurenkinder dienen. Das Kloster giebt das Gebäude darzu her, durch Subscriptionen wird der Sold des Schulmeisters zuwegen gebracht. Dieses ist ein sehr gutes Werk, dann die Unwissenheit ist groß in diesem Ländchen. Wann einer schreiben und lesen kan, so sagt man, er ist gelehrt, er ist gelehrt, wie ein Geistlicher.

Den 30sten Augstmonat Morgens um 10 Uhr kam ich in Engelberg an, und den 31sten Morgens um 8 Uhr verließ ich es wieder, und trat diejenige Bergreise an, die seit Jacob Scheuchzers Reise kein Zürcher wird gemachet haben. Der Weg gehet von Engelberg südöstlich durch das ganze Thal hinauf, und ziehet sich um den Engelberg herum immer mehr östlich. Man kömmt zuerst in die

Herren-

Digitized by Google

Herrenrüti, einen weitläufigen Weidgang, der zwischen dem Engelberg, dem Titlis in Herrengrasen liegt. Vom Engelberg her kömmt ein schöner Wasserfall. Unweit Herrenrüti lag ein Gehölz an der Aa, in dem Eien genannt, unten am Geißberg, der im Vorgebirg des Titlis ist, dieses samt einigen Hütten und allem, was da herum in die Höhe stund, ist letzten Frühling auf das förchterlichste von einer über 100 Schritte grossen Schneelauen zu Boden gerissen worden, alles lag noch in seiner Verwüstung, weil diese Schneemasse erst bey wenigen Wochen gänzlich verschmolzen ist. Aus dem Eien kömmt man in die Gegend, so Hürrenwald heißt, wo der Reisende durch den einmaligen Anblick des bewunderungswürdigsten Wasserfalls, so von einem Joch des Engelbergs herunterströmet, in ein angenehmes Erstaunen hingerissen wird. Ich habe den Staubbach bey Lauterbrunnen im obern Bernergebieth niemals gesehen, allein derselbige kan nicht sehenswürdiger seyn, als dieser ist. (19) Der

(19) Diesen Wasserfall habe auch gesehen und beobachtet, aber nicht so wunderswürdig gefunden,

ganze grosse sogenannte Tüschbach ergiesset sich von einem etlich hundert Schuhe hohen Felsen schlechterdings in die Luft, und sammlet sich unten von dem nassen Staub wieder zusammen, der viele Schritte weit wie ein Nebel alles benetzet. Es war ordentlich die Situation und die Tagszeit, daß ich in gerader Linie zwischen die Sonne und den Fall zu stehen kam, und also die ganze Gegend um

funden, als unser Reisende, weil ich zuvor andere und viel wichtigere solcher Wasserfälle gesehen hatte. Es scheint, dieser sey der erste gewesen, den der Verf. gesehen hat, darum hat er ihn so sehr bewundert. Es ist ihm, wie dem Holländer ergangen, der aus seinem niedrigen und platten Land nach Cöln reisete. Da sprach er: o welche Berge! und als er wieder heim kam, sprach er: ich habe himmelhohe Berge gesehen. Wie wär es ihm ergangen, und was würde er gesagt haben, wenn er bis in die Schweitz fortgereiset wäre? So ist es mir ergangen. Die erste wohlgebaute Stadt, die ich in meinem Leben gesehen, war Hanau. Die bewunderte ich sehr. Ich meynte, es wär keine schönere und artigere in der Welt. Als ich nach 18 Jahren wieder dahin kame, gefiel mir Hanau nicht mehr. Ich war nicht mehr so verliebt in diese Stadt. Ich verwunderte mich über mich selbst, und dachte der Ursach nach, konnte mich aber leicht bescheiden. Ich fande: in dieser Zwischenzeit hast du so viele andere wohlgebaute

um den Felsen herum in den prächtigsten Regenbogenfarben sehen konnte. Ein Wunder der Natur, welches aber nicht selten ist, wenn man allemal den Moment der Zeit treffen kan. Dieser Bach kömmt aus dem gräßlichen Eisthal, welches Fäsi beschreibt. Das Thal verengeret sich immer mehr, bis man an den Berg Hundschupf kömmt, wo der Fuß des Titlis bis in die Aa senkrecht hinab gehet. (20)

baute und schön gelegene Städte gesehen, darum bewunderest du diese nicht mehr. Der Verf. ist aus Engelberg in das Urnerland gekommen, und hat den Gotthard bestiegen. Auf dem Weg wird er viele Wasserfälle gesehen haben, unter welchen verschiedene dem Engelbergischen an Merkwürdigkeit sehr nahe kommen. Der Staubbach bey Lauterbrunn ist weit wunderwürdiger. So hat es auch in Bünden wunderwürdigere. Und die Pissevache in Wallis! wer diesen Wasserfall gesehen hat, vergißt alle andere, die er irgendwo gesehen. Ich gebe im dritten Th. der Erdbeschreibung Nachricht davon.

(20) Der Verf. redet wieder vom Titlis, und setzet den Fuß desselbigen an die Aa im Engelbergerthal. Oben hat er gesagt, Engelberg liege am Fuß des Titlis, ich muß mich deßwegen besser erklären, was es für eine Beschaffenheit mit der Lage dieses Berges habe. Ich finde wiederum ein Misverständniß in Worten, dergleichen es viele in der Welt giebt, besonders wenn von den Namen der Oerter und der Lage derjel-

Hier ist die Gränzmarch auf einem von allen Seiten frey liegenden Felsenstück mit dem Zeichen eines Creuzes zu sehen, welche Engelberg und das Urnerland von einandern scheidet. Das Surenthal gehet da an, so heisset das wilde Tobel, durch welches die Aa von einem Schroffen auf den andern herunter stürzet, die Kette aber von den seltsamst gebildeten, greßlichen, himmelhohen, an den Gipfen meistens mit Schnee oder Eis bedeckten

derselben die Rede ist. Als ich in Engelberg war, fragte ich bald dem Titlisberge nach. Man that das Fenster auf und sprach: da sehen Sie ihn. Der Berg, welcher hinter diesen Bergen hervor gucket, ist es. Ich sahe da eine Bergwand, und hinter derselbigen wieder andere Berge, hinter diesen allen streckte einer sein ehrwürdiges mit Eis oder Firn bedecktes, wie ein Spiegel glänzendes Haupt empor. Selbiges streckte sich allwegen in eine abhangende Runde, und kam mir als ein Pasteteneckel vor. Der Herr Abbt und die gegenwärtige Gesellschaft sprach, der dahinten herfür ragende Berg ist der Titlis. Nun würde es eine grosse Einfalt an mir gewesen seyn, wenn ich gedacht hätte, dieses herfürragende Haupt wäre der ganze Titlis. Aber nicht weniger achte ich Einfalt zu seyn, wenn man saget, von dem Thal hinweg bis auf diesen Berggipfel ist alles Titlis. Es hat Leute, die also denken und also reden, es

auch

bedeckten Gebirge heisset die Suvenenalpen, welche, so wild und schrecklich sie auch immer sind, dennoch eine erstaunliche Menge Vieh in ihren Klüften und Thälern ernähren. Von gedachter Marche fängt das Steigen allererst allmählig, nachher aber mühsam und steile an. Hier in der öedesten Gegend der Welt, wo die Natur vor keine menschliche Seele einen Aufenthalt bereitet zu haben scheinet, findt man abermal den gewinnsüchtigen Glarner aus den fast unersteiglichsten

auch andern Leuten sagen und beybringen, aber es ist darum nicht also. Vom Steg im Urnerland steiget man 11 Stunde bis zu den Capuzinern auf dem St. Gotthard, allezeit hat man Berg auf beyden Seiten, hinter sich und vor sich. Aber das ist nicht alles der Gotthard, wann schon die Leute so reden und sagen, wir wandlen am Gotthard. Der Gotthard gehet erst an, wann man zu Urselen ist. Dann fangt man an den Gotthardsberg zu besteigen, und hat noch 2 Stunde, bis man bey den Capuzinern ist. So ist es mit dem Titlisberg. Im Engelbergerthal fangt man an nach diesem Berg zu gehen, aber man gehet etliche Stunde, bis man am Titlisberge ist. Dann hat man noch 4 Stunde zu steigen, zu klettern und zu zappeln, bis man droben ist. Darvon werden die Leser aus einer Beschreibung einer Reise auf den Titlisberg, welche ich hiermit liefere, überzeugt werden.

Klippen und Schroffen Nutzen und Vortheil ziehen. Man trift eine lange niedrige Hütte an, mit einem grossen vorstehenden Dach oder Schopf, der mit vielen hölzernen Gefässen überall übersetzt ist. Hier lassen sich alljährlich etliche dieser Leuten vor einige Wochen nieder, lassen durch Männer, die des Bergsteigens gewohnt sind, von den obersten Höhen und aus den Alpen die kostbaren rothen und weissen Entianwurzeln sammlen, beizen solche ein, und ziehen über dem Feuer verschiedene Arten Oele und Spiritus heraus, die sie dann in kleinen Fäßleinen über die Gebirge heraus ihren Schiffen zuführen lassen, und weit in der Welt herum ihren Gewinn darmit suchen. Solcher Niederlagen, sagte unser Gleitsmann, haben sie in den wildesten und unzugänglichsten Gebirgen, und sammlen die edelsten Kräuter und Wurzlen.

Allein so gewinnt mein Brief überall die Form einer Geographie. Ich muß meine Anmerkungen abkürzen, und das übrige anderstwo anbringen. So will ich dann auf einmal die wilde und traurige Wüsteney verlassen, und durch alle Alpen, die uns so viel zu schaffen

sen gaben, wegfliegen und auf dem Firn auf Surenenegg bey einer Flaschen süssen Weins und einem guten Bissen Käs mich niederlassen. Dieß ist die oberste Höhe von dieser mühseligen Bergstrasse, die einen ungeheuren Schneelast zu allen Jahrszeiten zur Decke hat. Man erhält da eine sehr liebliche Aussicht in die weitläufige Alpen Waldnacht herab, die Scheuchzer in seinen Naturgeschichten mit allen kleinen Umständen und Gespensterhistorien beschrieben hat, ich verweise euch dahin, und merke nur noch an, daß endlich die Löcher mit eigenen Augen gesehen, die jenes muthige Rind in die harte Felsen gedruckt, und daß man die Geschichte itzt noch in diesen Gegenden erzehlt, deren Scheuchzer gedenket, obwohl mit etwas abgeänderten Umständen. Man übersiehet auf dieser Berghöhe einen grossen Theil des Urnerlandes, bis an die Gränzen von Glarus auf die Claridenalpen. Nachdem wir unsere Flasche ausgehölet, und einen Muth dadurch bekommen, so machten wir uns zu einer eigenen Art zu reisen fertig. Wir hielten unsere grosse wohlbeschlagene Alpstecken nach Bergmännischer

Manier unter den rechten Arm vest an den Leib, und lehnten uns so im Gleichgewicht darauf an, stunden an das steilste Ort, setzten die Füsse in gehöriger Weite von einander, und fuhren solchergestalt, wie ein Pfeil, bey einer halben stundwegs über den Schnee, über Hügel und Thäler das Gebirg nieder. Es ist das lustigste Reisen von der Welt. Es verstehet sich, daß die ganze Fahrt über den gefrornen Schnee oder Firn gehet, und daß die gröste Gefahr darbey diese ist, daß, wann man aus dem Gleichgewicht kommt, man anstatt auf den Füssen, auf dem s. v. Hintern darvon seglet, und weil man sich nicht leicht aufhalten kan, ein par Hosen darüber zu Grund gehen. Sureneneck ist noch lange keiner von den höchsten Gipflen, durch welche man durchspazieren muß, deßwegen bleibt der Schnee nur auf der mitternächtigen Seite allzeit liegen, auf der mittägigen schmelzet er gröstentheils.

Obgleich es bald Abend war, da wir in der Alp Waldnacht ankamen, so konnte ich mich doch nicht enthalten, in einer Sennhütte das wenige Brod, so wir noch vorräthig hatten,

ten, vollends in frischem Nidel zu tunken, und mich darmit zu erfrischen. Dieß ist die schönste Alp, die ich noch gesehen, in allen Absichten und von allen Seiten betrachtet anmuthig, es fängt da das Holz wieder an zu wachsen, dannahen sie auch den Namen haben mag, weil sich gerad darunter ein Wald befindet. Also Wald nach. Von Waldnacht gehet plötzlich ein grausenvolles und erbärmliches Bergabsteigen an, und es gehet bey 2 Stunden so lange durch die schreckenvolleste Præcipizen herunter, bis man auf dem Boden, das ist, im ebenen Thal am Ufer der Aß bey Erstfeld aus dem Gebirge heraus angelangt ist. Es geschahe um 8 Uhr bey angehender Nacht, also daß wir in diesem Dorfe herbergen mußten.

II.

Beschreibung einer Reis auf den Titlisberg

Mir hat unser Herr Stathalter zu Sins (21) das Schreiben meines geehrtesten Herrn zu beantworten übersandt, weil unsere Leute,

(21) War der nunmehrige Abbt.

die vor 23 Jahren (1744) Anfangs des Hewmonats den höchsten Gipfel des Titlisbergs oder die Nollen bestiegen, dermalen ihme vor der Hand seyen. Ich habe demnach die zween noch lebende Männer Ignatius Heer und Joseph Eugenius Waaser (dann unser gewesste Markstahler und der Schmid, die auch mitgegangen, sind gestorben) zu mir kommen lassen, und von selbigen genaue und einstimmige Nachricht auf vorgelegte Fragen eingezogen. Und zwar den Weg betreffend, den und keinen andern sie auf gesagten Schneeberg machen konnten, war von dem Kloster Mittagwärts durch die Ebne des Thals eine kleine halbviertelstund, dann weiter eine starke halb Stunde obsich durch den so genannten Gerschnewald, ferner eine Stunde durch die Gerschnealp hinauf bis an einen andern und letzten Wald, ob welchem vor Wildniß kein Holz mehr wachset. Von dieserem noch 2 starke Stunde allzeit streng obsich durch die Alp Laub, auf dessen grad sie fortgiengen. Hernach marschierten sie eine halbe Stunde nidsich durch eine öde Steinrisse oder kleines Thal, allwo sie dann erst an den First des Titlisberges, dessen Gipfel wir Nollen heis-

sen,

Digitized by Google

sen, oder auf den Gletscher und Firn gekommen, auf welchem sie ohne angelegte Fußeisen nicht hätten fortkommen oder vesten Fuß setzen und sich halten können. Von dannen mußten sie noch vier starke Stunde über den Gletscher oder Firn hinauf steigen, und hiermit einen Weg von mehr dann 8 Stunden von dem Thal aus in die Höhe machen. Und weil sich aller Orten in dem Gletscher Krakken oder Spälte zeigeten, von denen man in der Tiefe kein End sahe, und in denen sie theils Wasser sahen, theils herfürquellen oder sprudlen hörten, mußten sie diese Spälte entweder überspringen oder sie umgehen, und war die Gefahr denn so viel gröſſer, weil die kleineren Spälte mit neuem oder selbigen Jahrs gefallenem Schnee bedeckt waren. Deßwegen mußte der vorausgehende mit seinem Stecken immerdar probiren, ob sie vesten Fuß setzen könnten. Alle vier waren an einandern gebunden und giengen hinter einandern her, damit, wann der erste fallen sollte, die hernachkommenden und sich in Sicherheit noch befindenden selbigen wieder herausziehen möchten. Einmal ist der Schnee würklich

unter

unter ihren Füssen gesunken, doch nicht stark, sondern sie konnten fortkommen bis auf den Gipfel, allwo sich eine grosse Ebne zeigete, aber auch ein durchdringend kalter Wind wehete ohnerachtet des hellen Wetters und Sonnenscheins. Zuvorderst auf dieser Ebne, wo sie in das Thal herab und in das Kloster sahen, machten sie mit vieler Mühe ein Loch in den Gletscher, steckten ihre bey sich habende grosse Stange darein, und hefteten zwey schwarzgefärbete grosse leinene Tücher daran, welche man von dem Kloster aus so lange gesehen, bis sie von Wind und Wetter verzehrt waren. Spuren von Thieren fanden sie zu oberst, und 3 Stunden herab gar keine. Aber 3 Stunden unterhalb, und besonders an dem Fuß des Gletschers sahen sie viele von den Gemsen gemachte grosse Wege, welche von da hinweg ihren Lauf von dem Schneeberg gegen dem Bernergebieth haben. Brünne oder Gewässer, so aber alles nur Schneewasser seyn kan, zeigen sich überall oder lassen sich vielmehr in dem Abgrund der obgemeldten Firnschratten hören. Holz oder Stauden wachsen wohl bey 6 Stunden unter dem

höchsten

höchsten Grad des Berges keines. Erst dann, wann man auf die Höhe der diesem Titlisberg gegenüberstehenden Berge kommt, siehet man mit Erstaunen, wie selbiger wachse und immer höher werde, also daß kein Wunder ist, daß man diesen ungeheuren Schneeberg aller Orten, auch in den entferntesten Gegenden sehen kan.

Zu End verflossenen Augstmonats bin auf Wallenegk, wohin bey ihrer Anwesenheit in Engelberg die bey ihnen gewesene junge Herren von Zürich geführt worden, gewesen. Dort kam mich die Lust, in Gesellschaft zweyer guter Bergsteiger die darüber liegende hohe Felsen, Wallentor genannt, zu besteigen. Ich glaubte, wir würden in einer Stund da seyn, allein wir brachten zwo zu. Wir kamen bey bestem und hellestem Wetter dahin, und fanden, daß der Pilatus- und obgenannter Berg wie kleine Bühel gegen diesen anzusehen wären. Wir sahen von dorten die ganze Stadt Lucern, Sursee, Sembach, den Zugersee, die Pfarreyen im obern Freyenamt und viele im Lucernergebiethe, nur der gegenüber stehende Titlisberg oder

Mölk

Rolle war höher, und schränkte unsere Aussicht von dieser Seite ein. Wir sahen diesen welt über uns. Vor ungefähr 2 Jahren ist ein Firnbruch schier zu oberst an besagter Rollen geschehen, so daß man aus dem Kloster den Absatz des weggefallenen Schnees sehen konnte. Es würde daher schwer fallen, den Gipfel von daher zu besteigen.

In Ansehung des Selbstmords versichere Sie, daß wir hier und in den benachbarten Cantonen keine oder sehr seltene Exempel von Selbstmördern haben, solchemnach kan Herr Dr. Zimmermann (22) mit seiner Aussage nicht bestehen. Nur wenige Jahre vor dem, als ich 1754 Statthalter und Pfarrer zu Zins geworden, hat sich ein Mann in dem Obern Freyenamt selbst leiblos gemachet. Sogleich wurde seine Habschaft dem Fisco zuerkannt, und der Cörper unter das Hochgericht verscharret.

Die

(22) Herr D. Zimmermann hat in seinem Buch vom Nationalstolz geschrieben: es gäbe in der Schweitz mehr Selbstmörder, als in Engeland. Dieser Sache habe ich an verschiedenen Orten nachgefraget. Also auch hier. S. hievon II. Th. der Erdbeschreibung S. 366.

Digitized by Google

Die Staatseinrichtung belangend, erwählt sich der Herr Prälat, als absoluter Herr, mit Zuzug des Capitels 5 Richter. Darauf schlagen ihm die Unterthanen noch zwölf vor, von welchen der gnädige Herr und sein Convent 4 auswählen. Von diesen 9 Richtern werden alle Streit- und Civilsachen in erster Instanz geschlichtet. Von diesem Gericht können die Thalleute an das obere Appellationsgericht, das aus 5 oder 7 Capitularherren bestehet, und den gnädigen Herrn zum Präsidenten hat, appelliren und dieses ist die zweyte und auch die letzte Instanz. Im Falle, daß Blutgericht gehalten werden muß, setzet der Herr Prälat einen ihm beliebigen weltlichen Beamteten als Präsidenten darnieder, welcher mit gedachtem untern Gericht die Sach untersuchet, und ein Urtheil giebt, aber bey Ihro Gnaden stehet es, das ausgesprochene Urtheil in der Art der Straffe oder des Todes zu mildern. Letztlich fragen Sie, wo der alte Pater Großkeller, welcher das Vergnügen gehabt Ihnen aufzuwarten, hingekommen sey? Ich habe die Ehre Ihnen zu sagen, daß er noch gesund in dem

Kloster

Digitized by Google

Kloster sey. Man hat ihn vor einem Jahr zum fünften Rad am Staatswagen gemacht, und giebt ihm sonst zu thun. Darneben ist und verbleibt er Dero Ergebenster. Magnus Waaser Sub-Prior. Engelberg den 7ten Weinmonat 1767.

Achter

Achter Zusatz,

Welcher Verbesserungen einiger merklichen Fehler in der Staats- und Erdbeschreibung begreiffet.

Th. I. S. 27 stehet: Richard Prinz von Walles in England, dafür leset: Richard Prinz von Cornwal oder Cornualle.

S. 47. Rudolf Brun war anfänglich allein Bürgermeister. Im Jahr 1360 mußte er seine Gewalt mit Rüger Manes theilen. Bald hernach werde umständliche Nachricht von dieser Sache geben. Brun hat das Bürgermeisteramt bis an sein End, das in das Jahr 1360 eingefallen ist, allein verwaltet. In diesem Jahre starb er, und sein Nachfolger war wieder alleiy Bürgermeister.

S. 78. Guler hat sich von Wyneg geschrieben, aber es ist auch ein Wyneg im Bündnerlande.

S. 160. Die Oberherrlichkeit zu Ramsen und Dörflingen hat der Stand Zürich seit der Zeit vom Hause Oestreich erkauft, also daß diese zwey Dörfer itzt völlig zum Canton Zürich gehören.

S. 220. Ein ehrlicher Landmann von Ruderswiel aus dem Amt Trachselwald im Canton Bern, der die vaterländische Historie lieset, erinnert mich in einer freundlichen Zuschrift, daß ich in meiner Staats- und Erdbeschreibung das in seiner Nachbarschaft belegene zerstörte Schloß Warrenstein zu melden vergessen habe. Es ist wahr, daß ich viel zerstöhrte Schlösser und deren ehemalige Bewohner angeführt, Wartenstein aber anzuführen unterlassen habe. Wie konnten mir alle verstöhrte Schlösser beyfallen? Jedoch will ich meinem Correspondenten von Ruderswiel itzt Genügen leisten, man hat ans

Kloster sey. Man hat ihn vor einem Jahr zum fünften Rad am Staatswagen gemacht, und giebt ihm sonst zu thun. Darneben ist und verbleibt er Dero Ergebenster. Magnus Waaser Sub-Prior. Engelberg den 5ten Weinmonat 1767.

Achter

Digitized by Google

Achter Zusatz,

Welcher Verbesserungen einiger merklichen Fehler in der Staats- und Erdbeschreibung begreiffet.

Th. I. S. 27 stehet: Richard Printz von Walles in England, dafür leset: Richard Printz von Cornwal oder Cornualle.

S. 47. Rudolf Brun war anfänglich allein Bürgermeister. Im Jahr 1360 mußte er seine Gewalt mit Rüger Manes theilen. Bald hernach werde umständliche Nachricht von dieser Sache geben. Brun hat das Bürgermeisteramt bis an sein End, das in das Jahr 1360 eingefallen ist, allein verwaltet. Im diesem Jahre starb er, und sein Nachfolger war wieder allein Bürgermeister.

S. 78. Guler hat sich von Wyneg geschrieben, aber es ist auch ein Wyneg im Bündnerlande.

S. 160. Die Oberherrlichkeit zu Ramsen und Dörflingen hat der Stand Zürich seit der Zeit vom Hause Oestreich erkauft, also daß diese zwey Dörfer itzt völlig zum Canton Zürich gehören.

S. 220. Ein ehrlicher Landmann von Ruederswiel aus dem Amt Trachselwald im Canton Bern, der die vaterländische Historie lieset, erinnert mich in einer freundlichen Zuschrift, daß ich in meiner Staats- und Erdbeschreibung das in seiner Nachbarschaft belegene zerstörte Schloß Wartenstein zu melden vergessen habe. Es ist wahr, daß ich viel zerstöhrte Schlösser und deren ehemalige Bewohner angeführt, Wartenstein aber anzuführen unterlassen habe. Wie konnten mir alle verstöhrte Schlösser beyfallen? Jedoch will ich meinem Correspondenten von Ruderswiel itzt Genügen leisten, man hat aus

den Nachrichten von den alten Schlössern Nutzen. Selbige belehren uns die ehemalige Beschaffenheit des Landes, und wie dasselbige regiert worden sey. Das Land war voller Edelleute. Ein jeder Edelmann regierte sein Dorf, die Angehörigen waren, bis die Freyheit gekommen ist, seine Sclaven. Das vermochte die Feudalregierung, so lange sie gedauret hat. In einem kleinen Bezirke waren oft viele dergleichen Herrschaften, eine jede hatte ihr eigenes Schloß, wie aus der folgenden Nachricht erhellen wird. **Wartenstein** war ein Schloß auf einem hohen Berge in der Gemeind **Lauperswiel**, das eigenen Adel gehabt, der sich **von Wartenstein** geschrieben hat. **Lauperswiel** und **Rüderswiel**, benachbarte Dörfer, hatten ein jedes auch eigenen Adel, der von ihnen benennt worden ist. Die von Wartenstein hatten diese beyde Herrschaften, wer weißt wie? vielleicht durch Heirath, auch an sich gebracht. Nach dem Bericht meines Correspondenten ist die Herrschaft mit Verlauf der Zeit an **Franz Wilhelm Zug von Sulz** gekommen, welcher selbige an **Franz Güder** verkauft hat. Nach dem Leuischen Lexicon hat sie in Mitte des 15ten Jahrhunderts **Heinrich von Ballmmos** besessen. Von diesem kan sie an **Zug von Sulz** gekommen seyn. **Ballmmos** ist eine im Amt **Buchsee** belegene Herrschaft. **Heinrich von Ballmmos** hat verschiedene Landvogteyen ausgedienet, und ist 1478 Rathsherr zu Bern geworden. Zu Burgdorf sind Bürger und in dasiger Gegend Bauren, welche Ballmmos heissen, und sich von diesem adelichen Geschlecht herleiten. Das ist nichts widersprechendes. Vieler Edelleute Nachkommenden sind itzt Bauren. Ich führe die **Steiner** von Pfungen, Neftenbach und Veltheim (verschiedene wohnen in der Stadt Winterthur, die gleichen Ursprungs sind) an, deren Stammväter zur Zeit der Reformation die Herrschaften **Wölflingen** und **Pfungen** besessen haben. Viele andere sind anizo noch Edelleute, aber arme, deren Vorfahren reiche und mächtige Herren gewesen

weſen ſind. Zu Zürich ſind verſchiedene berühmte Bürgermeiſter geweſen, deren Nachkommenden Wächter unter dem Thor worden ſind. Franz Güder war im J. 1558 Rathsherr zu Bern worden, ließ das alte Bergſchloß Warrenſtein in Abnehmen kommen, und bauete ein Haus zu Kalchmatt. Das haben viele Edelleute gethan, ſie haben die Bergſchlöſſer einfallen laſſen, und haben ſich in den Ebnen angebauet. Es war viel kömmlicher in den Ebenen, als auf den hohen Bergen zu wohnen. Jedoch hat die Art zu kriegen auch etwas darzu beygetragen, Seitdeme das Pulver erfunden worden iſt, wohnet man auf den Bergen eben ſo wenig ſicher, als auf den Ebenen. Obangeregte Edelleute ſind alle Vaſallen der Grafen von Kyburg, Burgdorf geweſen, und ſind mit dieſer Grafſchaft an die Stadt Bern gekommen. Die meiſten ſind Bürger zu Bern worden, und haben wichtige Aemter daſelbſt erhalten. Güders Nachkommenden ſind ihrer Herrſchaft müde geworden, und haben ſelbige 1694 der Stadt Bern verkauft. Die Herrlichkeiten wurden der Landvogtey Trachſelwald einverleibet. Die Güter kamen an die Bauren. Mein Correſpondent von Rüderswiel berichtet mich: „Der itzige Beſitzer des Hauſes iſt ein Baur, „welcher darneben anſehnliche Rechte genieſſet. Vor das „Bürgerrecht muß er jährlich der Stadt Bern 33 Bazen entrichten.„ Das letzte iſt undeutlich.

S. 246. Comitatus Veldenſis, leſet Valdenſis.

S. 261. Die Gutthäterin des Stiftes nennen die Schriftſteller Adelheit. Es iſt zu wiſſen, daß zwo Adelheiten geweſen ſind. Die erſte war die Schweſter König Rudolfs I, hiemit Tante König Rudolfs II. Dieſe war die Stifterin von Romainmotier.

S. 298. Für Marx Fürſt leſet Walter Fürſt.

S. 336. Für Haldbrunnen leſet Kaltbrunnen.

S. 341. Hartmañ u. Bucelin waren nicht beyde Kloſter-

Scribenten von Einsidlen. Bucelin war ein Benedictiner zu Weingarten in Schwaben.

S. 375. Er (Conrad von Sellenbüren) traf einen Böswicht an, der ihn zu todt schluge. Der Böswicht war sein Amtmann zu Zürich, den er über die Güter gesetzt hatte, die er in dieser Gegend seinem neuerbauten Kloster Engelberg geschenkt hatte.

Th. II. S. XXXIX. Für Ludwig Mohr leset Ludwig mit der Maulbeere. Morus heisset ein Maulbeerbaum, und Morum eine Maulbeere. Der Herzog Ludwig hatte das Zeichen einer Maulbeere an sich; aus Irrthum haben ihn einige Scribenten Maurus genannt, das haben die Deutschen durch Mohr übersetzet. Dieser Irrthum ist in unsäglich viele Bücher gekommen.

S. 28. Von der Tiefe der Seen im Schweitzerlande wird viel ungegründetes geredt und geschrieben, ich will hieher setzen, was mich ein Freund von Zürich von der Tiefe des Wallenstadterseees berichtet: „Herr Fäsi, schreibt „er, in seiner neuen Staats- und Erdbeschreibung Th. III. „325 saget: der Wallenstadterse ist an den mehreren „Orten fast unergründlich. Herr Dr. Scheuchzer in seinen Bergreisen I. 29. (der Ausgabe von 1706.) und „Hr. Sulzer in seiner 1742 gemachten Reise schreibet folgendes: besser hinauf Josen, da die glatte oder „hohe Steinwand, welche senkelrecht über den „See aufstehet, und auch in denselben in gleicher geraden Linie sich einsenket, wie dann „der See dieses Orts nach der Schiffer Aussage in die 300 Klafter tief seyn soll. Die Schiffer, welche dieses ausgesaget, mögen selbiges nach einer „alten Angebung oder sonst in den Tag hinein ausgesagt „haben. Ich habe diesen See im Jahr 1770 auf einer „Reise nach Pfeffers messen lassen, und habe befunden, „wie folget. Eine Viertelstunde über Wesen ist er in einer Strecke von 3 Viertelstunden aller Orten 80 Klafter

„ter

„ter tief. Vor dem Mühlihorn in der Mitte des Sees „ist er 102 Klafter. Vor Quinten über fast in der Mitte „des Sees ist er 115 Klafter, und vor der Glattenwand „ungefähr eine starke halbe Stunde über Quinten oder 3 „Viertelstund von der Sust von Wallenstadt ist er ein „Büchsenschuß von der Glattenwand hinweg 125 Klafter „tief. Ein Klafter thut 6 Zürcherschuhe.„ Sehet, was ich von der Tiefe des Genfersees angemerket habe in dem Artickel von Genf.

S. 93. Für Landgraft leset **Landgrafschaft.**

S. 165. Für G R. leset G. K. vom Gallischen Kriege.

S. 205. Für Daniel Walser leset **Gabriel Walser**

S. 281. Für Kaiser Conrads II. leset **Conrads III.**

S. 289. Löschet bey **Conradin** das I. aus.

S. 306 wird berichtet: Herzog **Sigmund** habe die Stadt Winterthur den Zürchern verkauft. Im Kaufbriefe stehet um 10 tausend Gulden. Darvon wolle er den Winterthurern 8000 zu einer Schadloshaltung geben. **Hans Meyer**, ein Bürger von Winterthur, der zu dieser Zeit gelebt, meldet, der Herzog gab der Stadt (Winterthur) 2 tausend Gulden, und behielt 8 vor sich, daraus habe ich geschlossen, der Herzog habe sich anderst bedacht, als im Kaufbrief stehet.

Auf gleicher S. stehet: **Inzwischen ist die Erbvereinigung erfolget — — Darinn der Herzog auf alles, was die Eidgenoßschaft gekauft und erobert hat, Verzicht thut.** Jemand hat angemerket, das Wort **gekauft** stehe nicht in der Erbvereinigung. Aus dieser Ursach melde ich hier, daß in der so genannten **Richtung**, welche König **Ludwig** XI in Frankreich schon vorher in dem Jahr 1474 zwischen Herzog **Sigmund** und den Eidgenossen aufgerichtet, ein gleichgültiges Wort zu finden ist, indem es heisset: auch sollen bey-

Digitized by Google

de Partheyen bey allen ihren Landen, Schlöſſern, Städten, Dörfern und Marken, ſo ſie in vergangenen Zeiten zu ihren Handen erobert und eingebracht, nun und hienach unangeſprochen u. ſ. f.

S. 329. Daß ſie den Geſellen Daniels kein Leid zugefügt haben. Darfür leſet: daß ſie dem Daniel kein Leid zugefügt haben.

Th. III. S. XXII. Greßler und Landenberger. Der erſte Name iſt nicht recht geſchrieben. Im I. Th. S. 133 und an vielen andern Orten habe ich ihn recht geſetzet, der öſtreichiſche Landvogt in Uri und Schweitz hat Geßler geheiſſen. Die Geßler ſind alte Edelleute in Helvetien geweſen. Nach dem Todtenbuch des Stiftes Lazariterordens zu Seedorf in Uri hat im 13ten Jahrhundert Conrad Geßler gelebt, welcher Herr des Städtleins Meyenberg im Freyenamt geweſen war. Im Jahr 1315 waren drey Geßler bey Herzog Leopolds Armee am Morgarten. Obangeregter öſtreichiſche Landvogt hat das Schloß zu Küsnacht am Rügiberg bewohnt, und es ſcheint, Schloß und Herrſchaft ſeyen ſein Eigenthum geweſen. Endlich iſt das Geſchlecht nach Grüningen, das jetzt in dem Canton Zürich gelegen iſt, verſetzt worden. Es hat dieſe Herrſchaft Pfandsweiſe vom Haus Oeſtreich empfangen, iſt aber verarmet, und hat ſelbige der Stadt Zürich verkauft.

S. XXXIII. Für Ammas leſet Aeneas.

S. XXXVI. Was die Abänderung der Regierung in Zürich vom Jahr 1336 betrift, und wie die Regierung dazumal eingerichtet worden ſey, kommen viele Urkunden nicht überein. Die Urſach iſt ſonder Zweifel, weil die Original-Documenten von wenigen geſehen worden, und die ſpätern nach Copien geſchrieben haben. Das Burgermeiſterthum belangend bin ich, ſeitdem ich dieſen Vorbericht geſchrieben habe, auf ältere und beſſere Do-

kumente

Digitized by Google

kumente gerathen, welche sagen: „es ist (in angezogenem „Jahr) verabredet und gesetzt worden, es soll ein einiger Burgermeister seyn, nämlich Herr Rudolf Brun, „wann aber selbiger frühzeitig sollte das Leben verlieren, „so sind vier andere Herren, nämlich Herr Heinrich „Biber, Herr Rüdger Manes, Herr Jacob „Brun und Herr Johannes von Hottingen ernennet worden, aus welchen dannzumal ein Burgermeister „erkieset werden soll.„ Der erste und der letzte waren aus dem Adelstand, die zween andern aus ehrbaren Bürgern oder Handelsleuten, welche mit den Edelleuten und Rittern auf der Constaffel vergesellschaftet waren. Nach eben diesen Urkunden hat Herr Rudolf Brun im Jahr 1360 die Zeitlichkeit verlassen, und ist Herr Rüdger Manes an seine Stelle zum Burgermeister erwählt worden. Dieser hat dieses Amt bis in das Jahr 1383 auch allein verwaltet. Als er itzt seinem Vorgänger in die Ewigkeit nachgefolget war, ist verordnet worden, daß künftighin zween Burgermeister seyn, und ein jeder Rath, der alle halb Jahre frisch gesetzt worden, einen eigenen Burgermeister haben sollte. Weil die ersten Burgermeister allemal mit den abgehenden Rathsherren, die Rathsherren auf das künftige halb Jahr erwählt, und die neuen Zunftmeister jenen vorgestellt und von ihnen bestätiget werden mußten, hat man sonder Zweifel gefunden, daß dieses einem Mann (das Haupt regiert die Glieder) zu viel Gewalt und Ansehen gäbe, welches zuletzt in einen Despotismus abarten möchte, darum ist es geändert worden.

S. LXI. l. 18. löschet das eine nicht aus.

S. LXII. l. 11. Für son Histoire & chargée leset *est charchée.*

Ebend. l. 16. Für Bischof Berger leset Bischofberger.

S. 3. Für Tatos leset Talros.

S. 22. Bey Berneck im Rheinthal löschet im

Rheinthal aus. Dieses Bernеck war eine Vestung oder Burg, welche Abbt Eckhard aus der Reichenau, ein Feind Abbt Ulrichs zu St. Gallen, welcher ihn überwunden, und seine Stadt eingenommen, nicht weit von St. Gallen erbauet hatte, um diese Stadt besser behaupten zu können, sie ist aber bald wieder zerstöret worden.

S. 32. rede ich von der Rodsteuer, die ehmalen im Toggenburg gebräuchlich gewesen ist. Ein guter Freund, der ein Liebhaber der vaterländischen Geschichte ist, hat mir hierüber zugeschrieben, und ich erachte, es werde meinen Lesern angenehm seyn, wann ich ihnen seine Anmerkung über dieses Wort mittheile. Er schreibt: „Ich habe den III. „Theil ihrer Erdbeschreibung mit Vergnügen gelesen. Sie „fragen auf der 32. S. was ist die Rodsteuer? Von „Rheineck und von Lachen hinweg über Cur bis nach Cle„ven oder Chiavenna wird ihnen ein jeder antworten: es „ist eine Steuer, die man nach der Rod oder nach „dem Reihe bezahlet, dann hier haben sie Rodgut, „Rodpferde, Rodwerke und vielleicht auch Rod„steuren. Alle Kaufmannsgüter, die von Fusach nach „Cur, und von dort nach Cleven gehen, werden nicht auf der „Achse geführet, sondern von einem Orte zum andern oder „von einer Niederlage zur andern von den Bauren auf„geladen und fortgetragen, auf eine Distanz, daß sie „immer wieder bey Hause übernacht seyn können. Diese „Güter heissen Rodgut, weil je die ersten, die in dem „Rodel aufgeschrieben, solche auf sich nehmen und weiter „tragen. Wann er das nicht thut, muß er dann warten, „bis der Reihe wieder an ihn kommt. Wann einer zu „Pferd reiset, ohne ein eigenes Pferd zu haben, muß er zu „Lachen, Wallenstadt, Ragatz, Chur u. s. w. von denen „Pferde nehmen, welche die Ordnung trift. Rodwerke „oder Rodarbeiten sind eine Gattung Frondienste, die „dem Reihe nach verrichtet werden müssen. Damit will „ich eben nicht sagen, daß sie es mit ihrer Auflösung nicht „getroffen haben, weil es sehr wohl seyn kan, daß die „aus

Digitized by Google

„aus dem Untern Amte im Toggenburg eine Steuer be„zahlt haben, damit sie nicht Rottenweis in den Krieg „ziehen müßten, und pflichte ich ihrer Meynung um so „viel eher bey, als es nicht wahrscheinlich ist, daß man „schon dazumal Reiherödel vor Kaufmannswaaren oder „Pferde vor Reisende gehabt habe, ausser wann schon „bey Einrichtung der Steuer das Wort Rod vor Reihe „oder Ordnung genommen worden, und die Steuer ein „Jahr um das andere von einem Dorf oder einer gewis„sen Anzahl Leute, und das andere Jahr von andern bis „der Reihe vollendet worden, und die Ordnung wieder „an die erste gekommen, bezahlt worden wäre.„

S. 51. Für Willeding leset Warrenwiel. Vergleichet S. 73.

S. 130. Für: der Rath zu Biel bestehet aus 12 Gliedern, leset bestehet aus 24 Gliedern.

S. 135. In Misox. Dieser Name wird auch Masox und Mosax geschrieben.

S. 139. In dem Schloß Haldenstein ist ein so genanntes Seminarium. Dieses Seminarium ist nach Maschlinz verleget worden.

S. 156. Für 1521 leset 1512.

S. 190. leset Herzog Ludwig mit der Maulbeere.

S. 196. in der untersten Linie stehet zed vor der

S. 234. verbessert Ludwig der Mohr, wie vorhin.

S. 248. Uebringen stehet für überbringen.

S. 265. Für Guefferi leset Gueffier.

S. 312. Allwo (zu Losanne) noch Nachkommenden von den von Aesperling-Raren sind. Es ist nicht gar zu lange, daß die Mannslinie ausgestorben ist. Der letzte war Herr zu Vallegers, dessen einige Tochter diese

Herrschaft an ihren Gemahl Victor von Gingen Herrn zu Orey brachte. Auch dieser hat eine einige Tochter hinterlassen, welche mit Herrn Rudolf Sinner, der sowohl ein Gelahrter, als ein Staatsmann ist, vermählet worden.

S. 336. Bernhard — der aus den Grafen von Savoyen hergeleitet wird. Der heil. Bernhard, der Stifter des Klosters und Spithals auf dem Sant Bernhardsberge, ist aus den Freyherren von Menton entsprossen, welches Schloß nicht gar weit von Genf gelegen ist. Sein Vater hat Richard von Menton geheissen, und er ist im Jahr 923 gebohren worden. S. Lebensbeschreibung des heiligen Bernhardi von Menton.

S. 355. Der Adel bestunde aus alten adelichen Geschlechtern und achtbaren Bürgern —— Aus diesen wurden die Rathsherren erkieset. Der Mühlhausische Chronikschreiber Heinrich Petri machet diesen Unterscheid der Bürger in Städten. Wurstseisen, der baslerische Chronikschreiber hingegen leitet das Wort achtbar von der Zahl acht her, daß es so viel heisse, als Achtbürger. So waren die Räthe zu Basel, zu Zürich und anderstwo beschaffen, daß aus den Edelleuten 4 und aus den übrigen Bürgern 8 zu Rathsherren erwählt worden sind. Allein da kundbar ist, daß die Rathsherren zu Zürich alle aus der adelichen Gesellschaft zur Constaffel, die aus edlen und achtbaren Bürgern bestanden hat, erwählt worden sind, so dünkt mir, Heinrich Petri habe nicht ohne Grund geschrieben.

S. 361. Von dem Vem- oder Femgerichte in Westphalen hat Herr Licentiat Hübner in s. vollständigen Geographie Th. III. S. 897 Nachricht gegeben. Er giebt es aus für ein unsichtbares Gericht, dessen Glieder nicht bekannt gewesen, und vergleichet selbiges mit der Inquisition. Der Ungrund dessen eräuget sich aus den Processen

Digitized by Google

cessen von Mühlhausen, die vor diesem Gericht geschwebet haben, und die ich hier anführe.

S. 372. Diese Nota trift nicht alle Exemplare. Es waren schon viele ausgeflogen, eh diese Veränderung gemacht worden ist.

S. 399. Gewiß ist, daß es noch keine Grafschaft war. Ein grosser Kenner der Helvetischen Geschichte berichtet mich, daß Urkunden vorhanden seyen, in welchen der S. 400 angeführte Ulrich und seine Söhne Grafen genannt werden. Die Urkunden sind aus den Jahren 1247 und 1271. In einer Urkunde von 1180 wird eines ältern Ulrichs gedacht, und selbiger heisset: Nobilis vir Ulricus de novo castro.

S. 442. Wursteisen giebt dem Grafen von Toggenburg den Namen Egino, und es ist kein solcher unter diesen Grafen zu finden. Ich besinne mich eines bessern. In der Genealogie oder Stammtafel der Grafen von Toggenburg findet sich einer mit Namen Egino, allein er trift nicht in die Zeit ein, da die Zürcher mit dem Herrn von Regensberg Krieg geführt haben, sondern hat etwas Zeits hernach gelebt. Die Stammtafel berichtet, er habe zur Zeit Herzog Albrechts von Oestreich, der hernach an Adolfs statt Kaiser worden ist, gelebt, und seye der Zürcher Hauptmann wider diesen Herzog gewesen, das ist, als die Zürcher im Jahr 1292 bey Winterthur von dem östreichischen Hauptmann im Thurgau Hüglin von Werdenberg geschlagen wurden.

S. 443. Was den Freyherrn von Regensberg betrift — Das Chronicon colmariense und das Chronicon Alberti argentinensis, welche beyde Urstisius herausgegeben hat, berichten, daß der Herr von Regensberg, wie der Graf von Toggenburg, ein Schwestersohn des Bischofs von Basel gewesen sey. Die Grä-

fin

sin von Toggenburg hat Gerrtud geheissen, wie aus einer Charte vom Jahr 1255 erhellet.

S. 503. Auf der untersten Linie anstatt Rudolf II leset Rudolf III. Vergleichet S. 496.

S. 533. Warum hat dann Kaiser Heinrich II sein Vater? Sein Vater sollte nicht hier stehen. Heinrich II ist nicht seines Nachfolgers Conrads II Vater gewesen. Heinrich hat mit seiner Gemahlin in unverletzter Keuschheit fortgelebt, und ist also ohne Kinder gestorben. Sein Nachfolger Conrad war aus den Herzogen von Franken, welches Haus die Kaiserwürde über 100 Jahre besessen hat.

Th. IV. S. 33. Jenes (Neuburg) liegt gleich über der Brücke. Hier ist ein grosser Verschuß geschehen. Nicht Neuburg, sondern Altenburg liegt gleich über der Brücke auf dem Berge bey Rheinau. Neuburg und Mamren gehören zusammen. Neuburg ist ein eingefallenes Schloß, das ehmalen Herren dieses Namens gehabt hat, welche aber schon vor langem untergegangen sind. Die Herrschaft ist hernach in mancherley Händen gewesen, und ist zuletzt 1687 von Wolf Dietrich Reding an das Stift Rheinau verkauft worden, welches selbige durch den Statthalter von Mamren verwalten läßt.

S. 115. Zu Orben ist eine gute Schule, aber kein Gymnasium.

S. 192. Für heilibe leset heilige.

S. 197. l. 20. Für und auf leset und bauete auf.

S. 200. l. 27. Für mäßig leset müßig.

S. 239. l. 8. Für 64 Jahre leset 84 Jahre.

S. 313. l. 20. Anstatt Graf von Lenzburg leset Graf von Habsburg.

Regi-

Digitized by Google

Register.

A

Aa, Fl. 308. 331
Aach, Fl. 44
Aadorf 36
Aawangen 133
St. Abbondio 143. 181
Abgaben 7
Abiasco oder Ablentsch 130
Abrichtung in freyen Aemtern 98
Achalmis 172
— — Grafen von — 183
Achtbare Bürger 362
Acht und Aberacht im Thurgau 18
Acta murensia 100
Adel im Thurgau 10
Adelbert 172. 182. 190
Adelhard, Graf 47
Adelheit 172. 182. 190. 355
Adelhelmus Abbt 316. 324
Aeneas 358
Aesch 100
Aesperling-Raren, Herren von — 361
Affeltrangen 35
Agaden 143
Agnelli 139
Agnes, Kaiserin 198
Agno 134
Agra 134
Aihusen 169
Ackermann 99. 308
Albigenser 109
Alblingen 110
Albrecht, Kaiser 270. 294
— — Herzog 7. 225
— — Graf 75. 191. 200
— — Blaarer, Bisch. 217
Alemannisches Herzogthum 3
Alla Porta 152
Allodialgüter 75
Alpstecken 343
Altenklingen 43
Altstetten im Rheinthal 47
Alt stiftisch 10. 20. 21
Altenburg, Gr. von — 91
Altendorf 64
Altnau 41
Alterschwielen 41
Altishausen 41
Aizelen 209
Ammänner 287
Ammann 59
Ammerschwiel 41
Ammon oder Amont 59
Andwiel 36. 44
Anna von Zäringen 71. 72. 74
— — von Kyburg-Burgdorf 74
St. Anton 119. 236
Aorescio 145
Appellation im Thurgau 18
Appenzeller 22. 45
Apulia 172
Aquila 132
Aranno 134
Arbedo 119. 123
Arbon 4. 11. 21. 25
Arberg 125
Areneberg 42
Aretinus-Leonhard 82
Ariöls 163
Arnolf Kaiser 29. 177. 178
— — Gr. von Lenzburg und Baden 71. 72
Arosio 134

Art.

Art 67
Arzo 135
Ascona 142. 145
Assens 115
Assano 134
Audimus 59
Avegno 159
Auenhofen 31
Augiadives 29
Augia Rheni 33
Augsburg 180. 183
Augusta vindelica 170
Augustinerkloster in Zürich 218
Aurigeno 155. 157
Auw in der Grafschaft Baden 84
— — in freyen Aemtern 99
Azmaas 55

B

Bach periodischer 312
Bachtobel 42
Bad 100
Bader zu Baden 80. 81
Baden die Stadt 69. 75. 76. 78. 80
— — Grafen von — 70. 293
Badenischer Friede 81
Baldingen Ober- und Unter- 90
Balerna 164. 165
Balgach 48
Ballenmoos Heinrich von 354
Baltherschwiel 34
Baltharius 283
Banditen von Zürich 232. 233
Bankschreiber 146. 155
Barbenco 134
im Barchi 224
St. Bartholomäus 115. 198. 199. 219
Basedingen 40
Bäuli, Jacob von — 221
Baumaker 44
Bavone 157
Bauren 241
Beckenried 306
Bedano 134
Bediliora 134
Bedretterthal 163
Beinwiel 99
Bellenz 116. 118. 120
Belliken 83
Bönken 59
Bentivoglis Sanctius von 131
Berchtold Graf 5
— — aus dem Breisgaus 178
— — von Zäringen 4. 71. 294
— — Bischof 239
Bergtold Marggraf 198
Berken, Nieder- 105
Berede 134
Berenger 177
Berg im Thurgau 44
Berggericht 21. 31
Berlingen 28
Bern 97
Berneck 48. 195. 197. 359
St. Bernhard 157
— — — von Manton 362
St. Bernhardsberg 362
Bernhausen Herr von — 44
Beroldingen Herren v. 138. 130
Hector von Beroldingen 31
Berschis 54
Bertha 5. 183
Besaccio 135
Besenbüren 102
Bettwiel 102
Bettwiesen 34
Biaschina 130
Biber Heinrich 354
Bidogno 134
Bichelsee Herren von — 22. 34
— — Eberhard von — 36
— — Marschallin von 27
Biel 205
Bischofberger 359
Bischofzell 11. 21. 26
Bignasco 155. 157
Bioggio 134
Biogno 134
Biren 309
Bissone 135
Blaarer Albrecht Bisch. 217
Blätzendirtig 309
Blangnedra 145

St.

St. Blasii Stift 90
Blatten Schloß 48
Blattmannin 322
Bleuken 41
Blumenberg Johannes v. 262
Blumenalp 307
Blutgericht im Thurgau 17
Blutrichter 147
Blyderk 31. 42
Bochat 5
Bollenz 130
Bodmann, Herren von — 26
— — Hans von — 13
Bollingen 66
Bonnstetten, Herren von 235
Bonnallers. 114
Borgnone 143. 145
Bornhausen 32
Borromäo Carolo 125
Borsis 54
Bosco 155. 156. 157. 161
Boswiel 102
Bossart, Laurenz 14
Bottens 115
Bottikhofen 41
Brand 100
Bre 134
Bregenz 180
Breitenau 198. 216
Bremgarten 104
Breno 134
Brigantium 170
Brione 143. 145. 152
Brisago 142. 152
Broglio 155. 162
Broilum 159
Brontallo 155
Brucella 165
Brusinarzisio 135
Brüggler 110
Brun Rudolf 353
—— Jacob 359
Brunnmann Conrad 263. 236
Bubenberg Adrian von 112
Bubenthal 224
Bubikon 195
Bübliken 103
Bucelin 355
Buch 41
Buchen 49
Buchhorn 169. 175
— — Graf Adelhard v. 47
Buchholz 49
Buchsee 354
Büsach 203. 235
Bullinger 105
Buni 148
Bünzen 103
Bürglen 41
Buochs oder Buchs 306. 367
Buowiel 31. 41
Burg 43
Burgdorf 358
Bürgenstad 307
Burgställe 284
Burkard Herzog 5. 187
— — Bischof von St. Gallen 35
Büschiken 103
Büsi von Glarus 292
Bußkirch 69
Bußlingen 39
Büttiken 102

C

Cabbio 164. 165
Cabrasca 136
Cademario 134
Cadelburg 85
Cadro 134
Cagiallo 134
Calanchetti 123
Calenchetinbach 121
Camingolo 134
Calveissen 54
Camor 46
Camorino 119. 128
Campestro 134
Campo 132. 155. 156. 157
Campo la Turba 163
Caneggio 164. 165
Canis 143
Canob 134
Carell 127
Carena 127

Digitized by Google

Carl Martell 29
Carl der Groſſe 284
—— der Dicke 30. 177. 282
284
——, Herzog in Burgund 112
114
St. Carlo 162
Carlſtad Andreas 46. 80
Carmena 127
Carona 136, 137
Cappelerſchlacht 56. 67. 97
105
Carabbia 134
Carabietta 134
Caraſſo 119. 222
Carlono 138
Caslano 134
Caſtagnolla 134
Caſtello 164
Caſtelrotto 134
Caſtione 119. 134
Catharinenthal 38
Cavergno 157
Cavigliano 145
Cavergno 157
Cenſarii liberi 93
Centovalli 143
Carentino 155. 157. 161
Certiacum 85
Certus 85
Cevio 155. 156. 157
Chalon, Herren von 113. 114
Cherzers 112
Chiaſſo 165
Chilperich 3
Chronik von Petershauſen 172
Chuno Graf von Lenzburg
und Baden 32
Cibo 129
Cima al matta 157
Cimo 134
Ciumaglio 157
Cland Niklas 100
Claridenalpen 343
Claro 123. 139
Clingen oder Klingen,
Herren von — 84
Coblenz 85
Codelago 135
Coden legum antiqus 285
Coglio 155. 156
Coldre 165
Colla 134
Collator zu Mellingen 106
Comano 134
Comines, Philipp von — 111
Comiſe 114
Commiſſari 117
Comolongo 143. 145
Confluentia 85
Conrad König 4. 219
— — Biſchof 212
— — Abbt 211. 212. 213
214
— — II Kaiſer 189. 357
— — III Kaiſer 357
— — von Sellenbüren 315
Conradus Thelonarius 76
Conradin 357
Conſtanz, Stadt 8. 13. 15. 32
Contone 145
Contra 145
Cordevio 156
Cordino 119. 121
Cortizaska 134
Corzoneſe 138
Creziano 136
Creuzlingen 32
Criwelli zu Louis 138
— — Abbt 318
Croglio 134
Cugnasco 145
Cuno Graf 183. 198
—— Abbt 237
Cyreglia 134
Curo 134

D

Dägerich 103
Dägerſt 42
Dallenwiel in Unterwal-
den 304
St. Damian 37
Dangia 132
Däniken 36

Derna-

Darnasia 39
Daro 119. 124
Davos 203
Degerwielen 21. 28
Dettiken 43
Diepoldsau 48
Dieſſenhofen 4. 10. 39
Dietiken 75. 83
Dietlin oder Diethelm Graf zu Toggenburg 194. 196. 199. 204. 205. 209. 211 212. 214. 216. 222. 223 228. 230. 231. 234
Diethelm Leutprieſter zu Ober-Winterthur 240
Dietpurga 170. 175. 187
Dietrich Erzbiſchof zu Cöln 212
Dietwiel 99
Dillingen Grafen von 87. 172 183
— — Hartmann Graf von — 184. 190
Diongio 131
Diſputation zu Baden 80
Diſſelbach 224
Dörflingen 353
Donat Graf von Toggenburg 201. 202. 203. 230 234. 236
Dottiken 103
Dozenwiel 31
Dozhauſen 44
Dragonat 125
Durgaugenſis pagus 3
Dußlingen Herren von — 23

E

Eberhard Graf vor Habsburg-Lauffenburg 74
— — Graf v. Kyburg-Burgdorf 294
Eck Johann 80
Echinger 5
Eckhard 5
— — Abbt 197. 207
Egelſchhoffen 41
Eggen 41
Eggenwiel 103. 104
Eggisheim Graf von 293
Egli Graf von Toggenburg 200. 225
Egnach 21. 26
Ego oder Eglon Graf von Toggenburg 224
Ehinger 28
Ehrſegen 44
Eichberg 48
Eichen, Herr von — 219
Eien 337
Eigenleute 94
Einſidlen 65. 89. 227
Eiſtringen 88
Elmer Werner 288
Elinkurt 118
Eliſabeth Gräfin v. Rapperſchwiel 65
Elſaß Landgr. von 293
Emmishofen 43
Enataach 44
Endingen 64
Engelberg 306. 308. 330. 333
Engishofen 44
Entianwurzel 342
Erbvereinigung 357
Eppishauſen 33
Eradingen 83. 84
Erlach Sigmund von 102
Ermatingen 28
Erſtfeld 345
Eſchalens 114. 115
Eſchenbach 62
Eſchens, Ober- und Unter- 32
Eſchenberg 248
Eſcher, Hans 276
Etagniers 115

F

Fahr 88. 89
Falkenſtein, Berchtold v. 219
Fall 247
Fania 131

Digitized by Google

Farwangen 97
Farell, Wilhelm 112. 113
Farnazza 162
Feldbach 36
Felix und Regula 284
Felwen 25
Femgericht 362
Ferdinand I Kaiser 276
Fescogia 134
Feudalregierung 288
Fischingen 33. 34. 203. 216
Fischingeramt 22
Fislisbach 80. 82
Flums 54
Forum factum 245
Formosus Pabst 177
Formo 128
Forum Tiberii 85. 86
Franciscus I Kön. 117. 130
Franz Marggr. 304
Frasco 143. 152
Frauenhof 47
Frauenfeld, Stadt 4. 10. 13. 24
— — Gr. von 4. 16. 20
— — Hofmeister v. 16. 65
Freudenberg 51
Freudenfels 32
Freudnau 84
Freund, Johannes 275
Freybad zu Baden 81
Freyenämter 90. 95. 96. 97
Freygericht 31
Freyheit 289
Freyheitsbrief der Stadt Winterthur 238. 252. 256
Friedrich I Kaiser 199
— — II Kaiser 4. 207. 211. 219
— — III Kaiser 65. 304
— — Herzog 8. 12. 15. 50. 107. 268
— — Gr. v. Toggenburg 51. 56. 62. 219. 222. 226. 230. 237
Fridlisberg 105
St. Fridolin 55. 280. 282
Frisching Samuel 102
Frutwylen 28
Frowinus Abbt 316. 322
Fundanus 33
Fürst Walter 355
Fusio 155. 162
Fy oder Fye 114

G

Gachnang oder Gachlingen 31
Gäberzhausen 44
St. Gallen 40
St. Gallencappelen 62
Galli comata, togata bracata 168. 172
Gambarongo 143. 144. 151
Gamirtingen 172
Gamor 46
Gams 63
Gamserberg 64
Gämpelen 64
Gandria 134
Cannodurum 32
Gassenzen 64
Gastel oder Gaster 55. 65. 263
Gäziberg 48
Gebhard, Bischof 170. 180. 183. 189. 198
Gebistorf 82
Geisberg 33
Gemertingen, Udalrich Gr. von 182
Gemse 48
Genestre oder Genestrerio 164
Gentilino 134
Georg Gr. 209. 210
Gertrud Gräfin von Toggenburg 364
Gerichtsherren im Thurgau 6. 12.
Gerichtsherrenvertrag 11
Gerra 151. 152
Gersau 367

Digitized by Google

Gerschal 321
Gerschnealp 346
Gesetzbuch altes im Glarnerland 285
Gesler 358
Gevio 155
Gielen von Glattburg 42
Giesberg, Niklas von 262
Gippingen 84
Giren 104
Girone 132
Giumaglio 155
Glanzenberg 89
Glareanus 86
Glarer 115
Glarus, Herren von genannt Tschudi 283
Glarus 68. 77. 97. 229. 274 283. 291
Glarner 341
Gingin, Victor von — 362
Gnadenthal 104
Gnosca 119. 121
Goldingerthal 62
Gontershausen 41
Gonzelin Gr. 93
Gordula 145
Gorderio 155
Gösliken 80
Gotthardsberg 329
Gotthausleute 94
Gottlieben 183
Gottschenhäuslein 36
Grafenort 310. 311. 330
Grana 145
Grancia 134
Grandson 113. 114
Grasburg 110
Gravedona 128
Gravesano 134
Grazhausen 41
Gregorius VII 196
Greplang 54
Grinau s. Krynau
Griesenberg 10
Grieseren s. Krieseren.
Grumo 132
Grünenstein 48
Grüningen 358
Güder, Franz 355
Gudo 120. 122
Gueffier 361
Guggisberg 110
Guler 353
Gulino 145
Gümoens 115
Güddelhard 41
Güntram Gr. 93. 103
Gunzen 50
Gurin 157
Gursberg, Ober- 43
Gütersteuerbuch 149
Gütersteuerpfenning 150
Gutta Gräfin 211
Güttingen 21. 28
Gyrsberg, Mittler- 34

H

Habesburg 91
Habsburg Gr. von — 292
Häberlin 44
Hadelberg oder Heidelberg 44
Hagenwiel 31
Häglingen 103
Haldenstein 361
Hallwiel, Johannes von 112
Hans, Herzog 8
— — Graf von Habsburg 65
Hartenhausen 43
Hartmanni Annales 188
Hartmann, Gr. 37. 39. 172 182. 186. 252
— — Gr. und Bischof 186
— — Gr. und Abbt 188
— — Gr. v. Kyburg 72 74. 75. 215
— — Gr. von Dillingen 190. 191

Hartmann Graf von Toggenburg 198. 216
Häsi Melchior 292
Haslos 36
Haubtwiel 31. 42
Hausen 34. 49
Hausern 41
Hausschein Johannes d. i. Oecolampadius 80
Heffenhofen 31
Heideck 101
Heideckersee, ebend.
Heiligenberg 243
Heiligencreuz 31
Heimenlachen 44
Heinrich IV Kaiser 5. 35. 183 189. 196
— — V Kaiser 5
— — König in Deutschland 211
— — Grof von Rapperschwiel, zugenannt der Wandeler 65
— — Graf von Toggenburg 201
— — Graf v. Baden 70. 74
Heitesberg 90
Helfiken 201
Helfenberg 222
Helfenbergersee, ebend.
Helwich Gräfin von Kyburg 223
Hemmenhofen 36
Hennenberg 332
Herben 220
Herderen 33. 86
Herrgott 190. 252
Hermann Marggr. 198
— — Graf 219
— — Caplan 240
Hermetschwiel 104
Herrenhof 21
Herrenrüti 104
Herten 35
Hesenrüti 71
Hertenstein 90
— — Caspar von 112
Herwald 337
Heschikhofen 29
Hettlingen, Ulrich von — 262
Hieronymus von Prag 28
Hinterbuel 102
Hitzkirch 100
Hochstras 43
Hofgericht zu Constanz 11. 12 20
— — im Kloster St. Gallen 21
— — im Kloster Fischingen 22
Höfe zu Rapperschwiel 66
Hohenfrauenfeld 4
Hohenlandenberg, Ulrich v. 16
— — — Sigmund von, ebend.
Hohenloh, Gr. von 213
Hohenfurren 104
Homburg, Hans von 13
Hörnliberg 202
Horn, Gr. von 21. 26.
Horbis 331
Hottinger, Heinrich 73
Hottingen, Johannes von 359
Hubald 186. 187
an der Hub 224
Hug Franz Wilhelm 354
Hugo Graf 177
Hügli v. Werdenberg Gr. 225
Humliken, Heinrich von 262
Hundschupf 339
Hunnen 5
Huß Johann 28. 80
Hußberg 43
Hut Vestung 85
Hüttenschwiel 31
Huttikon 83
Hüttlingen 38
Hüttwielen 36

Jatzen

I

Jatzen 90
Iberg, Herr von 220
— — Schloß 224
Ida oder Ita Gräfin von Toggenburg 201
— Gräfin von Habsburg 95 96. 100
Iffwiel 34
Illighausen 41
Illart 43
Indemini 143. 151
Innocenz IV 219
Insbruck 66
Intragna 145
Joachim Abbt zu Einsidlen 89
Johannes XXII 28. 65
St. Johann 198. 216. 221
Johanniterhaus zu Bubikon 202
Isabel 196. 207
Iselin Johann Rudolf 292
Iseo 134
Isenberschwiel 100
Isis 82. 83
Isone 120. 128. 129
Istikhofen 41
Ittingen 35. 36
Juden zu Legnau 83
St. Juliocapell 128
Jungingen, Conrad von 45
Jura 79
Justiniani 115

K

Kaiser Jacob 61
Kaiserstuhl 69. 85
Kalchern 38
Kalchmatt 355
Kalchofen 49
Kalleren 102
Kaltbrunnen 59. 355
Kärnten 198
Kauffleute 241
Keba 29
Keffiken 42
Kehlhof 243
Kelleramt 105
Kelner 285
Kemnaten, Herren von 26
Kestirgau 169
Keßwielen 21
Kilchberg 25
Kirchdorf 83. 90
Kirchenversammlung zu Constanz 236
Klingnau 69. 84. 86
Klingen, Walter von 85
Klingenberg 33
Klingenzell 37
Knöringen, Marx von 29
Kobel 49
Kobelwies 46
Kohler, Hieronymus 110
Kolnhof 44
Kornberg 48
Kraft Gr. v. Toggenburg 216 217. 223. 244
— — Gr. u. Probst 200. 201 216. 227. 229. 230
Kraftberg, Schloß 220. 228
Kratz 44
Kriegsstaat im Thurgau 11
Krieseren 48. s. Grieseren.
Kristalhöhle im Rheinthal 46
Krombach 44
Krumbenamt 102
Krynau 202. 231. 232. 233
— — Gräfin v. Montfort 235
Kunigunda Gräfin von Toggenburg 201
Kunigunda von Batz 229
Kurzdorf 25
Kyburg, Schloß 188. 193 198 235
Kyburg Grafschaft 13
— — Grafen von 4. 39. 87 179. 185. 186

L

Lacus venetus 29
Lambert 177. 184. 185

Digitized by Google

Lamone 134
Landenberg Hohen- 16
Landgericht, Mallus 243. 251
— — zu Winterthur 14
— — im Thurgau 12. 16. 17. 25
Landrichter 14. 251
Landsfriede 9
Landsgemeinden 289. 290
Landschlacht 35
Landvogteyamt im Thurgau 12
Langdorf 28
Langenrickenbach 30
Langmoos 49
Lanzel Graf von Habsburg 95
Lanzelin Gr. v. Altenburg 91
Langnau 83
Largario 132
Lavento 143
Lavertezzo 152
Lauffer 111
Lauis 132. 133
Lavizara 155. 156. 162
Lauperswiel 354
Legende von Fridolin 281
Leibeigene 6. 288
Leisler 90
Leo Pabst 182
Leontica 132
Leopold Herzog 80. 203. 235. 277
Leuchingen 48
Leutenschwiel 41
Lichtensteig 205
Liebburg 30
Liebenfels 33
Lienheim 86
Ligornetto 164. 165
Lindau 180
Lipperschwielen 36
Litibach 90
Lieutfried 170. 180. 187. 190
Lieutold 183. 184. 191
Locarno 142. 144. 145 s. Luggarus.
Lochen, Herr von, s. Lochen.
Locher 217. 218. 221
Loco 145
Lodano 155. 157
Lodrino 130
Lonsone 145
Lopagno 134
Lopperalpen 307
Lothar König 89
Lothringen, Herzog von 293
Low 143
Lucernone 143
Ludiano 131
Ludwig XII König 117. 132
Lugagia 134
Lugano 133
Luggarus 141. 144. s. Locarno.
Lumino 120. 123
Lunkhofen 97
Lunescio 157
Lustorf 29
Lütgeren 84
Lütisburg 208. 211
Lütold von Regensberg 100. 204. 205. 223
Lüzelau 69

M

Magadin 129
Magadiner Ebne 149
Magdenau 200. 201. 202. 223. 230
Maggia 155. 156. 157
Magliaso 138
Malesitzörter im Thurgau 31
Maliaso 134
Malvaglia 131
Mallus 243
Malvarobierthal 120
Mambrachtswiel 201. 230
Mamertshofen 43
Mammeren 32
Manes, Rüdger 353. 359
Manfred, Gr. 177. 184
Manlius Jacobus 173

Digitized by Google

Mannebach 28
Manno 134
Mannlehen 75
Marbach 48
Marcacci 146
Marco 137
Marcotte 136. 137
Marchsrecht oder Marktrecht 243. 244
Mariahülf 47
Maris Stella, Wettingen 86
Marobierthal 127
Maroggio 135
Marquard 170. 180. 183. 191 197
Märstätten 43
Mättendorf 29
Mattwiel 44
St. Mauris 114
Maximilian I Kaiser 8. 302
Maynthal 155. 156
Medea 120
Medeglia 129
Meggiache 129
Melera 128
Melchthal 307
Melide 134
Mellingen 106
Mels 54
Memiſio 145
Mendlen 125
Merede 135
Mergoscia 145
Merlach 112
Mendris 163. 164
Meſax, Maſax, Moſax 175 295. 303
Mettlen 41
Mex 116
Meyenberg 97. 99
Meyer, Meyereyen 285
— — von Knonau 88
— — von Alſtetten 47
Meyenberg 92
Mezorico 134
Milezza 41
Millicolo 127
Minister villa 244
Miniſteriales 87. 287
Miſoxerthal 121
Morſa, Fl. 116
Moghegno 155. 157
Mogno 163
Mohr Ludwig oder Ludwig mit der Maulbeere 356
Molina 120. 121
Molirago 124
Mols 54
Monaggio 134
Montagnola 134
Montbennel 129
Monte Caraſſo 120. 122
Montecchio 134. 136
Montagny 114
Montfort Wilhelm Graf von 235. 237
Montillier 112
Montligen 48
Monzogno 162
Moos 31
im Moos 224
Morbio di Supra 164. 165
Morgarten 227
Morgengab 18. 19. 96
St. Moritz 177
Mosnang 23
Moſogno 143
Moſtiers 113
Moutiers 113
Mugena 134
Muggio 164. 165
Mühlheim 28
Mülibach 41
Mulielia 134
Münier Obriſt 99
Münchwieler 112
Münſterlingen 35
Muralti 142
Mura 42
Muren 44
Murgen 59
Muri Dorf 100

Digitized by Google

Muri, Kloster 91. 99
Murk, Fl. 2. 24. 25
Murner, Thomas 80
Murten 110
Murtersee, ebend. 112
Musogno 145
Muzzano 134

N

Näfels 65
St. Nazaro 143. 151
Reggio 134
Nepomuk 79
Neresheim 184
Neßi 148
Neuforn 39
Neuburg bey Rheinau 33
Neuburg im Thurgau 364
— — Grafschaft 363
— — Grafen von, ebend.
Neuwielen 42
Nidberg 51
Niderberg 44
Nidereich 41
Niderutzwiel 201. 230
Niderwiel 103
Niderwinterthur 139
Riesenberg, Unter- 102
Nobiles 251
Nolle, Berg 346
Nortmanni 172
Nötlich Johann 85
Notkerus balbulus 283
Notarii publici 146. 160. 161
Nova 157
Novaggio 134
Novazano 165
Nusbaumen, Ober- und Unter- 90

O

Oberamt im Thurgau 12
Obereich oder Oberach 43
Oberkirch 24. 25. 59
Oberried 48
Oberwinterthur 187
Odalrich Graf von Lenzburg 71
Oecolampadius Johannes 80
Oestreich 7. 51
Oetlishausen 44
Ofterhausen 41
Ofteringen, Anna von 38
Olivone 132
Onnens 114
Onsernone 143. 148
Orbe 112. 115. 364
Orelli 142. 153
Origlio 134
Orselina 145
Osogna 130
Ottiken 83
Ottokar 7
Otto I Kaiser 170. 178. 179 180
—— II Kaiser 63
Ouens 115
Owangen 33

P

Pagus Durgaugiensis 3
— verbigenus 115
Palagnedra 143
Palenzerthal 130
di Palta 163
Pambio 134
Panthera 24
Pantheriaz 115
Pappius Bartholomæus 142
Paradis 6. 37
St. Paul 119
Pa. ulo 127
Payer von Feldkirch 45
Pazzalino 134
Pedemonte 125
Pedrimata 164. 165
Peirescius 100
St. Pelagii Stift zu Bischofzell 27 34

Digitized by Google

Venia 162
Vepoli, Herren von 138
Peter Bischof 269
Petermann von Raren 232
Petershausen 37. 183
Peyern, Herren von 32
Pfalzrath zu St. Gallen 11. 21
Pfeffers 53
Pfeffersbad, ebend.
Pryn 30. 39
Pianzo 127
Pianezzo 120
Piodina 143
Pirminius 29
Piscina 33
Plasis 126
Poleſſe 129. 130
Polliez oder Polly 115
Ponte 134. 138
Ponte Eicella 143
Porte 143
Porza 134
Potamus 169
Prada 126
Prätorio 151. 152. 156
Prato 157. 162
Prestenberg im Thurgau 203
Prevonzo 129
Prionzo 120
Procurator zu Baden 87
Provance 114
Pura 134. 138

Q

Quarten 59
Quinten 59

R

Ragaz 53
Ramsen 353
Rancate 135
Rankwiel 282
Rapperschwiel 64. 65. 66. 68
— — Grafen v. 87. 232
Raprechtswilare 64
Raren, Herren von 60. 61 204
— — Petermann von 237
Rosa 143. 145
Ratbot Graf von Altenburg 91
— — von Lenzburg 95. 100
Ravechi 125
Rechte im Thurgau 18
Reding Itel 275
— — Augustin 120
Reformation im Thurgau 9
Regensberg, Herren von 86 363
— — — Lütold von 88
Reichensee 101
Reichsstadt 104
Reichshistorie 136
Reigerschwiel 208. 209. 211
Rescia 136
Rhegasci 45
Rheinau 33
Rheinek 49
Rheinfelden, Schloß 23
Rheinthal 44. 47
Rhenanus 86
Rickenbach oder Riggenbach 21 31. 41. 309
Richenau s. Rychenau
Richensa Gräfin von Lenzburg 71. 72. 74. 87
Rieden 90
Riederen, Probstey 32
Ringovia 45
Ripartota 150
Ripapiana 145
Ritter, Miles 245
Riva 134. 135
Rivera 134
Riviera 129. 130
Robassacha 129
Rodsteuer 360
Rockwiel oder Roggwiel 31
Rogno 135
Roll Victor von 102

Digitized by Google

Romainmotier 355
Rommishorn 21. 31
Romont Jacob Graf von 111
Ronco oder Guerra 151
Ronco di Ascona 143
Roncredo 143
Rordorf 83
Rore Grafschaft 91
Rossorino 143
Rosenberg 49
Rosenhaus 48
Rötelen 86
Rottenschwiel 104
Roveredo 134
Rovis 135
Rubinstein 121
Rüden 49
Rüderswiel 353
Rudersstatten 83. 105
Rudolf Graf von Habsburg 60. 223. 238
— — von Lenzburg und Baden 72
— — von Rapperschwiel und Habsburg 65
— — Bischof 225
— — II König in Burgund 5
— — III König in Burgund 104
— — I Kaiser 215. 220
— — Afterkaiser 5. 96
— — Rudolfs I Sohn 8
— — Herzog 35
Rüer 224
Ruken, Herren von 23
Ruppan 48
Ruscona 126
Rüsseck 101
Rüti im Zürchergebieth 204
— im freyen Amt 99
— im Thurgau 41
Rychenau 28. 29

S

Sagno 165
Sala 134
Salat Johann 323
Salmsach 21
Salomon, Bischof 5. 26
Saloris 164
Sambucho 163
Samson Ablaßkrämer 81
Santack oder Santegg 29. 33
Sar 50
Sargans 49. 50. 52
Sarenstorf 102
Sarunetum 50
Savedone 143
Sax, Grafen von 295
— Peter Graf von 296. 301
Schänis 57. 58
— — Hug von 58
— — Barbara Aebtißin von 58
Scherzingen 41
Scheuchzer Jacob 336
Schlatt, Ober- Mittler- und Unter- 40
Schlieren 83
Schloß zu Frauenfeld 16
Schmerikon 62
Schneckenbund 22. 31
Schneelauen 337
Schönholzerschwielen 31
Schosser 61
Schultheiß, Sculteta 244
Schwaben 7
Schwabenkrieg 8
Schwarzach 37
Schwarzenbach 216. 223. 226
Schwarzenburg 108
Schweden vor Constanz 32
Schweitzer 111
— — dienen um den Sold 214
Seckingen 229. 284
Sellenbüren Herr von 313. 315
— — Conrad von 356
Selorino 165
Sementina 120. 122
Seminarium 361
Semione 131

Digitized by Google

Sempach 65
Sessa 121. 134
Sforzia Maximilian Herz. 117
Sigfried Erzbischof zu Maynz 212
Siggenthal 83
Siggerhausen 21. 28
Sigirino 134
Sigonius 177
Sigmund Kaiser 8. 12. 40. 45 65. 104. 236. 263. 269
— — Herzog 8. 66. 357
Simler Jos. 92
Simmelberg 54
Simonie 205
Sindelizowa 29
Singenberg, Herren von 21
Sins 99
Sinner Rudolf 362
Sion oder Sionen 85. 90
Sitter Fl. 2. 26
Sitterdorf 21. 31
Sinles 29
Sintlesau, ebend.
Sobiasco 120
Solduno 145
Sommeri oder Summeri 31
Someo 155. 157
Sonderlinge zu Schwarzenburg 109
Sonnogno 143. 152
Sonnenberg 31
Sonvico 134. 136
Sopra 145
Sornico 155. 156. 162
Sotto 164
Spiegelberg 34. 203. 235
Spreidenbach 83
Stabbio 164. 165
Stad 49
Stadtammann, Stadtvogt 244
Staffen 104
Stäger, Hermann 244
Stammtafel der Grafen von Kyburg 185. 186
Stans 307
Stansstad 317
Stauffacher Landammann 220
Stein, Hans von 6
der Stein zu Baden 79
Steiner 354
Steineck oder Steinegg 39. 222
Steinmar 80
Steckborn 28
Stopani 138
Straß, Herren von 202. 234
Stumpf, Johann 6. 93. 204
Stüßi 61. 279
Subiasko 126
Sulgen 32. 41
Sulz Grafschaft 86
Sulz Franz Wilhelm von 354
Summer, Rudolf 288
Summeri 21
Sureneneck 343. 344
Surenthal 330. 340
Surneralpen 329. 341
Syndicatores 145
Synodus zu Frauenfeld 9

T

Tabernakel 325
Tacitus 78
Tadogno 143
Tägerfelden, Conr. von 84
Tagwen oder Tauen 288
Talto Graf 359
Tämmin, Fl. 53
Tanneck oder Tanneg 34. 198 216
Tanneck Schloß und Stadt 23
Tanneckeramt 22
Tännicken 22
Tatz 126
Tägermoos 41
Tecetto 143
Tegerwielen 183
Tegna 145
Tenero 145
Tengen 86

Ter-

Digitized by Google

Terrieri 141
Terzen 59
Teſſerede 134
Teßin, Fl. 116
Thal 49
Thengen, Conrad von 262
Theodolinus Gr. 199
Thur, Fl. 2
Thurberg 43
Thurgau 2. 3. 7. 8. 23
— — Landgrafen im 4
Tibishauſen 41
Titlisberg 321. 328. 332. 339. 345. 349
Tobel 35. 215. 224
Toggenburg, Neu- 167. 198
— — Alt- 195. 198
— — Grafſchaft 204. 205. 237
— — Grafen von 199. 204. 208
— — Friedrich Gr. von 264
Torricella 134
Tortogna 143
Trachsler 56
Tragniola 122
Trautmannsdorf 74
Tremone 135
Treſa 136. 138
Trevani 148
Triboldingen 28
Tribunal cæſaris 85
Trippenſee 321
Trivulz Joh. Jacob von 296
— — Franz von 298
— — Theodorikus von 199. 301
Truchſeſſen von Dieſſenhofen 39. 262
Trummelsberg 90
Trungen 202. 231
Trutburg, Walter von 219
Tſcherlitz 115
Tſchudi, Aegidius oder Gilg 93. 107. 275. 276. 281. 291
Tſchudi, Joſ 275
— — Rudolf 288
— — Fridolin 292
— — Dominikus, ebend.
Tſchudis Chronik in Manuſcript 322
Tüſchbach 338
Türingen 169. 175
Tüffen, Cuono von 262
Tukken 232
Turnier in Zürich 200

U

Vacallo 164. 165
Vaglio 134
Valle Bregana 130
Valdenſis comitatus 355
Valenz 53
Vättis 53
Udalrich oder Ulrich Graf 169. 170. 172. 175. 179. 180. 182. 184. 185. 187. 193
Ueberlingen 169. 175
Vegno 155
Velen 127
Velſer Marx 185. 192
Vemgericht 362
Verbano 151
Verdasco 143
Verenbad zu Baden 81
Verletto 145
Vernate 134
Verona 198
Verbigeni 115
Verdaſio 145
Verscio 145
Vescia 134
Veſenium 58
Uetliberg 333
Verzasca 141. 144. 152
Vezio 134
Vico 134
Viganello 134
Vighana 128
Villars le moine 112
Villmergen 92. 102

Digitized by Google

Vindelica Auguſtia 170
Vindoniſſa 92
Vira 143. 151
Viret, Peter 115
Vita S. Fridolini 283
Vitodurum 187
Ulm, Friedrich Wilhelm v. 39
St. Ulrich 186. 189. 192
Ulrich Abbt 195. 199
Ulrich Graf von Lenzburg 71
72. 74. 91
— — Graf von Kyburg 74
87. 212
— — Graf von Baden 74
— — Graf von Neuburg 205
Umwielen 36
Unterbaden, Marggr. von 208
Volkart Herr von Toggenburg 195. 199
Vogtgericht zu Frauenfeld 15
Urbarium Glaronenſe 286
St. Urben 33
Urbigenum 115
Urenboll 41
Urner 97
Urſula von Vatz 228
Ußlingen 36
Utznach 59. 60. 62. 213. 232
236
Uznacherberg 60. 62. 205
212. 223
Uzzo Graf 170. 175. 179. 180
193

W

Wagenberg, Bilger von 288
Wagenhauſen 42
Wagenthal 91
Wahlern 110
Walafridus Strabus 29
Waldenſer 109
Waldmann, Johannes 112
Waldnacht 343. 344
Waldshut 85
Wallenſtadt 50. 54
Wallenſtadterſee 356
Walſer, Gabriel 356
Wandelberg oder Wandelburg 59
Walter Abbt 199. 219
Wandelberg Graf von 59
Wanner 275
Warmes 48
Wartau 50. 52. 54. 55
Wartenſtein 353. 354
Waſſerfälle 337
Waſſerſtelz 90
Wattenwiel, Herr von 360
Weggis 307
Weiblingen 31
Wierſchwielen 44
Weinfelden 23. 39
Weiterſchwiel 100
Weiſſensberg 31
Welleneck 349
Wellenberg 38
Wengi 208. 211
Werdenberg Heinr. Gr. von 51
— — Georg Graf v. 52
— — Rudolf Graf von 228
— — Hugo Gr. v. 363
Werdmüller, Rudolf 68
— — Conrad 106
Werdt 100. 105
Werner Graf von Baden 70
— — Graf von Kyburg 71
72. 189. 200. 225
— — Graf von Altenburg 91
— — Graf v. Habsburg 95
— — Abbt 35
— — Biſchof 95. 100
— — Weſen 58. 229. 263
Wettingen 65. 75. 83. 86
Weyningen 88
Widebrunnen 242
Widnau 48
Wido 177
Widen, Baptiſt von 262
Wigoldingen 43
Wildern 22. 34

Digitized by Google

Wilhelm, Graf 200
Willeding 360
Wiltenhaus 229
Windeck 55. 65. 229. 235. 236 263
Windisch Graf von 91. 294
Winterthur 13. 14. 181. 185 187. 203. 235. 238. 239. 243
— — Grafen von 179. 193
Windthurn 187. 190. 241. 250
Winterture 169. 171. 174
Wirand Graf von Wandelberg 59
Wirz von Unterwalden 68
Wisliken 89
Wito 94
Wittwil 42
Wolen 103
— — Herren von 93
— — Guntram von 103
Wolfenschies 308. 309
Wolfsberg 94
Wollhausen, Diethelm von 15
Wöschbach 41
Wüggerbühl 44
Wuppenau 31
Würelingen 84. 85
Würfel zu Baden 82
Wurmsbach 69
Wüst, Eberhard 276
Wyl 213. 214. 216. 219. 226
Wyneg, Guler von 353
Wytislingen 185

Y

Yffwiel 22
Yvonant 114

Z

Zani, Johann Evangelist 142
Zäringen, Herren v. 197 198
— — Herzoge von 293
— — Conrad Herzog von 89. 200
Zokolanten 126
Zoll zu Zürich 76
Zihlschlacht 31. 42
Zimmermann Dr. 350
Zinsleute, freye 93
Zuben 21. 31 41
Zürcher 60. 223. 225
Zürcherkrieg 236
Zürich 333
Zürichberg, ebend.
Zürichgau 3. 85
Zurichgawia 3. 59
Zurzach 78. 85
Zweyer Bilgeri 102
Zwinglin 58. 80. 325

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google